This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

WIDENER LIBRARY
HX 176A V

Ger 3530.19.18

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Bought with the income of
THE LUCIUS N. LITTAUER
FOUNDATION FUND

Sammlung

der

die religiöse und bürgerliche Verfassung

der Juden

in den Königl. Preuß. Staaten

betreffenden

Gesetze, Verordnungen, Gutachten, Berichte und Erkenntnisse.

Mit

einem Anhange,

welcher

Gesetze fremder Staaten

enthält.

Herausgegeben

von

J. Heinemann,

Dr. der Philosophie.

Zweite verbesserte und sehr vermehrte Auflage.

Glogau,

Verlag von C. Heymann.

1831.

Ergänzungen
und
Erläuterungen
der
die religiöse und bürgerliche Verfassung
der Juden
in den Königl. Preuß. Staaten
betreffenden
Gesetze.

Mit
einem Anhange,
welcher
die Gesetze fremder Staaten
enthält.

Herausgegeben
von
J. Heinemann,
Dr. der Philosophie.

Glogau,
Verlag von C. Heymann.
1831.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
GIFT OF
LUCIUS NATHAN LITTAUER
1930

Vorrede.

Die gegenwärtige Sammlung verdankt ihr Entstehen dem Zufalle. Ein Königl. Preuß. Provinzial-Gericht foderte vom Vice-Ober-Landrabbiner M. S. Weyl ein Gutachten, das kurz vorher über denselben Gegenstand einem andern Gerichte ertheilt wurde; es befindet sich in dieser Sammlung Seite 304—307. Dieser Umstand führte mich auf die Idee, eine Sammlung von Gesetzen, Gutachten und Erkenntnissen anzulegen und herauszugeben, die sowohl den Gerichten, bei Fällen, wo jene Resultate anwendbar sind, den weitläuftigen Gang der Einholung von Gutachten und höheren Entscheidungen entbehrlich machen, als auch den Sachwaltern zur Richtschnur dienen; und nicht minder den jüdischen Familien zum Selbstunterrichte nützlich werden könnte. — Damit aber bei Beurtheilung der vorkommenden Fälle und Anwendung der vorhandenen Entscheidungen der einzig richtige Maßstab nicht verfehlt werde: schien es mir nöthig, die vollständigen Verhandlungen und eingeholten Gutachten mit aufzunehmen, wodurch der Gegenstand sich klar beleuchten ließe und die Analogie begründet würde. Der höchstselige Fürst Staats-Kanzler von Hardenberg, dem ich meinen Plan vorlegte, geruhete mein Unternehmen zu billigen und versprach, mein Gesuch bei den hohen Behörden um Mittheilung betreffender Aktenstücke höchst selbst zu unterstützen. Seine Exzellenz der wirklich geheime Ober-Regierungsrath und Direktor Freiherr von Kamptz erwies

mir die Ehre einer höchst wohlwollenden Rathsertheilung und gestattete mir die Benutzung der von ihm redigirten Annalen und Jahrbücher. Es erschien 1821 das erste Heft dieser Sammlung, welchem noch zwei Hefte folgten. Das Werk erfreuete sich einer günstigen Aufnahme, wurde auch in den gelehrten Zeitblättern gut und als nützlich beurtheilt (s. u. a. Hall. l. Z. 1822 Nr. 385.). und erhielt gleichsam eine ehrende Autorität, indem die von dem Herrn geheimen Justiz- und Ober-Landesgerichts-Rath von Strombeck herausgegebenen Ergänzungen des allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten diese Sammlung an mehreren Stellen allegiren.

Bei dieser neuen Auflage habe ich durch die Aufnahme aller bis September 1830 in Beziehung auf Juden erschienenen mir bekannt gewordenen Gesetze, Reskripte und Erkenntnisse, so wie neuer vollständiger Aktenstücke das Werk bereichert und zu einem Ganzen umgeschaffen; zugleich aber die praktische Brauchbarkeit durch ein vollständiges Sachregister zu erhöhen gesucht. Sollte meine Mühe dabei anerkannt werden, so werde ich in der Folge, nach Uebereinkunft mit dem Herrn Verleger, eine Fortsetzung geben, indem ich durch die Bereitwilligkeit hoher Behörden in Stand gesetzt bin, meine Sammlung immer mehr zu vervollständigen.

Bis zum Jahre 1812 waren die Juden in den Preußischen Staaten blos schutzverwandte Unterthanen, und ihre privatrechtlichen Verhältnisse von denen anderer Konfessionen in vieler Hinsicht verschieden, indem diese nach den Ansichten, welche die jüdischen Ritualgesetze darbieten, behandelt wurden. In den Fällen, die zur Entscheidung den Königl. Gerichtshöfen vorgelegt wurden, war die Einholung gutachtlicher Berichte und Atteste von den amtlichen Rabbinen Erforderniß, indem es dabei auf genaue Kenntniß vom jüdischen Grundgesetze, vom Thalmud und von

dessen Kommentaren, so wie auf Bekanntschaft mit den Observanzen ankam.

Das allerhöchste Edikt vom 11ten März 1812 machte die jüdischen Unterthanen zu Staatsbürgern und hob alle nicht wieder ausdrücklich bestätigten Gesetze in dieser Beziehung auf. Seitdem werden die Personen- und Eigenthumsrechte nach den allgemeinen Landesgesetzen beurtheilt und entschieden.

Es bestimmt jedoch das Königl. Edikt zugleich, daß diejenigen Angelegenheiten, welche von religiöser Natur oder an religiöse Formen gebunden sind, auch noch fernerhin hienach behandelt werden sollen. Dergleichen sind die Eidesleistung, die Trauung und Ehescheidung, die Heiligung des Sabbaths und der Feiertage in Beziehung auf gewisse bürgerliche Verbindlichkeiten, und endlich die innere Synagogen- und Gemeinde-Verfassung. (Ueber letztere Beide sind noch anderweite allerhöchste Bestimmungen vorbehalten.) Diesem zufolge werden alle diejenigen bürgerlichen Verhältnisse der Juden, bei denen Religionsgesetze, Ritualien, Zeremonien und Observanzen zu berücksichtigen sind, stets nach derselben Art, als es früher geschah, behandelt. In diesem Sinne bestimmt das Königl. Edikt ausdrücklich, daß auch privatrechtliche Verhältnisse, wenn sie vor dem 11ten März 1812 begründet waren, gleichfalls nach ihren eigenthümlichen Formen beurtheilt werden sollen; als: Ehepakten, Verträge zwischen Eheleuten, Aeltern, Kindern und Verwandten, Erbverträge, Testamente, Schenkungen unter Lebenden oder nach dem Tode, die vor der Publikation des Königl. Edikts nach Ritualgesetzen abgefaßt und geschlossen worden sind.

Die Bekanntwerdung dieser Gesetze und der sich darauf beziehenden Gutachten, Berichte und Atteste amtlicher Rabbinen, wird demnach, in so fern aus früheren Dokumenten noch ferner privatrechtliche Ansprüche hergeleitet werden können, sowohl für den praktischen Rechtsgelehrten, als auch für das jüdische Publikum nicht anders als sehr

nützlich erscheinen; sie gewährt einen Maßstab bei Berathungen und Urtheilen, und einen Selbstunterricht für die Betheiligten über ihre Rechte und Ansprüche.

Da nun jede allgemeine Bestimmung, wenn sie bei vorkommenden Fällen das Urtheil des Richters leiten soll, Erklärungen zuläßt, so sind auch in der Interpretation des Königl. Edikts vom 11ten März 1812 rücksichtlich dessen Anwendung auf einzelne Fälle Zweifel entstanden, welche anderweite Ministerial-Reskripte und Entscheidungen und nicht selten auch gutachtliche Berichte von Rabbinen veranlaßt haben. Diese hohen Reskripte und Entscheidungen sind zwar größtentheils in die v. Kamptz'schen Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung, so wie ältere Gutachten und Entscheidungen in andere Sammlungen von Hymer, Paalzow, Amelang, Stengel, Eisenhardt, Matthis und Mylius aufgenommen worden. Allein abgesehen davon, daß in dem vorliegenden Werke alle die Angelegenheiten der Juden betreffenden Gesetze u. s. w. zusammengestellt sind, so fehlen in den gedachten Sammlungen — was auch nicht zu ihrem Zwecke gehörte — die den Entscheidungen zum Grunde gelegten Gutachten in ihrer Vollständigkeit, überall aber die Fakta und die Mittheilung der die gefoderten oder bestrittenen Rechte begründenden Dokumente; wodurch dem Richter, mit den näheren Umständen unbekannt, die Anwendung auf ähnliche Fälle unmöglich gemacht ward. Dies hatte die Folge, daß Behörden, wenn auch im Besitze jener Reskripte, dennoch nicht analogisch verfahren konnten und einen und denselben Gegenstand mehrmals zur höheren Entscheidung bringen mußten. Insbesondere fehlen darin fast alle rabbinische Gutachten und Entscheidungen über innere Synagogen- und Gemeinde-Angelegenheiten und mehrere Dinge, die an religiöse Formen gebunden sind.

Die Gegenstände, die in diesem Werke vorkommen, sind unter fünf Hauptabtheilungen gebracht: I. Staats- und Stadtbürgerrecht; II. Privatrecht; III. Religiöse Handlungen und Zeremonien (A. Ehesachen, B. Eidesleistungen, C. Verschiedenes); IV. Synagogen und Gemeindewesen; V. Allgemeine, ergänzende und nachträgliche Bestimmungen. Die letztgedachte Rubrik hat, weil während des Druckes noch manche Verordnungen, die theils zu den früheren in Beziehung stehen, theils ihrer Natur nach zu jenen gehören, hinzugekommen sind, erweitert werden müssen.

Im Anhange habe ich die Gesetze fremder Staaten für Juden, wodurch denselben Staatsbürgerrechte verliehen worden, mitgetheilt. Sie sollen nicht nur Theilnahme an dem verbesserten Schicksale des so lange verkannten Volkes erwecken, sondern auch dem Sachkenner Gelegenheit verschaffen, durch Vergleichung der verschiedenartigen Ansichten europäischer Staaten seine eigenen Ansichten und Urtheile zu berichtigen. Im Allgemeinen werde über die zu Gunsten der Juden erlassenen Edikte hochsinniger Fürsten Folgendes bemerkt. Alle tragen sie das Gepräge der Lokalität an sich, was auch nicht anders zu erwarten stand. Bei einigen sind seit der Publikation hie und da Modifikationen eingetreten. So z. B. ist in dem Weimar'schen der angeordnete deutsche Gottesdienst nicht zur Ausführung gekommen, weil dessen Einrichtung nicht zulässig befunden worden; imgleichen im Königl. Preuß. Edikte vom 11ten März 1812 der §. 8. späterhin zurückgenommen worden. Die Schwerinsche Konstitution ist leider vor der Hand suspendirt und sieht ihrer baldigen Auferstehung entgegen. Was Frankreich den jüdischen Bürgern so uneingeschränkt verliehen hat, ist zu bekannt, als daß es einer speziellen Mittheilung deshalbiger Dekrete bedarf. Zu einer künftigen Vervollständigung der jüdischen Annalen habe ich indeß alles gesammelt, was

seit der Wiedergeburt der Menschenrechte für Juden in den europäischen Staaten geschehen oder vorbreitet ist, und ich werde solches, wenn die Umstände es verstatten, in einem besonderen Werke herausgeben.

Berlin, im September 1830.

Der Herausgeber.

Inhalts-Register nach Ordnung der Nummern.

I. Staats- und Stadtbürgerrecht.

		Seite
1.	Königl. Edikt von 11ten März 1812 die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend.	1
2.	Instruktion über die Ausführung des Edikts vom 11ten März 1812.	6
3.	Ergänzungen und Erläuterungen zum Edikte vom 11ten März 1812.	13
4.	Aufhebung der besonderen Verfassungen der Juden.	14
5.	Juden in Pommern.	15
6.	Die Aufnahme vollständiger Listen von den jetzt (1812) vorhandenen inländischen Juden.	15
7.	Familiennamen der Juden.	16
8.	Geburtslisten der Juden.	22
9.	Legitimation.	23
10—19.	Behandlung der Juden aus den Preuß. Provinzen jenseits der Elbe und den neu acquirirten Ländern.	25
20.	Die Anwendung der, sich auf die Verfassung und Verwaltung beziehenden, ältern Verordnungen und Edikte in den wieder vereinigten und neuen Provinzen.	82
21.	Die Behandlung der im Lande zwar gebornen, jedoch mit dem Staatsbürgerrechte nicht versehenen eingelieferten Juden.	83
22.	Die Gestattung des einstweiligen Aufenthalts fremder Juden.	34
23.	Jahrmarkt-Besuch in den alten Provinzen von Seiten der Juden aus dem Großherzogthum Posen.	86
24.	Die Geburts-, Beschneidungs-, Trauungs- und Sterbe-Register sollen nach dem christlichen und jüdischen Kalender geführt werden.	87
25.	Die Amts-Verhältnisse der Auktions-Kommissarien.	87
26.	Das Verfahren gegen inländische auf der Wanderschaft begriffene jüdische Handwerksgesellen.	88
27.	Das Strafvergehen gegen die im Lande aufgegriffenen polnischen Juden.	89
28.	Die Heranziehung der Juden zu den Ortsabgaben.	39
29.	Ob einem jüdischen Einwohner im Großherzogthum Posen die Erwerbung eines Landguts gestattet ist?	40

Seite

30. Die Nichtausschließung der im Großherzogthum Posen temporär sich aufhaltenden einländischen Juden vom Gesindedienste. . 41
31. Besuch der Jahrmärkte in den vormals sächsischen Städten und Marktflecken von Seiten einländischer Juden. . . 42
32. Die Befugniß der in den Preuß. Staaten ansässigen Juden zum Besuch der Jahrmärkte im Großherzogthum Sachsen. . 43
33. Gewerbe und Handelsverhältnisse der Niederlausitzer Juden. 43
34. Der Hausirhandel der Juden in den vormals sächsischen Landestheilen. 45
35. Das Verfahren gegen fremde zum Besuche einländischer Bäder ins Land kommende Juden. 45

II. Privatrecht.

1. Testamente der Juden vor dem Edikte vom 11ten März 1812 und nachherige Behandlung ihrer Vormundschaften. . . 50
2. Verträge und letztwillige Verordnungen der Juden vor dem Edikt vom 11ten März 1812. 51
3. Die Gültigkeit eines mit jüdischen Schriftzügen unterzeichneten Testaments. 53
4. Erbfolge und Testamente. 54
5. Ueber Erbtheilungen (und über Wechselfähigkeit). . . 56
6. Ueber die Gesetze, nach welchen das Erbrecht der Juden im Großherzogthum Posen zu beurtheilen. 57
7. Ueber die Gültigkeit der jüdischen Ritualgesetze und das Güter-Verhältniß jüdischer Ehegatten in den vormals unter dem Code Napoleon gestandenen Landestheilen. 61
8. Vormundschaft und Volljährigkeit. 62
9. Juden, die zur Zeit der Publikation des Edikts vom 11ten März 1812 das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, treten nicht wieder in die Minderjährigkeit zurück. 67
10. Majorennitätstermin der Juden zu Danzig. 68
11—12. Bevormundung unehelicher Kinder in Berlin. . . 69
13. Vormundschaftsforum der Juden in Berlin. . . . 71
14. Ueber die Großjährigkeit der Juden im Großherzogthum Posen. 72
15—16. Die Schulden der Judenschaften in den Rhein-Provinzen. 74
17. Wechselfähigkeit der Juden. 77
18. Ueber die Zulässigkeit des Wechselprozesses aus einem mit jüdischen Schriftzügen unterzeichneten Wechsel. . . . 78
19. Allerhöchste Erklärung der Verordnung vom 11ten März 1812, daß kein Staatsbürger jüdischer Religion höhere als den Kaufleuten erlaubte Zinsen rechtsgültiger Weise sich versprechen noch zahlen lassen dürfe. 81
20. Ueber die Form jüdischer Testamente. 82
21. Die Rechte aus den halben männlichen Erbtheils-Verschreibungen. 84
22. Ob eine von ihrem Ehemann noch nicht getrennte Ehefrau gegen denselben nach jüdischen Gesetzen aus einem an sie ausgestellten Dokumente Klage erheben kann? 87
23. Ob die Ehefrau des Gemeinschuldners auf den Grund der Ehestiftung den Ansatz resp. in der 4ten und 5ten Klasse rechtlich verlangen kann? 90

Seite

24. Müssen die vor dem 11ten März 1812 von jüdischen Glaubensgenossen errichteten und bei einem Dritten niedergelegten Testamente nunmehr bei einem Gerichte deponirt werden? . . 95
25. In welcher Art die vor dem 11ten März 1812 beim jüdischen Gerichte geschwebten Vormundschaften, an die christlichen übergeben werden müssen. 96
26. In wie fern ein, in einem vor 1812 errichteten Testamente bestimmtes Legat revozirt und in Ansehung der Verwendung von der Disposition des Testators abgegangen werden könne. . 98
27. Wenn eine Ehefrau einen Ehemann, einen Sohn und eine Tochter hinterläßt: wer erbt die während der Ehe ihr zugefallene, noch nicht ausgezahlte Erbschaft? 100
28. In wie weit sind die vor 1812 nach jüdischem Ritus geschlossenen (zweiten) Ehepakten für die Frauen in Hinsicht des Erbrechts a) überhaupt; b) wenn sie der Unterschrift der Ehefrau ermangeln; c) wenn kein Original, sondern eine bloße beglaubigte Abschrift der Ehepakten vorhanden ist — verbindlich? 103
29. Sind schriftliche Ehegelöbnisse jederzeit für die Parteien zur Vollziehung der Ehe oder Entrichtung der darin bestimmten konventionellen Strafe verbindend? 128
30. Ueber die rechtliche Wirkung der halbmännlichen Verschreibung eines Vaters an seine Tochter, und die fernere Disposition des Erstern über sein Vermögen mittelst Testaments. . . . 145
31. Rechtsstreit über die Auslegung eines Testaments in Beziehung auf eine später anderweit dem ältesten Sohne zugesagte bestimmte Summe. 147
32. Einige Fragen über die vor dem Edikt vom 11ten März 1812 stattgehabten Ritual-Gesetze der Juden. 207
33. Ob nach dem jüdischen Rechte ein Wechselgläubiger eines verstorbenen Juden den Vorzug vor der Wittwe hat, und ob im Vereinigungsfalle die Wittwe demselben gerecht werden muß? 210
34. In wie fern können Erben eine von ihrem Erblasser in einem — nach jüdischen Ritualgesetzen vor 1812 — errichteten Testamente angeordnete milde Stiftung, wegen angeblicher Mängel, anfechten, aufheben und das dazu angewiesene Kapital unter sich theilen? 212

III. Religiöse Handlungen und Zeremonien.

A. Ehesachen.

1. Trauung der Juden in Berlin. 233
2. Ueber die Zulässigkeit der religiösen Formen der jüdischen Trauungen. 234
3. Welche Wirksamkeit hat jede einzelne Förmlichkeit eines Ehebündnisses an und für sich? 235
4. Die Trauung unbekannter Personen. 239
5. Ohne Ehescheidungsbrief findet keine anderweitige jüdische Trauung statt. 241
6. Jüdisches Ritual bei Ehescheidungen. 244
7—8. Zulässigkeit der Ertheilung des Scheidebriefes. . . 245

Seite

9. Eheverbindung und Trennung und das Verhältniß der Rabbiner in dieser Beziehung. 264
10. Das Trau-Ritual unter israelitischen Glaubensgenossen. . 274
11. Die Vollziehung jüdischer Ehen und die Verhältnisse der Rabbiner rücksichtlich derselben. 275
12. Die bei Schließung der jüdischen Ehen zu beobachtende Form betreffend. 276
13. Die Gültigkeit jüdischer ohne Trauung geschlossener Ehen. . 277
14—15. Ueber die Zulässigkeit der Anwendung von Zwangsmitteln zur Annahme des Scheidebriefes nach jüdischem Ritus. . 278

B. Eidesleistungen.

1—2. Ueber die mangelhafte Beschaffenheit des bei den jüdischen Eidesleistungen gebrauchten Gebetmantels (Tallis). . 281
3. Formation der jüdischen Eide. 301
4. In wie fern bei einem in der Synagoge zu leistenden Eide eine Ausnahme zu gestatten sei? 304
5. Der Homagial-Eid der Juden. 308
6. Die Vereidung der in den Militairdienst eintretenden Juden. 309
7. Ob der Handschlag an Eides Statt erlaubt sei? 313

C. Verschiedenes.

1. Das Baden der israelitischen Frauen betreffend. . . . 316
2. Die Verhütung von Neuerungen in den Religionsgebräuchen der Juden. 317
3. Gutachtlicher Bescheid des Vice-Ober-Landrabbiners Herrn Meyer Simon Weyl, auf ein an denselben ergangenes Schreiben von der jüdischen Gemeinde zu K....n. . . . 317

IV. Synagogen- und Gemeindewesen.

1. Ueber die Berechtigung jüdischer Gemeinden zum Ankauf eines Gebäudes für ihre Synagoge. 326
2—3. Die den Juden nachzulassende Erbauung von Synagogen betreffend. 327
4. Erwerbung zu religiösen Zwecken. 328
5. Die Einführung einer allgemeinen Synagogenordnung. . 328
6. Eintragung der Stände der Juden in den Synagogen in das Hypothekenbuch. 329
7. Repartition der Gemeindeabgaben. 330
8—9. Sämmtliche Mitglieder der Gemeinde müssen zur Unterhaltung eines Badehauses beitragen. 332
10. Das Verhältniß der Beerdigungs-Gesellschaft zu der Gemeinde. 337
11—12. Festsetzung der Beerdigungskosten. 345
13. Die Bezahlung der Grabstätte an die Gemeinde. 347
14. Begräbniß der Juden. 350
15. Die Beerdigung in Särgen. 351

Seite

16. Ueber das Verhältniß eines Gemeinde-Mitgliedes zur ganzen Gemeinde und zum Vorstande. 351
17. Gebühren der Synagogendiener bei einer jüdischen Trauung. 357
18. Verkauf der von den im Judenlazareth zu Berlin verstorbenen Kranken nachgelassenen Effekten. 359
19. Ob die Veranstaltung des Gottesdienstes dem Vorsteher obliege, und ob ein Religionsvergehen zur Verrichtung des Vorbetens unfähig macht? 359
20. Obliegenheiten der Judenältesten. 362

V. Allgemeine, ergänzende und nachträgliche Bestimmungen.

1—2. Glaubwürdigkeit der Atteste der Rabbiner. . . . 371
3—4. Ueber die Glaubwürdigkeit jüdischer Zeugen. . . 376
5. Ueber die Verbindlichkeit der Gerichte, von jüdischen Familien-Stiftungen Kenntniß zu nehmen. 379
6—7. Die Aussagung und Erklärung einiger hebräischer Wörter und Ausdrücke, rücksichtlich einer Verbal-Injurie. . . 380
8. Der Stempelwerth von den Scheidebriefen. 382
9. Ueber die Assistenz jüdischer Gelehrten bei Juden-Eiden. . 383
10. Die Verhältnisse der jüdischen Rabbiner und sonstigen Synagogendiener. 394
11. Die Ausübung des Oberaufsicht-Rechts in dem jüdischen Kirchen- und Gemeindewesen. 395
12—17. Die Anstellung und Bestätigung jüdischer Rabbiner und Gemeinde-Beamten. 395
18. Das Verfahren rücksichtlich des von der Judenschaft einzelnen Mitgliedern derselben auferlegten Bannes. . . . 401
19—20. In das gerichtliche Exekutionverfahren gegen jüdische Kommunen kann keine polizeiliche Einschreitung statt finden. 402
21. Das Verfahren in Angelegenheiten des jüdischen Kommunal-Wesens. 404
22. Jüdische Schächter brauchen als solche keine Gewerbsteuer zu entrichten. 406
23. Die Anstellung jüdischer Schächter. 407
24. Jüdische Gemeinden können keine Gewerbtreibende ansetzen. . 408
25. Traugebühren. Entrichtung derselben an die Synagoge des Bezirks. 408
26. Nur Rabbiner und die von diesen bevollmächtigten Personen dürfen Trauungen verrichten. 409
27. Die im Auslande zu vollziehenden Trauungen jüdischer Brautpaare betreffend. 410
28—30. Die Führung der Familien-Register über die Juden. 411
31. Die Verlegung der Märkte vom Sabbath der Juden auf den nächsten Montag betreffend. 413
32. Jüdische Dienstboten, wenn sie Ausländer sind. 414
33. Das frühzeitige Begraben der Juden. 415
34. Den Handelsbetrieb der Juden aus dem Großherzogthum Posen betreffend. 416

Seite

35. Die Aufnahme fremder Juden als preußische Staatsbürger betreffend. 417
36—37. Die Verheirathung einländischer Juden mit Ausländerinnen betreffend. 418
38. Die Verheirathung fremder Juden mit einheimischen Jüdinnen, und deren Niederlassung betreffend. 420
39—40. Die Berechtigung jüdischer Staatsbürger zur Erwerbung von Grundstücken betreffend. 420
41. Die Häuser-Erwerbung von jüdischen Glaubensgenossen betreffend. 421
42. Jüdische Glaubensgenossen können wegen freiwilliger Theilnahme an den letzten Feldzügen keine Versorgungs-Ansprüche geltend machen. 422
43. Lohnfuhren zur Beförderung armer, kranker Israeliten sind abgabefrei. 423
44. Die Aufführung der den Judenschaften gestatteten Haus-Kollekten. 423
45. Beaufsichtigung der Angelegenheiten jüdischer Gemeinden von Seiten des Staats. 424
46. Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten August 1830, über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder eroberten Provinzen. 425
47. Die Einrichtung des jüdischen Schulwesens. 426
48. Die Nichtbefreiung der jüdischen Religionslehrer von öffentlichen und Kommunal-Lasten. 428
49. Die Anstellung jüdischer Schullehrer. 428
50. Die alljährlich einzureichenden Nachweisungen von dem jüdischen Schulwesen. 432
51. Die Kommunal-Beiträge der Judengemeinden zu den Ortsschulen. 433
52. Die Aufbringung der Unterhaltungskosten für jüdische Schulen. 434
53. Die Wahl und Anstellung jüdischer Religions- und Schullehrer. 435
54. Der jüdische Unterricht. 436

I. Staats- und Stadtbürgerrecht.

1.

Edikt,

betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate. Vom 11. März 1812.

(Gesetz-Samml. 1812, St. 5. Pag. 17. f. f.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preußen u. s. w.
haben beschlossen, den jüdischen Glaubensgenossen in unserer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemessene Verfassung zu ertheilen, erklären alle bisherige, durch das gegenwärtige Edikt nicht bestätigte Gesetze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben und verordnen wie folget:

§. 1. Die in Unsern Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien sind für Einländer und Preußische Staatsbürger zu achten.

§. 2. Die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet:

daß sie fest bestimmte Familien-Namen führen

und

daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willens-Erklärung der deutschen oder einer andern le-

benden Sprache, und bei ihren Namens-Unterschriften keiner andern, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen.

§. 3. Binnen sechs Monaten, von dem Tage der Publikation dieses Edikts an gerechnet, muß ein jeder geschützte oder konzessionirte Jude vor der Obrigkeit seines Wohnorts sich erklären, welchen Familien-Namen er beständig führen will. Mit diesem Namen ist er, sowohl in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, als im gemeinen Leben, gleich einem jeden andern Staatsbürger, zu benennen.

§. 4. Nach erfolgter Erklärung und Bestimmung seines Familien-Namens erhält ein jeder von der Regierung der Provinz, in welcher er seinen Wohnsitz hat, ein Zeugniß, daß er ein Einländer oder Staatsbürger sei, welches Zeugniß für ihn und seine Nachkommen künftig statt des Schutzbriefes dient.

§. 5. Nähere Anweisung zu dem Verfahren der Polizei-Behörden und Regierungen wegen der Bestimmung der Familien-Namen, der öffentlichen Bekanntmachung derselben durch die Staatsblätter und der Aufnahme und Fortführung der Hauptverzeichnisse aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien bleiben einer besondern Instruktion vorbehalten.

§. 6. Diejenigen Juden, welche den Vorschriften §. 2. und 3. zuwider handeln, sollen als fremde Juden angesehen und behandelt werden.

§. 7. Die für Einländer zu achtende Juden hingegen sollen, in sofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

§. 8. Sie können daher akademische Lehr- und Schul- auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

§. 9. In wie fern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit, gesetzlich zu bestimmen.

§. 10. Es stehet ihnen frei, in Städten sowohl, als auf dem platten Lande sich niederzulassen.

§. 11. Sie können Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern, erwerben, auch alle erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften treiben.

§. 12. Zu der aus dem Staatsbürgerrechte fließenden Gewerbefreiheit, gehöret auch der Handel.

§. 13. Den auf dem platten Lande wohnenden Juden und ihren Angehörigen steht nur frei, denjenigen Handel zu treiben, der den übrigen Bewohnern desselben gestattet ist.

§. 14. Mit besondern Abgaben dürfen die einländischen Juden, als solche, nicht beschwert werden.

§. 15. Sie sind aber gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeine ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten zu erfüllen, und mit Ausnahme der Stol-Gebühren, gleiche Lasten, wie andere Staatsbürger zu tragen.

§. 16. Der Militair-Konskription oder Kantonpflichtigkeit, und den damit in Verbindung stehenden besondern gesetzlichen Vorschriften sind die einländischen Juden gleichfalls unterworfen. Die Art und Weise der Anwendung dieser Verpflichtung auf sie, wird durch die Verordnung wegen der Militair-Konskription näher bestimmt werden.

§. 17. Eheverbündnisse können einländische Juden unter sich schließen, ohne hiezu einer besondern Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheins zu bedürfen, in sofern nicht nach allgemeinen Vorschriften die von Andern abhängige Einwilligung oder Erlaubniß zur Ehe überhaupt erforderlich ist.

§. 18. Eben dieses findet statt, wenn ein einländischer Jude eine ausländische Jüdin heirathet.

§. 19. Durch die Heirath mit einer einländischen Jüdin erlangt aber kein fremder Jude das Recht, in hiesigen Staaten sich nieder zu lassen.

§. 20. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach eben denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche andern Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen.

§. 21. Ausnahmen finden bei solchen Handlungen und Geschäften statt, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind.

§. 22. Bei den Eidesleistungen der Juden sind daher die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10. §. 317—351. noch ferner zu beobachten.

§. 23. Auch muß es bei der Festsetzung der Allg. Ger. Ord. Th. 1. Tit. 10. §. 352. und der Krim. Ord. §. 335. Nr. 7. und §. 357. Nr. 8., daß kein Jude in den benannten Kriminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden darf, so wie bei den daselbst bestimm-

ten Wirkungen eines freiwillig geleisteten Zeugeneides, künftig verbleiben.

§. 24. In Ansehung der Präsentation der Wechsel am Sabbath, oder an jüdischen Festtagen, behalten die §. 989. 990. des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 8. ihre fortdauernde Gültigkeit.

§. 25. An die Stelle der, nach dem Allg. Landrechte Th. 2. Tit. 1. §. 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes, und dem im §. 138. verordneten Aufgebote ist die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten.

§. 26. Auf die Trennung einer vollzogenen gültigen Ehe kann jeder Theil aus den in dem Allg. Landrechte Th. 2. Tit. 1. §. 669—718. festgesetzten Ursachen antragen.

§. 27. Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung unter den Juden ist das Erkenntniß des gehörigen Richters hinreichend und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig.

§. 28. Da, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, neue Gesetze auf vergangene Fälle nicht gezogen werden können, so sind die Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenstände, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen, und sich vor der Publikation der gegenwärtigen Verordnung ereignet haben, nach den Gesetzen zu beurtheilen, die bis zur Publikation dieses Edikts verbindend waren, wenn nicht etwa die bei jenen Handlungen, Begebenheiten und Gegenständen Interessirte, in sofern sie dazu rechtlich befugt sind, sich durch eine rechtsgültige Willenserklärung den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nach deren Publikation, unterworfen haben sollten.

§. 29. In Absicht des Gerichtsstandes und der damit verbundenen vormundschaftlichen Verwaltung findet ebenfalls zwischen Christen und Juden kein Unterschied statt. Nur in Berlin bleibt es vorerst bei dem, den Juden angewiesenen besonderen Gerichtsstande.

§. 30. In keinem Fall dürfen sich Rabbiner und Juden-Aeltesten weder eine Gerichtsbarkeit noch vormundschaftliche Einleitung und Direktion anmaßen.

§. 31. Fremden Juden ist es nicht erlaubt, in den hiesigen Staaten sich nieder zu lassen, so lange sie nicht das Preußische Bürgerrecht erworben haben.

§. 32. Zur Erwerbung dieses Bürgerrechts können sie

nur auf den Antrag der Regierung der Provinz, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, mit Genehmigung Unsers Ministerii des Innern, gelangen.

§. 33. Sie genießen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten.

§. 34. Fremde Juden, als solche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrburschen, noch zu Gewerks- oder Hausdiensten angenommen werden. Es erstrecket sich jedoch dieses nicht auf diejenigen vergeleiteten Juden, welche sich zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edikts bereits in unsern Staaten befinden.

§. 35. Diejenigen einländischen Juden, welche gegen diese Vorschrift (§ 34.) handeln, verfallen in 300 Rthlr. Strafe, oder im Fall des Unvermögens, diese zu erlegen, in eine, den wegen der Verwandlung der Strafen vorhandenen allgemeinen Vorschriften angemessene Gefängnißstrafe, und der fremde Jude muß über die Grenze geschafft werden.

§. 36. Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte gestattet. Ueber das von denselben und gegen dieselben zu beobachtende Verfahren, sollen die Polizei-Behörden mit einer besondern Instruktion versehen werden.

§. 37. Wegen des Verbots wider das Hausiren überhaupt, hat es bei den Polizei-Gesetzen auch in Absicht der Juden sein Bewenden.

§. 38. In Königsberg in Preußen, in Breslau und Frankfurt an der Oder dürfen fremde Juden, so lange die Meßzeit dauert, mit Genehmigung der Obrigkeit, sich aufhalten.

§. 39. Die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden, werden vorbehalten, und es sollen bei der Erwägung derselben Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden.

Hiernach haben sich Unsere sämmtliche Staats-Behörden und Unterthanen zu achten.

Gegeben Berlin, den 11ten März 1812.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
Hardenberg. Kircheisen.

2.

Instruktion über die Ausführung des Edikts vom 11ten März 1812.

a.

(Churm. Reg. Amtsbl. 1812. Nr. 377.)

Mit Bezug auf den §. 5. des Edikts vom 11. März d. J., die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Preußischen Staaten betreffend, und den darin enthaltenen Vorbehalt einer besondern Instruktion wegen der Bestimmung der Familiennamen, der öffentlichen Bekanntmachung derselben, und der Fortführung der Hauptverzeichnisse aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Glaubensgenossen, wird der Königlichen Regierung hierdurch folgendes eröffnet:

1) Es muß sofort zu der Aufnahme einer vollständigen Liste der jetzt vorhandenen einländischen Juden, womit in den Städten die öffentlichen Polizeiobrigkeiten und auf dem platten Lande die Kreislandräthe zu beauftragen sind, geschritten werden. Diese Liste muß, um doppelte Eintragungen oder Auslassungen zu vermeiden, diejenigen Juden, welche in der betreffenden Stadt oder Kreise am 24sten März d. J., als an dem Tage, an welchem das Edikt vom 11ten März c. allgemeine Gesetzeskraft erlangt hat, nach §. 1. und 34. des obgedachten Edikts, oder nach dessen unter dem 12ten Mai c. von Seiten des allgemeinen Polizei-Departements ergangener Deklaration und dem Eingange der am heutigen Tage erlassenen Instruktion über das gegen ausländische Juden zu beobachtende Verfahren, befugterweise wohnhaft waren, und deren Ehegatten und Kinder enthalten. Die aufnehmenden Behörden haben dabei das in Abschrift hier beigefügte Schema zum Grunde zu legen, und die in dem Anhange desselben enthaltenen Vorschriften genau zu beobachten. Das statistische Bureau ist beauftragt, von diesem Schema die nöthigen Exemplare drucken zu lassen und an die Regierungen zu übersenden; die Königliche Regierung hat demnach nur sofort nach Empfang dieses dem gedachten Bureau die Anzahl ihres Bedarfs an Exemplaren anzuzeigen.

2) Diese Aufnahme wird nun ergeben, wer als einländischer Jude anzusehen sei; nämlich es wird dazu erfordert:

a) daß gegen den rechtlichen Titel, unter dem er am 24sten März 1812 in den Preußischen Staaten wohnte (Kolonne 11 des Schemas) kein Bedenken sei, oder dasselbe durch die Deklaration des Edikts vom 11ten März c., welche in der Zirkularverfügung des allgemeinen Polizeidepartements an die Regierungen vom 12ten Mai c., und der Instruktion vom heutigen Tage über das gegen ausländische Juden zu beobachtende Verfahren enthalten ist, erledigt worden;

b) daß er sich in die Liste der einländischen Juden bis zu dem Präjudizialtermine (nach Nr. 4. des Anhanges des Schematis) habe eintragen lassen;

c) daß er bis zum 24sten September, als der gesetzlichen sechsmonatlichen Frist, die Wahl seines beständigen Namens (in der Nr. 9. des Anhanges zum Schema angegebenen Art) angezeigt habe;

d) daß von ihm nicht konstire, er gebrauche bei rechtlich verbindlichen Handlungen und Unterschriften eine andere als eine lebendige Sprache, oder andere als deutsche oder lateinische Schriftzüge.

3) Den Beweis, daß ein Jude als Einländer oder Preußischer Staatsbürger anerkannt sei, giebt

a) in Rücksicht der am 24sten März 1812 im Lande wohnhaft gewesenen Juden, die der Aufnahme in das Verzeichniß nach dem hierbei liegenden Schema von der Provinzialregierung in Kolonne Nr. 26. beigefügte Erklärung, daß diese Anerkennung geschehen sei.

Jedem in das Verzeichniß aufgenommenen selbstständigen jüdischen Glaubensgenossen wird hierüber ein Attest in der nachstehenden Form ausgefertigt und eingehändiget:

Nachdem der Inhaber dieses, der N. N. zu N vor der Polizeiobrigkeit seines Wohnorts erkläret hat daß er

1) den Namen N. N. als Familiennamen ferner beibehalten will,

2) den Namen N. N. als Familiennamen angenommen hat und ferner führen will; so wird in Gemäßheit des §. 4. der Verordnung vom 11ten März 1812 hierdurch bezeuget, daß der N. N. und seine Nachkommen als Königl. Preußische

Einländer und Staatsbürger angenommen und überall zu achten sind.

N. N. den ꝛc. ꝛc.

Königl. Preuß. Regierung.

b) In Rücksicht der vom 24sten März bis 24sten September 1812 in nach a) anerkannten Familien gebornen Kinder, oder in Rücksicht der Frauen, die in diesem Zeitpunkte in solche Familien geheirathet haben, eben dies Verzeichniß.

c) In Rücksicht derer, die nach dem 24sten September 1812 geboren worden, oder in Rücksicht der Frauen, die sich nach dieser Epoche einheirathen, die Listen, deren Beschaffenheit unter Nr. 4. näher erläutert werden wird.

d) In Rücksicht der Ausländer, welche nach dem 24sten März 1812 naturalisirt werden mögten, die von dem allgemeinen Polizeidepartement vollzogene Naturalisationsakte.

Jedes selbstständige Individuum jüdischer Nation hat die Verpflichtung, seine Eigenschaft als Einländer und Preußischer Staatsbürger auf Erfordern, durch ein glaubhaftes Zertificat auf den Grund eines dieser vier Kennzeichen, nachzuweisen.

4) Um künftig den Nachweis der Abstammung sicher zu stellen, soll vom 24sten September d. J. an nach folgenden Vorschriften verfahren werden.

a) Jeder selbstständige Jude, der Einländer und Preußischer Staatsbürger ist, hat die Verpflichtung, von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen, die in seiner Familie vorfallen, der Polizeiobrigkeit Anzeige zu machen, und zwar in Städten der örtlichen Polizeiobrigkeit binnen 24 Stunden, auf dem Lande dem Landrathe des Kreises binnen 3 Tagen.

b) Die gedachten Behörden sind verpflichtet, ein Verzeichniß zu halten, worin jeder solcher Vorfall aufgezeichnet wird, und zwar

bei Geburten:

Tag der Geburt, Namen, Gewerbe und Wohnort der Aeltern, eheliche oder uneheliche Qualität, Geschlecht des Kindes und Namen, welcher dem Kinde beigelegt werden soll;

bei Heirathen:
Tag der Trauung, Namen, Gewerbe und Wohnort des neuen Ehepaares und seiner beiderseitigen Aeltern, wie auch Namen des Religionsdieners, der das Paar zusammen gegeben hat;
bei Scheidungen:
Namen, Gewerbe und Wohnort der geschiedenen Eheleute, Benennung des Gerichts, vor welchem sie geschieden sind, und Datum des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses;
bei Todesfällen:
Tag des Todes, Namen, Gewerbe, Wohnort und Alter des Verstorbenen, Anzeige des Krankheit- oder sonstigen Zufalls, woran er gestorben ist, und ob er überhaupt, oder nur in den letzten 48 Stunden, der Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes genossen hat, auch des Ortes, wo er beerdigt worden ist, oder werden soll.

c) Jede Behörde, welche ein solches Verzeichniß führt, ist verantwortlich dafür:
   α) daß die Personen, deren Geburt, Verheirathung, Scheidung oder Tod eingetragen wird, solche Juden sind, welche die Rechte eines Einländers und Preußischen Staatsbürgers haben, oder resp. durch die Geburt oder Verheirathung erlangen, und
   β) daß das Eingetragene in facto wahr sei.
   Es bleibt ihnen überlassen, auf welche schickliche und zweckmäßige Art sie sich in beiderlei Rücksicht Ueberzeugung schaffen wollen.
   Für jede Eintragung werden, außer dem Fall des beglaubigten Unvermögens, 4 gGr. Schreibegebühren bezahlt.

d) Das Verzeichniß wird doppelt geführt, und das Duplikat am Schlusse jedes Kalenderjahres der Regierung eingesandt.

e) Für die Aufbewahrung der Verzeichnisse bei den Regierungen und bei den örtlichen Behörden muß in eben der Art Sorge getragen werden, als dies mit den Kirchenbüchern geschieht.

f) Atteste auf den Grund dieser Verzeichnisse von den Behörden, welche sie führen, oder von den Regierungen vertreten dagegen auch für Juden, die Einländer und Preußische Staatsbürger sind, die Stelle von

Geburts-, Trauungs- und Todtenscheinen, und für deren Ausfertigungen werden auch dieselben Stempel und Sportuln erhoben.

5) So lange ein Jude durch seinen Aufenthalt im Auslande die Rechte eines Einländers selbst nicht verliert, steht auch einem ehelichen Kinde, welches ihm außer Landes geboren wird, die ausländische Geburt nicht entgegen.

6) In Absicht der Familiennamen, welche alle einländische Juden künftig führen sollen, steht zwar im Allgemeinen den Familienhäuptern die freie Auswahl zu, jedoch können die Regierungen aus Gründen, die ihrem Ermessen anheimgestellt bleiben, die Genehmigung zu Führung des gewählten Namens verweigern, und die Erwählung eines andern Familiennamens verlangen. Die Bekanntmachung der Verweigerung der Annahme des Namens muß aber innerhalb der ersten acht Tage nach der Abgabe der Erklärung des gewählten Namens erfolgen. Auch versteht sich von selbst, daß jüdische Glaubensgenossen, die bereits einen bleibenden Familiennamen führen, diesen in der Regel behalten müssen, und daß ihnen die Aenderung desselben nur unter eben den Modalitäten gestattet werden kann, unter welchen solche auch bei Christen statt hat.

7) Sobald die Hauptverzeichnisse der einländischen Judenfamilien beschlossen sind, muß ein vollständiges Verzeichniß aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien nach den von ihnen angenommenen Geschlechtsnamen von jeder Regierung durch das Amtsblatt, mittelst einer besondern Beilage desselben, die auch besonders verkäuflich ist, bekannt gemacht werden.

Hiernach hat die Königl. Regierung sich gebührend zu achten, und in Gemäßheit dessen das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 25sten Junius 1810.

von Hardenberg.

An sämmtliche Regierungen.

---

b.

In dem §. 36. des Edikts vom 11ten März d. J., betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Preußischen Staaten, ist noch eine besondere Instruktion für die Polizeibehörden über das gegen die ins Land kommenden

ausländischen Juden zu beobachtende Verfahren vorbehalten worden. In Bezug darauf wird zuvörderst in Erinnerung gebracht, daß die Absicht des Edikts dahin geht, daß, nach Erfüllung der in den §§. 3. und 4. desselben vorgeschriebenen Bedingungen, nicht blos die im §. 1. bezeichneten jüdischen Glaubensgenossen und deren Familien, die mit Generalprivilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehen sind, für Einländer und Preußische Staatsbürger angenommen werden sollen, sondern daß sich dieses auch erstrecket auf sämmtliche jüdische Glaubensgenossen beiderlei Geschlechts, die, ohne den Besitz einer besondern obrigkeitlichen Erlaubniß dazu, zu der Zeit der Publikation des Gesetzes sich im Lande befunden und an dem Orte ihres Aufenthalts als Lehrer, Gelehrte, Künstler, Studenten, Handlungs- und Gewerbegehülfen, durch Hand- und Hausdienst-Leistungen, oder durch andere Erwerbzweige sich redlich erhalten haben. Es sind daher nach der Vorschrift des §. 34. des Edikts, nur diejenigen im Lande befindlichen jüdischen Glaubensgenossen als Ausländer zu behandeln und fortzuschaffen, welche sich in das Land einschleichen, und ohne einen eigenen Erwerbzweig nur durch öffentliche und Privatunterstützung sich erhalten haben.

In Ansehung der künftig in die Preußischen Staaten kommenden ausländischen jüdischen Glaubensgenossen, ist

1) zwischen solchen ausländischen Juden, die blos als Reisende das Land betreten, und solchen, die im Lande Geschäfte treiben wollen, zu unterscheiden. Was die Ersteren betrifft, so sind dieselben im Allgemeinen genau eben so, wie alle andere fremden in oder durch das Land Reisenden zu behandeln, und wird hierüber das Nähere in dem bevorstehenden besonderen Paßreglement bestimmt werden. Bis dahin ist von allen betreffenden Behörden mit Sorgfalt darauf zu halten:
   a) daß kein ausländischer Jude ohne einen besondern unverdächtigen Reisepaß seiner Ortsobrigkeit, welcher die Beschreibung seiner Person, die Benennung des Orts seines bisherigen Aufenthalts, die Angabe seines Standes und Gewerbes, und den Zweck und das Ziel seiner Reise enthalten muß, ins Land gelassen werde, und daß besonders Vagabonden und Bettler jüdischer Religion, selbst dann, wenn sie mit einem solchen Passe versehen sind, jedoch einen nothwendigen und zulässigen Reisezweck und eine erlaubte Beschäfti-

gung in hiesigen Landen nicht nachweisen können, schlechterdings nicht über die Grenze gelassen werden, ferner

b) daß bei dem Zusammenreisen mehrerer Personen, jede einzeln, in sofern sie nicht zu der Familie oder der Bedienung eines Mitreisenden gehört, und dieses durch den Reisepaß desselben zweifelfrei nachgewiesen ist, einen besondern Reisepaß dieser Art mit sich führe, und

c) daß der fremde jüdische Reisende von der ersten einländischen Polizeibehörde, deren Sitz er berührt, zu seiner weiteren Reise im Lande einen Paß sich ertheilen lasse, der gleichfalls die Beschreibung seiner Person, die Reiseroute und den Ort der Bestimmung enthalten, und von den Polizeiobrigkeiten unterwegs gehörig visirt werden muß.

2) In Rücksicht auf die ausländischen Juden, die innerhalb Landes Geschäfte treiben wollen, findet gleichfalls alles dasjenige Anwendung, was unter 1) wegen der Erforderlichkeit der Reisepässe festgesetzt ist. Außerdem kömmt es aber bei solchen ferner darauf an, ob dieselben Bürger oder Angehörige eines Staats sind, in welchem die Juden alle staatsbürgerliche Rechte haben, oder nicht. Im erstern Falle sind sie im Allgemeinen, wie die Christen ihres Vaterlandes zu behandeln, und ist nach §. 154 bis 160 des Gesetzes vom 7ten September 1811, die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend, zu verfahren; jedoch soll solchen jüdischen Ausländern nicht anders, als nach eingeholter Genehmigung des allgemeinen Polizeidepartements, die Erlaubniß und der Gewerbeschein dazu ertheilet werden, ein Gewerbe umherziehend zu betreiben.

3) Ausländischen Juden, die in ihrem Vaterlande nicht alle staatsbürgerlichen Rechte haben, ist innerhalb Landes blos der Ankauf Preußischer Produkte und Fabrikate und der Verkauf der Produkte und Fabrikate desjenigen Staats, in dem sie ihre Heimath haben, und zwar lediglich auf offenen Märkten oder in großen Handelsplätzen gestattet. Aller andere Gewerbebetrieb und Handel und besonders der Detail- und Hausirhandel, imgleichen alles Kommissions- und Speditionsgeschäft, bleibt ihnen untersagt.

4) Jede besondere Vergünstigung, welche den Juden, *als solchen*, zeither auf der Frankfurter Messe oder sonst irgendwo zugestanden sein mag, hört hingegen gänzlich auf.

Hiernach hat die Königl. Regierung sich künftig gemessenst zu achten, und dem gemäß das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 25sten Junius 1812.

von Hardenberg.

An sämmtliche Regierungen.

3.

Ergänzungen und Erläuterungen zum Edikt vom 11ten März 1812.

(Ostpreuß. Reg. Amtsbl. 1812, Nr. 295.)

Der Herr Staatskanzler, welcher mit der hin und wieder statt gefundenen strengen Auslegung des §. 34. des Edikts vom 11ten März d. J. wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Preußischen Staaten, nicht einverstanden ist, hat Sich darüber in folgender Art näher erklärt.

Der §. 34. des oben gedachten Edikts bestimmt zwar, daß fremde Juden, als solche, weder als Rabbiner und Kirchenbediente noch als Lehrburschen, noch zu Gewerks- und Hausdiensten angenommen werden dürfen. Dieses betreffe jedoch nur die Zukunft; denn wenn ferner ausdrücklich in demselben Paragraph zugleich verordnet sei:

„es erstreckt sich jedoch dieses nicht auf diejenigen ver-
„geleiteten Juden, welche sich zur Zeit der Publikation
„des gegenwärtigen Edikts bereits in unsern Staaten
„befinden;"

so habe dadurch außer Zweifel gesetzt werden sollen, daß eine mit unerhörter Härte verbundene allgemeine Austreibung der jüdischen Glaubensgenossen, die nicht zu den im §. 1. des Edikts bezeichneten Personen gehören, schlechterdings nicht beabsichtigt werde.

Die Verbindung des §. 34. der Verordnung mit dem §. 1. und der allgemeinen Absicht derselben zeige auch, daß alle diejenigen jüdischen Glaubensgenossen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche von der Obrigkeit zwar nicht die besondere Erlaubniß zu ihrem Aufenthalt im Lande erhalten haben, aber durch Atteste der zeitigen Aeltesten der Ju-

denschaft eines jeden Orts nachweisen, daß sie vor der Publikation des Edikts sich bereits im Lande befunden und an dem Orte ihres Aufenthalts als Disponenten, Buchhalter, Lehrer, Rabbiner, Gelehrte, Künstler, Studenten, Handlungs- und Gewerbsgehülfen oder Dienstboten, oder durch andere erlaubte Nahrungszweige sich redlich erhalten haben, als Einländer und Staatsbürger betrachtet werden müssen, wenn sie der Vorschrift des §. 3. des Edikts genügen.

Nach dem dergestalt erklärten Sinne des §. 34. der Verordnung sind daher von den zur Zeit der Publikation des Gesetzes im Lande befindlich gewesenen sogenannten unvergeleiteten Juden, nur die Vagabonden und diejenigen, welche sich in das Land eingeschlichen und nur durch öffentliche oder Privatunterstützungen erhalten haben, fortzuschaffen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß selbst diese, in sofern sie krank sind, bis zu ihrer Genesung an dem Orte ihres Aufenthalts gelassen werden müssen.

Die Königl. Ostpreuß. Regierung hat sich daher hienach in Zukunft zu achten.

Berlin, den 12ten Mai 1812.

v. Schuckmann.

4.

Aufhebung der besondern Verfassungen der Juden.

Auszug aus der Verfügung desselben Departements vom 9ten Juni 1812. (Daselbst.)

Da in dem Eingange der Verordnung vom 11ten März 1812 alle bisherige durch das Edikt nicht bestätigte Gesetze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben erklärt sind, und der Wille des Gesetzgebers in dem ganzen Edikte deutlich ausgesprochen ist,

den jüdischen Glaubensgenossen in den Preußischen Staaten unter den §. 2. ꝛc. festgestellten Bedingungen die staatsbürgerlichen Rechte allgemein zu verleihen:

so leidet es an sich keinen Zweifel, daß hierdurch auch die hin und wieder in Ansehung der jüdischen Glaubensgenossen Statt

gefundenen besondern Verfassungen für gänzlich aufgehoben zu achten sind, und daß auch der längste Besitz von speziellen Privilegien, die mit jener Verordnung im Widerspruche stehen, denselben nicht entgegengestellt werden kann.

5.

Juden in Pommern.

(Pommersch. Reg. Amtsbl. 1812, Nr. 258.)

Auf verschiedene Anfragen der Unterbehörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß ohne allen Zweifel die in Ansehung der Juden in Vorpommern Statt gefundene Verfassung, so wie alles und jedes Privilegium de non tolerandis judaeis, aufgehört hat.

Stargard, den 26. Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierung v. Pommern.

6.

Die Aufnahme vollständiger Listen von den jezt vorhandenen inländischen Juden.

(Daselbst, Nr. 260.)

Zur Ausführung der Vorschriften des Edikts vom 11ten März dieses Jahres die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Preuß. Staaten betreffend, soll sofort zur Aufnahme einer vollständigen Liste der jezt vorhandenen einländischen Juden geschritten werden. Es ist hierzu ein sechswöchentlicher Termin vom 1sten August bis 12ten September d. J. festgesetzt, von wo ab und bis wohin sich jedes jüdische Familien-Haupt unaufgefordert bei den Polizeiobrigkeiten, und zwar in den Städten bei den Polizei-Direktorien und Magistraten, und auf dem platten Lande bei den Kreis-Landräthen, Behufs der Eintragung in das aufzunehmende Verzeichniß, zu melden hat. Wer dies versäumt, von dem wird angenommen, er habe dem Rechte eines Einländers entsagt.

Sämmtlichen jüdischen Familienvätern wird solches hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stargard, den 1sten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung v. Pommern.

7.

Familiennamen der Juden.

(Ostpreuß. Regierungs-Amtsbl. 1812, Nr. 296.)

Von des Herrn Staatskanzlers Exzellenz ist die in dem Edikt vom 11ten März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden §. 5. und 6. vorbehaltene Instruktion wegen der Bestimmung der Familiennamen, deren öffentlichen Bekanntmachung, und Führung der Hauptverzeichnisse der jüdischen Glaubensgenossen am 25sten Juni d. J. erlassen. Den jüdischen Glaubensgenossen, welche nach dem Edikt und dessen Deklaration vom 24sten Mai d. J. auf die Rechte eines Einländers Ansprüche haben, liegt nunmehr ob, sich zu den Bestimmungen des Edikts §. 2. durch die Annahme und Führung eines beständigen Familiennamens und dadurch, daß sie bei Führung ihrer Handlungsbücher, Abfassung der Verträge und rechtlichen Willenserklärungen sich der deutschen Sprache oder einer andern lebenden Sprache und bei ihren Namens-Unterschriften keiner andern als deutscher oder lateinischer Schriftzüge bedienen, innerhalb der im Gesetz bestimmten sechsmonatlichen Frist zu erklären. Hierbei gelten folgende Vorschriften, die zur besondern Achtung dem jüdischen Publikum und zur Richtschnur für die sämmtlichen Behörden der Provinz hiermit bekannt gemacht werden.

1) Zur Erlangung des einländischen Staatsbürgerthums mit den im Edikt vom 11ten März d. J. enthaltenen Rechten sind nach Erfüllung der darin in §§. 3. und 4. vorgeschriebenen Bedingungen geeignet, nicht blos die im §. 1. desselben aufgeführten bis jezt ausdrücklich aufgenommen gewesenen Juden, sondern auch, in Gemäßheit der unterm heutigen Tage besonders bekannt gemachten Verfügung des allgemeinen Polizei-Departements vom 12ten Mai 1812, und der Instruktion über das gegen ausländische Juden zu beobachtende Verfah-

ren vom 25sten Juni d. J., sämmtliche jüdische Glaubensgenossen beiderlei Geschlechts, die ohne den Besitz einer besondern obrigkeitlichen Erlaubniß zu der Zeit der Publikation des erwähnten Edikts vom 11ten März d. J. nemlich den 24sten März sich im Lande befunden, und an dem Orte ihres Aufenthalts als Lehrer, Gelehrte, Künstler, Studenten, Handlungs- und Gewerbegehülfen, durch Hand- und Hausdienstleistungen oder durch andere Erwerbszweige sich ehrlich ernährt haben.

2) Die Erklärung, das Staatsbürgerthum erlangen zu wollen, wird auf dem Lande den Kreislandräthen, in den Städten der Polizeibehörde des Orts abgegeben, welche zu deren Aufnahme und Fertigung der Verzeichnisse der wohnhaften Judenfamilien angewiesen werden.

Jeder Jude muß sich hierüber bei der Polizeibehörde desjenigen Orts erklären, wo er am 24sten März 1812 befugterweise wohnhaft war. Haben Familien nach dem 24sten März d. J. ihren Wohnort verändert, so sind sie verpflichtet, sich da eintragen zu lassen, wo sie am 24sten März wohnten. Diejenigen, welche sich jezt außerhalb dieses Wohnorts aufhalten, haben die Befugniß, ihre Erklärung bei der Stadt-Polizeibehörde ihres gegenwärtigen Aufenthalts oder dem Kreis-Landrath zum Protokoll zu geben und anzutragen, daß dieses Protokoll der Polizeibehörde ihres vorgedachten Wohnorts zugesendet werde; doch muß dies so zeitig geschehn, daß das Protokoll nach dem ordentlichen Postenlauf noch bis zum 24sten September d. J. der letzterwähnten Behörde zukommen kann.

3) Worauf die Aufnahme gerichtet wird, und welche Nachrichten dazu erforderlich sind, ergiebt das beigedruckte Schema. Mit der Aufnahme wird sogleich angefangen und der Schluß derselben auf den vier und zwanzigsten September dieses Jahres bestimmt, weil das Edikt vom 11ten März am 24sten März Gesetzeskraft erhalten hat, mithin mit dem 24sten September der sechsmonatliche Erklärungstermin abläuft. Es ist die Pflicht jedes Familienhaupts, sich unaufgefordert in diesem Zeitraum zur Aufnahme zu melden. Wer dies versäumt, von dem wird angenommen, daß er dem Rechte des Einländers entsagt habe. Die Anzeigen zu den Kolonnen 1—15. des Schema müssen bis zum 24sten September geschehen. Die Angaben der Veränderungen in den Fa-

milien, nach Kolonne 16—24, werden bei der ersten Anmeldung gemacht, soweit sich diese Veränderungen dann schon zugetragen haben; spätere müssen im Wohnort in 24 Stunden, außerdem sobald es nach dem ordentlichen Postenlauf möglich ist, den Behörden gemacht werden.

4) Zur Abgabe der gedachten Erklärung ist jedes Familienhaupt berechtigt und verpflichtet. Als solches ist anzusehen jeder Jude, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, er mag ein eigenes Gewerbe treiben, oder bei einem andern dienen. Auch Jüdinnen gehören in sofern unter die Familienhäupter, als sie weder verheirathet noch unter väterlicher Gewalt sind, sie mögen übrigens selbstständig leben oder bei Andern in Diensten stehen. Vormünder und Kuratoren sind verantwortlich für die Eintragung ihrer Mündel und Kuranden binnen der Präjudizialfrist bis zum 24sten September 1812. Minderjährige Waisen, die weder Vater noch Mutter mehr haben, werden unter der Familie desjenigen eingetragen, der sie erzieht oder erziehen läßt. Dies Verhältniß muß aber in dem Verzeichnisse ausdrücklich bemerkt werden.

Zu den Angehörigen der Familie werden gerechnet alle unter der väterlichen Gewalt des Familienhaupts noch stehende Kinder beiderlei Geschlechts, sie mögen an dem Orte wohnen, wo das Familienhaupt wohnt oder nicht, in gleicher Art auch die Ehefrauen der Familienhäupter und ihrer noch unter väterlicher Gewalt stehenden Söhne.

5) Was die Familiennamen betrifft, welche alle einländische Juden künftig führen sollen, so steht zwar im Allgemeinen den Familienhäuptern die freie Auswahl derselben zu; jedoch kann die Regierung aus Gründen, die ihrem Ermessen anheimgestellt bleiben, die Genehmigung zu Führung des gewählten Namens verweigern, und die Erwählung eines andern Familiennamens verlangen.

Die Bekanntmachung der verweigerten Annahme des Namens wird innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Eingange der Erklärung des gewählten Namens von der Regierung erfolgen. Auch versteht sich von selbst, daß jüdische Glaubensgenossen, die bereits einen bleibenden Familiennamen führen, diesen in der Regel behalten müssen, und daß ihnen die Aenderung desselben nur unter eben den Modalitäten gestattet werden kann, unter welchen selbige auch bei Christen Statt hat. Nur Familienhäupter, wie solche im vorigen Punkte bemerkt sind, sind

zur Abgabe der Erklärung, wie sie künftig genannt sein wollen, berechtiget. Die Familienglieder sind verpflichtet, sich den Namen gefallen zu lassen, den jene wählen.

Für minderjährige unter vierzehn Jahren, Wahn- und Blödsinnige wählen die Vormünder den Namen. Minderjährige über 14 Jahre, und Verschwender, die unter Vormundschaft stehen, können denselben dagegen selbst wählen, und die Vormünder haben nur dafür zu sorgen, daß die Anmeldung der Wahl zu gehöriger Zeit geschehe, auch können sie ihre Einwendungen gegen den gewählten Namen zu Protokoll geben.

6) Diese Aufnahme wird nun ergeben, wer als einländischer Jude anzusehen sei; nemlich es wird dazu erfordert:
   a) daß gegen den rechtlichen Titel, unter dem er am 24sten März d. J. in den Preußischen Staaten wohnte (Kolonne 11 des Schema) kein Bedenken sei, oder daß letzteres durch die Deklaration des Edikts vom 11ten März d. J., welche in der Zirkular-Verfügung des allgemeinen Polizeidepartements an die Regierungen vom 12ten Mai d. J., und der Instruktion vom 25sten Juni d. J. über das gegen ausländische Juden zu beobachtende Verfahren enthalten ist, erledigt worden;
   b) daß er sich in die Liste der einländischen Juden bis zu dem Präjudizialtermin habe eintragen lassen;
   c) daß er bis zum 24sten September d. J. als der gesetzlich sechsmonatlichen Frist, die Wahl seines beständigen Namens in der angegebenen Art angezeigt habe; und
   d) daß von ihm nicht bekannt sei, er gebrauche bei rechtlich verbindlichen Handlungen und Unterschriften eine andere als eine lebende Sprache oder andere als deutsche oder lateinische Schriftzüge.

7) Auf den Grund der Aufnahme werden von der Regierung jedem selbstständigen jüdischen Glaubensgenossen Atteste ausgefertig werden.

Sobald die Hauptverzeichnisse der einländischen Judenfamilien geschlossen sind, wird ein vollständiges Verzeichniß aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien nach den von ihnen angenommenen Geschlechtsnamen von der Regierung durch das Amtsblatt mittelst einer Beilage desselben, die auch besonders verkäuflich ist, bekannt gemacht werden.

8) Den Beweis, daß ein Jude als Einländer und Preußischer Staatsbürger anerkannt sei, giebt

a) in Rücksicht der am 24sten März d. J. im Lande wohnhaft gewesenen Juden, die der Aufnahme in das Verzeichniß nach dem anliegenden Schema von der Regierung in Kolonne Nr. 26 beigefügte Erklärung, daß diese Anerkennung geschehen sei;

b) in Rücksicht der vom 24sten März bis zum 24sten September d. J. in nach a) des vorigen Punkts 6 anerkannten Familien gebornen Kinder, oder in Rücksicht der Frauen, die in diesem Zeitpunkte in solche Familien geheirathet haben, eben dies Verzeichniß;

c) in Rücksicht derer, die nach dem 24sten September d. J. geboren werden, oder in Rücksicht der Frauenzimmer, die sich in dieser Epoche einheirathen, die Liste, deren Beschaffenheit im folgenden Punkte 9 näher erläutert werden wird.

d) In Rücksicht der Ausländer, welche nach dem 24sten März 1812 naturalisirt werden mögten, die von dem Königlichen Departement der allgemeinen Polizei vollzogene Naturalisationsakte.

Jedes selbstständige Individuum jüdischer Nation hat die Verpflichtung, seine Eigenschaft als Einländer und Preußischer Staatsbürger auf Erfordern durch ein glaubhaftes Zertifikat auf den Grund eines dieser vier Kennzeichen nachzuweisen.

9) Um künftig den Nachweis der Abstammung sicher zu stellen, soll vom 24sten September d. J. an, nach folgenden Vorschriften verfahren werden:

a) Jeder selbstständige Jude, der Einländer und Preußischer Staatsbürger ist, hat die Verpflichtung, von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen, die in seiner Familie vorfallen, der Polizei-Obrigkeit Anzeige zu machen, und zwar in Städten der örtlichen Polizei-Obrigkeit binnen 24 Stunden, auf dem Lande dem Landrath des Kreises binnen 3 Tagen.

b) Die gedachten Behörden sind verpflichtet, ein Verzeichniß zu halten, worin jeder solcher Vorfall aufgezeichnet wird, und zwar

bei Geburten:

Tag der Geburt, Namen, Gewerbe und Wohnort der Aeltern, eheliche oder uneheliche Qualität, Geschlecht

des Kindes, und Namen, welcher dem Kinde beigelegt werden soll;

bei Heirathen:

Tag der Trauung, Namen, Gewerbe und Wohnort des neuen Ehepaars, und seiner beiderseitigen Aeltern, wie auch Namen des Religionsdieners, der das Paar zusammen gegeben hat;

bei Scheidungen:

Namen, Gewerbe und Wohnort der geschiedenen Eheleute, Benennung des Gerichts, vor welchem sie geschieden sind, und Datum des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses;

bei Todesfällen:

Tag des Todes, Namen, Gewerbe, Wohnort und Alter des Verstorbenen, Anzeige der Krankheit oder sonstigen Zufalls, woran er gestorben ist, und ob er überhaupt oder nur in den letzten 48 Stunden der Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes genossen hat, auch des Ortes, wo er beerdigt worden ist, oder werden soll.

c) Jede Behörde, welche ein solches Verzeichniß führt, ist verantwortlich dafür:

α) daß die Personen, deren Geburt, Verheirathung, Trauung oder Tod eingetragen wird, solche Juden sind, welche die Rechte eines Einländers und Preußischen Staatsbürgers oder resp. durch die Geburt oder Verheirathung erlangen; und

β) daß das Eingetragene in facto wahr sei.

Es bleibt ihnen überlassen, auf welche schickliche und zweckmäßige Art sie sich in beiderlei Rücksicht Ueberzeugung schaffen wollen.

Für jede Eintragung werden, außer dem Fall des beglaubigten Unvermögens, 4 gGr. Schreibegebühren bezahlt.

d) Das Verzeichniß wird doppelt geführt, und das Duplikat am Schlusse jedes Kalender-Jahres der Regierung eingesandt.

e) Für die Aufbewahrung der Verzeichnisse bei den Regierungen und bei den örtlichen Behörden muß in eben der Art Sorge getragen werden, als dies mit den Kirchenbüchern geschieht.

f) Atteste auf den Grund dieser Verzeichnisse von den Behörden, welche sie führen, oder von den Regierun-

gen, vertreten dagegen auch für Juden, die Einländer und Preußische Staatsbürger sind, die Stelle von Geburts-, Trauungs- und Todtenscheinen, und für deren Ausfertigungen werden auch dieselben Stempel und Sportuln erhoben.

10) So lange ein Jude durch seinen Aufenthalt im Auslande die Rechte eines Einländers selbst nicht verliert, steht auch einem ehelichen Kinde, welches ihm außer Landes geboren wird, die ausländische Geburt nicht entgegen.

Sämmtliche hiernach mit der Aufnahme der General-Juden-Verzeichnisse und der Personenstandslisten beauftragten Behörden werden angewiesen, die sie betreffenden Vorschriften überall in den bestimmten Fristen zur Ausführung zu bringen, die jüdischen Staats-Einwohner aber, sich nach diesen Anweisungen von nun an und für die Zukunft in allen Punkten und Bestimmungen gehörig zu achten.

Königsberg, den 8ten August 1812.

8.

Geburtslisten ꝛc. der Juden.

(Churmärk. Amtsbl. 1813, Nr. 53.)

Nach der Verordnung vom 25sten Juni 1812 (Amtsblatt Pag. 349 ad 4) sollen vom 24sten September 1812 ab, von den Polizeiobrigkeiten Verzeichnisse über die Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfälle der Juden in duplo geführt, und die Duplikate am Schlusse jedes Kalenderjahres der Regierung eingesandt werden. Für den Zeitraum vom 24sten September bis ultimo Dezember pr. hätten daher jene Verzeichnisse bereits eingesandt sein sollen. Weil aber der Zustand der Judenfamilien für den Zeitraum vom 24sten März bis 24sten September pr. noch nicht überall vollständig konstatirt, und jede Behörde dafür verantwortlich ist, daß die Personen, deren Geburt, Verheirathung, Scheidung oder Tod eingetragen wird, solche Juden sind, welche die Rechte eines Einländers haben, oder resp. durch die Geburt oder Verheirathung erlangen, so werden die aufnehmenden Behörden von der Einreichung der Geburtslisten u. s. w. für den Zeitraum vom 24sten September bis ultimo Dezem-

ber pr. für jezt dispensirt, und hierdurch angewiesen, gedachte Verzeichnisse zugleich mit den für den Zeitraum vom 1sten Januar bis lezten Dezember 1813 anzufertigenden Verzeichnissen in den ersten acht Tagen des künftigen Jahres einzureichen.

Um die nöthige Uebereinstimmung zu erlangen, müssen diese Verzeichnisse nach hierunter stehenden Schematen gefertigt werden.

Wenn in den Verzeichnissen irgend eines Individui gedacht wird, welches in dem Verzeichnisse der am 24sten März pr. wohnhaften Judenfamilien bereits aufgeführt worden ist, so muß dabei jedesmal bemerkt werden, mit welcher Nummer der zweiten Kolonne das Verzeichniß vom 24sten März pr. solches versehen ist.

Bei der Wichtigkeit der Verzeichnisse für die Familienrechte, wird den Polizeiobrigkeiten die sorgfältige Führung derselben zur Pflicht gemacht, und sie werden darauf halten, daß die Anzeigen von den Geburten u. s. w. in den Städten binnen 24 Stunden, und auf dem Lande binnen drei Tagen erfolgen.

Hiernach haben sich sowohl alle Obrigkeiten als jüdische Glaubensgenossen zu achten.

Potsdam, den 28sten Januar 1813.

9.

Legitimation.

(Churm. Reg. Amtsbl. 1813, Nr. 337.)

Die Ausführung des Edikts vom 11ten März 1812 veranlaßt folgende Bestimmungen:

I. Da die Verzeichnisse der am 24sten März 1812 im Churmärkschen Regierungs-Departement wohnhaften Judenfamilien größtentheils geschlossen sind, mithin fast überall feststeht, welche Familienhäupter und welche Mitglieder der Familie als Einländer und Preußische Staatsbürger anerkannt worden; so müssen sich jezt alle jüdische Glaubensgenossen auf nachstehende Weise legitimiren.

1) alle selbstständige Individuen (Familienhäupter) und zwar
   a) diejenigen, welche bereits am 24sten März 1812 im Lande wohnhaft waren, durch Produktion des von der Regierung ausgefertigten Staatsbürgerbriefes;

b) diejenigen Ausländer, welche nach dem 24sten März 1812 naturalisirt worden sind, durch Produktion der vom Königl. allgemeinen Polizei-Departement vollzogenen Naturalisationsakte.

2) Alle Mitglieder der Familie, und zwar

a) zu 1. a. durch den Nachweis, daß deren Anerkenntniß Kolonne 26. des Verzeichnisses durch den daselbst befindlichen Vermerk der Regierung erfolgt sei. Behufs dieses Nachweises können die mit Aufnahme des Verzeichnisses beauftragt gewesenen Behörden einem solchen anerkannten Familienmitgliede auf Verlangen darüber eine Bescheinigung ertheilen, in welcher jedoch die Nummer der 2ten Kolonne des Judenverzeichnisses, und das Datum, unter welchem die Regierung das Anerkenntniß ertheilt hat, bemerkt sein muß;

b) zu 1. b. durch besondere von der Regierung ausgefertigte Atteste, worüber in jedem einzelnen Falle zu berichten ist.

II. Alle jüdische Glaubensgenossen, welche sich als Einländer auf bevorstehende Weise nicht zu legitimiren oder nicht nachzuweisen vermögen, daß über deren Anerkenntniß noch verhandelt wird, sind, eben so wie diejenigen, welchen das Anerkenntniß verweigert worden ist, als fremde Juden zu betrachten, wegen deren Legitimation die Instruktion vom 25sten Junius 1812 (pag. 350 des Amtsblatts) und das Zirkulare an sämmtliche Landräthe u. s. w. vom 29sten Dezember 1812 zu beachten ist.

Es haben sich daher alle Orts-Polizei-Behörden sofort der Prüfung der Legitimation derjenigen jüdischen Glaubensgenossen zu unterziehen, bei welchen sie sich nicht durch die aufgenommenen Verzeichnisse überzeugt haben, daß solche als Staatsbürger anerkannt worden sind, insbesondere aber zu erforschen: ob unter den sich als Einländer nicht legitimirten Juden nicht einer oder der andere sich im Dienste eines einländischen Juden befindet.

Edikt vom 11ten März 1812 §. 34. und 35.

III. Bei den als Einländer anerkannten Juden ist dahin zu sehen:

1) daß sich die Familienhäupter

a) nur des im Staatsbürgerbriefe oder in der Naturalisationsakte enthaltenen Vor- und Zunamens bedienen, woraus von selbst folgt, daß alle hiermit nicht über-

einstimmende Namen an Kauf- und Kramläden u. s. w., ferner nicht geduldet werden dürfen.

Edikt vom 11ten März 1812 §. 6.

Allg. Landrecht Theil II., Tit. 20 §. 1440. b.

b) Daß sie sich bei ihren Namensunterschriften keiner andern als deutscher oder lateinischer Schriftzüge und bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen nur der deutschen oder einer andern lebenden Sprache bedienen.

Edikt vom 11ten März 1812 §. 2. und 6.

2) Daß sich die Familienmitglieder nur der im Verzeichnisse der aufnehmenden Behörde, oder der im Atteste der Regierung ad I. 2. b. enthaltenen Namen, und gleichwie die Familienhäupter keiner andern als der deutschen oder einer andern lebenden Sprache bei ihren Willenserklärungen und bei den Unterschriften sich keiner andern als deutscher oder lateinischer Schriftzüge bedienen.

Wer sich jener Schriftzüge zu bedienen außer Stande ist, wird als schreibensunfähig erachtet.

Ueber jeden Kontraventionsfall ad II. und III. ist die Verhandlung der Regierung zur weitern Veranlassung einzureichen.

IV. Bei Ausfertigung der Pässe sind

a) diejenigen Juden, welche sich als Einländer legitimirt haben, den Christen gleich zu achten und

b) wegen aller übrigen sind die Vorschriften der obenerwähnten Instruktion vom 25sten Junius 1812 mit Berücksichtigung des Zirkulare vom 29sten Dezember 1812 zu befolgen.

Potsdam, den 4ten Dezember 1813.

10.

Behandlung der Juden aus den Preußischen Provinzen jenseits der Elbe und den neu acquirirten Ländern.

(Churm. Reg. Amtsbl. 1814, Nr. 103.)

Nach den erfolgten Bestimmungen des Herrn Staatskanzlers von Hardenberg sollen die Einwohner der auf dem linken Ufer der Elbe belegenen Preußischen Provinzen in al-

len Beziehungen, auch in Hinsicht der Erlaubniß zum Hausiren, als Einländer den Einwohnern der Provinzen auf dem rechten Elbufer ganz gleich behandelt, auch die Juden in den am linken Elbufer belegenen Preußischen Provinzen den Unterthanen in den übrigen Preußischen Provinzen bei ihrer Einwanderung in letztere völlig gleich geachtet werden.

Potsdam, den 24sten März 1814.

11.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, denselben Gegenstand betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 5ten d. M. hierdurch zu erkennen gegeben, daß der durch das Amtsblatt der Regierung zu Münster auf Veranlassung einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18ten Februar 1818 bekannt gemachte Grundsatz:

> daß, so lange die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder eroberten Provinzen noch nicht gesetzlich feststehen, das Ueberziehen der Juden in andere Provinzen, woselbst eine abweichende Judenverfassung besteht, nicht zu gestatten sei;

Ihrer Seits unbedenklich wider diejenigen Juden in Anwendung gebracht werden kann, welche aus den überelbischen Provinzen nach dem Potsdam'schen Regierungs-Bezirke überzuziehen beabsichtigen, da innerhalb der sogenannten alten Provinzen, (welche den Bestand der Monarchie im Jahre 1812 ausgemacht) überall nur solche Juden zur Niederlassung verstattet werden dürfen, welche das Preußische Staats-Bürger-Recht im Sinne des Edikts vom 11ten März 1812 entweder von Gesetzes wegen, oder durch Naturalisation überkommen haben.

Die hauptsächlich einen speziellen Fall betreffende, obenerwähnte Königl. Kabinets-Ordre ist der Königl. Regierung entbehrlich.

Berlin, den 19ten September 1820.

12.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung in Berlin, denselben Gegenstand betreffend.

(v. Kamptz Annalen 1817, 1. Bds. 2. Heft S. 127.)

Der Königl. Regierung hierselbst wird auf Ihre Anfrage vom 4ten d. M.:

wie die hier einwandernden Juden aus Neu-Vorpommern behandelt werden sollen?

zu vernehmen gegeben, daß dergleichen Juden nach der bisherigen Verfassung mit den übrigen Staatsbürgern nicht gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten genießen.

Ueberhaupt ist die Anzahl der Juden in jener Provinz nur sehr gering, und es dürfte sich daher nur sehr selten ereignen, daß von dort Juden in die diesseitigen Preußischen Provinzen einwandern möchten.

Anträge solcher Art sind also auf die zu erwartenden allgemeinen Bestimmungen wegen der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen Provinzen hinzuweisen. Eventualiter ist in speziellen Fällen Bericht zu erstatten.

Berlin, den 23sten Mai 1817.

13.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung in Bromberg, denselben Gegenstand betreffend.

(v. Kamptz Annalen 1817, 1. Bds. 3. Heft S. 84.)

Wenn zwar nach der bisherigen Verfassung im dortigen Departement, den Juden der Ankauf und Besitz von Landgütern untersagt ist, und das Edikt vom 11ten März 1812 für dasselbe noch nicht zur Ausführung gebracht werden kann, vielmehr die Feststellung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden noch der nähern Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs unterworfen bleibt; so genehmigt doch das unterzeichnete Ministerium auf den Antrag der Königl. Re-

gierung vom 24sten Juni c. gern, daß der Laser Tugendreich im ungestörten Besitz des acquirirten Bauergutes in Deutsch-Jordan vorläufig verbleibe, da derselbe dies Grundstück auf eine so zweckmäßige und löbliche Art selbst als Bauer bewirthschaftet, und sich nach der Analogie des oben genannten Edikts erwarten läßt, daß des Königs Majestät auch in den neu acquirirten Provinzen den jüdischen Staatsbürgern den Besitz und die Bewirthschaftung von Grundstücken verstatten werden; auch wird der Königl. Regierung überlassen, diese ausnahmsweise Billigung mit dem Motiv durch das Amtsblatt zur Ehre des Laser Tugendreich öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 25sten Juli 1817.

14.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Münster. Ueber denselben Gegenstand.

(Daselbst S. 85.)

Da die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neu acquirirten Provinzen noch nicht festgestellt worden sind, auch das Edikt vom 11ten März 1812 in denselben noch nicht zur Anwendung gezogen werden kann; so ist überall das Prinzip aufgestellt worden, die Verhältnisse der in den neuen Provinzen sich befindenden Juden in eben der Lage zu belassen, in welcher sie bei der Occupation angetroffen worden sind, bis die neuen allgemeinen Bestimmungen deshalb ein Anderes einführen werden. Hiernach kann es daher bei der, nach dem Bericht der Königl. Regierung zu Münster vom 25sten v. M., von dem Landes-Direktorio in Ansehung der von der Judenschaft des dortigen Departements zur Tilgung ihrer Gemeinde-Schulden zu leistenden Beiträge getroffenen, von der Königl. Regierung bevorworteten Einrichtung, vorläufig verbleiben.

Berlin, den 5ten September 1817.

15.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Cöln. Ueber denselben Gegenstand.

(Daselbst S. 726.)

Der Königl. Regierung zu Cöln wird auf Ihren, wegen der Befugnisse der Juden zur Niederlassung und zum Handel, im dortigen Departement unterm 15ten v. M. erstatteten Bericht zu vernehmen gegeben, daß, da die Fortdauer der Anwendung des Dekrets vom 17ten März 1808 für die Beurtheilung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Rheinprovinzen durch die Königl. Kabinets-Ordre vom 3ten März c. ohne alle Einschränkung und Abänderung angeordnet worden ist, die Königl. Regierung genau nach den Worten dieses Dekrets zu verfahren, und die Genehmigung des Aufenthalts und der Niederlassung von Juden-Familien lediglich von den Bedingungen abhängig zu machen hat, welche darnach vorgeschrieben sind.

Uebrigens ist es keinem Bedenken unterworfen, daß in die Stelle der früheren in dem gedachten Dekret genannten Departements-Abtheilungen gegenwärtig die Eintheilung in Regierungs-Departements tritt.

Berlin, den 7ten Juli 1818.

16.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurt. Ueber denselben Gegenstand.

(v. Kamptz Annalen 1818, 2. Bds. 3. Heft. S. 725.)

Das unterzeichnete Ministerium kann demjenigen, was die Königl. Regierung zu Erfurt in Ihrem Bericht vom 19ten Mai c. über die Niederlassung einheimischer nicht mit Preußischem Staatsbürger-Recht versehener jüdischer Glaubensgenossen sentirt hat, nicht beitreten.

Da die staatsbürgerlichen Rechte, welche den Juden im

Preußischen Staate durch das Edikt vom 11ten März 1812 gewährt worden sind, nach ausdrücklicher allerhöchster Königl. Bestimmung auf die Juden in den neuen Provinzen nicht zur Anwendung kommen sollen, und erst allgemeine Bestimmungen wegen ihrer staatsbürgerlichen Verhältnisse zu erwarten sind; so folgt daraus von selbst, daß zwar das Andringen und Einwandern fremder Juden in diese neuen Provinzen nicht nachgegeben werden kann, daß aber die bei der Besitznahme in den Provinzen vorgefundenen ansässigen, oder wohnhaften und Gewerbetreibenden Juden ganz in der Verfassung und bei den Rechten vorläufig geschützt und erhalten werden müssen, welche sie nach der früheren Verfassung, zur Zeit der Besitznahme hatten.

Hiernach hat die Königl. Regierung daher auch in Ihrem Departement zu verfahren, und übrigens die allgemeinen Bestimmungen, welche Hinsichts der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen Provinzen werden getroffen werden, abzuwarten.

Berlin, den 10ten Juli 1818.

17.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Danzig, denselben Gegenstand betreffend.

(v. Kamptz Annalen, Bd. 3. S. 128.)

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 6ten huj. eröffnet, daß die allgemeinen Bestimmungen über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neu requirirten Provinzen noch nicht ergangen sind, und diese Verhältnisse daher vorläufig lediglich nach der zur Zeit der Besitznahme bestehenden Verfassung, beurtheilt werden können.

Berlin, den 19ten Februar 1819.

18.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend.

(v. Kamptz Annalen 1824, 8. Bd. S. 471.)

Das Königl. Polizei-Präsidium wird in Bescheidung auf die Anfrage in dem Berichte vom 21. v. M.,

betreffend die Grundsätze, nach welchen die aus den Provinzen jenseits der Elbe hier einwandernden Juden zu behandeln?

angewiesen, Sich die abschriftlich eingereichte Bescheidung für die Regierung zu Potsdam vom 19ten September 1820 (Anlage a.) ebenmäßig zur Richtschnur dienen zu lassen, und die Ministerial-Reskripte vom 10ten September und 8ten November 1814 nicht weiter in Anwendung zu bringen, indem solche der später erklärten Absicht Sr. Königl. Majestät nicht entsprechen.

Berlin, den 3ten Mai 1824.

S. Seite 26. Nr. 11.

19.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Magdeburg, denselben Gegenstand betreffend.

(v. Kamptz Annalen 1825, 9. Bds. 1. Heft S. 162.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 18ten v. M.,

betreffend die Niederlassung des israelitischen Handlungs-Gehülfen N. N. in den diesseitigen Staaten,

zu erkennen gegeben, daß wenn der N. N. während der Jahre 1811 bis 1816, mithin zur Zeit der Wiederbesitznahme des betreffenden Landestheiles Preußischer Seits seinen gesetzlichen Wohnsitz zu Calbe a. M. gehabt hat, er nach den angenommenen Grundsätzen als ein mit denjenigen Rechten versehener Jude, welche im ehemaligen Königreiche Westphalen verfassungsmäßig Statt gefunden haben, anzusehen und

zu behandeln ist. Dergleichen Juden kann aber nicht verwehrt werden, innerhalb derjenigen Landestheilen, welche von dem genannten ehemaligen Königreiche an die Krone Preußen zurückgefallen sind, überall ihren Wohnsitz aufzuschlagen, und sich selbstständig zu etabliren. Ein Anderes ist durch das Reskript vom 1ten October 1816 nicht vorgeschrieben, und also auch kein Grund vorhanden, dem N. N. blos den Aufenthalt als Handlungs-Gehülfen in N. N. nachzulassen, ihm aber das selbstständige Etablissement bis dahin zu versagen, wo die staatsbürgerlichen Verhältnisse der jüdischen Bewohner der wieder eroberten Länder anderweit gesetzlich werden festgestellt werden.

Hiernach wird die Königl. Regierung veranlaßt, dem Etablissement des N. N. in dem Städtchen N. N. stattzugeben, auch in ähnlichen Fällen nach dem angegebenen Grundsatze zu verfahren.

Die Bescheidung des N. N. bleibt Ihr selbst überlassen.

Berlin, den 7ten März 1825.

20.

Die Anwendung der, sich auf die Verfassung und Verwaltung beziehenden, ältern Verordnungen und Edikte in den wieder vereinigten und neuen Provinzen.

Zirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern.

(v. Kamptz Annalen 1817, 1. Bds. 1. Heft S. 2.)

Auf der Königl. Regierung (zu Marienwerder) Bericht vom 28sten November v. J. wird derselben folgendes eröffnet:

Unter den, das allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung abändernden, ergänzenden und erläuternden gesetzlichen Verordnungen, welche, zufolge des allerhöchsten Patents vom 9ten desselben Monats mit diesen Gesetzbüchern sogleich in Kraft übergehen werden, sind überall nur solche Verordnungen zu verstehen, die auf das eigentliche Civil- und Criminalrecht oder auf das gerichtliche Verfahren Beziehung haben.

Die übrigen, namentlich alle diejenigen Verordnungen und Edikte, welche die Verfassung oder die Verwal-

tung zum Gegenstande haben, können nicht anders, als auf vorgängige besondere Publikation und nach spezieller Anweisung der betreffenden Ministerien in den mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen und Ländertheilen zur Anwendung gebracht werden.

Was namentlich die Städteordnung vom 19ten November 1810 und das Edikt vom 11ten März 1812, über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, betrifft; so wird wegen der Modifikation, unter welchen beide in denjenigen Theilen des Reichs, woselbst sie bis jezt nicht in Kraft waren, einzuführen sein dürften, erst verhandelt, und es bleibt die allerhöchste Entscheidung hierüber zu gewärtigen.

Die Königl. Regierung wird hiernach ermessen, daß Sie die jezt bestehende Verfassung und Verwaltungsordnung in den Landschaften Culm, Thorn und Michelau bis auf weitere Anweisung aufrecht erhalten muß.

Berlin, den 3ten Januar 1817.

21.

Die Behandlung der im Lande zwar gebornen, jedoch mit dem Staatsbürgerrechte nicht versehenen eingelieferten Juden.

Reskript des Königl. Polizei-Ministeriums an die Regierung in Oppeln.

(Daselbst Bd. 3. S. 128.)

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 11ten November v. J., wegen Behandlung der im Lande zwar gebornen, jedoch mit dem Staatsbürgerrechte nicht versehenen, eingelieferten Juden hierdurch im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium des Innern eröffnet, daß in keinem Fall der Zurücktritt solcher über die Grenze gebrachten Juden eine förmliche Aufnahme derselben als Staatsbürger herbeiführen kann.

Es ist dagegen unbedenklich, ihnen Pässe in das Ausland zu ertheilen, in welchen ausdrücklich bemerkt sein muß, daß sie lediglich wegen des, nicht zur gehörigen Zeit nachge-

suchten Staatsbürgerrechts nicht geduldet würden, und die Königliche Regierung darf dergleichen Juden nur nach dem angränzenden Polen instradiren, wo deren Aufnahme nichts im Wege stehen wird.

Auf die aber dennoch zurückkehrenden und sich als Landstreicher herumtreibenden Juden, sind alsdann auch die gegen Vagabunden vorgeschriebenen Maßregeln unnachsichtlich anzuwenden.

Berlin, am 5ten Januar 1819.

22.

Die Gestattung des einstweiligen Aufenthalts fremder Juden.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Berlin.

(v. Kamptz Annalen, Bd. 3. S. 129.)

Die Königl. Regierung äußert im Eingange Ihres wegen der von dem jüdischen Glaubensgenossen N. N. aus Lübeck nachgesuchten Erlaubniß zum einstweiligen Aufenthalt hierselbst unterm 10. v. M. erstatteten Berichts, daß eine Umgehung des Gesetzes vom 11ten März 1812 darin liege, wenn sich Juden, welche keine staatsbürgerlichen Rechte besitzen, in der Eigenschaft als Fremde hierselbst aufhalten, von Zeit zu Zeit ihre Aufenthaltskarte erneuern, und auf solche Weise sich faktisch fortdauernd hier befinden, ohne die Absicht sich in den Preuß. Staaten niederzulassen, ausdrücklich zu erklären.

Es ist aber ein ganz anderer Fall, wenn gerade das Gegentheil:

nemlich sich nicht in den Preußischen Staaten niederzulassen,

erklärt wird, und lediglich die Absicht vorhanden ist, für eine bestimmte Zeit den Aufenthalt zu einem Zweck hier zu nehmen.

In solchen Fällen wird der fremde Jude allen andern Fremden gleich geachtet, und es dürfte wohl natürlich hinsichts der hiesigen Universität nicht der mindeste Grund vorhanden sein, einem fremden Juden den Aufenthalt während der Zeit der Universitäts-Studien zu versagen.

In dem vorliegenden Falle ist bei der erfolgten Erklärung:

daß auf die Naturalisation gar kein Antrag gerichtet werden solle,

eine Umgehung des Gesetzes um so weniger denkbar, als selbst die Gewinnung der Naturalisation für den N. N. nicht mit Schwierigkeiten verbunden sein würde.

Die Polizei-Behörde kann übrigens keinen andern Maßstab zur Beschränkung der festzusetzenden Zeit des Aufenthalts eines solchen Individui haben, als den Zweck des Aufenthalts.

Es ist auch keineswegs die Absicht, das früher bestimmte Verfahren,

wonach fremden Juden zwar der Aufenthalt hierselbst, jedoch auf eine bestimmte von ihnen selbst anzugebende Zeit, welcher nöthigen Falls von der Polizei-Behörde die gehörigen Schranken zu setzen sind, gestattet werden soll,

aufzuheben; vielmehr soll dasselbe ganz auf den vorliegenden Fall angewendet werden.

In die Lehre konnte der N. N. den N. N. allerdings nicht nehmen, und hätte bei der Anzeige des ersteren,

daß der N. N. sich bei ihm in der Lehre befinde,

sofern die Erlaubniß der Behörden dazu nicht ertheilt worden, gegen den N. N. nach der Vorschrift des §. 35. des Edikts vom 11. März 1812 verfahren werden sollen.

Ob dergleichen junge Juden sich hier der Ausbildung oder aber wegen heimlichen Handels aufhalten, läßt sich sehr leicht kontrolliren, und ist ihnen allenfalls bei der Erlaubniß eines bestimmten Aufenthalts, Seitens der Polizei-Behörde, zu eröffnen,

daß, sofern irgend eine eigene Geschäfts-Betreibung Statt finden möchte, sogleich die Erlaubniß zum Aufenthalt aufgehoben werden würde,

welches letztere inzwischen unter allen Umständen auch ohne eine solche Eröffnung geschehen kann.

Nach diesen Grundsätzen wird es bei der Gewährung des Aufenthalts des N. N. auf die bestimmte Zeit von Einem Jahre verbleiben müssen; wenn jedoch das Faktum vollständig konstatirt wird, daß der N. N. den N. N. ohne vorherige Anzeige und ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Behörde in die Lehre genommen; so ist die Vorschrift des §. 35. des Edikts vom 11ten März 1812 in Anwendung

zu bringen, und auf den nachträglich gemachten Antrag nicht weiter einzugehen.

Berlin, den 18ten Juni 1819.

23.

Jahrmarkt-Besuch in den alten Provinzen von Seiten der Juden aus dem Großherzogthum Posen.

Reskript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern an die Königl. Schlesischen und Preußischen Regierungen.

(v. Kamptz Annalen, Bd. 5. S. 588.)

Es liegt in der Natur der Sache und des Umstandes, daß das Großherzogthum Posen nicht mehr Ausland ist, daß die in dem Gesetze, und den Instruktionen vom Jahre 1812 wegen des altländischen Judenwesens enthaltenen Bestimmungen über das Verhältniß der fremden Juden, auf die jüdischen Einwohner von gedachter Preuß. Provinz nicht mehr in Anwendung gebracht werden dürfen, und kann demnach — wie der Königl. Regierung, auf deren Bericht vom 29sten Mai d. J. hierdurch zum Bescheide ertheilt wird — ihre Bekanntmachung vom 21sten April d. J. den Handel dieser Juden in den alten Provinzen betreffend, nur gemißbilliget werden.

Die Königl. Regierung hat daher den jüdischen Unterthanen des Großherzogthums Posen, eben so wie den christlichen, den Besuch der Jahrmärkte ihres Departements, wie solches in dem übrigen alten Lande schon lange geschehen, unter Beobachtung der bestehenden polizeilichen Vorschriften zu gestatten, und demgemäß das Nöthige schleunig zu verfügen.

Die Regierung zu Posen ist übrigens angewiesen, wirksame Maaßregeln zu treffen, daß für die jüdischen Marktzieher ihres Departements sicher stellende Atteste über ihre Qualität als Preuß. Unterthanen, über ihre Unbescholtenheit und geschehene Meldung zum Gewerbebetriebe, ertheilt werden.

Berlin, den 24sten Juli 1821.

24.

Verordnung der Königl. Regierung zu Oppeln, daß bei den Juden die Geburts-, Beschneidungs-, Trauungs- und Sterbe-Register nach dem christlichen und jüdischen Kalender geführt werden sollen.

(v. Kamptz Annalen, Bd. 3. S. 129.)

Es kommen gegenwärtig nicht selten Zweifel vor über das wirkliche Alter der mosaischen Glaubensgenossen, weil die Beschneidungsbücher früherhin nur nach der jüdischen Zeitrechnung geführt wurden. Um dergleichen Verdunkelungen und Zweifel, besonders bei der nunmehro allgemein eingetretenen Militairpflichtigkeit für die Folge zu beseitigen, haben sämmtliche Orts-Polizei-Behörden, unter deren Aufsicht Communen mosaischen Glaubens sich befinden, strenge darauf zu halten, daß die Geburts-, Beschneidungs-, Trauungs- und Sterbe-Register der mosaischen Glaubensgenossen nicht blos nach dem jüdischen, sondern auch nach dem christlichen Kalender in zwei gleich fortlaufenden Kolonnen geführt werden.

Oppeln, den 11ten März 1819.

25.

Die Amts-Verhältnisse der Auktions-Kommissarien.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Magdeburg.

(v. Kamptz Annalen 1827, Bd. 11. S. 750.)

In Bescheidung auf den Bericht vom 30. v. M. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß die Stellen der Auktionskommissarien zu den Staatsämtern gehören, und also den Bekennern des jüdischen Glaubens nicht übertragen werden können.

Berlin, den 17ten August 1827.

26.

Das Verfahren gegen inländische, auf der Wanderschaft begriffene, jüdische Handwerksgesellen.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin.

(v. Kamptz Annalen 1827, Bd. 11. S. 757.)

Nach dem abschriftlich angeschlossenen Schreiben des Herrn Geheimen Staats-Ministers v. Klewitz, Exzellenz, vom 16. v. M., ist mehreren aus Halberstadt gebürtigen jüdischen Handwerkern, welche, auf ihrer Wanderschaft hierher gelangt, die Absicht gehabt, einige Zeit in Berlin zu verweilen, um bei hiesigen Meistern in Arbeit zu treten, der vorübergehende Aufenthalt verweigert worden, weil sie zu denjenigen Juden gehören, welche in Gemäßheit früherer Bestimmungen da, wo das Edikt vom 11ten März 1812 in Kraft bestehet, als einländische Juden nicht angesehen werden sollen.

Das berührte Verfahren entspricht jedoch keinesweges den Absichten, welche das unterzeichnete Ministerium in dem unterm 26sten Juli v. J. an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt erlassenen, durch die Aufnahme in von Kamptz Annalen der innern Staats-Verwaltung Jahrgang 1826. 3tes Heft S. 791 zur Kenntniß der übrigen Verwaltungs-Behörden gebrachten, deklaratorischen Verfügungen entwickelt hat. Das Königl. Polizei-Präsidium wird daher hiermit angewiesen, Sein Verfahren gegen einländische, mit staatsbürgerlichen Rechten aus dem Edikt vom 11ten März 1812 nicht versehene jüdische Handwerksgesellen von jezt an nach dem Inhalt der gedachten Verfügungen abzumessen, damit zu ähnlichen Beschwerden, als durch des Herrn Geheimen Staats-Ministers v. Klewitz, Exzellenz, zur Anzeige gebracht worden, nicht weiter Gelegenheit gegeben werde.

Berlin, den 4ten September 1827.

27.

Das Strafvergehen gegen die im Lande aufgegriffenen polnischen Juden.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Gumbinnen.

(v. Kamptz Annalen 1827, Bd. 11. S. 975.)

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf die in Ihrem Berichte vom 11ten August c. enthaltene Anfrage: ob gegen die im Lande aufgegriffenen polnischen Juden, bei denen weder Waaren, Geld noch Geldeswerth gefunden worden, auch auf Bestrafung wegen Defraudation der Geleits-Abgabe zu erkennen sei?

eröffnet, daß in Ansehung solcher polnischer Juden, wenn sie mit den im §. 27 des Landarmen-Reglements vom 31sten October 1793 festgesetzten Strafen belegt worden sind, die Rüge der Nichtlösung des Geleitsscheins unterbleiben kann. Denn sofern dergleichen Juden, wie wohl meistens und fast ohne Ausnahme der Fall sein dürfte, die geordnete Geldstrafe von 10 Thlrn. zu entrichten nicht vermögen, würde nur eine Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe übrig bleiben, letztere aber, welche höchstens eine 14tägige sein könnte, nicht allein im Vergleich zu den durch das vorerwähnte Reglement auf die verschiedenen Kontraventionsfälle gesetzten Strafen alle Bedeutung verlieren, sondern auch, weil darauf immer erst von den Gerichten würde erkannt werden müssen, bei der Bestrafung der ersteren Kontravention einen unzweckmäßigen Aufenthalt in das Verfahren bringen.

Berlin, den 30sten Oktober 1827.

28.

Die Heranziehung der Juden zu den Ortsabgaben.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Inowraclaw.

(v. Kamptz Annalen 1827, Bd. 11. S. 978.)

Auf die in der Vorstellung vom 21sten v. M. enthaltene Beschwerde des Magistrats zu Inowraclaw über die Auf-

hebung des von den dortigen Juden bisher entrichteten Gewerbekanons ist schon um deshalb nichts zu verfügen, weil Derselbe die Verfügungen der Regierung und des Ober-Präsidii, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, nicht beigefügt hat. Sollte der Magistrat aber auf die Sache zurückkommen, so wird Seinerseits näher nachzuweisen sein, worauf Seine angebliche Befugniß, die Juden zur Entrichtung besonderer Abgaben anzuhalten, sich gründet, da die von Ihm angezogene Usance hiezu nicht hinreicht. Jedenfalls wird der Stadt, wenn die Juden von besonderen Abgaben befreiet werden, unbenommen bleiben, sie zu allen denjenigen Leistungen anzuziehen, zu welchen die Christen verbunden sind.

Berlin, den 1sten November 1827.

29.

Ob einem jüdischen Einwohner im Großherzogthum Posen die Erwerbung eines Landguts gestattet ist?

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern an den jüdischen Kaufmann N. zu N. im Großherzogthum Posen.

(v. Kamptz Annalen 1828, Bd. 12. S. 442.)

Auf Ihre anderweite Eingabe vom vorigen Monat gereicht Ihnen zur Resolution, daß das Ministerium des Innern den damit nachträglich in Abschrift beigebrachten Bescheid der Königl. Regierung zu Posen vom 14ten Dezember 1825 betreffend die von Ihnen beabsichtigte Erwerbung des Guts N., nur bestätigen, und sich nicht für ermächtigt halten kann, Ihnen die eigenthümliche Erwerbung eines Landgutes überhaupt zu gestatten. Das Königl. Sächsische Dekret vom 19ten November 1808, welches die Juden von dem Ankauf von Gütern mit Eigenthumsrecht ausschließt, ist zwar durch die Gesetzsammlung des vormaligen Herzogthums Warschau nicht publizirt, aber nichts desto weniger dadurch in Wirksamkeit gesetzt, daß der Justiz-Minister des Herzogthums

selbiges zu seiner Zeit den Gerichtshöfen zur Beachtung zugefertigt hat. Es wird nach diesem Dekret, welches als ein wesentlicher Bestandtheil der bis jezt noch in Kraft bestehenden Gesetzgebung des vormaligen Herzogthums, in Betreff des Judenwesens, angesehen werden muß, allgemein verfahren, und dasselbe ist also auch auf Sie anwendbar.

Berlin, den 19ten Mai 1828.

30.

Die Nichtausschließung der im Großherzogthum Posen temporär sich aufhaltenden einländischen Juden vom Gesindedienste.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg.

(Das. S. 443.)

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 15ten d. M. eröffnet, daß die Ausschließung jüdischer Dienstboten anderer einländischer Provinzen von dem blos temporären Aufenthalt im Großherzogthum Posen, Behufs des Gesindedienstes, eine zwecklose Härte involviren würde. Von dieser Ausschließung kann mithin Abstand genommen, jedoch muß von den Ortsbehörden mit Strenge darüber gewacht werden, daß die nicht zum bleibenden Aufenthalt berechtigten Juden anderer inländischer Provinzen sich nicht unter dem Vorwande des Gesindedienstes unvermerkt einnisten.

Berlin, den 28sten Juni 1828.

31.

Besuch der Jahrmärkte in den vormals Sächsischen Städten und Marktflecken, von Seiten einländischer Juden.

Zirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, (rücksichtlich derjenigen in der Provinz Sachsen, mut. mutand. an den Königl. Geheimen Staats-Minister Herrn von Klewitz, Exzellenz) so wie an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin.

(v. Kamptz Annalen 1828, Bd. 12. S. 1083.)

Die Königl. Regierung wird hierbei die unterm 19ten v. M. erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre, wonach allen, in den Preuß. Staaten ansässigen jüdischen Einwohnern der Einzelnt-Verkauf ihrer Waaren auf den Jahrmärkten in den vormals Sächsischen Städten und Marktflecken gestattet, und fernerhin, nach dem Mandat v. 16ten August 1746, nur den, einer fremden Landesherrschaft angehörigen jüdischen Handelsleuten versagt werden soll, in beglaubter Abschrift (Anlage) zur Nachachtung und Publikation durch die Amtsblätter zugefertigt.

Berlin den 18ten Oktober 1828.

Anlage.

Aus den, in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte, vom 25sten v. M. angeführten Gründen und nach Ihrem Antrage genehmige ich, daß allen, in den Preuß. Staaten ansässigen jüdischen Einwohnern der Einzeln-Verkauf ihrer Waaren auf den Jahrmärkten in den vormals Sächsischen Städten und Marktflecken gestattet, und fernerhin nach dem Mandat vom 16ten August 1746 nur den, einer fremden Landesherrschaft angehörigen jüdischen Handelsleuten, versagt werde.

Berlin, den 19ten September 1828.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Schuckmann
und v. Motz.

32.

Die Befugniß der in den Preuß. Staaten ansässigen Juden zum Besuche der Jahrmärkte im Herzogthume Sachsen.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Merseburg.

(v. Kamptz Annalen 1829, Bd. 13. S. 161.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 18ten v. M. zum Bescheide ertheilt, daß unter dem Ausdruck: „in den Preuß. Staaten ansässige jüdische Einwohner" in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19ten September 1828 betreffend die Befugnisse der einländischen Handelsjuden zum Einzeln-Verkauf ihrer Waaren auf den Märkten des Herzogthums Sachsen, alle diejenigen gemeint sind, welche sich in dem Preuß. Unterthanen-Verbande befinden, womit auch die Fassung des Mandats vom Jahre 1746. (auswärtige Juden) übereinstimmt.

Berlin, den 12ten März 1829.

33.

Gewerbe- und Handelsverhältnisse der Nieder-Lausitzer Juden.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Frankfurt.

(v. Kamptz Annalen, Bd. 13. S. 374.)

Ich kann, wie ich der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 26sten v. M. erwiedere, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19ten September v. J., welche den Juden des Großherzogthums Posen den Detail-Verkauf ihrer Waaren auf den Sächsischen Märkten gestattet, keine wesentliche Beschränkung der Erwerbsmittel der Nieder-Lausitzer Juden erkennen, da diesen letztern auch gegenseitig das Beziehen der Märkte im Großherzogthum Posen und den andern Provinzen des Staats nicht zu verwehren ist, und sie daher in

der Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes für jene Konkurrenz Ersatz finden.

Indessen will ich in Beziehung auf Ihre verschiedenen Anträge:

ad 1. Dieselbe autorisiren, den Nieder-Lausitzer Juden in denjenigen Städten der Nieder-Lausitz, in welchen nicht Spezial-Privilegien und sonstige Rechte dritter Personen entgegenstehen, jeden erlaubten Handel, incl. des Material-Handels, zu gestatten, auch

ad 2. wenn ein jüdischer Hausvater mit Hinterlassung mehrerer Söhne stirbt, jedem der letztern das selbständige Etablissement zu einem der Nieder-Lausitzer Juden erlaubten Gewerbe nachzugeben.

ad 3. Bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 28sten April 1824, nach dessen §. 8 die Regierungen bei Ausstellung der Gewerbescheine zum Hausiren auch die Oertlichkeit, auf welche das Gewerbe sich erstrecken soll, bestimmen müssen. Sollten andere Juden, welchen früher das Hausiren in der Nieder-Lausitz nicht gestattet war, Gewerbescheine auf solche erhalten haben, so bleibt der Königl. Regierung überlassen, auch den Hausir-Sprengel der Nieder-Lausitzer Juden angemessen zu erweitern, um sie für die diesfällige Konkurrenz zu entschädigen.

ad 4. Muß es zur Zeit, und bis wegen der Gewerbe-Polizei und resp. wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden gesetzliche Bestimmung erfolgt ist, bei den jezt bestehenden Innungs-Artikeln und andern Verordnungen sein Bewenden behalten, und es kann keinem dortigen Juden ein Gewerbe gestattet werden, welches nach solchen den Juden überhaupt verboten ist.

Berlin, den 22sten Juni 1829.

34.

Der Hausirhandel der Juden in den vormals Sächsischen Landestheilen.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei für den jüdischen Handelsmann N. N. zu Halle an der Saale.

(v. Kamptz Annalen, Bd. 13. S. 620.)

Der jüdische Handelsmann N. N. wird auf das Gesuch vom 6ten d. M. wegen Bewilligung eines Gewerbescheins zum Hausirhandel mit Leinwand hiedurch abschläglich beschieden, da das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 16ten August 1746, wodurch den jüdischen Glaubensgenossen der Hausirhandel untersagt ist, noch immer als Gesetz für die vormals Sächsischen Lande fortbesteht.

Berlin, den 15ten August 1829.

35.

Das Verfahren gegen fremde zum Besuche inländischer Bäder in's Land kommende Juden betreffend.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau.

(v. Kamptz Annalen, Bd. 13. S. 859.)

Gegen solche fremde Juden, welche ohne die gehörigen Unterhaltungsmittel zum Besuche der inländischen Bäder über die Gränze kommen, können, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 14ten d. M. zu vernehmen gegeben wird, keine weiteren Maßregeln ergriffen werden, als gegen ausländische Christen unter gleichen Verhältnissen. Hienach bleibt der Königl. Regierung das Weitere zu verfügen anheimgestellt.

Berlin, den 30sten Oktober 1829.

Allgemeine Uebersicht

der, die staatsbürgerliche Aufnahme der Juden betreffenden, Gesetze, Verordnungen und Ministerialverfügungen.

1.

Das Königliche Edikt vom 11ten März 1812 erklärt alle in den Preußischen Staaten nach deren Bestande zur Zeit dieses Edikts wohnhaften, mit Generalprivilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien zu Einländern und Preußischen Staatsbürgern.

Die Verordnung des §. 8 jedoch, nach welcher die für Einländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen, ist wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse aufgehoben. (Kabinetsordre v. 18ten August 1822 in einer Bekanntmachung des Staatsministeriums v. 4ten Dezember 1822.)

2.

Dadurch sind alle Privilegien der Juden, welche mit der Verordnung des Edikts im Widerspruche stehen, aufgehoben. (Reskript vom 9ten Juni 1812.)

3.

Ein im Lande geborner Jude, welcher das Staatsbürgerrecht nicht gewonnen, wird über die Gränze geschafft. Ist die Wegschaffung desselben durch die Verweigerung der Annahme Seitens aller Gränzländer nicht ausführbar, so ist ihm zwar der Aufenthalt im Lande zu gestatten, er ist aber als ein Fremder zu betrachten. (Reskript vom 22sten August 1819 und 29sten Juni 1825.)

4.

In den wieder und neu erworbenen Provinzen können die jüdischen Staatsbürger aus den alten Provinzen ihre Rechte als Staatsbürger noch nicht geltend machen; der Handel auf Jahrmärkten und Messen ist ihnen jedoch gestattet. (Reskr. v. 31. Juli 1821.)

5.

Auch ausländische Juden, die in ihrem Vaterlande nicht alle staatsbürgerliche Rechte haben (Reskr. v. 25. Juli 1812.) können innerhalb Landes rohe oder halbrohe Fabrikate kaufen, solche zurichten lassen und ausführen. (Reskript vom 20. Juni 1822.)

6.

In den wieder erworbenen und neuen Provinzen sind die allgemeinen Bestimmungen über die staatsbürgerlichen Rechte der Juden noch nicht gegeben, und sie müssen daher in selbigen nach der, hinsichts ihrer mit übernommenen Verfassung behandelt werden. (Reskr. v. 23. Mai und 5. Dezember 1817, v. 10. Juli 1818 und 19. Februar 1819.)

7.

Denjenigen Juden, welche vor und zur Zeit der Besitznahme in den wieder- und neuerworbenen Provinzen ihren gesetzlichen Wohnsitz in denselben gehabt haben, kann nicht verwehrt werden, innerhalb der Landestheile, welche von dem genannten Staate an die Krone Preußens zurückgefallen sind, überall ihren Wohnsitz aufzuschlagen, und sich selbständig zu etabliren. (Reskr. v. 7. März 1825.)

8.

Die jüdischen Bewohner einer wieder- oder neuerworbenen Provinz können in ihren durch die bestehende, von Sr. Königl. Majestät bis auf weitere Anordnung bestätigte Verfassung wohl hergebrachten Rechten nicht beschränkt werden, so fern nicht ausnahmsweise gewisse Beschränkungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, die aber jeden Falls auch nicht vermöge extensiver Auslegung der darüber ertheilten Vorschriften geschärft werden dürfen. (Reskr. v. 28. März 1825.)

Nach einem Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau vom 27sten September 1814 sollte Anfangs den Juden in den wieder- und neuerworbenen Provinzen staatsbürgerliche Rechte, wo ihnen solche von den vormaligen Regierungen zugestanden waren, auch in den alten Provinzen verliehen werden. Einem Ministerial-Reskripte vom 19ten September 1820 zufolge, können, in Gemäßheit der Königl. Kabinetsordre vom 18ten Februar 1818, so lange nicht die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder eroberten Provinzen noch nicht gesetzlich feststehen, die überelbischen Juden nicht in die alten Provinzen überziehen.

9.

Ein in einer neuen oder wieder eroberten Provinz gebürtiger Jude kann in das Verhältniß von Dienstboten in den alten Provinzen des Staates treten, da dieser temporäre Aufenthalt von der Niederlassung, womit das Recht des Wohnsitzes verbunden, unterschieden ist. (Reskr. v. 15. November 1826.)

10.

Ausländische Juden können nur durch Naturalisation das Staatsbürgerrecht erwerben. (Reskr. v. 15. Juli 1817 und v. 17. Mai 1822.)

11.

Ausländische Juden, welche sich zu den Prüfungen für Medizinalpersonen melden, können die Approbation nicht eher in Antrag bringen, als bis der Nachweis, daß sie das Staatsbürgerrecht erlangt haben, geführt worden.

Inländische Juden betreffend, so sollen sie in denjenigen Provinzen, in welchen das Allerhöchste Edikt vom 11. März 1812 bereits Gesetzeskraft hat, auch wenn sie die Approbation bereits erhalten haben sollten, doch nicht eher zur Praxis zugelassen werden, als bis sie sich zugleich über das erlangte Staatsbürgerrecht ausgewiesen haben. (Reskr. v. 2. Januar 1821.)

12.

Fremden Juden, welche sich mit einheimischen Jüdinnen verheirathet haben, ist die Niederlassung im Preußischen Staate um dieser Verheirathung willen nicht zu verstatten. (Reskr. v. 3. Februar 1826.)

13.

Jeder selbständige Jude, der Einländer und Preußischer Staatsbürger ist, muß von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen, die in seiner Familie vorfallen, der Polizeiobrigkeit Anzeige machen, und zwar in Städten der örtlichen Polizeiobrigkeit binnen 24 Stunden, auf dem Lande dem Landrathe des Kreises binnen 3 Tagen. (Reskr. v. 26. Juni 1812.)

Gilt auch in den Provinzen, in welchen das Edikt vom 11. März 1812 noch nicht Gesetzeskraft hat. (Reskr. vom 10. Januar 1822.)

14.

Juden können auch Grundstücke erwerben, mit welchen die Abdeckereigerechtigkeit verbunden ist; jedoch müssen sie in vorkommenden Kriminalfällen für einen in aller Hinsicht zur Verrichtung der Exekution qualifizirten Stellvertreter Sorge tragen. (Reskr. v. 24. November 1820.)

15.

Juden können wegen geleisteter Kriegsdienste auf eine Versorgung im Staatsdienste nicht Anspruch machen. (Reskr. v. 28. November 1826.)

16.

Selbige können den Dienst eines Feldmessers, da dieser ein Staatsdienst ist, nicht bekleiden. — Eben so wenig kann ihnen die Stelle eines Auktionskommissarius übertragen werden. (Reskr. vom 31. Januar 1820 und vom 17. August 1827.)

17.

In den vormals zum Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Provinzen können Juden kein Eigenthum erwerben. (Reskr. vom 3. November 1826.)

18.

Den im Großherzogthum Posen wohnenden Juden steht der Besuch der einländischen Messen und Märkte frei. (Reskr. v. 14. Juli 1821.)

II. Privatrecht.

1.

Testamente der Juden vor dem Edikt vom 11ten März 1812 und nachherige Behandlung ihrer Vormundschaften.

(v. Kamptz Jahrbücher, Bd. 1. S. 67.)

Aus dem, von dem Königl. Kammergerichte unter dem 30sten v. M. erstatteten Berichte ist ersehen worden, wie das Kollegium darüber zweifelhaft ist und beschieden zu sein wünscht:

1) ob die vor dem 11ten März 1812 nach den Ritualgesetzen errichteten Testamente jüdischer Glaubensgenossen von Gültigkeit sein sollen, wenn auch die Testatoren die Publikation der Verordnung vom 11ten März 1812 erlebt, und sich den Bestimmungen derselben unterworfen haben? und

2) unter welchen Modalitäten die christlichen Gerichte in den schon eingeleiteten Vormundschaften über jüdische Glaubensgenossen fernerhin die Obervormundschaft führen sollen?

Es wird dem Kollegio ad 1. eröffnet, daß die Meinung derjenigen Mitglieder desselben, welche die nach den Ritualgesetzen vor der Publikation des Edikts vom 11ten März d. J. errichteten Testamente für gültig achten, ganz gegründet ist, indem der §. 28. des angeführten Edikts ganz allgemein verordnet, daß frühere Handlungen, welche die Privatrechte der Juden betreffen, nach den damaligen Gesetzen zu beurtheilen und nur diejenigen Fälle auszunehmen seien, in welchen die Interessenten durch rechtsgültige Willens-Erklärungen sich den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nemlich den

alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion verpflichtenden gesetzlichen Vorschriften, wie den Juden auch schon in frühern Verordnungen, besonders in dem Reskripte vom 21sten Juli 1804 freigelassen war, nach der Publikation unterworfen hatten. Was den Antrag betrifft, durch ein Gesetz zu bestimmen, daß jeder jüdische Glaubensgenosse, welcher über seinen Nachlaß nach jüdischen Gebräuchen testirt habe, in einer zu bestimmenden Zeitfrist sein Testament in deutscher Sprache bei den Gerichten niederzulegen verbunden, und nach Ablauf der Frist keine weitere Rücksicht auf die nach älterer Form errichteten Testamente zu nehmen sei; so hat der Justiz-Minister für dienlich erachtet, von den sämmtlichen Oberlandesgerichten darüber gutachtliche Berichte zu erfordern, nach deren Eingang das Königl. Kammergericht darüber, und demnächst auch über die Frage ad 2., unter welchen Modalitäten die christlichen Gerichte der Obervormundschaft in den schon eingeleiteten Vormundschaften über Juden führen sollen, wird beschieden werden.

Berlin, den 21sten März 1812.

Das Ministerium der Justiz.

An das Königl. Kammergericht in Berlin.

2.

Verträge und letztwillige Verordnungen der Juden vor dem Edikt vom 11ten März 1812.

(v. Kamptz Jahrbücher, Bd. 2. S. 188.)

Nach dem Allgemeinen Landrechte, Einleitung §. 14., können neue Gesetze auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden. Diese Vorschrift ist in dem 28sten §. des Edikts vom 11ten März v. J., betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, bestätiget, und es sind daher die von denselben, vor der Publikation des Edikts, errichteten Testaments- und andere letzte Willens-Erklärungen nach den damaligen, zur Zeit der Errichtung bestandenen Gesetzen, zu beurtheilen. Bei den Gerichten und vormundschaftlichen Behörden sind aber durch die eigenen Schwierigkeiten der Sprache, in welcher diese Willens-Erklärungen abgefaßt sind, und durch die daraus entstandenen

zweifelhaften und oft ganz von einander abweichenden Uebersetzungen, so wie durch mancherlei Beziehungen auf schwankende Ritualgesetze, die nach aller Erfahrung von den jüdischen Gelehrten selbst, bald in diesem, bald in jenem Stücke bestritten werden, endlich auch durch die Verschiedenheiten der Form der Errichtung und Aufbewahrung, schon jezt solche erhebliche Bedenken veranlaßt und angezeigt, daß das Entstehen einer Menge verwickelter Rechtsstreitigkeiten vorherzusehen ist, deren Instruktion und Entscheidung noch durch die gesetzlich nothwendige Annahme beständiger Familien-Namen, und die hiernach unvermeidliche Verdunkelung der Identität der Personen, sehr erschwert werden wird. Diese Wahrnehmung ist von wichtigem Einfluß auf das eigene Interesse der Juden, welchen nothwendig daran gelegen sein muß, das Eigenthum ihrer Nachkommen zu sichern, die Gewißheit der von ihnen angeordneten Familien- und Erbrechte zu befestigen, und verderbliche Uneinigkeiten und Mißverständnisse unter ihren Erben zu verhüten. Alle diejenigen, welche vor der Publikation des Edikts vom 11ten März v. J. nach damaligen jüdischen Gebräuchen, Testamente und andere letztwillige Verordnungen errichtet, oder Erb-, Ehe- und Schenkungs-Verträge geschlossen, oder Versicherungen über künftige Erbtheile in Form von Schuldbriefen, oder andere Instrumente solcher Art vollzogen haben, werden daher auf die nachtheiligen Folgen jener alten Form und Fassung aufmerksam gemacht und zu ihrem eigenen und ihrer Familie Besten hiermit aufgefordert, ihre in hebräischer oder rabbinischer Sprache abgefaßte Willens-Erklärungen, Verträge, Schenkungen, Versicherungen und andere auf Zuwendungen nach dem Tode sich beziehende Instrumente, mit vorzüglicher Rücksicht auf den wesentlichen Sinn und Inhalt derselben, und mit Auswahl der gemein verständlichsten und bestimmtesten Ausdrücke, noch bei ihren Lebzeiten, und bei Verträgen in Uebereinstimmung mit den dabei zuzuziehenden Interessenten, in deutsche Sprache und Schrift umschreiben zu lassen und diese umschriebene Aufsätze zur gerichtlichen Vollziehung oder Genehmigung und Niederlegung oder Bestätigung den Gerichten nach den allgemeinen Landesgesetzen zu übergeben. Diejenigen Mitglieder der jüdischen Gemeinden, welche die vorstehenden Maßregeln der Vorsicht innerhalb sechs Monaten, von heute an gerechnet, freiwillig beobachten, erhalten zugleich die Versicherung, daß für die bei diesen Handlungen eintretenden Bemühungen der Gerichte, keine Gebühren angesetzt, sondern nur die zu er-

stattenden, baaren Auslagen von ihnen gefordert werden sollen.

Nach dem Ablaufe der sechs Monate findet die Gebühren-Freiheit nicht weiter statt, und haben die, welche der gegenwärtigen Aufforderung kein Gehör geben, zu erwarten, was nach den in der Folge vielleicht nothwendig werdenden gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand ferner verfügt werden wird.

Berlin, den 15ten Januar 1813.

Das Ministerium der Justiz.

3.

Die Gültigkeit eines mit jüdischen Schriftzügen unterzeichneten Testaments.

(v. Kamptz Jahrbücher, Bd. 1. S. 67.)

Dem Königl. Oberlandesgerichte zu Stettin wird auf die mittelst Berichts vom 15ten d. M. gethane Anfrage:

ob ein mit jüdischen Schriftzügen unterzeichnetes Testament als rechtsgültig anzunehmen sei

folgendes eröffnet. Das Edikt vom 11ten März d. J. verpflichtet die Juden, bei ihren Namensunterschriften sich keiner andern als deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen, und macht von der Beobachtung dieser Vorschrift die Fortdauer der den Juden beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger abhängig.

Dem Stadtgerichte zu Stargard hat daher in dem zu der gedachten Anfrage Veranlassung gebenden besonderen Falle allerdings obgelegen, der Ehefrau des M. J. . ., welche das von ihr niedergelegte Testament geständlich in jüdischer Sprache unterschrieben hat, das erwähnte Edikt vorzuhalten, und sie auf die Folgen der unterlassenen Beobachtung desselben aufmerksam zu machen. In sofern solches noch nicht geschehen ist, muß es daher nachgeholet, und die Testatrix dadurch veranlasset werden, ihre Namensunterschrift dem Edikte gemäß zu berichtigen. Wenn dieselbe aber sich dessen weigert, so ist es genug, daß ihre Weigerung zum Protokoll vermerkt werde, und verstehet es sich von selbst, daß das Stadtgericht, welches hiernach, der allgemeinen Gerichtsordnung Theil II.

Tit. 2. §. 31 — 33. gemäß, das Seinige gethan hat, für die Folgen nicht weiter verantwortlich ist.

Dieses hat das Königl. Oberlandesgericht dem Stadtgerichte auf seine Anfrage zu eröffnen.

Berlin, den 23sten Junius 1812.

Der Justizminister v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Stettin.

4.

Erbfolge und Testamente.

Reskript des Herrn Justizministers.

(v. Kamptz Jahrb., Bd. 3. S. 46.)

Dem Königl. Oberlandesgericht von Westpreußen wird auf den Bericht vom 5ten März d. J., wegen der von dem Land- und Stadtgericht zu Jastrow, in Beziehung auf das Edikt vom 11ten März 1812, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, nachgesuchten Belehrung eröffnet, daß die Entscheidung der in dem Bericht des Land- und Stadtgerichts zu Jastrow erwähnten Fälle, zunächst aus den §§. 20 und 28 des Edikts vom 11ten März 1812 zu schöpfen ist, wonach es feststeht, daß die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden in der Regel nach eben den Gesetzen zu beurtheilen sind, welche andern preußischen Unterthanen zur Richtschnur dienen, daß aber die Streitigkeiten über Handlungen und Begebenheiten, die vor der Publikation des Edikts sich ereignet haben, eine Ausnahme machen, und in solchen Fällen diejenigen Vorschriften anzuwenden, welche bis zur Publikation des Edikts für die Juden verbindlich gewesen sind. Hieraus fließt von selbst:

1) daß die Intestat-Erbfolge überhaupt bei den nach der Publikation des Edikts eingetretenen Sterbefällen, in Gemäßheit der den Juden wie andern Staatsbürgern jezt zur Richtschnur dienenden Gesetze sich regulirt und daß nach diesen Gesetzen auch die untergeordneten Fragen, wegen des Vorrechts der Erstgeburt, wegen Ausschließung der Töchter durch die Söhne und wegen Col-

lation der Aussteuer zu beantworten sind, womit denn auch der von dem Land- und Stadtgericht gemachte Unterschied zwischen einer vor oder nach Publikation des Edikts gegebenen Aussteuer hinwegfällt, indem hier alles auf die Beurtheilung derjenigen Rechte einer Tochter jüdischer Nation, die ihr in der Eigenschaft einer gesetzlichen Erbin zustehn, ankommt, und folglich die Zeit des Erbanfalls, und nicht die Zeit der gegebenen Aussteuer entscheidet.

2) Was besonders die Succession der Eheleute in Beziehung auf die eheliche Gütergemeinschaft betrifft, so ist es für sich klar, daß bei den nach der Publikation des Edikts geschlossenen Ehen, die gegenwärtig auf die westpreußischen Juden verbindenden Landesgesetze in Anwendung kommen müssen. Bei den vor der Publikation des Edikts geschlossenen Ehen hingegen dienen diejenigen Grundsätze zum Leitfaden, welche bei Veränderung des Wohnsitzes der Eheleute statt finden. Die westpreußischen Eheleute jüdischer Nation sind nemlich, in so fern die Gütergemeinschaft unter ihnen vor Publikation des Edikts nicht eingeführt gewesen, denjenigen Eheleuten ganz gleich zu achten, welche ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft obgewaltet, an einen Ort, wo dieselbe statt findet, verlegt haben. In Ermangelung näherer Bestimmung der Statuten und Provinzial-Gesetze sind daher die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 1. §. 350. 351. 352. 355. 416, zum Grunde der Entscheidung zu legen.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht das Land- und Stadtgericht auf seine Anfrage zu bescheiden.

Berlin, den 2ten April 1814.

Der Justizminister von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht von Westpreußen zu Marienwerder.

5.

Ueber Erbtheilungen (und über Wechselfähigkeit).

Reskript des Herrn Justizministers.

(Daselbst, Th. 4. S. 44.)

Dem Königl. Oberlandesgerichte zu Stettin wird auf den, wegen der privatrechtlichen Verhältnisse der Juden, unter dem 9ten d. M., erstatteten Bericht, hiermit zu erkennen gegeben, wie das Edikt vom 11ten März 1812 ganz deutlich verordnet, daß die, nach den Bestimmungen der §§. 1 bis 5 für Einländer und Staatsbürger zu achtenden Juden, in Absicht ihrer bürgerlichen Rechte und Freiheiten den Christen ganz gleich gehalten, und besonders in ihren privatrechtlichen Verhältnissen, nur mit Ausnahme der §§. 21 — 25 bemerkten Fälle, nach eben denselben Gesetzen beurtheilt werden müssen, welche andern Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen. Der von dem Stadtgerichte zu N. erregte Zweifel, nach welchen Gesetzen die Erbschaften verstorbener Juden zu reguliren seien, erledigt sich demnach von selbst dahin, daß dabei, in so fern der Sterbefall nach der Zeit der Publikation des Edikts vom 11ten März 1812 in der Person eines solchen Juden eingetreten, welcher der Rechte Preußischer Einländer und Staatsbürger theilhaftig geworden ist, diejenigen Gesetze zum Grunde gelegt werden müssen, welchen der Erblasser schon im Leben unterworfen gewesen ist, und daß also in dieser Hinsicht auch die Statuten seines Wohnorts zu berücksichtigen sind. So hat auch das Stadtgericht zu N. die Sache angesehn, und das Königl. Oberlandesgericht selbst neigt sich zu der Meinung, daß die mit dem allgemeinen Staatsbürgerrechte versehenen Juden nach den nemlichen Gesetzen, welche Christen gleichen Standes zur Vorschrift dienen, beurtheilt, mithin, wenn sie nicht zu der Klasse der Eximirten nach ihrem Stande gehören, nach den, für die Nichteximirten in der dortigen Provinz geltenden Provinzial- und statutarischen Gesetzen gerichtet werden müssen. Diese Meinung ist die richtige, und danach hat das Königl. Oberlandesgericht sowohl sich selbst zu achten, als auch das Stadtgericht zu N. zu bescheiden.

Was die, am Ende des Berichts erwähnte, Wechselfähigkeit der Juden betrifft, so hebt das Edikt alle die die Juden betreffenden, nicht bestätigten Gesetze auf, und es fällt daher auch die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Th. II.

Tit. VIII. §. 723, wonach die Juden ohne Unterschied dem Wechselrechte unterworfen gewesen sind, weg, dergestalt, daß nur diejenigen Juden für wechselfähig zu achten, welche zu den §§. 718, 720, 721, 726, 731, des allgemeinen Landrechts a. a. O. und §§. 110, 111, des ersten Anhanges, bezeichneten Personen zu rechnen sind.

Die Beilagen des Berichts erfolgen hierneben zurück.

Berlin den 18ten Juni 1814.

Der Justizminister von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht von Pommern zu Stettin.

6.

Ueber die Gesetze, nach welchen das Erbrecht der Juden im Großherzogthum Posen zu beurtheilen.

(A. L. R. Th. II. Tit. II.)

(v. Kamptz Jahrbücher, Bd. 14. 1819. S. 9.)

a.

Bericht des Königl. Oberappellations-Gerichts zu Posen an Se. Exzellenz den Herrn Justizminister.

Bei Beantwortung der Frage:

nach welchen Gesetzen das Erbrecht und die Erbfolge der Juden im jetzigen Großherzogthum Posen auszuüben ist?

worüber Ew. Exzellenz mittelst hoher Verfügung vom 21sten d. M. unsern gutachtlichen Bericht zu erfordern geruht haben, ist nach unserer Ansicht zu unterscheiden, ob sich der Erbfall:

1) in dem Zeitraume bis zum 1sten Mai 1808, oder
2) in dem Zeitraume vom 1sten Mai 1808 bis zum 1sten März 1817, oder
3) seit diesem Zeitpunkte zugetragen hat.

In der Sammlung der Statuten und Konstitutionen des vormaligen Königreichs Polen befinden sich zwar verschiedene Verordnungen, welche die Juden betreffen, allein so wenig das in dieser Sammlung aufgenommene Haupt-Privilegium, welches ihnen der Herzog von Groß-Polen Boleslaus im Jahre 1264 ertheilte und der König von Polen Casimir der

Große im Jahre 1343, so wie der König Alexander im Jahre 1505 bestätigte, als die sonstigen Verordnungen, enthalten Bestimmungen über die Privatrechte der Juden unter sich und über die Erbfolge; sie beziehen sich nur auf das Verhältniß der Juden zum Staate und zu den christlichen Einwohnern. Es ist jedoch bekannt, daß sich die Juden im vormaligen Königreiche Polen nach ihren Ritual-Gesetzen richteten, und daß ihre Rabbinen eine Gerichtsbarkeit ausübten, die sich auch auf Erbregulirung erstreckte.

Als die Länderbezirke, welche jezt das Großherzogthum Posen bilden, im Jahre 1772 und 1793 unter den Namen von West- und Süd-Preußen, unter Preußische Hoheit gelangt waren, wurde den Rabbinen zwar die Ausübung der Gerichtsbarkeit über ihre Glaubensgenossen nicht weiter gestattet, allein die Ritual-Gesetze dienten bei Erbregulirungen unter den Juden den Gerichten fortwährend zur Norm.

(General-Privilegium und Reglement für die Judenschaft in den Danziger Vorstädten, Hoppenbusch ꝛc. vom 8ten August 1773 §. 31 — 32. General-Judenreglement für Süd- und Neu-Ostpreußen vom 17ten April 1797. Kapitel 4. §. 3.)

Nachdem durch den Tilsiter Frieden vom 12ten Juli 1807 das Herzogthum Warschau proklamirt und diesem der Theil von West- und Süd-Preußen, welcher das Großherzogthum Posen bildet, einverleibt worden war, blieb dies Verhältniß bis zum 1sten Mai 1808 unverändert. Denn obgleich kurz nach der Besitznahme des Landes von den französischen Truppen, durch eine Verordnung der regierenden Kommission zu Warschau vom 24sten Februar 1807 festgesetzt worden war, daß die polnischen Gesetze wieder in Kraft treten und die preußischen Gesetze und Verordnungen nur in subsidium gelten sollten, und diese Bestimmung der regierenden Kommission später durch das transitorische Gesetz für das Herzogthum Warschau vom 10ten Oktober 1809 Art. 6. bestätigt wurde:

(Gesetzsammlung des Herzogthums Warschau, Bd. II. S. 52.)

so enthielten doch die polnischen Gesetze keine besondere Festsetzungen über die Erbfolge der Juden und überhaupt behielten alle früher bestandene Statuten und Observanzen bis zum 1sten Mai 1808 ihre Gültigkeit.

Hieraus folgt, daß bei Erbfällen, die sich vor dem 1sten Mai 1808 ereignet haben, das Erbrecht und die Erb-

folge der Juden im Großherzogthum Posen nur nach ihren Ritual-Gesetzen ausgeübt werden kann.

Durch die Verordnungen vom 27sten Januar 1808 und 10ten Oktober 1809,

(Gesetzsammlung des Herzogthums Warschau. Bd. I. S. 55 und Band II. S. 52.)

wurde vom 1sten Mai 1808 an, das französische Civilrecht im Großherzogthum Warschau eingeführt, und alle frühere Gesetze und Statuten ohne Unterschied wurden aufgehoben.

Daß jenes Gesetz auch für die Juden verpflichtend war, kann keinem Zweifel unterliegen, da die Konstitution des Herzogthums Warschau vom 22sten Juli 1807 im Art. 69. das französische Civilrecht für das bürgerliche Gesetz erklärt hat, da im Art. 4. dieser Konstitution bestimmt ist, daß vor dem Gesetze vollkommene Gleichheit Statt finden solle, und da in Rücksicht der jüdischen Einwohner keine Ausnahme gemacht ist.

Zwar war durch eine besondere Verordnung vom 17ten Oktober 1808 festgesetzt, daß die Juden im Herzogthum Warschau auf 10 Jahre in Ausübung der politischen Rechte suspensirt sein sollten, allein diese Bestimmung hatte auf die Civil-Rechte derselben keinen Bezug, und es kann daraus keineswegs gefolgert werden, daß die Juden nicht den französischen — für das Herzogthum Warschau geltenden Gesetzen gleich den übrigen Einwohnern unterworfen gewesen wären. Sollten sich demnoch die Rabbinen derselben angemaßt haben, Erbsonderungen nach den Ritual-Gesetzen vorzunehmen, so ist dies abusive geschehen, und es ist der Unvollkommenheit der über diese Volksklasse geführten Aufsicht zuzuschreiben, wenn solche Anmaßungen nicht von Amtswegen gerügt worden sind.

Im Art. 11 und 12. der schon oben in Bezug genommenen Verordnungen vom 10ten Oktober 1809 ist ausdrücklich festgesetzt, daß bei Erbfällen nach dem 1sten Mai 1808 die Vorschriften der französischen Gesetze zur Anwendung gebracht werden sollen.

Diese Gesetze haben auch nach der Besitznahme des jetzigen Großherzogthums Posen ihre Gültigkeit bis zum 1sten März 1817 behalten und es ergiebt sich hieraus,

daß bei Erbfällen, die in dem Zeitraume vom 1sten Mai 1808 bis zum 1sten März 1817 statt gefunden haben, auch die Erbrechte der Juden nach französischen Gesetzen zu beurtheilen sind.

Durch das Patent vom 9ten Novemb. 1816 ist das Allgemeine Preußische Landrecht vom 1sten März 1817 an, als allein geltendes Gesetz im Großherzogthume Posen eingeführt, und es ist ausdrücklich festgesetzt, daß alle sonst bestandenen Rechte und Gewohnheiten, insoweit sie unter der vorigen Regierung aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen sollen.

Hiernach sind auch die Ritual-Gesetze der Juden, die sich auf die Erbfolge beziehen, nicht wieder in Kraft getreten,

und nach §. 8 — 10 des vorerwähnten Patents kann bei Erbfällen, die sich seit dem 1sten März 1817 ereignet haben, das Erbrecht und die Erbfolge der Juden im Großherzogthum Posen nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ausgeübt werden, insoweit nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen etwas abgeändert ist.

Jedoch versteht es sich von selbst, daß, wenn von der Erbfolge unter Ehegatten die Rede ist, und solche nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt worden, dem Ueberlebenden nach §. 11 des Patents die Wahl zusteht, ob er nach dem, zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetze oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Erbfolge, bei vorhandener ehelicher Gütergemeinschaft, erben wolle. —

In diesem Sinne haben wir auch die, uns mittelst Ew. Exzellenz Verfügung vom 21sten März v. J. mitgetheilte Vorbescheidung des Dolmetschers und Syndikus Hirsch Jatowicz zu Santomys'l genommen, und wir stellen gehorsamst anheim, jezt den hiesigen Ober-Rabbiner Kivo Sinsimo, der durch seine Anträge zu diesem Berichte Veranlassung gegeben hat, nach den, von uns aufgestellten Grundsätzen hochgeneigt zu bescheiden.

Posen, den 30sten Juni 1819.

---

b.

Resolution des Königl. Justiz-Ministeriums.

Der Justiz-Minister ist mit der Ausführung in dem Bericht des Königl. Oberappellations-Gerichts vom 30sten v. M. in Betreff der Frage:

nach welchen Gesetzen das Erbrecht und die Erbfolge der Juden im Großherzogthum Posen auszuüben?

einverstanden, und trägt dem Collegio auf, den dortigen Ober-Rabbiner Kivo Sinsimo darnach auf seine Anfrage vom 13. Juni c. zu bescheiden.

Berlin, den 12ten Juli 1819.

Der Justizminister von Kircheisen.

An das Königl. Oberappellations-Gericht zu Posen.

7.

Ueber die Gültigkeit der jüdischen Ritualgesetze und das Güter-Verhältniß jüdischer Ehegatten in den vormals unter dem Code Napoleon gestandenen Landestheilen.

(A. L. R. Th. II. Tit. I. Abschn. 4. §. 345. f. f.)

(v. Kamptz Jahrbücher, Bd. 27. S. 77.)

Reskript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Hamm.

Aus dem Bericht des Königl. Oberlandesgerichts vom 28sten Juni v. J. ist ersehen worden, zu welcher Anfrage das Kollegium wegen Anwendung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft auf die Juden sich veranlaßt gefunden hat.

Die jüdischen Ritualgesetze sind, mindestens so viel sie die durch den Code Napoleon betroffenen privatrechtlichen Verhältnisse betreffen, durch jenes Gesetzbuch aufgehoben worden, und können daher für die gedachten Verhältnisse als Entscheidungsquellen weiter nicht angesehen werden. Dieser Grundsatz tritt insonderheit in Ansehung des Güterverhältnisses der, seit Einführung des Code Napoleon, unter Juden eingegangenen Ehen ein. Soviel die seit resp. Ein- und Wiedereinführung der Preuß. Gesetzgebung unter jüdischen Glaubensgenossen eingegangenen Ehen und insonderheit die Frage: in wiefern in denselben die Gütergemeinschaft statt finde? anlangt; so sind auch in Ansehung derselben die Ritual-Gesetze, so weit sie Vermögensverhältnisse betreffen, nicht wieder her-

gestellt, und können daher auch in Ansehung dieser Ehen als Entscheidungsquellen weiter nicht gelten. Es folgt hieraus von selbst, daß diese Güterverhältnisse lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen sind. Dagegen versteht sich eben so sehr von selbst, daß wenn vor Einführung der französischen Gesetzgebung, in dieser Beziehung entweder für die Juden besondere Provinzial- oder statutarische Rechte bestanden, oder die Juden in diesen Verhältnissen den gemeinen Provinzial- oder Statutar-Rechten mit unterworfen gewesen, die besondern Provinzial- oder Lokal-Rechte, insofern sie überhaupt wieder hergestellt sind, wie dies namentlich in Ansehung der Gütergemeinschaft in Beziehung auf die Provinz Westphalen durch die Verordnung vom 8ten Januar 1816 geschehen, auch in Ansehung der Juden gesetzliche Kraft würden erlangt haben, und daher die Juden nach denselben in eben dem Maße, wie dies vor Einführung des Code Napoleon der Fall gewesen, würden zu beurtheilen sein. Wegen der von dem Königl. Oberlandesgerichte gewünschten Einführung des Edikts vom 11ten März 1812 in die Provinzen jenseits der Elbe, wird übrigens nach erfolgter Revision dieses Edikts ein Beschluß gefaßt werden.

Berlin, den 6ten März 1826.

Der Justizminister
Graf von Danckelmann.

8.

Vormundschaft und Volljährigkeit.

(v. Kamptz Jahrb. Th. 2. S. 181.)

a.

Bericht des Königl. Kurm. Pupillen-Kollegiums an Se. Exzellenz den Herrn Justizminister.

Ew. Exzellenz haben mittelst Reskripts vom 30sten Juni d. J. zu verfügen geruhet, daß wir die Direktion auch derjenigen Vormundschaften über Juden übernehmen sollen, welche bereits zur Zeit der Publikation des Gesetzes vom 11ten März d. J. bei der bisherigen jüdischen Behörde anhängig waren.

Zur Ersparung vieler Zeit und großer, zum Theil unverhältnißmäßiger Kosten, welche nach dem Ew. Exzellenz eingereichten Berichte des Vice-Ober-Land-Rabbiners unvermeidlich sind, wenn uns vollständige Akten in einer unsverständlichen Sprache oder Schrift in jeder einzelnen Sache kommunizirt werden sollen, haben wir darauf dem Vice-Ober-Land-Rabbiner aufgegeben, in jeder einzelen Sache die Vormünder zur Legung einer Administrations-Rechnung aufzufordern, diese Rechnung sodann abzunehmen, und darüber Decharge zu ertheilen, oder zu verfügen, was noch beizubringen, oder zu bewirken sei, diese in deutscher Sprache zu führenden Rechnungen demnächst mit beglaubten Uebersetzungen

a) der Todesanzeigen desjenigen, durch dessen Tod die Bevormundung veranlaßt worden, oder dessen Nachlaß ganz, oder zum Theil auf die Curanden vererbt worden,
b) der Geburtsscheine der Pflegebefohlenen,
c) der Tutorien,
d) der Testamente, Erbverträge, Ehepakten, oder sonstiger Verträge, die entweder Grundsätze in Rücksicht der Theilungen der Administration oder Erziehung der Pflegebefohlnen enthalten,
e) der Erbrezesse,

in jeder einzelen Sache zu übersenden. Auf den Grund dieser bei der jüdischen Behörde zulegenden Schluß-Rechnung und übrigen Piecen könnte dann unsererseits die obervormundschaftliche Direktion, und von den Vormündern die Administration fortgesetzt und auf diese Art die viele Mühe und großen Kosten, welche mit einer Uebersetzung der vollständigen Akten verbunden sind, vermieden werden. Wir halten es jedoch bei näherer Erwägung nach dem §. 306. T. 18. Th. 2 des A. L. R. für zweifelhaft, ob wir diesen Weg, ohne uns responsabel zu machen, einschlagen können, und nicht vielmehr in jeder einzelnen Sache die vollständigen Akten erfordern, das bisherige Verfahren der Vormünder und des vormundschaftlichen Gerichts genau beurtheilen, die etwanigen Versehen derselben zu entdecken, und die schädlichen Folgen davon abzuwenden suchen müssen. Ist dies der Fall, so müssen wir in jeder einzelnen Sache Uebersetzungen der vollständigen Akten haben, und uns der gedachten Beurtheilung unterziehen.

Da dies auf einer Seite viele, und zum Theil unverhältnißmäßige Kosten, auf der andern Seite einen großen Zuwachs mühsamer, und wegen des dabei unentbehrlichen Studii der Ritual-Gesetze, sehr viele Zeit erfordernder Ge-

schäfte zur Folge haben wird, unsre Kräfte aber nicht zureichen, die bisherigen gehörig zu bewirken; so finden wir uns veranlaßt, bei Ew. Exzellenz,

Erstens uns Belehrung zu erbitten, ob wir es bei der getroffenen Einleitung belassen können, oder vollständige Akten erfordern, und diese einer genauen Prüfung unterwerfen müssen, und darüber eine authentische Deklaration auszuwirken.

Hiernächst sehen wir voraus, daß in einzelnen Fällen darüber Zweifel entstehen werden, ob eine Vormundschaft als aufgehoben zu achten sei, oder nicht. Denn obgleich vor dem Gesetze vom 11ten März d. J. die Minderjährigkeit der Juden bis zum vollendeten 20sten Jahre dauerte; so hört doch nach den Ritualgesetzen die vormundschaftliche Administration bei Personen männlichen Geschlechts mit dem vollendeten 13ten, und bei denen weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten 12ten Jahre auf, indem, sobald die Pflegebefohlenen dies Alter erreicht haben, der Vormund ihnen ihr Vermögen herauszugeben schuldig ist.

(Ritualgesetze der Juden, entworfen von dem Verfasser der philosophischen Schriften S. 26.)

Es entsteht daher die zweite Frage:

ob, wenn jüdische Pflegebefohlenen schon zur Zeit der Emanation jenes Gesetzes resp. das 13te und 12te Jahr vollendet, und ihr Vermögen ausgeantwortet erhalten haben oder nach den bisherigen Gesetzen solches zu verlangen befugt waren, aber noch nicht das 24ste Jahr zurückgelegt haben, wir es bei der geschehenen Extradition des Vermögens belassen, oder falls es noch nicht extradirt ist, ihnen solches extradiren können?

Auch hierüber erbitten wir uns ehrerbietigst Ew. Exzellenz Vorbescheidung.

Endlich können wir nicht unbemerkt lassen, daß in Rücksicht der Behandlung und der Direktion der Vormundschaften über minderjährige Juden einige Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften nöthig zu sein scheinen.

Diese Nation war bisher genöthigt, ihren Unterhalt durch Handel und Geldgeschäfte zu erwerben. Von Handwerken, vom Landbau, und von Bedienungen des Staats war sie ausgeschlossen.

Ihre Jugend wurde frühzeitig dem Handel gewidmet, und sie erhielt nach vollendetem 13ten und 12ten Jahre ihr Vermögen ausgezahlt, womit sie einen Handel anfing, und

selbst die Aermern sich ihren nothdürftigen Unterhalt erwerben, weshalb sie in großer Verlegenheit gewesen sein würden, wenn es im gerichtlichen Deposito verschlossen geblieben, und ihnen die Zinsen davon verabreicht wären. Das Gesetz über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden giebt ihnen zwar, mit Ausnahme der Staatsbedienungen, alle den Christen erlaubte Mittel, sich ihren Unterhalt zu erwerben, und es ist ihnen namentlich nachgelassen, sich zu Handwerken und dem Landbau zu widmen; allein einestheils existiren schon mehrere Juden, die schon zu alt dazu geworden sind, anderntheils werden Vorurtheile und Abneigung auf beiden Seiten noch lange Zeit ein großes Hinderniß abgeben, ehe der Zweck erreicht wird, daß Juden durch Anstrengung physischer Kräfte sich zu ernähren suchen. Es werden daher vor jezt noch viele Fälle vorkommen, wo minorenne Juden auf die Art keine Gelegenheit finden, sich ihren Unterhalt zu erwerben, und ihnen der Handel unentbehrlich ist, und in solchen Fällen ist es wohlthätig, und oft zu ihrer Subsistenz erforderlich, wenn ihnen, wie bisher, nach erlangtem 12ten oder 13ten Jahre, ihr geringes Erbtheil extradirt wird, um damit unter Aufsicht des Vormundes ein Gewerbe zu treiben.

Wir stellen Ew. Exzellenz gehorsamst anheim; uns hierüber mit näheren Vorschriften zu versehen.

Berlin, den 8ten Dezember 1812.

---

b.

Reskript des Herrn Justiz-Ministers an das Königl. Kurmärk. Pupillen-Kollegium.

Aus dem, von dem Königl. Kurmärkschen Pupillen-Kollegio unter dem 8ten Dezemb. v. J. erstatteten Berichte, sind die Bedenken ersehen worden, welche demselben bei der Uebernahme der Direktion solcher Vormundschaften über Juden, welche bereits zur Zeit der Publikation des Edikts vom 11ten Mai 1812 bei der bisherigen jüdischen Behörde anhängig waren, aufgestoßen sind. Es wird dem Kollegio darauf folgendes zum Bescheide eröffnet:

ad 1. daß es bei der angezeigten zweckmäßigen Einleitung zu lassen, und über das aus dem Allg. Landrechte Th. II.

Tit. 18. §. 306 genommene Bedenken wegzugehen ist, da einestheils ein weitläuftigeres, auf vollständige Uebersetzungen aller Aktenstücke gegründetes Verfahren, unverhältnißmäßige Kosten verursachen, und doch nicht zum Ziele führen würde, anderntheils den jüdischen Behörden, welche bisher die Direktion der Vormundschaften geführt haben, zuzutrauen ist, daß sie bei Revision der zulegenden Schluß-Rechnung mit der gebührenden Sorgfalt und Aufmerksamkeit auf das Beste der Kuranden zu Werke gehen, und überhaupt so verfahren werden, daß das Königl. Pupillen-Kollegium, indem es diese Schlußrechnungen mit den erforderten Testamenten, Erbverträgen, Rezessen ꝛc. als Grundlagen der fernern Direktion annimmt, keiner Verantwortlichkeit sich aussetzt.

ad 2. ist als Regel anzunehmen, daß diejenigen Juden, welche vor der Publikation des Edikts vom 12ten März v. J. das 20ste Jahr zurückgelegt hatten, in die Minderjährigkeit nicht wieder zurück fallen.

Unter Vormundschaft sind also nur diejenigen zu setzen und zu halten, welche vor der Publikation des angeführten Edikts das 20ste Jahr noch nicht erreicht hatten, und mithin bis zum 24sten Jahre für minderjährig zu achten sind. Auf die Ritual-Gesetze, welche die Ausantwortung des Vermögens an den Minderjährigen erlaubt, sobald sie 12 und resp. 13 Jahr alt geworden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Wenn also die Vermögens-Ausantwortung an dergleichen Minderjährige bereits geschehen ist; so muß ihnen nichts desto weniger ein Vormund bestellt, und mit Zuziehung desselben nach den Umständen ermessen werden, welche Vorkehrungen in Absicht des noch vorhandenen Vermögens zu treffen sind.

ad 3. Liegt es im Zweck der Gesetzgebung, die Juden vom Kleinhandel und Schacher abzubringen, und sie zu andern nützlichen Gewerben und Beschäftigungen anzuführen.

Minderjährige sind daher um so weniger in dem Hange zum eigenen Handel zu begünstigen, da es bei ihnen allemal noch Zeit ist, ein anderes Gewerbe zu ergreifen.

Was bei andern Minderjährigen in Absicht der Wahl ihrer Lebensart und der Verwaltung ihres Vermögens, besonders in Beziehung auf anzulegende und fortzusetzende Kaufmannshandlungen, Rechtens ist, muß auch bei den minderjährigen Juden zur Richtschnur dienen, daher die von dem

Königl. Kurmärkischen Pupillen-Kollegio in Vorschlag gebrachte Extradition des Erbtheils solcher Pflegebefohlenen an dieselben, sobald sie das 12te oder 13te Jahr erreicht haben, nicht genehmigt werden kann.

Berlin, den 5ten Januar 1813.

Der Justizminister von Kircheisen.

9.

Juden, die zur Zeit der Publikation des Edikts vom 11ten März 1812 das 20ste Jahr zurückgelegt haben, treten nicht wieder in die Minderjährigkeit zurück.

Reskript d. H. Hrn. Justiz-Ministers und Ministers des Innern an den Magistrat zu Königsberg, ingl. Abschrift hievon an sämmtliche Königl. Regierungen und Oberlandesgerichte.

(Daselbst Th. 1. S. 203.)

Dem Magistrat zu Königsberg in Preußen wird auf dessen Anfrage vom 28. ... d. J. hiermit eröffnet, daß diejenigen Juden, welche zur Zeit der Publikation des Edikts vom 11ten März die bürgerliche Verfassung der Juden in den Preußischen Staaten betreffend, das 20ste Jahr schon zurückgelegt, mithin nach der damals bestandenen Vorschrift des §. 3. des ersten Anhanges zum Allgemeinen Landrecht die Großjährigkeit bereits erlangt haben, in die Minderjährigkeit nicht wieder zurücktreten können, sondern als großjährig behandelt werden müssen. Dies bestätigt nicht nur der §. 14 der Einleitung zum Allg. L. R., wornach neue Gesetze auf früher vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden sollen, sondern es ist auch von der Gesetz-Kommission in dem besondern Falle, wenn eine Person einmal nach den Gesetzen ihres Domicilii volljährig geworden, nachher aber ihr Domicilium verändert, der Grundsatz angenommen worden, daß sie durch diese Veränderung nicht wieder in die Minderjährigkeit zurückfalle, wenn gleich in dem neuen Domicilio eine längere Dauer der Minderjährigkeit gesetzlich feststeht. Dieser Grundsatz ist durch die Reskripte vom 2ten Febr. und 2ten Novemb. 1789 genehmigt (Conf. Kleins Ann. Bd. 4.

S. 172., Edikten-Sammlung Tom. IX. p. 2761) und auch in neuern Zeiten (Conf. Mathis Allg. juristische Monatsschrift Bd. 1. S. 270 und 466) bestätiget, und daher dessen analogische Anwendung auf den Eingangs erwähnten Fall unbedenklich.

Berlin, den 28sten August 1813.

Der Justizminister
von Kircheisen.

Allgem. Polizei-Departement
im Ministerio des Innern
von Schuckmann.

10.

Majorennitätstermin der Juden zu Danzig.

(Daselbst Th. 5. S. 7.)

Reskript des Herrn Justizministers an das Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf den, wegen des Majorennitäts-Termins der Juden zu Danzig unter dem 3ten d. M. erstatteten Bericht, zum Bescheide eröffnet, daß der darin enthaltene Antrag des Kollegii:

daß bis zum 29sten März v. J. bei den Juden, welche in der Stadt Danzig und deren Vorstädten, mit Ausschluß der kombinirten Städte Stolzenberg, Alt-Schottland, Schidlitz und St. Albrecht, ferner der Flecken Langfuhr und Neu-Schottland, ihren Wohnsitz gehabt haben, derselbe Zeitpunkt der Großjährigkeit für eingetreten zu achten, welcher in dem Kulmschen Rechte für sämmtliche Bewohner Danzigs bestimmt ist; daß aber diejenigen Juden, welche in den genannten kombinirten Vorstädten und Flecken ihren Wohnsitz gehabt haben, und also vor dem 29sten März v. J. mit dem zwanzigsten Jahre für volljährig zu achten waren, wenn sie vor dem 29sten März v. J. das 20ste Jahr zurückgelegt haben, in die Minderjährigkeit nicht wieder zurückfallen,

genehmigt wird.

Das Königl. Oberlandesgericht hat hiernach nicht nur den Rath zu Danzig auf seine desfalsige Anfrage zu bescheis

den; sondern auch diesen Bescheid durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 24sten Januar 1814.

Der Justizminister von Kircheisen.

11.

Bevormundung unehelicher Kinder in Berlin.

(v. Kamptz Jahrb. 1814, Bd. 2. S. 190.)

Reskript des Königl. Justizministeriums an das Berlinische Vormundschaftsgericht.

Das Kurmärksche Pupillen-Kollegium hat in dem, durch die Verfügung vom 21sten November v. J. wegen Bevormundung der unehelichen Juden-Kinder, erforderten Bericht darauf angetragen, daß die Regel, wonach uneheliche Kinder allemal dem Foro der Mutter folgen, auch auf uneheliche Juden-Kinder angewendet, und mithin die Direktion der Vormundschaft über solche Kinder, ohne Unterschied, ob sie von einem Christen, oder von einem Juden mit einer Jüdin außer der Ehe gezeugt worden, nach dem Gerichtsstande der Mutter bestimmt werde. Da hiernach das Kurmärksche Pupillen-Kollegium die Bevormundung unehelicher Kinder der unter der Jurisdiktion des Kammergerichts stehenden Jüdinnen, zu übernehmen bereit ist; so hat es dabei sein Bewenden, und kann also künftig der Fall, daß dem Vormundschaftsgerichte Bevormundung eines unehelichen Juden-Kindes obliegt, nur alsdann vorkommen, wenn die jüdische Mutter unter der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts stehet, welches nach dem Reskript vom 2ten März 1809 (Mathis Allgemeine Jurist. Monatsschrift Theil 8. S. 95.) statt findet, wenn die Mutter zu dem Gesinde und den Hausoffizianten eines hiesigen Juden gehört. Es versteht sich von selbst, daß hierbei die Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 18. §. 137, wonach Christen für Personen, die keiner der christlichen Religions-Parteien zugethan sind, und diese für jene, zu Vormündern nicht bestellt werden sollen, noch ferner zu beobachten, und demnach dem unehelichen Kinde einer Jüdin nur in dem Falle

ein Christ zum Vormunde zu bestellen ist, wenn das Kind von einem Christen mit einer jüdischen Mutter gezeugt worden, und nach der Bestimmung des Allg. Landrechts Th. II. Tit. II. §. 643. in der christlichen Religion erzogen werden muß.

Dem Königl. Vormundschaftsgerichte wird dies in Verfolg der Verfügung vom 21sten November v. J. zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 26sten Januar 1813.

Der Justizminister von Kircheisen.

12.

Die Bevormundung unehelicher Kinder in Berlin.

(Daselbst. S. 191.)

Reskript des Königl. Justizministeriums an das Berlinische Vormundschaftsgericht.

Dem Königl. Vormundschaftsgerichte wird auf dessen Bericht vom 11ten d. M., betreffend die Bevormundung unehelicher Kinder hiesiger Juden, eröffnet, daß die aus den Reskripten vom 17ten Mai 1796 und 10ten Dezember 1798 erhobenen Zweifel erwogen, aber ganz unerheblich befunden sind. Beide Reskripte sprechen von der Bevormundung solcher minorennen Kinder, die zum Ressort des Kammergerichts und des Kurmärkschen Pupillen-Kollegii gehören, welches hier nicht der Fall ist. Durch die Gesinde-Ordnung vom 8ten Januar 1746 Tit. X. wurde schon die Gerichtsbarkeit über alles hiesige Gesinde, dem Gesinde-Amte beigelegt, und diese Gerichtsbarkeit, die anfänglich nur Gesindesachen zum Gegenstande hatte, auf alle Angelegenheiten der hiesigen Dienstboten, um nicht die nemlichen Menschen verschiedenen Gerichtsbarkeiten zu unterwerfen, ausgedehnt, und in dieser Art seit 60 Jahren von den hiesigen Untergerichten in Ausübung gebracht. Der Ursprung der dem Stadtgericht über dergleichen Personen zukommenden Gerichtsbarkeit, ist also in der angeführten Gesinde-Ordnung eigentlich zu suchen, wozu nach dem Berichte des Stadtgerichts vom 21sten Nov. 1808,

noch der Umstand kam, daß die Dienstboten der hiesigen Juden gewöhnlich Kinder der Schutzjuden aus den Provinzial-Städten, oder ganz fremder Juden waren, die auch in dieser Hinsicht vor die stadtgerichtliche Jurisdiktion gezogen wurden. Es ergiebt sich hieraus ganz deutlich, daß von einer delegirten Jurisdiktion hier gar nicht die Rede sein kann, und daß die in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2. §. 101 und 130, und in dem Reskript vom 2ten März 1809 gebrauchten Ausdrücke: delegirte Gerichtsbarkeit, nur in uneigentlichem Verstande auf die stadtgerichtliche Jurisdiktion über das jüdische Gesinde anzuwenden ist. Da die Bevormundung der unehelichen Kinder dieses Gesindes eine Folge der dem Stadtgerichte über dasselbe ursprünglich zustehenden Gerichtsbarkeit ist, so widerlegt sich die Behauptung des Vormundschaftsgerichts, daß ihm diese Bevormundung per modum delegationis mit Unrecht übertragen werde, von selbst, und muß es demnach bei der Verfügung vom 26sten Januar c. das Verbleiben haben.

Berlin, den 28sten Februar 1813.

Der Justizminister von Kircheisen.

13.

Vormundschaftsforum der Juden in Berlin.

(v. Kamptz Jahrbücher, Bd. 2. Heft 4. S. 192.)

Reskript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Kurmärksche Pupillen-Kollegium.

Der von dem Königl. Kurmärkschen Pupillen-Kollegio in dem, auf das Reskript vom 23sten März c., wegen der Vormundschaften über Juden, erstatteten gutachtlichen Berichte vom 6ten d. M. gethane Vorschlag,

die hiesige Judenschaft generaliter anzuweisen, auf die Aufforderung des Vormundschafts-Gerichts, Vormundschaften über die zu dessen Ressort gehörigen Personen jüdischer Nation anzunehmen und in allen solche Vormundschaften betreffenden Angelegenheiten sich diesem Gerichte zu unterwerfen,

wird hiermit genehmiget. Es ist jedoch nicht nöthig, daß solches durch die öffentlichen Blätter zur Notiz der hiesigen Judenschaft gebracht werde; sondern es bedarf nur der Bekanntmachung in der Schule, welche das Kollegium sofort zu veranstalten hat.

Was hiernächst die Meinung des Königl. Kurmärkschen Pupillen-Kollegii betrifft, daß auch die Kinder solcher einländischen Juden, welche außerhalb Berlin gewohnt haben, und in ihrer Heimath dem Untergerichte der Provinz unterworfen gewesen, dem Vormundschaftsgerichte zuzuweisen sein; so kann solche nicht gebilligt, sondern es muß allgemein der Grundsatz angenommen werden, daß alle Juden, welche die Rechte Preußischer Staatsbürger erlangt haben, mithin auch deren Kinder, wenn sie in der hiesigen Residenz ihren Aufenthalt haben, der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts unterworfen, und folglich auch von dem Königl. Kurmärkschen Pupillen-Kollegio zu bevormunden sind, und daß hiervon nur in Ansehung des Gesindes und der Haus-Offizianten der hiesigen Juden eine Ausnahme statt finde, wogegen es in Ansehung der Kinder ausländischer, und mit dem Staatsbürgerrechte nicht versehener Juden, bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 18. §. 68. ff. das Bewenden hat.

Berlin, den 20sten April 1813.

Der Justizminister von Kircheisen.

14.

Ueber die Großjährigkeit der Juden im Großherzogthum Posen *).

(v. Kamptz Jahrbücher, Bd. 12. S. 255.)

Reskript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Oberappellationsgericht zu Posen.

Nach dem sub lege remissionis originaliter beikommenden Bericht der Regierung zu Bromberg vom 23sten Sept. c., welchen der Herr Minister des Innern dem Justiz-Minister

*) A. L. R. Th. I. Tit. 1. §. 26. Anh. §. 3.

mitgetheilt hat, waltet zwischen der Regierung und dem Königl. Oberappellations-Gericht eine Verschiedenheit der Meinungen darüber ob, ob die Großjährigkeit der Juden im Großherzogthum Posen mit dem vollendeten 20sten oder dem 24sten Lebensjahre eintrete. Der Justiz-Minister kann nicht umhin, der Meinung der Regierung, daß die Juden im Großherzogthum Posen mit dem 20sten Jahre großjährig werden, Beifall zu geben. Da das Publikations-Patent die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nebst dessen späteren Deklaration eingeführt hat, und der Anhang zum Allgemeinen Landrecht die Großjährigkeit der Juden auf das zurückgelegte 20ste Jahr setzt; so muß auch diese gesetzliche Disposition dort unbedenklich zur Anwendung kommen. Der §. 18 des Publikations-Patents, welcher überdieß nur von einer Klasse der Minderjährigen, nemlich solchen, die bis zum 1sten März a. pr. das 21ste Jahr noch nicht zurückgelegt, spricht, würde freilich allen Zweifel gehoben haben, wenn er der Juden ausdrücklich ausnahmsweise erwähnt hatte, indeß kann er doch bei diesen Umständen nur immer auf die christlichen Glaubensgenossen angewendet werden, nicht aber auf die Juden, weil sonst das Publikations-Patent mit dem Allgemeinen Landrecht in Widerspruch gerathen würde, so wie denn auch bei Ausarbeitung des Patents keine Ausnahme von dem Allgemeinen Landrecht in Betreff der Großjährigkeit der Juden beabsichtigt, vielmehr jede desfalsige Abänderung von der Einführung des Edikts vom 11ten März 1812 abhängig gemacht worden ist, die noch dahinstehet.

Aus diesen Gründen wird das Königl. Oberappellations-Gericht sich überzeugen, daß dasselbe keinen Grund hat, dem Publikando der Regierung zu widersprechen, welches diese durch die Amtsblätter hat bekannt machen lassen.

Berlin, den 30sten Oktober 1818.

Der Justizminister
von Kircheisen.

15.

Die Schulden der Judenschaften in den Rhein-Provinzen.

(v. Kamptz Annalen 1818, Bd. 2. Heft 4. S. 1051.)

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn Grafen v. Solms-Laubach zu Cöln.

Aus Ew. Hochgeboren Bericht vom 15ten Dezember v. J., worauf ich Sie erst jetzt zu bescheiden im Stande bin, habe ich ersehen, was für eine Bewandniß es mit den Schulden der ehemaligen jüdischen Korporationen des Erzstifts Cöln und der Herzogthümer Jülich, Berg und Cleve hat, und bin nicht nur im Allgemeinen damit einverstanden, daß das von den vorigen Landesherrschaften eingeleitete, aber nicht zur Ausführung gebrachte Schulden-Abwickelungs-Verfahren unter obrigkeitlicher Autorität fortgesetzt werden müsse, sondern finde es auch, da die genannten Provinzen dermalen unter mehrere Regierungs-Bezirke vertheilt sind, der Sache völlig angemessen, daß Ew. Hochgeboren die ausschließliche obere Leitung des Geschäfts, welche Sie bereits übernommen haben, ferner beibehalten.

Was die dabei in Anwendung zu bringenden Grundsätze betrifft, so halte ich es für nothwendig, im Wesentlichen bei denjenigen Vorschriften stehen zu bleiben, welche unter der vorigen Regierung mit gesetzlicher Wirkung gegeben worden sind. In Ansehung der Judenschafts-Schulden des Erzstifts Cöln, welche sich unter allen am höchsten belaufen, wird daher hauptsächlich nach dem Kaiserlichen Dekret vom 20sten November 1809 zu verfahren sein, und da dieses Dekret sich auf den Beschluß des General-Regierungs-Commissairs der 4 Rhein-Departements Staatsrath Jollivet vom 7ten Messidor des Jahres IX. gründet, letzterer aber lediglich in dem Sinne der Verordnungen der französischen National-Versammlung vom 20sten Mai 1791 und 1sten Mai 1792, betreffend das Schuldenwesen der vormaligen Juden-Gemeinde von Metz, abgefaßt ist, welche als allgemeine gesetzliche Normen für diesen Gegenstand betrachtet werden müssen: so scheint es mir unbedenklich, daß auch in den übrigen Provinzen des Ew. Hochgeboren anvertrauten Ober-Präsidial-Bezirks bei der Verzinsung und Amortisirung der Judenschafts-Schulden nach Analogie des genannten Dekrets verfahren werden dürfe.

Wenn Ew. Hochgeboren nun darauf angetragen haben, als obersten Grundsatz auszusprechen:

„daß alle gegenwärtig in den verschiedenen Gebietstheilen „der oben benannten Provinzen domicilirte Juden zur „Tilgung der vorhandenen Judenschafts-Schulden, nach „Maßgabe ihrer Beitragspflicht zu den Staatslasten, bei„tragen sollen,

so vermag ich Ihrer hierunter geäußerten Ansicht nicht beizutreten. Denn dieser Grundsatz ist nicht allein der ausdrücklichen Bestimmung des Dekrets vom 20sten November 1809 im Artikel 5., nach welcher die Beiträge zu dem angegebenen Behuf

auf alle Juden, welche die ehemalige Gemeinde (Korporation) in dem ehemaligen Kurfürstenthum Cöln ausgemacht haben,

vertheilt werden sollen, entgegen, sondern er würde auch überhaupt aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Billigkeit betrachtet, nicht gerechtfertigt werden können. Die jüdischen Korporations-Schulden, von deren Abtragung es sich handelt, sind ursprünglich zu dem Zweck negoziirt worden, um die Abgaben zu berichtigen, welche der Landesherrschaft zu jener Zeit Seitens der Korporationen für den Schutz (das Geleit) entweder in bestimmten Epochen oder bei Regierungs-Veränderungen gezahlt werden mußten. Die Korporationen haben die schuldigen Kapitalien unter solidarischer Verpflichtung ihrer Mitglieder aufgeliehen. Mit welchem Schein von Recht oder Billigkeit wollte man demnach solchen Juden, welche in einer späteren Zeit, wo die Korporations-Verbände der Juden durch die Regierung bereits aufgelöst waren und jüdische Schutz- oder Geleitsabgaben gar nicht mehr statt fanden, ihren Wohnsitz im Lande genommen und das gesetzlich unbeschränkte Bürgerrecht überkommen haben, die Verpflichtung auferlegen, zur Abbürdung derjenigen Schulden beizutragen, die eine nicht mehr bestehende Korporation, ausschließlich zum Besten ihrer ehemaligen Mitglieder, wozu diese Juden niemals gehört haben, zu kontrahiren veranlaßt gewesen ist? Ein Fortbestand der moralischen Person einer vormaligen Judenschaft, welche gemeinschaftliche Schulden hat, bis zu deren völligen Ablösung, läßt sich rechtlich nur in sofern denken, als von denjenigen Individuen die Rede ist, welche die moralische Person wirklich ausgemacht haben, und nicht etwa schon vor deren Auflösung aus der Gemeinschaft entlassen und dadurch ihrer Verbindlichkeiten wider die Gesellschafts-Gläubiger entledigt worden sind. Daß aber

eine bereits aufgehobene Gemeinschaft keine neue Theilnehmer mehr erwerben könne, spricht von selbst.

In Erwägung dieser Gründe werden Ew. Hochgeboren selbst ermessen, daß ich Bedenken tragen muß, auf Ihren vorberührten Antrag einzugehen. Im Uebrigen genehmige ich die nach dem weitern Inhalt Ihres Eingangs erwähnten Berichts beabsichtigten Einschränkungen vollkommen, und bemerke nur noch, daß wie Abwickelung der Cleveschen Judenschafts-Schulden, die Ew. Hochgeboren bekannt, von hier aus durch Verfügung an die Regierung zu Cleve bereits eingeleitet worden ist, und daß in Meurs und Geldern niemals dergleichen Schulden statt gefunden haben. In Ansehung der Judenschafts-Schulden des vormaligen Erzstifts Cöln steht nach Art. 2. des Kaiserlichen Dekrets vom 20sten November 1809 zwar fest, daß keine gerichtliche Verfolgung der Schuldner und deren Bürgen binnen der Amortisations-Frist zulässig sein soll; allein die Judenschaften der übrigen Provinzen können auf ein solches Vorrecht in Ermangelung darüber sprechender Gesetzes-Vorschriften keinen Anspruch machen.

Berlin, den 9ten Oktober 1818.

Der Minister des Innern
v. Schuckmann.

16.

Ueber ebendenselben Gegenstand.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an den Königl. Ober-Präsidenten, Herrn Geh. Staatsminister von Ingersleben zu Coblenz.

Euer Exzellenz theile ich, unter Bezugnahme auf Ihren Bericht vom 25sten Januar d. J., wegen der Schulden der Judenschaften im Großherzogthum Niederrhein, eine Abschrift derjenigen Verfügung mit, welche ich Dato an den Herrn Ober-Präsidenten, Grafen v. Solms-Laubach, zur Bescheidung auf den Ihnen bekannten Vortrag vom 15ten Dezemb. v. J. über denselben Gegenstand erlassen habe, indem ich Euer Exzellenz anheim stelle, unter Berücksichtigung des Inhalts die Abwickelung der jüdischen Korporations-Schulden im

Regierungsbezirk von Trier einzuleiten und im Coblenzer Departement, wo sie bereits im Gange ist, des Weitern zu fördern.

Berlin, den 9ten Oktober 1818.

Der Minister des Innern
v. Schuckmann.

17.

Wechselfähigkeit der Juden.

(v. Kamptz Jahrbücher, Bd. 2. S. 197.)

Reskript des Königl. Ministeriums der Justiz an das Königl. Kammergericht.

Durch die sub lege remissionis originaliter anliegende Eingabe, hat der Justizkommissarius N. N. angefragt:

ob nach der Publikation des Edikts vom 11ten März 1812 die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, bei den Juden, wie bei den Christen der Gewerbeschein über ein Gewerbe, welchem das Allg. Landrecht oder spätere Verordnungen die Wechselfähigkeit beilegen, über die Wechselfähigkeit entscheide?

und der Justizminister Veranlassung genommen, über diese Frage mit dem Departement für die allgemeine Polizei im Ministerio des Innern zu kommuniziren. Das gedachte Departement ist mit der demselben geäußerten Meinung dahin ganz einverstanden:

daß die Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 8. §. 723., wonach Juden ohne Unterschied dem Wechselrecht unterworfen, durch das Edikt vom 11ten März 1812 für aufgehoben zu achten, und hiernach anzunehmen sei, daß so wie der Jude nur unter eben den Bedingungen als ein Kaufmann anzusehn, unter welchen ein Christ dafür gelte, eben so auch die Wechselfähigkeit des einen wie des andern von gleicher Bedingung abhängig sei, daß demnach ein jeder, der einen Gewerbeschein zum Handel habe, als Kaufmann, und in dieser Eigenschaft als wechselfähig zu betrachten, und daß zu dieser Art der Wechselfähigkeit keine andern Erfordernisse,

namentlich nicht der Beitritt zu einer Innung und Gilde, nöthig seien.

Dem Königl. Kammergericht wird überlassen, den Justizkommissarius N. N. auf seine Anfrage hiernach zu bescheiden.

Berlin, den 31sten August 1813.

Der Justizminister
von Kircheisen.

Vorstehendes Reskript ist vom Königl. Kammergericht (Kurmärk. Amtsbl. 1813, St. 40. Nr. 24. S. 461.) am 6ten September 1813 den sämmtlichen Untergerichten bekannt gemacht worden, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

18.

Ueber die Zulässigkeit des Wechsel-Prozesses aus einem, mit jüdischen Schriftzügen unterzeichneten Wechsel.

(v. Kamptz Jahrb. Bd. 11, S. 222.)

Reskript des Königl. Hoh. Justizministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Es bedarf über die Frage:

„ob ein von einem jüdischen Staatsbürger mit jüdischen „Schriftzügen unterzeichneter sonst vollständiger, Wechsel, „den Wechsel-Prozeß begründen und ein solcher überhaupt als schriftliches Dokument gelten könne,

oder

„ob diese Rechtswirkungen nur dann eintreten, wenn ein „solcher Wechsel mit deutschen oder lateinischen Schriftzügen unterschrieben ist?“

der von dem Königl. Oberlandesgericht mittelst Berichts vom 17ten April d. J. angetragenen authentischen Deklaration in keiner Art.

Das Allgemeine Preußische Landrecht, welches hinsichtlich der zur Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung nothwendigen Erfordernisse jederzeit die Quelle der Entscheidung bleibt, hat an keiner einzigen Stelle vorgeschrieben, daß ein Wechsel, um die Wechselkraft, und das davon abhängige gerichtliche Verfahren zu begründen, in deutscher oder lateinischer Sprache

ausgestellt, oder mit deutschen oder lateinischen Schriftzügen unterzeichnet sein müsse. Die Disposition des Gesetzes lautet vielmehr Th. II. Tit. VIII. §. 781, wörtlich nur dahin:

„Wechsel, die blos mit Kreuzen oder andern Zeichen unterschrieben sind, haben keine Gültigkeit,"

und der Verfasser der Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der Preuß. Landesgesetze deutet jene Disposition sehr richtig, wenn er bemerkt, daß unter dergleichen unzulässigen Zeichen fremde Buchstaben und wirkliche Schriftzüge nicht verstanden werden dürften.

(cf. Heft 1. S. 203. I. a.)

Der Gesetzgeber selbst bestätigt dieses, indem er §. 784. I. a. feststellt

„das Vorgeben des Ausstellers, daß er der Sprache, „worin der Wechsel abgefaßt worden, nicht kundig sei, „soll dem Instrumente nichts an seiner Wechselkraft „nehmen."

Das Königl. Oberlandesgericht hat sich mit obiger Ansicht auch bereits in dem Bericht vom 17ten v. M. im Allgemeinen einverstanden erklärt; es behauptet aber, daß die rechtlichen Forderungen daraus, nach Emanirung des Gesetzes vom 11ten März 1812, auf die jüdischen Staatsbürger nicht mehr ausgedehnt werden könnten, weil selbige fortan verpflichtet wären, sich bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Unterschriften keiner andern als deutscher oder lateinischer Schriftzüge, zu bedienen.

Das scheinbare Gewicht jener Behauptung verliert sich, wenn man erwägt

1) daß das allegirte Gesetz hauptsächlich nur von den staatsbürgerlichen Verhältnissen der Juden, so wie von den Bedingungen handelt, unter denen sie der damit verknüpften Rechte fortdauernd theilhaftig werden können.

2) Daß es diejenigen Juden, welche die vorausgesetzten Bedingungen nicht erfüllen oder selbigen zuwider handeln, als fremde Juden angesehen und behandelt wissen will.

(§. 6. I. a.)

Diese Erwägung erledigt jeden Zweifel, welchen man rücksichtlich der jüdischen Staatsbürger, bei Zusammenstellung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, sowohl in allgemeiner privatrechtlicher Beziehung, als in spezieller Hinsicht auf die Rechtsgültigkeit der mit jüdischen Schriftzügen

von ihnen unterzeichneten Wechsel, haben könnte. Der Knoten findet sich in dem Edikt vom 11ten März 1812 selbst schon mit vieler Vorsicht aufgelöset, indem es die seinen Vorschriften entgegenhandelnden jüdischen Staatsbürger ihrer bedingten Begünstigungen ipso jure verlustig erklärt, und sie in die Kategorie der fremden Juden zurückwirft, welche nach dem Allgemeinen Landrechte Theil II. Tit. 8. §. 723 ohne Unterschied bei ihren ausgestellten Wechseln dem Wechselrechte unterliegen.

Vorstehende Auseinandersetzung wird das Königl. Oberlandesgericht zu der Ueberzeugung führen, daß das in Sachen der Kaufleute N. N. wider den jüdischen Handelsmann N. N. zu N. unter dem 27sten März d. J. erlassene Reskript in seinem ganzen Umfange mit den Gesetzen konform ist. Auch stehet solches mit keinen bishero ergangenen ministeriellen Verfügungen im Widerspruch.

Die Reskripte vom 17ten August 1813 und 18ten Juni 1814.
(v. Kamptz Jahrbücher, Th. 2. S. 197. und Th. 4. S. 44.)

beziehen sich nur auf die Wechselfähigkeit der Juden, in so weit und so lange sie als jüdische Staatsbürger zu betrachten sind. Der konkrete Fall stellt jederzeit erst den richtigen Gesichtspunkt hierbei fest.

Das Reskript vom 18ten Juni 1812.
(v. Kamptz Jahrbücher, Th. 1. S. 67.)

worauf sich das Königliche Oberlandesgericht sodann noch berufet, dient sogar zur Bestärkung der oben entwickelten Grundsätze. Es wird darin ausdrücklich gesagt:

daß das Edikt vom 11ten März 1812, von der Beobachtung seiner Vorschriften, die Fortdauer der den Juden beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger abhängig gemacht habe,

und es wird zugleich gemißbilligt,

daß die Ehefrau des jüdischen Staatsbürgers M. J., welche ein von ihr niedergelegtes Testament geständlich in jüdischer Sprache unterschrieben hatte, nicht auf die für sie daraus entspringende nachtheilige Folgen von dem Stadtgerichte zu Stargard aufmerksam gemacht war.

Ueber die Natur dieser Folgen, welche in staatsbürgerlicher Beziehung zwar niemals zweifelhaft sind, in das privatrechtliche Verhältniß aber, nach Verschiedenheit des konkreten Falles, bald mehr, bald weniger eingreifen, ist von dem Chef

der Justiz keine das richterliche Ermessen vinkulirende materielle Entscheidung ausgegangen; die Beurtheilung derselben muß vielmehr in streitigen Fällen, mit Rücksicht auf die Vorschriften des Gesetzes vom 11ten März 1812. §. 20 und 21, jederzeit den kompetenten Gerichtshöfen überlassen bleiben.

Berlin, den 9ten Mai 1818.

Der Justizminister von Kircheisen.

19.

Allerhöchste Erklärung der Verordnung vom 11ten März 1812, daß kein Staatsbürger jüdischer Religion höhere als den Kaufleuten erlaubte Zinsen rechtsgültiger Weise, sich versprechen noch zahlen lassen dürfe.

(Gesetzsamml. 1813. St. 13. Nr. 183.)

Ich habe aus Ihrem Berichte mit Mißfallen ersehen, daß einige Juden im Departement der Liegnitzschen Regierung sich noch jezt unterfangen, von ihren Schuldnern übermäßige Zinsen, unter dem Vorwande zu erheben, daß ihnen solches durch das der Judenschaft zu Groß-Glogau ertheilte Privilegium vom 25sten Mai 1743 erlaubt sei. Da dies der Absicht des Edikts vom 11ten März 1812 ganz zuwider ist, welches, mit Aufhebung aller die Juden betreffenden und nicht ausdrücklich beibehaltenen früheren gesetzlichen Vorschriften, verordnet, daß die Juden gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen und in ihren privatrechtlichen Verhältnissen nach eben den Gesetzen beurtheilt werden sollen, welche anderen Bürgern des Staates zur Richtschnur dienen; so folgt von selbst, daß auch die in dem Privilegio vom 25sten Mai 1743, so wie in dem Generalprivilegio vom 17ten April 1750 und in dem Allgemeinen Landrechte Theil I. Tit. 11. §. 805 enthaltenen besonderen Bestimmungen wegen der den Juden damals erlaubten Zinsen für aufgehoben zu achten sind.

Kein Jude kann daher höhere, als Landübliche, oder, wenn er ein Kaufmann ist, höhere, als den Kaufleuten erlaubte Zinsen, rechtsgültigerweise sich versprechen noch zahlen lassen. Auch aus Verträgen, die vor der Publikation des Edikts

vom 11ten März 1812 errichtet worden, dürfen keine höhere Zinsen, doch mit Ausnahme der bis zum Tage der Publikation dieses Edikts laufenden, erhoben werden.

In Ansehung der durch rechtskräftige, vor der Publikation des Edikts eröffnete Erkenntnisse, nach damals geltenden Rechten, festgesetzten Zinsen, soll es bei dem, was einmal erkannt ist, das Verbleiben haben.

Gegen diejenigen Juden, welche höhere Zinsen, als die Gesetze, nach den vorstehenden Bestimmungen verstatten, sich versprechen oder geben lassen, ist nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 1271 und folg. zu verfahren.

Ich beauftrage Sie, dieses durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und Sorge zu tragen, daß allenthalben fest darüber gehalten werde.

Breslau, den 20sten April 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg
und
den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

20.

Ueber die Form jüdischer Testamente *).

Gutachten des Oberlandesrabbiners Hirschel Löbel in Berlin.

Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst Folge zu leisten, füge ich hiebei mein pflichtmäßiges Gutachten über die noch übrige mir aufgegebene vierte und fünfte Frage in Sachen des Schutzjuden A. B. ... wider E. M. .., und zwar

ad 4) ob ein Testament ungültig sei, wenn der Testator nicht in der Krankheit verstorben, in welcher solches errichtet worden?

---

*) Stengels Beiträge, Bd. 5. S. 187.

Antwort.

Die Bemerkung dieses Umstandes hat nur auf solche Testamente Einfluß, die Todes halber errichtet worden.

(Ritualges. d. J. Hauptst. 3. Abschn. 2. §. 5.)

Da nun aber das vorliegende Testament, wegen des dabei geleisteten Mantelgriffs, als ein Testament in gesunden Tagen zu betrachten ist, so kann der Ausdruck:

daß die Testatrizin in der Krankheit gestorben,

freilich nicht darin enthalten sein, und mithin die Weglassung der Rechtskraft desselben nicht im Wege stehen.

ad 5) Ob ein Testament ungültig sei, wenn nicht vermerkt worden, daß der Errichter krank oder gesund gewesen, wenn gleich darin enthalten, daß er sich im Gebrauche seiner Seelenkräfte befunden?

Antwort.

Bei einem Testamente in gesunden Tagen, als wofür das vorliegende anzuerkennen, wird die Erwähnung des Gesundheitszustandes nicht als eine nothwendige Bedingung vorausgesetzt. So kann z. B. ein Testator auf seinem Krankenbette seinem Testament die nemliche Form und mithin auch die nemlichen Rechte eines in gesunden Tagen errichteten geben.

(Ritualges. d. J. Hauptst. 3. Abschn. 2. §. 6.)

Es darf also in solchen Testamenten, als das vorliegende ist, von der Beschaffenheit des Gesundheitszustandes keine Erwähnung geschehen; so wie es hingegen der Sache angemessen ist, die ruhige Gemüthsbeschaffenheit, als eine der ersten Erfordernisse zu jeder freiwilligen menschlichen Handlung dabei zu vermerken.

Wenn also die Testatrizin im Besitz des von ihrem Manne erlangten Vermögens durch den gesetzmäßigen Wittweneid gelangt ist, so stehet der Rechtskraft ihres vorliegenden Testaments wegen der überhaupt mir zur Beantwortung vorgelegten fünften Frage nichts entgegen.

Berlin, den 29sten Mai 1793.

Hirschel Löbel.

21.

Die Rechte aus den halben männlichen Erbtheil-Verschreibungen.

a.

Reskript des Königl. Kammergerichts an die Gelehrten und Assessoren der Judenschaft zu Berlin.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor; liebe Getreue. Wir lassen Euch einen aktenmäßigen **Statum causae** in Sachen der verehelichten B . . . wider die B . . schen Erben hiebei zufertigen, mit dem Befehle, darüber ein Gutachten binnen 14 Tagen einzureichen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin den 20sten Mai 1802.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Anlage.

B. . t B . . .'s Erben.

Status Causae et Controversiae Behufs des von den jüdischen Gelehrten einzuholenden Gutachtens.

Die Ehefrau G. . . jezt verehelichte B. . . . in H. schloß, nach dem Ableben der Schutzjuden-Frau R. . . ., verwittwete B. . ., der gemeinschaftlichen Erblasserin, mit ihren Miterben, denen Geschwistern B. . ., einen Erbvergleich d. d. Berlin den 15ten Dezember 1782 dahin ab;

daß ihr der verehelichten Jüdin G. . . . jezigen B. . . . 2500 Rthlr. zu ihrem halbmännlichen Erbtheil verschrieben würden, welche drei Jahre lang von denen Geschwistern B. . . a 5 pro Cent verzinset, demnächst aber bei der Hannoverschen Landschaft oder Kammer belegt werden, die G. . . jezige B. . . . davon die jährliche Interessen genießen, jedoch niemals befugt sein solle, das Kapital selbst, ohne Konsens einer ihrer Brüder der Testaments-Exekutoren zu heben.

Die B. . . schen Erben belegten indeß, nach Ablauf der drei Jahre dieses Kapital nicht bei der Landschaft oder Kammer in

Hannover, sondern es blieb auf einem Grundstücke eines der B... schen Geschwister ingrossirt stehen.

Die G... jezige B.... klagte nunmehr gegen die B.... schen Geschwister, nicht auf Belegung des quest. Kapitals bei der Landschaft oder Kammer zu Hannover, sondern auf Herauszahlung des Kapitals selbst und Ertheilung des Konsenses von Seiten der Testaments-Exekutoren, dieses Kapital heben zu dürfen.

Die B... schen Geschwister weigerten dies, weil die B.... nach dem Erbvergleich nur die Zinsen von dem quest. Kapital fordern könne.

In erster Instanz sind jedoch die B... schen Geschwister verurtheilt, der B.... dieses Kapital resp. baar auszuzahlen und ihren Konsens dazu zu geben, weil kein vernünftiger Grund vorhanden und von den B... schen Geschwistern nachgewiesen worden, weshalb sie ihren Konsens versagen, der B.... dieses ihr verschriebenes halbmännliches Erbtheil wirklich auszuzahlen.

Die B... schen Geschwister haben hiergegen appellirt, wo sie den Grund der Weigerung ihres Konsenses zur Auszahlung und der Auszahlung selbst dahin angeben:

die G... jezige B.... habe aus erster Ehe einen Sohn am Leben, welchem nach jüdischen ritu, dereinst, der im Erbvergleich der B.... verschriebene Erbtheil zufalle;

wenn aber dieser Sohn sterbe, so falle nach jüdischem ritu, der der B.... verschriebene halbmännliche Erbtheil, denen übrigen B... schen Geschwistern selbst wieder zu.

Die B.... gestehet zu, einen solchen Sohn erster Ehe zu haben, welcher natürlich dereinst ihr Erbe sei, indeß läugnet sie:

daß im Fall dieser Sohn sterben sollte, alsdann nach jüdischem ritu, der ihr verschriebene halbmännliche Erbtheil an ihre, nemlich die B... schen Geschwister wieder zurückfallen müsse.

Es ist also hierbei die streitige Frage zu entscheiden:

Muß nach jüdischem ritu (Gebrauch) das halbmännliche Erbtheil, welches einer jüdischen Tochter und Erbin zufällt, wenn diese nachher ohne Kinder verstirbt, an die übrigen Geschwister oder Mit-Erben wiederum zurückfallen, oder ist dies nicht nöthig, und steht also

der Tochter und Erbin die freie Disposition über ein solch halbmännliches Erbtheil zu.

von Rappard.
Dep. Causae.
Derling. Blume.

---

b.

Gutachten der jüdischen Gelehrten und Assessoren.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königl. Majestät per Reskript vom 20sten Mai a. c. uns allergnädigst ertheilten Befehl über die in Sachen der B.... contra Gebrüder B... aus dem zugleich uns kommunizirten Status Causae et Controversiae hervorgehende Rechtsfrage unser Gutachten zu ertheilen, suchen wir hierdurch allerunterthänigst pflichtmäßig zu erfüllen.

Nach jüdischen Ritual-Gesetzen beruhet die verschiedene Beurtheilung der vorliegenden Rechtsfrage blos auf dem Unterschied: in wessen Besitz sich der halbmännliche Erbtheil befindet; denn wenn die Tochter (z. B. die B....) das halbmännliche Erbtheil in Besitz genommen hat, so kann sie darüber frei disponiren, und wenn sie nicht darüber disponirt, so hat nach ihrem Tode nicht nur ihr Sohn, sondern auch der sie überlebende Ehemann das vorzügliche Erbrecht, weil der Ehemann der Universal-Erbe seiner Frau ist, und alle Güter bekommt, welche seine Frau besessen.

(Ritual-Gesetze der Juden 4tes Hauptstück 11ter Abschn. §. 1.)

Gelangt aber die Tochter (z. B. die B....) wie solches im Vergleich de dato Berlin den 15ten Dezember 1782 festgesetzt ist, nicht zum Besitz des halbmännlichen Erbtheils; so kann sie auf Lebenslang nur über die Interessen und nicht über das Kapital disponiren, und nach ihrem Tode hat ihr Sohn das vorzügliche Erbrecht, weil sich dessen Erbrecht auch auf solche Güter erstreckt, welche seine Mutter noch nicht im Besitz gehabt. — Wenn aber der Sohn vor der Mutter stirbt; so sind sodann die B... schen Geschwister die

nächsten Erben, weil nach der oben angeführten Stelle der Ritual-Gesetze der Ehemann auf Anwartschaft kein Erbrecht hat.

Wir ersterben ꝛc.

Berlin, den 14ten Junius 1802.

22.

Ob eine von ihrem Ehemanne noch nicht getrennte Ehefrau gegen denselben nach jüdischen Gesetzen aus einem an sie ausgestellten Schuld-Dokumente Klage erheben kann?

a.

Requisition des Königl. Stadtgerichts zu Stargard an die jüdischen Gerichte zu Berlin.

Die Ehefrau des hiesigen Schutzjuden M. F. . . ., geborne J. L. . ., welche daselbst zu B. . . bei ihren Aeltern sich aufhält und von ihrem Mann mit Vorsatz sich entfernt hat, hat wider diesen nach abschriftlich anliegendem Auszuge aus dem Instruktions-Protokoll vom 25sten d. M. eine Wechsel-Forderung von 600 Rthlr. eingeklagt. Der Verklagte, welcher die Ausstellung des Schuldscheins zwar nicht leugnet, bestreitet jedoch die Befugniß der Klägerin wider ihn klagen zu können, und es ist mithin zwischen beiden Theilen streitig:

Ob Klägerin, welche von ihrem Manne noch nicht geschieden ist, wider diesen nach jüdischen Gesetzen eine Klage anstellen könne?

Hierüber hat der Verklagte auf ein Gutachten der Wohllöblichen jüdischen Gerichte daselbst provoziret, und wir ersuchen daher Wohldasselbe hierdurch ganz ergebenst, solches bald möglichst abzugeben und es unter Verzeichniß der etwanigen Kosten, für deren Berichtigung wir sogleich sorgen werden, an uns anhero einzusenden.

Stargard, den 29sten August 1806.

Direktor und Assessores des Stadtgerichts.

Haase.

Anlage.

Extrakt aus dem Instruktions-Protokoll in Sachen der Ehefrau des Schutzjuden M. F.... geborne J. L.... zu B.... Klägerin wider ihren Ehemann, den Schutzjuden M. F.... hieselbst Verklagten.

Mandatarius der Klägerin wiederholte seine Klage und der Verklagte gab seine Beantwortung dahin ab:

Er gestehe zu, daß der übergebene Wechsel von seinem Vater geschrieben; von ihm aber unterschrieben sei, auch, daß solcher auf 600 Rthlr. Courant laute. Allein er gestehe darauf auch nichts ein. Denn einestheils habe er die **Valuta** von seiner Frau nicht erhalten, anderntheils könne seine Frau, da sie von ihm noch nicht geschieden sei, auch wider ihn nicht klagen, vielmehr wäre er nach jüdischen Gesetzen über das gesammte Vermögen seiner Frauen der uneingeschränkte Verwalter und auch der Universal-Erbe derselben. Er sei daher nicht schuldig Zahlung zu leisten, vielmehr bitte er

die Klägerin mit ihrer Klage gänzlich abzuweisen und in die Tragung der Kosten zu verurtheilen.

Darüber, daß er von der Klägerin die **Valuta** nicht erhalten habe, schiebe er derselben den Eid zu, den er zurückgeschoben abzuleisten bereit sei, und wegen der Rechte eines jüdischen Ehemannes über das Vermögen seiner Frauen, wenn solches auch nicht zu ihrem Eingebrachten gehöre, provozire er auf ein Gutachten der jüdischen Gerichte zu Berlin, und sei er überzeugt, daß solches seine Behauptung beweisen werde.

Mandatarius der Klägerin erwiederte hierauf, er nehme den von den Verklagten ihr zugeschobenen Eid an, was aber den Einwand desselben, daß die Klägerin als jüdische Ehefrau wider ihn als Mann nicht klagen könne, anbetreffe; so finde derselbe im Wechsel-Prozesse nicht statt, vielmehr müsse der Verklagte dem ohnerachtet Zahlung leisten. Da der Verklagte wider den Wechsel selbst nichts einwenden können und der Eid von ihm Namens der Klägerin angenommen werde, so könnten keine andern Einwendungen statt finden; weshalb er den Klage-Antrag wiederhole und den Einwand des Verklagten bestreite. ꝛc.

u. s.

Haase.

Neumann. Löper.

M. F....

b.

Gutachtliches Antwortschreiben des jüdischen Gerichts.

Zugleich mit Dero verehrter Zuschrift vom 29sten m. p. erhalten wir einen Auszug des Instruktions-Protokolls in Sachen der Ehefrau des dortigen Schutzjuden M. F. . . . wider diesen ihren Ehemann wegen einer Summa von 600 Rthlrn, welche diese ihm geliehen hat, und jezt die Rückzahlung verlangt. Der Beklagte bestreitet die Befugniß der Klägerin, wider ihn klagen zu können, und uns wird dieserhalb die Frage, auf welche es hierbei ankomme, zur Beantwortung vorgelegt:

Ob nemlich eine Frau in stehender Ehe, von ihrem Manne eine ihm dargeliehene Summe nach jüdischen Gesetzen zurückfordern könne?

Wir erklären demnach, daß der Prinzipal-Grundsatz der jüdischen Rechts-Cautel ist: „alles was eine Ehefrau besitzt, gehört ihrem Manne." Hiervon finden aber folgende Ausnahmen Statt:

1) Wenn sie vor oder nach ihrer Verheirathung eine Erbschaft erlangt oder ein Geschenk erhalten hat, und zwar, wenn
   a) Diese Erbschaft oder dieses Geschenk **simpliciter** ohne Bedingung an sie gelangt ist, so gehört ihr das Kapital, der Mann aber hat den Nießbrauch davon; welches hingegen
   b) auch nicht einmal der Fall ist, wenn der Erblasser oder Geschenkgeber die Bedingung hinzugefügt hat, daß das **Objectum legati** oder **Donationis** ihr allein und uneingeschränkt gehören soll; alsdann ist auch der Ertrag ihr Eigenthum.
2) In Ansehung der Geschenke, welche eine Frau von ihrem Ehemann erhält, ist es ausgemacht, daß solche ihr eigenthümlich angehören und ist nur ein Unterschied zwischen
   a) solchen Geschenken, welche sie nach der Verlobung aber vor der Hochzeit empfangen, wovon dem Manne der **usus fructus** zustehet, und
   b) solchen Geschenken, welche er ihr nach der Hochzeit gemacht hat; denn bei diesen wird angenommen, daß er sich des Rechts des **usus fructus** begeben habe. Das in den gedachten beiden Fällen der Ehefrau

zustehende Eigenthumsrecht leidet jedoch durch einen andern Rechtsgrundsatz, daß nemlich

der Ehemann Universalerbe seiner Frau sei, die Einschränkung, daß der Ehemann sich allen solchen Dispositionen seiner Frau widersetzen kann, welche auf den Fall ihres frühern Absterbens sein Erbrecht gefährden dürften.

Hat sie aber ihrem Ehemanne selbst irgend eine Summe geliehen, so liegt ihr zu erweisen ob, daß sie solche wirklich von einem ihr nach obigen Grundsätzen eigenthümlich zugehörigen Kapital genommen habe, und alsdann tritt sie gegen ihren Ehemann in Ansehung dieser dargeliehenen Summe in alle Rechte eines jeden andern Gläubigers, und er ist schuldig, Kapital und Zinsen, wenn auch der usus fructus ihr gehört; sonst aber bloß das Kapital zu bezahlen.

Die Beweisstellen zu dem bisher Vorgetragenen befinden sich:

Schulchan Aruch Eben haeser Cap. LXXXV. Abschn. 7, 9, 61, 62; **Cap. LXXXVI.** Abschn. 2; **Schulchan Aruch Choschen hamischpat Cap. LXII.**

23.

Ob die Ehefrau des Gemeinschuldners auf den Grund der Ehestiftung den Ansatz resp. in der 4ten und 5ten Klasse rechtlich verlangen kann?

a.

Ansuchen des Königl. Stadtgerichts zu S. . . . dt beim jüdischen Gericht zu Berlin.

Ueber das Vermögen des hiesigen Schutzjuden M. . . . l J. . . . h ist der Konkurs eröffnet worden. Seine Ehefrau geb. B. . . l S. . . . n, mit welcher er in unbeerbter Ehe lebet, hat nun aus ihrer Ehestiftung vom 26sten des Monats Elul vom Jahre 5543 folgendes liquidiret, als:

1) an Brautschatz . . .	1000	Thlr.	Gr.
2) an ehelichen Vortheilen . .	506	— 16	—

und verlangt sie mit der ersten Forderung als Eingebrachten in der 4ten, und mit der 2ten Forderung in der 5ten Klasse angesetzt zu werden. **Contradictor Concursus** hat dieser Behauptung widersprochen, und es ist deshalb streitig geblieben:

ob die Ehefrau des Gemeinschuldners auf den Grund der Ehestiftung den Ansatz resp. in der 4ten und 5ten Klasse rechtlich verlangen könne?

Diese Ehestiftung, welche in jüdischer Sprache abgefaßt ist, übersenden wir daher denen Wohllöblich jüdischen Gerichten hierbei in origine mit der ergebensten Bitte:

uns über diese Streitfrage ein rechtliches Gutachten gefälligst zukommen zu lassen.

Eben diese Ehefrau fordert aus einem Wechsel vom 1sten Februar 1798 ein Kapital von 581 Thlrn. 3 Gr. Kourant, welche Summe sie von ihres Vaters Bruder geerbt und ihrem Ehemanne angeliehen haben will. Bei dieser Forderung waltet nun der Streit ob:

ob, wenn solche ihre Richtigkeit habe, die Ehefrau des Gemeinschuldners die Zahlung des Kapitals verlangen könne.

Contradictor Concursus vermeinet nämlich, daß der Gemeinschuldner, weil er, wenn er seine Frau überlebe, deren Erbe sei, die Forderungen derselben auch erbe, solche also bis zum Tode des Gemeinschuldners im Deposito verbleiben müßten, und die Liquidantin bis dahin nur auf die Zinsen Ansprüche machen könne. Er hat sich deshalb auf ein Gutachten des Professors Tychsen berufen, welchem jedoch die Liquidantin keine Gesetzkraft zugestehen will.

Wir bitten daher auch deshalb:

ob die Liquidantin von ihren sämmtlichen Forderungen bis zum Tode ihres Ehemannes nur die Zinsen verlangen könne, die Kapitalien selbst aber bis zu diesem Zeitpunkt im Deposito bleiben müssen,

das rechtliche Gutachten mit zu ertheilen.

Da jedoch die Liquidantin so arm ist, daß sie jezt keine Kosten zahlen kann, so haben wir nicht nur das Stempelpapier stunden müssen, sondern bitten auch die durch das Gutachten entstehenden Kosten gefälligst zu stunden.

S.....dt, den 10ten Juli 1807.

b.

Gutachten des jüdischen Gerichts zu Berlin.

Wir haben mit Befremden am 17ten v. M. von dem hiesigen Stadtgericht, die geneigte Zuschrift des Königl. Hochlöbl. Stadtgerichts zu S.....dt vom 10ten Juli erbrochen erhalten, mit der Entschuldigung, daß diese Zuschrift aus Versehen von Seiten der Post an das hiesige Stadtgericht gekommen, erbrochen worden, und so lange liegen geblieben ist.

In diesem Zuschreiben wird von uns verlangt, daß wir ein Gutachten darüber ertheilen sollen, ob die Ehefrau des Gemeinschuldners M....l J....h mit den von derselben liquidirten Kapitalien, nämlich:

1) an Brautschatz	. .	1000 Thlr.	Gr.
2) an ehelichen Vortheilen	.	506 —	16 —
und 3) an Wechselschulden vom 1sten Februar 1798	. .	581 —	3 —

in der 4ten und 5ten Klasse der Konkursmasse angesetzt werden soll, und ob sie die Kapitalien selbst, oder bis zum Tode ihres Ehemannes nur die Zinsen von denselben verlangen könne, die Kapitalien selbst aber bis zu diesem Zeitpunkte in deposito bleiben müßten? In ergebenster Beantwortung müssen wir Ew. Wohllöbl. Stadtgericht in Erinnerung bringen und bemerken, daß wir bei einem ähnlichen Falle und zwar in Konkurs-Sachen eines daselbst verstorbenen Schutzjuden C....l H....ch von demselben unterm 13ten Januar und 21sten August 1804 ebenfalls zum Ertheilen eines Gutachtens aufgefordert worden sind, (als auf welches in unserer ergebensten Beantwortung vom 28sten Februar und 3ten Oktob. d. J., in welchem wir unser Gutachten ertheilt und die Fälle auseinander gesetzt haben, wir uns übrigens beziehen) und in dieser der M....l J....hschen Sache selbst unsern gutachtlichen Bericht abgeben, daß:

die Ehefrau eines dergleichen Gemeinschuldners mit ihrer Forderung des Brautschatzes, in die Klasse der vor allen übrigen Gläubigern, mithin in die 4te Klasse, selbst alsdann zu setzen ist, wenn auch keine Immobilia in der Konkursmasse vorhanden seien; was aber die Forderung derselben an Vermehrung oder sogenannten ehelichen Vortheilen betrifft, so hat sie mit der ersten Forderung gleiches Recht, wenn Immobilia bei der Masse, oder wenn diese nicht vorhanden, doch wenigstens in dem über

diese lezte Forderung ausgestellten Dokument die Worte **Agab Karka** ausdrücklich benannt sind. In Ermangelung dieser beiden Fälle aber, ist die Ehefrau in Ansehung der Forderung an Verbesserung (oder eheliche Vortheile) denen übrigen Gläubigern sogar nachzusetzen.

Wenn nun in dieser M....l J....hschen, uns überschickten und von uns hier angebogen remittirten Original-Eheverschreibung die vorgedachten Worte **Agab Karka** fehlen, und wir voraussetzen, daß bei der Masse keine Immobilia vorhanden sind: so ist Liquidantin mit ihren Forderungen, und zwar:

ad 1. in die 4te Klasse vor den Gläubigern, deren Schuldverschreibungen erst nach der Hochzeit des Schuldners abgefaßt sind,

ad 2. den Gläubigern nach, jedoch nur, wenn keine Immobilia da sind, und

ad 3. die Wechselschuld betreffend aber den übrigen Gläubigern gleich zu setzen.

Contradictor concursus Einwand wegen Erbrecht des Ehemannes findet nach dem Gesetz nicht statt, und ihr eigenes (z. B. ererbtes) Vermögen, von welchem der Ehemann nur das **usum fructum** zu genießen hat, kann bei des Ehepaares Lebzeit von keinem Dritten in Anspruch genommen werden.

Wie, wenn ein dergleichen Gemeinschuldner, unter andern seinen alten Vater oder Mutter zu Gläubigern hätte, deren Forderungen aber, aus irgend einem Grunde die unzubestreitende Priorität hätte, würde es wohl Jemanden einfallen zu proponiren: daß, da die Aeltern sehr alt sind, der Gemeinschuldner aber deren Universal-Erbe ist, die den Aeltern aus der Masse zu zahlenden Kapitalien bis zu deren Ableben, in Deposito bleiben, jene aber nur die Zinsen erhalten, und also der freien Disposition ihres Geldes beraubt werden sollten? Eben so wenig kann dieses Einwandes, des Erbrechts des Mannes, wegen, der Ehefrau Vermögen zurück gehalten werden. — Ein anderer Einwurf wäre wegen der Ehefrau Forderung **ad** 1. und 2. zu machen und in Erwägung zu ziehen. Es kann nemlich nach dem dieserwegen obwaltenden Gesetz, keine Ehefrau, so lange sie nicht nach Gesetz und Form von ihrem Ehemanne geschieden oder derselbe mit Tode abgegangen ist, weder Brautschatz noch Vermehrung zurückfordern. Das Gesetz (Ritual-Gesetze Hauptst. 4. Abschnitt 16. §. 8.) bestimmt auch nur die Priorität dieser Forderungen vor allen übrigen, schweigt aber von der wirklichen Erhebung derselben

ganz, weil es sich von selbst verstehet, daß diese nur nach völlig getrennter Ehe statt findet.

Dieser Voraussetzung zufolge, könnte der Gegner mit Recht verlangen, daß die von der Liquidantin ad 1. und 2. geforderten 1000, und 506 Rthlr. 16 Gr. (jedoch nicht die ad 3. geforderte Wechselschuld von 581 Thlrn. 3 Gr., mit welcher sich die Liquidantin mit den übrigen Gläubigern in eine und dieselbe Klasse zu setzen, und die sie auch ohne Trennung der Ehe, zurückzufordern berechtigt ist,) bis nach aufgehobener und getrennter Eheverbindung, in Deposito verbleiben sollten. Schon längst ist dieser Einwand in Konkurs-Sachen des hiesigen B. M....s vom Kontradiktor gemacht, und uns von Einem Königl. Kammergericht, über denselben unser Gutachten abgefordert worden, nach welchem und zwar nach nachstehender unserer Meinung, Kontradiktor selbst mit den Kreditoren eine Uebereinkunft getroffen, wodurch die .... befriedigt worden;

1) bleibt es dem Ehemanne unbenommen, sich ohne alle Ursachen scheiden zu lassen, (in welchem Falle die Frau ihre Forderung sogleich erheben kann) und sich, wenn er sonst will, unmittelbar hierauf wieder kopuliren zu lassen, und

2) müßte die Ehefrau, so lange ihr Vermögen deponirt bliebe, nicht allein, wie Kontradiktor vermeint, nur Zinsen bekommen, sondern nach Stand und Gebühr verpflegt und unterhalten werden, welches, wenn die Zinsen nicht hinreichend sind, von dem zu deponirenden Gelde, so lange solches vorhanden und die Masse nicht als ausgeschüttet anzusehen ist, geschehen müßte, ihre Gelder aber sehr verringern möchte, und die Frau zulezt ganz verarmt werden würde, woraus doch den Kreditoren nicht der mindeste Vortheil entstehen kann.

Dieser Einwand könne daher nur als ein unnützer nicht zum Zweck führender Streit, oder gar als Chikane angesehen werden. Indessen ist es unsere Pflicht, das pro und contra zu erörtern, wenn wir schon von edeldenkenden Männern nicht hoffen, daß sie eine arme Frau durch einen solchen Einwand drücken und sie zu der Ehescheidung gleichsam zwingen lassen.

Dieses ist, was wir pflichtmäßig und den Gesetzen gemäß gutachtlich erkennen und ergebenst berichten.

Berlin, den 17ten September 1807.

Der Vize-Ober-Land-Rabbiner
Weyl.

24.

Müssen die vor dem 11ten März 1812 von jüdischen Glaubensgenossen errichteten und bei einem dritten niedergelegten Testamente, nunmehr bei einem Gerichte deponirt werden?

a.

Befehl des Königlichen Kammergerichts an den Vice-Ober-Landrabbiner.

Den Herrn Stellvertretern des Ober-Land-Rabbiners wird hiermit aufgegeben, binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob bei ihnen Testamente ihrer Glaubensgenossen deponirt worden, und sie also nach geschehener völliger Aufhebung ihrer Jurisdiktion dergleichen an das Kammergericht abzuliefern haben.

Berlin, den 2ten April 1812.

Königl. Preuß. Kammergericht.

---

b.

Bericht des V. O. Landrabbiners.

Dem hohen Befehl eines Hochpreislichen Kammergerichts vom 2ten dieses, welcher den 11ten dieses bei mir eingegangen, Folge zu leisten, zeige ich gehorsamst an: daß nach den Ritual-Gesetzen die Deposition eines Testamentes oder dessen Verlautbarung nach den jüdischen Gesetzen nicht erforderlich ist; vielmehr ist die Aushändigung und Niederlegung eines letzten Willens bei einem Dritten, welchem Privatmann es sei, hinlänglich und das Testament gesetzlich gültig. Daher sind auch die bei mir niedergelegten Testamente, nicht als bei einem Gerichtshof, sondern als bei einem Privatmann, zu dem man Zutrauen hat, deponirt. Auf gleiche Weise sind gewiß dergleichen Mehrere bei andern Privatis vorhanden. Da nun nach §. 28 des Edikts vom 11ten März die nach Ritualgesetzen bis zu dieser Epoche verfaßten leztwilligen Verordnungen nach den Gesetzen beurtheilt werden sollen, welche vor der Publikation verbindlich waren: so scheint es mir auch von der Art der Niederlegung zu gelten, nach welcher diese an das Königl. Kam-

mergericht nicht abgeliefert zu werden brauchen; wenigstens kann diese Ablieferung wohl nicht ohne vorherige Bekanntmachung an die Verfasser der Testamente geschehen, welche Bekanntmachung, wenn sie erforderlich befunden werden sollte, von Seiten der Hochpreislichen Behörde öffentlich geschehen müßte.

Ich stelle die Entscheidung höherm Ermessen anheim, und werde alsdann nach meiner Pflicht die Befehle zu erfüllen bereit sein.

Berlin, den 17ten April 1812.

Vice-Ober-Landrabbiner.

25.

In welcher Art die vor dem 11ten März 1812 beim jüdischen Gerichte geschwebten Vormundschaften, an die christlichen übergeben werden müssen.

a.

Reskript des Kurmärk. Pupillen-Kollegiums an den Vice-Ober-Landrabbiner zu Berlin.

Der Herr Vice-Ober-Landrabbiner und die Herren Aeltesten der hiesigen Judenschaft erhalten in der Anlage das Reskript Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 30sten Juni d. J., welches auf Ihr Gesuch, Ihnen die Fortsetzung der bereits eingeleiteten Vormundschaften über die Kuranden jüdischer Religion zu überlassen, erfolgt ist, in Abschrift zugefertigt. Nach solchem müssen die bei Ihnen zur Zeit der Publikation des Edikts vom 11ten März d. J. anhängig gewesenen Vormundschaften von uns der resp. kompetenten Behörde fortgesetzt und die darüber verhandelten Akten, an die jezt kompetenten vormundschaftlichen Behörden abgeliefert werden. Da jedoch Ihre Akten nach dem Bericht vom 9ten April d. J. in hebräischer Sprache oder doch hebräischer Schrift verhandelt sind, und die Uebersetzung derselben mit vielen oft dem Gegenstand nicht angemessenen Weitläuftigkeiten und Kosten verbunden sein würde, so werden der Herr Vice-Ober-Landrabbiner und die Herren Aeltesten der hiesigen Judenschaft hiermit angewiesen, in jeder anhängigen Sache beglaubte Uebersetzungen

1. des Todtenscheins desjenigen, dessen Tod die Bevormundung veranlaßt hat,
2. der Geburtsscheine, der Curanden und des Curatorii des jezigen Vormundes,
3. der Testamente, Erbverträge oder Ehepakten, auf deren Grund die Erbregulirung angenommen worden oder genommen ist,
4. des Inventariums,
5. des Erbrezesses und
6. der lezten Vormundschafts-Rechnung nebst der Verfügung über deren Abnahme

einzusenden.

Um eine vollständige Rechnung über die während Ihrer obervormundschaftlichen Direktion statt gefundenen vormundschaftlichen Verwaltung zu erhalten, ist es nöthig, daß die Vormünder in den anhängigen Sachen zur Einreichung der bis jezt fortzuführenden Vormundschafts-Rechnungen aufgefordert und solche demnächst von Ihnen durchgelegt und abgenommen werden. Diese Rechnung haben Sie alsdann mit den übrigen ad 1 bis 5 gedachten Piecen in beglaubter Uebersetzung einzureichen.

Es wird übrigens erwartet, daß Sie diese Angelegenheit möglichst beschleunigen, und so wie in einer Sache jene Uebersetzungen angefertigt sind, solche einzusenden.

Berlin, den 14ten Juli 1812.

Anlage.

Reskript des Herrn Justiz-Ministers.

Dem Königl. Kurmärkschen Pupillen-Kollegio wird auf den, durch das Gesuch des Vice-Ober-Landrabbiners und der Aeltesten der hiesigen Judenschaft, ihnen die Fortsetzung der bereits eingeleiteten Vormundschaften zu überlassen, unter dem 18ten d. M. erstatteten Bericht, und die darin enthaltene Anfrage, hierdurch zur Resolution ertheilet, daß, da das Edikt vom 11ten März d. J. über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den §§. 29 und 30 die ganz ausdrückliche Bestimmung enthält, daß zwischen Juden und Christen in Absicht des Gerichtsstandes und der vormundschaftlichen Verwaltung kein Unterschied statt finden, und in keinem Falle sich Rabbiner und Juden Aeltesten einer Gerichtsbarkeit oder einer vormundschaftlichen Einleitung und Direktion anmaßen sollen, der obenerwähnte Antrag des Vice-Ober-Landrabbiners und

der Juden Aeltesten nicht statt findet, vielmehr die nach dem eingereichten Verzeichnisse bereits anhängigen Vormundschaften an das Kollegium und respektive kompetenten Behörden abzugeben sind.

Berlin, den 30sten Juni 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

26.

In wie fern ein, in einem vor 1812 errichteten Testamente bestimmtes Legat revozirt und in Ansehung der Verwendung von der Disposition des Testators abgegangen werden könne.

a.

Reskript des Kurmärk. Pupillen-Kollegiums an den Vice-Ober-Landrabbiner Meyer Simon Weyl in Berlin.

Der verstorbene Doctor medicinae M. M. . . hat nach dem beiliegenden abschriftlichen Testament im Jahre 1803 der jüdischen Kranken-Verpflegungs-Anstalt 50 Rthlr. übergeben, welche nach seinem Tode nicht zurückgezahlet, sondern mit 2 Rthlr. jährlich verzinset, und die letztern zu religiösen Zwecken verwendet werden sollen.

Da nun die Verwendung dieser Zinsen auf ganz nutzlosen Förmlichkeiten zu beruhen scheint, und es wünschenswerth ist, daß die 50 Rthlr. den minorennen Kindern des Verstorbenen erhalten werden, so fordern wir Sie auf, Ihr Gutachten darüber einzureichen, ob dies, der jüdischen Kranken-Verpflegungs-Anstalt ausgesetzte Legat, nach jüdischen Gesetzen widerrufen werden kann.

Berlin, den 8ten Juni 1813.

Königl. Preuß. Kurmärk. Pupillen-Kollegium
von Scheve.

Anlage.

Extrakt des fraglichen Punktes aus dem Testamente vom 16ten Thamus 5570 oder 18ten Juli 1810 in beglaubigter Uebersetzung.

Schlüßlich ersuche ich die Herren Vorsteher unserer Kranken-Verpflegungs-Anstalt, demnach ich im Jahre 563 nach der jüdischen kleinen Jahrzahl (als im Jahre 1803) ihrem Institute eine baare Geldsumme von Funfzig Thalern Courant, laut einem von dem Aeltesten der Judenschaft Herrn R. S. S. . . . ausgestellten, und bei dem Herrn M. L. H. . . . bei meinem Sterbekleide befindlichen Empfangscheine, gegeben habe, in welchem zugleich erwähnt ist, daß dieses Institut jährlich 2 Thaler Zinsen von den erwähnten 50 Rthlr. geben soll; so will ich nun hiermit verordnen, daß für die zwei Thaler Zinsen soll an zweien Sterbetagen, und zwar einmal am Abend vor dem 18ten in unserm Monat **Chislew**, und einmal an meinem Sterbetage in der Betschule in unserm Lazareth eine Lampe von gutem Brennöl gebrannt werden. Ferner soll am 18ten **Chislew** vor dem Gebete **Baruch Scheamar** Kapitel 22 in Psalm und darnach **Kadisch** gesagt werden. Sollte bei dem Gebete **Baruch Scheamar** die erforderliche Zahl der zehn Männer noch nicht zugegen sein, so soll das vorgedachte Kapitel Psalm vor dem täglichen Gesange **Schir Mismor Leassaph** gesungen werden. Ferner soll an meinem Sterbetage ebenfalls ein Kapitel, 193, im Psalm auf die vorerwähnte Art und Weise gesungen werden. Wenn es möglich ist, soll an den beiden Sterbetagen wenigstens das **Kadisch rabanan** gesagt werden. Sollte mein Sterbetag gleichfalls am 18ten in unsern Monat **Chislew** eintreffen, so bitte ich, daß beide Kapitel, Psalm 22 und 139 zugleich gesungen werden, und daß der **Kadisch** darauf folge.

Was nun von den zwei Thaler jährliche Zinsen darnach übrig bleiben wird, soll, so lange der M. L. H. . . am Leben sein wird, zur Steuer derjenigen Lichte, welche in der Betschule im Lazareth beim Gebete brennen, verwendet werden, und nach dem Ableben des M. L. H. . . dem Institute der Krankenverpflegungs-Anstalt verbleiben. Dafür sollen aber die Vorsteher dieses Instituts darauf wachen, daß alljährlich an den erwähnten beiden Sterbetagen in der gedachten Betschule zehn zur Verrichtung der Gebete erforderlichen Männer zugegen sind, und daß die Gebete und **Kadeschim** gehörig verrichtet werden.

b.

Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners.

In Gemäßheit der hohen Verfügung vom 8ten Juni c., in der Doctor medicus M. . . schen Vormundschafts-Sache, verfehle ich nicht gehorsamst zu berichten, daß nach den besonderen jüdischen Ritual-Gesetzen, die von dem Verstorbenen, der jüdischen Kranken-Verpflegungs-Anstalt übergebenen 50 Rthlr., da diese Anstalt bereits seit längerer Zeit, und als der defunctus noch im gesunden Zustande sich befunden, in dem Besitze des Kapitals war, solches auch unwiderruflich als ihr Eigenthum verbleibet, und jezt weder von den Erben, noch von sonst jemanden revozirt und zurückgefordert werden kann. Was dahingegen die jährlich zu entrichtenden 2 Rthlr. Zinsen betrifft, so ist es unbedenklich, daß solche zur Unterstützung der armen Kinder des Erblassers während ihrer Minderjährigkeit verwendet werden können, und deshalb die Verordnungen des Testators nicht weiter zu berücksichtigen sind. Hiernach stelle ich die weitere Verfügung deshalb gehorsamst Ew. anheim.

Berlin, den 4ten August 1813.

V. O. L. R.

27.

Wenn eine Ehefrau einen Ehemann, einen Sohn und vier Töchter hinterläßt: wer erbt die während der Ehe ihr zugefallene, noch nicht ausgezahlte Erbschaft?

a.

Anfrage des Königl. Justizamts in Stargard beim Vice-Ober-Landrabbiner Meyer Simon Weyl in Berlin.

Durch das Königl. Kammergericht in Berlin haben wir Ihr in der Sache des jüdischen Kaufmanns H. R. A. wider L. W. unterm 24sten August d. J. abgegebenes Gutachten erhalten. Sie haben die erste aufgeworfene Streitfrage dahin beantwortet:

Nach jüdischen Ritual-Gesetzen ist der Ehemann Universal-Erbe der Verlassenschaft seiner Ehefrau, jedoch mit Ausschluß der Aktivorum und sonstigen Objekte, auf welche die Frau blos eine Anwartschaft gehabt hat.

Wer die Aktiva erbt, darüber haben Sie sich nicht ausgelassen. Wir sehen uns daher genöthiget, Ihnen den vorliegenden Rechtsfall vorzulegen, und Sie ganz ergebenst zu bitten, uns recht bald darüber Ihr Gutachten mitzutheilen:

Wenn eine Ehefrau verstirbt, und einen Ehemann, einen Sohn und vier Töchter hinterläßt, wer die ihr während der Ehe zugefallene, aber noch nicht ausgezahlte Erbschaft erbt? ob hierüber geschriebene Gesetze vorhanden sind, oder welches Gewohnheitsrecht deshalb existirt?

In Z. starb die Ehefrau des jüdischen Kaufmanns S. W. und ihr Nachlaß wurde im Jahre 1808 von dem Kreislandrabbiner zu Stargard regulirt.

Zu den Erben gehörte auch die Mutter des Klägers, eine Tochter der Erblasserin, ingleichen der Verklagte, ein Sohn derselben. Diesem wurde ein zur Verlassenschaft gehöriges Kapital von 1000 Thalern dergestalt überlassen, daß er davon jedem seiner Geschwister und auch der Mutter des Klägers 100 Thaler bezahlen solle. Hiernächst starb auch leztere, mit Hinterlassung ihres Ehemannes und 5 Kinder, und zwar eines Sohnes, des jezigen Klägers, und 4 Töchter. Der Verklagte hat zur Zeit die 100 Thaler an die Mutter des Klägers nicht gezahlt, und lezterer verlangt selbige von dem Verklagten. Dieser hält sich zu der Bezahlung deshalb nicht schuldig, weil des Klägers Vater alleiniger Erbe seiner Ehefrau geworden wäre, und dieser seiner Tochter, welche an den Verklagten verheirathet ist, 600 Thaler zur Mitgabe verschrieben und ihm dabei die 100 Thaler angerechnet habe, welche die Erblasserin von ihm, dem Verklagten, zu fordern gehabt. Sie haben in Ihrem Gutachten den Generalsatz aufgestellt, daß der Ehemann seine Ehefrau beerbe, davon aber die Aktiva ausgeschlossen. Der Oberlandrabbiner Hirschel Lewin hat in seinen entworfenen Ritual-Gesetzen pag. 157 einen Unterschied zwischen dem Brautschatz und andern Sachen, welche die Ehefrau für sich behalten und welche sie nach der Hochzeit durch Schenkungen, Vermächtnisse oder Erbschaften erhalten hat, gemacht. Leztere nennt der Verfasser Nutzungsgüter, welche der Ehemann nach aufgehobener Ehe abliefert. Derselbe Verfasser unterscheidet ferner pag. 179 ausstehende Forderungen, welche mit einer Hypothek und Unterpfand ver-

sehen sind, und welche es nicht sind, und welche sich in der Verwahrung eines Dritten befinden. Die erstere und die leztere erkennt der Verfasser dem Ehemann zu, weil er sie als in seinem Besitz befindlich betrachtet. Wir bemerken hierbei, daß das der Mutter des Klägers zugehörig gewesene Erbe der 100 Thaler nach den Akten weder hypothekarisch versichert gewesen ist, noch dafür ein Unterpfand gegeben ist. Wenn über den vorliegenden Fall keine geschriebenen Gesetze vorhanden sind, so würde es darauf ankommen, was observanzmäßig gewesen ist.

Stargard in Pommern, den 10ten Dezember 1818.

Das Justiz-Amt Jakobshagen.

---

b.

Gutachten des Herrn Vice-Ober-Landrabbiners.

In Gemäßheit der Requisition des Wohllöblichen Justizamtes Jakobshagen zu Stargard, in der dort schwebenden Rechtssache, des H. R. A. wider L. W. mir zur gutachtlichen Entscheidung nach jüdischen Ritual-Gesetzen, gestellten Präjudical-Fragen, ertheile ich hiermit Inhalts der Berichte des benannten Justizamtes vom 10ten Dezember v. J. und 21sten v. M., nach jüdischen Ritual-Gesetzen pflichtmäßig zum gutachtlichen Bescheide,

1. daß in dem vorliegenden Falle der Vater des Klägers und Schwiegervater des Beklagten keinesweges als Erbe derjenigen 100 Thaler, die seine jezt verstorbene Frau, die Schwester des Beklagten, von ihren Aeltern ererbt, und vom Beklagten ihr zu zahlen waren, anzusehen, vielmehr diese 100 Thaler den Kindern derselben nach ihrem Ableben zustand, und der Beklagte selbige an diese zu zahlen hatte.
2. Ist die Mutter des Klägers vor der Publikation des Edikts vom 11ten März 1812 verstorben, so ist der Kläger der alleinige Erbe dieser 100 Thaler mit Ausschluß seiner Schwester, und Beklagter sein alleiniger Schuldner geworden. Wenn aber der Todesfall der Mutter des Klägers nach Emanirung des gedachten Edikts erfolgt, so kommen diese 100 Thaler zur Theilung nach den Landesgesetzen unter sämmtliche gesetzliche Intestaterben.

3. Ist der Vater des Klägers und Schwiegervater des Beklagten nicht mehr am Leben, so kommt es darauf an, ob der Kläger Erbe desselben geworden, d. h. wirklich etwas geerbt hat. In diesem Falle muß er, so weit die geerbte Summe dazu hinreicht, sich auf die Kompensation der Forderung des Beklagten an den Vater des Klägers aus den zwischen dem Beklagten und der Schwester des Klägers ad acta befindlichen Ehepakten gefallen lassen.
4. Im Falle die Mutter des Klägers vor und der Vater nach Emanirung des vorerwähnten Edikts verstorben ist, und hiernach die übrigen Geschwister des Klägers Miterben des Nachlasses des Vaters waren, so müssen diese pro rata ihrer Erbtheile, den Kläger wegen der vom Beklagten zu kompensirenden hundert Thaler entschädigen.

Berlin, den 19ten März 1819.

28.

In wie weit sind die vor 1812 nach jüdischem Ritus geschlossenen (zweiten) Ehepakten für die Frauen in Hinsicht des Erbrechts a) überhaupt; b) wenn sie der Unterschrift der Ehefrau ermangeln; c) wenn kein Original, sondern eine bloße beglaubigte Abschrift der Ehepakten vorhanden ist — verbindlich?

Faktum.

Hier in Berlin starb 1816 der jüdische Rentier D. H....r und hinterließ eine Ehefrau und zwei minderjährige Kinder. Die Ehefrau verlangte in Gemäßheit der Joachimschen Statuten (als des Provinzial-Gesetzes) zu erben. Der Vormund der minorennen Kinder produzirte die unten folgende Abschrift der in dem Buche des Beglaubten der Gemeinde befindlichen Kopie der Ehepakten vom Jahre 1800, in welchen der Ehefrau nur eine Vermehrung (auf die Morgengabe) von 1500 Thlr. auf den Todesfall ihres Ehemannes zugesichert worden war.

Die in dieser Sache erfolgten Berichte, Verfügungen und gerichtlichen Entscheidungen werden über die vorerwähnten Fragen Licht verbreiten.

a.

Uebersetzung der zwischen dem nunmehr verstorbenen Herrn D. H....r und dessen Ehefrau L. geb. E. C.....n unterm 3ten September 1800 vollzogenen hebräischen Ehepakten.

Gutes Glück bringe hervor, und erhalte aufrecht die Bedingungen dieses Ehekontrakts, welchen beide Theile als Herr D. H....r aus F.....t gebürtig, an einem und die Herren L. L...e und D. B..t als Beistände der persönlich gegenwärtigen Demoiselle Braut T. geb. E. C.....n am andern Theile, zur Zeit der Trauung am Donnerstag den 14ten des Monats Ellul des Jahres 5560 nach Erschaffung der Welt, nach der Zahl, die wir hier in Berlin zählen, (als am 3ten September 1800) verabredet und abgeschlossen haben. Vor uns den unterzeichneten Zeugen haben die vorbenannten Parteien zur Aufrechthaltung der hiernächst erwähnten gegenseitigen Bedingungen den gesetzlichen Mantelgriff gethan.

Der Bräutigam Herr D. H....r hat zuvörderst die Demoiselle Braut T. geb. E. C.....n mittelst eines goldenen Trauringes geehelicht und geheirathet, und sie unter den Trauhimmel geführt, nach den Rechten Moses und der Israeliten. Sie, die Braut hat auch die Trauung angenommen, nach Gebrauch und eingeführter Weise.

Der Bräutigam, Herr D. H....r hat sein sämmtliches Vermögen mit eingebracht, und an die vorerwähnte Demoiselle Braut circa 150 Thlr. Preuß. Courant an Hochzeitsgeschenke gegeben, welche derselben vom Hochzeitstage an, erb- und eigenthümlich verbleiben sollen.

Die Herren L. L..e und D. B..t haben hingegen die mehrgedachte Demoiselle Braut mit einer Ausstattung an Kleidern, Leinenzeug, Betten und Kopfputz, so wie den Herrn Bräutigam mit einem Gebetmantel und Sterbehemde nach Gebrauch versehen.

Dieselben haben ferner für benanntes Brautpaar ein Privilegium auf das dem Vater der Braut zugestandene Ansetzungsrecht des ersten Kindes, Allerhöchsten Orts dergestalt auf ihre Kosten bewirkt, daß dasselbe sich in dieser Qualität

gleich andern Schutzverwandten hier in Berlin etabliren könne. Der Bruder der Braut, dem dies Ansetzungsrecht dieses Privilegii eigentlich zugekommen wäre, hat darauf gerichtlich renuncirt.

Der Herr D. H....r hat seiner Braut der Demoiselle T. geb. E. C.....n eine Vermehrung von Summe 1500 Thlr. Preuß. Courant für das Privilegium des ersten Kindes, so sie ihm zugebracht hat, verschrieben, wogegen ihm nunmehr gedachtes Privilegium eigenthümlich verbleiben soll.

Was das Ehepaar anbelangt, sollen sie miteinander in Liebe und Freundschaft leben, und weder er ihr, noch sie ihm, etwas in der Welt verhehlen, verbergen, oder vorenthalten, sondern beide gleiche Macht über ihr Vermögen haben.

In Ansehung der Todesfälle beider Eheleute ist folgendes festgesetzt worden. Wenn nemlich der rc. D. H....r vor seiner Ehefrau T. im 1sten Jahre nach der Hochzeit kinderlos versterben sollte, so soll die rc. T. nur 400 Thlr. aber nicht die oben erwähnte Vermehrung erhalten. Stirbt er im 2ten Jahre der Ehe vor seiner Ehefrau kinderlos, so erhält sie 600 Thlr., aber nicht die Vermehrung. Stirbt er endlich erst im 3ten Jahre oder in den folgenden Jahren der Ehe, so erhält sie die ganze Vermehrung von 1500 Thlrn. In allen den vorerwähnten Fällen erhält sie zuvörderst den Trauring und ihre Ausstattung laut einer von den Herren L.. e und B..t angefertigten Nota, ohne daß ihr dieserwegen etwas von der Vermehrung abgezogen werden darf.

Wenn die T. vor ihrem Ehemanne im 1sten Jahre nach der Hochzeit kinderlos versterben sollte, so soll der rc. D. H....r deren Erben, nach Abzug der Krankheits und Begräbnißkosten, ihre Ausstattung laut vorgedachter Nota und 400 Thlr. für benanntes Privilegium, nach der Verordnung der hiesigen Gemeinde herausgeben, wofür ihm alsdann gedachtes Privilegium ganz verbleibt. Stirbt sie im 2ten Jahre nach der Hochzeit vor ihrem Ehemanne kinderlos, so soll er deren Erben die Summe von 200 Thlrn. für benanntes Privilegium und die Hälfte der Ausstattung, nach Abzug der vorerwähnten Unkosten, herausgeben. Trifft dieser Todesfall endlich erst im 3ten oder in den folgenden Jahren der Ehe ein, so soll es nach dem Gesetze Gottes gehalten werden, daß der Ehemann Erbe der Ehefrau ist. Die vorerwähnte Rückzahlung des Ehemannes geschieht deswegen dafür, daß ihm das Privilegium der Ehefrau vom Hochzeitstage an eigenthümlich verbleibt.

Zur Aufrechthaltung alles Vorstehenden haben die mehrbenannten Parteien den gesetzlichen Mantelgriff gethan, und sich verpflichtet, es zu halten und zu bestätigen, mittelst eines schweren Bannes, Eide des Gesetzes und des Handschlags mit Zernichtung aller Protestationen oder Rechtsverwahrungen, und Rechtsverwahrungen der Rechtsverfahren auf ewige Zeiten in der Formul, wie solche bei Scheidebriefen vernichtet werden müssen.

Wir haben demnach in Besitz genommen von einem jeden der Eingangsbenannten Parteien für die andere nach allem, was vorstehendermaßen geschrieben und beschrieben ist, vermittelst eines Zeuges, das tüchtig ist, etwas damit in Besitz zu nehmen.

Alles soll gehalten und bestätigt werden.

Samuel Kallmann Weyl.
Notar und Beglaubter der Judenschaft.

Aron Baer.
Vorsänger und Beglaubter der Judenschaft.

Zu mehrerer Festhaltung des gegenwärtigen Vertrages haben auch die Parteien denselben unterschrieben.

D. H....r. L. L...e. D. B..t.

Vorstehende Abschrift ist mit dem Original-Ehevertrag gleichlautend, zur Steuer der Wahrheit habe ich solche unterschrieben. Berlin, wie oben.

Samuel Kallmann Weyl.
Notar und Beglaubter der Judenschaft.

Daß vorstehende Uebersetzung der in dem Copia-Buch der Verhandlungen der Ehepakten des vormaligen Beglaubten der Judenschaft Samuel Kallmann Weyl, Fol. 72., Seite 2. befindlichen vidimirte Abschrift der Ehepakten der D. H....rschen Eheleute mit dem hebräischen Original gleichlautend sei, wird hiermit von mir in fid. attestirt.

Berlin, den 9ten Dezember 1816.

Isaias Isaak Jaffe.
Beglaubter der Judenschaft, auch vereideter Translator und Komparator bei'm Königl. Kammergerichte.

b.

Bericht des Herrn Justizkommissarius Kunowsky Litis Curator an das Königliche Pupillen-Kollegium.

Dem geehrten Auftrage zur Erstattung eines gutachtlichen Berichts über die Erbrechte der Ehefrauen jüdischen Glaubens, welche keine Ehepakten errichtet haben, war ich früher zu genügen außer Stande, einmal, weil ich bei der großen Masse von Arbeit, welche jezt auf mir lastet, nur schwer zu dem Entschlusse kommen konnte, mich in eine mir völlig fremde Theorie hinein zu arbeiten, sodann weil mir die Akten Marcuse c. Fränkel, auf welchen die geehrte Verfügung vom 24sten September pr. Bezug nimmt, erst sehr spät zukamen, und endlich, weil diese Akten, in welchen allen durch 7 Instanzen verhandelt und erkannt ist, so schnell nicht sorgfältig durchzustudiren waren. Endlich bin ich, obwohl die oben benannten Akten über das Erbrecht der Ehefrauen nur eine einzige beiläufige Notiz enthalten, weil darin allein über das Erbrecht des Mannes im Nachlasse der Frau erkannt ist, so weit mit der Sache auf's Reine gekommen, als dies ohne Quellen-Studium, welches mir bei der Unkunde der hebräischen Sprache verschlossen bleibt, möglich ist, und kann nunmehr nachstehendes Gutachten vortragen.

Die Verfügung vom 24sten September pr. ist davon ausgegangen, daß die von dem Vormund F.....r produzirten Ehepakten wegen ermangelnder Unterschrift der jezigen Wittwe H....r ungültig seien; zumal die Vernehmung der dabei zugezogenen Zeugen nicht einmal ergeben hat, ob die Vorlesung und Genehmigung des Vertrages erfolgt sei. Diese Voraussetzung muß ich indeß bei näherer Erwägung in Zweifel ziehn, und vielmehr der Behauptung des Vormundes beitreten, daß es zur Abschließung gültiger Verträge zwischen jüdischen Glaubensgenossen vor dem jüdischen Gericht der Unterschrift der Kontrahenten gar nicht bedarf, daß vielmehr die Unterschrift der Zeugen völlig genüge. Die Verträge der Juden werden nemlich, wenn sie von völligem Bestande sein sollen, vor den jüdischen Gerichten mit Zuziehung zweier Zeugen abgeschlossen und diese Zeugen nehmen nach dem Ausdruck des rabbinischen Gesetzes durch den feierlichen Akt des Mantelgriffs Besitz von den Kontrahenten, die sich dabei durch Eid dem Bann, auch einer Strafe unterwerfen, wenn der

Vertrag nicht gehalten wird; daß namentlich diese Formel bei der Abschließung der jüdischen Ehepakten beobachtet werden muß, und zu deren Gültigkeit genügt, darüber beziehe ich mich auf den §. 13. Abschn. 3. im 4ten Hauptst. der Moses Mendelssohnschen Sammlung der jüdischen Ritual-Gesetze de 1793. Es ist zwar daselbst bemerkt, daß hiesigen Orts die Einrichtung getroffen sei, daß alle Verträge, also auch die Ehepakten, von den Parteien unterschrieben werden sollten, und wird von mehreren rabbinischen Rechtslehrern den Orts-Observanzen ein entschiedener Vorzug vor dem talmudischen Gesetz, ja sogar vor den mosaischen Satzungen eingeräumt.

Es frägt sich indessen sehr, ob die von dem Verfasser des Ritual-Gesetzes durch Einrichtung bezeichnete Anordnung einer Observanz gleich zu achten sei; ich muß daher dahin antragen:

Das Gutachten jüdischer Rechtskundiger darüber einzuholen, ob auch zur Gültigkeit der zwischen den H.....rschen Eheleuten abgeschlossenen Ehepakten außer der Unterschrift der Zeugen und dem Akte des Mantelgriffs noch die Unterschrift der Kontrahenten wesentlich nothwendig gewesen sei, da es mir an den Mitteln fehlt, die Entstehungsart der von Moses Mendelssohn angeführten Einrichtung, mithin deren Gültigkeit zu prüfen. Ich überlasse dem Vormund Herrn F.....r zu diesem Behufe unbefangene Sachkundige in Vorschlag zu bringen; durch das Gutachten derselben wird festgestellt werden, ob über die Erbfolge der H....rschen Eheleute ein gültiger Vertrag vorhanden ist oder nicht, und hierauf allein wird es meines Erachtens ankommen, ob die x. H....r nach jüdischem oder preußischem Rechte erben muß.

Das ganze Erbfolgerecht der jüdischen Ehefrau beschränkt sich nemlich nach der, als gültig unzweifelhaft anerkannten Bestimmung des 13ten, 15ten und 16ten Abschnitts des 4ten Hauptstücks der Moses Mendelsohnschen Ritual-Gesetze, die sich vorzugsweise auf die rabbinische Haupt-Autorität in Rechtssachen des **Schulchan Aruch** von Rabbi Joseph Kari mit den Zusätzen seines Kommentators Rabbi Moses Israel gründen, auf dasjenige, was ihr durch die zweiten Ehepakten, durch den Vermehrungsbrief und durch die **Ketubah** oder den Traubrief verschrieben ist; sie kann hiernach, nach Abschnitt 15. nichts weiter fordern (vorausgesetzt, daß die Ehe nach dem dritten Jahre erst durch den Tod getrennt wird, wie im vorliegenden Fall) als:

1) ihre Morgengabe nebst Zulage,
2) das eingebrachte Heirathsgut, nemlich die Güter des eisernen Viehes, oder den Brautschatz, nebst einer Vermehrung von 50 Prozent,
3) die eingebrachten Nutzungsgüter und das ihr nach der Heirath zugefallene in dem Zustande, in welchem es sich befindet, sobald sie durch Ableistung des ritualmäßigen Wittwen-Eides dargethan hat, daß sie deshalb von ihrem Manne nicht bei Lebzeiten befriedigt worden ist, oder darauf gültig Verzicht geleistet hat.

Zwar konnte nach ältester jüdischer Observanz die Wittwe auf ihre Lebenszeit den Nießbrauch des ganzen Nachlasses fordern; es ist indeß durch die Observanz fast aller europäischen Juden diese Befugniß auf das Recht, Alimente statt der vertragsmäßigen Abfindung zu verlangen, beschränkt worden, und auch diese Befugniß ist nach dem Zeugniß Moses Mendelssohn, §. 2. Abschnitt 13., auf eine dreimonatliche Frist beschränkt, so daß die vertragsmäßige Erbfolge die einzige durch das Ritual-Gesetz begründete Befugniß jüdischer Ehefrauen zu succediren bleibt. Wenn man nun erwägt, daß die bei Abschließung der Juden-Ehen vorkommenden Verträge keinesweges in der Willkühr der sich ehelich Verbindenden beruhen, sondern dergestalt mit dem Trauungsakt verbunden sind, daß sie als integrirende Theile der Heirathes-Ceremonien von dem Gesetz nothwendig erfordert werden (Ritualgesetz, Hauptstück 4., Abschnitt 6, §. 1.), so läßt sich kaum erwarten, daß diese durch den täglichen Gebrauch den jüdischen Gerichten geläufig gewordenen Vorschriften bei Abschließung der H....rschen Ehe versäumt sein sollten. Es wird also die nähere Erörterung hierüber wesentlich nothwendig sein. Denn, wenn gleich der zum Erbfolgestreit anlaßgebende Todesfall sich erst nach Publikation des Edikts über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom 11ten März 1812 ereignet hat, so kann doch, sobald gültige Ehepakten existiren, das Erbfolgerecht der Wittwe nach §. 28. jenes Edikts, ferner §. 16. der Einleitung zum A. L. R. nach §. XIV. des Publ. Patents vom 5ten Februar 1794 nur nach diesen Ehepakten beurtheilt werden, abgesehen davon, ob der H....r überhaupt sich durch Genügung der im §. 2—6 des Edikts vom 11ten März 1812 aufgestellten Bedingungen staatsbürgerliche Rechte erworben hat, welches noch nicht erhellt.

Wenn dagegen das Gutachten der jüdischen Gesetzkundigen dahin ausfiele, daß zwischen den H....rschen Eheleuten

keine ritualmäßigen gültigen Ehepakten abgeschlossen seien; so würde der Streit über das Erbrecht der Wittwe zwar bedenklicher werden; ich würde mich indeß alsdann dafür entscheiden, daß sie — nach den Vorschriften des A. L. R. succediren müsse, es wäre denn, daß die jüdischen Rechtsgelehrten auf eine völlig überzeugende Weise darlegen könnten, daß die Unterlassung der Abschließung eines gültigen Ehevertrages die Nullität der Ehe selbst zur Folge hätte, woran ich sehr zweifle. Es erkennt nemlich sowohl das A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 137. als das Edikt vom 11ten März 1812 eine nach jüdischem Ritus vollzogene Ehe als vollgültig, und namentlich erfordert das lezt allegirte Edikt im §. 25. nur das Zusammentreten unter den Trauhimmel und das Anstecken des Ringes dazu; dasselbe ist nach dem Moses Mendelssohnschen Ritual-Gesetze, Hauptstück 4. Abschnitt 1, anzunehmen. Die bloße Unterlassung der Abschließung des Ehevertrages kann also, sofern sie nicht die ganze Ehe annullirt, die Wittwe eines jeden Erbrechts nicht verlustig machen, welches ihr durch allgemeine Gesetze beigelegt ist. Es würde, wenn man dies mit mir annimmt, alsdann wiederum zweifelhaft sein, ob dies Erbrecht der Wittwe nach der **Constitutio joachimna** oder nach dem A. L. R. zu beurtheilen sei?

Ich entscheide mich für das Leztere, weil vor Publikation des Edikts vom 11ten März 1812 die jüdischen Glaubensgenossen wohl kaum als so eingebürgert in den einzelnen Provinzen des Preußischen Staates zu betrachten waren, daß in Ermangelung der Vorschriften ihrer nationalen Gesetzgebung, Provinzial-Statute auf sie angewendet werden konnten, zumal solche, die zu einer Zeit emanirt wurden, wo sich die Juden noch in einem fast rechtlosen Zustande als Kaisers Knechte befanden.

Ich verkenne es nicht, daß dieser Ansicht kein positives Gesetz zum Grunde liegt, und daß sie, um zu überzeugen, noch besser begründet werden müßte, ich glaube indeß, einmal, daß dieselbe nicht anders als aus sehr allgemeinen Prinzipien zu fundiren ist, zum andern, daß zu deren sorgfältigen Erörterung alsdann noch Zeit genug sein wird, wenn die Vorfrage über die Gültigkeit der Ehepakten entschieden sein wird.

Was nun endlich die Art betrifft, auf welche die Vormundschaft sich die Ueberzeugung verschaffen soll, ob die H....r schen Ehepakten gültig seien oder nicht, so möchte es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes allerdings scheinen, als ob dieselbe schwerlich anders als durch richterlichen Ausspruch

zu erhalten wäre; wenn ich indeß mich des berühmten Prozesses Marcuse c. Fränkel und anderer Rechtsstreitigkeiten über das Ritual-Gesetz erinnere, so muß ich bekennen, vestigia me terrent! und den Wunsch hegen, daß der vorliegende Streit durch Vergleich abgemacht werden möge.

Ich trage also dahin an:

1) dem Vormund F..... und der Wittwe H....r aufzugeben, je zwei Rechtsverständige zur Behauptung der Frage vorzuschlagen, ob die zwischen den H....r-schen Eheleuten abgeschlossenen Ehepakten nach dem Ritual-Gesetz gültig seien oder nicht, und ob event. die Ungültigkeit derselben die Nichtigkeit der Ehe nach sich ziehe,
2) von den vormaligen jüdischen Gerichten zum Behuf dieser Begutachtung, die Originalien der bei der Verheirathung des David H....r abgeschlossenen Verträge und officielle Auskunft über den Hergang dabei zu erfordern,
3) sodann die von jedem Theile vorgeschlagenen Sachverständigen unter vorhergängiger Bekanntmachung des Gegenstandes per commissarium vernehmen zu lassen.

Der Ausfall dieser Gutachten wird sodann ergeben, ob und in welcher Art eine gütliche Einigung möglich sei.

Berlin, den 1sten Juli 1817.

Kunowsky.

---

c.

Dekret des Königl. Pupillen-Kollegiums auf vorstehenden Bericht.

1) Es wird vom Kollegio beschlossen, daß der Vormund und resp. Kurator die Gültigkeit der Ehepakten behaupten, und im Wege Rechtens zu verfechten hat, event. aber der Wittwe das Wahlrecht nach der Joachimischen Konstitution zu erben nicht verschränkt werden kann, lezteres jedoch nur auf den Fall, wenn der H....r einen Staatsbürgerbrief erhalten hatte.

Auf einem andern Wege, als dem des Prozesses, kann die Sache nicht ausgemacht werden.

2) Copia dieses Gutachtens und Dekrets dem Herrn Justiz-

Kommissario Türke, welcher sich als Mandatar der Wittwe H....r legitimirt hat, mit dem Bedeuten, daß dieselbe hierdurch zum Wege Rechtens verwiesen werde, wenn sie größere Ansprüche mache, als ihr die Ehepakten zugestehen.

Berlin, den 8ten Juli 1817.

K. Pr. Kurm. Pup. Kanzlei.

Rauch.

---

d.

Bericht und Vorstellung der Wittwe H....r an das Königl. Pupillen-Kollegium.

In Gefolge der hohen Verfügung eines Königl. Kurm. Pup. Koll. vom 8ten Juli a. p. in der D. H....rschen Vormundschafts-Sache ist auf den Grund des Berichts des Litis Curator, Hr. Justiz-Kommissarius Kunowsky vom 1sten ejusd. m. et a. dem Vormund und resp. Kurator aufgegeben worden,

„die Gültigkeit der Ehepakten zu behaupten, und im „Wege Rechtens zu verfechten, und daß die Sache auf „einem andern Wege, als dem des Prozesses nicht ausgemacht werden könne."

Da das Gutachten des Hrn. Just. Kommiss. Kunowsky lediglich die Veranlassung dieser Verfügung ist, so sehe ich mich genöthigt, zuvor dieses zu widerlegen, und das Nöthige dagegen zu bemerken, ehe ich mich auf die hohe Verfügung selbst einlasse.

Principaliter sind die in den vormals jüdischen zweiten Ehepakten vorkommenden Bestimmungen in Betreff des Vermögens der Eheleute auf den Todesfall des einen oder andern Ehegatten keinesweges als Erbverträge, oder ein Vertrag, worin die Succession derselben bestimmt wird, zu betrachten.

Denn nach den talmudistischen Satzungen sind die Erbschaftsrechte als wahre Religionsgesetze zu achten, die durch keinen strikten Erbvertrag oder Erbeseinsetzung alterirt werden dürfen und können. Alle dergleichen gegen ein solches Gesetz laufende Verträge sind ungültig und nichtig.

Es ist nun bei den jüdischen Ehegatten dies besonders festgesetzt.

Denn im Talmud-Traktat **Baba Batra** fol. 108., Kap. 8. **Mischna** 1. heißt es:

„dieſe hingegen erben nur und vererben nicht: der „Sohn erbt ſeine Mutter, der Mann ſein Weib. „Wiederum laſſen erben, ohne ſelbſt zu erben: das Weib „läßt ihre Söhne erben, oder ihren Mann, u. ſ. w."

wie dies in Anſehung des Erbrechts des Ehemannes noch ausdrücklich im Talmud und **Schulchan Aruch** vorgeſchrieben iſt, daß wenn der Mann mit ſeiner Frau einen Kontrakt gemacht hat, um ſie nicht zu beerben, ſo iſt er ungültig. Es iſt dies auch in der gedruckten, und der Reviſions-Deduktion vom 25ſten Mai 1808 in der bekannten Sache des ꝛc. Fränkel c. Marcuſe beigefügten

Beleuchtung u. ſ. w. einſchlagenden jüdiſchen Rechte von einem Sachverſtändigen. Berlin 1808. §. 3—5.

und in

Jad hachsaka von **Maimon**, **Hilchot Nachelot** Abſchnitt 6. §. 1. und **hilchot Ischot** Abſchnitt 12. §§. 6. und 9., Mathis juriſt. Monatsſchrift. Bd. 6., pag. 456. f. f.

näher angegeben; daher kommt es auch, wie in der allegirten Beleuchtung §. 4. angeführt iſt, daß in den vormaligen Eheverträgen der Juden nach der Verfügung der Rabbiner zu Speier, Worms und Mainz die Klauſul feſtgeſetzt worden:

„ſtirbt die Frau kinderlos im erſten Jahre nach der „Hochzeit, ſo ſoll der Mann ihren Verwandten alles, „was ſie eingebracht hat, wieder herausgeben, ꝛc."

Ferner:

„wenn obbenannter Hr. N. im erſten Jahre nach der „Trauung ſtirbt, ohne Kinder nachzulaſſen, ſo ſoll ge„dachte Frau N. alles zu ſich nehmen, was ſie „eingebracht hat, aber nicht das ihr im Traubriefe und „Vermehrungsbriefe vermachte Geld u. ſ. w. Wenn er „aber im dritten und in den folgenden Jahren ſtirbt, „ſo nimmt ſie das ihr im Trauſchein und Zugabe„brief verſprochene Geld alles hin." Es iſt hier ſehr weislich nicht von erben, ſondern nur von herausgeben und nehmen die Rede.

Man findet ſogar noch im **Nachlat Schiva** fol. 29. Abſchnitt 9. eine Formel in der Urſchrift, wo es bei der lezten Klauſul auch ſo wie in der erſten heißt:

„Wenn Hr. N. kinderlos im erſten Jahre nach der

„Hochzeit stirbt, so soll die Frau N. den Erben ihres „Mannes alles, was er eingebracht hat, zurücke„ben u. s. w."

Gleichmäßig ist auch in den Trau- und Vermählungs-Briefen nicht von Erbschaft und Vermächtniß, sondern von Uebernahme als eine Schuld u. s. w. die Rede.

(Ritual-Gesetze der Juden von Mendelssohn Pag. 200 und 207.)

Es erhellet daher, daß von einer gegenseitigen Abänderung der Erbrechte der Ehegatten, wie solche nach den Ritual-Gesetzen feststehen, nemlich:

daß der Mann die Frau, diese aber nicht jenen beerbe

die vormaligen Ehepakten der Juden nichts anders als nur eine neue Verpflichtung des Ehemannes das eingebrachte Vermögen der Frau ihren Verwandten ganz, oder zum Theil herauszugeben, und andern Theils eine Bedingung und nähere Bestimmung desselben, unter welchen er ihr die Zulage und Vermehrung in den desfallsigen Trau- und Vermehrungs-Briefen verschrieben habe, enthalten.

Dieses ergiebt sich auch aus dem §. 1. Abschnitt 15. Hauptstück IV. der Mendelssohnschen Ritual-Gesetze, woselbst es heißt:

„die Rechte der Eheverschreibung, als nemlich die Mor„gengabe, oder das Ehegeld und die Zulage, wie auch „das eingebrachte Heirathsgut nebst der Vermeh„rung der 50 von 100 sind wie eine Schuld „zu betrachten, die der Ehemann bei der „Heirath kontrahirt, die aber nicht eher fällig ist, „und zu heben stehet, als wenn der Mann stirbt, „oder der Frau den Scheidebrief giebt."

So ist es auch ausdrücklich in **Abenhaeser** Kap. 93. §. 1. erklärt.

Ferner Talmud Traktat **Kesubot** fol. 54. B. Abschnitt 6. Kommentar **Raschi** auf die Worte des Texts: „**Tenai Kesubat**" Bedingung der Ehepakten heißt's:

„dies ist die Vermehrung, die er (der Ehemann) be„dinget ihr (der Ehefrau) auf ihre Illata zu vermeh„ren oder zuzulegen.

Deshalb heißt es auch überall im Talmud und **Schulchan Aruch**, wo von den Ehepakten die Rede ist, der

Ehemann sei verpflichtet, der Ehefrau Ehepakten zu schreiben.

(Schulchan Aruch Abenhaeser Cap. 66. §. 1 und 11., Jad hachsaka Tractat Ischot. Abschnitt 10. §. 7.)

Eben so ergiebt sich auch, daß die Festsetzung, in den vormaligen zweiten Ehepakten in Betreff der Rechte der Ehefrau auf den Nachlaß des Ehemannes, eine bloße Bedingung der ihr dort von ihm eingeräumten Rechte in Ansehung der Vermehrung ist, aus folgendem.

Es ist nemlich hier lediglich nur der Todesfall des einen oder andern Ehegatten, bei kinderloser Ehe angenommen. Auf den Fall aber, daß ein Kind aus der Ehe erzeugt, und es beim Eintritt des Todesfalls des Ehegatten noch am Leben ist, ist hier nichts bestimmt. Es ist nun notorisch, daß nach dem damaligen jüdischen Ritus in diesem Falle, weder der Ehemann noch die Ehefrau, an die hier festgesetzten Bedingungen gebunden war; vielmehr wenn der Todesfall des einen oder andern Ehegatten auch im ersten Jahre nach der Hochzeit eingetreten, der Ehemann nichts von den Illata an die Erben der Ehefrau herauszugeben verpflichtet war, und die Ehefrau ihre Vermehrung ganz erhielt, indem dies leztere als eine bloße Verpflichtung des Ehemannes anzusehen, und mithin auch nur in soweit bedingt ist, als die Bedingung in dem Vertrage ausdrücklich enthalten ist.

Es leuchtet mithin auch ein, daß diese Ehepakten in Betreff dessen, was darin auf die Todesfälle der Eheleute festgesetzt ist, keine Erklärung und noch weniger eine Verpflichtung der Ehefrau sind, besonders hier, wo Kinder aus der Ehe vorhanden sind, sondern vielmehr nur eine einseitige Verpflichtung des Ehegatten involviren, und als pacta dotalia betrachtet werden müssen.

Es konnte auch ersteres nicht der Fall sein, da der Ehefrau nach den damaligen Gesetzen kein weiteres gesetzliches Recht auf den Nachlaß des Ehemannes, als ihre wirklichen Illata zustanden, und die Einrichtung der Zulage und Vermehrung bloß zu ihren Gunsten, und keinesweges um ihr irgend ein Recht zu schmälern, getroffen worden.

So heißt es auch im Talmud-Traktat Kesubat Abschnitt 8. Pag. 82. B. und Jad hachsaka Hilchot Ischot Abschnitt 10. §. 7.:

„die Gelehrten haben die Eheverschreibungen zu Gun-

„sten der Ehefrauen eingeführt, damit es dem Ehe-
„manne nicht so leicht werde, sie zu verstoßen.

Wenn nun bei einem nach Publikation des Edikts vom 11ten März 1812 ereigneten Todesfalle eines Juden die Intestat-Erbfolge in Gemäßheit der den Juden wie andern Staatsbürgern jezt zur Richtschnur dienenden Gesetzen sich regulirt,

Reskript des Justiz-Ministerii vom 12ten April 1814.
(Kamptz Jahrbücher B. 3. Pag. 46—47.)

und die Ehefrau als gesetzliche Erbin erscheint, so kann auf jene Ehepakten, wenn sie wirklich originaliter vorhanden, und in gehöriger Form abgefaßt wären, nichts ankommen. Denn diese enthalten blos Verpflichtung des Ehemannes und Begünstigung der Ehefrau, was sie Seitens des damaligen gesetzlichen Erbrechts nicht erhalten haben würde. Es stand auch zur damaligen Zeit der Ehefrau eines Juden nach den ursprünglichen Gesetzen frei, von den Ehepakten gar keinen Gebrauch zu machen, und aus einer oder der andern Absicht ihr Eingebrachtes und die Vermehrung nicht, sondern nur den Unterhalt, aus dem Nachlasse des Ehemannes zu verlangen; dieser mußte ihr bis zur wirklichen gerichtlichen Einklagung des erstern auch gesetzlich gereicht werden, und sie konnte hierin wählen.

Nur wenn in den Ehepakten ausdrücklich von dem Ehemanne die Bedingung gemacht worden, daß die Ehefrau aus seinem Nachlasse nicht unterhalten werden solle, oder wenn irgend an einem Orte eine solche Observanz eingeführt war, findet hierin eine Ausnahme statt. Auch konnte das Gericht in ihrem Orte eine solche Observanz einführen und bestimmen, daß die verbliebenen Kinder sie mit dem Eingebrachten und der Vermehrung abfinden können, sobald sie es wollen;

(**Schulchan Aruch Abenhaeser** Abschn. 93. §. 3. Mendelssohn Ritual-Gesetze Hauptstück IV. Abschnitt 13. §. 1. sqq. **Jad hachsaka Hilchot Ischot** Abschnitt 18. §. 1.)

Hieraus ergiebt sich aber zur Gnüge, daß die vormaligen jüdischen zweiten Ehepakten Hinsichts der Rechte der Ehefrau auf den Nachlaß des Ehemannes keine Verpflichtung für die erstere, sondern nur Begünstigung enthalten, indem nach den damaligen Gesetzen sie nichts mehr als das Eingebrachte fordern konnte, und, wie oben bemerkt ist, nur zu ihren Gunsten von den Gelehrten eingeführt worden.

Denn auch die Talmudisten erkennen die Lehre und

Rechtsregel des §. 896. Tit. 16. Th. I. A. L. R. an, daß ein Jeder auch seinem Rechte und jeder Rechtswohlthat entsagen kann. Im

Talmud Traktat **Kesubat** Abschnitt 9. Pag. 83. heißt es: „denn **Raba** sagte, wenn jemand spricht, ich will die „von den Gelehrten (nach Kommentar **Raschi**) zu „meinen Gunsten eingeführte Rechtswohlthat nicht, in„dem sie für mich keine Begünstigung ist, so gewährt „man ihm dies."

Es ist ferner klar, daß die Ehefrau aus diesem Grunde auch diesem Punkte nicht widersprach, sondern es geschehen ließ, daß diese Bedingungen dem Ehemanne gemacht worden, unter welcher er ihr die Vermehrung zugesichert hatte. Keineswegs aber hat sie sich dadurch ihre Rechte, die ihr in der Folge auf eine gesetzliche Weise auf den Nachlaß entund zustehen mögten, begeben.

Es kann daher keine Renunciation eines Rechts, der Ehefrau gedacht werden, da Niemand auf etwas renunciren kann, das er nicht hat.

Denn nach der oben allegirten Stelle aus dem **Abenhaeser** konnte ja auch der Fall eintreten, daß die Eheleute bei Einschreitung zur Ehe und Anfertigung der Ehepakten an einem Orte wohnten, wo die Observanz statt fand, daß die Wittwe keinen Unterhalt statt ihrer **Illata** und Vermehrung aus dem Nachlasse des Ehemannes fordern konnte, in der Folge aber die Eheleute an einen andern Ort hingezogen wären, und dort der Todesfall des Ehemannes eingetreten, wo die entgegengesetzte Observanz eingeführt ist. Würde man ihr hier das Recht absprechen können, zu wählen, ob sie von ihrem Rechte aus den Ehepakten, oder von dem gesetzlichen Rechte des Unterhalts aus dem Nachlasse ihres Mannes Gebrauch machen wollte? Denn nach der 46sten Anmerkung des Kommentars **Chelkat Mechokek** zu §. 12. K. 66. **ibid.** werden die Rechte der Eheleute immer nach der Observanz des Wohnortes derselben, und nicht nach der Observanz des Ortes, wo sie Hochzeit gemacht haben, beurtheilt. Eben so ist in diesen Ehepakten von dem Falle nicht die Rede, wenn ein Kind bei Ableben des einen oder andern Ehegatten vorhanden ist. In diesem Falle kommt es auf die Festsetzungen in den Ehepakten gar nicht an, sondern die Rechte der Eheleute auf ihren gegenseitigen Nachlaß müssen lediglich nach den Rechtsgesetzen, die zur Zeit des Todesfalls existiren, beurtheilt werden.

Gleichmäßig also ist kein Grund vorhanden, warum eine jüdische Ehefrau, selbst wenn nach der vormaligen Form angefertigte und rechtsbeständige Original-Ehepakten vorhanden sind, ipso jure ein anderweitiges Recht auf den Nachlaß ihres Ehemannes hat, nicht die Wahl haben sollte, von diesem, oder von dem ihr aus den Ehepakten zustehenden Rechte Gebrauch zu machen.

Denn da die jüdischen Ehepakten, wie oben ausgeführt worden ist, kein zweiseitiger die Ehefrau verbindender Vertrag ist, sondern das Recht der Kinder oder sonstigen Intestat-Erben des Ehemannes, sie mit der Berichtigung ihres Eingebrachten und der Vermehrung abzufinden, auf die vormaligen Ritual-Gesetze beruhet, das Recht der Juden aber aus diesen Gesetzen mit dem Tage der Publikation des Edikts vom 11ten März 1812. aufgehoben worden, so cessirt auch in diesem Augenblicke jenes Recht der Erben;

(§. 108. der Einleitung zum Allg. Landr.)

vielmehr kann die Ehefrau das ihr nach den zeitigen Landesgesetzen, welches hier die Joachimsche Konstitution ist, zustehende Erbrecht exerciren.

Hier aber in concreto kommt noch hinzu, daß

1) keine Original-Ehepakten sondern lediglich eine aus dem Kopirbuche des verstorbenen Beglaubten der hiesigen Judenschaft Hrn. Samuel Kalman Weyl anderweit translatirte Abschrift producirt worden, und auch keine andere weder in dem Nachlasse des ꝛc. H....r noch in den Händen der Wittwe sich befindet, noch von dem Vormunde, aller deshalb angestellten Nachsuchung und Nachforschung ungeachtet, hat herbeigeschafft werden können;

2) daß in der producirten translatirten Abschrift der angeblichen zweiten Ehepakten der H...rschen Eheleute nur die Unterschrift des verstorbenen Ehemannes, nicht aber der Ehefrau, jezigen Wittwe H....r, sich befindet;

3) so inflorirt die Ehefrau in den angebl. Ehepakten gar nicht als Partei, sondern vielmehr, lediglich der Ehemann einer Seits. Denn im Eingange der abschriftl. Ehepakten heißt es:

„die Bedingungen dieses Ehekontrakts, welche beide „Theile als Hrn. D. H....r aus F.....t gebürtig, an einem, und die Herren L. S. L...e „und D. V..t als Beistände der persönlich gegen-

„wärtigen Mademoiselle Braut T. geb. E. C.....n,
„am andern Theile."

Es ist daher die Ehefrau selbst nicht, sondern nur ihre Beistände als Partei am andern Theile gedacht, indem es sonst hätte heißen müssen:

„und die Mademoiselle Braut im Beistande ꝛc. am
„andern Theile."

Oder „Hr. L. L..e und D. V..t, und die Made-
„moiselle Braut am andern Theile."

(Conf. M. Mendelssohnschen Ritual-Gesetze Anhang B. Seite 197. Sammlung von gerichtlich-jüdischen Kontrakten. Von Adler. Hamburg und Bützow 1772. Nr. 33. Pag. 123.)

Es ist daher zu erörtern nöthig, ob nach den vormaligen jüdischen Ritual-Gesetzen

1) jüdische Eheleute auch ohne Produktion der Original-Ehepakten, und auf eine bloße Abschrift derselben Rechte daraus prätendiren und Verpflichtungen zu erfüllen schuldig sind? und

2) Ehepakten ohne Unterschrift einer Partei, besonders aber

3) wenn solche gar nicht als Partei in denselben benannt ist, für dieselbe rechtsverbindlich sind?

Diese Präjudicialfragen sind aber entschieden zu verneinen, und es ist hier gleich, als wären gar keine Ehepakten vorhanden.

Denn

ad 1., so heißt es in dem mehrbenannten **Schulchan Aruch Abenhaeser** Kap. 100. §. 6.

„Eine Wittwe, die keine Original-Ehepakten in Hän-
„den hat, kann an einem Orte, wo der Gebrauch ein-
„geführt ist, daß Ehepakten errichtet werden, auch nicht
„einmal ihr wirklich eingebrachtes Vermögen erheben.
„Gleichmäßig kann eine geschiedene Ehefrau, wenn der
„Ehemann **exceptio solutionis**, oder **renunciationis** ent-
„gegensetzet, auch ihre **Illata** ohne **Production** und Aus-
„händigung der Original-Ehepakten nicht erhalten."

In der desfallsigen Anmerkung dieses §. wird sogar ausdrücklich bemerkt:

„daß zwar nach der Meinung einiger Gelehrten, selbst
„an einem Orte, wo es Gebrauch ist, Ehepakten zu er-
„richten, die Ehefrau auch ohne diese, sowohl ihre **Illata**,
„als die Vermehrung erheben könne, daß jedoch in die-

„sen Ländern dieses nicht Observanz sei, sondern viel-
„mehr nichts ohne Ehepakten erhoben werden kann."

Ein Gleiches ist Jad hachsaka Tractat Ischot Abschnitt 16. §. 21. bemerkt.

Aus diesen klaren gesetzlichen Vorschriften geht hervor, daß hier, wo notorisch die Observanz statt fand, daß Ehepakten errichtet worden, ohne Production und Aushändigung der Original-Ehepakten von der Ehegattin nichts aus dem Nachlasse erhoben werden kann, mithin keine Rechte für die Ehefrau vorhanden sind; um wie viel weniger können ihr ohne diese Verbindlichkeiten, die sie eo ipso nicht hat, auferlegt werden.

ad 2., so spricht hier der §. 13. Abschnitt 3. Hauptstück 4. der Moses Mendelssohnschen Ritual-Gesetze mit klaren Worten für die verneinende Entscheidung. Denn dieser lautet:

„Nach den Gesetzen eigentlich werden die Ehepakten, so
„wie alle übrigen Verträge, blos von zwei Zeugen
„unterschrieben, und ist die Unterschrift der Parteien da-
„bei unnöthig. Man hat aber hiesigen Orts die
„Einrichtung getroffen, daß alle Verträge überhaupt
„außer der Unterschrift der Zeugen, auch von den
„Parteien selbst unterzeichnet werden müssen, wel-
„ches auch bei den Ehepakten zu beobachten ist.

Das Wort müssen — nicht wie Hr. Litis Curator in seinem Eingangs gedachten Berichte bemerkt, werden sollte, — ergiebt hinlänglich das jus annullationis auf den Fall die Unterschrift einer der Parteien unterblieben ist. Es bedarf daher gar keiner Erörterung und Nachweisung, daß nach jüdischem Ritus die Orts-Observanz einen entschiedenen Vorzug vor dem talmudistischen Gesetz hat.

Denn, wie gesagt, so hat sich der benannte selige Hr. Autor deutlich darüber ausgesprochen, und ist hinlänglich sanktionirt, da, wie der Titel und Vorrede des Buchs ergiebt, seine Worte unter der Autorität und Aufsicht des seligen Hrn. Ober-Landrabbiner Hirschel Levin verfaßt sind, und als Gesetz zur Entscheidung dienen müssen. Denn es will zwar der jezt verstorbene Professor Tychsen den gedachten Mendelssohnschen Ritual-Gesetzen die Zuverlässigkeit überhaupt absprechen;

(Mathis jurist. Monatsschrift B. III. 88.)

eines Theils aber, so will Hr. Tychsen selbst dieses nur, wie der Eingang seines Gutachtens ergiebt, von denjenigen

Gesetzen behaupten, welche stricte gegen den Sinn des Gesetzes im Schulchan Aruch, aus welchem sie entlehnt sind, anstoßen, dieses aber in concreto nicht der Fall ist; andern Theils, so ist Hr. Tychsen von dem Verfasser des schon oben angezogenen, in der Marcuse c. Fränkelschen Sache ad acta genommenen Beleuchtung u. s. w. ausführlich und gründlich widerlegt, und sein Gutachten überall als unrichtig dargethan worden.

Es beruht aber auch in klaren jüdischen Ritual-Gesetzen, daß stets sowohl in Ansehung der Form der Verträge als der Rechte aus denselben besonders hinsichts der Eheleute der Ortsgebrauch allen talmudistischen Satzungen und Meinungen der Gelehrten vorgehet.

Dieses ergeben theils die vorallegirten Gesetzstellen aus dem Schulchan' Aruch Abenhaeser, so wie dies notorisch an noch anderen Orten des Schulchan Aruch und auch in der Mischna und dem Talmud selbst so entschieden und festgesetzt, und mithin selbst ein talmudistisches Gesetz ist,

„daß alles nach dem Orts-Gebrauch beurtheilt werden „müsse."

Denn wenn man dieses nicht annähme, so würde es zu den Ehepakten gar keines schriftlichen Vertrages hinsichts des Versprechens der gegenseitigen Inferirung der Illata, bedürfen. Denn nach vormaligem jüdischen Ritus bedurfte es hierzu nichts Schriftliches, sondern die bloße mündliche Zusage der Parteien, selbst ohne Mantelgriff, war verbindlich. (Abenhaeser Kap. 51. §. 1.)

Es wird aber nicht bestritten werden, daß dieses Gesetz, auch vor Emanirung des Edikts vom 11ten März 1812 nicht mehr in Anwendung kam. Dieses doch aber aus keiner andern Ursache, als daß die eingeführte Observanz der schriftlichen Ehepakten den Vorzug vor den talmudistischen Satzungen hatte.

Gleichmäßig ist in Terlindens Grundsätze des Judenrechts, nach den Gesetzen für die preuß. Staaten vom Jahre 1804. §. 421. in fine bemerkt:

„diese Ehepakten werden von dem Rabbiner errich„tet, und von den Parteien und Zeugen unter„schrieben."

Specialiter ist dies: Abenhaeser Kap. 66. §. 11. in fine bemerkt. Denn dort heißt es:

„und sowohl bei allen diesen — Ehesachen — als an„dern ähnlichen Fällen, ist die Landes-Observanz das

„Hauptfundament, nach welchem entschieden werden „muß."

Im Jad hachsaka, Tractat Ischot. Kap. 23. §§. 11. u. 12. und dem Kommentar Magid Mischna zu dem §. 11. (Tractat Kesubat fol. 66.) ist dies bestätiget, daß nemlich ein eingeführter Gebrauch, jedes talmudistische Gesetz und Anordnung modificiret und außer Acht läßt.

Auch ist schon vor Emanirung der Mendelssohnschen Ritual-Gesetze, welches im Jahre 1793 geschehen, früher die Observanz in der hiesigen jüdischen Gemeine gewesen, daß Ehepakten auch außer den Zeugen von den Parteien haben unterschrieben werden müssen.

Denn

nach Band 8. pag. 22. Hymmens juriſt. Beiträge ist bereits im Jahre 1772 in Sachen S. Hirsch Salomon c. den Schutzjuden Levin Jacob und dessen Tochter ein Atteſt der hiesigen Juden-Aeltesten in forma probante über die Requisita eines gültigen Ehegelöbniß-Kontrakts nach jüdischen Gebräuchen beigebracht worden, worin ad 8 bemerkt ist:

„Beide Theile, die diesen Ehekontrakt un„terschrieben, bestärken selbigen durch den Mantel„griff."

Am Schlusse dieses Atteſts vom 16ten Februar 1772 heißt es:

„Wir Endesunterschriebene Juden-Aeltesten attestiren „hiermit kraft dieses, daß vorstehende Punkte, nach den „jüdischen und bei der hiesigen Judenschaft recipirten „Gebräuchen, die in diesem Falle die einzigen ge„setzlichen Requisite zu einem vollkomme„nen und zu Recht beständigen Ehegelöbniß „und Kontrakt sind."

Es ist nun zwar an dem angeführten Orte nicht bemerkt, ob in der vorrubrizirten Sache nach diesem Atteſt entschieden worden, oder nicht. Indessen muß das erstere angenommen werden, da es vom Verfasser unter der Pag. 1. l. c. bemerkten Rubrik „Praejudicia juris" angeführt ist, mithin daraus erhellet, daß auch bei den Gerichtshöfen die Orts-Observanzen der jüdischen Gemeine in den Königlichen Landen das Fundament aller Entscheidungen, in sofern selbige nach jüdischem Ritus erfolgen mußten, ohne Rücksicht auf andere talmudistische Satzungen und Meinungen ausmachten.

Denn eben so verhält es sich
(§. 15. Abschnitt 16. Hauptst. 4. der Mendelssohnschen Ritual-Gesetze,)
hinsichts der Priorität des eingebrachten Vermögens der jüdischen Ehefrau, im Fall über das Vermögen des Ehemannes Konkurs entstanden.

Denn nach den Ritual-Gesetzen würde sie laut §. 8. l. c. denjenigen Gläubigern, deren Forderung vor der ihrigen entstanden sind, nachstehen. Nach der bei der hiesigen Judenschaft getroffenen Verfügung und eingeführten Observanz aber ist ihr das Vorzugsrecht nach Anleitung des A. L. R. und der Ger. Ord. eingeräumt worden; und es ist notorisch, daß bei allen Gerichtshöfen auch vor Publikation des Edikts vom 11ten März 1812 hiernach stets entschieden worden, und folglich dadurch anerkannt, daß die eingeführten Observanzen einer jeden jüdischen Orts-Gemeine stets den Vorzug vor den talmudistischen Satzungen und sonstigen Ritual-Gesetzen haben, und nach diesen entschieden werden muß.

Auch schon vor Emanirung des A. L. R. und selbst in andern Ländern sind den jüdischen Ehefrauen im **Concursu Creditorum** und sonstigen Privat-Rechten, die **Jura** und **beneficia** gleich den christlichen Ehefrauen verstattet, und in vorgekommenen Streitfällen ist nach den Landesgesetzen entschieden worden, ohne daß auf Ritual-Gesetze, die gegen die Ehefrau sprechen, Rücksicht genommen worden ist.

(**Beck tractatus de juribus Judaeorum Cap. VII §. 22. sqq. und Cap. XIV. §. 4.**)

Hieraus aber ist es klar, daß die jüdische Ehefrau, sobald ihr durch die Landes-Gesetze ein stärkeres sie begünstigendes Gesetz zur Seite stehet, nicht an die Ehepakten und Ritual-Gesetze gebunden ist, sondern selbige stets die Wahl hat, ob sie aus diesen, oder nach den Landes-Gesetzen erben will.

In concreto aber geht aus der producirten Kopie der Ehepakten selbst hervor, daß hier die Observanz eingeführt ist, und zu der Form der vormaligen Eheverträge die Unterschrift der Parteien nöthig ist, denn diese schließen mit den Worten:

„Zu mehrerer Festhaltung des gegenwärtigen Vertrages haben auch die Parteien denselben unterschrieben."

Da sich nun aber die Unterschrift der verwittweten H....r nicht darunter befindet, so ist es auch zweifellos,

daß der Vertrag für dieselbe von keiner Verpflichtung sein konnte, und wäre er wirklich im Original vorhanden.

Hier aber um so weniger als ad 3. sie in den angeblichen Ehepakten gar nicht, sondern nur ihr Onkel Herr L..e und Herr V..t als Partei infloriren, wie der Eingang derselben angiebt, und der erstere in der Verhandlung vom 3ten Januar v. J. bekundet hat, daß sie bei Abfassung derselben nicht zugegen gewesen noch zugezogen war; der selige Beglaubte auch unter den Parteien, nur den verstorbenen Ehemann und Herrn L..e und V..t sich dachte, als weshalb er auch diese nur unterschreiben ließ. Wenn es daher im Texte der vorgeblichen Ehepakten sowohl am Schlusse des Eingangs heißt:

„Vor uns u. s. w. haben die vorbenannten Par-
„teien u. s. w. den gesetzlichen Mantelgriff gethan,"

ferner in fine derselben:

„zur Aufrechthaltung u. s. w. haben die mehrbenann-
„ten Parteien den gesetzlichen Mantelgriff gethan u.
„s. w."

und endlich:

„Wir haben u. s. w. von einem jeden der Eingangs
„benannten Parteien u. s. w."

so ergiebt sich, daß nur von dem verstorbenen Ehemanne und L. L..e und V..t, nicht aber von der Ehefrau der Mantelgriff erfolgt sei.

Es ist nun aber auch notorisch und unbestreitbar, daß kein jüdischer Kontrakt ohne erfolgten Mantelgriff rechtsgültig und verbindlich ist.

Hierdurch nun entledigen sich die vom Herrn Litis Curator in seinem Berichte vom 1sten Juli v. J. aufgestellten Bedenklichkeiten und Zweifel überall, und es stehet fest, daß die Wittwe H....r zu nichts aus den vom Vormunde producirten abschriftlichen Ehepakten verpflichtet ist; vielmehr da ihr seliger Ehemann, nach Inhalt des hierbei gehenden Attestes der hiesigen Königl. Regierung wirklicher Staatsbürger war, ihr auch das Wahlrecht, nach der Joachimischen Konstitution zu erben frei stehet, und im Wege Rechtens solches ohnfehlbar erstreiten würde.

Daß aber die hier angeführten Allegata, aus den jüdischen Ritual-Gesetzen, überall richtig translatirt und applicirt sind, dieses ergiebt das hierunter bemerkte Atteſt des Herrn Jaffe, Beglaubter, an.

Diesem allen ungeachtet, und obgleich das Recht ganz

auf meiner Seite ist, so ziehe ich in Rücksicht, da es hier meine Kinder sind, die dadurch begünstiget werden, einen annehmlichen Vergleich einem Prozesse vor. Diesem gemäß will ich auf diesem Wege, statt der gesetzlich statutarischen Hälfte, mit einem Drittheil des Nachlasses mich begnügen, und daß bis zur Regulirung und wirklichen Ausschüttung der Masse und Aushändigung meiner Erbquote, der nöthige Unterhalt für mich und meine Kinder, von dem Nachlasse gereicht, und diese meine Offerte binnen vier Wochen, von Ew., den Herrn Litis Curator und Vormunde acceptirt und genehmigt werde.

Ich bitte daher gehorsamst,

dieses dem Herrn Vormunde und Kurator zur Erklärung mitzutheilen, und demnächst, wenn selbige, wie ich nicht anders glaube, meinen Antrag rechtfertigen, Ew. denselben gleichfalls zu genehmigen geruhen, und die Nachlaßmasse hiernach reguliren zu lassen.

Berlin, den 16ten Juli 1818.

Die Wittwe H....r
geb. C.....n.

Attest.

Daß die vorstehende aus dem Talmud, Schulchan-Aruch und Jad hachsaka nebst Kommentarien allegirten und übersetzten Stellen, mit den von mir inspizirten und kollationirten Originalien richtig und gleichlautend sind, wird von mir mittelst meiner Unterschrift und beigedruckten Amtssiegels hiermit in fidem attestirt.

Berlin, den 28sten Juli 1818.

Jesaias Isaak Jaffe,
Beglaubter der Judenschaft und vereideter Translator und Komparator beim Königl. Kammergericht.

---

e.

Berichtforderung des Königl. Pupillen-Kollegiums vom Vice-Ober-Landrabbiner Meyer Simon Weyl.

In der Rentier H....rschen Curatel fordern wir Sie hiermit auf, uns pflichtmäßige Auskunft darüber zu geben:

1) Ob die zweiten jüdischen Ehepakten als ein bloß einseitiges Versprechen des Bräutigams zu betrachten sind, oder ob dadurch als aus einem zweiseitigen Vertrage auch die Braut verpflichtet wird?
2) Ob die in den Mendelssohnschen Ritual-Gesetzen §. 13. Abschnitt 3. Hauptstück 4. angeführte hiesige Orts-Einrichtung, daß die zweiten Ehepakten außer der Unterschrift der Zeugen noch mit der der Parteien selbst versehen sein müssen, dergestalt als gültige Observanz zu betrachten ist, daß durch die Unterlassung der Unterschrift Seitens der Braut die Ehepakte null und nichtig wird, wenn auch die ihr zugeordneten Beistände die Unterschrift vollzogen haben?
3) Ob der §. 6. des Schulchan Aruch Abenhaeser von solchen Fällen zu verstehen ist, wo gar keine zweite Ehepakte geschlossen worden ist, oder aber auch auf die Fälle bezogen werden kann, daß zwar Ehepakten geschlossen, das Original derselben aber verloren gegangen ist?

Berlin, den 22sten September 1818.

Königl. Preuß. Kurmärk. Pupillen-Kollegium.

v. Scheve.

---

f.

Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners Meyer Simon Weyl.

Im Gefolge der hohen Verfügung vom 22sten September a. c. zeige ich hiermit gehorsamst und pflichtmäßig, auf die mir zur gutachtlichen Entscheidung gestellten Anfragen, folgendes an:

ad quaest. 1. so ist diese sehr relativ, indem an und für sich alle vormaligen jüdischen Ehepakten Verträge sind,

bei welchen es von der Uebereinkunft der Parteien rücksichts der von ihnen darin zu stipulirenden verschiedenen Verpflichtungen abhänget, ob sie solche nur einseitig oder zweiseitig schließen wollen; wie dieses auch die in dem Anhange der Moses Mendelssohnschen Ritual-Gesetze befindlichen formulare mit mehreren angeben. Es kann daher auch deshalb nichts im Allgemeinen, sondern jeder spezielle Fall nach dem Inhalte der Ehepakten beurtheilt und bestimmt werden. Um aber in concreto eine genügende Auskunft zu geben, habe ich die abschriftlichen H....rschen Ehepakten vom 3ten September 1800 inspizirt, und gefunden, daß in diesen überall Seitens der Ehegattin jezigen Wittwe H....r keine Verpflichtung, und selbst die Bestimmungen auf ihren kinderlosen Todesfall vor dem Ehemanne, nur eine Schenkung und Dispostion von Todes wegen enthalten. Daher diese auch hinsichts der Verpflichtungen nur einseitig sind.

ad quaest. 2. so war die, in der hier allegirten Stelle der Mendelssohnschen Ritual-Gesetze, angeführte hiesige Orts-Einrichtung, daß vormals alle jüdischen Verträge, und auch Ehepakten, zu der Unterschrift der Zeugen, auch die der Parteien hinzukommen müßte, eine dergestalt gültige Observanz, daß der Mangel derselben die Nullität und Unverbindlichkeit für die nicht unterzeichnete Partei nach sich zog. Jedoch war bei Ehepakten rücksichtlich der Braut nicht immer ihre Mitunterschrift, sondern nur die ihres Vaters, und in Ermangelung dessen, wenn sie noch minorenn die ihrer bestellten Vormünder, und wenn sie majorenn war, dessen von ihr selbst hierzu gewählten männlichen Beistandes nothwendig und hinlänglich.

In dem vorliegenden Falle, aber laboriren die H...rschen Ehepakten an diesem Mangel der gesetzlichen Form, denn da die damalige Braut jezige Wittwe damals schon majorenn war, so mußten die Beistände auch von ihr selbst gewählt worden sein, und eine bloße Zuordnung und Zuziehung derselben war nicht hinreichend, mithin sie auch nicht verbinden konnten.

ad quaest. 3. so ist die aus dem Schulchan Aruch gezogene Stelle nur auf den Fall zu appliciren, wenn keine Ehepakten sich vorfinden, und es unbekannt ist, ob welche geschlossen sind oder nicht. Wenn aber das eine

oder andere mit Gewißheit bekannt ist, so erhält die Wittwe immer das Eingebrachte, und zwar in dem Falle das erstere ist, notorisch gegen Ausstellung eines Mortifications-Scheins, falls sich die geschlossenen Ehepakten noch auffinden sollten.

Berlin, den 9ten Dezember 1818.

Der Vice-Ober-Landrabbiner
Meyer Simon Weyl.

Familien-Rücksichten haben die Wittwe H....r bestimmt, einen ihr in Folge dieses Gutachtens angebotenen sehr vortheilhaften Vergleich anzunehmen. Es dürfte aber jedenfalls die Mittheilung jener Verhandlungen für ähnliche Fälle von Wichtigkeit sein.

29.

Sind schriftliche Ehegelöbnisse jederzeit für die Parteien zur Vollziehung der Ehe oder Entrichtung der darin bestimmten konventionellen Strafe verbindend?

a.

Uebersetzung des Ehegelöbnisses.

Derjenige, der das, was zukünftig ist, vom Anfange her anzeigen kann, der gebe Segen und beständige Dauer den Worten dieses Kontrakts und dieses Bundes, der zwischen den beiden Parteien verabredet und bedungen worden ist, nemlich zwischen dem Jüngling Herrn H.....n B...k, der für sich selbstständig ist, und zwischen dem M.....l W...f, der die Stelle seiner Tochter der Jungfer S..a vertritt. Zuvörderst will der Jüngling, gedachter Herr B...k zum guten Glück sich mit der Jungfer S..a unter dem Trauhimmel, mit der Einweihung, nach den Rechten Moses und Israels, vermählen.

Sie wollen ferner nichts, weder er ihr, noch sie ihm verhehlen und geheim halten in Ansehung ihres Geldes und ihrer Güter, sondern sie werden beide in gleichem Maße über ihre Güter Macht und Gewalt haben. Herr H.....n B...k, gedachter Bräutigam, soll ferner sich noch vor der Hochzeit

und Vermählung mit Ehrenkleidern kleiden. Herr M.....l W....f hingegen, der Vater der Braut, giebt seiner Tochter zur Aussteuer die Summe von 300 Thlrn., schreibe dreihundert Reichsthaler Preuß. Cour. Er will sie auch mit Ehrenkleidern kleiden, so es sich nach der Größe der Aussteuer schickt, alles noch vor der Trauung, er will ihr auch ein Bette mit Bettzeug und allem Zubehör, Linnenzeug, Hauben, und einen Betmantel und einen Sterbekittel, alles nach Proportion der Aussteuer und ihrem Ansehen gemäß, geben. Die Hochzeit soll zum guten Glück nach zukommenden Pfingsten auf Kosten des Herrn M.....l W...f, des Vaters der Braut, hier in T.....n sein, oder noch vor dieser Zeit, wenn eher es die gedachten Parteien festsetzen werden. Zu diesem allen haben die mehr erwähnten Parteien sich verbindlich gemacht, daß sie es halten und befolgen wollen, unter einem schweren Bann- und Eides-Gesetze und unter der Strafe der Hälfte der Aussteuer, wenn sie es übertreten.

Es soll aber nicht etwa die Geldstrafe von dem Bann oder der Bann von der Geldstrafe befreien. Herr M.....l W...f, Vater der Braut, stehet für seine Tochter ein. Die Bürgen sind, für den Bräutigam Herr S.....n M....s L.....g aus S....t, und für die Braut hat die Bürgschaft übernommen Herr A.....m S.....n allhier. Die Parteien aber sind schuldig die Bürgen wieder von ihrer geleisteten Bürgschaft zu entledigen, damit sie keinen Schaden davon haben mögen.

Der Bräutigam Herr H.....n B...k verbindet sich bei seinen Brüdern auszuwirken, daß sie ihr einen Chaliza- oder Ausziehungs-Brief umsonst geben. Sollte aber, dafür Gott sei, Zank oder Aufenthalt entstehen, so soll selbiger auf die Entscheidung der Gemeine zu Speier, Worms und Mainz beruhen. Dieses haben wir in Besitz genommen von dem Bräutigam Herrn H.....n B...k, der Braut und den Bürgen für die andern Parteien alles wie es oben geschrieben stehet mit einem Mantel, der gültig ist durch seine Anrührung etwas in Besitz zu nehmen, heute an dem Tage.

T.....n, den 27sten September 1820.

Hier folgen die Unterschriften der Parteien und Zeugen.

b.

Gerichtliche Instruktions-Verhandlung.

Actum T.....n den 19ten Juli 1821.

In Sachen des Handelsmanns B...k wider die unverehel. S..a W...f und deren Vater, den Kaufmann W...f, stehet heute Instruktions-Termin an, in welchem

1) für den Kläger der Registrator Hr. Th.....n,
2) die unverehel. S..a W...f und der Kaufmann M.....l W...f in Person erschienen.

Auf Vorlegung des schriftlichen unterm 27sten September p. abgefaßten von dem Kläger eingereichten Ehegelöbnisses erklärten die Verklagten, daß sie solches eigenhändig mit unterschrieben zu haben nicht bestreiten könnten.

Sie hatten aber den Kläger zur Klageführung aus diesem Instrumente nicht berechtigt und bitten, denselben sowohl mit seinem Anspruch auf Vollziehung der Ehe, als mit seinem beigefügten Entschädigungs-Antrage abzuweisen.

Es sei bekannt, sagen die Verklagten, daß auch die Ehesachen der jüdischen Staatsbürger den Staats-Gesetzen unterworfen wären und nach denselben entschieden werden müßten. Der Kläger stehe im Widerspruch mit sich selbst, wenn er im Anerkenntniß dieses Grundsatzes, der Unwirksamkeit des von ihm eingereichten Instrumentes wegen Mangels der gerichtlichen Vollziehung sich bescheide, zugleich aber doch die Wirksamkeit desselben mit dem Vorgeben behaupte, daß bei den Juden ein schriftliches Ehegelöbniß die Stelle des bei den Christen üblichen Aufgebots vertrete. Es sei unbegreiflich, wie Kläger nicht zu wissen scheine, daß seit der Verleihung des Staatsbürgerrechts an die jüdischen Einwohner, auch das Aufgebot bei den Juden eingeführt und gesetzlich vorgeschrieben worden sei.

Verklagte bezogen sich sowohl über die von ihnen behauptete unbedingte Ungültigkeit schriftlicher nicht vollzogener Ehegelöbnisse, als über die jezt auch der jüdischen Gemeine vorgeschriebene Nothwendigkeit des Aufgebotes zunächst auf die bestehenden Gesetze selbst und eventualiter auf die Begutachtung des jüdischen Beglaubten Jaffe zu Berlin.

Gegen die Vernehmung des von dem Kläger vorgeschlagenen J. T.....z protestirten die Verklagten, weil der T.....z nur jüdischer Schächter zu S.....t und daher zur Begutachtung eines solchen Gegenstandes unfähig sei.

Wahr sei es, fügen die Beklagten hinzu, daß der Kläger der unverehel. S..a W...f einen schwarzseidenen Mantel und einen goldenen Ring geschenkt habe. Beide Stücke solle Kläger in Natur zurückerhalten. Der Mantel, der der S..a W...f gar nicht passe, sei von ihr noch nicht getragen, denn eventualiter würde nur eine gehörige Taxe über den Werth desselben entscheiden. Die unverehel. W...f habe dem Kläger einen goldenen Ring ohne Namen zum Gegengeschenk gemacht, zu dessen Herausgabe Kläger ebenfalls schuldig sei.

Der Mandatarius des Klägers war zur Erwiederung nicht vorbereitet und erbat sich dazu einen neuen Termin und Abschrift des Protokolls.

* * *

Actum T.....n den 28sten August 1821.

In Sachen B...f c. M.....l W...f erschienen in dem heute anderweit anstehenden Instruktions-Termin

1) für den Kläger dessen Bevollmächtigter der Hr. Registrator Th.....n mit dem Versprechen Vollmacht nachzubringen,
2) der Verklagte in Person.

Der Hr. Th.....n bemerkte mit Bezug auf die Klagebeantwortung:

Der §. 82. Tit. I. Th. II. des A. L. R. sei auf die Juden, auch wenn ihnen das Staatsbürger-Recht verliehen worden, deshalb nicht anwendbar, weil bei denselben nach ihren Religions-Gesetzen bei Schließung eines solchen Vertrags gewisse religiöse Feierlichkeiten beobachtet werden müßten, die im Fall eines gerichtlichen Ehegelöbnisses nicht beobachtet werden könnten, ohne welche der Jude, der dem Glauben seiner Väter ergeben sei, die Verlobung nicht für gültig halten würde. Dahin gehöre eben so auch die Zuziehung von Zeugen und Bürgen, die Berichtigung durch den Mantelgriff ꝛc.

Kläger submittire daher auf richterliche Entscheidung, ob aus diesen Gründen das allegirte Gesetz auf den vorliegenden Fall anzuwenden sei. Auch submittire er eventualiter auf Vernehmung des Beglaubten Jaffe zu Berlin darüber, daß nach jüdischen Gesetzen ein Ehegelöbniß ein Akt der Religion sei, welcher nur unter Beobachtung der angegebenen Solennitäten vorgenommen werden könne.

Den seidenen Mantel wolle Kläger, unter der Voraussez-

zung zurücknehmen, daß derselbe nicht getragen sei. Er möge daher taxirt werden und Kläger behalte sich vor, wofern der Mantel getragen sei, dafür Entschädigung zu verlangen. Auch die Erklärung der S..a W...f ihm den Ring zurückgeben zu wollen, acceptire Kläger und wolle auch er denjenigen Ring zurückgeben, den sie ihm geschenkt habe.

Weiter, erklärte der Mandatarius, gehe seine Information nicht.

Der Beklagte blieb bei seiner früheren Behauptung stehn, und bestritt insbesondere, daß die Ehegelöbnisse der Juden der gerichtlichen Abschließung entbehren könnten und dagegen unter Beobachtung gewisser religiöser Zeremonien erfolgen müßten; und da der Kläger die Anführung des Verklagten über die jezt bei den Juden gesetzlich eingetretene Nothwendigkeit des Aufgebots und über die Unfähigkeit des J. T.....z die Begutachtung jüdisch-religiöser Gegenstände nicht angefochten hat, so hat Verklagter in **contumaciam** anzunehmen, daß Kläger die erste Anführung als richtig einräume und von der vorgeschlagenen Vernehmung des T.....z wieder abstrahire.

Die Erklärung des Klägers wegen gegenseitiger Zurücknahme der Geschenke acceptirte der Verklagte.

Hienach sind folgende Fragen streitig:

1) ist zur Gültigkeit jüdischer Ehegelöbnisse die gerichtliche Abschließung unbedingt erforderlich?
2) oder ist der gerichtliche Abschluß solcher Ehegelöbnisse deshalb nicht erforderlich, weil die Verlobung bei den Juden ein religiöser Akt und die Beobachtung der dazu gehörigen Solennitäten mit dem Erscheinen vor Gericht nicht vereinbar ist?

   ad 1 und 2 soll der Beglaubte der Judenschaft Herr Jaffe vernommen werden.

3) Vertritt bei den Juden ein schriftliches, mit Zuziehung von Zeugen verrichtetes Ehegelöbniß die Stelle des bei den Christen üblichen Aufgebots?
4) Oder ist das Aufgebot bei den Juden ebenfalls wie bei den Christen ein nothwendiges Erforderniß?

Die Fragen **ad** 3 und 4 bittet der Verklagte zwar in **contumaciam** als zum Nachtheil des Klägers entschieden anzunehmen, er läßt sich aber auch die Mitvernehmung des Herrn Jaffe gefallen. Doch bittet er den ꝛc. Jaffe hierbei zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß das von dem Kläger eingereichte Instrument nicht mit der jüdischen, sondern mit der christlichen Jahreszahl bezeichnet ist, aus welchem

Umstande, wie er glaubt, allein schon die Ungültigkeit desselben folgt.

---

c.

Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners Meyer Simon Weyl zu Berlin.

Auf die in dem mittelst hohen Reskripts des Königl. Kammergerichts vom 14ten v. M., von dem Königl. Stadtgericht zu T.....n, in der dort schwebenden Rechts-Sache des Handelsmannes H.....n B...k zu S.....t c. die unverehelichte S..a W...f und deren Vater M.....l W...f zu T.....n wegen Vollziehung der Ehe, eingesandten, uns communicirten **Status Causae et controversiae**, vom 26sten October v. J. zur gutachtlichen Entscheidung nach den jüdischen Ritual-Gesetzen gestellten Rechtsfragen bemerken wir folgendes:

ad quaest. 1. so ist nach den jüdischen Ritual-Gesetzen zur Gültigkeit eines Ehegelöbniß-Vertrages niemals eine gerichtliche Abschließung derselben erforderlich. Es genüget vielmehr, wenn solcher vor zwei gesetzlich tüchtigen Zeugen erfolget, und durch den Mantelgriff bekräftigt werde. Es gilt von diesem, was von allen andern jüdischen Kontrakten Rechtens ist. Hieraus folgt von selbst

ad quaest. 2. daß bei den Juden nicht die Verlobung, sondern nur die Trauung und Ertheilung des Ehescheidebriefes ein religiöser Akt ist.

ad quaest. 3. so ist überhaupt nach den Ritualien niemals ein Aufgebot erforderlich gewesen, indem es dem Rabbiner, der die jüdischen Eheleute trauet, oblieget, entweder diese und ihre persönlichen Verhältnisse gegen einander selbst zu kennen, oder daß ihm solche durch zwei Zeugen vorher bekannt gemacht worden. Dies ist früher auch nur rücksichtlich der gesetzlichen und sonst nach den Ritualien verbotenen und unerlaubten Ehen geschehen, indem die Ritual-Gesetze andere Einsprüche, in dem Sinne der Landes-Gesetze, als nemlich die frühere Auseinandersetzung des Vermögens eines Wittwers oder einer Wittwe mit den Kindern erster Ehe, u. s. w. nicht kennen. Seit der Emanirung des allerhöchsten Edikts vom 11ten März 1812 aber ist zwar in den Königl. Ländern, wo dieses Edikt Rechtskraft hat, ein Aufgebot erforderlich. Dieses wird jedoch nicht durch den Ehegelöbniß-Kontrakt, sondern nach

der Bestimmung des §. 25. der allegirten Verordnungen nur durch die Bekanntmachung in der Synagoge vertreten.

Hierdurch ergiebt sich nun auch

ad quaest. 4. daß das Aufgebot nach jüdischem Ritus nicht nöthig sei, nach dem hohen Edikt vom 11ten März 1812 aber in den Königl. Ländern, wo solches Rechtskraft hat, bei den Israelitischen Einwohnern die das Aufgebot vertretende Bekanntmachung in der Synagoge, gleich wie jenes bei den Christen, ein gesetzlich nothwendiges Erforderniß ist.

Urkundlich ist dieses pflichtmäßige Gutachten unter unserer rc.

Berlin, den 15ten April 1822.

Der Vice-Ober-Landrabbiner
Meyer Simon Weyl.

Jaffe,
Beglaubter der Judenschaft.

---

d.

Entscheidung des Königlichen Stadtgerichtes zu T.....n.

In Sachen des jüdischen Handelsmannes H.....n B..g zu S.....t Klägers wider die unverehel. S..a W...f und deren Vater, den hiesigen Kaufmann und Staatsbürger M.....l W...f Beklagten, erkennet das Königl. Preuß. Stadtgericht zu T.....n den verhandelten Akten nach, und den Gesetzen gemäß hiermit für Recht: daß

wenn Beklagte die Vollziehung der Ehe mit dem Kläger verweigert, Beklagten Einwendens ungeachtet schuldig:

dem Kläger 150 Thlr. Cour. Aussteuer, als Konventional-Strafe binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Exekution zu bezahlen, auch demselben den der Beklagten geschenkten schwarzseidenen Mantel und den goldenen Trauring, in 14 Tagen in natura herauszugeben, eventualiter nach dem Werth zu erstatten;

Kläger dagegen gleichfalls verbunden:

der Beklagten den ihm von derselben in arrham gegebenen goldenen Ring, in natura, eventualiter nach dem Werthe, zurückzugeben, und Beklagten sämmtliche Kosten des Prozesses aufzulegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Bis zur Erscheinung des Edikts vom 11ten März 1812 waren die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen von den christlichen Staatsbürgern gänzlich getrennt. Jene wurden nach den mosaischen Gesetzen eigenthümlichen Gebräuchen und Satzungen, abgesondert von den Rechtsverhältnissen christlicher Einwohner beurtheilt. Durch das angeführte Edikt wurden sie in den Preußischen Staaten in Beziehung auf ihre bürgerlichen Verhältnisse allen christlichen Staatsbürgern an Rechten und Verpflichtungen, ohne jedoch an ihrer kirchlichen Verfassung etwas zu ändern, gleichgestellt.

Gesetz-Sammlung Nr. 5. de 1812. §. 17. 20 und 21.

Zur Gattung der letzteren gehört denn auch die Ehe und die daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten. Bei Christen erfordert zwar das Gesetz zur Gültigkeit eines Eheversprechens, daß solches nach gerichtlichen Formen gefaßt sei,

Allg. Land-Recht Th. II. Tit. 1. §. 82.

wenn daraus Rechtsverbindlichkeiten hergeleitet werden sollen, keineswegs aber bei den Verwandten des mosaischen Glaubens.

Das Gesetz vom 11ten März 1812 sagt ohne alle Einschränkung nach Bestimmung besonderer Rechtsförmlichkeiten, §. 17.

> Juden können Ehegelöbnisse schließen, ohne hierzu besondere, als die von Andern abhängige Einwilligung zu bedürfen,

und diese hat der Vater der Verklagten und Mitbeklagte in dem schriftlichen Ehekontrakt vom 27sten September 1820 ertheilt.

Das Edikt wegen verbesserter Einrichtung der Judenschaft hat hierin nichts geändert, und nach dem Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners und Beglaubten vom 15ten April c. ist nach dem Ritual-Gesetz zur Rechtsbeständigkeit eines Ehegelöbnisses keine gerichtliche Certioration erforderlich. Es gilt daher bei diesem, was bei allen andern jüdischen Verträgen ähnlicher Art Rechtens ist; auch bedarf es zur Gültigkeit des Aufgebots nicht. Den produzirten Ehekontrakt haben Beklagte recognoscirt und weiter keine Ausstellungen dagegen gemacht, als daß er nicht gerichtlich vollzogen worden; ein Einwand, der sich

hiernach von selbst widerlegt. In demselben ist auf den Rücktritt der Braut eine Konventionalpön, der Hälfte der Aussteuer gleich, zur Entschädigung des verletzten Theils bestimmt, Beklagte müssen also dem Kläger 150 Thlr. und außerdem den in tesseram Sponsalitiam erhaltenen seidenen Mantel und goldenen Trauring oder in sofern jener verbraucht, oder nicht vorhanden ist, den Werth nach der Taxe, so wie Kläger den von der Verklagten erhaltenen goldenen Trauring in natura zurück geben, wozu beide Theile sich verstanden haben. Nichts kann also die Verklagte von der Zahlung der Konventional-Strafe befreien, wenn die Beklagte die Vollziehung der Ehe mit dem Kläger verweigert, und die Verurtheilung derselben in die Kosten gründet sich in der Gerichts-Ordnung

Th. I. Tit. XXIII. §. 2.

daher überall nicht anders, als geschehen, hat erkannt werden können.

Urkundlich ist vorstehendes Erkenntniß, wovon das Original bei den Akten verblieben, unter gerichtlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden.

So geschehen T.....n, den 14ten Juni 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

c.

Appellationsschrift.

Rechtsausführung für die unverehel. S..a W...f und ihren Vater, den Kaufmann Herrn M.....l W...f zu T.....n Beklagten und Appellanten c. den Handelsmann H.....n B...k Kläger und Appellat.

Es ist in concreto in facta nichts unter den Parteien streitig, und der Kläger gründet seine Klage auf Vollziehung der Ehe, oder Entschädigung und Zahlung der Konventional-Strafe von 150 Thlrn. auf den unter den Parteien, am 27sten September 1820 geschlossenen außergerichtlichen Ehegelöbniß-Kontrakt. Es handelt sich daher hier lediglich von der Rechtsfrage,

ob dieser Kontrakt für die Parteien gesetzliche Verbindlichkeit hat, oder nicht?

Das Letztere behaupten die Verklagten, das Erstere aber der Kläger und mit ihm irrthümlich Judex a quo. Jedoch gehen die beiden lezten von verschiedenen Ansichten aus, und ein jeder will seine Meinung auf einem andern Wege zu rechtfertigen suchen. Sie befinden sich aber auf einem irrigen Wege, und der erkannte erste Richter noch mehr als der Kläger selbst.

Denn beide geben zu, daß nach der Vorschrift §. 82. und §. 91. Tit. I. Th. II. A. L. R. der der Klage zu Grunde liegende Ehegelöbniß-Kontrakt nicht geeignet sei, um daraus auf Erfüllung und Entschädigung zu klagen.

Dennoch aber will Kläger zuvörderst nach Inhalt seines Klage-Berichts vom 14ten Mai a. p. seine Rechte aus diesem Kontrakt geltend machen, weil er vermeinet, daß derselbe unter jüdischen Glaubensgenossen, die Stelle des Aufgebots vertrete, und daher nach §. 92. l. c. daraus alle Rechte und Pflichten, wie aus einem gültigen förmlichen Ehegelöbnisse statt fänden.

Wie unrichtig und unpassend diese Behauptung ist, ergiebt der klare Inhalt der Vorschrift des §. 25. des Allerhöchsten Edikts vom 11ten März 1812 und das Gutachten des Herrn Vice-Ober-Landrabbiners und Beglaubten zu Berlin, ad quaest. 3. daselbst hinlänglich und genügend, indem hier ausdrücklich bestimmt ist, daß die Stelle des Aufgebots die Bekanntmachung in der Synagoge vertrete.

Es scheint auch der Kläger dies selbst gefühlt zu haben, indem er in der Verhandlung vom 28sten August v. J. hiervon nichts weiter erwähnt, sondern vielmehr nun eine neuere umfassendere Hypothese aufstellt. Nemlich er will hier behaupten, daß bei den Unterthanen des mosaischen Glaubens die gesetzlichen Vorschriften des Landrechts auf Ehegelöbnisse und Ehekontrakte nicht anwendbar sind; vielmehr solche als religiöse Handlungen derselben nach den Ritual-Gesetzen beurtheilt werden müßten, welche durch das Edikt vom 11ten März 1812 nicht derogirt wären. Hier vereinigt sich auch Judex a quo mit ihm, und will dieses aus nichtigen Gründen unterstützen, und versucht seine Entscheidung theils aus dem §. 17. des allegirten Edikts und theils durch das gedachte Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners und Beglaubten zu rechtfertigen. Aber weder das eine noch das andere dienet dazu, sondern merken vielmehr das stricte contraire, daß es unerklärbar ist, wie Judex a quo sich soweit verirren konnte.

Denn nach dem klaren Inhalt des Eingangs des Edikts

vom 11ten März 1812 sind alle bis dahin für Unterthanen jüdischen Glaubens bestandenen Gesetze und Vorschriften, welche dort nicht bestätigt worden, für aufgehoben erklärt. Hierunter gehören nun unstreitig auch die Verordnung in dem General-Judenreglement vom 17ten April 1750 article XXXI., daß die Juden in Ehe- und Erbschafts-Sachen nach den jüdischen Ritualien beurtheilt werden sollen. Es sollen vielmehr alle ihre privatrechtliche Verhältnisse nach eben denselben Gesetzen beurtheilt werden, welche andern Preußischen Unterthanen zur Richtschnur dienen.

§. 20. des Edikts vom 11ten März 1812.

Es heißt nun zwar ferner §. 21. daselbst:

„Ausnahmen finden bei solchen Handlungen und Geschäften statt, welche wegen der Verschiedenheit der „Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden „sind."

Es kann aber hiernach nur da eine Ausnahme statt finden, wo die Gesetze oder die Vorschriften jenes Edikts die privatrechtlichen Verhältnisse, an gewisse religiöse Formen binden und davon abhängig machen. Desgleichen sind in den §§. 22—27. incl. enthalten, nirgends aber ist hier von einem Ehegelöbniß-Kontrakte oder sonstigen Ehepakten die Rede. Vielmehr ist und bleibt es hier bei den andern Preuß. Unterthanen vorgeschriebenen Gesetzen, und es kann auf die Ritualien gar nicht ankommen. Wenn daher nach diesen wirklich ein Ehegelöbniß-Kontrakt, auch wenn er nicht gerichtlich oder von einem Justizkommissarius aufgenommen worden, gültig und nach den Religionsbegriffen der Juden verbindlich ist, so kann dies hier auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sein, und muß vielmehr ohne alle Wirkung bleiben, indem hier von keinem **foro conscientiae**, sondern dem **foro civilis judicialis** gerechtet wird, und es daher nicht auf Religionsbegriffe und Gebräuche, sondern auf **positive** bürgerliche Gesetze ankommt. Nach diesen aber ist es nun klar, daß der Ehegelöbniß-Kontrakt vom 27sten September 1820 ohne alle rechtliche Wirkung für die Kontrahenten ist.

Es will nun **Judex a quo** aber, aus dem §. 17. des Edikts vom 11ten März 1812 das Gegentheil herleiten.

Es ist wahrlich nicht zu begreifen, wie der erste Richter diese Gesetzstelle hier so unrichtig **interpretirt** und irrig **applicirt**.

Denn wenn es hier heißt:

„Ehebündnisse können einländische Juden unter sich schlie-
„ßen, ohne hierzu einer besondern Genehmigung oder der
„Lösung eines Trauscheins zu bedürfen u. s. w.“

so werden einmal unter Ehebündnisse nicht Ehegelöbnisse, sondern wirkliche Eheverbindungen verstanden. Andertheils aber, so hat diese Vorschrift nur die frühern besondern Gesetze vor Augen, nach welchen jüdische Preuß. Unterthanen ohne Einwilligung des Staats keine Eheverbindungen eingehen durften.

Keineswegs aber ist hier von den Rechtsverhältnissen der Parteien unter sich und gegen einander die Rede, noch weniger sollte in Ansehung dieser eine Abänderung der gesetzlichen Vorschriften, welche bei andern Preuß. Unterthanen zur Richtschnur dienen, statt finden.

Hat aber der Kläger und Appellat, und Judex a quo sich in der Interpretation und Anwendung des Edikts vom 11ten März 1812 geirrt, so hat dies der Letzte noch um so mehr in dem Gutachten des Herrn Vice-Ober-Landrabbiners und Beglaubten zu Berlin vom 15ten April d. J. gethan.

Denn aus dieser ad quaest. 1. enthaltenen gutachtlichen Entscheidung, will derselbe seine Entscheidung zu rechtfertigen suchen, weil hier gesagt ist, daß nach jüdischen Ritualien zur Gültigkeit eines Ehegelöbnisses keine gerichtliche Abschließung erforderlich sei. Judex a quo scheint hier in der Meinung zu stehen, als hätte der Vice-Ober-Landrabbiner und Beglaubter hiermit sagen wollen:

daß auch jezt unter den Unterthanen jüdischer Glaubensgenossen Ehegelöbnisse nicht gerichtlich abzuschließen nöthig wären.

Hierin hat er sich aber sehr geirrt. Denn dem Vice-Ober-Landrabbiner und Beglaubten ist eine solche gegen die klare gesetzliche Vorschriften laufende Bestimmung, gar nicht in den Sinn gekommen, als der erste Richter ihnen suppeditiren will. Sie haben vielmehr in ihrem Gutachten nur den Fall vor Augen gehabt, wo es noch auf die Ritualien und nicht die Landesgesetze ankomme. Nemlich wenn von einem Ehegelöbniß-Kontrakt der vor Publikation des Edikts vom 11ten März 1812 errichtet worden, die Rede ist.

Denn in den ihnen mittelst Status Causae Controversiae vom 26sten Oktober a. p. vorgelegten Rechtsfragen, ist ihnen nicht bekannt gemacht worden, daß sich hier von einem erst im Jahre 1820 geschlossenen Ehegelöbniß handele.

Die Rechtsfrage ad 1. aber war sehr allgemein gestellt, und die Berichts-Erstatter mußten daher voraussetzen, daß dem Richter die gesetzlichen Vorschriften hinlänglich bekannt sind und er es wisse, daß nach der Emanirung des gedachten Edikts hier nicht mehr von den jüdischen Ritual-Gesetzen die Rede sein könne, und sie mußten vielmehr annehmen, daß hier von einem vor Erscheinung des mehr erwähnten Edikts sich ereignenden Fall in litis sei, und nach §. 28. jener Verordnung, noch nach den Ritualien ausgeübt werden solle.

Es ergiebt aber auch die Entscheidung des Vice-Ober-Landrabbiners und Beglaubten ad quaest. 1. und 2. ihres Gutachtens, daß überhaupt die Verlobung bei den Juden kein religiöser Akt ist, und daher bei dem desfalsigen Kontrakt auch nur das gelte, was bei jedem andern Civil-Kontrakt Rechtens ist.

Wenn nun aber Niemand einen Zweifel aufstellen wird, daß andere bürgerliche Kontrakte der Juden nicht mehr nach den jüdischen Ritualien, sondern nur nach den Landes-Gesetzen beurtheilt werden müssen, so kann auch bei dem ihnen gleichgestellten Ehegelöbniß-Kontrakt nicht anders verfahren werden.

Es ergiebt sich nun der offenbare Irrthum des ersten Richters, und die Appellations-Beschwerden des Appellanten rechtfertigen sich von selbst. Denn wenn der Vertrag ungültig ist, so kann daraus weder auf Erfüllung noch auf Zahlung der Konventional-Strafe geklagt werden.

§. 310. Tit. 5. Th. I. A. L. R.

Es tragen daher die Appellanten darauf an,

Sententia a qua dahin zu reformiren, daß Beklagter nicht wie geschehen verurtheilt werde,

entweder die Ehe mit dem Kläger zu vollziehen, oder 150 Thlr. Konventional-Strafe zu zahlen, vielmehr Kläger unter Tragung der Kosten beider Instanzen pure mit der Klage abzuweisen.

T.....n den 20sten August 1822.

I.

Schlußbericht des Klägers.

In den Gründen des Erkenntnisses 1ster Instanz ist mit vielem Scharfsinn die Gültigkeit des zwischen mir und der Verklagten S..a W...f geschlossenen außergerichtlichen Ehegelöbnisses vom 27sten September 1820, und hinlänglich bewiesen, daß der Vertrag auch nach dem Gesetz vom 11ten März 1812 gültig sei. Wenn die Verklagten sich auch alle Mühe gegeben haben, die Gründe des Erkenntnisses 1ster Instanz zu widerlegen; so ist ihnen dies in der That so wenig gelungen, daß ich es für überflüssig halte, in dieser Hinsicht noch das Geringste anzuführen.

Der Kontrakt vom 27sten September 1820 läßt sich indessen noch aus einem anderen Gesichtspunkte betrachten, als bisher geschehen ist. Er enthält nemlich ein Kompromiß auf die Judengemeinen zu Speyer, Worms und Mainz im Fall eines entstehenden Streits. Das Kompromissum ist ein erlaubter Vertrag §. 167 ꝛc. Seq. Tit. 2. Thl. I. d. A. G. O. und wenn gleich der §. 168. l. c. bestimmt, daß ein Kompromiß in Ehescheidungssachen unzulässig sei, so ist diese Festsetzung doch nicht auf Ehegelöbnisse zu beziehen.

Sollte daher die Bestätigung des Erkenntnisses 1ster Instanz dem höheren erleuchteten Richter zweifelhaft erscheinen; so würde ich doch immer nicht gänzlich abgewiesen werden können, sondern das Erkenntniß 1ster Instanz würde nur aufgehoben werden müssen, wegen Inkompetenz des Richters. Das Gericht 1ster Instanz würde alsdann die Gutachten der Judengemeinen zu Worms, Speyer und Mainz einzuholen, und deren Entscheidung den Parteien bekannt zu machen haben. Sollte aber auch dieses Raisonnement nicht Beifall finden, und die Entscheidung des Rechtsstreits nach hiesigen allgemeinen Landesgesetzen erfolgen, so erlaube ich mir, auf folgende Festsetzungen des Kontrakts vom 27sten September 1820 aufmerksam zu machen.

Durch den qu. Kontrakt hat sich die S..a W...f im Beistande ihres Vaters verbindlich gemacht, mit mir in eine eheliche Verbindung zu treten.

Der M.....l W...f hat seiner Seits versprochen, es zu bewirken, daß seine Tochter eine eheliche Verbindung mit mir eingehe, bei Vermeidung einer Konventional-Strafe, welche der Hälfte der Aussteuer gleichkömmt, die er seiner Tochter,

im Fall die Heirath mit mir zu Stande käme, zu geben stipulirt hat.

Denn, wenn der Kontrakt vom 27sten September 1820 auch hier nicht wörtlich extrahirt ist, so ist der Sinn doch ganz derselbe. Gesetzt nun, daß in höherer Instanz auch der qu. Kontrakt als ein solcher, der ein Ehegelöbniß enthält, wegen seiner außergerichtl. Form für ungültig gehalten werden mögte; so kann doch dies nur in Ansehung des gegenseitigen Eheversprechens zwischen mir und der S..a W...f statt finden. Was aber das Versprechen des M.....l W...f betrifft, es zu bewirken, das mich seine Tochter zu ihrem Ehemann annehme, oder mir eine beziehungsweise festgesetzte Konventional-Strafe zu zahlen; so ist ein Abkommen nach den Gesetzen gültig §. 40. ꝛc. Seq. Tit. 5. Thl. I. d. A. L. R. und nach den §§. 40 bis 45. l. c. steht die Verbindlichkeit des Verklagten M.....l W...f, mich zu entschädigen, um so mehr fest, als er gar nicht einmal behauptet hat, sich bemüht zu haben, die versprochene Handlung zu bewirken, worauf indessen in sofern nichts ankömmt, als er übernommen hat, für den Erfolg einzustehen, und mich eventualiter zu entschädigen. Ich bitte daher ganz gehorsamst:

sententiam a qua aus den angeführten Gründen lediglich zu bestätigen, und den Verklagten auch die Kosten dieser Instanz zur Last zu legen.

S.....t, den 13ten September 1822.

H.....n B...k.

---

g.

Erkenntniß des Instruktions-Senats des Königl. Kammergerichts zu Berlin.

In Sachen des Handelsmannes H.....n B....k zu S.....t Kläger und Appellaten c. die unverehel. S..a W...f, und deren Vater den Kaufmann M.....l W...f zu T.....n Verklagter und Appellanten, erkennet der Instruktions-Senat des Königl. Kammergerichts den Verhandlungen gemäß, hiermit für Recht,

daß formalia appellationes für berichtigt anzunehmen und auch in der Sache selbst, sententia a qua dahin abzuändern, daß Verklagter keineswegs weder zur Erfül-

lung des Eheversprechens, noch zur Zahlung einer Konventional-Strafe an den Kläger gehalten, dieser vielmehr mit seinem Antrage auf beides lediglich, wie hierdurch geschiehet, abzuweisen, im übrigen aber das erste Erkenntniß zu bestätigen, und die Kosten beider Instanzen zu kompensiren.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Es ist von dem Kläger behauptet, und auch von dem Richter 1ster Instanz angenommen worden, daß das Ehegelöbniß zu solchen Handlungen und Geschäften zu rechnen ist, welche wegen der Verschiedenheit der Religions-Begriffe und des Kultus unter den Juden an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind, und hierauf ist ferner die Meinung gegründet, daß der hier in Rede stehende Ehegelöbniß-Kontrakt de dato T.....n den 27sten September 1820 nicht nach den Grundsätzen des A. L. R. beurtheilt werden dürfe. Das Edikt vom 11ten März 1812 (Ges. S. de 1812 p. 17.) wo allerdings solcher ausgenommenen Geschäfte Erwähnung geschieht, bezeichnet jedoch das Ehegelöbniß keinesweges als ein solches, wiewohl in den §§. 22 — 25. die übrigen Fälle dieser Art namentlich hergezählt werden. Wenn also in dem zu den Akten gebrachten Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners Weyl und des Gelehrten Jaffe de dato Berlin den 15ten April 1822 klar ausgesprochen ist, daß bei den jüdischen Ehegelöbnissen dasselbe wie bei allen andern Kontrakten Rechtens, und daß bei den Juden nicht die Verlobung, sondern nur die Trauung und die Ertheilung eines Scheidebriefes von religiöser Art sei, so ist es zugleich unbedenklich, daß auch im vorliegenden Falle die Bestimmung des

A. L. R. II. 1. §. 82.

zur Anwendung kommen muß, wo ein gerichtlicher oder vor einem Justizkommissarius und Notarius geschlossener und niedergeschriebener Ehegelöbniß-Kontrakt desiderirt wird. Die eventuelle Behauptung des Klägers aber, daß bei den Juden ein schriftliches, mit Zuziehung von Zeugen errichtetes Ehegelöbniß die Stelle des bei den Christen üblichen Aufgebots vertrete §. 92. l. c. wird durch die ausdrückliche Bestimmung des

§. 25. in fine des Edikts

„und dem im §. 138. verordneten Aufgebote ist die „Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten,“ auf's strengste widerlegt, womit zum Ueberfluß auch das obenerwähnte Gutachten übereinstimmt.

Es kann also auf eine nähere Erörterung der jüdischen Ritual-Gesetze eben so wenig als auf den Inhalt des §. 17. des Edikts ankommen, an welcher leztern Stelle nur von dem Aufhören einer Genehmigung des Staates zu den jüdischen Ehebündnissen die Rede ist.

Da hiernach wegen mangelnder Form nicht auf Erfüllung des Ehegelöbnisses geklagt werden kann, so fällt auch zugleich der Anspruch auf eine Konventional-Strafe fort. Denn wenn nach §. 112. A. L. R. II. 1. eine solche Strafe überhaupt nur dann eintreten soll, wenn Jemand ohne rechtlichen Grund die Erfüllung des Ehegelöbnisses beharrlich verweigert, und dieses keinesweges bei der Verklagten der Fall ist, so kann auch überdies nach §. 510. A. L. R. 1. 5. in allen Fällen, wo auf Erfüllung des Vertrags nicht geklagt werden kann, auch die Forderung einer stipulirten Konventional-Strafe nicht eintreten, und ist es endlich eine unrichtige Behauptung, daß der Verklagten Vater nach §§. 40. und 46. A. L. R. 1. 5. als ein solcher betrachtet werden müsse, welcher die Handlung eines dritten versprochen, und für den Erfolg zu stehen übernommen habe, weil in dem gedachten Kontrakte ausdrücklich gesagt ist, daß derselbe nur die Stelle seiner Tochter der Jungfrau S..a vertrete.

Von der Gültigkeit des Kontraktes wenigstens als Punktation, würde nur dann die Rede sein können, wenn die bei Ehegelöbnissen vorgeschriebene Form **confirmatione**, und nicht, wie es der Fall ist, **sub poena nullitatis** angeordnet wäre; und das auf die Entscheidung der Gemeinden Speyer, Worms und Mainz gerichtete Kompromiß ist schon deshalb unzulässig, weil dieselben aus Ausländern bestehen.

R. vom 25sten Januar 1798.

(Anh. §. 41. z. A. G. O.)

Da die erkannte Mitgabe der gegenseitigen Geschenke durch die Erbietungen beider Theile bedingt, und der Kostenpunkt durch A. G. O. I. 23. §. 6. gerechtfertigt wird, so ist überall, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

80.

Ueber die rechtliche Wirkung der halbmännlichen Verschreibung eines Vaters an seine Tochter, und die fernere Disposition des Erstern über sein Vermögen mittelst Testaments.

Gutachten des jüdischen Gerichts zu Berlin, ertheilt an das Königl. Kammergericht.

Auf die an uns, in Hochdero Anschreiben vom ....., in dem Falle, ein Israelit, seiner aus erster Ehe erzeugten, damals einzigen Tochter, bei ihrer Verheirathung, eine Verschreibung des halben männlichen Erbtheils, nach dem bekannten, in der Beilage F. der Mendelssohnschen Ritual-Gesetze enthaltenen Formulare, ausgestellt hat, und darin eine Summe von 1200 Rthlr. festgesetzt hat, die ihr in dem Falle nach seinem Tode gezahlt werden sollen, wenn die männlichen Erben ihr den halben männlichen Erbtheil versagen wollten, uns zur gutachtlichen Entscheidung, nach den jüdischen Ritual-Gesetzen gethanen Rechtsfrage; als

Ob der Vater dieser Tochter, und Aussteller jener Verschreibung, dessen erste Ehefrau und Mutter dieser Tochter verstorben, er aber anderweitig verheirathet und mit dieser seiner zweiten Ehefrau bereits zwei Töchter gezeugt hat, und noch in Hoffnung der Erzeugung mehrerer Kinder lebet, der gedachten Verschreibung ungeachtet, berechtigt ist, ein Testament zu errichten, und darin fest zu setzen, daß

1. seine jezige zweite Ehefrau, falls sie ihn überleben sollte, in dem ungestörten Besitz und der freien Disposition seines ganzen Nachlasses während ihrer Lebenszeit und Wittwenstandes verbleiben, und keines seiner Kinder vor ihrem Ableben etwas daraus erben und erhalten solle, und selbst jene seine erwähnte Tochter erster Ehe nicht; und
2. seinen Töchtern zweiter Ehe, zum Voraus aus seinem Nachlasse eine gleiche Mitgift, als jene seine Tochter erster Ehe bereits von ihm erhalten hat, zuzusichern,

ertheilen wir Ihnen, zum gutachtlichen Bescheide:

daß allerdings dem gedachten Vater und Ehemann, nach dem jüdischen Ritus, ein solches Testament, in

dieser Art und mit diesen Festsetzungen, ungeachtet er bereits seiner Tochter erster Ehe bei ihrer Verheirathung, eine Verschreibung eines halbmännlichen Erbtheils, wie hier, ausgestellt hat, rechtsgültig errichten könne, und nach dessen Ableben danach verfahren werden müsse.

Es muß jedoch hinsichts der vom Testator zu intentirenden Festsetzungen ad 2. derselbe nicht die Absicht hegen, dieses blos deshalb fest zu setzen, um seiner Tochter erster Ehe, in der ihr verschriebenen Summe etwas zu verkürzen, sondern nur um seine übrigen Töchter mit ihr gleich zu stellen.

Denn die Verschreibung des halben männlichen Erbtheils an eine Tochter, ist nur deshalb eingeführt, und findet darin ihren Grund, weil nach den jüdischen Ritual-Gesetzen, die männlichen Personen, die weiblichen von der Erbschaft ganz ausschließen, und daher jeder Ehemann, sich bei Einschreitung in die Ehe, von dem Vater seiner zukünftigen Ehegattin, zur Vorsorge, eine solche Verschreibung bewirkt, damit diese, bei der einstigen Theilung des Nachlasses des Vaters, wenigstens die Hälfte soviel als die Brüder erhalte. Da nun aber, nach den Ritual-Gesetzen, Niemand zum Erben eingesetzt werden kann, der nicht rechtmäßiger Erbe ist, und alle diesfallsigen Verfügungen, nicht rechtsbeständig sondern ungültig und unverbindlich sind,

Mendelssohns Ritual-Gesetze Hauptst. I. Abschn. 2, §. 8. Nr. 1. u. s. w.

so sind jene halbmännliche Erbtheilungs-Verschreibungen auch nicht in Form einer Erbeseinsetzung und eines Erbrechtes, sondern lediglich als ein von dem Vater, an die Tochter, unter gewissen Bedingungen ausgestelltes Schuld-Instrument, abgefaßt.

l. c. Abschn. 3., §. 6.
ibid. Hauptst. IV. Abschn. 6, §. 7.
ibid. Hauptst. III. Abschn. 3, §. 6.

Die daselbst enthaltene Bedingung aber besagt darin, daß den männlichen Erben frei stehen soll, der dergestallt begünstigten Tochter, statt der festgesetzten Summe, die halbe Erbquote des männlichen Erbtheils des Nachlasses, zu überlassen; daher sie auch die Erfüllung der Verschreibung nicht eher fordern kann, als bis eine Erbtheilung des Nachlasses des Vaters statt findet; und sie ist hier nur in Ansehung des ihr verschriebenen halbmännlichen Erbtheils, mit den männlichen Erben, in dem Maße, als diese eine ganze Erbportion fordern können, in Rechten gleich gesetzt. Da es

nun einem Jeden, selbst wenn er nur Söhne hat, frei stehet, seine Ehefrau, mittelst Testaments, in dem ungestörten Besitze seines Nachlasses zu lassen, und die Vertheilung desselben bis nach deren Ableben hinaus zu setzen, so kann und wird er auch durch die Ausstellung der Verschreibung des mehr erwähnten halbmännlichen Erbtheils an seine Tochter, hieran nicht verhindert, indem dieser nicht ein besseres und stärkeres Recht gewährt werden kann, als den gesetzlichen männlichen Erben selbst. Gleichmäßig wird dem Vater dadurch das ihm zustehende Recht, über sein Vermögen nach seinem Willen zu disponiren, und solches nach seinem Gefallen zu vertheilen, nicht benommen;

ibid. Hauptst. I. Abschn. 2, §. 8.

Mithin kann er auch demungeachtet verordnen, daß seine übrigen, zur Zeit seines Ablebens vorhanden seiende Töchter, zuvor soviel zum Voraus erhalten sollen, als eine oder mehrere seiner Töchter bereits bei seinem Leben von ihm zur Mitgift und Geschenke erhalten haben. Jedoch darf er, vermöge der in der schon oft erwähnten Verschreibung enthaltenen Versicherung an Eides statt und Banne, nicht die Absicht haben, seiner Tochter, an die er jene Verschreibung ertheilt hat, etwas zu verringern, und den andern mehr als sie bereits erhalten und nach der Verschreibung Anwartschaft hat, zuzuwenden.

Aus diesen Gründen entledigen sich die obigen Fragen hinlänglich.

Berlin, den 12ten September 1820.

Vice-Ober-Landrabbiner und Assessores.

31.

Rechtsstreit über die Auslegung eines Testaments in Beziehung auf eine später anderweit dem ältesten Sohne zugesagte bestimmte Summe.

a.

Uebersetzung des von dem nunmehr verstorbenen Herrn B. J. C. zu K. nachgelassenen und in hebräischer Sprache am 8ten Januar 1801 abgefaßten Testaments.

Zum Andenken des Zeugnisses, welches vor uns Endes unterschriebenen Zeugen heute am Donnerstag den 28sten des

Monats Tewess des Jahres 5561 nach Erschaffung der Welt nach der Zahl, die wir hier in K. in der Neumark zählen, als den 8ten Januar 1801 abgelegt worden ist. Es schickte nemlich nach uns der Herr B. J. C. Als wir uns zu ihm verfügt hatten, fanden wir ihn krank im Bette, aber bei vollkommener Dispositionsfähigkeit. Der Hr. ꝛc. C. verlangte, daß zuvörderst einer von uns seinen Bruder, den Hrn. L. J. C. und seinen Schwager, den Herrn L. L. hierher holen sollte, welches auch geschehen, indem einer von uns der endesunterschriebenen Zeugen, nemlich der Lehrer Levy, diese beiden herbeigeführt hatte. Als dieselben vor das Bette kamen, worauf der Testator gelegen, sagte derselbe zu uns: Ich habe euch aus dem Grunde zu mir kommen lassen, um meinen lezten Willen Todes halber vor Euch zu errichten, und ersuchte uns und seine Ehefrau G. geborne J. seine leztwillige Verfügung anzuhören, solche wie folget nieder zu schreiben und zu unterschreiben, und also hat er uns gesagt, da er auf seinem Bette krank lag und Todes halber verfügte. Ich habe von heute und jeziger Zeit an von meinem besten Vermögen, als eine rechtsgültige Schenkung und als eine wirkliche Schuld mittelst aller Bestätigungsmittel, welche nach Vorschrift unserer Rabbiner dieserwegen am zuverlässigsten sind, übereignet, auf alles das, was hiernächst erwähnt ist.

§. 1.

Zuvörderst habe ich meiner Ehefrau G. geb. J. von heute und jeziger Zeit an, dergestalt eine Vermehrung von meinem besten Vermögen ausgesezt, daß ihr eingebrachtes Trau- und Vermehrungs-Quantum, so ihr von unserm Hochzeitstage zukommt, nebst der gegenwärtigen Vermehrung, nemlich dem Vermehrungsbrief, welchen ich ihr heute bei Errichtung dieses Testaments habe schreiben lassen, zusammen auf Eintausend sechshundert Thaler in jezigem Preußischen Courant sich erstrecken soll. Außer diesen sollen ihr auch verbleiben ihre Kleidungsstücke, ihr Schmuck, Kopfputz und ihre Betten, welche ihre leibeigenen sind. Sollte meine Ehefrau nach meinem Ableben den Vermehrungsbrief produziren, welchen sie bei unserer Hochzeit von mir bekommen hat, so soll dieser von jezt an null und nichtig sein, weil ich ihr heute, wie gesagt, eine neue Vermehrung habe verschreiben lassen. Auch erhält meine Ehefrau nach meinem Ableben ihre Geschenke, diese bestehen in 3 goldenen Ketten, sämmtlichen goldenen

Ringen, welche sie in Händen hat, zweien Bechern von ordinairem Silber (weil unter meinen silbernen Bechern einige befindlich, die von Augsburger Proben sind, welche ich ausdrücklich befehle, nicht an meine Ehefrau zu geben) desgleichen acht silberne Löffel, zwei silberne Potagenlöffel. Ferner soll meine Ehefrau erhalten ein aufgemachtes Bette, bestehend in 3 Unterbetten, 2 Pfühlen, 3 Kissen, 1 Oberbette, Ueberzüge und Leinenzeug, so wie außerdem noch die beiden Spinde und den großen Spiegel, welche in meinem Hause befindlich sind.

§. 2.

In Ansehung meiner Kinder, nemlich meines erstgebornen Sohnes, Namens M., meines Sohnes J. und meiner beiden Töchter Z. und R., soll mein hinterlassenes Vermögen, sowohl an baarem Gelde, Waaren und Aktiv-Schulden auf Dokumenten und auf Unterpfand und meine sämmtlichen Mobilien, als auch alles, was sich sonst noch in meinem Nachlasse vorfinden wird, in fünf Theile getheilt werden, wovon mein erstgeborner Sohn Namens M. gesetzlicher Weise für das Recht seiner Erstgeburt zwei Theile, mein Sohn J. einen Theil, meine Tochter Z. einen Theil und meine jüngste Tochter R. einen Theil erhalten sollen, dergestalt, daß meine Ehefrau die Berichtigung ihrer Vermehrung, wie oben erwähnt, vorweg erhalten, und der Ueberrest meines Nachlasses vorerwähntermaßen vertheilt werden soll. Ich bemerke hierbei, daß ob zwar nach Mosaischen Gesetzen nur die Söhne und nicht die Töchter erben, so habe ich den Antheil meiner Töchter ihnen als eine Schenkung von heute und jeziger Zeit an dergestalt von meinem besten Vermögen übereignet, daß ihnen dieser eine Stunde vor meinem Ableben eben so wie an meine Söhne auf folgende Art und Weise völlig berichtigt werden soll. Dagegen sollen meine Söhne zum Voraus erhalten: nemlich mein erstgeborner Sohn M. meine in der hiesigen Synagoge belegenen Manns- und Frauensitze sub Nr. 10. und mein Sohn J. die Gesetzrolle mit ihrem Zubehör. Auch meine Bücher sollen diese beiden unter sich theilen, so wie sie ferner auch meine Kleidungsstücke unter sich durch das Loos gleichförmig theilen sollen, ohne daß ihnen dieses in Anrechnung gebracht werden soll, da ich ihnen dieses erbschaftlich zuwende.

§. 3.

Nach meinem Ableben sollen die Vormünder, nemlich mein Bruder Hr. L. J. C. und mein Schwager L. L., welche ich zu meinen Bevollmächtigten und als Vormünder über den Erbtheil meiner minorennen Kinder ernenne, meinen Nachlaß gehörig reguliren, auf die Erziehung meiner Kinder ein wachsames Auge und über meine gesammte Verlassenschaft besondere Aufsicht haben, so daß alles laut meiner Verordnung in diesem Testamente in Erfüllung gebracht wird. Die vorgedachten Vormünder sollen daher nach meinem Ableben, Inventarium von meinem Nachlasse aufnehmen, und alles an meine Ehefrau laut nachstehenden Punkten einhändigen, und bemerke ich zugleich, daß ich die Vormünder von dem Vormundschaftseide gegen meine sämmtlichen Kinder und deren Machtnehmer in der Kraft aller förmlichen **Dechargen** von jezt an, auf ewige Zeit befreiet habe.

§. 4.

Auch verordne ich, daß meine mehrgedachte Ehefrau meinen gesammten Nachlaß, so nach meinem Ableben meinen Kindern zu Theil wird, ohne Zinsen an sich behalten, und dagegen verbunden sein soll, ihnen freie Beköstigung, Bekleidung, Heizung und alle ihre übrigen Bedürfnisse, so wie auch den mündigen Kindern bis zum 20sten Jahre Unterricht zu geben. Wenn diese Kinder ihr 20stes Jahr erreicht haben, und nicht bei meiner Ehefrau sein sollten, so ist dieselbe verbunden, ihnen die Zinsen zu geben, damit sie sich ihren Unterhalt selbst verschaffen können. Sollte meine Frau nach meinem Ableben, bevor daß meine Kinder ihr 20stes Jahr erreicht haben, sich anderweitig verheirathen, so ist sie verbunden, die Kindergelder sofort an die Vormünder abzuliefern; diese sollen alsdann diese Kapitalien zu Zinsen zum Besten der Minorennen auf sichere Hypotheken unterbringen und die Zinsen meiner Ehefrau zustellen, wofür diese meine Kinder bis dahin, daß ein jedes derselben sein 20stes Jahr erreicht haben wird, verpflegen muß.

Sie darf aber nicht eher zur zweiten Ehe schreiten, bevor nicht von ihrem künftigen Ehemann die schriftliche Versicherung beigebracht, wodurch derselbe sich verpflichtet, meine Kinder bis zu ihrem 20sten Jahre den völligen Unterhalt oben erwähntermaßen zu geben, und sich mit den Zinsen ihres Erbtheils zu begnügen, wenn gleich diese zu deren Un-

terhalt nicht zureichen sollten, da ich nur unter dieser Bedingung die oben erwähnte Vermehrung meiner Ehefrau zugeeignet; und sie auch nur solchergestalt von dem gewöhnlichen Manifestations-Eide befreit habe.

§. 5.

Die Vormünder müssen ihre besondere Aufsicht über meine Kinder haben, als wenn ich selbst am Leben wäre, und auch dafür sorgen, daß ein jedes derselben ein standesmäßiges Gericht Betten erhält.

§. 6.

Ueber die Kindergelder, welche meine Frau doch laut §. 4. in Händen behält, bedarf sie zwar keine Kaution zu bestellen, sie muß aber den Vormündern darüber einen Wechsel dergestalt ausstellen, daß dieser Wechsel an eben dem Tage, an welchem sie eine anderweitige Verlobung eingeht, zahlbar wird, sie muß nemlich im Fall, daß sie zur 2ten Ehe schreitet, noch vor Errichtung der Verlobungs-Pakte die Kindergelder an die Vormünder aushändigen.

§. 7.

In Betreff der im §. 2. bemeldeten Stände in der Synagoge, welche mein Sohn M. erhält, bemerke ich noch, daß so lange meine Ehefrau im Wittwenstande verbleiben wird, dieselbe in dem unentgeldlichen Sitz des Frauenstandes verbleiben, bei ihrer anderweitigen Verheirathung aber sie dieserwegen durchaus weiter keinen Anspruch haben soll.

§. 8.

Meine Söhne sollen ihr Erbtheil nicht eher in die Hände bekommen, bis sie ihr 24stes Jahr erreicht haben werden, nach dem Gutbefinden der Vormünder. Wenn meine Söhne aber Handel und Wandel treiben werden, so können ihnen die Vormünder ohngefähr 50 Thlr. auf Abschlag von ihrem Erbtheil geben, falls sich dieselben aber vor ihrem 24sten Jahre verheirathen und die Vormünder in die Heirath willigen sollten, so kann ihnen ihr Erbtheil schon bei ihrer Verheirathung extradirt werden, dieses alles jedoch von dem Gutfinden der Vormünder abhängen soll. In Ansehung meiner Töchter sollen diese ihr Erbtheil nicht eher erhalten können, bis daß sie sich mit Bewilligung der Vormünder verheirathen werden, und sollten sie auch bei ihrer Verheirathung noch minorenn sein,

da ich die Vormünder hiermit authorisire, daß sie meine Kinder sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts zu jeder Zeit aussteuern können, und sind meine Kinder bei Erlangung ihrer Majorennität nicht befugt, die Vormünder deshalb in Anspruch zu nehmen, weil sie ihnen ihr Erbtheil noch bei ihrer Minderjährigkeit extradirt haben, und die Vormünder dafür in keinem Fall verantwortlich sein sollen, indem ich es ihnen ausdrücklich anheim stelle, daß dieselben bei der Verheirathung meiner Kinder freies Thun und Lassen haben, und soll es diesfalls so gut sein, als ob ich selbst gegenwärtig wäre. Es soll Niemand befugt sein, dieses mein Testament anzufechten, vielmehr sollen die Worte des dawider sprechenden völlig als null und nichtig betrachtet werden.

Und also sagte zu uns der Testator Herr B. C.: Dieses Testament schreibt und unterschreibt öffentlich, damit es nicht als eine geheime Sache angesehen werde, sondern allen und jeden entdeckt und bekannt sein soll, ferner hat der obgedachte Herr C. zu uns gesagt: Dieses Testament schreibt völlig vom Anfang bis zum Ende, lasset davon nichts aus, erwähnt auch dessen, was etwa das Gericht in Händen haben solle, damit dasselbe ganz nach Verordnung der Rabbiner und so wie es zur Aufrechthaltung am besten ist, geschrieben werde und meine letztwillige Verfügung, welche in diesem Dokument enthalten ist, gültig und rechtskräftig sei, ohne daß dagegen irgend Einwendungen stattfinden könnten. Die Verpflichtungen und Gewährleistungen für dieses mein Testament, welches ich Todeshalber errichtet, habe ich für mich, so wie für meine Erben übernommen, nach der Verbindlichkeit aller Testamente, die in Israel gebräuchlich und nach Vorschrift unserer Rabbiner abgefaßt sind, nicht als ein Scheinkontrakt oder wie ein bloßer Entwurf.

Wir haben demnächst in Besitz genommen von dem mehrgedachten B. J. C. für seine Ehefrau G. geborne J. für seine Kinder und deren Vormünder, nach allem, was vorstehendermaßen ge- und beschrieben ist, vermittelst eines Zeuges, das tüchtig ist, etwas damit in Besitz zu nehmen.

Alles soll geschehn und bestätigt werden.

A. B. aus L.

Beglaubter, Vorsänger und Schächter der Gemeine zu K. in der n. M.

L. Z. als Zeuge.

In meiner Gegenwart haben die vorerwähnten Zeugen, wie vorstehend eigenhändig unterschrieben. Urkundlich wird

dieses Dokument von mir gebührend bestätigt. So geschehen wie oben.

J. J.
Ober-Rabbiner allhier zu K.

Und zu mehrerer Bekräftigung habe ich, der Beglaubte, anstatt des vorerwähnten Herrn B. C. unterschrieben. Auch die Frau nahm es auf sich, den Willen ihres Mannes zu vollziehen, und ihren Namen habe ich unterschrieben.

Der Beglaubte *).

---

b.

Uebersetzung der zwischen dem M. B. C. und dessen Braut E. M. zu K. unterm 1sten September 1811 errichteten und in hebräischer Sprache abgefaßten Ehepakten.

Der das Künftige voraussagen kann, gebe Dauer und Segen den Bedingungen dieses Kontrakts, welche zwischen den beiden Theilen als: dem Herrn M. B. C., an Einem, und der Demoiselle Braut E. M., im Beistand ihres Stiefvaters des Herrn D. A. am andern Theile verabredet und geschlossen worden sind. Die Braut hat zwar, auf Befragen, in diese Eheverbindung gewilligt und zur Aufrechthaltung des gegenwärtigen Vertrages den gesetzlichen Mantelgriff gethan. Der Herr Bräutigam will sich zuvörderst mit der Jungfer Braut E. M. unter dem Trauhimmel nach jüdischem Ritus ehelich verbinden; sie wollen ferner beide weder er ihr noch sie ihm in Ansehung ihres Vermögens etwas verhehlen und geheim halten, sondern beide in gleicher Maße über dasselbe Macht und Befugniß haben.

Der Vater des Bräutigams verspricht seinem vorerwähnten Sohne außer einer standesmäßigen Ausstattung an Kleidern, Betten, ꝛc. auch eine baare Geldsumme von 1200 Thlr. (schreibe Ein tausend zwei hundert Thaler) in jezigem Preußischen Kourant als Mitgabe zu zahlen, und der Braut zum Hochzeitsgeschenke Pretiosen, an Gold oder Edelsteinen und Perlen, die vollkommen den Werth von 200 Thlr. klingend Kourant haben müssen, dergestalt zu geben, daß ihr diese Geschenke sämmtlich vom Hochzeitstage an, als ein unwiderrufliches Ei-

*) Der Leser denke sich die Worte des Beglaubten durchstrichen.

gerthum verbleiben sollen. Auch verspricht derselbe für benannten seinen Sohn ein Privilegium auf das Ansetzungsrecht des ersten Kindes Allerhöchsten Orts hergestalt zu bewirken, daß derselbe sich mit benannter seiner zukünftigen Ehefrau allhier in K. etabliren kann.

Ferner macht sich derselbe auch verbindlich, an benanntes Ehepaar freie Beköstigung an seinem Tische, freie Wohnung in der obern Etage in seinem Hause, und frei Holz und Licht im Sommer und Winter, bis nach Verlauf dreier nach einander folgenden Jahre, vom Hochzeitstage an gerechnet, zu geben, dagegen macht sich der obgedachte Bräutigam verbindlich, der Handlung seines Vaters während der 3 Jahre nach wie vor der Hochzeit ganz unentgeldlich vorzustehen; denn also ist es unter ihnen zur ausdrücklichen Bedingung verabredet worden.

Endlich macht sich der Vater des Bräutigams noch verbindlich, den Chaliza-Brief von dem Bruder des Bräutigams unentgeldlich zu beschaffen.

Der gedachte Vater der Braut verspricht hingegen zur Mitgabe seiner Stieftochter, der mehr gedachten Braut, eine Summe von Ein tausend Reichsthaler in jetzigem Preuß. klingenden Kourant in einer vollzähligen und unzertrennten Summe zu zahlen und die Braut außerdem mit einer Ausstattung an Kleidern, Leinen, Betten und Kopfputz, so wie ferner den Bräutigam mit einem Gebetmantel, Sterbehemde und Hochzeitsgeschenke standesmäßig zu versehen.

Vier Wochen vor der Hochzeit sollen die Mitgaben beider Brautleute bei einem Dritten, von beiden Theilen festzusetzenden, deponirt werden.

Die Hochzeit soll im Monat Elul 572. nach der jüdischen kleinen Jahresrechnung (als im Monat August 1812) oder zu einer frühern Zeit nach der Vereinigung beider Theile vollzogen und deren Kosten von dem Vater der Braut getragen werden.

In Ansehung der obgedachten Mitgabe der Braut ist zu bemerken, daß die Braut an eigenthümlichem Vermögen, welches ihr sowohl aus dem Nachlasse ihres Vaters des ꝛc. M. als aus der Verlassenschaft ihres Großvaters des ꝛc. J. L. erbschaftlich zugefallen, eine Summe von achthundert Thalern besitzt, zu welchen ihr Stiefvater 200 Rthlr. aus seinem besten Vermögen hinzulegt, so daß der gesammte Betrag 1000 Rthlr. ist.

Die Kosten des Trauscheins sind von dem Vater des Bräutigams, die Raachasch-Gebühren hingegen von dem Bräutigam zu entrichten.

In Ansehung der Todesfälle oder der zu entstehenden Zwistigkeiten zwischen den künftigen Eheleuten sollen die diesfallsigen Bestimmungen in den bei der Hochzeit zu errichtenden zweiten Ehepakten festgesetzt werden.

Alles Vorstehende haben beide Kontrahenten sich zur Pflicht gemacht, es zu halten und zu erfüllen, mittelst eines schweren Bann-Eides des Gesetzes, des Handschlags und des gesetzlichen Mantelgriffs, auch mittelst einer Conventions-Strafe der Hälfte der größten oberwähnten Mitgabe, welche, der von diesem Vertrage zurücktritt, an jenen Theil, welcher demselben treu bleibt, zu erlegen verbunden sein soll; es soll jedoch die Geldstrafe nicht von dem Banne, und der Bann nicht von der Geldstrafe befreien.

Die Bürgschaft von Seiten des Bräutigams hat der Herr M. M. M., und von Seiten der Braut der Herr A. J. übernommen.

Die Parteien sind jedoch gehalten, die Bürgen wiederum von ihrer geleisteten Bürgschaft zu entschädigen, damit sie keinen Schaden davon haben mögen.

Wir haben demnächst von einem jeden der Kontrahenten, von Braut und Bräutigam und von deren Bürgen, in Besitz genommen, nach allem was vorstehendermaßen geschrieben und beschrieben ist, vermittelst eines Zeuges, das tüchtig ist, etwas damit in Besitz zu nehmen.

So geschehen allhier zu K.....g in d. n. M. am 12ten Ellul 571. nach der jüdischen kleinen Jahresrechnung, als den 1sten Septbr. 1811.

Alles soll gehalten und bestätigt werden.

E.....m G.....k B..m
Vorsänger und Schächter bei der Judenschaft allhier.

L..n B....r, als Zeuge.

Zu mehrerer Festhaltung dieses Vertrages ist derselbe auch von beiden Theilen, so wie von Braut und Bräutigam und deren Bürgen eigenhändig unterschrieben worden.

D. A...b	B. J. C..n
E. M...s	M. B. C..n
M. M.....m	A. J....b.

c.

Verhandlung.

Die Nachlaßregulirung der Ehefrau des jüdischen Kaufmanns B. J. C..n, Namens G., geb. J. J...k.

K.....g den 22sten Februar 1814.

Heute steht ein Termin zur Regulirung der Verlassenschaft der verstorbenen Ehefrau des jüdischen Kaufmanns B. J. C..n Namens G., geb. J... J...k an und erschienen in demselben

1. der Kaufmann B. C..n
2. der Schutzjude L. J. C..n, welcher als Theilungs-Vormund für die minderjährigen Kinder des Kaufmanns B. C..n, namentlich: R., J. B.....n und M....n Geschwister C..n unter Vorhaltung der ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten durch einen Handschlag an Eides statt verpflichtet wurde.

Der majorenne Sohn des Wittwers, der Kaufmann M. C..n ist Krankheits halber nicht erschienen. Der Kaufmann B. C..n erklärte alsdann folgendes: meine genannte Ehefrau G. geb. J. J..k ist am 27sten Febr. 1811. mit Hinterlassung von 4 Kindern, als

1. M. B. C., geboren am 25sten July 1787.
2. R. C., geb. am 19ten Oktober 1797.
3. J. B. C, geboren am 20sten Januar 1799, und
4. M. C., geboren am 9ten Septbr. 1801. gestorben und soll ich nach den mit ihr am... Oktober 1786. geschlossenen Ehepakten alle ihre Güter erben. Nach diesen Ehepakten beträgt nun ihr eingebrachtes Vermögen 200 Rthlr. baares Geld außer ihren Kleidungsstükken; ich will mich aber der Verlassenschaft meiner vorgenannten verstorbenen Ehefrau hiermit gänzlich entsagen, und deren Nachlaß an die mit ihr erzeugten vier Kinder herausgeben, auch will ich die Nachlaßmasse auf 300 Rthlr. erhöhen, so daß also ein jedes der vorgenannten 4 Kinder hiervon 75 Rthlr. als Muttererbe erhalten würde.

Der L. J. C. erklärt als Theilungs-Vormund der minderjährigen Geschwister C..n, daß er die Ausmittelung des Muttererbes seinen Pflegebefohlenen, für welche er sich

als Beneficial-Erbe erklärt hat, nach den vorhandenen Ehepakten für richtig annehme, und es nur noch darauf ankomme, daß dieses Muttererbe sicher gestellt werde; der Wittwer ꝛc. B. C. erklärt daher:

mein majorenner Sohn, der Kaufmann B. M. C. ist bereits von mir ausgestattet worden, und hat mehr erhalten, als obige 75 Rthlr. betragen und ich bin ihm dahero nichts schuldig.

Das Muttererbe meiner 3 minderjährigen Kinder R., J. B. und M., Geschwister C. à 75 Rthlr., zusammen 225 Rthlr. aber will ich gegen 5 pCt. Zinsen und 6monatl. Kündigung an mir behalten und darein willigen, daß solches auf mein hierselbst sub no. 103 lat. liegendes Wohnhaus hypothekarisch versichert werde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß ich von dem Muttererbe meiner vorgenannten Kinder, so lange sie in meiner väterlichen Gewalt bleiben, den Nießbrauch habe, und das Kapital selbst nur erst abzahle, wenn eins oder das andere meiner Kinder aus der väterlichen Gewalt entlassen wird.

Der L. J. C. acceptirte Namens seiner Pflegebefohlenen vorstehende Bedingungen überall und bat: dieses Erbtheilungs-Protokoll unter vormundschaftlicher Genehmigung auszufertigen und das Muttererbe seiner Pflegebefohlenen bei dem verpfändeten Grundstücke einzutragen.

Schlüßlich bat der B. C. Behufs seiner anderweitigen Verheirathung um das erforderliche Attest.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben.

Actum K.....g den 23sten März 1814.

Im heutigen Termin zur Erklärung des Kaufmanns M. C. über das Erbtheilungs-Protokoll wegen Regulirung der Verlassenschaft der verstorbenen Ehefrau des B. J. C., Namens G., geborne J. J. vom 22sten v. Mts., erschien der Kaufmann M. C. und erklärte, nachdem das Protokoll vom 22sten v. Mts. ihm vorgelesen worden war:

ich will meine vorgenannte verstorbene Mutter unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii und Gesetzes beerben und erkenne hiermit an, daß mein Mut-

terreche nur 75 Rthlr. beträgt, und ich solches von meinem Vater, dem Kaufmann B..... C..n ausgezahlt erhalten habe.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben.

---

d.

Eingabe des M. B. C. aus K.....g an das Stadt-Gericht daselbst.

In der Verlassenschafts-Sache meines Vaters, des Kaufmanns B. J. C., kommt es unter andern auch noch darauf an, mich mit dem Vormunde meiner minorennen Geschwister in Hinsicht derjenigen 1200 Rthlr aus einander zu setzen, welche mir mein Vater laut der zwischen mir und meiner jezigen Ehefrau E. M. am 1sten Septbr. 1811. errichteten und in hebräischer Sprache abgefaßten Ehepakten, als Mitgabe versprochen und gegeben hat. Der Vormund meiner minorennen Geschwister ist der Meinung, daß mir diese 1200 Rthlr. als Ausstattung gegeben sind, und gründet hierin das Verlangen, daß jedem der übrigen Miterben ebenso viel aus der Erbschaft vor deren Theilung zum Voraus verabfolgt werden solle.

Wäre seine Meinung richtig, so würde ich mit Rücksicht auf das

Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 2. §. 303.

gegen sein Verlangen nichts erinnern können. So aber verhält sich die Sache ganz anders:

Mein Vater hat nach der beiliegenden durch den Beglaubten der Judenschaft vereideten Translateur und Komporateur des Königl. Kammergerichts, J. J. Jaffe angefertigten Uebersetzung der zwischen mir und meiner jezigen Ehefrau unterm 1sten Septbr. 1811 errichteten und in hebräischer Sprache abgefaßten Ehepakten mir bei meiner Verheirathung folgende Stipulation gemacht:

1) standesmäßige Ausstattung an Kleidungsstücken, Betten ꝛc.,
2) eine baare Geldsumme von 1200 Thlr. pr. Kour. als Mitgabe,
3) ein Privilegium auf das Ansetzungs-Recht des ersten Kindes zu bewirken.

4) freie Beköstigung an seinem Tische, freie Wohnung in der obern Etage in seinem Hause, frei Holz und Licht im Sommer und Winter bis nach Verlauf dreier Jahre vom Hochzeitstage an gerechnet, zu verabreichen.

Gegen diese Stipulation habe ich mich verbindlich gemacht, der Handlung meines Vaters während der 3 Jahre nach wie vor ganz unentgeldlich vorzustehen. Ich habe nun meiner Pflicht genüget und die Handlung meines Vaters ganz unentgeldlich verwaltet.

Mein Vater heirathete jedoch und so kam es, daß ich nur 1½ Jahr der Handlung vorstand. Dies habe ich auch schon vor meiner Heirath gethan, und so ist es also klar, daß mir dafür die Summe der 1200 Thlr. bestimmt ist, um meine Dienste als Verwalter der Handlung meines Vaters zu belohnen. Dies folgt eines Theils schon aus der ganzen Fassung der Ehepakten, die mein Vater mit unterschrieben hat, indem erst alles das aufgeführt ist, was mein Vater mir versprochen hat und unmittelbar darauf dasjenige folgt, was ich zu leisten übernommen habe, welche beide gegenseitige Stipulationen durch das Wort

dagegen

in Verbindung gebracht sind, anderntheils aus dem Umstande, daß diese 1200 Thlr. keine übermäßige Belohnung für meine geleisteten Dienste sind, indem ich viele Jahre hindurch der Handlung und den Geschäften meines Vaters, welche bedeutend genug waren, vorgestanden habe.

Wollte man das Gegentheil annehmen, so würde daraus folgen, daß mein Vater mir für meine Dienstleistungen weiter nichts, als mein und meiner Ehegattin freie Beköstigung, freie Wohnung und frei Holz und Licht drei Jahre bestimmt hatte. Dies wäre eine sehr geringe Vergeltung meiner Dienste gewesen, die mich wohl nie würde dazu bestimmt haben, mir, nachdem ich geheirathet hatte, noch so lange Zeit den eigenen Heerd zu versagen.

Ueberdies ist in den Ehepakten die Stipulation der 1200 Thlr. nicht Ausstattung genannt, und wird sie auch gesetzlich als Ausstattung nicht angesehen werden, denn nach dem

Allg. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 304 und 305.

ist nur das Ausstattung, was Eltern ihren Kindern bei ihrer Verheirathung, bei Errichtung einer besondern Wirthschaft, bei Anstellung eines eigenen Gewerbes, oder bei Annehmung eines Amtes, oder zu dem Ende geben, damit das Kind in

den Stand gesetzt werde, seine Heirath zu vollziehen, oder die abgesonderte Wirthschaft, das Gewerbe oder Amt anzutreten. In diesem Falle habe ich damals, als mir die Ehepakten eine Summe von 1200 Thlrn. zusicherten, weder eine besondere Wirthschaft errichtet, noch ein eigenes Gewerbe angefangen, ich blieb vielmehr, wie bereits angeführt ist, im Hause meines Vaters und stand noch 1½ Jahr seiner Handlung vor. Zwar wurde mir bei meiner Verheirathung diese Summe zugesagt; dies geschah aber nicht, um mich in den Stand zu setzen, die Heirath zu vollziehen, denn ich bedurfte selbiger damals nicht, indem für meinen und meiner Ehefrau Unterhalt durch die Bestimmung in den Ehepakten gesorgt war, und ich keine eigene Wirthschaft und besonderes Gewerbe anfing, sondern wohl nur darum sogleich, um dadurch den Stiefvater meiner Ehegattin zu bewegen, ihr gleichfalls eine Mitgabe auszusetzen, welches der Erfolg auch gezeigt, indem ihr eine Mitgabe von 1000 Thlrn. bestimmt wurde. Ratio legis liegt überdies ganz unverkennbar in der Vermuthung, daß bei Schließung einer Ehe eine besondere Wirthschaft oder ein besonderes Gewerbe etablirt wird, welches aber hier nicht der Fall war.

Hiernach kann ich darein nicht willigen, daß meine minorennen Miterben, und zwar jedem eben so viel aus der Erbschaft vor deren Theilung zum Voraus verabfolgt würde, und bitte daher ein Königl. Wohllöb. Stadt-Gericht ganz ergebenst:

die Curatel meiner Geschwister mit diesem Verlangen abzuweisen, und sie zur Tragung und Erstattung der Kosten zu verurtheilen.

In der Anlage habe ich den Concipienten bevollmächtigt, und bitte daher gehorsamst:

die in dieser Sache zu erlassende Verfügung an ihn zu addressiren.

K.....g den 22sten May 1816.

M. B. C.

---

c.

Verhandlung in Sachen des Kaufmanns M. B. C. wider die B. J. C.sche Curatel.

Actum K. n. M. den 4ten Oktober 1816.

In Sachen des Kaufmanns M. B. C. hieselbst, wider die B. J. C.sche Curatel, steht auf heute ein Termin zur

Beantwortung der Klage und Instruktion der Sache an. In demselben erschienen:

1) der Herr Stadtrichter Rickheim aus Sch....ß als legitimirter Mandatar des Klägers,
2) für die Beklagten der Kaufmann J. B..s, als legitimirter Vormund der Geschwister C.

Der klägerische Herr Mandatar vervollständigt seine Klage noch folgendermaßen:

Es sei schon in der Klage bemerkt worden, daß der Verstorbene B. J. C. seinem ältesten Sohne die qu. 1200 Thlr. blos aus dem Grunde gegeben habe, weil derselbe eine lange Zeit hindurch der Handlung des Erblassers unentgeldlich vorgestanden. Dies sei wenigstens 10 Jahre hindurch geschehen; denn er habe sich von seinem 15ten bis 25sten Jahre blos den Handelsgeschäften seines Vaters gewidmet, und nicht einen eigenen Handel angelegt, wie dies sonst so oft wohl bei den Alttestamentarischen Glaubensgenossen in der Regel der Fall sei. Er habe also nicht Gelegenheit gehabt, sich selbst etwas zu verdienen, und sei es mithin unbedenklich, daß der Vater seinem Sohn durch die in Rede stehenden 1200 Thlr. nur den entzogenen Gewinn habe ersetzen wollen. Hierzu komme, daß der Kläger nach dem Tode seiner Mutter kein Muttererbe erhalten, jedes der übrigen Geschwister aber als solches 150 Thlr. bekommen habe. Kläger habe nun seiner Seits auf Ausmittelung eines Muttererbes für sich nicht weiter bestanden, weil er von dem Vater 1200 Thlr. als Mitgabe erhalten, seinen Geschwistern also gewissermaßen durch Entsagung des Muttererbes eine Entschädigung habe zufließen lassen wollen. Ueber den Umstand, daß der Kläger der väterlichen Handlung 10 Jahr vorgestanden, so wie daß derselbe kein Muttererbe, die Geschwister aber ein solches erhalten hätten, werde der hiesige Jude S. S. zum Zeugen in Vorschlag gebracht, und erbiete sich Kläger event. zum Suppletorio.

Kläger inhaerirt seinen Klage-Antrag, er proponirt den Verklagten im Wege des Vergleichs indeß eine Summe von 400 Thlrn. zur gemeinschaftlichen Erbschafts-Masse zu bringen.

Dem ꝛc. B..s wurde jezt die Klage mit obigem Nachtrage vorgehalten, die er, wie folgt, beantwortet:

Die mit der Klage überreichte Uebersetzung der Ehepakten zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau, können nicht früher von ihm recognoscirt werden, als bis das

Original vorgelegt sei; hierauf trage er, wenn es überhaupt darauf ankommen sollte, an; angenommen indessen, daß die Uebersetzung richtig sei, so werde zugestanden, daß der Erblasser dem Kläger standesmäßige Ausstattung an Kleidern, Betten u. s. w., eine baare Geldsumme aber als Mitgabe u. s. w. versprochen und sich bei seinem Sohne ausbedungen habe, daß dieser ihm dagegen während 3 Jahre der Handlung nach wie vor unentgeldlich vorstehen sollte; hieraus gehe indessen nach seiner Meinung nicht hervor, daß die qu. Summe dem Kläger für den Betrieb der Handlungs-Geschäfte seines Vaters gegeben sei, denn eines Theils sei der Vater noch nicht so schwach gewesen, daß er der Handlung nicht selbst vorzustehen im Stande gewesen sein sollte, andern Theils aber wären seiner Meinung nach minderjährige Kinder, wie überhaupt Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt ständen, verpflichtet, den Eltern bei ihrem Gewerbe hülfreiche Hand zu leisten, ohne dafür eine besondere Entschädigung verlangen zu können; sodann aber, wenn man auch annehmen wollte, daß die 1200 Thlr. dem Kläger für seine Dienstleistung versprochen wären, habe derselbe seinen Verbindlichkeiten kein Genüge geleistet, denn er habe seinem eigenen Zugeständnisse gemäß, der väterlichen Handlung nur 1½ Jahr vorgestanden, obgleich er nach den rubricirten Ehepakten hierzu während eines dreijährigen Zeitraums verpflichtet gewesen wäre. Der Umstand, daß der Vater des Klägers geheirathet habe, würde den letztern von seiner Verbindlichkeit nicht haben befreien können, weil er sich nirgends vorbedungen habe, daß die Unterstützung seines Vaters in dessen Handlung aufhören sollte, wenn derselbe zu einer zweiten Ehe schreiten möchte. Wenn also Kläger seinen Verbindlichkeiten nicht nachgekommen, so dürfte er auch nicht verlangen, daß der Gegner seine Versprechungen erfüllen solle. — Hiernächst könne er gar nicht zugeben, daß der Kläger der Handlung des Vaters vorgestanden, sondern nur höchstens, daß er ihn dabei unterstützt habe, und auch diese Unterstützung könne nur äußerst geringe gewesen sein, indem der Erblasser bekanntlich nur einen Handel ohne bedeutenden auswärtigen Verkehr getrieben habe, zu welchem er bei Verabreichung einer freien Kost, die Kläger mit seiner Ehegattin auch genossen, bestimmt einen Gehülfen für ein jährliches Gehalt von 30 Thlrn. erhalten haben würde, welches er

als Vormund alles nachweisen könne, wenn anders es darauf ankommen sollte.

Wenn also überhaupt bestritten werde, daß der Kläger der Handlung seines Vaters vorgestanden, so werde insbesondere geleugnet, daß dieses seit dem 15ten Jahre geschehen. Die Vernehmung des S. S. lasse er sich gefallen, wenn es darauf ankommen sollte.

Aus allen diesen, sagt Vormund, gehet hervor, daß die Absicht des verstorbenen C. wohl nicht dahin gegangen sei, dem Kläger für seine geringe Dienstleistung die 1200 Thlr. als eine Remuneration zu geben, er halte vielmehr dafür, daß der in den qu. Ehepakten gebrauchte Ausdruck:

der Kläger soll 1200 Thlr. als Mitgabe erhalten,

schon hinlänglich documentirt, daß die Summe kein Geschenk sei, sondern von dem Kläger bei der väterlichen Nachlaßmasse konferirt werden müsse; er halte daher alle die übrigen facta und Behauptungen für unerheblich, insbesondere auch die, daß der Kläger sich seines Muttererbes mit Rücksicht auf das Geschenk der 1200 Thlr. begeben habe, und bemerke nur noch, daß seines Wissens seine Curanden ebenfalls kein Muttererbe erhalten hätten, Vormund trägt dahin an,

den Kläger mit seiner Klage unter Zurlastlegung der Kosten lediglich abzuweisen.

Herr Stadtrichter Rickheim erwiederte auf diese Klagebeantwortung:

er acceptire die Zugeständnisse des Verklagten, werde die verlangten Original-Ehepakten auf Verlangen des Richters überreichen, auch noch in einer besondern Deductions-Schrift ausführen, daß die qu. 1200 Thlr. eine Remuneration für die Dienstleistung waren. Daß der Kläger der väterlichen Handlung wirklich vorgestanden, dürfte nicht erst nachgewiesen werden, da der Erblasser solches in den qu. Ehepakten selbst zugegeben habe, den terminum a quo et ad quem der Dienstleistung werde der Zeuge beweisen. Unrichtig sei es, daß der Kläger seinen übernommenen Verpflichtungen, der Handlung 3 Jahre vorzustehen, aus eigener Schuld nicht nachgekommen, die Verheirathung des Vaters sei vielmehr Veranlassung gewesen, und kann dies, wenn es darauf ankommen sollte, jeder Zeit nachgewiesen werden; weiter habe er nichts anzuführen.

Der J. B..s hat auch weiter nichts anzuführen, will sich

auch weder auf den proponirten noch sonst auf einen Vergleich einlassen.

Vorausgesetzt also, daß die Uebersetzung der Ehepakten als richtig zu betrachten, bleibt in der Sache eigentlich nur streitig:

ob der verstorbene B. J. C. nach Inhalt dieser Ehepakten, dem Kläger die in Rede stehenden 1200 Rthlr. als eine Belohnung für die ihm in seinem Handlungsgeschäfte geleisteten Dienste geschenkt habe.

Ist lediglich Rechtsfrage.

Beide Theile nehmen die Akten für geschlossen an, und reserviren sich die Beibringung schriftlicher Deduktionen, wozu sie sich eine dreiwöchentliche Frist erbitten.

Akten sind hierauf inrotulirt worden, diese bestehen aus einem Bande von 18 Blättern.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

I.

Erkenntniß in Sachen des Kaufmanns M. B. C. Klägers c. den Kaufmann J. B..s, als Vormund der Geschwister C.

In Sachen des Kaufmanns M. B. C., Klägers, wider den Kaufmann J. B..s, als Vormund der minderjährigen R., J. B. und Z. Geschwister C., Beklagten, sämmtlich hieselbst.

Erkennet das Königl. Stadt-Gericht zu K.....g den Akten gemäß hiermit für Recht:

daß Kläger verpflichtet, zur Nachlaßmasse seines verstorbenen Vaters B. J. C., diejenigen ein Tausend zwei Hundert Reichsthaler in Courant, welche ihm der Leztere bei seiner Mitgabe gegeben, zu konferiren, er also mit seiner Klage: die minorennen Geschwister C. mit diesem Verlangen zurück zu weisen, lediglich abzuweisen, ihm auch die Prozeßkosten zur Last zu legen.

B. R. W.

Gründe.

Als Kläger sich verehelichen wollte, schloß er mit seiner

Braut E. M. am 1sten Septbr. 1811. Ehepakten in jüdischer Sprache, von welchen eine angeblich treue Uebersetzung durch den Beglaubten der Berliner Judenschaft und vereideten Translator bei dem Königl. Kammer-Gericht, dem J. J. Jaffe angefertigt und zu den Akten übergeben ist. Nach dieser Uebersetzung übernahm der B. J. C., Vater des Bräutigams und einzigen Klägers, seinem Sohne außer einer standesmäßigen Ausstattung an Kleidern, Betten ꝛc. auch eine baare Geldsumme von 1200 Rthlrn. Cour. als Mitgabe zu zahlen, der Braut Geschenke, wenigstens 200 Rthlr. an Werth, zum unwiderruflichen Eigenthum zu geben, für seinen Sohn ein Privilegium auf das Ansetzungsrecht des ersten Kindes dergestalt zu bewirken, daß derselbe sich mit seiner zukünftigen Ehefrau in K.....g frei etabliren könne, endlich seinem Sohne und dessen zukünftigen Frau freie Beköstigung an seinem Tische, freie Wohnung in der obern Etage seines Hauses, freies Holz und Licht ꝛc. bis nach Verlauf dreier Jahre, vom Hochzeitstage an gerechnet, zu geben; dagegen, heißt es in dem Vertrage, macht sich der Bräutigam verbindlich, der Handlung seines Vaters während der 3 Jahre, nach wie vor der Hochzeit, ganz unentgeldlich vorzustehen.

Nach dem Tode des B. J. C. bestreitet nun der M. B. C. seine Verpflichtung, die 1200 Rthlr. zur Nachlaßmasse zu bringen, er wurde deshalb bei dem hiesigen Stadt-Gericht wider den J. B. s als Vormund seiner minderjährigen Geschwister klagbar und bat:

die Kuratel mit dem Verlangen, daß er die 1200 Rthlr. zur gemeinschaftlichen Erbmasse einwerfen solle, abzuweisen.

Seine Klage sucht er damit zu rechtfertigen, daß er sowohl aus der Fassung des Vertrages als aus den zwischen ihm und seinem Vater bestandenen Handelsverhältnissen eine belohnende Schenkung und außerdem zu beweisen versucht:

eine Mitgabe unterscheide sich dadurch von einer Ausstattung, daß wohl erstere und nicht leztere konferirt werden dürfe.

Der Vormund der verkl. Kuranden, der die Uebersetzung der jüdischen Ehepakten nicht früher als treu anerkennen will, bis sie mit den zu produzirenden Original-Ehepakten verglichen worden, hält bei dem klaren Inhalte der Ehepakten die versprochene Mitgabe für keine belohnende

Schenkung, glaubt, daß es unter diesen Umständen auf die behaupteten Handelsverhältnisse, deren Richtigkeit er bestreitet, nicht ankomme, und trägt auf Abweisung des Klägers an.

Wenn die ad acta gebrachte Uebersetzung der jüdischen Ehepakten bei Beurtheilung dieses Rechtsstreits mit dem nicht übergebenen Originale überall für gleichlautend angenommen wird, so ist nicht zu bezweifeln, daß der Erblasser B. J. C. mit seinem Sohne M. B. C. wechselseitige Verpflichtungen eingegangen ist. Der Erblasser stipulirte seinem Sohne a) Ausstattung, b) eine Mitgabe von 1200 Rthlrn., c) ein Privilegium auf das Ansetzungsrecht des ersten Kindes, d) freie Wohnung, Unterhalt ꝛc. für sich und seine Ehefrau, dagegen übernahm der Kläger die Verpflichtung: der Handlung seines Vaters noch 3 Jahr von seinem (des Klägers) Hochzeittage an gerechnet, unentgeldlich vorzustehen; es kömmt nun darauf an, ob, wie Kläger behauptet, aus dieser Fassung des Vertrages und insbesondere aus dem Umstande, daß erst seine Verpflichtungen und dann die Verpflichtungen seines Vaters aufgeführt und letztere mit den ersteren durch das Wort: dagegen; in Verbindung gebracht sind, eine belohnende Schenkung, und ob diese bestimmt dann gefolgert werden muß, wenn die vom Kläger angegebenen Handelsverhältnisse näher geprüft werden.

In wie fern eine belohnende Schenkung aus dem Vertrage zu entnehmen, muß zuerst aus dem Vertrage selbst beurtheilt werden.

Bei Verträgen sollen die bei Willenserklärungen vorgeschriebenen Auslegungsregeln gelten (Allg. L. R. Thl. I. Tit. 5. §. 252) und bei diesen ist es Regel: daß die Willenserklärung nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte und Zeichen verstanden werde. (Allg. L. R. Thl. I. Tit. 4. §. 65.) Es muß daher nach Inhalt der producirten Uebersetzung der Ehepakten allerdings zwar angenommen werden, daß der verstorbene B. J. C. seiner Seits Verpflichtungen übernahm und daß der M. B. C. sich in Rücksicht der ihm gemachten Versprechungen auch seiner Seits dem Vater verpflichtete, es kann aber bei dem klaren Inhalte des Vertrages, in welchem von einer dem Kläger zu gebenden Mitgabe von 1200 Rthlrn., nicht aber von einer ihm zu gebenden belohnenden Schenkung auf Höhe der gedachten Summe die Rede ist, auch nur angenommen werden, daß dem Kläger eine Mitgabe von 1200 Rthlrn. neben den andern Verpflich-

tungen des Erblassers für die dagegen übernommene Verbindlichkeit, der Handlung des Erblassers noch 3 Jahre hindurch unentgeldlich vorzustehen, versprochen worden. Ob sich nun eine Mitgabe von einer Ausstattung im Sinne des Gesetzes dahin unterscheidet, daß erstere nicht, wohl aber leztere konferirt werden müsse, soll jezt gezeigt werden.

Nach dem **Jure romano** müssen **Descendenten** in der Regel alles konferiren, was sie vom Erblasser unentgeldlich erhalten haben oder demselben sonst schuldig sind. (**L. 1. pr. L. 19. D. de collatione L. 6. 12. 13. 17. C. de collationibus.**)

Das Landrecht nimmt diese Regel in dem §. 303. seqq. Tit. II. Thl. II. ebenfalls auf, enthält also nicht das gerade Gegentheil eines klaren oder unstreitig recipirt gewesenen römischen oder andern fremden Gesetzes, es sind daher nach §. VII. des **Publications-Patent** zum A. L. R. die in demselben über **Collationen** enthaltenen Bestimmungen, ob sie gleich in den ersten drei Titeln des 2ten Theils aufgenommen worden, nicht für **suspendirt** zu achten, sondern haben volle Gesetzkraft.

Nach diesen gesetzlichen Vorschriften wird nun unter Ausstattung alles verstanden, was Kinder a) bei ihrer Verheirathung, b) bei Einrichtung einer besondern Wirthschaft, c) bei Anstellung eines eigenen Gewerbes, d) bei Uebernehmung eines Amtes, von den Eltern erhalten haben. A. L. R. §. 304. Tit. II. P. II. und dieser Begriff wird durch den §. 305. l. c. noch dahin erweitert, daß zur Ausstattung alles gehöre, was von den Eltern gegeben worden, damit das Kind in den Stand gesetzt werde, seine Heirath zu vollziehen, die abgesonderte Wirthschaft, das Gewerbe oder Amt anzutreten.

Aus diesen §. 305. l. c. enthaltenen gesetzlichen Vorschriften will nun Kläger deduciren, daß die qu. 1200 Rthlr. Mitgabe nach dem gesetzlichen Sinne keine Ausstattung wären und nicht eingeworfen werden dürfen, weil

a) sie zwar bei der Verheirathung, nicht aber zu dem Zwecke um die Heirath zu vollziehen oder eine abgesonderte Wirthschaft zu errichten, gegeben wäre; denn die Heirath, versichert Kläger, wäre doch zu Stande gekommen, weil er mit seiner Frau ja eine dreijährige freie Wohnung und Unterhalt vom Vater habe bekommen sollen, und:

b) er Kläger durch die übernommene Verpflichtung, dem Vater drei Jahre die Wirthschaft zu führen, verhindert

worden wäre, sich der eigenen Wirthschaft zu widmen; ratio legis also, daß das Gegebene als Ausstattung, die gesetzlich zurück gewährt werden müsse, zu betrachten, wegfalle.

Diese Ansicht des Klägers ist keinesweges die richtige: das Gesetz sagt nicht, daß das nur Ausstattung sein solle, was einem Kinde gegeben worden, damit die Heirath zu Stande komme, die eigene Wirthschaft etablirt werde; es steht im §. 304. l. c. vielmehr allgemein fest, daß alles, was Kinder bei ihrer Verheirathung von den Eltern bekommen, als Ausstattung betrachtet werden solle, und dehnt diesen Begriff im §. 305. nur dahin aus: daß selbst alles, was gegeben worden, damit das Kind in den Stand gesetzt werde, seine Heirath zu vollziehen, als Ausstattung betrachtet werden solle; es steht nun aber durch das eigene Geständniß des Klägers fest: daß er die 1200 Rthlr. bei seiner Verheirathung empfangen und die spätere Behauptung, daß die Verheirathung doch zu Stande gekommen sein würde, wenn die 1200 Rthlr. auch nicht gegeben wären, ist nach dem vorhergesagten unerheblich, überdies unerwiesen, es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß die empfangene Mitgabe die Eigenschaft einer Ausstattung habe, die Kläger nach §. 303. l. c. zur Masse werfen, oder, was gleich ist, gestatten muß, daß seine Geschwister eine gleiche große Summe aus der Masse zum Voraus wegnehmen. Daß Mitgabe einer Ausstattung gleich zu setzen, bestimmt der §. 305. l. c. hinsichts der Mitgabe der Töchter ausdrücklich, es kann daher wohl nicht angenommen werden, daß die Mitgabe eines Sohnes eine Ausnahme zulasse. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die Verpflichtung des Klägers, die empfangenen 1200 Rthlr. zur Erbmasse zu bringen, also auch die Abweisung mit seiner Klage hinreichend, und kömmt es daher bei dem klaren Inhalte des Vertrages nicht erst darauf an, die Handelsverhältnisse des Klägers mit seinem Vater zu prüfen, und also zu untersuchen, ob Kläger wirklich der Handlung seines Vaters schon lange vor der Hochzeit vorgestanden, ob sie bedeutend genug war, um eine belohnende Schenkung ihres Vorstehers mit 1200 Rthlrn. nicht für übermäßig zu achten, ob andere Juden, wenn sie bei ihrer Verheirathung gleich ein eigenes Gewerbe unternehmen, bedeutenden Gewinn davon haben oder haben können, ob Kläger durch seine oder seines Vaters Schuld verhindert worden, der Handlung des Leztern nach des Klägers Verheirathung nicht länger als 1½ Jahr

statt 8 Jahre vorzustehen, an; es ist genug, ausgeführt zu haben, daß nach den Worten des Vertrages keine Schenkung oder die Absicht zum Nachtheile der übrigen Erben freigebig sein zu wollen, befindlich ist, und wird der Kläger nur noch darauf hingewiesen, daß die angeblich geleisteten Dienste den Defuncten nicht bestimmen durften, den Sohn besonders zu remuneriren, da Kinder nach §. 121. l. c. verpflichtet sind, den Eltern in ihrer Wirthschaft und Gewerbe nach ihren Kräften hülfreiche Hand zu leisten und bei solchen Gelegenheiten nicht einmal eigenes Vermögen erwerben können, sondern alles den Eltern erwerben.

Der Kostenpunkt rechtfertigt sich durch die Entscheidung der Hauptsache und ist aus diesen Gründen daher nur überall, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Gegen vorstehendes Erkenntniß steht dem Kläger das Rechtsmittel der Appellation offen, es muß aber binnen 10 Tagen bei dem hiesigen Stadt-Gericht wenigstens angemeldet werden, widrigenfalls das Erkenntniß rechtskräftig und in Exekution gesetzt wird.

Publicirt K.....g den 6ten Mai 1817.

(L. S.)

Königl. Preußisches Stadt-Gericht.

B....e.

für
den Kaufmann M.
B. C.
hier.

5.

Neue Klage des Kaufmanns M. B. C. c. den Vormund seiner minderjährigen Geschwister, Kaufmann J. B..s.

Mit meiner Klage gegen den Vormund meiner Geschwister, wodurch ich von der Collation derjenigen 1200 Rthlr., welche mein verstorbener Vater mir in Gemäßheit der Ehepakten vom 1sten Septbr. 1811 gezahlt hat, entbunden sein wollte, bin ich durch das Erkenntniß des Wohllöbl. Stadt-Gerichts vom 6ten Mai d. J. abgewiesen worden. Ich

habe dies Urtheil in die Rechtskraft übergehen lassen, obwohl ich in den folgenden Instanzen auf eine günstigere Entscheidung hätte rechnen können, weil ich auf einem andern Wege sicherer zu meiner Entschädigung gelangen zu können hoffe. Dem zu folge überreiche ich in der Anlage beglaubte Uebersetzung des hebräischen Testaments meines verstorbenen Vaters vom 8ten Jan. 1801, in dessen §. 2. es heißt:

„In Ansehung meiner Kinder, nemlich meines erstgebornen Sohnes, Namens M., meines Sohnes J. und „meiner beiden Töchter Z. und R. soll mein hinterlassenes Vermögen, sowohl an baarem Gelde, Waaren und „Aktivschulden auf Dokumente und auf Unterpfand, und „meine sämmtlichen Mobilien, als auch alles, was sich „sonst in meinem Nachlasse vorfinden wird, in fünf „Theile getheilt werden, wovon mein erstgeborner Sohn, „Namens M., gesetzlicher Weise für das Recht seiner „Erstgeburt zwei Theile, mein Sohn J. einen Theil, „meine Tochter Z. einen Theil, und meine jüngste Tochter R. einen Theil erhalten sollen."

Ferner:

„Dagegen sollen meine Söhne zum Voraus erhalten, „nemlich mein erstgeborner Sohn M. meine in der hiesigen Synagoge belegenen Manns- und Frauen-Sitze „sub No. 10. und mein Sohn J. die Gesetz-Rolle mit „ihrem Zubehör. Auch meine Bücher sollen diese beiden „unter sich theilen, so wie sie ferner auch meine Kleidungsstücke unter sich durch das Loos gleichförmig theilen sollen, ohne daß ihnen dieses in Anrechnung gebracht werden soll, da ich ihnen dieses erbschaftlich zuwende."

Das hebräische Original-Testament befindet sich im Verwahrsam des Herrn Vice-Ober-Landrabbiners Meyer Simon Weyl in Berlin, welchem es durch den Beglaubten der dortigen Judenschaft, Hrn. Jesaias Isaak Jaffe, übergeben worden ist. Daß nun dieses Testament meines verstorbenen Vaters nach den jüdischen Ritual-Gesetzen in der Form gültig und rechtskräftig sei, wird der Vice-Ober-Landrabbiner auf Erfordern bestätigen und ich bringe nöthigenfalls eine Requisition des Weyl deshalb in Vorschlag.

Daß aber die Erbregulirung zwischen mir und meinen Geschwistern nur nach den Bestimmungen dieser letztwilligen väterlichen Verordnung geschehen müsse, ergiebt der §. 28.

des Edikts, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom 11ten März 1812, in welchem festgesetzt wird:

daß die Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenstände, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen und sich vor der Publikation des Edikts ereignet haben, nach den Gesetzen zu beurtheilen sind, die bis zur Publikation desselben verbindend waren, wenn nicht etwa die Interessenten, in so fern sie dazu rechtlich befugt sind, sich durch eine rechtsgültige Willenserklärung den Bestimmungen dieser neuen Verordnung, nach deren Publikation unterworfen haben sollten.

Mein Vater hat nun das besagte Testament schon im Jahre 1801 errichtet, es ist nach den damals existirenden Gesetzen in Form und Wesen gültig, und von dem Testator nach Emanirung des Edikts über die Reform der Juden nicht zurück genommen worden; folglich muß es aufrecht erhalten und die Bestimmungen desselben müssen überall zur Ausführung gebracht werden.

Sie machen den

Isten Gegenstand meiner Klage aus, und ich fordere auf den Grund des väterlichen Testaments

1) Ztel des nachgebliebenen Vermögens als mein Erbtheil,

2) die in der hiesigen Synagoge belegenen Manns- und Frauensitze No. 10.

3) die Hälfte der Bücher und

4) die Hälfte der nachgelassenen Kleidungsstücke meines Vaters mittelst Theilung durch das Loos zwischen mir und meinem Bruder Jakob, und zwar leztgedachte 3 Gegenstände als ein Prälegat.

Meinen gehorsamsten Antrag bei diesem Klagepunkte richte ich dahin:

daß der Vormund meiner Geschwister, Herr L. B., verurtheilt werde, mir ½ der reinen Verlassenschaft meines Vaters B. J. C., nach Abzug der Schulden, als Erbtheil zu verabreichen, und mir außerdem die Sitze in der Synagoge No. 10., so wie die Hälfte der Bücher und der nachgebliebenen väterlichen Kleidungsstücke, und zwar Leztere zur Theilung durch das Loos zwischen mir und meinem Bruder Jakob durch Erkenntniß zugesprochen werden.

Die zulezt gedachten 3 Gegenstände sind, (wie schon gedacht) Prälegate, die schon ihrer Natur nach als Schulden

des Nachlasses betrachtet werden müssen, deren Anrechnung auf mein Erbtheil aber auch noch außerdem durch die lezt-willige Verordnung meines Vaters ausdrücklich verboten worden ist. Meine Schwestern können in dieser zu meinen Gunsten getroffenen Anordnung um so weniger eine Läsion finden, als ihnen als Töchter eines jüdischen Vaters nach mosaischen Gesetzen gar kein Erbrecht zusteht, sondern sie nur dasjenige von der Verlassenschaft bekommen, was ihnen in Form eines Geschenkes zugewendet wird, wie dies auch im §. 2. des Testaments ausdrücklich bemerkt worden ist.

Einen

Ilten Gegenstand meiner Klage macht die Belohnung aus, welche ich für die Führung der väterlichen Handlung zu fordern habe. Mein verstorbener Vater hat selbige in dem Ehekuntrakt eigentlich schon auf freie Station für mich und meine Ehefrau, und 1200 Rthlr. baar bestimmt, mir auch diese Summe bezahlt. Da ich aber selbige nach der Bestimmung des Erkenntnisses vom 6ten Mai d. J. wieder konferiren und zur Erbmasse einwerfen müssen, so bleibt mir nichts anders übrig, als meine Remuneration für die geleisteten Dienste auf anderm Wege zu suchen. Das Judikat kann mir darin nicht entgegen stehen; denn der Richter hat diese 1200 Rthlr. überall nicht als die mir von dem Vater für geleistete Dienste in der Handlung versprochene Belohnung passiren lassen wollen und mich mit einer Remunerations-Forderung überhaupt keineswegs abgewiesen, sondern mir lediglich aus dem Grunde die Verbindlichkeit zur Kollation auferlegt, weil die 1200 Rthlr. eine Mitgabe genannt worden sind.

Es kommt demnach nur darauf an, meine diesfällige Forderung anderweitig zu substantiiren, und ich bemerke in dieser Beziehung folgendes:

Schon vom meinem 15ten Jahre an bis zu dem am 27sten Februar 1811 erfolgten Tode meiner Mutter, zu welcher Zeit ich mein 24stes Jahr erreicht, hatte ich den Handlungs-Geschäften meines verstorbenen Vaters mit aller Sorgfalt größtentheils allein vorgestanden. Erst nach dem Tode meiner Mutter erklärte ich meinem Vater meinen Entschluß, daß ich gleich andern unserer Glaubensgenossen, entweder in Condition gehen, oder ein eigenes Handelsgeschäft etabliren wolle. Bald darauf, und ehe ich noch das väterliche Haus verließ, wurde mein Vater von einer sehr schweren Krankheit befal-

lem, die ihn 2 Monate lang darnieder warf. In dieser traurigen Periode konnte ich als Sohn, der einzig und allein Kenntniß seiner Handlungsgeschäfte besaß, ihn nicht verlassen. Mein Vater genas zwar, allein es war bei ihm eine Nervenschwäche zurückgeblieben, welche ihn nicht allein unfähig machte, seiner Handlung ferner vorzustehen, sondern sogar auch behinderte, sich um seine häuslichen Angelegenheiten zu bekümmern. Er konnte meiner Unterstützung nicht entbehren und da ich ihm erklärte, daß ich nicht länger in der bisherigen Lage zu verbleiben, sondern selbstständig zu werden wünschte, so schlug er mir die Verheirathung mit meiner jetzigen Frau vor, erklärte, daß er nicht Willens sei, zur andern Ehe zu schreiten und machte mir den Vorschlag, daß ich noch 3 Jahre lang mich seinen Geschäften widmen und meine künftige Frau sein Hauswesen besorgen mögte, wofür er mir freie Station und eine Belohnung von 1200 Rthlrn. zusichern wolle, und auf diese Weise ist der Ehekontrakt vom 1sten September 1812 entstanden. In Folge desselben habe ich vom Tage des Abschlusses noch 2½ Jahre die Handlung meines Vaters ganz allein geführt, und alle Geschäfte derselben als Disponent und Prokurist besorgt. Dann ging mein Vater zur zweiten Ehe über, und nunmehr wurde durch wechselseitige Vereinigung mein bisheriges Verhältniß aufgehoben.

Für diese Geschäftsverwaltung habe ich, da mir die 1200 Rthlr., welche mein Vater mir dafür gegeben hatte, durch das Erkenntniß vom 6ten Mai 1817 wieder entzogen worden sind, nichts weiter erhalten, als freie Station für mich und meine Frau, so lange wir uns im väterlichen Hause befunden haben. Daß ich dadurch allein für meine geleisteten Dienste nicht belohnt worden bin, liegt in der Natur der Sache und der ausdrücklich zwischen meinem Vater und mir getroffnen Uebereinkunft, wornach er mir dafür noch außer der freien Station 1200 Rthlr. zuwenden wollen, die mir aber der mangelnden Form des errichteten Vertrages wegen oder eigentlich deshalb, weil die versprochene Belohnung mit dem unrichtigen Namen einer Mitgabe bezeichnet war, nicht zu Theil geworden ist. Mein Verhältniß zu meinem Vater ist demnach dies, daß ich die Leistung einer Handlung, nemlich die Führung seines kaufmännischen Waaren-Geschäfts gegen eine Vergütung übernommen

habe, welche Vergütung selbst im Verträge nicht hinlänglich bestimmt worden ist.

Dergleichen Verabredungen sind, zufolge der Vorschrift des

Allgem. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 869.

nach den Regeln der lästigen Verträge zu beurtheilen, und nach

l. c. §. 871.

muß im Mangel bestimmter Verabredungen, die Vergütung nach dem Gutachten der Sachverständigen bestimmt werden.

Dies vorausgesezt, führe ich in facto an:

1) daß ich der Handlung meines Vaters vom 1sten September 1811 auf 2½ Jahre und namentlich bis zum 1sten März 1814 als Disponent vorgestanden, alle dahin einschlagenden Waaren und Wechselgeschäfte, Korrespondenzen, Rechnungs- und Kassenwesen, so wie die Führung der Bücher lediglich allein besorgt habe. Hierüber provocire ich im unverhofften Leugnungsfalle auf das Zeugniß:

a)
b)

und behalte mir eventual. die Eidesdelation an den Verkl. Hrn. Vormund vor.

2) Bemerke ich, daß die Geschäfte das Debito in dem erwähnten Zeitraum alljährlich 12,000 bis 15,000 Rthlr. betragen haben. Sollte dies bestritten werden, so verlange ich die Edition der Handlungsbücher, woraus ich meine Behauptung erweisen werde.

Für meine geleisteten Dienste fordere ich nun, außer der genossenen freien Station einen jährlichen Gehalt von 400 Rthlrn., mithin für 2½ Jahre 1000 Rthlr., und berufe mich

3) darüber, daß diese Forderung den von mir geleisteten Diensten und dem Geschäfts-Umfange der väterlichen Handlung angemessen ist, auf das sachverständige Gutachten folgender hiesigen Kaufleute.

a)
b)

Meinen Antrag richte ich dahin:

daß mir diese 1000 Rthlr. Courant nebst 6 pCt. Verzugszinsen vom Tage der Insinuation der Klage aus der väterlichen Erbschaft bezahlt, und die Verklagten

verbunden erachtet werden, selbige als eine Erbschafts-schuld anzuerkennen.

Den

IIIten Gegenstand dieser Klage macht mein mütterliches Erbtheil aus, welches mir aus dem Nachlaß meines Vaters gebührt. Nach dem Protokoll vom 22sten Februar 1814 in actis, betreffend die Regulirung der Verlassenschaft der verstorbenen Ehefrau des Kaufmanns B. J. C., Namens G., geborne J. J., steht dies mein mütterliches Erbtheil durch Anerkenntniß meines Vaters auf 75 Rthlr. fest, und es ergiebt sich auch zugleich daraus, daß mein Vater mir selbiges nicht gezahlt hat; weil er mir zu meiner Ausstattung mehr gegeben habe, als obige 75 Rthlr. betragen und er mir daher nichts schuldig sei. In dieser Voraussetzung und da ich die Mitgabe der 1200 Rthlr. von meinem Vater wirklich empfangen hatte, habe ich ihm auch unterm 23sten März 1814 über die Berichtigung meines Muttererbes quittirt. Da ich aber die 1200 Rthlr. wiederum zur Erbmasse konferiren müssen, so habe ich das mütterliche Erbtheil in der That nicht empfangen und meine diesfällige Quittung kann mir nicht entgegen stehen.

Ich trage demnach dahin an:

daß die Verkl. für schuldig erkannt werden, die Zahlung dieser 75 Rthlr. nebst 6 pCt. Verzugszinsen seit dem 1sten März 1814 aus der väterlichen Erbmasse geschehen zu lassen.

Die geforderten Verzugszinsen rechtfertigen sich dadurch, daß ich am 1sten März 1814 durch Etablirung einer eigenen Wirthschaft der väterlichen Gewalt entlassen worden bin, folglich mein Vater damals auch schuldig war, mir das Muttererbe auszuzahlen.

Ewr. ꝛc. ꝛc. bitte ich nunmehr:

dem Verkl. Vormunde diese Klage in Abschrift cum citatione ad term. instr. unter der gesetzlichen Verwarnung zufertigen zu lassen und nach gehörter Sache überall in der Hauptsache nach meinen Anträgen zu erkennen, den Gegnern auch die Kosten dieses Prozesses aufzuerlegen.

Mit der vollkommensten Hochachtung ꝛc.

K.....g den 25sten November 1817.

h.

Requisitionsschreiben des Königl. Stadtgerichts zu K. an den Vice-Ober-Landrabbiner Meyer Simon Weyl in Berlin.

Nach Anzeige des hiesigen Kaufmannes M. B. C. hat sein Vater, der am 24sten April 1815 hierselbst verstorbene Lederhändler B. J. C., ein im Jahr 1801 errichtetes Testament durch den Beglaubten der dortigen Judenschaft, den Herrn Jesaias Isaak Jaffe, bei dem Herrn Vice-Ober-Landrabbiner Meyer Simon Weyl verwahrlich niedergelegt; wir ersuchen Sie daher ergebenst, uns gefälligst zu benachrichtigen:

1) ob diese Angabe gegründet ist, unter welchen Umständen und zu welcher Zeit die Niederlegung erfolgte, wie es zugeht, daß dieser Niederlegung ungeachtet der Beglaubte Herr Jaffe im Stande gewesen ist, vor der Publikation eine Uebersetzung des Testaments anzufertigen und zu übersenden. Zugleich ersuchen wir
2) das Testament gesetzlich zu publiziren und es uns im Original und mit einer beglaubten Uebersetzung, die wir indeß von einem andern Gelehrten, als von dem Herrn Jaffe, angefertigt wünschen, da von ihm schon eine Uebersetzung existirt, die M. B. C. ad Acta überreicht hat, zu übersenden. Endlich ersuchen wir
3) uns gefälligst in einem Gutachten aus einander zu setzen, was zur Gültigkeit eines Testaments nach jüdischen Gesetzen erforderlich ist, wo diese Gesetze zu finden, so wie, ob nach ihnen das ꝛc. C.sche Testament für ein gültiges zu achten.

K. den 23sten April 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

i.

Antwortschreiben des Vice-Ober-Landrabbiners Meyer Simon Weyl in Berlin an das Königl. Stadtgericht zu K....g.

Einem Königl. Wohllöbl. Stadtgerichte zu K....g erwiedere ich hiermit auf Dero geehrtes Anschreiben vom 23sten April c. in Betreff des B. J. C.schen Testaments: daß dieses Testament nicht bei mir verwahrlich niedergelegt worden, sondern

wie mir das Sachverhältniß durch zwei glaubwürdige Atteste, nemlich des Sohnes des dortigen ehemaligen Beglaubten E. A. P. und des Bruders des Testators L. J. C. daselbst, bekannt ist, war solches bei dem dortigen, nunmehr verstorbenen Beglaubten A. P., welcher es selbst abgefaßt und als Beglaubter nebst einem Zeugen unterschrieben hat, verwahrlich niedergelegt. Dieser Letztere starb bei Lebzeiten des Testators, und das qu. Testament befand sich in dem Nachlasse des ꝛc. A. P. bis nach Absterben des Testators B. J. C. — Nach dessen Tode ist dieses Testament seinem Sohne von dem Sohne des ꝛc. A. P. ausgehändigt worden, welcher es dem hiesigen Beglaubten Jaffe im Dezember 1801 zum Uebersetzen schickte, und dieser ꝛc. Jaffe mir es produzirte, und nachdem er eine Uebersezzung davon angefertigt, mir das Original überlieferte. Was die Publizirung dieses Testaments meiner Seits betrifft, so finde ich solches als nicht meinen jezigen Funktionen gemäß, besonders da hier keine Interessenten vorhanden sind, und auch nach jüdischen Ritibus die Publizirung überhaupt nicht erforderlich ist. Eben so wenig kann ich eine Uebersetzung durch einen andern Gelehrten veranlassen, da der ꝛc. Jaffe als Beglaubter der Judenschaft, auch vereideter Translator und Comparator beim Königl. Kammergericht angestellt ist. Es erfolgt daher dieses Testament originaliter hierbei. Was endlich die Erforderniß zur Gültigkeit eines Testaments nach jüdischen Gesetzen betrifft, so ist das Haupterforderniß, daß es nicht beim Testator selbst, sondern bei einer dritten gleichgültigen Person nach dem Tode des Testators vorgefunden werde.

Ritual-Gesetze der Juden von M. Mendelssohn 3tes Hauptst. 3 Abschn. §. 1 — 9.

Da nun bei mehrgedachtem Testament alle angeführten Erfordernisse und bestimmte Verordnungen beobachtet sind, und es laut gedachten Zeugnissen bei dem Beglaubten A. P. in Verwahrung gelegen, so ist es nach jüdischen Gesetzen gültig und rechtskräftig. Es hat übrigens nichts zu bedeuten, daß Testator das Testament nicht selbst unterschrieben hat, indem dieses kein wesentliches Erforderniß, sondern nur Gebrauch ist, dessen Unterlassung aber keineswegs das Testament ungültig macht, besonders vorliegend, daß der gedachte A. P. nebst dem Zeugen solches in Gegenwart des Rabbiners J. J. unterschrieben und derselbe solches durch seine eigenhändige und mir wohl bekannte Unterschrift bezeugt und konfirmirt hat, weshalb ich auch die ganz lezten zwei Reihen, die nichts mehr

enthielten, als eben diese Form, daß nemlich zur mehrern Bekräftigung Testator und seine Ehefrau das Testament unterschreiben sollten, welches aber, und zwar ohne dem Testament nach jüdischen Gesetzen an seiner Gültigkeit etwas zu schaden, besonders da die Unterschrift der Ehefrau nicht einmal Gebrauch ist, nicht erfolgte, noch vor der Uebersetzung selbst gestrichen habe, damit selbige nicht übersetzt würden.

Berlin den 28sten Juni 1818.

Vice-Ober-Landrabbiner
Meyer Simon Weyl.

---

k.

Attest und Gutachten.

Auf Ansuchen des Herrn Justiz-Kommissarius Türke, Wohlgeboren allhier, modo des Herrn M. B. C. zu K. mir zur gutachtlichen Entscheidung nach jüdischen Ritual-Gesetzen in Betreff der Rechtsgültigkeit des von dem verstorbenen B. J. C. daselbst errichteten und mir abschriftlich produzirten jüdischen Testaments vom 8ten Januar 1801 gestellten Praejudicial-Frage, nemlich:

ob das qu. Testament deshalb seine Rechtsbeständigkeit verloren habe, weil

1) am Schlusse desselben bemerkt gewesen, daß der Testator und seine Ehefrau solches unterschreiben wollen, dieses aber nicht geschehen ist, und mithin daraus zu folgern sei, daß es dem Testator wieder leid geworden sei? und
2) der Inhalt des Testaments ergebe, daß es auf dem Krankenbette des Testirers und Todes halber errichtet worden, es aber notorisch sei, daß der Testator von der damaligen Krankheit wieder genesen und ausgegangen war, und folglich auch das Testament als aufgehoben anzusehen sei?

attestire ich hiermit pflichtmäßig, daß in concreto nach jüdischen Ritibus die vorangegebenen facta keine rechtsbeständige Mängel und Hindernisse sind, die die Rechtsgültigkeit des vorerwähnten und vorliegenden B. J. C.schen Testaments alteriren, vielmehr dasselbe überall nach jüdischem Ritus unabänderlich und verbindlich ist; denn

ad 1. so habe ich hinsichts dieses, schon in meinem frühern Gutachten v. 28sten Juni a. p. das Nöthige im Allge-

meinen ausgeführt, wie dieses der Gültigkeit des Testaments nichts benehme. Hier bemerke ich mir noch, daß auch die verneinende Folgerung, daß die nicht erfolgte Unterschrift des Testators beweise, daß ihm das Testament leid geworden sei, hier nach der folgenden Ausführung gar nicht Platz greifen kann; indem ad 2. dieses Testament keineswegs als ein Testament Todes halber betrachtet werden kann; denn im Eingange desselben heißt es in fine:

> Ich habe von heute und jeziger Zeit an, als eine rechtsgültige Schenkung, und als eine wirkliche Schuld mittelst u. s. w. übereignet auf alles das, was hiernächst erwähnt ist.

Schon durch die Worte von heute und jeziger Zeit an als eine rechtsgültige Schuld ist das Testament nicht als eine Disposition von Todeswegen, sondern als eine Schenkung im gesunden Zustande anzusehen, und kann, wenn auch die Umstände sich ändern, nicht wieder zurück genommen werden. Mendelssohns Ritual-Gesetze Hauptst. 3. Abschnitt 2. §. 6. pag. 46.

Hier aber kommt noch hinzu, daß es auch als eine wirkliche Schuld geachtet sein soll, und mithin auch überall kein Widerruf statt findet, sondern hier als eine Schuldverschreibung, die, von einem Kranken ausgestellt, durch dessen Genesung von dieser Krankheit eo ipso nichts an ihrer Gültigkeit verliert, und kommt es auf die fernere Benennung des Testaments Todes halber durchaus nicht an. So lange also das Dokument a quo in seiner rechtsgültigen Form existirt und vom Testator nicht förmlich zurückgenommen ist, fand auch von Seiten desselben weder Widerruf noch Abänderung zum Nachtheil des Begünstigten statt.

Urkundl. unter meiner gewöhnlichen Unterschrift und Siegel ausgefertigt. So geschehen

Berlin den 8ten Januar 1819.

Vice-Ober-Landrabbiner
(L. S.) Meyer Simon Weyl.

Attest und Gutachten
für den Herrn J. K. Tinke
hier.

I.

Deduktion für den Kaufmann Herrn M. B. C. c.

den Kaufmann J. B..s, als Vormund der minorennen Geschwister C.

Es bedarf in concreto zuförderst keiner weitläuftigen Ausführung, daß die Entscheidung dieses Prozesses in Bezug auf den

§. 26. der Einleitung zum All. L. R.

und §. 28. des Edikts vom 11ten März 1812.

lediglich nach den vormals für die Unterthanen jüdischer Religion in den Königl. Landen verbindlich gewesenen in Betreff der Form und Rechtsgültigkeit eines, vor der Publikation des vorallegirten Edikts von einer Person des Mosaischen Glaubens errichteten Testaments vorhandenen jüdischen Ritual-Gesetzen erfolgen müsse.

Es ergiebt auch die Instruktion, daß sowohl das instruirende Gericht, als die streitenden Partheien selbst, hierüber völlig einverstanden sind, wie sie es auch in der That nicht anders sein können. Denn der Hauptgegenstand der Klage ist der Punkt I., derselbe, in welchem der Kläger principaliter die Theilung des Nachlasses seines Vaters, nach dem Inhalte des von demselben in jüdischer Sprache und nach dem jüdischen Ritus am 8ten Januar 1801 errichteten und nunmehr am 28sten September v. J. publizirten Testaments verlangt und darauf seine Forderungen fundirt.

Es will daher auch der Verkl. nur dieses fundament alteriren, wonach angeblich die vom Kläger darauf gebauten Ansprüche von selbst über den Haufen fallen würden. Es kommt also darauf an, die vom Beklagten der Rechtsgültigkeit und Aufrechthaltung jenes Testaments entgegengesetzten Exceptionen nach den jüdischen Ritual-Gesetzen zu prüfen und deren Erheblichkeit oder Unerheblichkeit danach zu beurtheilen. Diese bestehen nach Inhalt der Verhandlung vom 17ten Dezember a. pr. darin, daß

1) in fine des Testaments quaest. bemerkt sei, daß Testator und seine Ehefrau dasselbe zur mehreren Bekräftigung hätten unterschreiben wollen, dies aber demohnerachtet nicht geschehen und daraus zu folgern ist, daß Testator dasselbe revocirt habe.
2) daß das Testament im Texte, als ein Todes halber er-

richtetes benannt sei, und Donator, d. h. der Testator, von der Krankheit, während welcher dieses angefertigt worden, wieder genas, dasselbe auch e quo, ungültig und nicht mehr rechtsbeständig sei, und

3) daß die Nachlaß-Akten der ersten Ehefrau des Testators und eventualiter die Verhandlung vom 22sten Februar 1814 ergeben, daß er das Vermögen derselben nur auf 200 Thlr. angegeben; Inhalts des in Rede stehenden Testaments §. 1. aber derselben von ihm 1600 Thlr. Court. als ihr Vermögen zugesichert worden wären.

Hieraus soll sich nemlich ergeben, daß Testator das Testament revocirt und aufgehoben habe. Es hat aber auch Bekl. außer diesen Einwendungen in dem frühern Protokolle vom 14ten April v. J. der Rechtsgültigkeit des Testaments noch entgegengesetzt, daß

4) der Testator in den mit seiner zweiten Ehefrau am 3ten März 1814 zu O. errichteten und am 6ten ejusd. m. et a. daselbst von dem Königl. Stadt-Gericht agnoscirten Ehepakten ausdrücklich diese auf seinen frühern Todesfall, zur alleinigen Erbin seines ganzen Vermögens und seine Notherben nur auf den gesetzlichen Pflichttheil gesetzt und mithin das in Streit befangene Testament hierdurch aufgehoben habe. Hat man nun nur die allgemeinen Landesgesetze und deren Bestimmungen vor Augen, so haben die Einwendungen der Verkl. einigen Anschein von Erheblichkeit. Sobald man aber, wie es hier klar ist und feststehet, nur die bei jüdischen Testamenten vorgeschriebenen Ritual-Gesetze beachten muß, so verschwindet auch der entfernteste Schein, und alle Exceptionen erscheinen sämmtlich als irrelevant, denn die Widerlegung sämmtlicher Einwendungen der Bekl. hänget lediglich von der **Principal-Praejudicial-Frage** ab:

ist das in lite begriffene Testament einer Revocation des Testators durch nachherige Erklärungen und Handlungen, nach jüdischem Ritus unterworfen gewesen oder nicht?

Im ersten Falle würden die Exceptionen der Beklagten zum Theil berücksichtigt werden müssen, im andern aber fallen sie in ihr Nichts zurück und zerplatzen wie Seifenblasen, indem sie sämmtlich nur eine angebliche **Revocation** durch stillschweigende Handlungen und durch Erklärungen involviren, welche die aufgestellte Präjudiz-Frage alle umfaßt.

Nach den jüdischen Ritibus nun giebt es dreierlei Formen von rechtsgültigen Testamenten:

1) ein vom Testator während einer Krankheit blos mündlich, oder auch schriftlich in Gegenwart von zwei tüchtigen Zeugen ohne einen Mantelgriff und ohne den Ausdruck von nun an.

Mendelssohns Ritual-Gesetze Hauptst. 3. Abschn. 3. §. 4. oder:

2) ein im gesunden Zustande durch Mantelgriff und mit den Worten von nun an errichtetes

§. 5. l. c.

endlich:

3) ein zwar auf dem Krankenlager angefertigtes, jedoch mit dem Mantelgriff und dem mehr erwähnten Ausdruck von nun an versehenes Testament.

Nur das nach der erstern Form errichtete Testament kann nicht allein während der Krankheit des Testators von ihm zurückgenommen werden, sondern es verliert auch von selbst seine gesetzliche Kraft, wenn der Testator von dieser Krankheit wieder genesen und aus dem Hause gegangen ist.

§. 4. ibid.

Das nach der andern Form aber ist, wenn auch die Umstände sich ändern, unwiderruflich und behält seine Rechtskraft, sobald es sich nur nach dem Ableben des Testators in den Händen eines dritten befindet.

§. 8. l. c.

Es kann auch durch ein nachheriges anderweitiges Testament, sei es im gesunden Zustande oder während einer Krankheit errichtet, nicht aufgehoben werden.

Denn, finden sich nach dem Tode des Erblassers mehrere in der ersten Form errichtete Testamente, so ist nur das zuerst errichtete gültig, und das andere wird als nicht vorhanden angesehen. Nur unter mehrern Testamenten der zweiten Art bleibt das lezte rechtskräftig.

§. 9. ibid.

Die nach der dritten Form errichteten Testamente aber sind den ad 2. in Rücksicht auf deren Rechtsgültigkeit, Aufrechthaltung und Unwiderruflichkeit ganz gleich,

ibid. Abschn. 2. §. 6.

und besonders, nach dem ausdrücklichen Gutachten des ver-

ſtorbenen Ober-Landrabbiners Hirſchel Löbel, vom 29ſten März 1792.

Eiſenbergs und Stengels Beiträge Band 5. §. 187.

Das hier in Streit befangene Teſtament iſt nun nach der lezten Form verfaßt und überdies noch im Eingange deſſelben bemerkt, daß der Teſtator ſolches als eine Schuldverſchreibung in Rückſicht der darin Bedachten, geachtet haben wollte, und dieſe Form iſt nach den Ritual-Geſetzen ſchon allein hinlänglich und rechtskräftig.

Mendelsſohns Ritual-Geſetze Hauptſtück 3. §. 6.

In concreto iſt aber noch außerdem die Gültigkeit und Rechtsbeſtändigkeit des im Streit befangenen Teſtaments durch das mittelſt Eingabe vom 13ten v. Mts. ad acta überreichten, von dem Herrn Vice-Ober-Landrabbiner M. S. Weyl zu Berlin, in forma probanti ertheilte Gutachten vom 9ten v. M. hinlänglich beſtätiget.

Wenn es nun hiernach klar iſt, daß der Teſtator ſelbſt bei ſeinem Leben ein ſolches Teſtament nicht durch ausdrückliche Handlungen und Willenserklärungen revociren konnte, wie viel weniger ſind alſo ſeine Erben ermächtigt, daſſelbe durch Schlüſſe und Vermuthungen über die wahrſcheinliche Abſicht ihres Erblaſſers zu vernichten! Es ſpringt demnach die Grundloſigkeit aller Einwendungen der Verkl. ſchon nach dieſen allgemeinen Rechtsprincipien dergeſtalt in die Augen, daß jede ſpeziellere Widerlegung derſelben füglich erſpart werden könnte.

Um aber den erleuchteten künftigen Richter auf die Richtigkeit derſelben deſto mehr aufmerkſam zu machen, will ich ſelbigen auch noch dahin beſonders begegnen:

ad 1. beruhet es in bekannten und klaren jüdiſchen Ritual-Geſetzen, daß ſämmtliche jüdiſchen Kontrakte zu ihrer Gültigkeit nur die Gegenwart und Unterſchrift zweier tüchtigen Zeugen erfordern und der Unterſchrift der Partein keines Weges bedürfen. Siehe

Sammlung jüdiſcher Kontrakte von Adler u. Tychſen, Hamburg und Bützow 1773,

und hier beſonders das ausdrückliche Gutachten des Herrn Vice-Ober-Landrabbiners vom 28ſten Juni a. pr. — Mithin kann auch aus der fehlenden Unterſchrift nicht die Revocation des Teſtaments, ſondern nur das gefolgert werden, daß Teſtator die Unterſchrift

für überflüssig geachtet habe, wie sie es auch gesetzlich war.

ad 2. so ist hier das Testament durch die Worte von heute und jeziger Zeit an, schon keinem Todes halber, sondern einem im gesunden Zustande errichteten gleich zu achten. Denn in diesem Ausdrucke liegt es schon und ergiebt sich aus demselben von selbst, daß die im Testament Bedachten ihre Rechte schon bei Lebzeiten des Testators erwerben, selbige aber erst nach seinem Tode auszuüben befugt sein sollten.

ad 3. so ist alles, was Bekl. hier anführt, offenbar unrichtig und unverständlich. Denn der §. 1. des Testaments ergiebt, daß der Testator auf einen am nemlichen Tage, an seine erste Ehefrau ertheilten Vermehrungsbrief Bezug nimmt, und folglich leuchtet es auch ein, daß die ihr ausgesetzten 1600 Rthlr. nur 200 Rthlr. wirkliche Testaten, und 1400 Rthlr. freiwillige Vermehrung oder Gegenvermächtnisse in sich begreifen.

Vermehrung und Gegenvermächtniß kann aber, nach der Natur der Sache und der etymologischen Bedeutung des Wortes Vermächtnisse, eine Ehefrau nur dann fordern, wenn sie den Mann überlebt. Da nun aber im vorliegenden Falle die Frau vor dem Manne verstorben ist, so ist es klar, daß der Ehemann auch nur das wirklich Eingebrachte der Frau von 200 Rthlrn. seinen Kindern zur Theilung bringen konnte.

Dieses müßte sich auch noch näher durch Produktion der vormaligen Ehepakten des Testators mit seiner ersten Frau, besonders aber des in dem Testamente gedachten Vermehrungsbriefes mit mehreren ergeben, wenn hierauf etwas ankommen möchte.

Gleichmäßig sind

ad 4. Die Bemerkungen des Beklagten ganz unrichtig und verrücken ganz den Gesichtspunkt, der hier zu betrachten ist; denn die Ehepakten vom 3ten März 1814, enthalten, wie der Augenschein lehrt, kein Wort von einer Erbes-Einsetzung der zweiten Ehefrau des Testators; sondern §. 4. daselbst hat dieser der erstern außer ihren Illatis noch eine Vermehrung von 900 Rthlrn., freiwillig und mithin als ein Gegenvermächtniß ausgesetzt, und ihre sämmtlichen Ansprüche auf seinen dereinstigen Nachlaß auf die Hauptsumme von 1500 Rthlrn.

baar Geld, und ihre inferirten Kleidungsstücke, Wäsche, Prätiosen und sonstige bei seinem Leben erhaltene Geschenke beschränkt, folglich hierdurch sie nicht nur nicht zur Erbin eingesetzt, sondern vielmehr von der Erbschaft ganz ausgeschlossen. Es wird dieses auch nicht durch den darauf folgenden §. 5. jener Ehepakten alterirt, indem hier nur der Fall angenommen worden, wenn der Nachlaß nur 1500 Rthlr., oder nicht soviel betragen möchte, und nur in diesem Falle hat er die Kinder auf den Pflichttheil gesetzt. Es kann daher auch die angebliche Folgerung des Beklagten hieraus, daß der Testator das Testament als aufgehoben betrachtet habe, nicht Platz greifen.

Es erledigen sich daher hiernach die sämmtlichen allgemeinen und besondern Einwendungen des Beklagten gegen den Klagepunkt ad. I. überall als unrichtig und irrelevant, das Testament muß als rechtskräftig und gültig erachtet, und die Theilung des Nachlasses des Erblassers nach den Bestimmungen desselben und dem Klagepetito erfolgen.

ad II. der Klage, so ergiebt der Inhalt des Protokolls vom 22sten Februar 1814. in den Akten, betreffend die Regulirung des Nachlasses der Mutter des Klägers G., geborne J. J., daß der Vater ihm die 75 Rthlr., obgleich er darüber quittirt hat, nicht baar bezahlt habe, sondern daß nur in Rücksicht dessen, daß der Kl. bereits von seinem Vater ausgestattet worden, diese Quittung von diesem verlangt und von ihm ausgestellt worden sei. Dieses erklärt der Vater des Klägers in diesem Protokoll ausdrücklich, denn es heißt dort:

„mein majorenner Sohn, B. M. C., ist bereits von „mir ausgestattet worden und hat mehr er„halten, als obige 75 Rthlr. betragen, und „ich bin ihm daher weiter nichts schuldig.

Wenn aber durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 6ten Mai v. J. der Kläger zur Konferirung der von seinem Vater erhaltenen Ausstattung von 1200 Rthlrn. verurtheilt und verpflichtet worden, folglich auch das von seinem Vater angegebene Motiv wegfällt, so kann auch die vom Kläger ausgestellte Quittung ihm nicht entgegen stehen, weil er sein Muttergut von 75 Rthlrn., welches ihm der Vater schuldig war, auf diese Weise wirklich nicht gezahlt erhalten hat, indem diese Quittung gleichsam bedingungsweise ausgestellt oder

richtiger durch einen Irrthum, nemlich daß Kläger und dessen Vater in der Meinung standen, daß ersterer die erhaltene Ausstattung eigenthümlich behalten werde, veranlaßt worden ist.

Es rechtfertigt sich daher auch dieser Klagepunkt vollständig und ich muß daher ergebenst bitten:

überall nach den Anträgen des Klägers zu erkennen.

K.....g den 10ten Februar 1819.

M. B. C..n.

---

m.

Erkenntniß.

In Sachen des Kaufmanns M. B. C., Klägers, wider den Kaufmann J. B..s, als Vormund der drei minderjährigen Kinder des verstorbenen Kaufmanns B. J. C., Beklagten, beide hierselbst,

Erkennet das Königl. Stadt-Gericht zu K.....g den Akten gemäß hiermit für Recht:

ad punct. I.

Daß Kläger mit seiner Klage:

der Verkl. Vormund zu verurtheilen, ihm zwei Fünftheile der reinen Verlassenschaft des Vaters des Klägers, des B. J. C. nach Abzug der Schulden, als Erbtheil zu verabreichen, und ihm außerdem die Sitze in der Synagoge No. 10. so wie die Hälfte der Bücher, und die Hälfte der nachgebliebenen väterlichen Kleidungsstücke, und zwar leztere durch das Loos zwischen ihm und seinem Bruder J. zuzusprechen;

wie hiermit geschiehet, lediglich abzuweisen.

V. R. W.

Gründe.

Der Kaufmann B. J. C., welcher hieselbst nach den bei dem Stadt-Gericht verhandelten Nachlaß-Akten vom 24sten April, 1815. verstorben ist, außer einer schon im Wege des Vergleichs abgefundenen Wittwe, vier Kinder aus erster Ehe nachgelassen hat, hat am 8ten Januar 1801 ein in jüdischer Sprache abgefaßtes Testament errichtet, und nach der bei den Akten befindlichen beglaubten Uebersetzung im §. 2. desselben folgendes verordnet:

„In Ansehung meiner Kinder, nemlich meines erstgebor-
„nen Sohnes Namens M., meines Sohnes J. und
„meiner beiden Töchter S. und R., soll mein hinterlas-
„senes Vermögen sowohl an baarem Gelde, Waaren
„und Aktiv-Schulden auf Dokumente und auf Unterpfand,
„und meine sämmtlichen Mobilien als auch alles, was
„sich sonst in meinem Nachlasse vorfinden wird, in fünf
„gleiche Theile getheilt werden, wovon mein erstgebor-
„ner Sohn Namens M. gesetzlicher Weise für das
„Recht seiner Erstgeburt zwei Theile, mein Sohn J.
„einen Theil, meine Tochter S. einen Theil, und mei-
„ne jüngste Tochter R. einen Theil erhalten sollen."

Ferner

„dagegen sollen meine Söhne zum Voraus erhalten,
„nemlich mein erstgeborner Sohn M. meine in der hie-
„sigen Synagoge belegenen Mannes- und Frauen-Siz-
„ze No. 10. und mein Sohn J. die Gesetz-Rolle mit
„ihrem Zubehör. Auch meine Bücher sollen diese bei-
„den unter sich theilen, so wie sie ferner auch meine
„Kleidungsstücke unter sich durch das Loos gleichförmig
„theilen sollen, ohne daß ihnen dieses in Anrechnung
„gebracht werden soll, da ich ihnen dieses erbschaftlich
„zuwende."

Der M. B. C. ist nun auf den Grund des gedachten Testaments gegen den Kaufmann J. B..s als Vormund seiner drei minderjährigen Geschwister, klagbar geworden und hat dahin angetragen:

„ihn zu verurtheilen, ihm, dem Kläger, ⅔ der reinen
„Verlassenschaft seines Vaters B. J. C., nach Abzug
„der Schulden als Erbtheil zu verabreichen, und ihm
„außerdem die Sitze in der Synagoge No. 10. so wie
„die Hälfte der Bücher und die Hälfte der nachgeblieb-
„nen väterlichen Kleidungsstücke und zwar leztere zur
„Theilung durch das Loos zwischen ihm und seinem
„Bruder J. zuzusprechen."

Das Original-Testament und ein davon durch den vereideten Translator des Kammergerichts zu Berlin Namens Isaias Isaak Jaffe angefertigte Uebersetzung befinden sich bei den Akten und sind von beiden Theilen recognoscirt.

Das Original befand sich zulezt in den Händen des Vice-Ober-Landrabbiners Meyer Simon Weyl und nach der von ihm in einem Schreiben an das Stadt-Gericht unterm

28sten Juni 1818 gegebenen Auskunft haben unter dem Testamente in jüdischer Sprache die Worte gestanden:

daß zur mehreren Bekräftigung der Testator und seine Ehefrau das Testament unterschreiben sollten.

Der rc. Weyl hat diese Worte aber, ehe er das Testament dem rc. Jaffe zur Uebersetzung einhändigte, eigenhändig durchstrichen, damit sie, wie er selbst sagt, nicht mit übersetzt werden möchten. Der Vormund der minderjährigen Geschwister C. hält das Testament aus mehrern Gründen für ungültig:

a) weil es von dem Testator und seiner Frau nicht unterschrieben ist, obgleich gesagt worden, daß es unterschrieben werden sollte.

b) weil es ein Testament von Todes wegen ist und solche Testamente nach jüdischen Ritual-Gesetzen von selbst ihre Gültigkeit verlieren, wenn der Testator von der Krankheit, in welcher er testirt hat, wieder hergestellt ist.

c) weil aus mehreren spätern Handlungen des Testators hervorgeht, daß er den in dem Testamente enthaltenen Verfügungen entgegen gehandelt, sie also für aufgehoben angesehen habe.

ad a. entgegnet Kläger zwar, daß nach jüdischen Gesetzen die Unterschrift eines Testaments von dem Testator, zur Gültigkeit nicht erfordert sei; er hat auch ein Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners Meyer Simon Weyl beigebracht, worin die Richtigkeit dieses jüdischen Gesetzes bescheinigt wird, angenommen aber auch, es stehe durch dieses Gutachten in abstracto fest, daß bei einem jüdischen Testamente die Unterschrift des Testators zur Gültigkeit nicht erforderlich sei; so kann man daraus nicht folgern, daß die Unterschrift in jedem besondern Falle überflüssig sei, man kann insbesondere bei dem in Rede stehenden Falle nicht annehmen, daß das Testament von dem Testator genehmigt sei, denn nach der ausgestrichenen Anmerkung haben der Testator und seine Frau das Testament unterschreiben wollen, die Gültigkeit des Testaments ist also auch durch die Unterschrift bedingt worden, man muß daher das scriptum nur für einen Entwurf halten.

Man kann es indeß füglich dahingestellt sein lassen, ob die mangelnde Unterschrift bei dem in Rede stehenden Testamente zu seiner Gültigkeit erforderlich sei, oder nicht, da der von dem Vormunde

ad b) gemachte Einwand nach jüdischen Gesetzen die Ungültigkeit des Testaments ganz deutlich ausspricht.

Es ist zuvörderst keinem Bedenken unterworfen, daß das in Rede stehende Testament für ein Testament, welches von Todes wegen errichtet worden ist, geachtet werden muß, der Bekl. Vormund hat diese Behauptung aufgestellt, der Kläger hat sie nicht bestritten und nicht füglich bestreiten können, weil nicht nur im Eingange des Testaments gesagt ist, daß der Testator krank im Bette gefunden sei, sondern weil auch der Testator an mehreren Stellen das Testament erklärt hat:

daß er den lezten Willen Todes halber errichte.

Von solchen Todes halber errichteten Testamenten sagt nun Moses Mendelssohn in seinen Ritual-Gesetzen der Juden Hauptstück III. Abschn. 4. §. 4.

Ein Testament Todes halber hört von selbst auf, wenn der Kranke wieder in den Stand kommt, aus dem Hause zu gehen;

es ist nun aber notorisch im Orte, daß der Testator von seiner Krankheit, in welcher er im Jahre 1801 testirte, wieder hergestellt ist; es muß daher nach dem allegirten Gesetze das Testament auch für aufgehoben angesehen werden.

Kläger versucht die Verordnungen des Testaments dadurch aufrecht zu erhalten, daß er behauptet:

2) der Testator habe ihm die ½ des Nachlasses ꝛc. geschenkt und den Anfang der Schenkung von der Zeit der Errichtung des Testaments an bestimmt.

3) der Testator habe ihm das darin verschriebene Erbtheil als eine Schuld hinterlassen; —

Zur Unterstützung dieser Behauptung hat er ein vom 8ten Januar datirtes Gutachten des oben schon erwähnten Vice-Ober-Landrabbiners Weyl und eine Deduktion, deren Verfasser unter derselben nicht genannt ist, beigebracht. Der erstere bemerkt, daß das Testament nicht als ein Testament Todes halber betrachtet werden könne, weil es in dem Eingange desselben heiße:

„ich habe von heute und jeziger Zeit an als eine rechts-
„gültige Schenkung und als eine wirkliche Schuld mit-
„telst aller Bestätigungsmittel, welche nach Vorschrift
„unserer Rabbiner am zuträglichsten sind, übereignet,
„auch alles das, was hiernächst erwähnt ist,"

er hält daher dafür, daß §. 6. Abschn. 2. Hauptstück 3., der

Mendelssohnschen Ritual-Gesetze Anwendung finde und das Testament hauptsächlich, weil die Erbeseinsetzung eine bei dem Leben des Testators angefangene Schenkung begründe und für eine wirkliche Schuld geachtet werden solle, Gültigkeit habe; dieser Ansicht kann von dem Gericht aber nicht beigetreten werden; denn der von dem ꝛc. Weyl allegirte §. der Ritual-Gesetze sezt das Gegentheil des Gutachtens fest, wenn es darin heißt:

> wenn der Schenker verordnet, daß die Schenkung von nun an und also noch bei seinen Lebzeiten ihren Anfang nehmen soll; so wird in allen diesen Fällen die Verfügung als eine Schenkung im gesunden Zustande angesehen, und ist ohne rechtliche Bekräftigungsmittel ungültig.

Es sind bei der Schenkung (die übrigens gar nicht vorhanden ist) aber keine rechtlichen Bekräftigungsmittel, wohin der Mantelgriff gehört, hinzu getreten, es ist solche daher in jedem Fall für ungültig zu achten.

(Mendelssohn l. a. und §. 4.)

In dem Testamente ist übrigens wegen des Erbtheils des Klägers, weder eine Schenkung von nun an, noch das Geständniß einer Schuld ausgesprochen; denn die oben extrahirten Worte sind zu allgemein, als daß man sie ganz besonders auf das Erbtheil des Klägers beziehen könnte, der Inhalt des Testaments ergiebt vielmehr ganz deutlich, daß Testator sie mehr auf das Erbtheil seiner Töchter bezogen wissen wolle; denn es heißt im §. 2.: es soll der Nachlaß in fünf Theile getheilt werden; es ist also dort nicht von einer Schenkung von nun an die Rede, nur hinsichts der Töchter heißt es weiter unten in demselben:

> „ich bemerke hierbei, daß ob zwar nach Mosaischen Ge„setzen nur die Söhne und nicht die Töchter erben; so „habe ich den Antheil meiner Töchter ihnen als eine „Schenkung von heut und jeziger Zeit dergestalt von „meinem besten Vermögen übereignet, daß ihnen dieser „ꝛc. entrichtet werden soll."

Doch würden auch die Töchter aus dieser Schenkung von nun an, weil ihr nach obiger Auseinandersetzung der Mantelgriff abging, kein Recht haben erwerben können. Von einem Bekenntnisse des Testators, daß er seinem Sohne die ihm vermachten Gegenstände schuldig sei, ist in dem ganzen Testamente außer der oben angeführten allgemeinen Aeußerung,

nicht eine Sylbe enthalten; es ist nirgends gesagt, daß der Testator seinem Sohne M. ⅔ seines Nachlasses ꝛc. schuldig sei, es wird vielmehr immer nur gesagt, daß der Nachlaß nach dem Tode in fünf Theile getheilt, und zwei Theile davon dem ꝛc. M. C. zufallen sollen; es kann daher auch nicht von einem legato debiti die Rede sein und das was Mendelssohn in seinem Werke Hauptst. III. Abschnitt 3. §. 6. angeführt hat, hier um so weniger in Anwendung gebracht werden, als dort nicht gesagt ist, daß legata debiti im Testamente von Todes wegen für rechtsbeständig geachtet werden sollen, wenn gleich das Testament selbst richtig ist.

In der Deduktion wird behauptet, daß hier nicht ein Testament von Todes wegen, sondern:

ein zwar auf dem Krankenlager angefertigtes, jedoch mit dem Mantelgriff und dem Ausdruck: von nun an, versehenen Testament vorhanden sei, es ist aber diese Behauptung nur aufgestellt und nicht durchgeführt, sie bedarf daher auch keiner nähern Beleuchtung.

ad c) hat der Verkl. versucht, aus späteren Verhandlungen des Erblassers zu deduziren, daß derselbe seinen lezten Willen ebenfalls für aufgehoben angesehen habe, es bedarf indeß keiner genauern Prüfung dieses Einwandes, da die ad b. aufgestellten Gründe schon hinreichend ergeben, daß das Testament für wegfallend geachtet werden muß; es hat daher auch Kläger bei diesem Klagepunkte abgewiesen werden müssen.

ad punct. II. der Kläger schuldig, sich ernstlich zu prüfen, ob er ohne Verletzung seines Gewissens und ohne sich der Gefahr auszusetzen, als Meineidiger zur Untersuchung gezogen und bestraft zu werden, dahin einen Eid abzuleisten im Stande:

daß er in dem gerichtlichen Protokolle vom 25sten März 1814 über sein 75. Rthlr betragendes Muttererbe nur unter der Voraussetzung quittirt habe, daß ihm solches auf die damals von seinem Vater mit 1200 Rthlrn. erhaltene Mitgabe angerechnet werde, daß er aber die 75 Rthlr. wirklich nicht außer der gedachten Mitgabe erhalten habe;

Im Schwörungsfalle Beklagter schuldig, dem Kläger aus der B. J. C...schen Nachlaßmasse sein Muttererbe à fünf und siebenzig Reichsthaler mit fünf pro Cent Zinsen seit dem 1sten März 1814 binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu bezahlen,

Im Nichtschwörungsfalle Kläger abzuweisen, ihm auch die Kosten des Prozesses in jedem Fall zur Last zu legen, Beklagter aber für den Fall, daß Kläger den ihm auferlegten Eid leistet, zu diesen Kosten ein Pausch-Quantum von drei Reichsthalern beizutragen schuldig.

B. R. W.

Gründe.

Nach dem Tode der ersten Frau des Erblassers B. J. C., G. geborne J. J., Mutter des Klägers und der Beklagten Curanden, sezte sich der B. J. C. mit seinen Kindern gerichtlich auseinander. Der Nachlaß wurde in termino den 22sten Februar 1814 auf dreihundert Reichsthaler festgestellt, welcher zwischen den vier Kindern zur Theilung kam, so daß jedes ein Muttererbe von 75 Rthlrn. erhalten sollte. Der Schichtgeber erklärte bei dieser Gelegenheit:

mein majorennet Sohn, der Kaufmann B. M. C., ist bereits von mir ausgestattet worden und hat mehr erhalten, als obige 75 Rthlr. betragen, ich bin ihm daher weiter nichts schuldig.

In termino den 23sten März 1814 erschien hierauf der jezige Kläger und erklärte auf das vorgedachte Erbtheilungs-Protokoll:

ich erkenne hiermit an, daß mein Muttererbe nur fünf und siebenzig Reichsthaler beträgt und ich solches von meinem Vater, dem Kaufmann B. C., ausgezahlt erhalten habe.

Aus dieser unbedingten Quittung folgert der Vormund, daß Kläger wegen seines Muttererbes besonders abgefunden sei.

Wäre in der Quittung gesagt: daß Kläger wegen der 75 Rthlr. durch die erhaltene Mitgabe so gut als befriedigt sei, so würde es, da der Kläger die Mitgabe zu konferiren verpflichtet erachtet ist, keinem Bedenken unterworfen sein, daß er jezt die Zahlung des Muttererbes ohne weiteres fordern könnte; da er aber in der Quittung sagt: er habe sein Muttererbe mit 75 Rthlrn. von seinem Vater ausgezahlt erhalten; so ist es zweifelhaft, ob die Zahlung nicht noch besonders erfolgt ist, daher mußte nach §. 24. tit. 13. p. I. der A. G. O. auf einen Eid erkannt und dieser dem Kläger, für

den die Praesumtion spricht, auferlegt werden, dessen Folgen im Erkenntnisse bestimmt sind.

Der Kostenpunkt rechtfertigt sich durch §. 2. und §. 8. No. 2. Tit. 23. P. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung; es ist daher aus vorstehenden Gründen nur wie geschehen, zu erkennen gewesen.

K....g den 6ten November 1819.

(L. S.)

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

B....e.

publicirt K. den 15ten November 1819 mit der Belehrung, daß beiden Theilen die Appellation gegen das Erkenntniß offen stehe, daß aber dieses Rechtsmittel binnen 10 Tagen bei dem hiesigen Stadt-Gericht wenigstens angemeldet werden müsse, widrigenfalls das Erkenntniß rechtskräftig werde.

B....e.

für
den Kaufmann M. B. C.
hieselbst.

II.

Appellations-Bericht für den Kaufmann Herrn M. B. C., Kläger und Appellant wider den Kaufmann J. B. s als Vormund der minorennen Geschwister des Klägers, Beklagten und Appellat.

Der gegenwärtige Rechtsstreit beruhet hier lediglich auf die Präjudicial-Frage, und davon hänget die Rechtfertigung oder Verwerfung meiner Appellations-Beschwerden gegen den Punkt I. des Erkenntnisses primae instantiae vom 6ten November v. J. ab:

ob das von meinem Vater am 8ten Januar 1801, in jüdischer Sprache errichtete und hinterlassene Testament, nach jüdischem Ritus formaliter und materialiter rechtsbeständig und für die Erben noch jetzt verbindlich sei oder nicht?

Ich behaupte die affirmation und Beil. die negative Beantwortung dieser Rechtsfrage, welcher letzteren auch Judex a quo beigetreten ist.

Es stehet nun principaliter durch mehrere Verordnungen und Reskripte, so wie durch einen bei allen Königl. Preuß. Gerichtshöfen eingeführten Gebrauch fest, daß in dergleichen Fällen stets nach dem Gutachten der Rabbiner entschieden worden und werden müsse.

General-Juden-Reglement v. 17ten April 1750. §. XXXI.
Reskript vom 16ten August 1773.
Stengels Repertorium 4te Lieferung 128.
Eisenhard und Stengels Beiträge
Band 5. pag. 185 — 195.
Band 11. — 123 — 124.
Band 13. — 221 — 231.

Selbst die von Mendelssohn herausgegebenen Ritual-Gesetze können in keinem speziellen Falle als Gesetz und zur Richtschnur der Entscheidung dienen, wie dieses aus dem Reskript vom 8ten Septbr. 1794 und aus dem Vorbericht des gedachten Werks Seite 3, als auch aus der Einleitung Seite XI. erhellet und Seite XII. noch hinzugefügt ist:

„wir halten vielmehr für unumgänglich nothwendig, daß „ein Urtheilsverfasser in Rechtssachen, die von „jüdischen Ritibus abhängen, nicht nur die hebräische „Sprache verstehen, sondern auch den Thalmud und „die übrigen Gesetze und Ritual-Bücher der Juden mit „Fleiß studirt habe, u. s. w."

Da nun bei keinem christlichen Gerichtshofe ein solches Subjekt sich befindet, so ist auch bis dato mit Recht in jedem speziellen Falle ein Gutachten der Rabbiner erfordert, und nach diesem entschieden worden.

In dem vorliegenden Falle hat nun der Herr Vice-Ober-Landrabbiner zu Berlin, ein, die vorliegende Rechtsfrage zu meinen Gunsten entscheidendes, Gutachten unterm 9. Januar v. J. ertheilt. Nach den vorbemerkten Grundsätzen hätte daher auch der Urtheils-Verfasser in erster Instanz dieses lediglich zur Richtschnur nehmen und darnach erkennen müssen.

Es scheint auch Judex a quo dieses selbst gefühlt zu haben, denn er will in den Entscheidungsgründen ad a. sein Verfahren damit rechtfertigen, daß er anführt, das Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners rede lediglich von allgemeinen Observanzen und könne nicht in jedem besondern Falle und namentlich nicht auf den konkreten bezogen und angewendet

werden. Dieses ist offenbar aber unrichtig. Denn wenn auch vielleicht das Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners vom 28sten Juni 1818 etwa in zu allgemeinem Ausdrucken verfaßt ist, so ist dieses doch in dem Gutachten vom 9. Januar v. J. keineswegs der Fall. Hier ist des streitigen Falls und ausdrücklich des Testaments des ꝛc. C. vom 8ten Januar 1804 erwähnt und darauf Bezug genommen worden. Er spricht sich hier so deutlich und klar aus, indem er daselbst die hier zur Sprache gekommenen und streitigen Rechtsfragen in zwei Abtheilungen aufstellt und beantwortet, daß nach einer deutschen Sprache Unkundiger solche begreifen muß.

Was nun aber noch stärker ist, so will der Verfasser des Erkenntnisses erster Instanz ꝛc. d. den Entscheidungsgründen die Vorschriften der Ritual-Gesetze und deren Application auf den hier streitigen Fall besser, als der Vice-Ober-Landrabbiner zu Berlin kennen. Das ist wahrlich viel, und bis auf dato noch nicht einmal von dem Geheimen Ober-Tribunal, geschweige denn von einem Unterrichter, behauptet worden, und der Vice-Ober-Landrabbiner würde, ohnerachtet seiner 40jährigen Amts-Verwaltung und obgleich er unter den Israeliten in den Königl. Landen sowohl als auswärts für einen der vorzüglichsten gelehrten Rabbiner und Sachkenner gehalten wird, für einen Gesetzunkundigen gelten müssen.

Indessen wird es auf eine nähere Prüfung der vom Judex a quo angeführten Widerlegungsgründe gegen das Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners ankommen, und es wird sich zeigen, ob sie Farbe hält.

Zuvörderst ist der Richter erster Instanz schon in Hinsicht seiner Ausführung in seinen Entscheidungsgründen bei dem Punkte ad a. auf irrigem Wege, wenn er daraus, daß am Ende des Testaments die Worte standen:

daß zu mehrerer Bekräftigung der Testator und seine Ehefrau das Testament unterschreiben sollten,

diese Unterschriften aber nicht erfolgt sind, folgern will, daß der Testator solches nicht genehmigt habe, indem die Gültigkeit desselben von den Unterschriften bedingt worden und das Testament daher nur als ein Entwurf zu achten sei.

Einmal, so muß nicht außer Acht gelassen werden, daß das Testament nicht von dem Testator, sondern von den unterschriebenen Zeugen verfaßt ist.

Es giebt nun Judex a quo zu, daß nach jüdischem Ritus die Unterschrift des Testators nicht im Allgemeinen zur Gültigkeit eines Testaments erforderlich sei. Die aber werden

Zeugen intendirte überflüssige Formalität kann, wenn sie auch hinterher nicht erfolgt ist, keinen Einfluß auf die Sache haben, weil nirgends feststehet, daß es der Wille des Testators war, das Testament selbst zu unterschreiben. Denn die Zeugen bekunden nicht, daß der Testator ihnen gesagt habe, daß er das Testament unterschreiben will. Es ist vielmehr anzunehmen, daß er solches für ganz überflüssig gehalten und deshalb auch unterlassen hat. Dieses ergiebt auch deutlich der Eingang des Testaments, eben die Zeugen bekunden, daß Testator zu ihnen gesagt:

„Ich habe euch u. s. w. solchem wie folget niederzuschreiben und zu unterschreiben u. s. w.“

Er hat also hier nichts davon geäußert, daß auch er solches unterschreiben wolle. Hier wäre doch wohl der richtige Ort gewesen, wo er es hätte bemerken müssen, wenn es sein Wille gewesen wäre, die Gültigkeit des Testaments davon bedingen zu wollen.

Noch weniger aber können wenigstens diese Worte eine Bedingung involviren, wovon die Gültigkeit und Verwerfung des Testaments abhängen soll. Denn weder nach dem L. R. noch nach dem jüdischen Ritus können Bedingungen präsumirt werden.

(§. 229. Tit. 5. Th. 1. All. L. R.)

sondern erfordern eine ausdrückliche und deutliche Erklärung.

§. 99. Tit. IV. ibid.
§. 62. Tit. XII. ibid.

Am allerwenigsten aber kann in concreto es nach jüdischem Ritus für eine Bedingung angenommen werden, denn nach diesem ist nicht nur eine ausdrückliche Erklärung wesentlich erforderlich, sondern dieselbe muß auch sowohl den bedingenden als bedingenden Theil, und zwar den bejahenden erst u. s. w. enthalten und sobald nur eine dieser Förmlichkeiten fehlt, fällt auch die Bedingung weg und wird als nicht geschrieben geachtet.

1) Schulchan Aruch, Choschen hamischpat Capit. 241. §. 9. und §. 12.
2) ibid. Abenhaeser. Capit. 38. §. 2.
3) Mendelssohns Ritual-Gesetze, Hauptst. 3. Abschn. 1. §. 9. Anmerkung.

An Beobachtung aller dieser Vorschriften mangelt es hier, folglich können auch Worte des Testaments nicht für eine Bedingung gelten.

Zu diesem Allen aber kömmt noch hinzu, daß der Testator in Rücksicht der mir in dem Testamente ausgesetzten Ztel seines Nachlasses zur Zeit der Errichtung des Testaments weder an eine Zurücknahme dieses mir ausgesetzten Erbtheils, noch an eine Bedingung, unter welcher mir dasselbe zugewendet werden sollte, gedacht haben kann; denn es ist ein bekanntes jüdisches Religionsgesetz

(5. Buch Moses, Capit. 21. V. 17.
Chron. I. Capit. 5. V. 1 und 2.)

daß der erstgeborne Sohn ein doppeltes Erbtheil erhält.

Schulchan Aruch, Choschen hamischpat. Cap. 277. §. 1.
Mendelssohns Ritual-Gesetze, Hauptst. 1. Abschn. 4. §. 1.

Dieses Recht der Erstgeburt ist aber unveränderlich und demselben darf durch keine einseitige Verfügung Eintrag geschehen.

Mendelssohns Ritual-Gesetze, Hauptst. 1. Abschn. 1. §. 8.

Noch weniger aber kann eine dieses Recht alterirende Bedingung gemacht werden, und wenn dieses dennoch geschehen, so ist sie ungültig und als nicht vorhanden zu achten.

Schulchan Aruch Abenhaeser, Cap. 38. §. 5. Anmerkung.

Eben so wenig kann das Testament als ein bloßer Entwurf betrachtet werden, indem am Schlusse desselben ausdrücklich bemerkt ist, daß solches

„nicht als ein Scheinkontrakt oder wie ein bloßer „Entwurf"

geachtet werden soll.

Aus diesen angeführten Gründen hat auch der Vice-Oberlandrabbiner jene Worte, als unnütz und auf die Gültigkeit des Testaments einflußlos, durchstrichen, um dieses anzudeuten und irrigen Meinungen vorzubeugen.

Indessen will judex a quo überhaupt die Exceptionen des Bekl. ad a. et c. keiner weitern Erörterung für nöthig achten, indem er den ad b. vom Verkl. gemachten Einwand schon für zureichend hält, seine Entscheidung zu rechtfertigen.

Um nun diesem gehörig zu begegnen und die offenbaren Irrthümer des ersten Urtheils-Verfassers dem künftigen erlauchten Richter darzuthun, sehe ich mich genöthigt, die mehrgedachten Entscheidungsgründe näher zu beleuchten.

Es behauptet nemlich der Richter erster Instanz, daß:

1) es unbedenklich sei, daß das in Streit begriffene Testament für

ein Testament, welches von Todes wegen errichtet worden, geachtet und als ein solches nach jüdischem Ritus, sobald der Kranke wieder aus dem Hause gehen kann, eo ipso für aufgehoben betrachtet werden müsse; dem zufolge will er nicht zugeben, daß es einer Schenkung in gesunden Tagen und einer Schuld gleich geachtet werden könne, eventualiter aber schon

2) aus dem alleinigen Grunde die Schenkung im gesunden Zustande für ungültig, weil der Mantelgriff mangele, endlich:

3) so wären die Ausdrücke im Eingange des Testaments, welche die Schenkung bezeichnen, zu allgemeinen Ausdrücken gefaßt und müßten mehr auf das Erbtheil der Töchter, als das des Klägers bezogen werden.

ad 1. so ist niemals von mir und eben so wenig vom Vice-Ober-Landrabbiner bestritten worden, daß hier eine Schenkung oder was diesem gleich ist, eine testamentarische Verfügung, von Todes wegen in medio sei, indessen ist die hier geschehene Verfügung des Testators, da darin bestimmt ist, daß die Schenkung von nun an und also noch bei dessen Lebzeiten ihren Anfang nehmen soll, wie dieses der Eingang des Testaments ganz deutlich ergiebt, einer Schenkung im gesunden Zustande gleich zu achten. Dieses erhellet ganz klar aus

Schulchan Aruch Choschen hamischpat Cap. 250. §. 9. Anmerkung.

Ritual-Gesetze, Hauptst. 8. Abschn. 2. §. 6.

Es kommt daher nicht darauf an, ob die Verfasser des Testaments solches gerade ein Testament von Todeswegen genannt haben, oder nicht, denn wenn dies auch nicht geschehen, so hat es nach dem jüdischen Ritus dennoch mit einer Schenkung im gesunden Zustande gleiche Rechte, und folglich ist es auch unerheblich, daß der Testator nicht in der Krankheit verstorben, in welcher er das Testament errichtet hat. So erklärt sich auch der selige Ober-Landrabbiner in seinem Gutachten vom 29sten Mai 1793 ganz deutlich,

Stengels Beitr. Band 5. pag. 187.

denn dort war der nemliche Fall, daß ein Testament während der Krankheit des Testators errichtet worden. Dieses ergiebt die in dem angezogenen Gutachten ange-

führte Anfrage. ad 4., ganz klar. Dennoch aber entschied der Ober-Landrabbiner, daß jenes Testament

„wegen des dabei geleisteten Mantelgriffs, als ein Te-
„stament in gesunden Tagen zu betrachten ist."

Ferner aber ist daselbst ad 5. bemerkt:

„So kann z. B. ein Testator auf seinem Kran-
„kenbett seinem Testamente die nemliche Form und
„mithin auch die nemlichen Rechte eines in gesunden
„Tagen errichteten geben."

Richtiger und relevanter wäre das **Monitum** ad 2. Denn die vorallegirten Gesetzstellen verordnen ausdrücklich, daß noch der Mantelgriff hinzu kommen muß, wenn es einer Schenkung im gesunden Zustande gleich geachtet werden soll.

Hier befindet sich der Richter aber in einem offenbaren Irrthum, der aus Unkunde der hebräischen oder vielmehr der chaldäischen Sprache, indem besonders der Eingang und Schluß des Testaments in dieser Sprache verfaßt worden, entstanden ist. Denn es ist hier von den Zeugen der Mantelgriff in aller Form der Vorschriften der jüdischen Ritual-Gesetze erfolget; und ist in den Schlußworten des Testaments:

„wir haben demnächst in Besitz genommen u. s. w.
„vermittelst eines Zeuges, das tüchtig ist,
„etwas damit in Besitz zu nehmen,"

enthalten.

Dieses ist auch die richtige Uebersetzung und Formel. Denn das Wort Mantelgriff ist eine relative Uebersetzung der Worte **Kinian hassudar**, wovon das erstere hebräisch, das andere chaldäisch ist, und wovon dieses das Kleid oder Mantel, jenes aber Besitzthum, Eigenthum heißt.

Gesenius, hebräisch-deutsches Wörterbuch **Th. II. pag. 1008.**

Folglich heißt es also die Besitznehmung eines Mantels oder Zeuges, und hat man nun das Wort Mantelgriff dafür gebraucht, weil die Besitznehmung gewöhnlich durch Ergreifung eines Theils des Mantels oder Kleides der Zeugen geschieht, wie dieses notorisch ist und Bekl. Vormund nicht in Abrede stellen kann und wird, und im:

Schulchan Aruch Choschen hamischpat Cap. 195.
§. 3. Anmerkung

sehr deutlich erklärt ist. Das Wort Mantelgriff bezeichnet daher blos das verbum substantivum, in dem Testament aber ist die verrichtete Handlung selbst bemerkt. So findet es sich auch in den Formularen, die in dem Nachtrage zu den Mendelssohnschen Ritual-Gesetzen abgedruckt sind, von dem Verfasser übersetzt.

Es fällt daher dieser Entscheidungsgrund von selbst weg, und hätte der Richter wohl füglich annehmen können und müssen, daß weder der allhier verstorbene Rabbiner Israel Joseph, der das Testament bestätiget hat, noch der Vice-Ober-Landrabbiner zu Berlin dieses übersehen und das Testament ohne Mantelgriff nicht für gültig erklärt haben würden. Sollte aber der zukünftige erlauchte Richter hierüber noch Zweifel hegen, so bin ich bereit, noch ein Attest des Vice-Ober-Landrabbiners und der Beglaubten zu Berlin beizubringen und sonstige Beweise darüber zu führen. Das in lite begriffene Testament ist überall nach jüdischem Ritus in Materie und Form von der Art, daß solches selbst für den Testator unwiderruflich war.

ad 3., so widerlegt der im Eingange des Testaments enthaltene **Passus** dieses Bedenken des Richters von selbst; denn es heißt dort:

„Ich habe von heute und jeziger Zeit an, von „meinem besten Vermögen als eine rechtsgültige „Schenkung und als eine wirkliche Schuld, mittelst u. s. w. übereignet, alles das, was hiernächst „erwähnt ist."

Die letzten Worte dieses **Passus** lassen demnach auch nicht den mindesten Zweifel übrig, daß die Schenkung auf den ganzen, demnächst folgenden Inhalt, sich bezieht und daß Testator die darin festgesetzten Vermächtnisse sowohl als Erbtheile als eine Schenkung in gesunden Tagen betrachtet haben wollte.

Dieses ergeben auch die Schluß-Worte des Testaments: „Thut also, sagte zu uns der Testator ꝛc. B. C., „dieses Testament schreibet und unterschreibet öffentlich, „damit es nicht als eine geheime Sache angesehen werde, sondern allen und jeden entdeckt und bekannt sein „soll u. s. w."

Diese Formel nemlich, daß die Verhandlung öffentlich und der Inhalt einem Jeden bekannt sein soll, ist nach jü-

dischen Ritus mit der Geschenken überhaupt und besonders nur bei Geschenken im gesunden Zustande erforderlich.

Schulchan Aruch, Choschen hamischpat Kapitel 242. §. 3. u. 6.

Mendelssohns Ritual-Gesetze Hauptstück 3. Abschn. I. §. 12.

Es hat also der Testator ganz klar zu erkennen gegeben, daß das Testament als eine Schenkung in gesunden Tagen geachtet werden soll, das unwiderruflich ist und stets auch, wenn der Testator, wie sich im vorliegenden Falle zugiebt, von der Krankheit, während welcher er das Testament errichtet hat, wieder genesen und gesund geworden ist, seine völlige Rechtsgültigkeit nach jüdischen Ritual-Gesetzen behält. Die in dem Testamente enthaltenen Ausdrücke und Benennungen des Testaments von Todes wegen und Todes halber, bedeuten und beziehen sich lediglich darauf, daß die Erben und Legatarien die ihnen geschenkten Erbtheile und Vermächtnisse, wovon der Testator ihnen das Eigenthum schon bei seinen Lebzeiten zugeeignet und übertragen hat, erst nach seinem Tode in Besitz nehmen sollen.

Es sind daher alle Einwendungen des Bekl. und des Urthels-Verfassers erster Instanz überall entledigt und meine Appellations-Beschwerden gerechtfertigt, und ich richte daher meinen gehorsamsten Antrag dahin:

Sententiam a quo dahin zu reformiren, daß ich nicht, wie geschehen, mit der Klage abzuweisen, sondern vielmehr zu erkennen, daß mir aus dem Nachlasse meines Vaters

1) zwei Fünftheile der Verlassenschaft nach Abzug der **Passivorum**,

2) der Sitz in der hiesigen Synagoge No. 10. und

3) die Hälfte der verbliebenen Kleidungsstücke meines seligen Vaters und zwar leztere mittelst Vertheilung durch das Loos zwischen mir und meinem Bruder J. ausgeantwortet und behändigt, und

4) Bekl. die Kosten beider Instanzen zur Last gelegt werden; **eventualiter** aber, wenn es der zukünftige erlauchte Richter für erforderlich finden sollte:

über die von mir hier gemachten Angaben, besonders über die Richtigkeit der vorangeführten Allegate aus dem **Schulchan Aruch** und die obigen Anführungen **ad 2.**, eine Instruktion in **Appellatorio**, und zwar vor dem Königl. Ob. L. Gericht zu verfügen,

werde ich dieses alles durch glaubhafte Atteste und Uebersezzungen aus dem **Schulchan Aruch**, durch den vereideten Kam-

mergerichtlichen Translator ꝛc. Jaffe zu Berlin näher darthun, falls Bekl. die Richtigkeit meiner Angaben und Uebersetzungen bestreiten sollte.

K.....g den 9ten Januar 1820.

M. B. C.

9.

Gerichtliche Verhandlung in Sachen des M. B. C. c. die C...schen Minorennen.

Actum Frankfurt a. d. O. den 1sten April 1820.

In Sachen M. B. C., Klägers und Appellanten, wider den Vormund der B. L. C...schen Minorennen, B..s erschien im heutigen Termin zur Instruction des Appellatorii

1) für den Justiz-Kommissarius Aschenborn, Hr. Justiz-Kommissarius Ulrici, welcher ein Substitutions-Blanquet überreichte,

2) Herr Justiz-Kommissarius Tirpitz,

Letzterer beantwortete den Appellations-Bericht nachstehend:

Was der Appellant aus den Ritual-Gesetzen und Schulchan Aruch Choschen Hamischpat zu seinem Vortheil behauptet hat, erkenne er nicht als richtig an, sondern wolle erwarten, wie er die Richtigkeit durch glaubhafte Atteste und Uebersetzungen beweisen wird. Insonderheit bleibe er dabei stehen, daß das Testament als solches, welches von Todes wegen errichtet worden, aus dem Grunde seine Kraft verloren habe, weil Testator nachher noch aus seinem Hause gesund heraus gegangen ist, und daß der dabei angeblich vorgefallene Mantelgriff keinen Unterschied dabei mache.

Er trägt dahin an:

hierüber den hiesigen Beglaubigten Baswitz unter Vorlegung des Original-Testaments mit seinem Gutachten zu vernehmen.

Herr Justiz-Kommissarius Ulrici behielt seinem Constituenden die Erklärung über die Vernehmung des Baswitz und seine weitern Anträge vor.

a. u. s.

Tirpitz, Ulrici.

Müller.

Decret.

1) Es wird ein Termin zur Fortsetzung der Instruktion auf den 6ten Mai c. vor dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Müller angesetzt, zu welchem Hr. Justiz-Kommissarius Aschenborn und Tirpitz unter abschriftlicher Mittheilung des Protokolls und unter der gesetzlichen Verwarnung vorgeladen werden.

2) Hr. Justiz-Kommissarius Aschenborn hat in diesem Termin das versprochene Attest des Vice-Ober-Landrabbiners und des Beglaubten beizubringen.

3) die Nothwendigkeit der Vernehmung des hiesigen Beglaubten ad instantiam des Appellanten bleibt dem Ermessen des Appellations-Richters überlassen.

Frankfurt a. d. O. den 5ten April 1820.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht.

P.

Appellations-Erkenntniß in Sachen des M. B. C. c. seine Geschwister.

In Sachen des Kaufmanns M. B. C. zu K.....g wider den Kaufmann J. B. s, als Vormund der drei minderjährigen Kinder des verstorbenen Kaufmanns B. J. C., Verklagten, jezt Appellaten,

Erkennet der zweite Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts den verhandelten Akten gemäß hiermit für Recht:

daß die Förmlichkeiten des eingewendeten Rechtsmittels der Appellation für beachtet anzunehmen, in der Sache selbst aber das Erkenntniß des Königl. Stadt-Gerichts zu K.....g de publ. den 6ten Novbr. 1819. ad puncta l. dahin zu wenden, daß Kläger mit seiner Klage

den Verklagten Vormund zu verurtheilen, ihm zwei Fünftheile der reinen Verlassenschaft seines Vaters, des B. J. C. nach Abzug der Schulden, als Erbtheil zu verabreichen, und ihm außerdem die Sitze der Synagoge No. 10., so wie die Hälfte der Bücher und die Hälfte der nachgelassenen väterlichen Kleidungsstücke, und zwar leztere mittelst Theilung durch das Loos zwischen ihm und seinem Bruder J. zuzusprechen,

nicht lediglich abzuweisen, vielmehr Verklagten, jezt Appellaten nach obigem Klageantrage, wie hiermit geschiehet, zu verurtheilen, und die Kosten beider Instanzen mit einander aufzuheben.

V. R. W.

Gründe.

Es kann nicht bestritten werden, daß der Klage-Antrag des Klägers sich durch das väterliche Testament vom 8ten Januar 1801, welches nach jüdischem Ritus vor Zeugen schriftlich in hebräischer Sprache errichtet ist, überall rechtfertige, dagegen wird das Testament in Ansehung seiner Förmlichkeiten selbst vom Verklagten angefochten und für ungültig erklärt, und der vorige Richter hat auch die Ungültigkeit desselben zwar nicht ausdrücklich, wie wohl hätte geschehen sollen, jedoch dadurch ausgesprochen, daß er den Kläger mit seiner Klage abgewiesen hat. Die Entscheidung des vom Kläger ins Appellatorium gebrachten ersten Punkts seiner Klage hängt daher lediglich von der Frage ab:

ob das nach jüdischem Ritus errichtete Testament in seiner Form für rechtskräftig zu achten sei?

Daß hierbei auf die jüdischen Gesetze und Rechtsgebräuche gesehen werden müsse, leidet keinen Zweifel.

Reskript v. 15ten Januar 1813.

Diese Gesetze und Gebräuche können in zweifelhaften Fällen in Ehe- und Erbfolge-Sachen nur aus dem Gutachten des Ober-Landrabbiners erkannt werden, da eine ausdrückliche sanctionirte Sammlung der jüdischen Rechte, nicht vorhanden ist, und auch die von Moses Mendelssohn herausgegebene Sammlung der Ritual-Gesetze der Juden keine gesetzliche Kraft hat.

(Reskript v. 16ten August 1773.)

Nach dem beigebrachten Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners Wehl ist das fragliche Testament als rechtsgültig anzunehmen und die dagegen vom vorigen Richter angenommenen Grundsätze verdienen keine Rücksicht. Nach der Meinung des vorigen Richters soll das Testament aus dreien Gründen ungültig sein:

1) weil es von dem Testator und seiner Ehefrau nicht unterschrieben sei,
2) weil es als ein Testament von Todes wegen und auf dem Krankenlager errichtet, seine Gültigkeit auch dadurch

verlassen habe, daß der Testator genesen und ausgegangen sei, und weil

3) wenn es als eine Schenkung von nun an (unter Lebendigen) gelten solle, die Bekräftigungsmittel, insonderheit der Mantelgriff, hätte hinzutreten müssen.

Diese von den Verklagten gemachten Einwendungen sind aber theils unrichtig, theils unerheblich; denn ad I. ist die Ueberschrift des Testaments nicht erforderlich, wie der Vice-Ober-Landrabbiner in seinem Gutachten vom 28sten Januar 1818 bekundet. Die Unterschrift des Zeugen und des Rabbiners, welcher selbige bestätigt hat, ist hinreichend nach den Wörtern des in der beglaubten und anerkannten deutschen Uebersetzung bei den Akten befindlichen Testaments:

also sagte zu uns (den Zeugen) der Testator: dieses Testament schreibt und unterschreibt öffentlich,

und es wird hinzugefügt, daß das Testament nicht wie ein Scheinkontrakt, oder wie ein bloßer Entwurf angesehen werden soll. Unter dem Testament und der Vollziehung desselben und Bestätigung von Seiten des Rabbiners haben zwar noch die nachher von dem Vice-Ober-Landrabbiner ausgestrichenen Worte gestanden:

daß zu mehrerer Bekräftigung der Testator und seine Ehefrau das Testament unterschreiben sollten,

allein von dieser Stelle kann die Rechtsgültigkeit des Testaments, obgleich die Unterschrift der C...schen Eheleute nicht erfolgt ist, nicht abhängig gemacht werden, diese Stelle enthält keine solche Bedingung. — Es konstirt zuvörderst nicht einmal, daß diese Stelle eine Erklärung des Testators selbst sei, außerdem sollte die Unterschrift nur zu mehrerer Bekräftigung beigefügt werden.

Wenn sie aber an sich überflüssig war, so kann ihr Mangel dem Testament auch nicht schaden, welches einmal förmlich zurück genommen worden ist.

Was den zweiten Einwand betrifft, daß das Testament eine letztwillige Verordnung von Todes wegen sei, die dadurch, daß der Testator genesen und aus seiner Wohnung gegangen sei, ihre Gültigkeit verlegen habe, so würde dieser Einwand allerdings erheblich sein, wenn das Testament eine reine Disposition von Todes wegen wäre. Sie sollte aber ihrem ausdrücklichen Inhalt nach auch als eine Schenkung unter Lebendigen, oder von nun an, und als Verschreibung einer Schuld angesehen werden; in diesem Fall aber behält das Testament nach dem Zeugniß des Vice-Ober-Landrabbiners seine Gültig-

keit, so lange es nicht förmlich zurück genommen worden, obgleich der Testator genesen ist und seine Wohnung verlassen hat. Es wird hierdurch gar nicht geleugnet, daß das fragliche Testament nicht auch zugleich eine Disposition von Todes wegen sei; denn beide Eigenschaften sind ihrer Form nach ganz vereinbar. Der Vice-Ober-Landrabbiner bezeugt nur, daß ein solches Testament in Ansehung seiner Rechtsgültigkeit (wenn die Genesung und der Ausgang des Testators erfolgt ist), nicht als ein Testament Todes halber betrachtet werden könne, weil es im Eingange heiße:

> ich habe von heute und jetziger Zeit an von meinem besten Vermögen als eine rechtsgültige Schenkung und als eine wirkliche Schuld mittelst aller Bestätigungsmittel, welche nach Vorschrift unserer Rabbiner dieserwegen am zuträglichsten sind, übereignet, auf alles was hiernächst erwähnt ist.

Die Worte von heute und jetziger Zeit an bezeichnen nach dem Attest des Vice-Ober-Landrabbiners eine rechtsgültige Schenkung, welche aber auch noch als eine wirkliche Schuld geachtet sein soll, wobei überall ein stillschweigender Widerruf nicht statt findet.

Judex a quo meint jedoch, die angezogenen Worte seien zu allgemein, als daß man sie auf das Erbtheil des Klägers beziehen könnte, aber eben wegen ihrer Allgemeinheit muß man sie auf sämmtliche Vermächtnisse beziehen, denn die Schenkung und Uebereignung sollte sich ausdrücklich auf alles, was hiernächst erwähnt ist, erstrecken, und wenn auch hiernächst nach der Schenkung bei den Erbtheilen der Tochter besonders gedacht ward, so schließt dies die Schenkung in Ansehung der Erbtheile der Söhne keineswegs aus, zumal sich dann ein guter Grund angeben läßt, nemlich der, daß nach jüdischen Ritual-Gesetzen den Töchtern an sich kein Erbrecht zustehet. Daß eine solche Schenkung von nun an als eine Schenkung im gesunden Zustande angesehen werde, besagt auch die vom vorigen Richter selbst allegirte Stelle in Mendelssohns Ritual-Gesetze Hauptst. 3. Abschn. 2. ganz deutlich. Judex a quo aber will sie dem Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners darum entgegen setzen, weil hinzugefügt wird, sie sei ohne rechtliche Bekräftigungsmittel ungültig. — Diese Erinnerung betrifft den dritten Einwand, daß der sogenannte Mantelgriff als Bekräftigung hätte hinzutreten müssen und dieser nicht vorhanden sei. Dieser Ritus ist allerdings in solchem Falle wesentlich nothwendig, allein je-

dex a quo hat übersehen, daß selbiger bei dem fraglichen Testament wirklich beobachtet worden. Diese Handlung wird in dem Testament deutlich beschrieben, wie jeder sofort wahrnehmen muß, der von dem Ritus des Mantelgriffs einen Begriff hat. Es heißt nemlich am Schlusse des Testaments:

wir haben demnach in Besitz genommen von dem mehrgedachten Herrn B. J. C. für seine Ehefrau G. geborne J., für seine Kinder und deren Vormünder, nach allem, was vorstehendermaßen ge- und beschrieben ist, vermittelst eines Zeuges, das tüchtig ist, etwas damit in Besitz zu nehmen.

Dieser Ritus vertritt die Stelle der acceptirten oder Besitznahme einer Schenkung, und ist nichts anderes, als der sogenannte Mantelgriff, ein Ritus, der bekanntlich davon seinen Namen hat, daß anstatt jedes andern Zeuges, das tüchtig ist, etwas damit in Besitz zu nehmen, gewöhnlich der Mantel der Zeugen berührt und ergriffen wird. Dies hat auch der Vice-Ober-Landrabbiner in dem Attest vom 30sten April 1820 bekundet.

Es leidet hiernach überall keinen Zweifel, daß das weder zurückgenommene noch ausdrücklich widerrufene Testament nach jüdischen Ritual-Gesetzen überall zu rechtbeständig ist, und solches bei der Erbtheilung und Auseinandersetzung seiner Kinder, da die Wittwe schon im Wege des Vergleiches abgefunden worden, zum Grunde gelegt werden muß.

Die Kompensation der Kosten rechtfertigt sich übrigens durch die Vorschrift der Prozeß-Ordnung Tit. 23. §. 6. und ist demnach überall wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Publ. Frankfurt a. d. O. den 28sten Juni 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

32.

Einige Fragen über die vor dem Edikt vom 11ten März 1812 stattgehabten Ritual-Gesetze der Juden.

a.

Gesuch des Stadt-Gerichts zu B. an die jüdischen Gerichte in Berlin.

In Sachen der Ehefrau des Handelsmannes A. S. wider den Konkurs-Kurator ihres Ehemannes stehet ein Termin zur Vernehmung ꝛc.

Zugleich wird dieselbe angewiesen, darüber:

1) ob es nach den bis zum Erscheinen des Edikts über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom 11ten März 1812 bestandenen jüdischen Gesetzen zur Rechtsgültigkeit der Ehepakten und Vermehrungs-Briefe hinreichend gewesen, wenn sie vor Zeugen geschlossen worden, oder ob dieselben rechtsgültig nur vor Gericht oder vor einer andern öffentlichen Behörde aufgenommen werden konnten?

2) ob unter jüdischen Eheleuten in Provinzen, wo Güter-Gemeinschaft stattfindet, wenn sie sich vor dem Erscheinen des Edikts wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden von 1812 verheirathet haben, solche statt hatte oder nicht?

3) ob nach jüdischen Gesetzen das Eingebrachte einer Frau, wenn über das Vermögen des Mannes Concurs entstehet, ante omnes zu luciren sei?

4) ob es bis zum Erscheinen des Edikts wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden gesetzlich gewesen, daß der Mann seiner Frau eine Vermehrung, welche der Hälfte des Eingebrachten der Frau gleich sein muß, habe versprechen müssen? und

5) ob dieser Vermehrung, wenn in der Konkurs-Masse sich ein Grundstück befindet, bei dem über das Vermögen des Ehemannes ausgebrochenen Konkurse locus ante omnes oder post omnes gebühre?

ein Gutachten von dem Ober-Landrabbiner zu beschaffen.

B. den 22sten Juli 1822.

---

b.

Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners Meyer Simon Weyl in Berlin.

Auf Ansuchen der Ehefrau des Handelsmannes A. S. zu B., wird hiermit in Beziehung der in der Konkurs-Masse ihres Ehemannes, von dem dortigen Wohllöbl. Königl. Land- und Stadt-Gericht an sie unterm 22sten Juli d. J. erlassenen Verfügung und der darin von mir geforderten gutachtlichen Entscheidung mehrerer Rechtsfragen nach den jüdischen Ritual-Gesetzen folgendes attestiret:

ad quaest. 1.

so sind alle Ehepakten jüdischer Eheleute nach den Ri-

tualien gültig, wenn solche auch nur vor zwei nach dem jüdischen Ritus tüchtigen Zeugen und unter der gesetzlichen Form des Mantelgtiffs geschlossen worden.

Diese Rechtsgültigkeit behalten dieselben auch nach §. 28. des allerhöchsten Edikts vom 11ten März 1812, wenn sie vor Emanirung desselben errichtet sind.

ad quaest. 2.

so hat unter jüdischen Eheleuten in den Königl. Landen, auch an den Oertern, wo bei Eheleuten anderer Glaubensgenossen Gütergemeinschaft eingeführt ist, auf den Grund der Ritualien und der Ehepakten bis zur Erscheinung des vorangezogenen Edikts überall keine Gütergemeinschaft statt gefunden.

ad quaest. 3.

so gehet nach jüdischen Ritualen, bei einem Konkurse die Ehefrau in Ansehung der unbeweglichen Güter mit ihren Ansprüchen den Gläubigern vor, deren hypothekatische Schuld-Verschreibungen vom spätern dato sind, als die ihrige.

In Ansehung der beweglichen Dinge aber wird sie mit ihrem Heirathsgute als eine Gläubigerin angesehen und hat mit den übrigen Gläubigern, sie mögen von frühern oder spätern dato sein, gleiches Recht.

Rit. Ges. d. Juden v. Mendelssohn Abschn. XVI. §§. 8. 9. 10.

Jedoch können die Gläubiger darauf antragen, daß die der Ehefrau etwa zugesprochenen Güter oder Dinge, so lange die Ehe bestehet, ihr nicht ausgeantwortet, sondern auf den Grund der Ritualien und der Ehepakten, nach welchen der Ehemann Erbe der Ehefrau ist, ad depositum judiciale bis zur Trennung durch Tod oder Scheidung gehalten werden, welches auch mit §. 407. Tit. 50. Thl. I. der All. G. O. übereinstimmt und wovon sie die Zinsen genießt.

ad quaest 4.

ist es richtig, daß bis zur Emanirung des vorgedachten Edikts ein jeder jüdischer Ehemann seiner Ehefrau eine Vermehrung der Hälfte ihres wirklich eingebrachten baaren Vermögens versprechen mußte, sie solche auch nach den Ritualien aus dem Nachlasse des Ehemannes erhielt, wenn auch kein ausdrückliches Versprechen Seitens des Ehemannes statt gefunden hatte.

ad quaest. 5.

so ist die Vermehrung nach den Ritualien als Lucra

nuptialia zu beachten, und es ist daher auch bei den hiesigen Gerichtshöfen dieselbe in einem Konkurse des Ehemannes damit nach §. 434. I. c. der G. O. in Cl. 5 locirt, und wenn der Ehemann noch am Leben war, nach §. 486. ibid. verfahren worden.

Urkundlich habe ich dieses Attest unter meiner gewöhnlichen Unterschrift und Siegel ausgefertigt.

Berlin d. 24sten Novbr. 1822.

Attest

für die Ehefrau des Handelsmannes A. S. in B.

33.

Ob nach dem jüdischen Rechte ein Wechselgläubiger eines verstorbenen Juden den Vorzug vor der Wittwe hat, und ob im Verneinungs-Falle die Wittwe demselben gerecht werden muß?

a.

Gesuch des Magistrats zu Schönflies an die jüdischen Gerichte.

In einer bei uns zum Spruche vorliegenden Sache kommt es auf die Entscheidung der Frage an:

1) ob ein Wechselgläubiger eines verstorbenen Juden, mit seiner Forderung den Vorzug vor dem Eingebrachten und der Vermehrung der zurückgelassenen Wittwe aus dem Vermögen des Defuncti prätendiren könne?

2) ob in casu quod non die Wittwe verbunden sei, diesem Gläubiger ihres verstorbenen Mannes mit ihrem Eingebrachten und der Vermehrung gerecht zu werden?

Wir sind der Meinung,

daß beide Fragen negativ zu beantworten sind.

Da jedoch diese Beantwortung eigentlich aus den jüdischen Mitrach-Gesetzen zu entnehmen sein dürfte, und, wenn in Erbfolgesachen es auf die Bestimmung derselben ankommt, Ein Wohllöbliches jüdisches Gericht gesetzlich hierüber glaubwürdige Atteste ausstellen soll, so geben wir uns die Ehre, Wohldasselbe dienstergebenst zu ersuchen,

die beiden oben aufgestellten Fragen bald gefälligst zu beantworten, und uns hierüber ein Attest in forma probante zukommen zu lassen.

Schönflies d. 31sten Juli 1803.

Der Magistrat.

32

Gutachten der jüdischen Gerichte an den Magistrat zu Schönflies.

Ew. ꝛc. ꝛc. Meinung, die In Dero Schreiben vom 31sten Juli angegebenen Fragen, vermeinend zu beantworten, ist vollkommen richtig.

Wir wollen nur folgende bestimmte Erläuterung hinzufügen:

Es macht nemlich bei dieser Sache einen wichtigen Unterschied, ob bei der Erbmasse ein Grundstück vorhanden ist, wovon die Ehegattin ihre Befriedigung fordern kann, oder ob sie blos durch bewegliche Güter abgefunden werden muß.

Im ersten Falle erhält die Ehegattin ihr Eingebrachtes und auch das Vermehrungs-Quantum vorzüglich vor allen Gläubigern, deren Schuldforderungen sowohl als ihre Ehrverschreibung kontrahirt sind. Geschiehet aber die Zahlung nur von beweglichen Gütern, so erhält die Ehegattin nur was auch die Landesgesetze gestatten, nemlich ihr Eingebrachtes, aber keine Vermehrung.

Zugleich ermangeln wir nicht, Ew. ꝛc. ꝛc. Verlangen vom 10. Aug. a. c. durch folgende Anzeige nachzukommen:

Die Ehegattin muß den Eid im Beisein dreier Männer jüdischer Nation ablegen, jedoch ohne sonst bei Eiden nöthige Vorzeigung der Thora, oder anderer heiligen Schriften, und zwar in folgender Form:

ich schwöre ohne List und Betrug, nicht nach meinem eigenen, sondern nach dem Sinn des Gerichts, daß ich meine eingebrachten 400 Rthlr. und die 100 Rthlr. Vermehrung mit Recht fordere, daß mir mein Ehemann kein Geld, oder Geldes Werth darauf bezahlt hat, auch daß ich meinem Manne nichts davon entlassen und nie sein Geld verschwendet habe, so daß mir die gedachten 400 Rthlr. Eingebrachtes und 100 Rthlr. Vermehrung richtig zukommen.

Dieses alles beschwöre ich mit ganzem Herzen ohne Hinterlist und ohne Nebenabsichten.

Ew. ꝛc. ꝛc. erhalten zugleich die beiden Originale mit den beglaubten Abschriften ꝛc.

Berlin den 15. Septbr. 1808.

84.

In wie fern können Erben eine von ihrem Erblasser in einem — nach jüdischen Ritualgesetzen vor 1812 — errichteten Testamente angeordnete milde Stiftung, wegen angeblicher Mängel anfechten, aufheben und das dazu angewiesene Kapital unter sich theilen?

Extrakt aus dem in ebräischer Sprache abgefaßten Testamente des sel. M. A...m zu B...e, die milde Stiftung betreffend.

Es soll nach Abzug aller wohlthätigen Gaben und Illata der Ehefrau vom ganzen Vermögen ein Fünftheil abgesondert und dem Kantor J...l R..n abgegeben werden, der von diesem ⅓ wieder ⅓ absondert, welches zur unzinsbaren Ausleihung an Dürftige in Noth und zwar nicht blos mündlich oder schriftlich, sondern auf sicheres Pfand, bestimmt sein soll.

Die übrig bleibenden vier Theile sollen auf Sicherheit, nemlich auf Grundstücke, so daß das Kapital nicht verletzt werden könne, und landesübliche Zinsen bringe, ausgeliehen werden.

Von diesen auflaufenden Zinsen soll jede Frankfurter Messe meinem Schwager J. H...m 5 Rthlr. also jährlich 15 Rthlr. gegeben werden. Was nach diesem übrig bleibt, und nach dem Tode des H...m auch diese 15 Rthlr. jährlich, soll in folgende acht Theile getheilt und verwendet werden.

1) ⅛ für Gesetzstudirende (Talmud Thora) wo eine Schule dazu vorhanden ist;
2) ⅛ zu Licht während des Betens in der Synagoge zu B...e;
3) ⅛ für Dürftige zu Holz im Winter;
4) ⅛ den Zaun des Begräbnißplatzes in B...e im Stande zu erhalten;
5) $\frac{1}{16}$ für auswärtige arme jüdische Gelehrte und
$\frac{1}{16}$ zum Unterricht armer Kinder im mosaischen Gesetze in B...e;
6) u. 7) ⅜ für Arme und Dürftige, so in bedrängten Umständen sind, wobei die nächsten Verwandten meines väterlichen Hauses den Vorzug haben sollen;
8) ⅛ soll dem Kurator der Stiftung frei stehen nach eigener Einsicht und Willkür zu einem dem Seelenheil entsprechenden wohlthätigen Zwecke zu verwenden.

Noch gebe ich den Kuratoren die Macht und Gewalt in Betreff der Stiftung, daß wenn es sollte zu einem der vorstehenden Zwecke nothwendig sein, nemlich zur Unterstützung eines Verwandten meines väterlichen Hauses, und zwar eines solchen Verwandten, der für mich nach jüdischen Gesetzen nicht zeugen darf, sie, die Kuratoren, einen solchen Verwandten unterstützen sollen. Jedoch darf das Stiftungs-Kapital nicht anders als bei einem außerordentlichen Falle und wo es die Nothwendigkeit, nach Einsicht der Kuratoren, durchaus erfordert, und alsdann auch nur bis ein Fünftheil angegriffen und verringert werden. Wenn das aber einmal der Fall war, daß nemlich ein Fünftheil vom Kapital genommen worden, so darf es nicht noch einmal geschehen, sondern der Ueberrest muß auf ewige Zeiten verbleiben.

---

b.

Erkenntniß des Königl. Preuß. Stadtgerichts zu B...e.

In Sachen der M. A...mschen Erben hierselbst, Kläger wider den Kurator der M. A...mschen Stiftung, Kaufmann A. J...y hierselbst, Verklagten

erkennet das Königl. Preuß. Stadtgericht zu B...e, den Akten gemäß, hiermit für Recht

daß die von dem M. A. errichtete milde Stiftung für null und nichtig zu erklären, der Fond derselben den klägerischen Erben zuzusprechen, und die Kosten des Prozesses aus derselben zu entnehmen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der im Jahre 1787 verstorbener hiesige Schutzjude M. A...m errichtete ein Testament und setzte den fünften Theil seines gesammten Vermögens zu verschiedenen wohlthätigen Zwecken aus. Die Kinder des Testators fechten gegenwärtig dieses Testament, als nichtig an, und da solches vor Emanirung des Juden-Edikts vom 11ten März 1812 errichtet, so muß die Gültigkeit desselben nach den früheren Ritual-Gesetzen der Juden beurtheilt werden.

Das Original-Testament des M. A...m, in welchem

die milde Stiftung enthalten sein soll, ist nirgends mehr aufzufinden gewesen, und ist nur von dem Vice-Ober-Landrabbiner dem hiesigen Magistrat ein Extrakt desselben, welcher lediglich die milde Stiftung zum Gegenstande hat, überschickt worden. Hierauf kann es indessen nicht ankommen, da nach den Ritual-Gesetzen der Juden ein Testament und Schenkung von Todes wegen auch mündlich gültig erachtet werden kann, wenn nur zwei Zeugen vor dem Rabbiner aussagen, was sie von dem Kranken gehört. Eben so wenig kann es darauf ankommen, daß aus dem Extrakte nicht zu ersehen ist, ob der Mantelgriff angewendet worden, da solches nur bei Schenkungen unter Lebenden vorgeschrieben, und Testamente und Schenkungen Todes halber, sogar die, welche durch den Mantelgriff bestätigt worden, dann ungültig werden, wenn nicht aus den Ausdrücken, welcher sich der Geschenkgeber bedient hat, erhellt, daß der Mantelgriff nur zu mehrerer Bestätigung hinzugethan worden.

Dagegen hört ein Testament und Schenkung Todes halber von selbst wieder auf, wenn der Kranke wieder in den Stand kommt, aus dem Hause zu gehen, und müssen diejenigen, welche im Testament begünstigt sind, erweisen, daß der Kranke an derselben Krankheit wirklich verstorben. Kläger behauptet nun, daß Testator noch lange nach errichtetem Testamente gelebt, und Kurator nicht nachgewiesen, daß Testator in derselben Krankheit, in welcher er das Testament quaest. errichtet, verstorben ist, welcher Beweis ihm aber nach den alten Ritual-Gesetzen der Juden obliegt.

Aus diesem Grunde hat daher auch die Aufhebung der milden Stiftung erfolgen müssen, und da sich der Kostenpunkt nach §. 2. Tit. 23. Th. I. der allgem. Gerichtsordnung rechtfertigt, so ist überall, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Urkundlich unter des Gerichts-Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Gegeben B...e, den 12ten Januar 1823.

---

c.

Appellations-Bericht in Sachen des Kurators der M. A...nschen milden Stiftung, A. J...y ꝛc. ꝛc.

Judex a quo hat deshalb die von dem verstorbenen M. A... errichtete milde Stiftung für null und nichtig erklärt,

weil nicht erwiesen sei, daß das Testament, worin diese Stiftung laut dem in beglaubter Form ad Acta gelieferten Extrakt enthalten ist, in rechtsbeständiger Form nach jüdischem Ritus verfaßt und dieses und die Stiftung hiernach rechtsgültig sei. Ich überreiche daher angebogen in der Anlage originaliter ein Attest des Herrn Vice-Ober-Landrabbiners, woraus sich sowohl hinlänglich ergiebt, daß das jetzt nicht aufzufindende Testament und die darin enthaltene milde Stiftung, nach jüdischem Ritus rechtsbeständig und gültig war und ist, so wie auch die A...mschen Erben und noch weniger die hiesige jüdische Gemeinde berechtigt ist, die Aufhebung zu verlangen, auch daß der in dem Rechnungsbuche des verstorbenen Kurators H. H...t, in jüdischer Sprache befindliche Extrakt des Vice-Ober-Landrabbiners die Stelle des Testaments und der Stiftungs-Urkunde vertrete.

Daß dieses Attest des Herrn Vice-Ober-Landrabbiners hier hinreichend ist und zur Richtschnur bei der Entscheidung dienen muß, ist schon mittelst des allerhöchsten Hofreskripts vom 16ten August 1773 ausgesprochen. Es ist daher nicht allein kein gesetzlicher Grund zur Aufhebung der milden Stiftung des M. A...m vorhanden, sondern es ist auch Pflicht der Erben desselben, so wie auch die meinige, unter Oberaufsicht Ew. ꝛc. für die Aufrechthaltung derselben zu sorgen.

Reskript vom 16ten November 1816.
v. Kamptz Jahrbücher B. 8 Pag. 242.
§. 77. squ. Tit. 6. Th. 2. A. L. R.

Ich bitte daher ergebenst

Termin. instruction. in Appellator. anzuberaumen, dazu die Kl. und Appellaten per Communic. der Abschrift dieses sub praejudicio legali vorladen zu lassen und nach gehörter Sache sententia a qua dahin zu reformiren, daß die von dem M. A...m errichtete milde Stiftung nicht für null und nichtig zu erklären und die Fonds derselben den Erben des Stifters zuzusprechen, vielmehr die erste für rechtsbeständig und unaufhebbar zu erachten und die Kläger mit ihrer Klage pure abzuweisen, die Kosten beider Instanzen aber zu kompensiren.

B...e, den 28sten März 1823.

Anlage.

Auf Ansuchen des Kaufmanns Hrn. A. J...y zu B...e in der Neumark, als Kurator des M. A...mschen milden Stiftung, attestire ich hiermit pflichtmäßig und der Wahrheit gemäß, folgendes:

1) daß das von dem M. A...m unterm 18ten September 1787 errichtete, nach seinem am 9ten Oktober 1787 erfolgten Ableben bei dem damaligen hochseligen Ober-Landrabbiner Hrn. Hirschel Löbel überreichte, in ebräischer Sprache und nach jüdischem Ritus verfaßt gewesene Testament, nach den jüdischen Ritualien völlig rechtsgültig und rechtsbeständig anerkannt worden war; indem nicht allein anzunehmen ist, daß der Testator, in der nemlichen Krankheit, in welcher er sich zur Zeit der Errichtung des Testaments befand, verstorben sei, da von da ab bis zu dessen Todestage nur ein Zwischenraum von drei Wochen war, sondern es war solches auch mit den gehörigen, nach den jüdischen Ritual-Gesetzen erforderlichen Formalitäten versehen und errichtet gewesen, und von dem gedachten hochseligen Oberrabbiner als Verfasser der Ritual-Gesetze gewiß nichts dabei versehen worden. Eben so ist auch

2) es keinem Zweifel unterworfen, daß der von mir in beglaubender Form aus jenem Testamente, in Betreff der milden Stiftung gemachte Extrakt nach dem jüdischen Ritus die Stelle des jezt sich nicht vorfindenden Original-Testaments vertritt, und die Anordnungen des Testaments überall nach dem Inhalt des gedachten Extrakts befolgt und weder von den M. A...mschen Erben angefochten oder widersprochen werden können, noch weniger aber kann dies von der dortigen jüdischen Gemeinde geschehen. Die Ersteren, nicht nur aus dem Grunde, daß das Testament überall rechtsbeständig war, sondern daß sie auch nach jüdischen Religionsgesetzen verpflichtet sind, den Anordnungen ihres Erblassers überall Folge zu leisten; sie können sich auch nicht damit schützen, daß das Original-Testament jezt nicht produzirt werden kann, sondern nur der von mir im Jahre 1804 angefertigte Extrakt desselben, indem eine Abschrift dieses damals von mir, als Stellvertreter des Ober-Landrabbiners und Chef der Behörde der jüdischen Vormundschafts- und milden Stiftungssachen ex officio geschehen ist und bei

allen Beyhörden völligen Glauben hat. Anderntheils aber ihnen auch sowohl nach den Ritualien als conk. den Vorschriften des A. L. R. die Verfügung entgegen steht, und sie den Betheiligten aus der milden Stiftung nichts zu entziehen berechtigt sind; dies um so weniger, als die milde Stiftungs-Summe bereits nun 35 Jahre aus dem Nachlasse mit Einwilligung der Erben entnommen, den früher vom Testator selbst und nach dessen Ableben vom hiesigen jüdischen Gerichte bestellten Kurator übergeben und für die milde Stiftung verwaltet und verwendet worden ist, und sie, die Erben, davon unterrichtet gewesen sind. — Die Andern aber, nemlich die dortige jüdische Gemeinde, hat gar kein Recht zur Aufhebung oder Veränderung der Verordnungen des Testators, und darf dies auch weder nach dem jüdischen Ritus noch nach den Vorschriften §. 73. sqq. Tit. 6. Th. 2. A. L. R., besonders da hier die in den §§. 78 und 79 l. c. enthaltenen Fälle vorhanden sind. Eben so wenig

3) hängt nach jüdischem Ritus oder nach den Landesgesetzen die Wahl und Bestellung des Kurators der milden Stiftungen von der Gemeinde ab; vielmehr ist dies Sache des Gerichts, das die Oberaufsicht über die milde Stiftung hat, und noch weniger hat sie das Recht, den einmal bestellten Kurator seines Amtes zu entsetzen, und auch das Gericht kann dies nur alsdann, wenn gesetzliche Gründe dazu vorhanden sind. Insbesondere kann dies hier nicht geschehen, da der Stifter ausdrücklich verordnet hat, daß der Kurator der Verwaltung der milden Stiftung die Aufsicht über dieselbe führen soll; dies ist sowohl nach jüdischem Ritual als auch nach den Vorschriften §. 35. sqq Tit. 19. Th. 2. A. L. R. dem Stifter erlaubt.

Berlin, den 19ten März 1823.

Der Vice-Ober-Landrabbiner.

---

d.

Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts.

In Sachen des A. J...y zu B...e, als Kurator der M. A...nschen Stiftung daselbst, Verklagten und Appellan-

ten, wider die M. A...mschen Erben daselbst ꝛc. Kläger und Appellaten

erkennet der 2te Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts zu Frankfurt a. d. O. hiermit für Recht

daß, wenn der A. J...y binnen 4 Wochen bei vier Thaler Strafe durch Beibringung seines Curatorii sich legitimirt haben wird, die Förmlichkeiten für gehörig beobachtet anzunehmen und in der Sache selbst auch das am 11ten Februar 1823 publizirte Erkenntniß des Stadtgerichts zu B...e dahin zu ändern, daß die von dem M. A...m errichtete milde Stiftung nicht für null und nichtig zu erklären, sondern Kläger lediglich abzuweisen und die Kosten beider Instanzen zu kompensiren.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Es unterliegt zuvörderst keinem Bedenken, daß nach dem in beglaubter Form beigebrachten Extrakt des Testaments des M. A...m vom 18ten September 1787., dessen Richtigkeit der nach dem Reskripte vom 16ten August 1773 dazu berechtigte Vice-Ober-Landrabbiner Meyer Simon Weyl unterm 19ten März 1823 attestirt hat, die von dem M. A...m verordnete Stiftung überall, bis auf die Aussetzung von jährlich 15 Rthlr. für den J. H...n bis zu seinem Tode, nach dem in dem Reskripte vom 26sten August 1809 (Raabe B. 10. S. 139.) und vom 16ten November 1816 (v. Kamptz Jahrbücher B. 8. S. 242.) festgesetzten Unterschiede als eine öffentliche Stiftung betrachtet werden muß, die, nach den in angeführten Reskripten enthaltenen Bestimmungen und nach §. 32 u. 36. Tit. 19. Th. 2. Allgem. Landrecht dergestalt unter der Aufsicht des Staats steht, daß derselbe nach §. 40. l. c. darüber zu wachen hat, daß deren Einkünfte zweck- und vorschriftsmäßig verwaltet werden. So wie schon hieraus klar hervorgeht, daß die in einer solchen öffentlichen Stiftung ganz oder theilweise begünstigte Kommune oder Korporation weder über die Verwaltung noch über die Aufhebung der Stiftung selbst eigenmächtig disponiren kann, so wird dies auch gesetzlich durch §. 73 sq. Tit. 6. Th. 2. A. L. R. ausdrücklich bestätigt, und die nur theilweise begünstigte Judenschaft zu B...e repräsentirt also in dem gegenwärtigen Prozeß weder die eigentlich als Verklagten anzusehende Parthei, noch ist vom ihrem Willen das Fortbe-

hen oder die Aufhebung der Stiftung abhängig. Hiernach ist auch ihre Erklärung, das Erkenntniß erster Instanz für rechtskräftig annehmen zu wollen, für die Stiftung ganz unverbindlich, und es ist unbedenklich, daß auf die von dem Kurator A. J...y zeitig angemeldete Appellation in materieller Hinsicht entschieden werden muß, und demselben nur auferlegt zu werden brauchte, durch Beibringung seines, von der, der Stiftung vorgesetzten Aufsichtsbehörde ihm ertheilten Curatorii binnen 4 Wochen bei vier Thaler Strafe sich zu legitimiren. Hinsichts der für den J. H...r bis zu seinem Tode ausgesetzten jährlichen 15 Rthlr. erscheint endlich die Stiftung zwar als eine privative, und nach §. 78. Tit. 6. Th. 2. A. L. R. hätte der J. H...m eigentlich bei dem jetzigen Prozesse zugezogen werden sollen; über diesen Mangel, der in 2ter Instanz nicht ergänzt werden kann, kann aber entgegengesetzt werden, daß er nur zur Folge haben kann, daß gegen ihn, wenn er noch am Leben sein sollte, die Erkenntnisse in dieser Sache nicht angeführt werden können, und ihm seine Rente à 15 Rthlr. jährlich als legatum annuum so lange aus der Stiftungsmasse gezahlt werden müßte, als nicht in einem besonders gegen ihn anzufangenden Prozeß auf Aufhebung der Stiftung erkannt werden sollte. Vorliegend ist dies um so unbedenklicher als unter Aufrechthaltung der Stiftung auf Abweisung der Kläger erkannt werden muß.

Denn die erste Behauptung der Kläger, daß der Mangel des Original-Testaments vom 18ten September 1787 die Stiftung ungültig mache, wird eines Theils hinsichts der Ritual-Gesetze durch das Attest des Meyer Simon Weyl vom 19ten März 1823 widerlegt, andern Theils attestirt derselbe die frühere Existenz des Testaments und die Richtigkeit und Uebereinstimmung des von ihm gegebenen Extrakts, und da hiernach der Inhalt des Testaments hinsichts der Stiftung in Gemäßheit des §. 602. Tit. 12. Th. 1. A. L. R. vollkommen ermittelt ist, so kann weder an dem Bestehen der Stiftung gezweifelt, noch dieselbe wegen des fehlenden ursprünglichen Stiftungs-Dokuments angefochten oder aufgehoben werden.

Die zweite Behauptung der Kläger, daß das nicht mehr vorhandene Testament einen Fehler gehabt habe, aus dem nach den Ritual-Gesetzen der Juden die Nichtigkeit desselben und seines ganzen Inhalts folge, kann bei dem Mangel des Testaments nicht gut mehr festgestellt werden, und es kann

deshalb auch allein nach dem Atteste des Meyer Simon Weyl vom 19ten März 1823 geurtheilt werden. Er attestirt nun

„daß das Testament nach jüdischen Ritualien als völlig „rechtsgültig und rechtsbeständig anerkannt worden"

und die Behauptung der Kläger wird also durch diesen allgemeinen Gegenbeweis vollständig widerlegt, wenn man auch wider die gewöhnliche Beweis-Theorie, nach Abschnitt 3. Pag. 45. §. 4. dem verklagten Kurator den Beweis darüber, daß der M. A...m in der Krankheit, in welcher er die Verfügung getroffen, gestorben sei ohne das Haus wieder verlassen zu haben, auferlegen wollte. — Dies setzt aber auch überdies voraus, daß Kläger nachgewiesen, daß der M. A...m in einer Krankheit, und also nach den Ritualien Todes halber, testirt habe; weder dieser Umstand noch daß der M. A...m auf die zweite, nach den Ritualien mögliche, Art, das ist im gesunden Zustande, testirt habe, haben Kläger nachgewiesen, und es kann also in lezterer Beziehung vom verklagten Kurator auch der Beweis, daß der Mantelgriff dabei beobachtet worden, noch nicht gefordert werden. Nur durch den Nachweis, daß auf eine dieser Arten der M. A...m testirt, kann die Klage gegründet werden, da davon die Anwendung der für beide Arten verschieden vorgeschriebenen Formalien abhängig ist.

Wenn endlich auch drittens nach Abschnitt 3. Pag. 48. §. 8. der Ritual-Gesetze ein Testament durch den Umstand, daß es auf dem Todtenbette, oder unter den Papieren des Verstorbenen vorgefunden worden ist, ungültig wird, so ist hierüber doch den Erben oder Legaten kein entgegengesetzter Beweis auferlegt worden, und es muß also die gewöhnliche Theorie angewendet und den Klägern über diese Behauptung der Beweis auferlegt werden, den sie aber nicht einmal angetragen haben.

Hiernach mußte sententia a qua abgeändert und auf Abweisung der Kläger erkannt werden, welches nach §. 6. Tit. 23. Th. 1. A. G. O. die Kompensation der Kosten beider Instanzen zur Folge hat.

Public. Frankfurt a. d. Oder, am 31sten Januar 1824.

Revisions-Deduktion

in Sachen der M. A...mschen Erben zu B...e, Kläger, wider den A. J...y daselbst, als Kurator der M. A...mschen Stiftung, Verklagten und Revisen.

Durch das Erkenntniß zweiter Instanz ist das am 11ten Februar 1823 publizirte Erkenntniß des Stadtgerichts zu B...e dahin geändert, daß die von dem M. A...m errichtete milde Stiftung nicht für null und nichtig zu erklären, sondern Kläger abzuweisen.

Im dritten Abschnitt der Ritual-Gesetze der Juden §. 4. ist vorgeschrieben:

„Ein Testament, Todes halber, hört von selbst auf, wenn „der Kranke wieder in den Stand kommt, aus dem Hause „zu gehen,"

und das wesentliche Erforderniß zur Gültigkeit des Testaments

„daß der Kranke wirklich an derselben Krankheit gestor„ben" (a. a. O.)

ist in dem bei der Entscheidung zum Grunde gelegten Attest des Vice-Ober-Landrabbiners Meyer Simon Weyl vom 19ten März 1823 durch weiter nichts als eine bloße Vermuthung bewiesen, indem es darin heißt:

„Es ist anzunehmen, daß der Testator in der nemlichen „Krankheit, in welcher er sich zur Zeit der Errichtung „des Testaments befand, verstorben sei, da von da ab „bis zu dessen Todestage nur ein Zeitraum von drei „Wochen war,"

und nur auf den Grund dieser Vermuthung ist nach dem qu. Attest das Testament rechtsgültig und rechtsbeständig anerkannt worden, weil nach der Vorschrift der Ritual-Gesetze a. a. O. dem verklagten Kurator der Beweis darüber, daß der M. A...m in der Krankheit, in welcher er die Verfügung getroffen, gestorben sei, ohne das Haus wieder verlassen zu haben, nicht auferlegt werden könne.

Auf jeden Fall erscheint daher der Beweis von Seiten der Revidentin erheblich:

daß der M. A...m vor seinem Tode keine acht Tage krank gewesen ist und bis zu dieser Zeit im Stande gewesen aus dem Hause zu gehen.

Sie wollen daher darüber, daß der Testator nach Errich-

tung seines Testaments noch mehrere Gänge aus seinem Hause gemacht hat,

1) den Stadtchirurgus D...n
2) die verehelichte S. S...r
3) die verehelichte K...n in B...e

zu Zeugen vorschlagen, und bitten

die Abhörung annoch per Resolutum zu veranlassen, demnächst aber

sent. a quo dahin abzuändern, daß sent. prim. instant. wieder herzustellen.

Frankfurt a. d. O., den 8ten April 1824.

L.

Schluß-Bericht

in Sachen der M. A...mschen Erben zu B...e, Kläger und Revidenten wider den M. J...y als Kurator der M. A...mschen Stiftung, Beklagten und Revisen.

Die Kläger und Revidenten wollen ihre Revisionsbeschwerde mit einer unrichtigen Anwendung der Mendelssohnschen Ritual-Gesetze und falschen Interpretation des Artikels des Vice-Ober-Landrabbiners Meyer Simon Weyl vom 10ten März v. J. rechtfertigen. Ich muß es hingestellt sein lassen, ob die Kläger dies blos aus Unkunde und Mißverständniß thun, da an und für sich einem jeden Israelten die sonst täglich vorgekommenen jüdischen Testamentsformen hinlänglich bekannt sind. Eben so liegt schon darin eine wider die jüdischen Religions-Grundsätze laufende Handlung, daß die Kläger einmal dem Willen ihres väterlichen Erblassers und Stifters der frommen Anstalt nicht genügen, und andern theils dem Ausspruche des seligen Ober-Landrabbiners und des jetzigen Vice-Ober-Landrabbiners nicht Glauben beimessen wollen, die das qu. Testament als rechtsbeständig bestätigt haben. Denn ihre Rechtfertigung ist evident unrichtig und unerheblich. Dieselben heben eine Stelle aus den Mendelssohnschen Ritual-Gesetzen aus und wollen solche auf den vorliegenden Fall anwenden; jene Stelle spricht von einem Testamente, das Todes halber, während der Krankheit des Testators errichtet worden.

Es frägt sich also zuvörderst, woher nehmen die Kläger die gedachte Behauptung und womit wollen sie beweisen, daß das in Rede stehende Testament gerade während der Krankheit und nicht vielmehr im gesunden Zustande des Testators errichtet worden ist, da das Original-Testament nicht vorliegt, woraus sich dies ergeben müßte.

Aber abgesehen hiervon, und wenn die Angabe der Kl. auch darin richtig wäre, so enthalten ja die Ritual-Gesetze auch noch Formen, nach welchen ein Vermächtniß und Geschenk in einem von einem Testirer während seiner Krankheit errichteten Testamente rechtsgültig bleibt, wenn auch der Erblasser nicht in derselben Krankheit gestorben, sondern früher von derselben genesen war.

Mendelssohns Ritual-Gesetze, Hauptstück 3., Abschnitt 2. §. 6. und Abschnitt 3. §. 6.

Wenn daher der Vice-Ober-Landrabbiner in seinem Atteste vom 19ten März v. J. sagte: „es ist anzunehmen, „daß der Testator in der jetzlichen Krankheit gestorben sei, in welcher er das Testament errichtet hat u. s. w.," so wollte er natürlich nur sagen, daß selbst, wenn es sich so verhielte, wie die Kl. angeben, nemlich daß der A...m das Testament während einer Krankheit errichtet hat, dennoch ihre Behauptung, daß er nicht in derselben Krankheit verstorben, nicht wahrscheinlich sei. Damit vermeinte er aber niemals, daß das Testament nicht in der Form abgefaßt gewesen, nach welcher solches durch die Wiedergenesung des Testators von der Krankheit, in welcher er es errichtet hat, dennoch rechtsgültig bleibt. Das Gegentheil ergiebt sich aus dem fernern Inhalt in jenem Atteste, worin der Hr. Vice-Ober-Landrabbiner erklärt:

„daß das Testament nach jüdischen Ritualien als völlig „rechtsgültig und rechtsbeständig anerkannt worden."

Damit aber gar kein Zweifel über die Sache bleibt, füge ich noch ein nachträglich von dem Hrn. Vice-Ober-Landrabbiner erbetenes und erhaltenes Attest bei, aus welchem sich meine Behauptung desto besser angeben wird.

Es ist dies auch in den Gründen des Appellations-Erkenntnisses hinlänglich ausgeführt, und die Vernehmung der vom Defendenten vorgeschlagenen Zeugen, abgesehen davon, daß solche in jetziger Instanz nicht mehr zulässig ist, so ist sie auch ganz unerheblich, und was sie bekunden sollen, auf die Sache ohne Einfluß.

Ich muß daher gehorsamst bitten:

das Appellations-Erkenntniß lediglich zu bestätigen, und den Kl. die Kosten dieser Instanz allein zur Last zu legen.

B...e, den 6ten Mai 1824.

Anlage.

Auf Verlangen des Hrn. A. J...y zu B...e, will ich hiermit, in Beziehung auf das bereits von mir unterm 19ten März v. J. ihm in Betreff der von dem sel. M. A...m zu B...e mittelst seines Testaments errichteten milden Stiftung ertheilte Attest und zwar ad 1. daselbst folgendes bemerken:

Es giebt nach dem jüdischen Ritus Vermächtnisse und Geschenke, die selbst in einem, von einem Kranken errichteten Testamente als eine Schenkung im gesunden Zustande angesehen werden; wenn nemlich darin ausdrücklich bemerkt ist, daß die Schenkung von nun an und also noch beim Leben des Testators ihren Anfang nehme,

Chochen Hamischpat, Cap. A. 250. §. 9. Anmerkung. Mendelssohn, Ritual-Gesetze, Hauptstück 3. Abschn. 2. §. 6.

oder auch, wenn selbige in Form von Schuldgeständnissen gefaßt sind,

das. Abschn. 3. §. 6.

Bei einer in einem Testamente vom Testator verordneten Ausgabe oder Stiftung aus seinem Nachlasse zu irgend einem wohlthätigen Zwecke gelten dieselben Vorschriften wie bei Vermächtnissen und Geschenken.

Wenn ich daher in dem angezogenen Atteste vom 19ten März v. J. bemerkt habe, „daß anzunehmen ist, der Testator „sei in der nemlichen Krankheit, während welcher er das in „Rede stehende Testament errichtet hätte, verstorben," so habe ich darunter nicht verstanden, daß jenes Testament lediglich ein solches gewesen, wo dies Erforderniß zur Rechtsgültigkeit desselben nöthig sei, und daß nicht vielmehr solches in Ansehung der milden Stiftung, in der vorbemerkten Form gefaßt gewesen, nach welcher das Vermächtniß und Geschenk selbst auf den Fall rechtsbeständig bleibt, wenn der Testator auch von seiner Krankheit, in der er das Testament errichtet hat, wieder genesen, und aus dem Hause gegangen sei. Denn, da der sel. Ober-Landrabbiner zur Zeit des Ab-

lebens des M. A...m und spätershin ich das Testament für rechtsgültig erklärten, dasselbe ohne Zweifel auch alle nach den Ritual-Gesetzen erforderliche innere und äußere Formen gehabt und dabei beobachtet gewesen; so, daß die Stiftung und Vermächtnisse, auch wenn der krank gewesene Testator von seiner damaligen Krankheit gesund geworden, rechtsgültig bleiben. Mit jener Anmerkung wollte ich nur sagen, daß selbst die angebliche Exception der Erben die Wahrscheinlichkeit gegen sich hat.

Urkundlich unter meiner gewöhnlichen Unterschrift und Siegel ausgefertigt.

Berlin, den 4ten Mai 1824.

Meyer Simon Weyl
Vice-Ober-Landrabbiner.

Beschwerde

des A. J. y zu B...e, über den wohllöbl. Magistrat daselbst, betreffend die M. A...sche milde Stiftung.

In Folge hoher Verfügung vom 12ten Dezember 1820. ist die Oberaufsicht der hier rubrizirten milden Stiftung, die früher unter Direktion des Hrn. Vice-Ober-Landrabbiners zu Berlin stand, dem hiesigen wohllöbl. Magistrate mit der Auflage übertragen worden, unter Zuziehung der Aeltesten der hiesigen Gemeinde wegen der fernern Verwaltung der Stiftung in Berathung zu treten. Dies ist auch nach dem abschriftlich anliegenden Schreiben des wohllöbl. Magistrats an den B. D. L. R. vom 7ten Februar 1821 a) geschehen, und wurde hienach beschlossen, daß unter Oberaufsicht des Magistrats die Stiftung von einem Mitgliede der hiesigen Judenschaft verwaltet werden soll. Besage der Verhandlung des wohllöbl. Magistrats vom 9ten April 1821. ist auch von den Aeltesten der hiesigen Judenschaft der Kaufmann J. M...g zum Kurator und Verwalter der Stiftung gewählt worden; dieser hat auch das Kuratorium angenommen und die Verwaltung der Stiftung geführt. Mittelst Verhandlung vom

a) Anlage 1.

5ten Febr. 1822 klagten die M. A...mschen Erben bei dem hiesigen Kön. Stadtgerichte gegen den Kurator der Stiftung auf Aufhebung derselben und daß ihnen das vorhandene Stiftungs-Kapital nebst Zinsen ausgehändigt werde. Hierauf erließ das hiesige K. Stadtgericht das in Abschrift [b]) beigefügte Dekret an die hiesige Judenschaft, und in einer von dieser am 2ten April 1822 gehaltenen Versammlung wurde ich zum Interims-Kurator und zur Führung des Prozesses mit den Erben gewählt, welches der Vorsteher auch, laut anliegender Kopie [c]), unterm 16ten April 1822 dem K. Stadtgerichte anzeigte. Auf den Grund dieses wurde mir nun vom K. Stadtgerichte die Klage der Erben und die Citation zum Instruktionstermine am 27sten April 1822 insinuirt. Ich wohnte auch der ganzen Instruktion der Sache bei und nahm überall nach meinem besten Wissen die Gerechtsame der Stiftung wahr. Mittelst des abschriftlich beiliegenden [d]) unterm 12ten Januar 1823 publizirten Erkenntnisses des K. Stadtgerichts wurde auch nach dem Klageantrage der M. A...mschen Erben die Stiftung für aufgehoben erklärt und ihnen das vorräthige Stiftungs-Kapital und Zinsen zugesprochen. Da ich von der Richtigkeit der Gründe dieses Erkenntnisses nicht überzeugt war, sondern vielmehr dieselben für irrig hielt, so wandte ich dagegen die Appellation ein. Die hiesigen jüdischen Gemeinde-Vorsteher hatten sich aber während dessen mit den klagenden Erben verglichen, daß diese von dem Stiftungs-Kapital 275 bis 300 Thlr. in Staatsschuldscheinen zur Gemeindekasse zahlen sollten, wogegen sie in die Aufhebung der Stiftung konsentirten. In Folge dieses Vergleichs erklärten auch die Vorsteher, daß sie sich bei dem Stadtgerichts-Erkenntniß beruhigen wollen. Auf meinen ausdrücklichen Widerspruch hingegen verfügte das Kön. Ober-Landsgericht die fernere Instruktion in Appellatorio, und es erging von diesem das in Abschrift [e]) beigefügte Appellations-Erkenntniß vom 31sten Januar c. — Nach diesem ist in der Hauptsache das Erkenntniß erster Instanz rescindirt, die Stiftung nicht aufzuheben, vielmehr die Kl. mit der Klage abgewiesen, jedoch quoad formalia mir auferlegt worden,

b) Anlage 2.
c) Anlage 3.
d) Anlage 4.
e) Anlage 5.

binnen 4 Wochen mein Kuratorium, mittelst dessen ich zur Führung des Prozesses legitimirt sei, beizubringen.

Dem gemäß wandte ich mich laut abschriftl. anliegender [f]) Vorstellung vom 15ten März c. an den hiesigen wohllöbl. Magistrat, erhielt aber von demselben die kopeilich angebogene [g]) Resolution. Ich supplicirte zwar dagegen in der abschriftlich hier beigefügten [h]) Eingabe vom 30sten März c., wurde aber durch die ebenfalls hier abschriftlich beikommende [i]) Resolution vom 22sten v. M. abschlägig beschieden.

Ich kann mich aber von der Richtigkeit der Resolution des Magistrats nicht überzeugen, und ich halte vielmehr dessen Ansicht von der Sache und daß derselbe mich wegen des Kuratoriums an die hiesige Judenschaft verweiset, für irrig; indem nach den gesetzlichen Bestimmungen, und wie dies sich noch näher aus den Gründen des Appellatoriums ergiebt, so ist die hiesige Judenschaft keine kompetente Behörde, und weder ist sie berechtigt ein legales Kuratorium zu ertheilen, noch würde solches von rechtlicher Wirkung sein. Es muß vielmehr dies von der Staatsbehörde und in concreto von dem hiesigen Magistrate geschehen, wie solches auch aus dem abschriftlich anliegenden [k]) Schreiben meines Mandatarius Herrn J. K. M...e vom 11ten März c. hervorgehet, nach welchem das Kön. Ober-Landesgericht ein von dem Magistrate ausgefertigtes Kuratorium verlangt; dazu ist derselbe auch noch jetzt verpflichtet, obgleich dies eigentlich schon früher, und da der Prozeß in der ersten Instanz geschwebt hat, von mir hätte müssen bewirkt werden, was aber nur theils aus Unkunde der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten, und größtentheils deshalb von mir nicht geschehen, weil das hiesige Kön. Stadtgericht mich für legitimirt ad curatoria, ohne das Kuratorium zu verlangen, annahm, und weder bei der Instruktion der Sache noch in dem Erkenntniß den Mangel dieser Förmlichkeiten gerügt, und vielmehr jene mit mir verhandelt und dieses ausdrücklich gegen mich gerichtet hat.

Ich muß daher gehorsamst bitten,

Hochgeneigtest dem hiesigen Magistrate aufzugeben, mir ein Kuratorium behufs meiner Legitimation zur Führung

f) Anlage 6.
g) Anlage 7.
h) Anlage 8.
i) Anlage 9.
k) Anlage 10.

des in Rede stehenden Rechtsstreites gegen die M. A...mschen Erben zu ertheilen.

Ich bitte jedoch gehorsamst,

gütigst die deshalbige hohe Resolution beschleunigen zu lassen, indem ich sonst ausgesetzt bin, von dem Kön. O. L. Gericht in Strafe genommen zu werden, da die im Appellations-Erkenntniß mir gesetzte Frist zum Beweise des Kuratoriums längst abgelaufen ist.

B....e, den 12ten Mai 1824.

Einer
Königl. hochlöbl. Neumärk. Regierung
zu Frankfurt a. d. O.

Die hier vermerkten Anlagen brauchten für den Sachkundigen Leser nicht noch einmal abgedruckt zu werden, indem der Inhalt der Anlagen 1—3 und 6—10 in vorstehender Beschwerde deutlich angegeben ist, die Anlagen 4 und 5. hingegen bereits oben, unter b u. d, Seite 213 u. 217 sich befinden.

---

h.

Verfügung
der Königl. Neumärk. Regierung an den Magistrat zu B...e.

Der Magistrat erhält in der Anlage eine Vorstellung des A. J...y daselbst die M. A...mische Stiftung betreffend, vom 12ten d. M. nebst Beilagen in Original unter Bedingung der Rückfendung und mit der Anweisung, dem Supplikanten die verlangte Autorisation zum Prozesse sofort auszufertigen. Nach den, in dem zweiten Erkenntniß angeführten höheren Bestimmungen hat es nemlich kein Bedenken, daß die Polizeibehörde zur Beaufsichtigung dieser Stiftung befugt und verpflichtet ist, so wie es in der Sache liegt, daß von den Erben, gegen welche der Prozeß gerichtet ist, keiner die Kuratel führen kann, so lange über ihre Verpflichtung noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Wie dieser Verfügung genügt worden, darüber sehen wir einer Anzeige binnen acht Tagen entgegen.

Frankfurt den 5ten Juni 1824.

Königl. Regierung I.

J.

Autorisation des Magistrats.

Namens der Königl. Regierung wird der Kaufmann A. J...y von uns hiermit autorisirt, als Kurator der M. A...mschen Stiftung, den gegen die Gebrüder M. A. angestellten Prozeß mit Nachdruck fortzusetzen.

B....e, den 20sten Juni 1824.

Der Magistrat.

K.

Revisions-Erkenntniß.

In Sachen der M. A...mschen Erben, Kläger modo Revidenten an einem wider den A. J...y zu B...e, als Kurator der M. A...mschen Stiftung, beklagten modo Revisen, am andern Theile,

erkennt das Königl. Geheime Ober-Tribunal den vorhandenen Akten gemäß hierdurch für Recht:

daß formalia richtig, und in der Hauptsache sententia a qua de publ. den 31sten Januar 1824. fol. 29 II, unter Verurtheilung der Kläger in die Kosten dieser Instanz, lediglich zu bestätigen.

Von Rechts Wegen.

v. Grollmann.

Urkundlich ist vorstehendes unterm heutigen dato publizirte Erkenntniß unter des Königl. Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt a. d. O. größeren Insiegel und der geordneten Unterschrift ausgefertigt.

Frankfurt a. d. O. den 15ten Februar 1826.

Reck.

Allgemeine Uebersicht der die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden betreffenden Gesetze, Verordnungen und Ministerialverfügungen seit der Publikation des Königl. Edikts vom 11ten März 1812.

1.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach eben denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche anderen Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen. — Ausnahmen finden bei solchen Handlungen und Geschäften Statt, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind. — Da neue Gesetze nicht rückwirkend sind, so müssen die Streitigkeiten über Dinge, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen und sich vor der Publikation des Edikts vom 11ten März 1812 ereignet haben, nach den Gesetzen beurtheilt werden, die bis zur Publikation jenes Edikts verbindlich waren. Diesem gemäß sind die vor der Gesetzeskraft dieser Verordnung nach den jüdischen Ritual-Gesetzen von Juden errichteten Testamente rechtsbeständig. (Königl. Edikt vom 11ten März 1812. §. 20. 21. 28. a. a. O. Reskript vom 21sten März 1812 und Publikandum vom 15ten Januar 1813.)

2.

Die Erbfolge der Juden im Großherzogthum Posen wird nach dem Allgemeinen Landrecht beurtheilt, wenn der Fall nach der Wiedereinsetzung desselben sich ereignet hat. (Reskript vom 12ten Juli 1819.)

3.

In allen Fällen, in welchen Christen bevormundet werden müssen, sind auch Juden zu bevormunden, und die Rabbiner und Judenältesten dürfen sich die Obervormundschaft über ihre bevormundeten Glaubensgenossen nicht anmaßen. (Reskript vom 30sten Juli 1812.) — Die vormundschaftlichen Gerichte haben bei Umleitung der jüdischen Vormundschaften in die allgemein gesetzlichen Formen nicht nöthig, sich sämmtliche jüdische Vorakten aushändigen und selbige übersetzen zu lassen, um solche ihrer Prüfung zu unterwerfen, sondern es ist hinreichend, wenn sie sich bei Ueber-

nahme der Obervormundschaft die Schlußrechnung mit der Quittung oder mit den unerledigt gebliebenen Erinnerungen, den selbigen zu Belegen dienenden Testamenten, Erbverträgen, Ehepakten, Erbrezessen, aushändigen lassen und auf den Grund dieser und der nöthigen Geburtsscheine die Vormundschaft einleiten. (Reskript vom 5ten Januar 1813.)

4.

Juden, die nach den früheren Gesetzen bereits majorenn sind, treten durch die Einführung der Verordnung vom 11ten März 1812 und des Allgemeinen-Landrechts (Th. II. T. 18. §. 596.) nicht wieder unter die Vormundschaft zurück. (Reskript vom 5ten Januar 1813 und Reskript vom 28sten August 1813.; s. auch Reskr. vom 24sten Januar 1814.) — Im Großherzogthum Posen werden die Juden, indem sie noch nicht das Staatsbürgerrecht haben, mit dem vollendeten zwanzigsten Jahre volljährig. (Reskript vom 30sten Oktober 1818.)

5.

Bei den Eidesleistungen der Juden sind die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10. §. 317—351. noch ferner zu beobachten. — Auch verbleibt es bei der Festsetzung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10. §. 352. und der Kriminal-Ordnung §. 335. No. 7. und §. 357. No. 8., daß kein Jude in den benannten Kriminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden darf, so wie bei den daselbst bestimmten Wirkungen eines freiwillig geleisteten Zeugeneides. (Königl. Edikt vom 11ten März 1812. §. 22. 23. a. a. O.)

6.

In Ansehung der Präsentation der Wechsel am Sabbath oder an jüdischen Festtagen behalten die §§. 989. 990. des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. ihre fortdauernde Gültigkeit. (Königl. Edikt vom 11ten März 1812. §. 24. a. a. O.) — Juden sind nicht mehr, wie früher, ohne Unterschied dem Wechselrechte unterworfen, sondern, gleich dem Christen, nur als Kaufmann wechselfähig. (Reskript vom 31sten August 1813. und 18ten Juni 1814.) — Wechsel, welche mit jüdischen Schriftzügen unterzeichnet sind, begründen, wenn sie sonst vollständig sind, den Wechselprozeß. (Reskript vom 27sten März 1818.)

7.

Das Aufgebot der sich verheirathenden Juden muß in der Synagoge geschehen. (Reskript vom 24sten Februar 1826.)

8.

Auf die Trennung einer vollzogenen gültigen jüdischen Ehe kann jeder Theil aus den im Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 669—718 festgesetzten Ursachen antragen. — Die Trennung ist in allen Fällen zulässig, in welcher das Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 668. u. f. die Trennung christlicher Ehen gestattet. Außerdem ist sie erlaubt, wenn sie nöthig wird, um den Kultus nicht zu beeinträchtigen und die Gewissensfreiheit derselben nicht zu beschränken. (Königl. Edikt vom 11ten März 1812. §. 26. 27. und Reskript vom 17ten Januar 1812.)

III. Religiöse Handlungen und Zeremonien.

A. Ehesachen.

1.

Trauung der Juden in Berlin.

a.

Bekanntmachung der Aeltesten der Judenschaft zu Berlin.

Die Herren Aeltesten machen hiemit der löbl. Gemeinde bekannt:

1) Daß nach dem emanirten Gesetz de dato 11ten März §. 25. keine Ehe nach Israelitischen Gesetzen vollgültig ist, wenn nicht vor der Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und dem Anstecken des Ringes, die Bekanntmachung derselben in der großen Synagoge geschehen ist.

2) Die Erlaubniß zur Bekanntmachung muß vor der Hand, und bis ein anders verfügt wird, bei den Herren Aeltesten eingeholt werden;

3) wird hiemit die alte Verordnung in Erinnerung gebracht, daß kein Einheimischer oder Fremder, er sei wer er wolle, sich unterfangen darf, eine Trauung, selbst unter fremden Verlobten, eigenmächtig zu vollziehen, indem alle Trauungen nur durch den Herrn Vice-Ober-Landrabbiner, und durch die von ihm dazu beauftragten Personen vorgeschriebenermaßen geschehen dürfen.

Im Uebertretungsfall ist die Ehe nicht allein gesetzlich ungültig, sondern derjenige, der sie gesetzwidrig vollzogen hat, so wie die Verlobten selbst, sollen der Behörde zur Ahndung angezeigt werden.

Berlin, den 30sten März 1812.

Die Aeltesten der Judenschaft.

David Hirsch. Bendix. Friedländer. Gumperts.

2.

Schreiben der Juden-Aeltesten zu Berlin an den Vice-Ober-Landrabbiner, Herrn Meyer Simon Weyl.

Dem Herrn Vice-Ober-Landrabbiner Weyl Hochwürden geben wir uns die Ehre, auf Ihr geehrtes Schreiben vom 9ten d. zu erwiedern, daß da Sie die Inspektion über die Kur- und Neumark haben, es am gerathensten ist, gerade zu an die Landes-Aeltesten zu schreiben, daß an dem Orte, wo kein Rabbiner ist, die Trauung nicht eher vollzogen werden dürfe, bis die Erlaubniß dazu von Ew. Hochwürden eingezogen sei. Sie können sich desfalls auf das Beispiel der Berliner Gemeinde berufen, und falls Sie es nöthig finden, von unserm diesfalsigen Schreiben amtlichen Gebrauch machen.

Dieses ist der gerade Weg, zum Ziele zu gelangen, und bis darüber ein Näheres verfügt wird, ist diese Maßregel hinlänglich aller Unordnung vorzubeugen.

Berlin, den 12ten April 1812.

Die Aeltesten der Judenschaft.

David Hirsch, Bendix, Friedländer, Gumperts.

3.

Ueber die Zulässigkeit der religiösen Formen bei der jüdischen Trauung.

Reskript des Herrn Ministers des Innern, an den Vice-Ober-Landrabbiner Meyer Simon Weyl in Berlin.

Dem Herrn Vice-Ober-Landrabbiner Meyer Simon Weyl eröffnet das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts auf das Gesuch vom 8ten v. M. hiemit zum Bescheide,

daß in dem angezogenen §. 17. des Edikts vom 11ten März d. J. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Königlichen Staaten betreffend, nur von der Lösung des bürgerlichen Trauscheins bei Ehebündnissen einländischer Juden die Rede, und durch diese Bestimmung in den hergebrachten religiösen Formen wegen Zulassung der jüdischen Trauung, die allerdings zweckmäßig und zur Verhütung eines Mißbrauchs beizubehalten sind, nichts geändert ist, daher es der nachgesuchten Bekanntmachung nicht bedarf.

Berlin, den 12ten Juni 1812.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern.

Nicolovius.

3.

Welche Wirksamkeit hat jede einzelne Förmlichkeit eines Ehebündnisses an und für sich?

Bericht des Vice-Ober-Landrabbiners Weyl an das Königl. Kammergericht zu Berlin.

In Gemäßheit der hohen Verfügung vom 27sten Dezember v. J. und insinuirt am 27sten v. M. verfehle ich nicht, sub remissioni der Kriminal-Akten c. die K.....g'schen Eheleute cum adhibendi folgendes gehorsamst zu berichten.

Nach den Ritual-Gesetzen gehören zu den wesentlichen Förmlichkeiten eines Ehebündnisses zwei verschiedene Handlungen, nemlich daß

1) die Mannsperson der Frauensperson in Gegenwart zweier tüchtiger Zeugen entweder baares Geld oder Geldes-Werth giebt, welches jedoch nicht geringer als eine Peruta (ohngefähr 1½ Pfennig) sein darf, und dabei die Worte in hebräischer oder in welcher Sprache es sei, spricht:
„Hierdurch sollst du für mich abgesondert, oder mir „angetrauet sein, nach der Weise Moses und Israels,“ die Frauensperson aber nimmt das Geld oder Geldes-Werth freiwillig in dieser Absicht, von jenem an. —

2) Die Zusammenkunft der Verlobten unter dem Trauhimmel.

Durch die Handlung ad 1. ist nach dem mosaischen Recht das Ehebündniß in so weit von rechtsgültiger Wirkung und

als geschlossen anzusehen, daß beide Theile nicht nur sich zu ehelichen verpflichtet sind, und nur durch Ertheilung des Scheidebriefes wieder getrennt werden können, sondern die dergestalt verlobte Frauensperson begehet auch einen Ehebruch, wenn sie sich mit einer andern Mannsperson fleischlich vermischt. Jedoch sind beide Theile nicht eher verbunden, sich gegenseitig die ehelichen Pflichten jeder Art zu leisten, bis auch die Handlung ad 2. statt gefunden hat. Erst dann werden sie auch in jeder Rücksicht als verheirathete Eheleute betrachtet.

Schulchan Aruch Abenhaeser, Kap. 55. §. 1. und Kap. 61. §. 1.

Mendelssohns Ritual-Gesetze der Juden, Hauptstück 4. Abschn. 1. §§. 2. und 3.

Maimonides Th. II. Abschn. 1. §§. 2. und 3., Abschn. 3. §. 1. und Abschn. 10. §§. 1. und 2.,

Terlinden Judenrecht §. 419.

Zu den Zeiten Moses und des Talmuds ist nun die Handlung ad 1. gleich bei der Verlobung und Versprechung der Ehe geschehen, die Handlung ad 2. aber erst an dem 10 bis 12. Monate später bestimmten Tage der Hochzeit und wirklichen Verheirathung erfolgt.

Von jener Gattung der Verlobten spricht der Vers 23 seq. Kap. 22. V. 25. IV. Buch Moses (Deuteronomion).

Denn wenn gleich Luther das im hebräischen Text befindliche Wort מְאֹרָשָׂה „Meorasa“ mit dem deutschen „Vertraute“ übersetzt, so hat er doch nichts anderes, als eine solche Verlobte verstanden haben wollen. Denn nicht allein daß Mendelssohn in seiner deutschen Uebersetzung der fünf Bücher Moses das gedachte Wort an der angeführten Stelle mit „Verlobt,“ und Michaelis in seinem mosaischen Recht, Band V. §. 269. Seite 215., mit „Versprochen“ übersetzt; so finden sich auch in der zu Nürnberg anno 1768 in groß Folio herausgegebenen deutschen Lutherischen Bibel, an dieser Stelle, hinter dem Wort: Vertraute,“ noch die Worte eingeschaltet: „zur Ehe zugesagt.“

Confr. Gesenius hebräisch-deutsches Handwörterbuch Th. I. Seite 66. Lit. אָרַשׂ Aros.

Hienach und nach den Gesetzen des Talmuds wird also eine solche verlobte Frauensperson, wenn sie sich mit einer andern Mannsperson fleischlich vermischt, sie als Ehebrecherin und dieser als Defloretor geachtet; beide verschulden die To-

beschlafe und das aus einem solchen Beischlaf erzeugte Kind ist ein ממזר Schandfleck.

Deuteronomion Cap. 23. V. 3.

Da nun in den spätern Zeiten die jüdischen Weisen und Gelehrten bemerkten, daß die Israeliten in Ausübung ihrer Religions-Gesetze nicht so pünktlich wie sonst sind, so befürchteten sie, daß sie auch bei diesen Gesetzen leichtsinnig sein, und sich dadurch der schweren Sünde und Strafe zu Schulden kommen lassen könnten. Dieses war um so mehr zu befürchten, als in der Regel zwischen der Verlobung mit der Handlung ad 1. und der Trauung ad 2. ein Intervallum von 10 bis 12 Monaten war, in welchem sich, bei der Jugend der Braut wohl eher eine Gelegenheit zu einer Verführung und des Ehebruchs ereignen konnte, als wenn dieser Zeitraum nur kurz gewesen wäre.

Aus diesem Grunde haben sie daher schon seit mehreren Jahrhunderten die Einrichtung getroffen, daß die vorbemerkte Handlung ad 1. erst bei der wirklichen Verheirathung und bei der Zusammenkunft unter dem Trauhimmel, mittelst des feierlichen Anstekkens des Ringes Seitens des Bräutigams an den Finger der Braut geschehe, wobei er die obenbemerkten Worte in hebräischer Sprache spricht. Die Verlobung aber erfolgte lediglich durch die Verlobungspakten.

Anhang der Ritual-Gesetze von Mendelssohn, Seite 198. Formular A.

So war es vor Emanirung des Edikts vom 11ten März 1812 und so ist es auch noch jezt, da in diesem §. 25., die beiden Handlungen zur vollständigen Eheverbindung, als gesetzlich erforderlich, festgesetzt sind.

Aus dem An- und Ausgeführten ergiebt sich nun zur Genüge, daß die Handlung ad 1. hier principalis causa und die wesentliche Form der Eheverbindung nach jüdischem Ritus ist. Daß aber auch, falls diese erfolgt, wenn auch die andere nicht vorschriftsmäßig geschehen ist, die Manns- und Frauens-Person nach den Ritualien zwar nicht als wirkliche Eheleute, sondern nur als Verlobte, jedoch in sofern als rechtsgültige Eheleute betrachtet werden, daß wenn ein Hinderniß obwaltet, es sei aus welchem Grunde es wolle, daß sie sich nicht wirklich ehelichen wollen oder können, sie durch Ertheilung des Scheidebriefes getrennt und hiezu angehalten werden müssen. Nur wenn die Verlobte eine zur Ehe verbotene Blutsverwandte, oder einer von beiden Theilen nicht

der jüdischen Religion anhängig, oder ein Sklave oder Sklavin ist, so ist diese Handlung von gar keiner Wirkung, sondern wird als nicht geschehen angesehen und beide Theile sind auch ohne Scheidebrief so frei, wie sie es vorher waren. Jedoch mit Ausnahme, wenn die Manns- oder Frauens-Person eine getaufte ist, da ist die Verlobung von rechtlicher Wirkung, so daß sie durch einen Scheidebrief getrennt werden müssen.

Maimonides ibid. Abschnitt 4. §§. 12. und 15.
Talmud Jewamoth Fol. 47. b.
Schulchan Aruch, Abenhaeser Cap. 44. §§. 6. und 9.

Hienach ergiebt sich das Resultat, daß wenn von den nach den jüdischen Ritualien zu einem Ehebündnisse erforderlichen Förmlichkeiten, deren Verabsäumung die Nichtig- und Ungültigkeit desselben nach sich ziehet, die Rede ist, principaliter es darauf ankommt, ob die Handlung ad 1. statt gefunden hat, oder nicht.

In concreto aber ergeben die Untersuchungs-Akten hierüber nichts mit Gewißheit, indem darin lediglich von der Zusammenkunft des K.....r und die M.....g, unter einem von einem Umschlagetuch gebildeten Baldachin oder Trauhimmel und einer Trauung die Rede ist, nirgends aber angegeben worden, welche Förmlichkeiten und besonders ob die ad 1. dabei statt gefunden haben. Weder die Inkulpaten noch die vernommenen Zeugen sind darüber befragt, noch weniger von ihnen etwas hierüber bekundet worden. Es ist aber nach dem vorher Ausgeführten evident, daß es hier lediglich darauf ankommt, ob die Handlung ad 1. geschehen sei oder nicht, wenn auch bereits ausgemittelt ist, daß die Handlung ad 2. statt gehabt hat. Nur im ersten Falle ist die Ehe nach den Ritualien als geschlossen anzusehen, worauf die Vorschriften §§. 368. und 1020. seq. Tit. 1. Th. II. Allgem. Landrecht zu appliziren sind, und im vorliegenden Falle, da die M.....g eine blos getaufte Jüdin ist, sogar die Ertheilung des Scheidebriefes zur gänzlichen Aufhebung und Nichtigkeits-Erklärung nothwendig sein. Im andern Falle aber würde nach den jüdischen Gesetzen, auch ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religion beider Theile, die Ehe in keinem Punkt als geschlossen anzusehen sein.

In Beziehung auf den Inhalt der Eingabe des Herrn Justiz-Kommissarius Friedheim vom 20sten Dezember v. J., bin ich daher der unvorgreiflichen gehorsamsten Meinung, daß zuvor annoch die Inkulpaten, und eventualiter die schon in

actu benannten Zeugen darüber vernommen werden, ob die Handlung ad 1. bei der statt gehabten Trauung in Lichtenberg geschehen ist, oder nicht; im Falle das erste bekundet wird, alsdann die Nichtigkeits-Erklärung zu veranlassen, und dem K.....r und der M.....g aufzugeben, den Ehescheidebrief zu ertheilen und zu nehmen, indem ohne diesen der erste sich nicht anderweitig verheirathen kann, da er nach den Ritualien nicht eher wieder mit einer andern Frauensperson getraut werden kann; im Falle aber die Inkulpaten und Zeugen behaupten sollten, daß der actus ad 1. gar nicht statt gefunden hat, oder daß nichts mit Gewißheit hierüber ausgemittelt wird, die Sache ohne weitere Nichtigkeits-Erklärung auf sich beruhen zu lassen.

Berlin, den 6ten Februar 1823.

4.

Die Trauung unbekannter Personen.

a.

Anfrage des Herrn Polizei-Präsidenten beim Vice-Ober-Landrabbiner.

Der gewesene freiwillige Jäger, S. H... jüdischen Glaubens und die Wittwe R. H..., welche die Absicht haben, sich ehelich zu verbinden, haben mir angezeigt, daß Ew. Wohlgebl. ihnen die Trauung versagt hätten.

Der R. H... kann der hiesige Aufenthalt nicht verstattet werden, wenn diese Ehe nicht vollzogen wird; ich bin daher veranlaßt, Ew. Wohlgeboren zu ersuchen,

mir die Hindernisse, welche der Verheirathung des S. H... mit der R. H... im Wege stehen, gefälligst bekannt zu machen, jedoch diese Benachrichtigung möglichst zu beschleunigen, weil das Königl. Hohe Ministerium des Innern in dieser Sache baldigst von mir einen Bericht erwartet, welcher aber vor Eingang Ew. Wohlgeboren Antwortsschreibens nicht abgefaßt werden kann.

Berlin, den 28sten Juli 1815.

Königlicher Staatsrath und Polizei-Präsident von Berlin.

LeCoq.

b.

Antwort des Herrn Vice-Ober-Landrabbiners.

Auf Ew. Hochwohlgeboren geehrtes Anschreiben vom 28sten vorigen et praes. den 3ten d. M. in Betreff des S. H... und der R. H..., habe ich die Ehre hiemit ergebenst zu erwiedern, daß ich diesen beiden Gedachten aus dem Grunde die Trauung versagt, weil sie sich beide in Hinsicht ihrer Person nicht legitimiren können, und nach jüdischen Ritibus keine Trauung Statt finden darf, wenn man die sich verbindenden Personen nicht genau kennt und gewiß überzeugt ist, daß selbige nicht etwa in einem solchen Grade verwandt sind, der ihnen die Ehe verbietet; oder sonst nichts gesetzlich entgegen stehet. Der S. H... hat zwar vorgegeben, er sei der Sohn eines gewissen hier längst verstorbenen hiesigen Schutzjuden, Namens H. W...; welches sich aber nicht in Wahrheit bestätiget. Ew. ꝛc. werden daher hochgeneigtest selbst einsehen, daß bevor sich die qu. Personen nicht genau wegen gedachten obwaltenden Zweifels legitimirt haben, die eheliche Verbindung keinesweges zugegeben werden kann.

Berlin, den 4ten August 1815.

---

c.

Reskript des Herrn Ministers des Innern.

Dem Vice-Ober-Landrabbiner Herrn Weyl wird hierdurch aufgegeben, dem Ministerio des Innern die Gründe anzuzeigen, die ihn bestimmt haben, dem S. H... und der R. H... die Trauung zu versagen.

Berlin, den 28sten August 1815.

Ministerium des Innern.

Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

Nicolovius.

---

d.

Bericht des Vice-Ober-Landrabbiners.

Auf Anschreiben eines Königl. Hochlöbl. Ministerii des Innern vom 28sten vorigen et praes. d. 4ten d. M. in Betreff der Trauung des S. H... und R. H... berichte ich

hiermit gehorsamst, wie ich bereits unterm 4ten vorigen Monats auf Anschreiben des Königl. hiesigen Polizei-Präsidenten Herrn LeCoq vom 28sten Juli c. gleichen Inhalts geantwortet habe, daß ich nemlich gedachten S. H... und R. S... aus dem Grunde die Trauung versage:

weil sich der S. H... in Hinsicht seiner Person nicht durch Geburtsschein legitimiren, und weder Geburtsort noch Aeltern angeben kann, derselbe sich vielmehr fälschlicher Weise als einen Sohn des verstorbenen hiesigen Schutzjuden H. W... ausgegeben, welches sich aber nicht in Wahrheit bestätigte, nach jüdischen Ritibus aber keine Trauung Statt finden darf, wenn man die sich verbindenden Personen als solche, wie sie sich ausgeben, nicht genau kennt, und gewiß überzeugt ist, daß selbige nicht etwa in einem solchen Grade verwandt sind, der ihnen die Ehe verbietet, oder sonst nichts gesetzlich entgegen stehet.

Ein Königl. Hochlöbl. Ministerium des Innern wird daher hochgeneigtest einsehen, daß bevor diese obwaltende Zweifel beseitigt sind, die Trauung nicht Statt finden kann.

Berlin, den 7ten September 1815.

II.

5.

Ohne Ehescheidungsbrief findet keine anderweitige jüdische Trauung statt.

a.

Anfrage der Königl. Regierung beim Vice-Ober-Landrabbiner.

Die geschiedene M. M., geborne J. J., hat beschwerend angezeigt, daß, nachdem sie von ihrem bisherigen Ehemann, dem Sänger bei der hiesigen Synagoge J. M. M., der sie seit 10 Jahren verlassen, durch ein Erkenntniß des hiesigen Stadtgerichts geschieden worden, ihrer anderweitigen Verheirathung durch Verweigerung des nach mosaischen Gesetzen erforderlichen Scheidebriefes Hindernisse in den Weg gelegt würden.

In Gemäßheit eines unterm 14ten d. M. aus dem Königl. Ministerio des Innern ergangenen Reskripts, fordern

wir Sie daher auf, dafür zu sorgen, daß, wenn sonst keine hier unbekannten Hindernisse entgegen stehen, die anderweitige Trauung der geschiedenen M. M. der Vorschrift des Edikts vom 11ten März 1812 §§. 17. 25. 27. gemäß, ohne Produktion des ehemals erforderlichen jüdischen Scheidebriefs, auf den Grund des gerichtlichen Ehescheidungs-Erkenntnisses, bei bescheinigter Rechtskraft desselben, erfolge; auch wie solches geschehen, binnen vier Wochen anzuzeigen.

Berlin, den 28sten April 1818.

Königl. Preuß. Regierung Erste Abtheilung.

---

b.

Antwort des Herrn Vice-Ober-Landrabbiners.

In Gefolge der hohen Verfügung vom 28sten v. M. in Betreff der, von der geschiedenen M. M., gebornen J. J., geführten Beschwerden, muß ich Folgendes gehorsamst anzeigen.

Nach den mosaischen und jüdischen Religions-Gesetzen
5 Buch Mose, Kap. 24. V. 1—4
(Michaelis mos. Recht Th. II. §. 119. Pag. 232. sqq. Terlinden, Grundsätze des Juden-Rechts n. d. Gesetzen für die Preuß. Staaten, §. 439.)

ist zur Trennung einer jüdischen Ehe durchaus die Ertheilung des Scheidebriefes, Seitens des Ehemannes von der Ehefrau, unter den vorgeschriebenen gesetzlichen Zeremonien und Formalitäten, erforderlich, und bis dahin, daß dieses geschehen, ist die Ehe nicht als getrennt anzusehen. Noch weniger aber kann bis dahin einer der Ehegatten sich anderweitig verheirathen, und wenn dieses dennoch, und zwar von Seiten der Ehefrau geschieht, so ist solche als eine sonst blutschänderische Ehe zu betrachten, und die daraus zu erzeugenden Kinder sind Mamserim — Schandflecke.

Maimonides Th. III. Abschn. 2, 10.

Es darf daher auch kein Rabbinet oder sonst Jemand, eine anderweitige Trauungsformel mit einem Ehegatten, wo die Ertheilung des Scheidebriefes nach Vorschrift der Zeremonial-Gesetze nicht geschehen ist, nicht vornehmen, wenn er sich nicht die Uebertretung eines klaren Religions-Gesetzes zu Schulden kommen lassen will. Hierin macht auch ein rich-

terliches Ehescheidungs-Erkenntniß keinen Unterschied, und dadurch können Religions-Gesetze nicht alterirt werden.

Auch das Edikt vom 11ten März 1812 ändert hierin nichts. Denn dort wird dem richterlichen Erkenntnisse, ohne daß es der Ertheilung des Scheidebriefes bedarf, nur hinsichts der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, die Wirkung der Ehetrennung beigelegt; — keinesweges aber hinsichts der Religions-Begriffe und solcher Handlungen, die nach diesen an besondere Formen gebunden sind:

§. 21 und 27 des allegirten Edikts;

so wie überhaupt aus dem ganzen Umfange des qu. Edikts (schon dem Namen nach) und besonders §. 24 u. 25. deutlich hervorgehet, daß in religiösen und kirchlichen Verhältnissen nichts abgeändert ist, welches auch laut beigehender abschriftlicher Resolution (auf gewisse Gesuche) vom Königl. Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern, und Einem Königl. Kammergericht bestätigt wird.

Es kann nun aber ein Ehescheidebrief, nach den klaren Vorschriften der jüdischen Ritual- und Religions-Gesetze, und wie die, Eingangs dieses, angezognen Stellen angeben, nur von dem Ehemanne selbst oder dessen dazu bestellten Bevollmächtigten, und folglich niemals ohne dessen Zuziehung ertheilt werden, und alle richterliche Verfügungen und Gesetze können nur hinsichts des bürgerlichen Verhältnisses, nicht aber des Religions-Gesetzes von Wirkung sein. Eine jüdische Ehefrau, deren Ehemann sich entfernt hat, kann daher die Ertheilung des Scheidebriefes von einem Rabbiner oder Gerichte nicht verlangen, sondern sie muß aus Religion sich bis dahin gedulden, daß der Aufenthalt ihres Ehemannes in Erfahrung gebracht, und von ihm der Scheidebrief bewirkt wird.

Es ist übrigens aber ganz unrichtig, daß die Supplikantin auf die Ertheilung eines Scheidebriefes, und noch weniger hat sie auf die anderweitige Trauung bei mir angetragen. Sie konnte dieses auch nicht, da ihr das Vorausgeführte selbst und einem jeden jüdischen Mitgliede hinlänglich bekannt ist, und ich sie auch deshalb gehörig beschieden habe. Dahingegen habe ich auf ihr Ansuchen bereits an mehrern Orten, wo nach ihrer Angabe der Aufenthalt des Ehemannes zu vermuthen war, als London, Haag, Strasburg u. s. w.

an die dortigen Rabbiner geschrieben, jedoch bis jezt fruchtlos und ohne den Aufenthalt des Ehemannes zu entdecken.

Berlin, den 28sten Mai 1818.

Auf vorstehende Berichte (Nr. 4. & 5.) ist keine weitere Verfügung Seitens des Königl. Ministeriums und der Königl. Regierung erfolgt, daher angenommen werden muß, daß diese Behörden mit den, in den Berichten des Vice-Ober-Landrabbiners aufgestellten Grundsätzen einverstanden sind, und solche genehmigt haben.

6.

Jüdisches Ritual bei Ehescheidungen.

Reskript des Königl. Ministeriums der Justiz an das Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau.

(v. Kamps Jahrbücher Bd. 1. S. 23.)

Das Königl. Ober-Landesgericht von Schlesien hat nach seinem in der Nschen Ehescheidungssache eingegangenen Berichte vom 20sten Dezember v. J. zwar nunmehr angenommen, daß diese Sache quoad effectus civiles vor die ordentliche Civilobrigkeit gehöre, verlangt aber noch darüber beschieden zu werden,

ob dabei einzig nur den christlichen Ehegesetzen nachzugehen, oder vielmehr, soweit dieselben mit dem jüdischen Ritual unverträglich seien, diesen vorzugsweise volle Wirksamkeit einzuräumen sei?

Allem Vermuthen nach gehet der Sinn dieser Frage zunächst dahin:

ob die in dem A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 668. sequ. festgesetzten erheblichen Ursachen der Scheidung auch auf die Trennung einer Juden-Ehe durch richterlichen Ausspruch Anwendung finden?

und in diesem Sinne ist es unbedenklich, die Frage zu bejahen, weil die Ehe, in sofern sie, ohne Rücksicht auf Religions-Meinungen, als ein bürgerlicher Vertrag angesehen wird, auch nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilt und folglich getrennt werden muß, sobald ein Theil darauf wegen solcher Pflichtverletzung von dem andern Theile anträgt, welche die Zwecke einer vernünftigen Ehe vereiteln, und wohl gar die Gesundheit und das Leben eines Ehegatten in Gefahr setzen, wie dieses in der Nschen Sache nach der Behauptung der Klägerin wirklich der Fall sein soll. Von einem Ritual, welches

den beleidigten Theil nöthigen sollte, eine solche unsittliche Ehe nicht nur auf Kosten seiner häuslichen Ruhe und Privatsicherheit, sondern auch zum öffentlichen Anstoß und Aergerniß schlechterdings fortzusetzen, kann also nicht die Rede sein. Eben so wenig kann das Ritual in den bürgerlichen Wirkungen der vom Richter auf den Grund der Civil-Gesetze für zulässig erklärten Ehescheidung etwas ändern; vielmehr muß sich der Jude in der Regel allen Anordnungen des Staats, dessen Schutz er genießt, wie jeder andere Unterthan unterwerfen. Eine Ausnahme läßt sich nur alsdann rechtfertigen, wenn sie nöthig wird, um den Ritus der Juden nicht zu beeinträchtigen, noch der Gewissensfreiheit derselben einen unbilligen Zwang anzulegen. Dies kann der Fall sein, wenn ein jüdischer Ehegatte den Grund der Ehescheidung selbst aus dem Ritual herleitet, z. B. aus der Uebertretung der Ceremonial-Gesetze, oder, wenn es darauf ankommt, ob die Frau zur zweiten Ehe zu schreiten berechtigt und der Mann zu diesem Behuf ihr den Scheidebrief zu geben verpflichtet sei; da in diesem und andern ähnlichen Fällen das Ritual-Gesetz von der Civilobrigkeit allerdings berücksichtigt und dem Gewissen des Juden die erforderliche Freiheit gelassen werden muß. Das Königliche Ober-Landesgericht wird bei näherer Erwägung dieser Ansichten keine Schwierigkeiten finden, die Asche Ehescheidungssache ferner zu leiten, und bleibt demselben auch ganz unbenommen, des Rabbiners sich zu bedienen, und denselben zum Versuch zur Sühne zuzuziehen.

Berlin, den 17ten Januar 1812.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

17.

Zulässigkeit der Ertheilung des Scheidebriefs.

a.

Bericht des Vice-Ober-Landrabbiners an das Königl. Kammergericht.

In Gemäßheit der hohen Verfügung vom 13ten et praes. den 21sten d. M. verfehlen wir nicht anliegend eine nahmhafte Liste derjenigen jüdischen Eheleute, die seit dem 17ten März a. p. bis dato, den Ehescheidungsbrief von uns erhalten ha-

den, gehorsamst zu überreichen, und eben so gehorsamst Folgendes zu bemerken.

Die ad D. und E. in der Liste aufgeführten Ehen sind bereits vor Ertheilung des Scheidebriefes durch ein rechtskräftiges Erkenntniß Ew. ꝛc.; wie die in Ew. ꝛc. Registratur befindlichen Akten ergeben müssen, gerichtlich getrennt gewesen.

Die ad C. in der besagten Liste benannten Eheleute hatten sich bereits durch ein vor dem Domgerichte allhier errichtetes hierbei abschriftlich extrahirtes gerichtliches Dokument freiwillig zur Scheidung verbunden, und sich wegen ihres Vermögens früher aus einander gesetzt.

Die ad A. erwähnten aber waren keine hiesige Königl. Unterthanen, und nicht in hiesigen Königl. Landen ansässig, sondern Fremde, und verlangten beiderseits einstimmig die Trennung der Ehe, weil sie kinderlos waren.

Endlich ad B. ist die Ehescheidung ebenfalls blos auf den gleichstimmigen Antrag beider Eheleute, wegen gegenseitiger Abneigung erfolget. Hiernächst aber müssen wir sowohl zur Entschuldigung unseres bisherigen Verfahrens, als auch zur Vorbescheidung für zukünftige Fälle Nachstehendes gehorsamst vortragen.

Es ist nemlich die Ertheilung eines Scheidebriefes eines jüdischen Ehemannes an seine Ehegattin weder nach dem mosaischen Rechte noch nach den Satzungen der Rabbiner und den Ritual-Gesetzen der Juden ein **actus judicialis**, sondern ein **actus extrajudicialis**, oder vielmehr ein **actus ministerialis**; sobald nur beide Eheleute in die Ehetrennung willigen, und wegen der Auseinandersetzung ihres Vermögens kein Streit unter ihnen obwaltet, und nicht ein oder der andere Theil deshalb, oder aus sonst einer Ursache **dissentirt** und der Scheidung **contradicirt**; und es ist alsdann auch weder die Angabe einer bestimmten Ursache noch ein obrigkeitliches Erkenntniß erforderlich. Dieses lehrt nicht nur der Talmud und dessen Kommentaren, sondern solches wird auch in

Michaelis mosaisches Recht Th. II. §. 119. Seite 234 und 236., und Schotts Einleitung in das Eherecht (Nürnberg 1802.) §. 216. Pag. 315.

bestätiget. Es ist mithin die Ertheilung des Scheidebriefes ein gleicher **Actus** wie die Trauung bei der Ehe; so wie die Zusammenkunft der Eheleute unter dem Trauhimmel, das

Anstecken des Ringes, und Ertheilung des Traubriefes bei den jüdischen Eheverbindungen zur Fortsetzung der Ehe

Mendelssohn, Ritual-Gesetze der Juden, Hauptst. IV. Abschnitt 1. §. 2. Pag. 78 und Abschnitt 6. §. 1. Pag. 107 und 108.

zwar erforderlich, jedoch kein actus jurisdictionis ist. Entgegengesetzt aber, so wirkt nach dem Ritual-Gesetze der Juden, 5 B. Mosis, Kap. 24. 1. wo es ausdrücklich heißt:

„er schreibt ihr einen Scheidebrief, giebt ihn ihr in die „Hand, und läßt sie aus seinem Hause u. s. w.,

ein obrigkeitliches Ehescheidungs-Erkenntniß hinsichts der Kirchenrechte, und zufolge unserer Religionsbegriffe keine legale Trennung der Ehe, ohne gesetzliche Ertheilung des Scheidebriefs, und bevor dieses geschehen, können beide Eheleute sich nicht anderweitig verheirathen, und Niemand darf sie trauen. Wenn dieses aber doch geschiehet, oder wenn auch die Frau sich ohne diesen mit einer andern Mannsperson fleischlich vermischt, so begehen beide, nemlich die Mannsperson und die Frau, die Sünde des Ehebruchs, und die etwa aus diesem Beischlafe zu erzeugenden Kinder sind Mamserim (Schandflecke). —

Hiernach also scheint der §. 27. des Edikts vom 11ten März a. p. eines Theils nicht mit dem §. 21. l. c. zu harmoniren. Denn dort heißt es:

„Ausnahmen finden bei solchen Handlungen und Ge„schäften statt, welche wegen der Verschiedenheit der Re„ligionsbegriffe und des Kultus an besondere ge„setzliche Bestimmungen und Formen nothwendig ge„bunden sind.“

Nach der obigen Ausführung aber ist die Ertheilung des Scheidebriefes zur Trennung einer jüdischen Ehe, nach unsern Religionsbegriffen allerdings eine eben so nothwendige Form, wie die §. 25. ibid. bestätigte, zur Eheverbindung erforderliche Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und Anstecken des Ringes.

Andern Theils aber, so ist auch überhaupt zweifelhaft, ob die Vorschrift dieses §., selbst in Hinsicht privatrechtlicher Verhältnisse der Juden auf Scheidung und Trennung solcher jüdischen Ehen, die vor Emanirung der Verordnung vom 11ten März v. J. geschlossen worden, Anwendung findet.

Denn nach §. 28. daselbst sind Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenstände, die sich vor Publikation des Edikts qu. ereignet haben,

nach den Gesetzen zu beurtheilen, die bis dahin verbindend waren. Da nun die früheren jüdischen Ehen rechtsgültig nach jüdischen Rechten geschlossen worden, wie dies besonders die bei der Hochzeit und Eheverbindung errichteten Ehepakten und der Traubrief ergeben, so können solche auch nur wieder nach jenen Gesetzen und Formen getrennt werden.

Da nun bei den in der überreichten Liste verzeichneten Ehescheidungen beide Eheleute freiwillig auf die Trennung und Ertheilung des Scheidebriefes angetragen haben, und daher solches nach dem Vorangeführten schon an und für sich nur eine außergerichtliche Handlung ist, der §. 30. des mehr angezogenen Edikts aber uns lediglich ein actus jurisdictionis untersagt, und da wir auch mit keiner besondern Instruktion deshalb versehen, und noch weniger uns die Pflicht auferlegt worden, jüdische Eheleute, die die Ertheilung des Scheidebriefes verlangen, ex officio zur gerichtlichen Ehescheidungsklage zu verweisen, so konnten wir auch keinen Anstand nehmen, dem Ansuchen der Eheleute nachzugeben und den Scheidebrief zu ertheilen.

Wir müssen aber Ew. ꝛc. die voraufgestellten Zweifel in dem Edikt vom 11ten März a. p. zur hohen Entscheidung anheimstellen und

um geneigteste Vorbescheidung und Deklaration, so wie um Instruktion für zukünftige Fälle

gehorsamst bitten.

Mit vorzüglichster Devotion ꝛc.

Vice-Ober-Landrabbiner und Assessoren.

Einem Königl. Hochlöblichen Kammergericht allhier.

Berlin, den 6ten Juni 1818.

---

b.

Reskript des Herrn Justizministers an das Königl. Kammergericht.

(v. Kamptz Jahrb. Bd. 2. Pag. 195. No. 18.)

Der von dem Königl. Kammergerichte vermittelst des unter dem 9ten d. M. erstatteten Berichts, gethane Antrag:

den Rabbinern und Assessoren die Ertheilung der Scheidebriefe zu inhibiren,

ist nicht zulässig.

Das Edikt vom 11ten März 1812 §. VI. verordnet nur, daß zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig sey. Dadurch ist also keinesweges entschieden, daß der Scheidebrief in Beziehung auf die Religionsbegriffe und die kirchenrechtlichen Verhältnisse der Juden für entbehrlich oder gar für unstatthaft zu achten sey. Den Rabbinern bleibt es daher unbenommen, auf den Antrag ihrer Glaubensgenossen noch fernerhin Scheidebriefe zu ertheilen. Diesen Scheidebriefen können jedoch in keinem Falle die bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung beigelegt werden, so lange nicht das, nach dem angeführten §. 27. erforderliche Erkenntniß des gehörigen Richters hinzugekommen ist.

Der Jude stehet in dieser Hinsicht mit den christlichen Staats-Einwohnern in gleichem Verhältnisse, und ist eben so wie diese an die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. I. §. 175. gebunden, wonach Eheleute vereint mit einander leben müssen, und ihre Verbindung nicht eigenmächtig aufheben dürfen. Auf den Unterschied, ob die Ehe vor der Publikation des Edikts oder nachher geschlossen worden, kommt nichts an. Sie gilt in beiden Fällen als eine solche Verbindung, die in Absicht ihrer bürgerlichen Wirkung nur durch den Tod oder durch richterliches Erkenntniß getrennt werden kann. Dem Königl. Kammergerichte wird es überlassen, den Vice-Ober-Landrabbiner und die Assessoren auf deren Bericht vom 5ten v. M. hiernach zu bescheiden.

Berlin, den 17ten August 1813.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht.

---

a.

Verfügung des Königl. Kammergerichts.

Dem Vice-Ober-Landrabbiner Herrn Meyer Simon Weyl und den jüdischen Herren Assessoren gereicht auf die in dem Bericht vom 5ten v. M. wegen der jüdischen Ehescheidungen vorgetragenen Zweifel in Ansehung der Bestimmungen der

§§. 21. und 27. des Edikts vom 11ten März 1812. Folgendes zum Bescheide:

Das Edikt vom 11ten März 1812 §. 27. verordnet nur, daß zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig sey. Dadurch ist nun keinesweges entschieden, daß der Scheidebrief in Beziehung auf die Religionsbegriffe und die kirchlichen Verhältnisse der Juden für entbehrlich, oder gar für unstatthaft zu achten sey. Den Rabbinern bleibt es daher unbenommen, auf den Antrag ihrer Glaubensgenossen noch fernerhin Scheidebriefe zu ertheilen. Diesen Scheidebriefen können jedoch in keinem Falle die bürgerlichen Wirkungen einer Ehescheidung beigelegt werden, so lange nicht das nach dem angeführten §. 27. erforderliche Erkenntniß des gehörigen Richters hinzugekommen ist; und ist dies jedem, der einen Scheidebrief wünscht, bekannt zu machen. Der Jude stehet in dieser Hinsicht mit den christlichen Staatseinwohnern in gleichem Verhältnisse, und ist eben so wie diese an die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. 1. §. 175. gebunden, wonach Eheleute vereint mit einander leben müssen, und ihre Verbindung eigenmächtig nicht aufheben dürfen. Auf den Unterschied, ob die Ehe vor der Publikation des Edikts oder nachher geschlossen worden, kommt nichts an. Sie gilt in beiden Fällen als eine solche Verbindung, die in Absicht ihrer bürgerlichen Wirkung nur durch den Tod, oder durch richterliches Erkenntniß getrennt werden kann.

Berlin, den 26sten August 1813.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Woldermann.

An

den Vice-Ober-Landrabbiner

Herrn Meyer Simon Weyl

und die jüdischen Herren Assessoren.

8.

Zulässigkeit der Ertheilung des Scheidebriefes.

a.

Eingabe des Vice-Ober-Landrabbiners an den Herrn Justizminister.

Mittelst hochverehrl. Reskripts des hohen Justiz-Ministeriums vom 17ten August 1813 (v. Kamptz Jahrb. B. 2. pag. 195.)
durch meinen gehorsamsten Bericht vom 6ten Juni 1813 an das Königl. Kammergericht, und den Bericht dieses Gerichts an ein hohes Justiz-Ministerium vom 9ten August 1813 veranlaßt, geruheten Ew. Exzellenz festzusetzen:

daß es den Rabbinern unbenommen bleibe auf den Antrag ihrer Glaubensgenossen, nach vorher erfolgter Trennung der Ehe durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß den Scheidebrief zu ertheilen. Es ereignen sich aber die Fälle, daß

1. nach ergangenen rechtskräftigen Ehescheidungs-Erkenntnissen unter jüdischen Eheleuten, nach welchen die Ehe getrennt worden, nur der eine Theil auf Ertheilung des Scheidebriefes bei mir anträgt, der andere aber dissentirt, und entweder der Ehemann die Ertheilung oder die Ehefrau die Annahme desselben nach den jüdischen Zeremonial- und Ritual-Gesetzen verweigert;
2. der eine oder andere Theil der durch richterliche Erkenntnisse geschiedenen Eheleute, ohne den Scheidebrief ertheilt oder empfangen zu haben, sich anderweitig mit jüdischen Personen verheirathen will, und von mir die Trauung verlangt.

ad 1. So ist es mir, bei den bis dato vorgekommenen Fällen dieser Art stets gelungen, die Partheien durch vorgängige Ermahnungen und religiöse Vorstellungen dahin zu vermögen, daß sie von ihren Weigerungen abstanden, und in die Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes konsentirten.

Gegenwärtig ist es aber bei den hier wohnenden S. A....schen Eheleuten der Fall, daß deren Ehe bereits mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses des Königl. Hochpreisl. Kammergerichts getrennt ist, der Ehemann auch bei mir auf Ertheilung des Scheidebriefes angetragen hat, die geschiedene

Ehefrau, geb. B., aber die Annahme desselben verweigert, und alle diesfalsigen gütlichen Vorstellungen und Ermahnungen sind bis dato fruchtlos geblieben. Es hat nun zwar der A... sowohl, als ich, beim Königl. Kammergericht darauf gehorsamst angetragen,

die A... durch gesetzliche Zwangsmittel hierzu zu bewegen.

Aus den anliegenden Resolutionen dieses Gerichts vom 4ten Januar und 25sten März d. J. *) aber werden Ew. Exzellenz zu entnehmen geruhen, daß wir mit diesem Antrag zurück gewiesen, und abschläglich beschieden worden.

Dies veranlaßt mich nun, solches Ew. Exzellenz zur hohen Entscheidung unterthänigst vorzutragen, da ich mich von der Richtigkeit der hohen Verfügungen des Königl. Kammergerichts nicht überzeugen kann, und Ew. Exzellenz erlauben mir gnädigst, Folgendes unterthänigst dagegen zu bemerken:

Das Königl. Kammergericht gehet zwar von dem richtigen Gesichtspunkt aus, daß die Ertheilung des Scheidebriefes unter jüdischen Eheleuten kein Actus Judicialis, sondern nur ein Actus Ministerialis, und folglich eine blos religiöse Handlung und Zeremoniel ist, wie ich dies in meinem gehorsamen Bericht vom 5ten Juni ausgeführt habe. Hiernächst folgert das benannte Gericht: da nach §. 27. des allerhöchsten Edikts vom 11ten März 1812 der Scheidebrief zur Begründung der bürgerlichen Wirkung einer gänzlichen Trennung der Ehe nicht nothwendig ist, so könne auch das Gericht die jüdischen Eheleute hierzu nicht zwingen, da keinem Mitgliede einer Gesellschaft nach den Vorschriften des Landrechts, Glaubensgesetze aufgedrungen, und solches zu einer Religions-Zeremonie genöthigt werden könne.

§. 1. 4. Tit. 11. Th. II. A. L. R.

Indessen bin ich der unterthänigsten unvorgreiflichen Meinung, daß diese Grundsätze und Verordnungen auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sind. Denn die Glaubens- und Gewissens-Freiheit eines Menschen können sich nur auf solche religiöse und zeremonielle Handlungen beziehen, deren Thun und Lassen eines jeden Einwohners des Staats, der sonst die gesetzlichen persönlichen Fähigkeiten, allein zu handeln und zu urtheilen, besitzt, freiem Willen und Gewissen überlassen bleiben, wobei kein anderen interessirt, und Niemanden ein Nachtheil entstehet, oder in der Ausübung seines Rechtes gestört wird. Hier aber verhält es sich anders.

*) S. Anlage a. u. b.

Die religiöse Handlung der Ertheilung des Scheidebriefes unter jüdischen Eheleuten kann nicht von einem Theile allein ohne des Andern Zuthun oder Duldung verrichtet werden. Der Ehemann muß solchen geben, und die Ehefrau denselben annehmen. Einer wie der Andere hat, als einer vom Staate aufgenommenen und geduldeten Religions-Gesellschaft, sobald die Ehe schon durch richterliches Erkenntniß und Ehescheidungsgründe bürgerlich getrennt ist, das Recht, diese religiöse Handlung, nach seinen Religions-Begriffen, und wie es die Vorschriften seiner Religion verlangen, auszuüben. Bei der Weigerung des einen oder andern Theils aber wird jener dadurch in seinem Rechte und seiner Gewissensfreiheit gestört.

Dieses ist aber in den Gesetzen nicht gestattet.

§. 509. Tit. 20. ibid.

§. 93. der Einleitung zum A. L. R.

Besonders aber da hier der Eine, zur Ausübung dieser religiösen Handlung bereitwillige Theil, nach seinen Religions-Begriffen nur nach gehöriger, nach den Vorschriften der jüdischen Ritual-Gesetze erfolgten Ertheilung des Scheidebriefes, sonst aber nicht sich anderweitig verheirathen kann; ihm aber dieses Recht durch das richterliche Erkenntniß zustehet und von dem andern Theil in der Ausübung dessen verhindert wird; dem konsentirenden Theil daher bei der Vollziehung des Zeremoniels ein Vortheil entsteht, und ein Nachtheil abgewendet wird, der andere und bittende Theil aber durch die Ertheilung und Abnahme keinen Nachtheil, so wie von der Unterlassung und Verweigerung keinen Vortheil hat. Hier gilt also auch wohl die allgemeine Rechtsregel:

Quod tibi non nocet, alteri vero prodest, ad id potes compelli.

als worauf auch die Vorschriften

§. 37. Tit. 6. Th. I. A. L. R.

§. 516. Tit. 20. Th. II. ibid.

sich gründen.

In concreto und die Weigerung Seitens der geschiedenen Ehefrau des A..., den Scheidebrief anzunehmen, zugiebt offenbar nur die böse Absicht derselben dem geschiedenen Ehemann zu schaden. Denn eines Theils war sie es selbst, die um die Scheidung geklagt hatte, und andern Theils ihre Mitwirkung bei der Ertheilung des Scheidebriefes weder beschwerlich noch mühsam ist; indem im schlimmsten Fall sie es nur zu gestatten nöthig hat, daß ihr der Scheidebrief durch

zwei männliche beglaubte Zeugen in ihre Wohnung geschickt, und diese selbigen in ihrer Gegenwart, und indem sie es ihr bekannt machen, daß dieses der Scheidebrief ihres geschiedenen Ehemannes sei, dort zurücklassen, wenn sie diesen nur nicht widerspricht, und untersaget. Ich glaube daher auch, daß hier eine offenbare widergesetzliche Beeinträchtigung der Rechte und Kränkungen der Gewissens-Freiheit des andern Theils vorhanden und strafbar ist, und daß das Gericht wohl befugt und verbunden ist, gesetzliche Zwangsmittel nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung

§. 48. seqq. Tit. 24. Th. I.

anzuwenden.

Hierzu kommt aber noch, daß wenn gleich nach dem allerhöchsten Edikte vom 11ten März 1812 der Scheidebrief zur bürgerlichen Begründung der Ehescheidung unter Juden nicht für nothwendig erachtet worden, so ist derselbe doch immer eine der wichtigsten, nothwendigsten öffentlichen jüdischen religiösen Zeremoniel-Handlungen, auf den Fall der eine oder der andere Ehegatte sich anderweitig verheirathen will. Gleich den Zeremoniels der Trauung, Beschneidung u. s. w., von deren Ausübung kein Israelit, so lange er sich dazu bekennet, nach Inhalt der jüdischen Religions-Gesetze, sich ausschließen und einen öffentlichen Aerger und Verachtung der jüdischen Religions-Gebräuche bewirken darf, wenn er sich nicht den Folgen der Vorschriften

§. 64. Tit. 11. Th. II. A. L. R.

aussetzen will; die Verweigerung und Unterlassung aber auch einer ausdrücklichen Erklärung, daß er sich nicht mehr zum Judenthum bekenne, und als ein von dieser Religion Abgegangener, wie dieses analogisch aus dem

§. 42. Tit. 11. Th. II. A. L. R.

zu ersehen ist, und daß er daher weder Jude, noch als einer zu einer andern im Staate aufgenommenen Religion Uebergeganger zu achten sein würde.

Dieses gestatten aber die Gesetze nicht, besonders da wegen des jüdischen Kultus noch die früheren Verordnungen vor 1812 gelten und anwendbar sind, und in dem General-Juden-Reglement vom 17ten April 1750. §. 31. ausdrücklich verordnet ist: daß die jüdischen Einwohner, und so lange er sich zur mosaischen Religion bekennet, in Religionssachen es mit der ganzen Gemeinde halten, und keiner davon ausgeschlossen, noch auch die geringste Trennung darin verstattet werden soll, u. s. w.

Indem ich die Entscheidung dem höhern Ermessen Ew. Exzellenz unterthänigst anheim stelle, bitte ich im Falle einer hohen beifälligen Meinung,

gnädigst sowohl das Nöthige an das Königl. Kammergericht in der jezigen vorallegirten A... schen Ehescheidungs-Sache, als auch für zukünftige Fälle, und zur Bekanntmachung an die dem Departement des Königl. Kammergerichts untergeordneten Gerichte zu verfügen und zu erlassen.

Ad 2. So ist auch vorgekommen, daß, durch richterliche Erkenntnisse geschiedene jüdische Eheleute, die aber noch keinen Scheidebrief ertheilt und erhalten haben, einer oder der andere Theil, sich ohne denselben haben anderweitig verheirathen wollen, und von mir die Trauung der zweiten Ehe verlangt, auch sogar einige sich deshalb bei der Königl. Regierung über mich beschwert haben. Da nun weder ich noch irgend ein Jude nach den jüdischen Religions- und Ritualgesetzen Eheleute, die den Scheidebrief nicht ertheilt und erhalten haben, von neuem trauen kann, so habe ich dieses verweigern müssen, und die Beschwerdeführer sind mit ihren Anträgen zurückgewiesen worden. Damit aber weder solche Anträge, noch Beschwerden, und vielleicht auch irrige Religions-Begriffe für die Folge statt finden mögen, bitte ich Ew. Exzellenz unterthänigst, in eben dem Maße, als bei Ehescheidungs-Klagen von Eheleuten katholischer Religion früher durch des hohen Justiz-Ministerii vom 8ten September 1802. und jezt §. 287. des Anhangs zur Gerichts-Ordnung verordnet ist, auch bei Ehescheidungs Klagen jüdischer Eheleute ein Aehnliches dahin gnädigst festzusetzen, und den Gerichten zur Beobachtung aufzugeben: daß

in allen Fällen, wo jüdische Eheleute Ehescheidungsklagen anstellen, ihnen gleich vom instruirenden Gerichte bekannt gemacht werde,

daß zwar, auf den Fall, die Ehe wirklich durch das richterliche Erkenntniß in Ansehung aller bürgerlichen Wirkung getrennt würde, der Scheidebrief, wenn keiner von beiden Theilen, auf dessen Ertheilung dringt, nicht nothwendig sei; daß jedoch, falls ein oder der andere Theil, sich ohne diesen anderweitig verheirathen will, kein Rabbiner, oder sonst

jemand zu der Trauung dieser zweiten Ehe angehalten werden könne.

In tiefster Submission ersterbe ich ꝛc.

Berlin, den 24sten Dezember 1819.

Der Vice-Ober-Landrabbiner
Meyer Simon Weyl.

Anlage a.

Dekret

auf die Eingabe des Ober-Rabbiners Weyl v. 10. p. M.,
ad C. A. w. A.

Bei der ausdrücklichen Vorschrift des §. 27. des Edikts vom 11ten März 1812, daß zur Begründung der bürgerlichen Wirkung einer gänzlichen Ehescheidung das Erkenntniß des Richters hinweisend auf die Ausfertigung eines Scheidebriefs nicht nothwendig sei, kann die verehel. A. . . nicht dazu angehalten werden, in die Trennung der Ehe auch nach jüdischem Ritus zu willigen; und wenn es gleich gegründet sein sollte, daß ihr gewesener Ehemann darauf dringt, so steht es dem jüdischen Ober-Landrabbiner nach §. 30. ibid. nicht zu, die geschiedene Ehefrau durch eine Vorladung wie die v. 10ten Dezembris sub praesjud. zum Konsens in die Scheidung nach jüdischem Brauch aufzufordern.

Berlin, am 4ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Kammer-Gericht.

Anlage b.

Dekret

auf die Eingabe des verehel. A. w. maritum v. 26sten Januar 1819.

Wenn auch den jüdischen Assessoren und Rabbinern die Ertheilung der Scheidebriefe nicht inhibirt werden darf, so muß es doch auf der andern Seite lediglich dem Willen des in einer Religions-Sache wie diese einem oder dem andern der geschiedenen Eheleute mit seinem Gewissen überlassen

bleiben, ob er in die Ertheilung des Scheidebriefes willigen und sich den hiezu nöthigen Förmlichkeiten unterwerfen wolle. Ihn hiezu durch Zwangsmittel anzuhalten, kann von dem Richter nicht verlangt werden, und eben deshalb ist der hierauf gerichtete Antrag des Ober-Landrabbiners vom 10ten Dezember durch die Verfügung vom 4ten Januar mit Recht zurückgewiesen.

Berlin, den 28sten März 1819.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Reskript des Königl. Kammergerichts.

Da Sie auf Veranlassung eines Reskripts des Herrn Justiz-Ministers von Kircheisen Excellenz, darüber ausführlicher vernommen werden sollen:

ob zu den in dem §. 24. des Edikts vom 11ten März 1812 geordneten Trauung die Konkurrenz des Rabbiners oder mehrerer jüdischen Zeugen schlechterdings nach den Ritualgesetzen erforderlich ist?

2. in welchen Fällen die Ertheilung des Scheidebriefes bei den Juden alsdann vollzogen wird, wenn nach den jüdischen Gesetzen der Fall eintritt, wo der geschiedene Ehemann seiner Frau solchen aufzudringen berechtigt ist?

(conf. Ritual-Gesetze der Juden pag. 69 und 169)

so ist ein Termin zu Ihrer Vernehmung auf den 1sten Februar d. J. V. M. 11 Uhr vor dem Kammergerichts-Rath Hedicke im Kammergerichte angesetzt, zu welchem Sie, unter der Warnung hierdurch vorgeladen werden, daß ein neuer Termin auf Ihre Kosten angesetzt werden soll, wenn Sie ohne erhebliche Ursache ausbleiben.

Berlin, den 24sten Januar 1820.

Königl. Preuß. Kammergericht.

An den Vice-Ober-Landrabbiner Herrn Meyer Simon Weyl hierselbst.

Bericht des Vice-Ober-Landrabbiners.

Im Verfolg meiner gehorsamsten Eingabe vom 24sten Dez. v. J. will ich die in der hohen Verfügung vom 24sten v. M. aufgestellten Anfragen, wie folgt, gehorsamst beantworten.

Ad 1. so wird zur Vollziehung einer vollgültigen Ehe, nach den jüdischen Ritual-Gesetzen im engern Sinne, zur erfordert,

daß die Verlobten unter dem Traubhimmel in Gegenwart zweier, nach jüdischem Ritus tüchtiger Zeugen, zusammentreten, der Bräutigam der Braut ein ihm eigenthümlich zugehöriges Stück Geld, oder eine Sache, die mit Gewißheit mindestens den Werth einer Perutah, oder ohngefähr wie einen halben Pfennig jetzigen Landes-Geldes hat, übergiebt, und zu ihr die Worte sagt: „hiermit sollst du mir angetraut sein, nach der Weise „Moses und Israels.“

Ritual-Gesetze. Hauptst. 4. §. 2.

Im weitern Sinn aber ist sowohl nach den Satzungen der Talmudisten und den spätern Rabbinen, als nach dem allgemeinen und herkömmlichen Ritus und der Observanz die Konkurrenz des Rabbiners oder einer von diesem dazu ausdrücklich beauftragten Person unumgänglich dabei nothwendig. Denn einmal, so hängt von der strikten Beobachtung der oben bemerkten Trauungs-Form sowohl, als auch von den dazu gehörigen Requisiten die Gültigkeit der Ehe-Verbindung ab. Als:

1. daß das Stück Geld oder die Sache dem Bräutigam eigenthümlich zugehöre;
2. daß dessen Werth nicht mehr scheine, als er wirklich ist, und daher durchaus kein Edelstein sein darf, weil dieser der Täuschung unterworfen ist;
3. daß die zwei Zeugen weder unter sich selbst, noch mit den beiden Eheverlobten in naher Verwandtschaft stehen;
4. daß der Bräutigam bei Uebergebung des Ringes die Worte wirklich so ausspricht, wie vorbemerkt ist. Eines Theils ist nun nicht ein jeder Israelit, außer dem Rabbiner, mit diesen Vorschriften so genau bekannt, andern Theils besitzet auch dieser mehr als ein anderer das öffentliche Vertrauen, daß er auf die genaue Beobachtung achten, und jeden Verstoß dagegen verhüten wird, so wie das Ehepaar selbst aus Achtung vor ihm sich eher

als eines jeden andern Anordnungen hierbei gutwillig unterwerfen und nachkommen wird.

Zweitens aber, so giebt es außer den allgemein bekannten verbotenen Ehen noch Ehehindernisse nach jüdischem Ritus; die nicht ein jeder weiß, und von ihm auch nicht so genau, als von dem Rabbiner vor der Trauung geprüft werden. Nemlich:

1. daß die Eheverlobten nicht in einem Grad verwandt seien, der die Ehe nach jüdischen Gesetzen verbietet;
2. daß bei aus einer frühern Ehe geschiedenen Verlobten man sich von der Rechtskraft der Scheidung, nach jüdischen Gesetzen genau überzeuge;
3. daß eine Mannsperson, die ein Cohen ist, keine geschiedene oder geschwächte Person heirathen darf;
4. daß die Braut nicht etwa von einer andern Person beschwängert sei;
5. daß eine Wittwe aus einer kinderlosen Ehe von dem Bruder ihres verstorbenen Mannes die Chaliza erhalten hat.

Endlich aber, so ist auch nach den Satzungen der Rabbiner, außer der obigen Trauungs-Zeremonie, keinem Israeliten erlaubt, mit einer Frau zu leben, bevor er ihr nicht die Morgengabe in ein rechtsgültiges Dokument (Ketubah) und Traubrief verschrieben hat.

Ritual-Gesetze l. c. Abschnitt 6. §. 1.

Dieser Traubrief muß dem Rabbiner vor der Trauung eingehändigt werden, von ihm untersucht, ob er rechtsbeständig verfaßt ist, und wird alsdann öffentlich unter dem Trauhimmel, in Gegenwart des Ehepaares und der Zeugen vorgelesen, damit es einem jeden bekannt werde, daß auch hier dem jüdischen Ritus genüget worden, und daher niemals das Ehepaar deshalb ein Vorwurf treffen könne.

Es ist auch im Talmud Traktat Kiduschin ausdrücklich bemerkt:

„daß Niemand, der nicht die genaue Kenntniß der Ehe„gesetze besitzet, sich weder mit einer Eheverbindung, „Trauung, noch mit einer Ehescheidung befassen soll.“

Daher ist auch überall, und besonders in den hiesigen Königl. Landen, eine immerwährende Observanz und durch mehrere Verordnungen gesetzlich gewesen, daß jede Trauung jüdischer Eheverlobten nur von dem Rabbiner des Orts, oder

von dem, der von diesem oder dem Ober-Landrabbiner dazu autorisirt und beauftragt gewesen, verrichtet wurde.

Gegenwärtig über, und nach dem Edikte vom 11. März 1812 §. 25., ist dieses um so nothwendiger. Denn erstlich, so bezieht sich diese Verordnung auf den §. 186. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. als wo ausdrücklich festgesetzt ist:

„Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen,"

und hier Niemand als der Rabbiner die Stelle des Priesters vertreten kann. Zweitens, so soll nach dem vorallegirten Edikt zwar dem Aufgebott die Bekanntmachung in der Synagoge gleich geachtet werden, und folglich darf auch keine Trauung erfolgen, bevor nicht diese Bekanntmachung geschehen ist. Hiervon ist nun aber nur der Rabbiner unterrichtet, ob die Eheverbindung wirklich in der Synagoge bekannt gemacht worden ist; so wie auch nur bei ihm, nach Inhalt der Bekanntmachung in der Synagoge jeder etwanige Einspruch angezeigt werden soll, und daher auch nur er es wissen kann, ob dergleichen Einsprüche vorhanden sind, oder nicht, und im ersten Falle die Trauung so lange versaget und unterlässt, bis der Einspruch beseitigt ist. Wenn aber die Trauung von einem jeden andern geschehen sollte, so würde der Zweck des Gesetzes verfehlt, und Trauungen, obgleich Einsprüche vorhanden sind, vollzogen werden.

Es haben daher auch die Aeltesten der hiesigen Judenschaft gleich nach Publizirung des Edikts vom 11. März 1812 die hier in Abschrift anliegende Bekanntmachung *) an die jüdische Gemeinde erlassen, und ad 3. daselbst ausdrücklich bemerkt, daß keine Trauung von Jemand anders, als durch den Rabbiner und die von ihm Beauftragten geschehen dürfe.

Ad 2. so ist in frühern Zeiten, und als das jüdische Gericht eine vollständige Jurisdiktion über die jüdische Gemeinde hatte, in den Fällen, wo der Ehemann berechtigt ist, der Ehefrau den Scheidebrief wider ihren Willen aufzudringen,

(Ritual-Ges. l. c. Abschn. 17. §. 2.)

die Art der Ehescheidung desselben mannigfacher Weise gewesen.

Zuvörderst nemlich wurden Zwangsmittel gegen die Frau verfüget, wodurch sie veranlaßt wurde, denselben in gerichtlicher Form anzunehmen. Nemlich, daß 1. der Ehemann ihr weder Kleider, noch sonstigen Unterhalt, und selbst ihr wirk-

*) S. Seite 233.

lich eingebrachtes Vermögen nicht gab, sondern letzteres nur deponirte, und welches ihr, nur gegen Annahme des Scheidebriefs, und mit demselben Zug um Zug, ausgehändigt wurde. Ist sie hierdurch nicht zur Annahme bewogen worden, oder ward dieses Mittel, voraussehend als unwirksam geachtet, so konnte 2. das Gericht sie durch Geißelzucht, eine Art Leibesstrafe, (conf. l. c. Abschnitt I. §. 1. Anmerkung) zur Annahme desselben zwingen lassen.

Talmud Tractat Kesuboth Abschn. 7. fol. 77.

Waren aber diese Zwangsmittel auch fruchtlos ausgefallen, so wurde 3. der Versuch gemacht, ihr den Scheidebrief durch den Ehemann, oder seinen Bevollmächtigten, in Gegenwart zweier Zeugen, in ihre eigenthümliche oder gemiethete Wohnung, und wo sie zugegen war, hinzubringen, oder hinzulegen. Wenn aber endlich auch dieses Mittel unausführbar blieb, so wurde 4. sie durch dazu vom Gericht beauftragte Personen, sobald man ihrer habhaft werden konnte, so lange mit Gewalt festgehalten, bis ihr der Ehemann, oder dessen Bevollmächtigter, den Scheidebrief entweder in die Hände gegeben, oder in ihrer Gegenwart in ihr Zimmer gelegt hat.

Tract. Gittin, Abschn. 8. fol. 77.

In gleichem Maße hatte das jüdische Gericht in den Fällen, wo der Mann zur Ertheilung des Scheidebriefes gezwungen werden konnte, das Recht, denselben durch den Bann und durch Leibesstrafen dazu anzuhalten.

Von der Zeit ab, als das jüdische Gericht zu keiner dergleichen exekutivischen Verfügungen mehr ermächtigt war, geschehen diese Zwangsmittel durch Requisition an die Landesbehörden, und auf die Anträge des Rabbiners und der Assessores; wie dies im Talmud bemerkt ist,

Tractat Gittin Abschn. 9. Fol. 88.

und in spätern Zeiten wurden überhaupt gegen ein Individuum aus der jüdischen Gemeinde, das dem Verlangen des Rabbiners oder der Aeltesten im jüdischen Ritus nicht gehorchen wollte, Geldstrafen, unter 5 Thlr. von diesen selbst, höhere aber auf deren Requisition von den Landesgerichtshöfen verfügt, und immer durch diese exekutirt.

Verordnung vom 5ten Juni 1757. §. 3.

Nov. Corp. Constit. Marchicarii Th. II. pag. 258.

Zirkulare vom 22sten Mai 1775.

l. c. Band V. c. pag. 134. No. XXIII.

Wenn ich nun zwar den Auflagen der hohen Verfügung vom 24sten v. M. mich gnügend entledigt zu haben glaube, so ist in der gedachten Verfügung nicht angegeben, wodurch Se. Exzellenz der Herr Justiz-Minister veranlaßt worden, über die dort enthaltenen Punkte Auskunft zu verlangen. Ich vermuthe daher, daß dieses lediglich, in Folge meines unterthänigen Berichts an das hohe Justizministerium, vom 24sten Dezember v. J. geschehen ist. Deshalb sehe ich mich veranlaßt, noch folgendes gehorsamst zu bemerken. Es sind nemlich die Fälle, wo jüdische Eheleute die Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes einseitig verweigern vor Emanirung des Edikts vom 11ten März 1812 von denen, die sich nachher und jezt in den Königl. Landen, so weit jenes Edikt für die jüdischen Einwohner Gesetzeskraft hat, ereignen, wesentlich unterschieden.

Denn zu jener Zeit, als auch die bürgerliche Wirkung einer Ehetrennung von der Ertheilung und Annahme des Scheidebriefes abhing, war Seitens des dissentirenden Ehegatten zugleich die Absicht und der Zweck verbunden, sich von dem andern Ehegatten gar nicht zu trennen, sondern vielmehr in jeder Rücksicht verehelicht zu bleiben; hierzu konnte nun der Ehegatte, der die Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes verweigerte, durch die bürgerlichen Verhältnisse zwischen ihm und dem andern Ehegatten manchen Grund haben. Es bemühte sich daher auch das vormalige jüdische Gericht, das Motiv der Verweigerung aufzufinden und zur Sprache zu bringen; und in der Regel wurde deshalb zwischen den Ehegatten ein gütliches Abkommen zu Stande gebracht, wodurch der früher der Scheidung widersprechende Ehegatte von seiner Weigerung abstand, und in die Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes freiwillig konsentirte. Daher auch zu jenen Zeiten nur sehr selten anzuwendende Zwangsmittel vorgekommen sind.

Gegenwärtig aber, wo nach §. 27. des allerhöchsten Edikts vom 11ten März 1812. die Ehetrennung hinsichts der bürgerlichen Verhältnisse der jüdischen Eheleute nur durch das richterliche Erkenntniß bewirkt wird, welches der Ertheilung des Scheidebriefes vorausgehen muß, folglich auch kein Ehegatte je ein rechtliches Motiv zur Weigerung der Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes haben kann, indem die Ehe in jeder bürgerlichen Rücksicht, auch wenn der Scheidebrief gar nicht ertheilt wird, immer als getrennt anzusehen ist, und daher weder aus der Ertheilung ein Vortheil, noch

aus der Nichtertheilung ein Nachtheil verursachen kann. Hier also ist die einstimmige Weigerung zur Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes eine bloße Chikane und Störung des andern Theils in der Ausübung seiner Religions-Gesetze und Zeremonien, und daher diesen auch wohl befugt ist, zu verlangen, daß jener durch richterliche Hülfe zur Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes angehalten werde. Nur wenn beide Theile den Scheidebrief nicht verlangen, kann dieses ihrem Gewissen überlassen bleiben, jedoch aber kann keine anderweitige Trauung einer zweiten Ehe vor der Ertheilung des Scheidebriefes erfolgen.

Berlin, den 11ten Febr. 1820.

Der Vice-Ober-Landrabbiner.

---

d.

Reskript des Herrn Justiz-Ministers.

Nach Erwägung des, mit dem Berichte des Königlichen Kammergerichts vom 21sten Februar c. in der Ehescheidungs-Sache des Kaufmanns A..., eingekommenen von dem Vice-Ober-Landrabbiner anderweit abgegebenen motivirten Gutachtens, hält der Chef der Justiz es für unbedenklich, daß die geschiedene A..... nach erfolgter Annahme des, den Scheidebrief involvirenden Ehescheidungs-Erkenntnisses, zur Ausstellung des erforderlichen anderweiten Konsenses, oder der diesen Konsens vertretenden Annahme des Scheidebriefes, nach jüdischem Ritus, durch gesetzliche Zwangsmittel angehalten werden kann und muß. Denn sie hat selbst nicht nur auf die Ehetrennung angetragen, sondern sich auch der Kognition des Königl. Kammergerichts freiwillig in der Sache unterworfen.

Der erfolgte Ausspruch des Gerichts ziehet nach dem Gesetz vom 11ten März 1812. schon an und für sich selbst alle Wirkungen der Ehescheidung in bürgerlicher Hinsicht nach sich, und wo — wie dies hier der Fall ist — diese Wirkungen durch bloße Chikane des andern Theils, und ohne daß dabei ein Gewissens-Skrupel gedenkbar sein kann, in ritueller Hinsicht gehemmt zu werden Gefahr laufen, da ist der Richter eben so ermächtigt und verpflichtet, sein Amt durch Auferlegung gesetzlicher Zwangsmittel eintreten zu lassen, als nach der Zuziehung des p. Weyl der Rabbiner in sonstigen Fällen gewesen sein würde. Auch sprechen

die von dem Vice-Ober-Landrabbiner allegirten Gesetz-Stellen dergestalt dafür, daß dadurch die Lücke, so das Königl. Kammergericht in diesem Theil der Gesetzgebung zu finden vermeint, gedeckt wird. Eventualiter wird es kein Bedenken haben, in künftigen Scheidungsfällen dieser Art die Verpflichtung zur Ausstellung des Konsenses in die anderweite Verhandlung, in dem Erkenntnisse mit auszudrücken. Eines speziellen Gesetzes bedarf es hierüber nicht, da hierin nur ein, die Erreichung des gesetzlichen Endzwecks entsprechendes Mittel liegt, und den Judikaten dadurch ihre, nach den Ritual-Gesetzen erforderliche vollendete Wirkung gegeben wird.

Das Königl. Kammergericht wird befehligt, diesem gemäß die nöthige Verfügung zur Abhülfe der von dem A... geführten Beschwerde zu stellen.

Berlin, den 28sten März 1820.

Der Justiz-Minister Kircheisen.

9.

Ehe-Verbindung und Trennung und das Verhältniß der Rabbiner in dieser Beziehung.

a.

Vorstellung des Vice-Ober-Landrabbiners beim Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.

Nach dem Allerhöchsten Edikt vom 11ten März 1812. sind die privatrechtlichen Verhältnisse der Einwohner meiner Glaubensgenossen im allgemeinen mit denen der übrigen Königl. Preußischen Unterthanen anderer Religionen gleich gestellt, und sollen nach eben den Gesetzen beurtheilt werden, welche diesen zur Richtschnur dienen. Nur bei solchen Handlungen und Bestimmungen, welche wegen Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen gebunden sind, sollen Ausnahmen statt finden.

(§§. 20 und 21 daselbst.)

Zu diesen gehören nun unstreitig die Eheverbindungen der Israeliten,

deren Rechtsgültigkeit hinsichts der bürgerlichen Verhältnisse von der, nach ihren Religionsbegriffen, Ritual-Gesetzen und Observanzen nothwendigen Form und Zeremonie abhängig und daran gebunden ist.

Hierdurch ist auch die Bestimmung des §. 25. ibid. motivirt, und jener Grundsatz findet sich in dieser Festsetzung bestätigt.

Indessen enthält diese allerhöchste Vorschrift eine zu allgemeine und relative Angabe dieser Formen, aus welcher zwar die Allerhöchste und Allergnädigste wohlwollende Absicht des Allerdurchlauchtigsten Gesetzgebers, die nemlich:

daß die Rechtsgültigkeit der Eheverbindungen der Preußischen Israelitischen Unterthanen von den nach ihren Religionsbegriffen nöthigen Formen abhängig sein sollen,

hervorgeht. Es sind aber diese Formen nicht speziell bestimmt, sondern nur

„die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel, und das „feierliche Anstecken des Ringes" erwähnt.

Was aber bei der Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und dem feierlichen Anstecken des Ringes für feierliche, nach den Israelitischen Religionsbegriffen nöthige spezielle Formen, in welcher Art sie statt finden, und von wem sie verrichtet werden müssen, ist nicht angegeben. Wenn nun gleich der Sachverständige diese Gesetzstelle nicht anders als dahin interpretiren kann, daß es in Ansehung dieser speziellen Formen bei dem bis jezt statt gehabten herkömmlichen Gebrauche und Ritus sein Bewenden habe, und sie als erforderlich geachtet werden müssen, so kann dies dennoch bei dem Laien, und nicht Sachverständigen, Irrungen, und bei dem nicht religiösen Israeliten Gelegenheit zum Widerspruche veranlassen; indem jener glauben und dieser vorgeben könnte, es wären nach dem mehr beregten Gesetze zur Rechtsgültigkeit einer jüdischen Eheverbindung keine andern speziellen Formen, als das mechanische Zusammentreten unter den Trauhimmel und Anstecken des Ringes erforderlich, alle übrigen Formen und Zeremonien aber nicht nothwendig.

Dieses veranlaßt mich daher, Ew. Exzellenz folgendes in tiefster Devotion zur höchsten Prüfung und zur

gnädigsten Gewährung bei zu stellenden Anträge unterthänigst vorzutragen.

Es ist nemlich

I. nach dem jüdischen Ritus mit der Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und dem Anstecken des Ringes noch folgendes erforderlich:

1. daß der Trauring des Bräutigams wirkliches Eigenthum, und nicht von einem andern ihm geliehen, verpfändet, oder daß derselbe etwa einem andern entwendet und der Bräutigam unredlicher und ungerechtfertigter Besitzer davon sei.

Schulchan Aruch Abenhaeser Cap. 28.

2. daß der Werth des Traurings sofort beurtheilt werden könne, und nicht mehr scheine, als er wirklich ist; wie dies zum Beispiel der Fall ist, wenn sich Edelsteine darin befinden, welche zur Täuschung Anlaß geben können.

Ibid. Cap. 31.

3. daß der Bräutigam bei der Ansteckung des Ringes an die Braut, die Worte genau spricht:

„hiermit sollst du mir angetraut sein nach der Weise „Moses und Israels."

l. c. Cap. 27.
M. Ritual-Gesetze Hauptst. 4. Abschn. 1. §. 2.

4. daß zwei, weder mit dem Ehepaare noch unter sich verwandte männliche Zeugen zugegen sind.

Ritual-Gesetze am angeführten Orte.
Abenhaeser Cap. 42.

5. Die Existenz und Vorlesung des Traubriefes (Ketubah).

Ibid. Cap. 66. 8. 1.
Ritual-Gesetze das. Abschn. 6. 8. 1.

6. Die Verrichtung bestimmter Gebete und Segenssprüche.

Abenhaeser Cap. 34.

II. Außer den Formen der Trauung selbst, so darf solche nur dann geschehen, wenn keine Umstände und Verhältnisse obwalten, welche nicht nur nach den Landesgesetzen ein Hinderniß sind, sondern auch keine solche, welche zwar nach diesen Gesetzen nicht, nach den jüdischen Ritual-Gesetzen es aber dennoch sind. Hierher gehören besonders folgende Fälle:

a. Wenn die Braut eine Wittwe oder geschiedene Ehefrau ist, und zwar aus der vorigen Ehe nicht schwanger ist, und auch bereits über 9 Monate in getrennter Ehe lebt, sie aber ein aus der früheren Ehe erzeugtes Kind hat, welches nicht schon beim Leben des Ehemannes entwöhnt worden, sondern annoch von der Wittwe selbst, oder durch eine andere Amme genähret und gestillt wird, so kann sie nach den Vorschriften

§. 19. und 20. Tit. 1. Th. II. A. L. R.,

nicht aber nach dem Ritus der Israeliten sich eher anderweitig ehelich verbinden, bis das Kind voriger Ehe zwei Jahr alt ist.

Schulchan Aruch Abenhaeser
Cap. 13. §§. 11. und 12.

b. Die Schwester einer geschiedenen Ehefrau und so lange diese lebet, kann der geschiedene Ehegatte zwar nach den Landesgesetzen,

§. 7. l. c. d. A. L. R.

nicht aber nach jüdischem Ritus ehelichen.

3. Buch Moses Cap. 18. V. 18.
Abenhaeser Cap. 15, 26.

c. Eben so die geschiedene oder verwittwete Ehefrau des voll- oder halbbürtigen Bruders, so wie die gewesene Frau seines Vaters, oder Mutter Bruders kann zwar nach den obigen Vorschriften der Landesgesetze, nicht aber nach den Ritual-Gesetzen

l. c. §§. 18. und 22.

geehelicht werden.

d. Die Ehe mit der voll- oder halbbürtigen Schwester des Vaters und der Mutter ist nach dem A. L. Recht §. 8. l. c. dispensible, nach dem jüdischen Ritus aber indispensible

Abenhaeser l. c. §. 16.

und kann unter keinen Umständen erlaubt werden.

e. Eine Mannsperson, die ein Cohen (aus dem Priestergeschlecht) ist, darf keine geschiedene Ehefrau, kein Frauenzimmer, das, geständlich oder überwiesen, einen unehelichen Beischlaf vollzogen, oder aus der Ehe eines Cohens mit einer

der vorbemerkten Frauensperson geboren ist, und keine Wittwe, die von ihres Mannes Bruder die Chaliza erhalten hat, heirathen.

ibid. Cap. 6. §. 1. und
Erläuterungen hierzu ibid. Cap. 7. §. 12.

f. Eine Mannsperson, die notorisch oder geständlich, durch ein nach der Geburt entstandenes körperliches Gebrechen an der Leistung der ehelichen Pflicht verhindert wird, darf nicht heirathen, auch wenn dies der Braut bekannt, und sie damit zufrieden ist.

ibid. Cap. 5. §. 1.

Nach §§. 100., 103. und 696. Tit. 1. Th. I. des A. L. R.

giebt nun zwar dieser körperliche Fehler einen Grund zum Rücktritt von dem Ehegelöbniß und zur Ehescheidung ab, jedoch ist hier immer nur davon die Rede, wenn der Fehler erst nach der Verlobung, oder erst nach dieser und während der Ehe entdeckt worden, oder entstanden ist, und dann die Verlobte oder Ehegattin zurück treten, oder sich scheiden lassen will. Nicht aber wie hier, wo die Fehler schon vorher vorhanden gewesen und der andere Theil in die Eheverbindung willigt.

g. Wenn ein Ehegatte, vorzüglich der Ehemann, den andern verläßt und dessen Aufenthalt unbekannt ist, so kann der andere Theil sich nicht eher verheirathen, bis durch Zeugen der Tod des entfernten bekannt wird.

Abenhaeser Cap. 15. §. 27. und Cap. 17. §. 3.

Die für diesen Fall im A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 688. ꝛc. vorgeschriebenen Maßregeln sind nach dem jüdischen Ritus nicht zureichend; indem eine rechtmäßig eingegangene Ehe nur durch den gewissen Tod des einen oder des andern Gatten, oder Ertheilung und Annahme des Scheidebriefes als getrennt geachtet und die anderweitige Verheirathung erlaubt werden kann. Auch eine Trennung durch blos richterlichen Ausspruch, sei es aus welchem rechtlichen Grund es wolle, ist nicht genügend, sondern jener Ausspruch begründet nach §. 27. des allgemeinen Edikts nur hinsichts der bürgerlichen Verhältnisse der Eheleute eine gänzliche Ehetrennung. Es kann derselbe nur dahin gehen, und dazu dienen, einen oder den andern der Eheleute, wenn beide anwesend sind, und einer derselben ohne rechtlichen Grund die Ertheilung oder Annahme des

Scheidebriefes verweigert, ihn, wenn der andere darauf anträgt, durch gesetzliche Zwangsmittel dazu anzuhalten; wie dies aus Abenhaeser Cap. 154. zu entnehmen, und durch das kollegialisch anliegende Reskript des Königl. Justizministers, vom 28sten März c. *) bestimmt ist. Daher auch nach den Ritual-Gesetzen kein jüdischer Ehegatte sich anderweitig verheirathen kann, selbst wenn die Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt ist, bis der Ehescheidungsbrief ertheilt und angenommen worden.

k. Darf kein Ehemann, der von seiner Ehefrau wegen des von ihr getriebenen wirklichen Ehebruchs oder gepflogenen verdächtigen Umgangs mit einer andern Mannsperson geschieden ist, dieselbe wieder heirathen.

I. c. Cap. 5. §. 15. und Cap. 11. §. 1.

Nach den Vorschriften Tit. 1. Th. II. A. L. R. §. 23. sqq. und 736. sqq. ist nur die anderweitige Verheirathung mit demjenigen, mit welchem sie den Ehebruch wirklich getrieben, oder welcher die Veranlassung zur Trennung der Ehe gegeben hat, auf den Antrag des Ehemannes untersagt, nicht aber die Wiedervereinigung mit diesem geschiedenen Ehemann verboten.

l. Eine Wittwe aus einer kinderlosen Ehe darf, sobald ein Bruder ihres verstorbenen Ehemannes vorhanden ist, bevor sie von diesem die Chaliza erhalten hat, sich nicht anderweitig verheirathen.

Abenhaeser Cap. 159. und 169.

In allen diesen hier bemerkten und ähnlichen Fällen aber kann und darf auch, nach jüdischem Ritus, Niemand die Verlobten trauen.

III. Die Zuziehung des Rabbiners, und daß die Trauung von diesem vollzogen werde. Denn

1. schon aus dem, was ad I. und II. angeführt ist, ergiebt sich, welche Kenntnisse von dem jüdischen Ritus derjenige haben muß, der jüdische Eheverlobte trauen will, wenn er nicht einen Verstoß gegen die Formen und Ehegesetze machen will. Es ist daher auch schon im Talmud befohlen, daß Niemand sich mit der Trauung und Ehescheidung befassen solle, der nicht genau von jenen Zeremonien und Vorschriften

*) S. oben Seite 263.

unterrichtet ist; der Rabbiner allein daher derjenige ist, bei dem man diese Kenntnisse voraussetzen kann.

2. So erfordert es schon die Solennität und Gültigkeit der Trauung, daß dieselbe von einer Person verrichtet werde, deren Religiosität und Moralität sich das Ehepaar vergewissert halten kann, und daher aus Ehrfurcht vor derselben die nach I. nöthigen Formalitäten genau beobachten wird.

3. So ergiebt sich dies analogisch aus dem §. 25. des allerhöchsten Edikts vom 11ten März 1812. Denn nach Vorschrift desselben soll bei den Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und die feierliche Ansteckung des Ringes, die Stelle der nach §. 106. Tit. 1. Th. II. A. L. R. erforderlichen Trauung vertreten. Hier ist nun ausdrücklich verordnet, daß nur durch priesterliche Trauung die vollgültige Ehe vollzogen wird. Notorisch aber ist es, daß bei den Israeliten der Rabbiner die Stelle des Priesters vertritt, und daher auch nur durch diesen die Trauung gesetzlich verrichtet werden darf.

4. So ist es auch eine schon seit Jahrhunderten und besonders in den Königl. Landen allgemeine Observanz und Herkommen unter den Einwohnern des mosaischen Glaubens, und findet sich in dem General-Juden-Reglement vom 1sten April 1750. und in dem Text der vor Emanirung des Edikts vom 11ten März 1812 einem jeden sich verheirathenden Israeliten ertheilten Trauschein, wovon ich ebenfalls eine getreue Abschrift ehrerbietig hier beifüge, bestätigt und ausgedrückt, daß die Trauungen und die Ertheilung des Scheidebriefes von dem Rabbiner oder dem, der von diesem dazu autorisirt wird, verrichtet werden und geschehen.

5. So soll nach der mehr allegirten Verordnung §. 25. des Edikts vom 11ten März 1812 selbst hinsichts der bürgerlichen Wirkung einer vollgültigen Ehe an die Stelle des §. 138. Tit. 1. Th. II. A. L. R. verordneten Aufgebots die vorherige Bekanntmachung in der Synagoge erfolgen. Der Zweck dieses gesetzlichen Erfordernisses ist nun lediglich der, damit die etwanigen nach §§. 158. und 159. l. c. zulässigen gesetzlichen Einsprüche noch vor der Trauung angebracht und beseitigt werden können und müssen.

Dieser Zweck würde aber verfehlt werden, wenn außer dem Rabbiner und demjenigen, den dieser dazu autorisirt, ein jeder andere die Trauung gültig verrichten könnte; indem der Fall sehr leicht eintreten könnte, daß wirklich bei dem Rabbiner ein gesetzlich begründeter Einspruch eingelegt worden,

die Verlobten aber, zumal an kleinen Orten, dem ohngeachtet, und ohne daß jener beseitigt worden, sich von einem andern trauen lassen. Aus dem Angeführten werden Ew. Exzellenz gnädigst zu entnehmen geruhen, wie

ad I. bei der Trauung jüdischer Eheverlobten außer der Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und dem Anstecken des Ringes noch mehrere religiöse Formen und Zeremonien erforderlich sind;

ad II. außer den Ehehindernissen nach den Landes-Gesetzen noch mehrere nach den jüdischen Religionsbegriffen vorhanden sind, die jeden religiösen Trauakt und besonders den Rabbiner verhindern, die Trauung in jenen etwa eintretenden Fällen zu verrichten, und daß noch weniger diese dazu angehalten werden kann, wenn, wie das, dem Ewigen sei Dank, in den königlichen Landen der Fall ist, kein Gewissenszwang statt finden soll. Und daß endlich

ad III. die Konkurrenz eines Rabbiners bei der Trauung, und daß solche nur von diesem erfolge, höchst nothwendig sei.

Wenn nun gleich, wie ich schon Eingangs unterthänig bemerkt habe, die Vorschrift des §. 25. des Allerhöchsten Edikts vom 11ten März 1812 in Konkurrenz mit dem §. 21. daselbst nicht anders als dahin interpretirt werden kann, daß es in allen diesen Punkten bei den Vorschriften, Observanzen und Zeremonien des jüdischen Ritus verbleiben solle, so können dennoch, da dies speziell dort nicht bemerkt ist, manche Irrungen, unrichtige Auslegung des Gesetzes und Mißverständnisse dadurch entstehen, daß viele glauben könnten, das, was in den Vorschriften jenes Edikts und in den Landesgesetzen nicht ausdrücklich als zur Trauungs-Form und zur Gültigkeit einer jüdischen Ehe erforderlich verordnet ist, auch als überflüssig und nicht nothwendig zu erachten sei, und daher vermeinen können, daß die Trauung auch ohne diese Zeremonien, ohne den Rabbiner und von jeder sonst beliebigen Person und selbst in den ad II. erwähnten Fällen verrichtet werden könne und müsse. Ja, es haben sich sogar schon Fälle der letzteren Art ereignet, wo ich die Trauung verweigerte, und sich die Partheien bei der K. H. Reg. über mich beschwerten. Es sind nun zwar in Rücksicht meines dagegen abgestatteten Berichts die Beschwerdeführer zurück gewiesen worden; ich muß indessen dennoch, und besonders bei den Gemeinden in den übrigen K. Landen und in den Provinzial-Städten befürchten, daß durch solche etwanige unrichtige Interpretation der mehr beregten gesetzlichen Vorschrift Irreligio-

[illegible] und ungültige jüdische Ehen entstehen könnten. Ich habe mich daher von Amtswegen und aus Religions-Gewissen veranlaßt gefunden, Ew. ꝛc. hiermit unterthänigst zu bitten,

Ew. ꝛc. wollten gnädigst durch ein hohes Ministerial-Zirkular an alle Königliche Regierungen zur anderweitigen Eröffnung an die Magistrate und Bekanntmachung in den Amts-Blättern verordnen und deklariren, daß

1) zur rechtsgültigen Trauung einer jüdischen Ehe außer der Zusammenkunft unter dem Traubimmel und dem feierlichen Anstecken des Ringes auch die sonst bis jezt herkömmlichen Zeremonien und Observanzen erforderlich seien;

2) keine dergleichen Trauung statt haben, noch ein Rabbiner zu deren Verrichtung gezwungen werden könne, wenn nach den Religions-Begriffen des Judenthums ein Ehe-Hinderniß vorhanden, auch wenn dies nach den Landes-Gesetzen nicht der Fall ist.

3) Daß die Trauung nur von dem Rabbiner des Orts, oder von Jemand, der von demselben ermächtigt wird, vollzogen werde.

Von der hohen Weisheit und den bekannten religiösen Gesinnungen Ew. ꝛc. halte ich mich einer beifälligen hohen Resolution um so mehr versichert, als aus allen Allerhöchsten Verordnungen die Allergnädigste Intention hervorgeht, einem jeden preußischen Unterthan Religions- und Gewissens-Freiheit zu gestatten, alle Irreligiosität, Gewissenszwang und desfallsige irrige Meinungen aber zu verhindern.

Berlin, den 13ten November 1820.

Ew. ꝛc.

Der Vice-Ober-Landrabbiner

Meyer Simon Weyl.

b.

Reskript des Herrn Justiz-Ministers.

Auf Ihre bei dem Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eingereichte, und an den Justiz-Minister abgegebene Vorstellung vom 13ten v. M. wird Ihnen bei Zurücksendung deren Original-Anlage eröffnet: daß zu der von Ihnen nachgesuchten Deklaration und Bekanntmachung der Formalitäten in den Ehesachen israelitischer Glaubensgenossen, kein zureichender Grund vorhanden ist. Das Gesetz vom 11ten März 1812 verordnet §§. 20 und 21 ganz unzweideutig:

„daß die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden nach eben denselben Gesetzen beurtheilt werden sollen, welche andern preußischen Unterthanen zur Richtschnur dienen,"

und

„daß Ausnahmen hiervon nur bei solchen Handlungen und Geschäften statt finden, welche wegen Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen, und Formen nothwendig gebunden sind."

Wo das gedachte Gesetz die bei diesen Ausnahmen zu beobachtenden Formen (wie zum Beispiel §. 22—27 geschehen ist), speziell vorschreibt, hat es dabei sein Bewenden. In so fern aber solche darin nicht ausdrücklich bestimmt, und nichts destoweniger nach jüdischem Kultus und Religionsbegriffen gesetzlich nothwendig sind, ist es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, darin einzugreifen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß jene Nothwendigkeit durch ein anerkanntes Gesetz im Judenthum feststehen muß, so wie es auch dabei keinem Zweifel unterliegt, daß die Beurtheilung der privatrechtlichen Verhältnisse der Juden vor dem Civilrichter dadurch keiner mehrern Beschränkung als die Privatverhältnisse aller übrigen Unterthanen ausgesetzt werden dürfen.

Hieraus folgt denn zugleich, daß die von einem Juden nachgesuchte und erhaltene Ehe-Dispensation von dem Civilrichter, — unbeschadet ihrer Beurtheilung nach jüdischen Religions-Begriffen — für vollkommen gültig und wirksam geachtet werden muß.

Mit Rücksicht auf die oben entwickelten Prinzipien wird es Ihnen nicht schwer fallen, Ihre Amtshandlungen zu regeln, und Sie werden nicht zu besorgen haben, daß Ihnen dabei ein Zwang auferlegt werden möchte, welcher mit dem

Geiste des Gesetzes und mit Ihren individuellen Religionsbegriffen — in soweit sie den jüdischen Gesetzen entsprechen — nicht im Einklange stände.

Berlin, den 15ten Dezember 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An den Herrn Vice-Ober-Landrabbiner
Meyer Simon Weyl allhier.

10.

Das Trau-Ritual unter israelitischen Glaubensgenossen.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern.

(v. Kamptz Annalen Bd. 2. S. 727.)

Auf Ihre Vorstellung vom 28sten d. M. dient Ihnen zur Resolution, daß, da nach §. 17. des Edikts vom 11ten März 1812. inländische Juden unter sich Ehebündnisse schließen können, ohne hiezu einer besondern Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheines zu bedürfen, sofern nach allgemeinen Vorschriften der Erlaubniß zur Ehe selbst nichts entgegen steht, und da nach §. 25. desselben Edikts bei den Ehen der Juden, an die Stelle der zu einer christlichen vollgültigen Ehe erforderlichen priesterlichen Trauung die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes tritt, und dem, für christliche Ehen verordnete Aufgebote die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten ist, die von Ihren Söhnen abzuschließenden Ehen in bürgerlicher Hinsicht volle Kraft und Gültigkeit haben, wenn die hier erwähnten angeordneten Förmlichkeiten beobachtet werden, und es lediglich Ihnen überlassen bleibt, ob und welche anderweitige Feierlichkeiten Sie noch nach jüdischen Ritual-Vorschriften beobachten wollen, indem letztere auf die

bürgerliche Gültigkeit der abgeschlossenen Ehen von gar keinem Einfluß sein können.

Berlin, den 31sten Juli 1818.

An
den Banquier Herrn Herz Beer hier.

11.

Die Vollziehung jüdischer Ehen und die Verhältnisse der Rabbiner rücksichtlich derselben.

Resolution der Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern an den Vice-Ober-Landrabbiner Herrn Meyer Simon Weyl.

(v. Kamptz Annalen 1825. Bd. 9. S. 106.)

Die unterzeichneten Ministerien können sich zu der von Ihnen mittelst Vorstellung vom 17ten v. M. ungehörig bei dem Königl. Justiz-Ministerio in Antrag gebrachten Deklaration des §. 25. des Allerhöchsten Edikts vom 11ten März 1812. nicht bewogen finden.

In diesem §. sind die gesetzlichen Erfordernisse einer vollgültigen Ehe unter Juden genau angegeben, und das Interesse der Staats-Behörde beschränkt sich darauf, auf die Beobachtung der diesfälligen Vorschriften zu halten.

Dagegen liegt derselben nicht ob, auch die Anwendung der nach jüdischen Ritual-Gesetzen bei der Vollziehung von Heirathen üblichen Gebräuche zu kontrolliren, indem solche bei den Bekennern einer blos geduldeten Religion lediglich dem Gewissen eines jeden Einzelnen überlassen bleiben muß. Am wenigsten kann den jüdischen Rabbinern ein ausschließliches Recht, Trauungen (die nach den Bestimmungen des angeführten Edikts in dem bezeichneten §. zu einer vollgültigen Ehe überhaupt nicht erforderlich sind) entweder selbst vorzunehmen, oder durch speziell von ihnen dazu ermächtigte Personen vornehmen zu lassen, zugestanden werden, weil den Rabbinern der Juden überall keine potestas ecclesiastica im gesetzlichen Wortverstande beigelegt ist.

Die in Bezug genommene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9ten Dezember 1823 ist übrigens auf die bei der Voll-

ziehung jüdischer Ehen statt findenden Zeremonien gar nicht anzuwenden, indem selbige blos Bestimmungen darüber enthält, in welcher Art der öffentliche Gottesdienst in den Synagogen abgehalten werden soll.

Berlin, den 23sten März 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern
v. Schuckmann.

12.

Die bei Schließung der jüdischen Ehen zu beobachtende Form betreffend.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Schließung der Ehen unter den Juden betreffend.

(v. Kamptz Annalen Band 10. S. 855.)

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 12ten d. M.

betreffend die bei Schließung der Ehen unter den Israeliten zu beobachtende Form,

zu erkennen gegeben, daß eine allgemeine Norm hierunter im allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 136 bis 138. sich findet. Für alle Religions-Parteien ist hier vorgeschrieben, daß der Trauung jedesmal ein Aufgebot vorhergehen muß. Das Aufgebot der sich verheirathenden Juden muß in der Synagoge geschehen, und es ist von Polizei wegen darauf zu halten, daß solches nicht unterbleibt, sondern auf eine dem Zwecke entsprechende Weise vorgenommen wird.

In welcher Form die Juden übrigens ihre Ehen vollziehen wollen, kann ihnen, innerhalb der Grenzen ihrer Religions-Gebräuche überlassen bleiben.

Berlin, den 24sten Februar 1826.

18.

Die Gültigkeit jüdischer ohne Trauungen geschlossener Ehen.

Schreiben der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an das Königl. Kurmärkische Pupillen-Kollegium.

(v. Kamptz Annalen Bd. 13. S. 295.)

Einem Königl. Pupillen-Kollegium erwiedern wir ergebenst auf das Schreiben vom 31sten März c., daß, da zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe unter Juden gar keine Trauung durch einen Rabbiner erforderlich ist, es auf die Ansichten des Rabbinats-Assessors N. von der Zulässigkeit der Eheverbindung zwischen der N. und dem N. nicht ankommen kann, sobald diese Brautleute sich darüber hinwegsetzen wollen, daß ihre Verbindung nach jüdischen Religionsbegriffen nicht zulässig ist. Der Obrigkeit genügt es, daß nach den Landes-Gesetzen kein Ehehinderniß obwalte, und daß die Ehe auf die in dem allerhöchsten Edikte vom 11ten März 1812 §. 25. vorgeschriebener Weise abgeschlossen wird.

Bei etwaiger Weigerung des N. N., die jüdischen Trauungs-Zeremonien zu verrichten, kann derselbe dazu, den Gesetzen seiner Religion entgegen, nicht angehalten werden. Die Bekanntmachung in der Synagoge aber, welche gesetzlich als Aufgebot gilt, darf der Vorstand der jüdischen Gemeine dahingegen nicht versagen, indem dies kein gottesdienstlicher, sondern ein wesentlicher bürgerlicher Akt ist.

Berlin, den 19ten Mai 1829.

14.

Ueber die Zulässigkeit der Anwendung von Zwangsmitteln zur Annahme des Scheidebriefes nach jüdischem Ritus.

a.

Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners Weyl an das Königl. Justizministerium (in Sachen der geschiedenen M—n geb. K. zu B—u.)

Die von Sr. Exzellenz dem Herrn Justizminister in dem hohen Reskript vom 7ten v. M. aufgestellte Frage:

„welchen Ausgang die Sache hinsichtlich der beabsichtigten Wiederverheirathung nach den jüdischen Ritual-Gesetzen habe, wenn der geschiedene Theil die Ertheilung des Konsenses verweigere und durch gerichtliche Zwangsmittel nicht dazu vermögt werden könne?"

verfehle ich nicht, wie folget, unterthänigst zu beantworten.

Bereits in meiner unterthänigsten Eingabe an das Hohe Justizministerium vom 24sten Dezember 1819 und gehorsamsten Bericht an das Königl. Hochpreißl. Kammergericht vom 11ten Februar 1820 habe ich dargethan, daß nach den jüdischen Ritualien jeder Ehegatte, sobald die Ehe gesetzlich getrennt werden mußte, den Konsens zur Ertheilung und Annahme des Scheidebriefes nicht verweigern durfte, und durch welche Zwangsmittel sie allenfalls dazu angehalten wurden. Die letzten waren jedoch in so fern von verschiedener Art, wenn die gedachte Weigerung Seitens des Ehemannes, oder wenn sie Seitens der Ehefrau geschah. Denn beim erstern sollten selbige eine active Handlung, das Schreiben und Ertheilen des Scheidebriefes, bei den andern aber nur eine passive, die Annahme desselben oder Duldung, daß er ihr gegeben werde, bewirken. Leichter abstinirte man daher auch, wenn die Abstination von dem Ehemanne, als wenn diese von der Ehefrau erfolgte.

Eben so verschieden waren auch die Folgen, wenn die angewandten Zwangsmittel fruchtlos blieben, ob der Ehemann oder die Ehefrau abstinirte. Denn im erstern Falle konnte dem Ehemanne erlaubt werden, sich anderweitig zu verheirathen, auch wenn die erste Ehefrau den Scheidebrief nicht angenommen hatte, wenn er sich dazu den Konsens von 100 Rabbinern aus den verschiedenen Ländern bewirkte,

Abenhaeser Kap. 119. §. 5. nebst Anmerkung und Bemerkung des Kommentars Bet Schmuel Nr. 8. indem die mosaischen Gesetze ursprünglich es erlauben, mehrere Frauen zu nehmen.

Abenhaeser Kap. 1. §. 9. J. D. Michaelis Abhandl. von den mosaischen Ehegesetzen. Göttingen 1768. N. 231., Michaelis mosaisches Recht Th. 2. §. 94. seq.

Nur von dem Rabbi Gerson erfolgte das Verbot, nicht mehr als eine Frau zu heirathen, und im Uebertretungsfalle wurde der Bann darauf gesetzt, und so wurde es auch unter den Israeliten als ein bestehendes Gesetz eingeführt und beobachtet; jedoch wurde es zugleich dem Ehemanne gestattet, sich auch ohne Ertheilung des Scheidebriefes von der Ehefrau anderweitig zu verheirathen, wenn diese etwa wahnsinnig geworden, oder ihn boshaft verlassen hätte; dies aber auch nur durch die Zustimmung von 100 Rabbinern aus den verschiedenen Ländern.

Abenhaeser l. c. §. 10. nebst Anmerkung und Bemerkung des Kommentars Bet Schmuel No. 23. und die das Cheikat Mochokek No. 16.

Man hatte daher, in dem Falle die Ehefrau ohne rechtlichen Grund die Annahme des Scheidebriefes verweigerte, und alle gesetzlichen Zwangsmittel bei ihr unwirksam blieben, das nemliche Gesetz, wie bei der Wahnsinnigen oder bei der den Mann boshaft verlassenden angewendet; indem jener Fall den leztern beiden darin gleich war, daß in allen die Ertheilung des Scheidebriefes, durch die in der Person der Ehefrau theils ohne und theils mit ihrer Schuld sich ereigneten Umstände, ohne Verschulden des Ehemannes unmöglich geworden.

Im andern Falle aber, wenn der Ehemann der Ertheilung des Scheidebriefes abstinirte und die gesetzlichen Zwangsmittel und alle Grade des Bannes, wie solche im Jore Dea Cap. 334. vorgeschrieben sind, ohne Wirkung blieben, so konnte die Ehefrau niemals, als nur nach dem Tode des Mannes sich anderweitig verheirathen. Selten aber trat dieser Fall wirklich ein, indem gewöhnlich, wenn selbst körperliche Züchtigungen nichts halfen, der Abstinat doch durch den ihn höchst drückenden Bann, welcher erforderlichen Falls bei der beharrlichen Weigerung bis zu seinem Tode nicht aufgehoben wurde,

l. c. §. 13.

zur Ertheilung des Scheidebriefes bewogen wurde.

Hieraus ergiebt sich,

daß nach jüdischem Ritus zwar, wenn die Ehefrau durch Zwangsmittel nicht vermocht werden konnte, den Scheidebrief anzunehmen, dennoch ein Mittel vorhanden war, daß der Ehemann sich auch ohne jene anderweitig verheirathen darf, dies aber niemals im umgekehrten Falle, wenn der Ehemann die Ertheilung verweigerte, gestattet werden konnte, und wenn es etwa dennoch geschah, die Ehefrau und deren zweiter Ehemann als Ehebrecher und die etwa erzeugten Kinder als Mamserim, Schandflecken, geachtet wurden.

Berlin, den 8ten Februar 1825.

15.

Ueber denselben Gegenstand.

Reskript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Magdeburg.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die in dem Bericht vom 13ten v. M. enthaltene Anfrage, wegen der bei Ehescheidung unter Juden zur Annahme des Scheidebriefes nach jüdischen Ritual-Gesetzen oder zur Ausstellung des Konsenses in die anderweitige Verheirathung, anzuwendenden Zwangsmittel, eröffnet, wie es in dem Falle, welcher zu der Frage Veranlassung gegeben hat, keinem Bedenken unterworfen sein kann, daß die geschiedene S...n durch die in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Tit. 24. §. 48—52. vorgeschriebenen Zwangsmittel zur Annahme des Scheidebriefes, oder Ausstellung des Konsenses in die anderweitige Verheirathung des S...n S.....n angehalten werde. Der Justizminister theilt hierbei dem Kollegio den von dem hiesigen Vice-Ober-Landrabbiner Weyl über die Weigerung der Ertheilung des Scheidebriefes und resp. der Annahme desselben erstatteten Bericht vom 3ten Februar c. *) abschriftlich

*) S. vorstehenden Bericht; auch das hohe Reskript des Königl. Justizministeriums vom 15ten Dezember 1820. S. [illegible]

mit, um von dessen Inhalt für vorkommende Fälle Kenntniß zu nehmen.

Berlin, den 12ten September 1825.

Der Justizminister

(gez.) Graf von Dankelmann.

B. Eidesleistungen.

1.

Ueber die mangelhafte Beschaffenheit des bei den jüdischen Eidesleistungen gebrauchten Gebetmantels (Tallis).

(Kleins Annalen Bd. 10. Pag. 288—302.)

Bericht des Königl. Kammergerichts an Sr. Königl. Majestät auf die Eingabe des Johann Heinrich Dresden, betreffend die mangelhafte Beschaffenheit des bei den jüdischen Eidesleistungen gebrauchten Tallis und die von dem Supplikanten verlangte Bestallung zum Aufseher bei den jüdischen Eidesleistungen.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Der getaufte Jude Johann Heinrich Dresden, welcher als Jude mehrere Jahre hindurch unter seinem damaligen Namen Hirsch Dresden bei dem hiesigen Doctor medicinae Markus Elieser Bloch gedient hat, ist mit seinem oben genannten vormaligen Brodherrn deswegen in einen weitläuftigen Prozeß gerathen, weil er die Erstattung seiner Auslagen ꝛc. für mehrere auf des erstern Geheiß ihm aus Surinam mitgebrachten Naturalien fordert. In diesem Prozeß veroffenbarte sichs, daß der Dresden einst, als er Gelder für seinen Herrn bei der Seehandlung erhoben, von dem Kassirer Michaelis aus Versehen 100 Rthlr. zuviel empfangen, solches Geld aber nicht wieder abgeliefert habe, ungeachtet dieser Irrthum des Michaelis ihm bekannt geworden war.

Der Umstand: ob nun der D. Bloch zu der Nichtherausgabe des Geldes durch seinen Rath und Genehmigung konkurrirt? oder ob der Dresden dem Willen und Rath des D. Bloch entgegen dieses Geld zurück behalten habe? als weshalb beide sich widersprachen, sollte bei der eröffneten Kriminal-Untersuchung ausgemittelt werden. Dresden bezog sich unter andern auf die ehemals bei dem D. Bloch geführte Hausrechnungen und forderte deren Edition, der D. Bloch läugnete aber den Besitz derselben mittelst Ableistung des Editions-Eides.

Bei dieser Eidesleistung ist nun in Gemäßheit der Vorschriften des Zirkulärs vom 1sten Mai 1786 ein Tallis oder Gebet-Mantel gebraucht, welcher nach der Meinung des Dresden nicht die gesetzliche Form gehabt hat, und daher hält er den geleisteten Eid nicht für rechtsgültig, weil, wie er sagt, die Juden nach der Lehre der Rabbinen sich durch einen Eid nicht gebunden halten, der so unförmlich abgestattet worden ist.

Aber nicht die Ungültigkeit dieser Eidesleistungen allein hat der Dresden in seiner allerunterthänigsten Eingabe vom 21sten April 1792 und sonst in den Akten ausführen wollen, sondern es ist ihm vielmehr eigentlich und hauptsächlich darum zu thun:

als Assistent bei den jüdischen Eidesleistungen angesetzt zu werden,

um auf die gehörigen Förmlichkeiten der jüdischen Eidesleistungen um so mehr zu vigiliren, als, seiner Meinung nach, mit dem oftgedachten mangelhaften Tallis schon viele hundert Eide ungültig geschworen sein, und dadurch die christlichen Parteien den größten Nachtheil an ihrem Vermögen erlitten haben sollen. Um diesen Behauptungen desto mehreren Eingang zu verschaffen, hat er sich auch wiederholentlich auf Grundsätze der Rabbinen bezogen, welche es seiner Angabe nach für erlaubt und unsträflich halten, wenn ein Jude die Gelegenheit, einen Christen zu betrügen, benutzt.

Ew. Königl. Majestät Allerhöchstes Reskript vom 30sten April et praes. den 9ten Mai c. befahl uns allergnädigst,

durch nähere Vernehmung des Suppl. und Erkundigung bei Sachverständigen auszumitteln: was es mit der angeblich mangelhaften Beschaffenheit der zehn Gebote eigentlich für eine Bewandniß habe, und was, um diesen Mängeln abzuhelfen, eigentlich geschehen müsse: in Ansehung des letztern das Nöthige zu verfügen, wie solches

geschehen, anzuzeigen, und über das Gesuch des Suppl. zugleich gutachtlich zu berichten.

Um diesem allergnädigsten Befehl zu genügen, haben wir nicht nur den Dresden über die behaupteten Mängel des bei jener Eidesleistung gebrauchten Tallis ausführlicher ad Protocollum vernehmen lassen, sondern auch auf seine mittelst allerhöchsten Reskripts vom 2ten et praes. den 10ten Juli c. uns kommunizirte ausführlichere Darstellung der mangelhaften Beschaffenheit des Tallis gebührend Rücksicht genommen, den qu. Tallis selbst besichtigen und die bei den Eidesleistungen gewöhnlich als Eides-Zeugen adhibirten jüdischen Assistenten darüber vernehmen lassen, sondern wir haben auch die Gutachten des hiesigen Ober-Landrabbiners Hirschel Löbel und des Ober-Konsistorialraths Teller über die Behauptungen des Dresden sowohl, als über die nothwendig erforderliche Beschaffenheit des Tallis und über die Wirkung eines daran befundenen Mangels auf die Verbindlichkeit oder Ungültigkeit der Eidesleistung, erfordert. Nach dem Eingang dieser Gutachten finden wir uns nunmehr in den Stand gesetzt, Ew. Königl. Majestät vorgedachtem Allerhöchsten Befehle, durch Erstattung unsers allerunterthänigsten Berichts pflichtschuldigst zu genügen.

Die Mängel, welche der Suppl. an dem oft erwähnten bei der Eidesleistung des D. Bloch gebrauchten Tallis oder Gebetmantels gerügt hat, sind:

1) daß die Fäden an demselben, Zizis genannt, nicht 8, sondern nur 7 gewesen, und
2) daß diese Fäden auch nicht die vorgeschriebene Länge von drei mal 3 Fingergliedern gehabt hätten, vielmehr kaum einen Finger lang gewesen wären.

Es ist nun zwar durch den Augenschein an dem von den jüdischen Assistenten produzirten Tallis richtig befunden worden, daß dieser bei den jüdischen Eidesleistungen gewöhnlich gebrauchte Gebetmantel vorgeschriebenermaßen an jedem seiner vier Zipfel ein Bündchen Fäden gehabt hat, zwei Bündchen aus 8, und eines aus 7 Fäden gleicher Länge, das vierte aber aus 7 Fäden von ungleicher Länge bestand, welche abgerissen zu sein schienen, und sämmtliche Fäden, außer den dem Anschein nach abgerissenen, ungefähr die Länge von 5 bis 6 Fingergliedern hatten.

Die bei den Eidesleistungen der Juden allhier gewöhnlich adhibirten beständigen Eideszeugen oder Assistenten haben nun aber hiebei versichert, daß, dem Gebrauch nach, wenn so ein

Tallis neu verfertigt wird, darauf nur gesehen würde, daß an jedem der vier Zipfel 7 oder 8 solche Fäden, Zizis genannt, geheftet würden, und so wie deren Länge willkührlich auch nirgends vorgeschrieben worden sei, eben so schade es auch dem Tallis nicht, wenn in der Folge zufällig die Fäden abgerissen würden. Sie bezogen sich außerdem darauf, daß der Tallis weder nach ihren Religionsgrundsätzen ein Heiligthum sei, wie z. B. die Tephillin, noch bei dem Gebet im allgemeinen oder bei der Eidesleistung insbesondere ein wesentlich nothwendiges Erforderniß sei, ohne dessen Gebrauch man nicht gültig oder kräftig sollte beten oder schwören können; sie versicherten, daß daher viele ihrer Glaubensgenossen niemals einen Tallis beim Gebet brauchten, daß er, so wie die darin befindlichen Fäden nur zur Vermehrung der Andacht durch die Erinnerung an die Gebote Gottes erfunden, und dem nicht nöthig sei, welcher dergleichen sinnlichen Mittels zur Erweckung seiner Andacht nicht bedürfe; sie bezogen endlich sich darauf, daß der Gebrauch des Gebetmantels bei den jüdischen Eidesleistungen in christlichen Gerichten auch allererst durch das Zirkulare vom 1sten Mai 1786 eingeführt, vorher aber niemals erfordert sei.

Der Ober-Landrabbiner Hirschel Löbel hat in seinem Bericht vom 25sten September c., welchen wir, seinem ganzen Inhalt nach *), abschriftlich hiebeifügen, eben so, wie der wegen seiner Kenntnisse der jüdischen und talmudischen Lehren allgemein berühmte Ober-Konsistorialrath Teller in seinem abschriftlich hiebeiliegenden Gutachten **) vom 10ten dieses jene Behauptung bestätigt. Es ist ihrer Meinung nach nicht einmal beim Gebet, noch weniger bei den Eidesleistungen eines Juden wesentlich nothwendig,

daß er einen Tallis habe.

Die Rabbiner haben überhaupt den Gebrauch des Tallis erst eingeführt, und zwar nicht als ein wesentliches Erforderniß, sondern als ein zur Erinnerung an die Gebote Gottes nützliches und zur Erweckung der Andacht dienendes Mittel; und wenn in neuen Zeiten die jüdischen Rechtsgelehrten mancherlei von der Decke über den Kopf oder dem Tallis und dem Kleide mit Zizis, von der Zahl und Länge dieser Zizis oder Fäden und Knoten, und endlich von der Beschaffenheit der

*) Anlage 1.
**) Anlage 2.

Schnur von wollenem Zeuge mit 5 Knoten genauer bestimmt haben; so bleibt doch das von ihnen als wesentlich nothwendig geachtete, nach der Versicherung des Ober-Konsistorialraths Teller, nur

„das Kleid, welches an vier Ecken Fäden hat,"

dagegen alle übrigen Bestimmungen nicht als wesentlich anzusehen sind. Selbst die Deutung der Fäden und Knoten ist nach diesen jüdischen Lehrern verschieden. Einige wollen durch die 5 Knoten an die 5 Bücher Moses, durch die 4 Zipfel des Kleides an die 4 Gegenden der Welt erinnern, so:

„daß der Mensch, er sehe nach einer Weltgegend nach
„welcher er wolle, sich der Gebote Gottes erinnere,"

Andere haben die Deutung weiter getrieben, indem sie ausgerechnet haben, daß es überhaupt 613 Gebote Gottes in den Büchern Moses gäbe, daß das hebräische Wort Zizith durch Verwandlung der Buchstaben in Zahlen gerade 600, die 8 Fäden und 5 Knoten aber die übrige Zahl 13 ausmachten, und so an alle 613 Gebote Gottes erinnert würde, weil es in der mosaischen Verordnung heißt:

„daß du gedenkest aller Gebote des Herrn und thuest
„sie."

Der Ober-Konsistorialrath Teller führt dies in seinem Gutachten mit dem Beifügen an, daß dies offenbar ein bloßes kabbalistisches Spiel, und um es zu Stande zu bringen, nur die Vorschrift von den 8 Fäden und 5 Knoten erfunden sei, daher kein denkender Jude einen reellen Werth darauf legen würde. Der weise Joseph Karo, ein spanischer Rabbiner, genannt das Wunder der Welt, habe in seinem Buch Schulchan Aruch in dem Traktat von den Zizis fol. 95.

„das Tragen des Tallis nicht für nothwendig, sondern
„nur für nützlich gehalten, mit den Worten: Wer keinen
„Tallis von 4 Ecken anzulegen hat, der ist an das Ge-
„setz von den Zizith nicht gebunden. Es ist aber gut,
„daß jeder besorgt sei, täglich einen kleinen Tallis zu
„tragen, daß er sich alle Augenblicke der Gebote erin-
„nere."

Eben dieser weise Rabbiner habe auch von den 8 Fäden gar nichts, von den 5 Knoten aber ebenfalls nicht erwähnt, daß sie nothwendig sein müßten, sondern nur überhaupt gedacht, daß die 5 Knoten an die 5 Bücher Moses erinnerten.

Ferner hat der Ober-Konsistorialrath Teller in seinem Gutachten ausgeführt: daß der Gebrauch des Tallis überhaupt bei Eidesleistungen nicht nothwendig, nicht einmal allgemein gebräuchlich sei, und daß die Beschaffenheit desselben in Absicht der Zahl und Länge der Fäden äußerwesentlich sei, daß es genug sei, wenn das wollene Zeug 4 Enden, und an jedem ein Bündel Fäden habe; daß ein Mangel an diesen Fäden den Tallis nicht untauglich mache, wie z. B. wenn er nicht von einem Israeliten gemacht ist, und nirgends soll die Untauglichkeit desselben in dem Fall behauptet sein,

wenn er weniger als 8 Fäden und 5 Knoten hat, sondern nur angenommen sein,

er müsse nicht mehr haben als 8 Fäden und 5 Knoten.

Der Ober-Konsistorialrath Teller hält es daher, wenn ein Tallis bei Eidesleistungen gebraucht wird, für hinlänglich:

„wenn nur zusammengeschnürte Fäden an den Ecken des „Kleides hervorragen, so daß sie gesehen werden können, „und ein Mangel an denselben oder an den Zizith kann „seiner Meinung nach die Eidesleistung nicht unkräftig „machen."

Er stimmt endlich der Meinung des Ober-Landrabbiners völlig bei, welcher sagt:

„daß die Juden unter den Kleidern ein kleines viereckig„tes Kleid tragen, woran Zizis sind, und sich noch dazu „während des Gebets in einen Tallis einhüllen, sind „eingeführte Zeremonien, bei dem Eide aber ganz un„nöthig."

Nach diesen Gutachten läßt sich wohl weiter nicht daran zweifeln, daß die obbeschriebene Beschaffenheit des bei der Eidesleistung des D. Bloch gebrauchten Gebetmantels der Gültigkeit jenes Eides durchaus keinen Eintrag thun könne, und daß Animosität oder Unwissenheit den Suppl. Dresden nur vermocht haben können, in seiner Eingabe soviel Gewicht auf die Zahl und Länge der Fäden zu legen, als ihm zur Erreichung seiner eigennützigen Absicht am dienstlichsten geschienen hat. Wir glauben daher auch, daß es für die Zukunft wegen der Beschaffenheit des Gebetmantels keiner weitern Verfügung bedürfe.

Noch weit weniger scheint uns die Ansetzung eines christlichen Aufsehers auf die gehörige Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten bei den Eidesleistungen nothwendig oder rathsam, am allerwenigsten aber die Person des Suppl. dazu

geschickt zu sein. Der im Reskript vom 1sten Mai 1786 vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind wenige, und nur solche, auf deren Beobachtung christliche Gerichtspersonen, ohne weiter von den jüdischen Religionsgrundsätzen oder Gebräuchen unterrichtet zu sein, füglich sehen können. Die richtige Beschaffenheit der Thora und des Gebetmantels kann und muß man wohl den öffentlichen Bedienten der jüdischen Gemeinde, die bei der Eidesleistung gebraucht werden, dem Gelehrten oder Assessor, dem Klepper, und den Eideszeugen zutrauen. In der Synagoge wird die erstere, die die Juden als heilig halten, aus dem Schranke, welcher diese Heiligthümer verwahrt, jedesmal herausgenommen, und es läßt sich wohl nicht denken, daß darin und in der Gesellschaft der wirklichen Heiligthümer ungültige oder unkräftig geachtete Exemplare der Thora gebraucht werden würden. Den Gebetmantel bringt auch nicht der Schwörende, sondern die Eideszeugen reichen ihn demselben. Diese Leute sind ein für allemal dazu bestellt, bei den Eidesleistungen zugegen zu sein, und haben die Vermuthung wohl für sich, daß sie ihre Pflicht beobachten werden, aber auch selbst nach dem obangeführten Gutachten ist es außerwesentlich, ob ein Gebetmantel und ein Kleid mit Zizis adhibirt werde, oder nicht; es bedarf also darauf einer Aufsicht um so weniger, als der Eid durch die Beschaffenheit dieses Kleides an seiner Gültigkeit weder etwas gewinnt noch verliert.

Ein solcher Aufseher würde auch diese Aufsicht wohl nicht umsonst führen, sondern dafür bezahlt sein wollen, dies würde die ohnehin schon jezt sehr großen und unvermeidlichen Kosten einer jüdischen Eidesleistung noch mehr und zwar ohne Noth vermehren. Der Suppl. endlich, welcher so vielfältig seinen Haß gegen die Juden in dieser Rechts-Angelegenheit gezeigt hat, würde deshalb, und als getaufter Jude durch seine Gegenwart eher die Andacht des Schwörenden stören als erwekken helfen. Hauptsächlich aber würde er darum sich am wenigsten zu solch einem Aufseher-Amt schicken, weil er in dieser geführten Beschwerde schon einen Beweis seiner eigenen Unwissenheit des Wesentlichen oder Außerwesentlichen bei einem jüdischen Gebet oder Eide gegeben hat. Man würde offenbar zu unnützen Störungen, Kränkungen und Bedrückung der Juden Anlaß geben, wenn man ihre Gebräuche bei einer so feierlichen Handlung als die Eidesleistung ist, der Kritik eines solchen Menschen unterwürfe, der die Verfolgung seiner

ehemaligen Glaubensgenossen selbst so weit treibt, daß er ihnen die schändliche Lehre aufbürdet:

es sei erlaubt, die Goim oder Christen zu betrügen und zu verbortheilen, wenn diese es nicht wissen;

deren Unrichtigkeit der Ober-Landrabbiner in seinem abschriftlich beigefügten Gutachten*) aufs neue gezeigt hat, nachdem sie von mehreren christlichen Theologen längst geleugnet worden ist; ungeachtet der Suppl. sie während seines Judenthums durch die dem Michaelis verheimlichten 100 Rthlr. praktisirt zu haben scheint. Wir sind daher der allerunterthänigsten Meinung:

daß des Suppl. Gesuch, ihn zum Aufseher über die bei jüdischen Eidesleistungen vorgeschriebenen Gebräuche zu bestellen, gänzlich unstatthaft sei;

stellen jedoch solches Ew. Königl. Majestät Allerhöchstem Gutfinden allerunterthänigst anheim und beharren

Ew. Königl. Majestät ꝛc.

das Kammergericht.

Anlage 1.

Bericht des Ober-Landrabbiners Hirschel Löbel.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät haben mir unterm 9ten v. M. allergnädigst anzubefehlen geruhet:

gutachtlich und pflichtmäßig darüber zu berichten: ob der Mangel an Fäden und Knoten am Tallis die Unkräftigkeit des Eides nach sich ziehen könne, oder nicht?

Auch soll ich in meinem Bericht auf die von dem Dresden allegirten mosaischen Vorschriften, Rabbinischen Behauptungen und Grundsätze Rücksicht nehmen, zu welchem Ende Allerhöchst Dieselben mir das Protokoll vom 17ten Juli d. J. zufertigen zu lassen allergnädigst geruhet haben.

Um nun diesen allerhöchsten Befehlen zu gehorsamen, auch zugleich um ähnlichen Vorgebungen und Mißdeutungen, womit Allerhöchst Dero Hochpreisl. Kammergericht bei ähnlichen Fällen in Zukunft behelligt werden könnte, zuvorzukommen, werde ich hiermit das Wesentliche der Eide, nach dem Tal-

---

*) Anlage 2.

und, und nach solchen Rabbinen, welche Autorität bei der Nation haben, zusammenfassen und deutlich zu machen suchen, ob mir gleich diese Ausarbeitung bei meinen, nach einer überstandenen sehr harten Krankheit, wodurch ich der gedachten Zuflage früher Folge zu leisten behindert worden, und daher wegen dieses Verzugs allerunterthänigst um Entschuldigung bitte, noch fortdauernden, schwächlichen Gesundheitsumständen sehr schwer fällt.

Die Eide zerfallen in 2 Klassen, nemlich in behauptende, und verpflichtende. Schwört jemand, daß sich etwas so verhält, wie er vorgiebt; so thut er einen behauptenden Eid; schwört er aber, daß er in der Zukunft etwas thun oder lassen werde, so thut er einen verpflichtenden Eid.

Es giebt 3 Eidesformen. In welcher Form aber auch der Eid ausgesprochen worden ist, so ist die Betheurung bei dem Namen Gottes, oder bei einer Eigenschaft Gottes, welche sich in der Bibel findet, als: der Barmherzige (Rachum) et. dasjenige, welches ihm die Kraft verleihet, man mag den Namen Gottes, oder die Eigenschaft Gottes nennen, in welcher Sprache es auch sei, wenn sie nur dem Schwörenden verständlich ist.

1. **Talmud, Rambam, Tur Choschen Mischpat 87.**

Die 3 Eidesformen sind folgende:

1) Der direkte Eid; wenn der Schwörende seine Behauptung oder Verpflichtung unmittelbar betheuert, und z. B. sagt: Ich schwöre bei Gott, daß sich dieses so und so verhält; oder ich schwöre bei Gott, daß ich das und das thun werde.

2) Der indirekte Eid; wenn der Schwörende seine Behauptung oder Verpflichtung durch eine Verfluchung betheuert, welche Statt haben soll, im Fall die eidliche Aeußerung der Wahrheit widersprechen sollte. Er schwöret z. B., daß er von Gott verflucht sei, wenn sich dieses nicht so und so verhältе; oder wenn er nicht das und das thun oder lassen werde.

3) Der Beschwörungs-Eid; die Erklärung dieser Form drückt die Benennung ganz aus: man beschwöret nemlich einen andern, entweder direkte oder indirekte, und sagt z. B. Ich beschwöre Dich bei dem Namen Gottes ꝛc. oder: Du bist verflucht von Gott, wenn ꝛc. und der Schwörende antwortet: Amen!

Alle diese Formen sind vollgültig und haben gleiche Kraft,

daher der Richter diejenige wählen kann, welche ihm zuerst in den Sinn kommt, und ein Jude, der in einer dieser Formen falsch schwöret, oder dessen Eid zu einem falschen Eid wird, das heißt, der seine Verpflichtung bricht, hat alle die Strafen zu erwarten, welche im Talmud Schevuot Kap. 6. Seite 39 bestimmt sind.

Die Talmudisten haben jedoch in einigen Rechtsfällen nach Traditions-Prinzipien erkannt, daß der Schwörende bei Abstattung des Eides den Sepher Tora (die geschriebenen 5 Bücher Moses) und in dessen Ermanglung die Tfilin (Tephillin) in Händen haben soll. Das heißt nicht, daß der Eid ohne diese heiligen Gegenstände keine Gültigkeit hätte, sondern blos die Gegenpartei des Schwörenden soll in einigen Rechtsfällen das Recht haben, das Gewissen des Schwörenden durch den Angriff des heiligen Gegenstandes rege zu machen, so, daß sie berechtiget ist, die Wiederholung des Eides zu verlangen, wenn bei dessen Abstattung nicht wenigstens die Tfilin in des Schwörenden Händen waren; sie kann aber gar keine Einwendung machen, wenn es, wie vorgemeldet, mit Angriff der Tfilin geschehen ist.

Die Anlegung der Tfilin bei dem Eide hat gar keinen Grund, den Schwörende soll sie blos in Händen haben, wenn kein Sepher Tora zu bekommen ist.

Der Tallis aber hat im geringsten keine Konnexion damit; überhaupt das Gesetz des Tallis, an und für sich, ist nach Bestimmung des Talmuds keine Schuldigkeit solchen zu haben oder zu tragen, sondern wer ein Kleid von einer gewissen Form tragen will, der muß auch Zizis (Fäden und Knoten) daran haben. Daß die Juden unter den Kleidern ein kleines viereckiges Kleid tragen, woran Zizis sind, und sich noch dazu während des Gebets in einen Tallis einhüllen, sind eingeführte Zeremonien, bei dem Eide aber ganz unnöthig.

Mir ist kein einziger Schriftsteller von Autorität bekannt, der den Gebrauch des Tallis bei Abstattung des Eides für nützlich hält; ich will jedoch nicht behaupten, daß bei den vielen ohne Zensur herauskommenden Büchern es einen Schriftsteller geben könne, der etwas in die Welt hinein behauptet haben möge.

Zwar führt der R. Dresden zur Behauptung seines Vorgebens in Ansehung der Nothwendigkeit des Tallis bei dem Eide eine Autorität an. Bei dem Eide, sagt er, ist wegen

Zizis oder Fäden, die die zehn Gebote anzeigen, vieles zu bemerken; Auruch Chaim Arba Turim hos 10te Blatt.

Allein dieses ist blos eine künstliche Wendung, und die Citation stehet nur da, um der Behauptung ein Ansehen zu geben; denn in der angeführten Stelle kommt vom Eide gar nichts vor, sondern es wird blos gelehret, wie die Zizis beschaffen seyn sollen, wenn man einen Tallis hat. Ein Punkt, davon er übrigens sehr weitläuftig spricht und viel dunkles, verwirrtes und fehlerhaftes sagt, worüber ich aber, da es zum Fundament des Eides nicht gehöret, wie schon vorher bemerkt worden ist, zu widersprechen nicht für nöthig finde.

Hiermit ist also die Hauptfrage: ob der Mangel an Fäden bei dem Eide die Kräftigkeit desselben hindern könne? beantwortet. Ueberhaupt in den Orten, wo die Rabbinen die Prozesse eines Juden gegen den andern entscheiden, wird gar kein Tallis und nicht einmal die Fäden bei Abstattung des Eides gebraucht, sondern nach dem der Rechtsfall ist, wird mit, oder auch ohne Sepher Tora geschworen.

Die übrigen Klage-Punkte des ꝛc. Dresden sind aus Schriften von getäuften Juden entlehnt, welche bereits von christlichen Gelehrten widerlegt worden sind. Ich bedarf daher um so weniger mich darüber in weitläuftige Gegenbeweise einzulassen, in Specie was er von dem Jurament gegen einen Christen berühret, daß nemlich in dem Fall, da ein Goi nicht erschrickt, wenn ein Jude falsch geschworen, letzterer den Eid brechen könne, indem der Name Gottes solchergestalt nicht entheiliget werde. Dieses ist ganz unverständlich und falsch, imgleichen was wegen der verglichenen Sachen, oder vorgegangenen Irrthums, Rechtens ist, habe ich bereits in dem an den D. Med. Bloch ertheilten, hoffentlich bei den Akten dieses Prozesses befindlichen Atteste hinlänglich nachgewiesen.

Der ich ersterbe

Ew. Königl. Majestät ꝛc. ꝛc.

Berlin,
den 25sten September
1792.

Der
Ober-Landrabbiner
Hirschel Löbel.

Anlage 2

Bericht des Herrn Ober-Konsistorialrath und Propst Teller.

Allerdurchlauchtigster u. s. w.

Ew. Königl. Majestät höchstem Befehl vom 8ten Oktober c. gemäß, soll ich gutachtlich berichten:

ob die Juden nach ihren Gebräuchen, nach rabbinischen und talmudischen Lehren, die Eidesleistung für unkräftig halten, wenn der dabei gebrauchte Tallis nicht mit den gewöhnlichen oder nicht ganz förmlich eingerichteten Zizis, oder Fäden, versehen gewesen ist?

und ich soll dabei zugleich über die mir mitgetheilte und darauf sich beziehende Anzeige des hiesigen Ober-Landrabbiners meine Meinung eröffnen.

Ich könnte ich denn, als ausgemacht, voraussetzen, daß die gedachten Zizis, oder nach der Aussprache christlicher Gelehrten Zizith, ihre durch ausdrückliche Vorschriften bestimmte Form haben, und haben müssen. Da dies aber in die Beantwortung der Frage selbst einfließt; so finde ich nöthig, mich zuerst hierüber zu erklären.

I. Von der Sache, welche durch das Wort Zizith angezeigt wird, ist in den mosaischen Gesetzen nur zweimal die Rede; kürzer 5 Buch Mose 22, 12., umständlicher 4 Buch 15, 38 ff. Alle übrige von dem Dresden angeführte Stellen gehören gar nicht hieher, wie es jeder die eigene Einsicht, auch nur in die lutherische Uebersetzung, lehren kann. Was nun in der zweiten Stelle Zizith heißt und Luther Läpplein übersetzt hat, wird in der ersten durch das Wort Gedilim (in der Zahl der Vielheit) ausgedrückt; und da dieses Faden bedeutet, so haben jenes jüdische und christliche Sprachgelehrte einstimmig dahin erklärt; daß es ein nomen collectivum sei und ein Gewebe von Faden bedeute, was wir Fransen oder Quasten nennen, so wie beides in andern deutschen Uebersetzungen ist gebraucht worden. Diese Fransen sollen denn an einem Kleide von vier äußersten Enden oder Fittichen, an jedem Eine, befestiget, und in jeder Franse sollen die Faden durch eine dunkelblaue Schnur verknüpft werden. — Mehr enthält die mosaische Verordnung davon nicht. In dem Texte des Talmuds, welcher die Mischna heißt, wird gleichfalls nichts weiter darüber bestimmt, und überhaupt nur einmal gelegentlich der Zizith,

in der nachher anzuführenden Stelle, gedacht. Nur spätere jüdische Rechtsgelehrte haben noch mancherlei genauere Bestimmungen hinzugefügt: 1) von der Zahl und Länge der Faden, 2) von der Schnur, welche aus fünf Knoten bestehen und von wollenem Zeuge sein müsse, 3) von einer Decke über den Kopf oder der Tallis mit den Zizith. — Dies alles, wie es der Dresden in seiner Eingabe vom 25sten September c. angezeigt, und Buxtorf in seinem Lexicon Rabbinico-Talmudicum unter dem Worte Zizith aus den bewährtesten jüdischen Schriftstellern ausgezogen hat.

Nun ist aber zuerst bei diesen Schriftstellern wohl zu unterscheiden: was sie als wesentlich zur Form der Zizith erfordern, und was sie dagegen nur, um der mehrern Zuträglichkeit und Nützlichkeit willen, dazu rechnen. Von der leztern Art sind ohnstreitig die acht Faden und die fünf Knoten. Die leztern sollen, nach Einigen, an die fünf Bücher Mosis erinnern, wie es ausdrücklich in des Joseph Karo (eines spanischen Rabbiners, das Wunder der Welt genannt) Schulchan Aruch (mensa instructa) am Ende des Traktats von den Zizith fol. 95. heißt; nach Andern sollen beide mit dem Worte Zizith die sämmtlichen mosaischen Gebote ins Andenken bringen, weil es in der mosaischen Verordnung heißt:

Daß du gedenkest aller Gebote des Herrn und thuest sie.

Nach der Rabbinen Ausrechnung sind nemlich dieser Gebote 613; da bringen sie denn aus dem Worte Zizith (die Buchstaben in Zahlen verwandelt) 600 heraus, und hierzu 8 Faden und 5 Knoten genommen, macht die Zahl 613 vollständig. Offenbar ist aber dieses ein bloßes kabbalistisches Spiel, und, um es zu Stande zu bringen, die ganze Vorschrift von 8 Faden und 5 Knoten erfunden; daß daher auch kein denkender Jude einen reellen Werth darauf setzen wird, und auch der weitere Karo am angeführten Ort nur auf den vier Ecken des Kleides, als dem Wesentlichen, bestand, wenn er sagt: wer keinen Tallis von 4 Enden anzulegen hat, der ist an das Gesetz von den Zizith nicht gebunden; es ist aber gut, daß ein jeder besorgt sei, täglich einen kleinen Tallis zu tragen, daß er sich alle Augenblicke der Gebote erinnere; und also selbst dies tägliche Tragen nicht zur Schuldigkeit macht, sondern es nur ad bene esse rechnet; und ebenfalls von den 8 Faden (an diesem Orte, wo er alles Vor-

hergesagte ins Kurze zusammen faßt) ganz schweigt, nur der 5 Knoten, aber auch nicht als einer Sache die sein müsse, erwähnt, indem er fortfährt: daher sind, (nicht, müssen sein) an den Zizith 5 Knoten in Beziehung auf die 5 Bücher Mosis, und 4 Flügel, daß der Mensch, er sehe nach einer Weltgegend, nach welcher er wolle, sich der Gebote erinnere.

Hiernächst sagen die Rabbiner, wenn das Wesentliche an den Zizith fehlt: sie sind Pasul d. i. untauglich, z. E. wenn sie nicht von einem Israeliten gemacht sind; gegenseitig: sie sind Koscher, d. i. richtig. Da wird nun aber wohl gesagt: die Zizith haben 8 Faden und 5 Knoten; aber nie, wenn sie nicht so viel haben, so sind sie Pasul. Sie sagen: es müssen nicht mehr sein, aber nirgends, daß nicht auch weniger sein könnten. Und hiernach läßt sich denn auch erklären, warum in der hier in Berlin 1783 herausgekommenen jüdischen deutschen Uebersetzung der 5 Bücher Mosis, und in dem hinzugefügten Kommentar bei der Stelle von den Zizith im 4ten Buche, nur von den vier Ecken des Kleides und der Schnur an den Zizith, als dem Wesentlichen, geredet wird; aber alles übrige von den Faden und Knoten ist unberührt gelassen worden.

Ueberhaupt wußten die Gelehrten unter den Juden wohl, daß es bei den Zizith nicht sowohl auf die Zahl der Faden als auf die Verknüpfung derselben und ihre Befestigung an den Enden des Kleides ankomme; in so weit, damit die Obligation gegen die göttlichen Vorschriften und die feste Anhänglichkeit an denselben anschaulich sollte gemacht werden.

So viel also von der Form der Zizith; woraus denn schon merklich hervorgeht: daß, wenn einer der jüdischen Nation den Tallis mit denselben bei Eidesleistungen anlegt, die Abweichung von einigen unwesentlichen Gebräuchen bei denselben, diese so wenig unkräftig machen könne, als die dadurch abgezweckte Erinnerung an die Gebote des Höchsten etwas von ihrer Lebhaftigkeit und Stärke verliert; sobald es nur zusammengeschnürte Faden sind, die an den Ecken des Kleides hervorragen, daß sie gesehen werden können. Vielmehr könnte man sagen: die Handlung gewinne dabei an feierlichem Eindrucke, wenn dieser nicht durch das Spielwerk der 8 Faden und 5 Knoten zur Vollständigmachung der Zahl 13 (nach der obigen Bemerkung) bei dem ernsthafter denkenden Theile, gehindert oder gestört wird.

II. Um nun zweitens bei der eigentlichen Frage stehen zu bleiben, so kann um so weniger die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Eides von dem angezeigten Umstande abhangen, da es nur bloßes Herkommen ist, wenn überhaupt der Tallis bei Eidesleistungen gebraucht wird, und außerdem nie von irgend einem Talmudischen oder Rabbinischen Schriftsteller behauptet wird, daß ohne die genaue Beobachtung der Form der Zizith an dem Tallis der Eid seine Gültigkeit verliere.

Es ist das erste bloßes Herkommen. Nach der mosaischen Verordnung sollten die Israeliten an ihrer täglichen Kleidung die Zizith tragen, als ein Sinne rührendes Erinnerungsmittel an alle Gebote des Höchsten; welches auch die meisten polnischen und deutschen Juden noch jezt beobachten, wenn sie ein viereckigtes Unterkleid mit Zizith tragen. Daher entstand einmal die Frage unter den Schülern des Hillel und Schammai: ob sie auch an Nachtkleidern sein müßten; welches jene behaupteten, diese aber verneinten; nach Mischnah 4ten Theil von den Nesikin (Gerichten und Rechtshändeln) im Traktat Edajoth (streitigen Meinungen über Rechtsfälle) 4. Kap. — als der einzigen Stelle im Talmud, in welcher der Zizith gedacht wird. Es kommt also auch das Wort Tallith oder Tallis gar nicht in den Büchern des alten Testaments vor. Es ist, wie die Sache, von späterer Erfindung, und hat man sie nach und nach bei Gebeten eingeführt. Vermuthlich, weil der dritte Theil des täglichen Morgengebets, Schma (Höre) von dem Anfangsworte desselben genannt, die mosaische Vorschrift von den Zizith enthält; und es leichter fiel, bei frühem Aufstehen sogleich diesen Mantel zum Gebete um sich zu werfen, als ein ordentliches Kleid mit Zizith anzuziehen. Weil nun aber der Eid eine Art der Anbetung des höchsten Wesens ist, so ist die Anlegung dieses Mantels auch bei Eidesleistungen üblich geworden. Ich sage, üblich: weil in Rabbinischen Schriften nichts ausdrücklich darüber verordnet wird, und eben so wenig im Talmud, selbst nicht in dem Traktat Schvuoth (von Eidschwüren) des schon gedachten 4ten Theils Nesikin, wo es doch eigentlich hingehört hätte.

Hiernach läßt sich also schon nicht erwarten, daß die Talmudischen Lehrer oder spätere jüdische Gelehrte gar die Gültigkeit eines Eides darnach sollten abgemessen haben. Man findet durchaus keine Stelle in einem Autor, in welcher so etwas behauptet würde; vielmehr begnügen sich alle, selbst

diejenigen, die über die Materie von den Zizith eigne Abhandlungen geliefert und am Umständlichsten sich darüber erklärt haben, nur zur Beobachtung des Gebots (nemlich des mosaischen) von denselben im allgemeinen zu erwähnen, ohne auf alle Formalitäten derselben zurückzuweisen. So der oben angeführte Joseph Karo im **Schulchan Aruch** ganz am Ende:

> Wer das Gebot von den Zizith fleißig bewahrt, wird rein sein (von großen Vergehungen) und wird das Antlitz Gottes schauen;

und **Rambam** im **Mischneh Thorah, Keseph Mischneh, Halachot Zizith** fol. 99. der Venetianischen Ausgabe, fast mit denselben Worten:

> es bewahre also ein jeder mit Fleiß das Gebot von den Zizith, damit er auch alle Gebote des Höchsten treu beobachte.

Sonach muß ich aus eigner Ueberzeugung dem Allen beitreten, was der Ober-Landrabbiner Hirschel Löbel hierüber geurtheilt hat. Der Tallis könnte bei Eidesleistungen, an sich, ganz wegfallen, geschweige denn daß die Zizith an demselben immer genau die gewöhnliche Form haben müßten; und man behält jene nur bei, um das Feierliche der Handlung zu vermehren.

Ganz wie bei uns, an mehreren Orten, außer der Eideswarnung, noch andere Gebräuche beobachtet werden, die gleichwohl kein Denkender für das Wesentliche ansehen wird, und wovon die Heiligkeit des Eides ganz unabhängig ist.

Ew. Königl. Majestät

Berlin, den 10ten November 1792.

ꝛc. ꝛc.
der Propst Teller.

Anlage 3.

Gutachten des Ober-Landrabbiners Hirschel Löbel über die Frage: ob es den Juden nach ihrem Glauben erlaubt sei, die Christen zu bevortheilen.

Auf die von des Herrn **Doctoris Medicinae Bloch** Hochedelgeboren bei mir geschehene Anfrage:

> welchergestalt man das gegen die jüdische Nation gefaßte Vorurtheil ablehne: als wäre es nach unserm Glau-

hen erlaubt, einen Christen zu übervortheilen, denenselben ihre verlorne Sachen, oder ihnen im Irrungsfall die Zurechtweisung vorzuenthalten,

kommunizire ich Denenselben, in ergebenst schuldiger Beantwortung, nachfolgenden

Tractat.

Es ist grundfalsch, wenn man behauptet, daß im Talmud irgend etwas gehäffiges gegen die Christen geschrieben sei. Der Name Christ, Nazaräer u. s. w. wird im ganzen Talmud nicht erwähnt; was hier und dort wider Goïm stehen mag, hat nur Bezug auf Heiden und Götzendiener. Es wäre daher eben so ungereimt, als ungerecht, wenn man die Meinung irgend eines Schwärmers oder Pedanten für eine Nationalmeinung annehmen und die Gesinnung des ganzen Volks darnach beurtheilen wollte.

In einem sehr hochgeschätzten Buche **Ad hammitzwoth** von **R. M. Ben Maimon**, welches im Jahre 5487 jüdischer Zeitrechnung durch den berühmten **Chaham Chagis** mit einem Kommentar neu aufgelegt und zu Wandsbeck gedruckt worden, heißt es pag. 142. also:

„Du sollst den Ger Mizri (Egypter) nicht verachten „denn du wareſt ein Fremdling in seinem Lande."

„Hieraus lernen wir die Pflicht kennen, daß wir unsern „Wohlthätern nie undankbar begegnen sollen, sie seien „übrigens, weß Glaubens und Volks sie wollen. Wird „uns dies über unser Verhalten gegen die **Mizrim**, die „uns unterdrückt, verfolgt und feindselig behandelt haben, „anbefohlen, um wie vielmehr sind wir verbunden, dank„bar, gehorsam und liebevoll gegen diejenige Nation „zu sein, die uns in ihre Länder aufgenommen, uns „mit Bruderliebe behandeln, und soviel Gutes angedei„hen lassen."

„Bemerkt nur, meine Brüder! mit welcher Huld und „Gnade der Kaiser, die Könige von Polen und Preu„ßen uns begegnen, wie sie uns die freie Ausübung „unsers Gottesdienstes verstatten, uns erlauben, unsere „Bücher drucken zu lassen, u. s. w."

„Aller Segen aus der Thora komme über das Haupt „dieser weisen und frommen Fürsten, die uns in ihren „Ländern so viel Gutes mit jedem andern gleich genie„ßen lassen. Wir flehen zum Herrn für ihre Glückse„ligkeit, und ihr Lohn wird groß sein von unserm heili-

„gen Vater. Der Thor, welcher glaubt, daß unser Ge„setz uns erlaube, sie zu betrügen und ihr Vermögen „zu stehlen, ihren Fall zu befördern und ihnen zu flu„chen, der ist ein irriger Sünder, und versündiget ande„re, ja es kann nicht anders sein, als daß er von Ama„lek, dem Erzfeinde, herstamme, der immer Israel ver„folgt hat, den Weg Gottes nicht kennet und nicht ein„siehet, daß er in allen seinem Wege gerecht ist, und „durch sein Gesetz sein heiliges Volk zur Tugend leitet, „die uns gewiß solche Laster nicht gutheißen kann, un„sern Nebenmenschen und Wohlthätern Uebels zu thun „u. s. w.“

Zum Schluß heißt es so:

„Die Christen glauben, wie wir, das Dasein Gottes, „die Erschaffung der Welt, Prophezeihung, Bestrafung „und Belohnung. Diese sind fromme Gläubige und „wir sollen weder ihnen noch ihrem Habe was schädli„ches zufügen, denn kein Gesetz kann diese unsere Fein„de nennen.“

Es ist ferner auch eine große Ungerechtigkeit, wenn man die Juden beschuldiget: daß sie es für erlaubt halten, sich des Irrthums der Christen zu Nutze machen, und z. B. Geld u. dgl., welches ihnen ein Christ unwissend zu viel giebt, zu behalten. Es kann wohl eine Zeit gegeben haben, in der die Juden etwas gewissenlos gegen die Christen in solchen Fällen gewesen sein mögen, und zwar in eben der Zeit, wo es die Christen selbst gegen einander waren, in der Zeit, wo man die verschiedenen Kirchenparteien gegenseitig sich Ketzer nennen hörte, von denen es heißen soll, den Ketzern sei man keine Treue und Glauben schuldig

(**haereticis nulla fides habenda**).

Bei den Juden aber war so was nie Lehrsatz, und selbst die bloße Meinung, so was nicht für sträflich zu halten, haben viele Rabbinen bereits vor unserm erleuchteten Jahrhundert auszurotten gesucht.

Maimonides eigene Worte lauten also:

„Den jezigen Christen, die an den Weltschöpfer glau„ben, und bei denen es Sitte ist, das Gefundene an „den Eigenthümer wiederzugeben, sind wir verbunden, „das Verlorne, wenn wir es finden, wieder einzuhändi„gen, vielmehr, daß wir schuldig sind, einen Irrthum

„anzuzeigen, und den dadurch entstehenden Verlust zu „erstatten."

Vid. Maimon. Tract. II. Hilchoth Geselah §. 4. apud Beer hagole, Choschen hammischpat f. 265.

Der berühmte Meïri schreibt:

„Ein jeder Mensch, der vernünftigen Gesetzen ergeben „ist, eine Gottheit statuirt, sein Glaube sei übrigens auf „welche Weise er wolle, und von dem unsrigen noch so „fern, ist nicht unter den Aoum (Götzendienern) zu zäh„len, sondern vollkommen als ein Israelit zu behandeln, „sowohl bei einer verlorenen Sache als bei einem Irr„thum, ohne irgend einen Unterschied."

Vid. Schitta Mecubezeth zu dem Traktat Baba Kamma fol. 113.

Außer diesen angeführten Stellen läßt sich diese Wahrheit auch vielfältig aus den sogenannten Poskim (Gesetzerklärer) beweisen, allein die beiden vorhergehenden haben Autorität genug.

* * *

Welches denn einem jeden unsrer Nation, gegen alle diejenigen, welche uns obgedachte ungereimte und liebloſe Religionsgrundsätze aufbürden wollen, zur Vertheidigung und Rechtfertigung dienen kann, und hoffentlich dem Endzweck der von Ew. Hochedelgeboren bei mir gethanen Anfrage hinlänglich Genüge leisten wird.

Berlin, den 10ten Mai 1792.

Der Ober-Landrabbiner
Hirschel Löbel.

2.

Bei den Eidesleistungen der Jüdinnen bedarf es der Anlegung des Gebetmantels (Tallis) und der Gebetschnur (Tefillin) nicht.

a.

Anfrage der Königl. Pommerschen Regierung zu zu Stettin.

(Amelang, Archiv Bd. 3. Pag. 152.)

Die allgemeine Gerichtsordnung verordnet in Absicht der von den Juden abzuleistenden Eide und der dabei zu beobachtenden Feierlichkeiten:

Th. I. Tit. 10. §. 317 bis 329.

daß sich der Schwörende durch Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnur zur Eidesleistung vorbereiten müsse.

§. 329. a. a. O.

und macht in Absicht des männlichen und weiblichen Geschlechts keinen Unterschied. Der Rabbiner der Judenschaft zu Stargardt behauptet aber:

daß die Frauen der Juden keine Gebetschnur und keinen Gebetmantel hätten; daß sie jedoch bei der Ableistung des Eides die rechte Hand auf eine ihnen vorzulegende Gebetschnur legen könnten;

und das Stadtgericht zu Stargardt hat daher bei uns angefragt:

Ob diese Veränderung zulässig sei?

Stettin, den 7ten August 1799.

Die Pommersche Regierung.

---

b.

Gutachten des Ober-Landrabbiners Hirschel Löbel.

Ew. Königl. Majestät haben mir per Mandatum vom 2ten September c. allergnädigst befohlen, mein Gutachten einzuschicken, über die von dem Stargardtschen Stadtgericht und der Pommerschen Regierung gemachte Anfrage:

Was für Feierlichkeiten bei der Eidesleistung einer Judenfrau zu beobachten wären?

Diesem Allerhöchsten Befehle zur unterthänigsten Folge erkläre ich mich dahin: daß die Observanz, beim Schwure Gebetmantel und Gebetschnüre anzulegen, eigentlich für die Eidesleistung außerwesentlich ist, und geschieht bei jüdischen Gerichten nicht einmal, wie solches bereits vor mehrern Jahren weitläuftig von mir erklärt worden, und sich in den Juristischen Annalen des jetzigen Direktor Klein befindet. Dieser Gebrauch ist also nach den Landesgesetzen blos eingeführt, um das Feierliche der Handlung bei dem Schwörenden zu erhöhen, würde aber bei einer Frau, welche Gebetmantel und

Schwur anlegen, nicht nur den Zweck verfehlen, sondern vielleicht gar eine entgegengesetzte Wirkung hervorbringen, indem das Ungewöhnliche, daß eine Frau sich mit männlicher Bekleidung bedeckt, etwas Lächerliches hat. Daß die Frau ihre Hand auf diese religiösen Symbole während des Schwures lege, kann eben sowohl geschehen, als daß sie die Thora in die Hand nehme. Beides sind aber keine federlichen Vorbereitungen zum Schwure, sondern vielmehr selbst Eidesleistungen, und daher eines von beiden überflüssig. Die Thora kann sie übrigens in ihren reinen Tagen in die Hand nehmen.

Berlin, den 3ten November 1799.

Hirschel Löbel, Ober-Landrabbiner.

Hierauf ist im Anhang zur Gerichtsordnung (No. 26.) nachstehende gesetzliche Bestimmung erfolgt:

§. 31.

„Bei den Eidesleistungen der Jüdinnen bedarf es der Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnur nicht."

B.

Formation der jüdischen Eide.

a.

Befehl des Königl. Kammergerichts an die jüdischen Assessoren in Berlin.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Liebe Getreue! Wir befehlen Euch hierdurch, binnen 3 Wochen über folgende Fragen gutachtlich zu berichten:

a. ob, wenn der Gegner darauf besteht, eine jüdische Frauensperson den zu leistenden Eid mit der Thora im Arm ablegen könne? oder ob das in den Arm nehmen der Thora durch ein jüdisches Frauenzimmer als eine der Religion widerstreitende Handlung unstatthaft ist?

b. ob ohne Nachtheil der religiösen Feierlichkeit und Gültigkeit des Eides in den Fällen, wo der Rabbiner, Schulmeister, oder Gelehrter nicht deutsch lesen kann, die vor dem Eide vorgeschriebene Verhaltung durch einen andern

der deutschen Sprache besser kundigen Juden, oder in dessen Ermangelung durch den Richter vorgelesen werden kann?

c. ob der Schwörende vom Gegner angehalten werden kann, ohne Schuhe oder Stiefeln den Eid abzuleisten, und ob hierin eine besondere Feierlichkeit liege.

Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 6ten September 1804.

Königl. Preuß. Kammergericht.

---

b.

Gutachtliche Antwort derselben.

Auf die in Ew. Königl. Majestät allergnädigstem Befehl vom 6ten m. p. uns vorgelegte Fragen, als:

1) ob eine Frauensperson den von ihr zu leistenden Eid mit der Thora im Arm ablegen könne?

2) in dem Falle, wenn der Rabbiner der deutschen Sprache nicht kundig ist, ob die vor Ablegung des Eides vorgeschriebene Verhaltung, auch durch einen andern, der deutschen Sprache besser kundigen Juden oder, in Ermangelung dessen, von dem Richter geschehen könne, ohne dem Eide an Feierlichkeit oder Gültigkeit nachtheilig zu sein?

3) ob der Schwörende vom Gegner angehalten werden kann, ohne Schuhe oder Stiefeln den Eid abzuleisten, und ob hierin eine besondere Feierlichkeit liege?

ermangeln wir nicht, allerunterthänigst Bemerkung abzustatten.

ad. 1) Einer jeden schwörenden jüdischen Frauensperson wird, wie einer jeden schwörenden Mannsperson, die Thora aus dem Schranke überreicht; der Unterschied liegt nur darin, daß die Mannsperson sich auch mit dem Betmantel bekleiden muß, die Frauensperson aber davon befreit ist, weil sie bei allen andern religiösen Zeremonien und Feierlichkeiten sich dessen nicht bedient.

Wenn aber die Frauensperson ihre Menses hat, dann darf sie die Thora nicht berühren, und muß, wenn der Gegner darauf besteht, daß sie die Thora

in Arm nehmen soll, die Leistung des Eides ausgesetzt werden.

ad 2) Die vorgeschriebene sonstige Verhaltung vor Ablage des Eides ist aus dem Choschen mischpat Kapitel 87 extrahirt, und in dem Zirkular in deutscher Sprache übertragen; demnach kann der Rabbi, wenn er der deutschen Sprache nicht kundig ist, den Schwörenden in seiner gewöhnlichen Art zu reden, welches Idiom einem jeden Juden verständlich ist, ermahnen. Es kann solches auch sowohl von einem andern Juden, oder von dem Richter selbst geschehen, welches ohne Unterschied bei einem jeden Gläubigen Eindruck machen muß, daß er ganz sicher und ohne allen Zweifel den Eid leisten kann.

Da aber vielleicht einem aus der niedern Klasse die Ermahnung von einem seinesgleichen oder die von dem Richter, nicht solchen Eindruck machen möchte, als wenn sie von dem Rabbiner geschieht; so könnte der Richter dem Rabbi darin Beihülfe leisten, daß das Formular, welches mit deutschen Buchstaben gedruckt ist, mit jüdisch-deutschen Buchstaben in deutscher Sprache gesetzt werde, woraus die Ermahnung dann von dem Rabbi in Gegenwart des Richters geschehen könne.

ad 3) Das Ausziehen der Schuhe oder Stiefeln bei Eidesleistungen, ist nie Gebrauch gewesen, und obgleich nach Chosen mischpat §. 87. gesagt wird, daß das Gericht nach Umständen den Eid feierlicher bestimmen könne, so wäre dies durch andere Zeremonien, nicht aber durch Ablegung der Schuhe oder Stiefeln, zu bewirken.

Uns dünkt, daß Jemand dadurch auf diesen Einfall gekommen sein mag, weil in dem ehemaligen Polen bei den christlichen Gerichten dieses Observandum war, bei der jüdischen Nation aber ist solches, weder in Polen noch in andern Ländern Gebrauch gewesen.

4.

In wie fern bei einem in der Synagoge zu leistenden Eide eine Ausnahme zu gestatten sei?

a.

Reskript des Herrn Großkanzlers an die Assessoren des jüdischen Gerichts in Berlin.

Seine Königl. Majestät von Preußen lassen den Assessoren des jüdischen Gerichts hierneben einen von der Ostfriesischen Regierung unterm 25sten v. M. erstatteten Bericht, in Abschrift, zufertigen, und befehlen denselben ihr Gutachten darüber abzugeben: in wie fern bei den angeführten Umständen von der gesetzlichen Vorschrift, daß die Eide der jüdischen Religionsverwandten in der Synagoge abgeleistet werden müssen, nach der jüdischen Ritual-Verfassung eine Ausnahme gestattet werden könne, und was solchenfalls zu beobachten sein würde, um dem Eide, wenn er nicht in der Synagoge geleistet wird, verbindende Kraft beizulegen und den Schwörenden in seinem Gewissen zum Bekenntniß der Wahrheit zu vinculiren. Signatum

Berlin, den 12ten April 1812.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

b.

Anfrage der Ostfriesischen Regierung.

Bei dem Amtgerichte zu Leer ereignet sich der Fall, daß ein Jude wegen zweier bei einem Konkurse angegebenen Wechsel-Forderungen zu 2000 und 600 Gulden holland. die wirkliche Bezahlung der Valutae und daß er darauf keine Abschlag-Zahlung erhalten denen ergangenen Judicatis gemäß eidlich erhärten muß.

Der Jude hat den Eid plenarie acceptirt, trägt aber wegen seines 80jährigen Alters, seiner kränklichen und schwachen Leibes-Konstitution, die ihm schon seit langer Zeit nicht erlaubt, mit Hülfe anderer die Stube zu verlassen, geschweige die Synagoge zu besuchen, darauf an: daß ihm der Eid mit allen vorgeschriebenen Sollennitäten in seinem Hause abgenommen werde; zumal sogar sein Jahre lang gebrauchter

Arzt ein rezipirter Medikus auf Verlangen des Gerichtes attestiret, daß die Bewegung mit seinem Transport zur Synagoge, wenn sie auch in einer Kutsche oder Trag-Sessel auf die kommodeste Art geschehe, ihn doch augenblicklicher Todesgefahr aussetzen könne.

Der Curator Concursus will aber in jenes Gesuch nicht willigen; sondern besteht, es sei dann, daß darunter höherer Orts konniviret würde, um sich nicht gegen die Kreditores verantwortlich zu machen, auf die förmliche Abstattung des Eides in der Synagoge; theils, weil nach der Allgemeinen Ger. Ord. Theil I. Tit. 10. §. 317. alle Juden-Eide unbestimmt daselbst geleistet werden müssen, anderntheils, weil die vorgeschriebenen Solennien nicht so feierlich in der Privat-Wohnung als in der Synagoge wahrgenommen werden könnten, zumal nach

Stengels Beiträgen 13ter Band pag. 345

die Verzeichnung des Wortes Adonai mit denen hebräischen Mitlautern des Wortes Jehova sündhaft, und denen Schwörenden das Wort Adonai auf der in der Synagoge beim Standorte des Kantors befindlichen Tafel, woselbst dasselbe mit denen Mitlautern des Wortes Jehova mit ausgezeichneten großen Buchstaben stände, vorgezeigt werden müsse, endlich auch der §. 318. der Allgem. Ger. Ord. l. c. den zu gottesdienstlichen Handlungen angewiesenen Ort voraussetze.

Da nun das obgedachte Amtsgericht hierüber bei uns um nähere Verfügung gebeten, wir indessen bei denen bestimmten Vorschriften über die Eide der Juden Bedenken gefunden, jenes Gesuch des Schwörenden für uns zu bewilligen, so haben wir es für unsere Pflicht gehalten, um auch in künftigen Fällen sicherer zu gehen, Uns zuförderst Ew. K. M. nähere Bestimmung

über die Zweifel, in wie weit bei Juden die Ableistung eines Eides in vorkommenden ähnlichen Fällen in ihrem Hause zu verstatten,

in tiefster Devotion zu erbitten.

Aurich, den 25sten März 1812.

---

c.

Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners.

Zufolge Ew. K. M. Spezial-Befehl d. d. den 12ten m. p. unser Gutachten abzugeben, in wie fern bei dem uns

mitgetheilten in Leer sich ereigneten Fall von der gesetzlichen Vorschrift, daß Juden-Eide in der Synagoge geleistet werden müssen, abzugehen und was dabei zu beobachten wäre,

ermangeln wir nicht, hiermit allerunterthänigst zu befolgen.

Daß Eide in der Synagoge abgeleistet werden, ist kein wesentliches Erforderniß; den Meineidigen treffen, wenn bei der Ableistung die gesetzlichen Formalitäten beobachtet worden, nach Vorschrift unserer Religion dieselben himmlischen Strafen, wo der Eid auch immer sei abgehalten worden.

Der bisher eingeführte Gebrauch, daß selbiger nur dort abgehalten wird, rührt daher

a. weil die Thora, so bei der Ableistung gesetzliches Erforderniß ist, und deren Transport über die Straße nur in seltenen Fällen als wie etwa der Vorseiende gestattet werden kann, sich daselbst befindet, und

b. Weil die Solennität dadurch, daß die Handlung an einem ehrwürdigen Ort geschieht, vermehrt; wodurch mancher von der Ableistung abgehalten, und die Ueberwindung ein in moralischer und bürgerlicher Rücksicht gleich großes Verbrechen zu begehen, erschwert wird.

In dem nun mitgetheilten Fall verstattet es auch, da **Medicus receptus** bezeugt,

daß des Schwörenden Transport Todesgefahr für ihn nach sich ziehen würde,

gar keine Anwendung, und kann die Thora ganz füglich an dem Tage der Ableistung in die Wohnung des Schwörenden gebracht werden.

Eben so wenig kann nach unserm Dafürhalten **Contradictor Massae** dem Schwörenden **causa art. ad b.** diese Begünstigung, den Eid in seiner Wohnung abzuleisten, streitig machen, denn da dieses nicht Gesetz, sondern blos Gebrauch zur Vermehrung der Solennität ist, diese Maßregel bei des Schwörenden Leibes-Konstitution und erreichtem hohen Alter nicht nöthig ist.

Wenn es also in **locis allegatis** der Allgem. Ger. Ord. Theil I. Tit. X. §. 317 und 18 heißt:

Juden-Eide müssen in der Synagoge und in Ermangelung derselben, an einem zu gottesdienstlichen Handlungen angewiesenen Ort abgehalten werden,

so gilt das blos auf die **ad** 1 und b. bemerkten Ursachen, welches hierbei gar nicht angewendet werden kann.

Was nun endlich die vom Kontradiktor allegirte Stelle aus Stengels Beiträgen, Band. 13 pag. 845 betrifft, so ist die buchstäbliche Vorzeigung des Vers 8. Kap. 16. der Psalmen, welche sich vor der Tafel vor dem Kantor befindet, allerdings wesentliches Erforderniß; da aber in jedem gedruckten Buche der Name Adonai mit denselben Mitlautern als auf dieser Tafel sich befindet, so würde durch die Vorzeigung eines Buches derselbe Zweck erreicht werden. Es könnte indessen zu Kontradiktoris Beruhigung, wenn er es anders verlangt, die Tafel qu. mit zur Stelle gebracht werden.

Ew. Königl. Majestät stellen wir demnach allerunterthänigst vor

1. dem Schwörenden die Ableistung des Eides in seiner Wohnung zu gestatten, jedoch aber der Behörde aufzugeben:
2. Alle bei dieser Gelegenheit in der Allgem. Ger. Ord. Theil I. Tit. X. §. 317. seq. vorgeschriebenen Formalitäten als Waschen der Hände rc., vornehmlich aber die Vorzeigung des von uns obenerwähnten Verses auf das Genaueste zu beobachten, und endlich
3. den hierzu requirirten jüdischen Gelehrten zur besondern Pflicht zu machen:

   den Schwörenden bei Vorlesung der Ermahnungen aufmerksam zu machen, daß ihm wegen seiner Kränklichkeit und erreichten hohen Alters gestattet worden, diesen Eid außerhalb des gewöhnlich hierzu bestimmten Orts abzuleisten; daß aber dieses auf die Wichtigkeit des Eides keinen nachtheiligen Einfluß habe, indem den Meineidigen dieselben himmlischen Strafen treffen, er mag den Eid, wo es auch immer gewesen sei, abgeleistet haben; Strafen, denen er sich bei seinem Alter und geschwächter Leibes-Konstitution um so weniger aussetzen müsse.

Berlin den 5ten Mai 1812.

6.

Der Homagial-Eid der Juden.

Reskript des Herrn Justizministers an das Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau.

(v. Kamptz Jahrbücher Th. II. Pag. 194.)

Dem Königl. Ober-Landsgerichte zu Breslau wird auf dessen Bericht vom 18ten Dezember v. J. betreffend die Homagial-Eide der Juden, eröffnet, daß hierüber mit des Herrn Staats-Kanzlers Exzellenz kommunicirt, und es der Natur der Sache ganz angemessen befunden ist, daß bei der Abnahme des von einem Juden zu leistenden Homagial-Eides eben die Formen und Feierlichkeiten, welche die allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. 10. §. 317 bis 342 vorschreibt, nur mit den aus der Verschiedenheit des Zweckes und des Gegenstandes des Homagial-Eides sich ergebenden Modifikationen, zu beobachten sind.

So wie es sich von selbst versteht, daß die in den §. 326 — 328 und 332. 333. a. a. O. gegebenen Vorschriften bei den Homagial-Eiden wegfallen; so ist auch die, nach §. 230 ebendaselbst dem Schwörenden vorzuhaltende Warnung dahin passender zu bestimmen:

„Ein jeder gläubiger Israelit ist schuldig, von der Obrigkeit, sie sei jüdisch oder christlich, seine Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit mit vorzüglicher Aufmerksamkeit zu erwägen, und treu und aufrichtig zu erfüllen. Ein, von der christlichen Obrigkeit zur Bekräftigung der Wahrheit geäußerter Gesinnungen und des festen Vorsatzes der unverbrüchlichen Beobachtung bürgerlicher Verpflichtungen und Zusagen, geforderter Eid ist also nach der Lehre der Rabbinen für keinen unrechtmäßigen erzwungenen Eid zu achten u. s. w."

Ferner können auch zum §. 334. a. a. O. statt der Formel:

„den wir und die Richter,"

die Worte gesetzt werden:

„den wir und die Obrigkeit ꝛc."

und gleich wie zum §. 336, ebendaselbst nach den Worten:

„Ich schwöre bei Adonai, dem Gott Israels ꝛc." die Formel des Homagial-Eides eingerückt werden muß; so ergiebt es sich ohnehin, daß am Schlusse des Eides die in dem allegirten §. 326 bemerkte Bekräftigungs-Formel beizufügen ist.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird sich nach dieser Anleitung zu achten wissen.

Berlin, den 6ten Februar 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau.

6.

Die Vereidigung der in den Militärdienst eintretenden Juden.

Reskripte des hohen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und des hohen Ministeriums der Justiz an den Vice-Ober-Landesrabbiner Weyl hier.

Des Herrn Kriegsminister Exzellenz hat uns eröffnet, daß im Königl. Heere verschiedene jüdische Glaubensgenossen dienen, von welchen nicht erhellet, ob und wie sie vereidet werden.

Da dem Königl. Kriegsministerium die Form des Judeneides, so wie dieser in der Prozeßordnung §§. 317—336. vorgeschrieben ist, zu diesem Zwecke nicht wohl anwendbar scheint; so ist die Frage aufgeworfen worden:

Ob die gewöhnliche Form des von den Christen zu leistenden Fahnen-Eides, jedoch mit Auslassung der Worte „durch Jesum Christum" etwa gebraucht werden könnte?

Jene vorerwähnten Vorschriften treffen freilich nur den feierlichen, gerichtlichen Haupt- und Entscheidungs-Eid, dessen Form hier weniger in Betracht kommen dürfte, als die des Huldigungs-Eides, wie solcher von den jüdischen Glaubensgenossen zu leisten ist. Der Unterschied zwischen jener gesetzlichen, und der in obiger Frage berührten Form der Eidesleistung ist übrigens auffallend groß, denn nicht allein scheiden die Feierlichkeiten aus in Ansehung:

1) von Ort und Zeit der Eidesleistungen,
2) der Vermahnung vor dem Eide durch die Gelehrten oder Rabbiner,
3) der Berührung der Thora oder Tefilin;

sondern aus dem Schwure selbst fällt weg

4) die Nennung des heiligsten Namens in der bei den Juden üblichen eidesmäßigen Weise; eben so

5) die Verwünschung in der Schlußformel.

Ueberhaupt enthielt die neue, in der Frage berührte, Eidesform nichts Jüdisch-Eigenthümliches.

Der Eid wäre rein deistisch, wie er von jedem, der an Gott glaubt, abgelegt werden könnte. Es fragt sich nur,

1) ob nach Grundsätzen der jüdischen Glaubenslehre ein in dieser Form geleisteter Schwur als gültiger im Gewissen verpflichtender und eben so bündiger Eid anzusehen ist, wie der nach gewöhnlichem Ritus, unter Beachtung der Zeremonien an heiliger Stätte geleistete?

2) Ob, wenn gegen die Bündigkeit eines solchen Eides aus dem Gesichtspunkte der reinen biblischen oder talmudischen Lehre auch nichts zu erinnern sein möchte: der gemeine, mit dem Geiste dieser reinern Lehre nicht vertraute Jude ihn auch wohl als verpflichtend ansehen, überhaupt nur als Eid betrachten würde?

3) Welche Form dem Fahnen-Eide der Juden mit Rücksicht auf Lehre, religiöse Gebräuche und Volks-Begriffe, zu geben sein möchte?

Den Herrn Vice-Ober-Landrabbiner fordern wir daher auf, uns hierüber sein sachkundiges Gutachten mitzutheilen.

Berlin, den 17ten Juni 1818.

Altenstein. Kircheisen.

---

h.

Königl. Allerhöchste Kabinetsordre an den Herrn Kriegsminister.

Ich genehmige hiermit den mir von Ihnen vorgeschlagenen Soldaten-Eid für die jüdischen Glaubensgenossen, wonach der gewöhnliche christliche Soldaten-Eid beizubehalten und nur der Anfang desselben nach dem Vorschlag des Vice-Ober-Landrabbiner Weyl in folgender Art abzuändern ist:

„Ich schwöre ohne die mindeste Hinterlist und Neben„gedanken, auch nicht nach meinem etwanigen darinn „liegenden Sinn und Auslegung der Worte, sondern „nach dem Sinne des Allmächtigen und dessen Gefall„ten unsers theuren Königs bei dem Namen des heiligen „allmächtigen Gottes, daß ich treu“ u. s. w.

Auch die Schlußworte „durch Jesum Christum" wegzulassen sind. Ich trage Ihnen auf, dessen Anwendung zu verfügen, und durch das Ministerium für den Kultus eine zweckmäßige Vorbereitung zur Ableistung dieses Eides in einer gottesdienstlichen Versammlung zu veranlassen.

Berlin, den 30sten Oktober 1819.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister
G. L. v. Boyen.

---

c.

Bestimmung des Herrn Kriegsministers.

Die Festsetzung einer Eidesformel für die mosaischen Glaubensgenossen, wenn sie zum Militärdienst verpflichtet werden, hat nach den darüber statt gehabten Verhandlungen, zu einem Bericht an des Königs Majestät Veranlassung gegeben.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30sten Oktober c. haben Allerhöchstdieselben den vorgeschlagenen Soldateneid für die jüdischen Glaubensgenossen genehmigt, wonach der gewöhnliche christliche Soldateneid beibehalten und nur der Anfang desselben, nach dem Vorschlage des Vice-Ober-Landrabbiner Weyl, in folgender Art abzuändern ist:

„Ich schwöre ohne die mindeste Hinterlist und Nebengedanken, auch nicht nach einem etwanigen darin liegenden Sinn und Auslegung der Worte, sondern nach dem Sinne des Allmächtigen und dessen Gesalbten, unsers theuren Königs, bei dem Namen des heiligen allmächtigen Gottes, daß ich treu u. s. w.

auch die Schlußworte:

„durch Jesum Christum ꝛc."

wegzulassen sind.

Diese Eidesformel wird daher bei Vereidung der Juden zum Militärdienst künftig anzuwenden sein, und ist der Herr Staats-Minister des Kultus ersucht worden, wegen der in der Kabinets-Ordre zugleich angeordneten Vorbereitung zur

Ableistung des Eides in einer gottesdienstlichen Versammlung die nähern Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 1sten Dezember 1819.

Königl. Preuß. Krieges-Ministerium.

von Boyen.

---

d.

Vorbereitung zum Eide, welche in Verfolg vorstehenden Zirkulairs, sämmtlichen Truppentheilen mitgetheilt worden.

„Wisse, daß dieser Eid nach den Aussagen aller Rabbinen eben so heilig und bündig ist, als wäre er in der Synagoge und in Gegenwart der Thora vollzogen worden, und nichts kann die Strafe des Allmächtigen abwenden, wenn er verletzt werde.

Auch ohne diesen Eid ist die israelitische Nation von Gott beschworen, dem Könige, unter dem sie Schutz finden wird, treu zu sein, und ist es ein heiliges Gebot der Propheten und der Talmudisten, seiner Regierung in jeder Hinsicht treu zu dienen. Salome sagt: Habe Ehrfurcht vor Gott und dem König. In den moralischen Sprüchen unserer Weisen heißt es: Bete für das Wohl und für das Glück der Regierung. Die Talmudisten sagen, die Gesetze und Verordnungen der Regierung sind so heilig und bündig, als unsere Religionsgesetze zu erachten. So groß nun das Verbrechen an sich selbst schon ist, wenn man die Pflichten des Staats und der Religion durch Untreuheit verletzt, so unendlich größer wird es, und die Strafe des Himmels ist unausbleiblich, wenn diese Pflichten noch bei dem heiligen Namen Gottes beschworen werden, und man nachher meineidig werde."

---

e.

Schreiben des Königl. General-Majors und Brigade-Kommandeurs von Thiele an die Königl. Regierung in Berlin.

Eine Königl. Hochlöbliche Regierung benachrichtige ich auf die geehrte Zuschrift vom 7ten v. M., ganz ergebenst, daß ich den Kommandeuren meiner Brigade das Formular

zu der Vereidigung der in den Militär-Dienst tretenden jüdischen Glaubensgenossen, so wie zu der vorhergehenden Vorbereitung mit der Anweisung mitgetheilt habe, zu jeder solchen Vereidigung einen Offizier oder Unteroffizier, wenn kein Offizier dazu disponible sein sollte, als Zeuge zu kommandiren, so daß es keines Attestes des Rabbiners über die richtig abgehaltene Vorbereitung bedürfe.

Berlin, den 5ten August 1820.

Königl. General-Major und Brigade-Kommandeur.
von Thiele.

---

f.

Schreiben des Magistrats in Berlin an den Vice-Ober-Landrabbiner.

Wir übersenden Ihnen anbei Abschrift der Erklärung des Königl. Brigade-Kommandeur Herrn General-Majors von Thiele, vom 5ten v. M., wie es bei dem Vereidigungsakte der in den Militär-Dienst tretenden jüdischen Glaubensgenossen, von Seiten des Militärs werde gehalten werden, nebst der hierüber von der Königl. Regierung unterm 16ten v. M. erlassenen Verfügung zu Ihrer Nachricht und um darnach zu verfahren.

Berlin, den 1sten September 1820.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königl. Residenzien.

Büsching.

7.

Ob der Handschlag an Eides Statt erlaubt sei.

a.

Anfrage des Königl. Magistrats zu Potsdam beim Vice-Ober-Landrabbiner Herrn Meyer Simon Weyl zu Berlin.

Ein Mitglied hiesiger israelitischer Gemeinde, welches Bürger ist, hält es für eine Belästigung seines Gewissens, zu Rathhaus, mittelst Handschlags an Eides statt

eine Versicherung über einen Gegenstand abzugeben, welcher eine von ihm geforderte Geldleistung von jährlich 14 Rthlr. betrifft, indem er behauptet:

er könne diese Versicherung zwar mit gutem Gewissen geben, aber nach seinem Glauben und nach dem Talmud solle man auch nicht *recht* schwören, nur Gesetze oder Richtersprüche könnten es rechtfertigen, den Namen Gottes anzurufen;

wenn hingegen gleichwohl behauptet wird, daß selbst nach den israelitischen Religions-Grundsätzen, Versicherungen mittelst Handschlags an Eidesstatt nicht allein erlaubt, sondern daß solche sogar, z. B. bei Ausstattungen der Kinder, rücksichtlich der Mitgabe allgemein üblich wären, so ersuchen wir Sie, uns gefälligst Ihr amtliches Gutachten darüber mitzutheilen:

ob die Abgabe einer Versicherung mittelst Handschlags an Eidesstatt an die Obrigkeit, in einer, öffentliche Abgaben betreffende Angelegenheit, nach Ihren Glaubens-Grundsätzen für eine sündliche Handlung zu erachten sei?

Wir bitten die Antwort auf gegenwärtiges Schreiben gefälligst zu beschleunigen, und sind zu allen Gegendiensten gern bereit.

Potsdam, den 16ten Mai 1820.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadträthe.

Gutachtliches Antwortschreiben desselben.

Im Betreff der von Ew. mittelst Anschreibens vom 16ten v. M. gemachten Anfrage,

ob die Abgabe einer Versicherung an Eidesstatt, Seitens eines israelitischen Bürgers an seine Obrigkeit in einer öffentlichen Abgaben-Angelegenheit, nach den Grundsätzen der mosaischen Religion und des Talmuds für eine sündliche Handlung zu achten sey?

beehre ich mich Ihnen ergebenst folgendes zu erwiedern:

Es ist nemlich zuvörderst Seitens eines Israeliten ein Irrthum, wenn er vermeint, daß überhaupt ein Eid auf eine in Wahrheit beruhende Thatsache eine Sünde sei, sobald Seitens des Schwörenden die Wahrheit auf keine andere

Weise darzuthun ist. Nur dann, wenn es ihm möglich ist, die Sache ohne einen Eid auf eine oder die andere Art ohne seinen Nachtheil, oder doch nur mit einer geringen Aufopferung abzumachen und den Eid zu evitiren, ist es religiöser, wenn er einen andern Weg zur Bestätigung seiner Angaben und andere Beweismittel dazu wählet und sich lieber zu einem kleinen Verlust, als zur Ableistung des Eides versteht; indem in diesem Falle es angenommen wird, als leistete er einen unnützen und unnöthigen vergeblichen Eid, welches allerdings nach unsern Glaubens-Grundsätzen unrecht und sündlich ist, da nach unsern Lehrsätzen das Gebot:

Du sollst seinen Namen nicht zu falschem Eide gebrauchen,

auch die vergeblichen und unnöthigen Eide, wenn sie auch wahr sind, involvirt; wie dieses auch M. Mendelssohn so übersetzt.

Keinesweges aber ist es eine Sünde, einen wahren Eid zu leisten, wenn der Gegenstand für den Schwörenden wichtig ist, und ihm kein ander Mittel bekannt ist, durch welches er die zu beschwörende Thatsache, bewahrheiten kann. Noch vielweniger ist dies bei der durch einen Handschlag an Eidesstatt zu gebenden Versicherung der Wahrheit der Angabe des Verpflichteten, der Fall. Sobald diese auf Wahrheit beruhet, so hängt es von ihm ab, und nur er allein kann es beurtheilen, ob der Gegenstand der Verpflichtung, von welchem er sich durch den Handschlag an Eidesstatt befreien will, für ihn und nach seinen Vermögensumständen wichtig ist oder nicht. Im erstern Falle kann er ohne Verletzung seines Gewissens, nach jüdischen Religions-Grundsätzen, den Eid oder an dessen Stelle den Handschlag leisten. Im andern Falle aber, so ist es freilich, wie schon bemerkt, für ihn sündlich, einen Eid oder Handschlag, wegen eines für ihn unbedeutenden Gegenstandes zu leisten; hier ist ein vergeblicher Eid, und er muß es vorziehen, das, was von ihm verlangt wird, zu erfüllen und den deshalb geforderten Eid oder Handschlag nicht zu schwören und zu geben.

Hieraus erhellet nun von selbst, daß ein, von einem Israeliten zu leistender Eid oder an dessen Stelle der Handschlag, sobald die zu beschwörende und zu versichernde Thatsache und Angabe auf Wahrheit beruht und einen für ihn wichtigen Gegenstand betrifft, nach unsern Religions-Grundsätzen keine Sünde ist. Jedoch ist dies der Fall, wenn der Gegenstand, der zu dem Eide oder Handschlag veranlaßt,

nach seinem Vermögen unbedeutend ist, da ist er einem vergeblichen Eid gleich, und er muß es lieber vorziehen, jene Verpflichtung als diesen Eid zu leisten. Dieses kann aber nur dem Gewissen und den Beurtheilungen des Verpflichteten allein überlassen bleiben.

Hieraus ergiebt sich auch das Resultat in concreto, daß das Mitglied der dortigen israelitischen Gemeinde wegen einer als Bürger zu leistenden jährlichen Abgabe von 14 Rthlrn. seine Angabe, wenn sie richtig ist, entweder durch den Handschlag an Eidesstatt versichern oder wenn der Betrag für ihn und nach seinem Vermögen unbedeutend ist, die Verpflichtung leisten muß.

Dieses habe ich Ew. gutachtlich der Wahrheit gemäß zu berichten, nicht verfehlen wollen.

Berlin, den 22sten Juni 1820.

V. D. L. R.

Einem Hochedeln Magistrat
zu
Potsdam.

C. Verschiedenes.

1.

Das Baden der israelitischen Frauen betreffend.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg.

(v. Kamptz Annalen Bd. I. S. 106.)

Das unterzeichnete Ministerium findet aus dem Bericht der Königl. Regierung zu Arnsberg vom 24sten v. M. keine Veranlassung, eine allgemeine gesetzliche Bestimmung wegen Abstellung des Badens der israelitischen Weiber in der von der Königl. Regierung angetragenen Art in Vorschlag zu bringen, da der Gegenstand von der Art ist, daß die Aus-

führung durch Gesetz weder ge- noch verboten werden kann, vielmehr nach wie vor der freien Willkür eines jeden Individui überlassen werden muß.

Berlin, den 21sten November 1817.

2.

Die Verhütung von Neuerungen in den Religionsgebräuchen der Juden.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Minden.

(v. Kamptz Annalen 1829. 13r Bd. S. 294.)

Die Königl. Regierung wird hierdurch auf Sr. Königl. Majestät ausdrücklichen Befehl angewiesen, darauf zu halten, daß die Juden Ihres Bezirks sich keine von dem herkömmlichen Ritus abweichende Neuerungen in ihren Religionsgebräuchen erlauben, welche dahin führen könnten, unter ihnen neue religiöse Sekten zu bilden. Sofern nun das nach dem Zeitungsberichte der Königl. Regierung für den Monat April c. in einigen israelitischen Gemeinden statt findende Konfirmiren der Kinder als eine solche Neuerung anzusehen sein möchte, indem dieser Religionsgebrauch dem Judenthume sonst nicht angehört: so wird selbigem in Gemäßheit jenes Allerhöchsten Befehls nicht weiter statt zu geben sein.

Berlin, den 25sten Mai 1829.

3.

Gutachtlicher Bescheid des Vice-Ober-Landrabbiners Herrn Meyer Simon Weyl, auf ein an denselben ergangenes Schreiben von der jüdischen Gemeinde zu K....n *).

Auf geziemendes Ansuchen und folgende Fragen, als nemlich:

---

*) Die jüdische Gemeinde zu K....n ward im Jahre 1818 veranlaßt, nachstehende vier Fragen, gleichzeitig dreien berühmten Rabbinern in Deutschland, zur Entscheidung vorzulegen. Man wählte den Vice-Ober-Landrabbiner Meyer Simon Weyl in Berlin, den Ober-Landrabbiner zu Dresden, und den Landrabbiner zu Emden. Die Antworten der genannten drei Rabbiner stimmten im Geiste und Sinne völlig überein.

1. Wenn ein Israelit nur an das schriftliche mosaische Gesetz glaubet, die mündlichen Traditionen aber, die im Talmud zusammen getragen sind, verwirft: ob und in wie fern er als Israelit geachtet und gehalten werden soll?
2. Ob der heilige Name Gottes so aus den Buchstaben: יהוה (Jehova) zusammen gesetzt ist, in den Gebeten und Gesängen überall und zu jeder Zeit ausgesprochen werden darf?
3. Ob in den Gebeten und Gesängen die Stellen, so auf den verheißenen Erlöser und Jerusalem Bezug haben, weil solche eine Verletzung der Dankbarkeit gegen den Landesherrn und den Patriotismus seien, weggelassen werden dürfen?

und 4. Ob in der Synagoge und überhaupt mit unbedecktem Haupte gebetet werden darf?

ertheile ich Unterschriebener hiermit meinen gutachtlichen Bescheid, wie folgt:

ad 1. Es ist allgemein bekannt, so wie auch im Buch Cosry (3te Abhandlung) deutlich erwiesen, und in der Einleitung zu den jüdischen Ritual-Gesetzen (Berlin 1778) von M. Mendelssohn, ausführlich zu ersehen,

daß das schriftliche Gesetz mit dem mündlichen so eng verbunden, aneinander geketet, und unauflöslich innig verwebt ist, daß Ersteres ohne Letzteres gar nicht bestehen könnte.

Wenn es, sagt Maimonides, in den Sprüchen der Väter (Traktat I.) heißt:

„Moses hat die Lehre auf Sinai empfangen „u. s. w."

so ist die Meinung:

„Moses hat die in der Thora (Pentatauch) enthaltenen „Lehren im ganzen Umfange mit ihren Bedeutungen „und Erklärungen von Gott auf dem Berge Sinai em„pfangen, und sie so mit diesen mündlichen Erklärun„gen und Bedeutungen dem Josua, dieser solche eben „so den Aeltesten, diese den Propheten, und diese Letz„tere den Männern der großen Versammlung, überlie„fert; und so pflanzten sich diese Gesetze mit ihren Er„klärungen und Bedeutungen immer durch die Häupter „der Nation von Generation zu Generation, bis auf die „Zeiten der Mischna und des Talmuds, fort, wo sie ge„hörig gesammelt und zusammen getragen worden ꝛc."

Diesemnach ist leicht zu folgern, und schließt auch Maimonides in seinem berühmten Werke: Jad Hachsaka Th. IV. Abschnitt III. vom Gesetze der Widerspenstigen, wie folgt:

„Wer das mündliche Gesetz nicht anerkennt, gehört zu „der Zahl der Ungläubigen, und ist denen gleich, die „auch die Göttlichkeit des schriftlichen Gesetzes verläugnen, „und die nicht als Israeliten zu achten sind."

Wer sich nun nur zu dem wörtlichen Inhalt des schriftlichen mosaischen Gesetzes bekennet, die mündlichen Traditionen aber verwirft, der ist eben so wenig wie jener als Israelit zu achten und gehört vielmehr zu der bekannten Sekte der sogenannten Karaim (von dem hebr. kara, d. h. Lesen, weil sie die mosaischen Gesetze nur nach dem buchstäblichen Sinn annehmen), welche sich noch von dem vor zweitausend Jahren unter den Namen Zadukim und Baissutim oder Essäer und Therapeuten (nach ihren ersten Stiftern, welche Zaduk und Baissuth hießen) entstandenen Sekten, herschreiben, und hie und da (besonders aber in der Stadt Lauzk in Rußland) zu ganzen Gemeinden leben. Diese Karaiten sind sowohl von der jüdischen als auch von der christlichen Religion ausgeschlossen, und bilden zwischen diesen beiden ein Mittelding, eine besondere Sekte. Sie müssen sich unter sich ehelichen, weil, gesetzlicher Weise, kein Israelit sich mit ihnen, und sie sich mit keinem andern in Familien-Verhältnisse einlassen dürfen.

Es muß noch bemerkt werden, daß derjenige, der gegen das schriftliche oder mündliche Gesetz aus Leidenschaft oder aus Neigung zur Wollust handelt, nur als leichtsinniger Uebertreter betrachtet *), darum aber noch nicht von der israelitischen Gesellschaft ausgeschlossen ist; wohl aber derjenige, der das schriftliche oder mündliche Gesetz nicht glaubet. Im erstern Falle hat er aber gar keine Religion, im andern Falle gehört er, wie bereits gesagt, zu jener Sekte der Karaim, die mit Recht von der israelitischen Gesellschaft ausgeschlossen ist.

ad 2. Nach obigem Grundsatze, daß jeder Israelit das mündliche (talmudistische) eben so wie das schriftliche Gesetz achten muß, ergiebt sich, daß es uns keineswegs erlaubt ist, den allerheiligsten Namen

*) während er leidenschaftlicher Weise das Gesetz übertritt.

יהוה (Jehova) auszusprechen. Denn es heißt im Talmud Traktat Sothe im VII. Abschnitt, fol. 38. Mischna 2.

„daß nur im Tempel zu Jerusalem, und nur „von den Priestern beim Segensprechen, der „allerheiligste Name (Jehova), so wie er ge„schrieben ist, ausgesprochen werden durfte."

Der Talmud erklärt und erweiset solches aus Exodus Kap. 20. V. 21., wo es (nach der M. Mendelssohnschen Uebersetzung) heißt:

„An allen Orten, wo ich meinen Namen zu „nennen verordnen werde, will ich zu dir kom„men und dich segnen."

Maimonides in seinem Werke Jad Hachsaka Th. I. Hilchoth Tphila schließt auch, daß der Name J....., der sogenannte ausdrückliche allerheiligste Name ist, und daß es auf keine Art erlaubt ist, diesen Namen außer in dem heiligen Tempel auszusprechen. Selbst im Tempel ist er nur von den Priestern, und nach dem Tode des Simon des Frommen auch von den Priestern nicht mehr ausgesprochen worden. Eben so im Traktat Psachim fol. 50. und Traktat Kiduschin fol. 71. wird die Auslegung des 15. Verses im Exodus Kap. 3., wo es am Schlusse desselben (nach der gedachten Uebersetzung) heißt: „Dieses ist immer mein Name, und dieses soll mein Denkwort sein in zukünftigen Zeiten" mit mehrerem dahin gedeutet: „Nicht so wie ich geschrieben werde, werde ich gelesen." Ferner heißt es im Traktat Sanhedrin Abschn. X. Mischna 1. wie folgt:

„Aba Saul sagt: Wer den Namen mit seinen „Buchstaben ausspricht, hat in der zukünfti„gen Welt keine Seligkeit zu erwarten."

Es sind zwar verschiedene getheilte Meinungen hierüber, ob von dem Aba Saul der Name J..... gemeint sei; die mehrsten der großen Lehrer, als nemlich: Maimonides, Rabbi Moses M'kuzy (in Sefer mitzwoth Gadol, Venedig 5307), Tosphot im Traktat Schwuoth und Aboda Sara, und Rabenu Ascher im Trakt. Joma Abschn. 8. Chauf. 19 u. a. m. stimmen jedoch darin überein, und behaupten, daß der Name Jehova gemeint ist. Auch Kommentar Raschi oder Jarchi, welcher zwar in einer Hinsicht anderer Meinung ist, behauptet doch im Traktat Psachim fol. 50., in Sanhedrin fol. 60 und Sothe fol. 38, daß es unerlaubt ist, diesen Namen, außer in dem heiligen Tempel, auszusprechen, welches auch in

Tur Schulchan Aruch, Orach Chajim, Abschn. V, welcher uns zur Richtschnur dient, als etwas allgemeines und bestimmtes angenommen ist, daß dieser Name nicht ausgesprochen werden darf; und diesemnach wird auch überall, in allen Theilen der Welt, wo Israeliten sind, dieser Name nicht, sondern dafür eine passende Eigenschaft desselben ausgesprochen, und solches der Jugend beigebracht. Auch Professor Dr. Gesenius in seinem Hebräisch-Deutschen Handwörterbuche — Leipz. 1810. behauptet Seite 871 Lit. ", daß die bekannten siebenzig Alten schon statt des Namens Jehova, Adonai gesetzt haben. Dasselbe behauptet Professor Rabe in seiner Uebersetzung der Mischna, mit Anmerkung des bereits angeführten Verses im Exodus Kap. 20. Vers 21." So sind auch alle Kommentatoren, besonders aber Maimonides, der in seinem berühmten Werke More Nebochim Th. 1. Abschn. 61 — 63 darüber weitläuftig abhandelt, über die Deutung des gedachten Verses Exod. Kap. 3, 15. einstimmig, wie oben von Tr. Pesachim und Kiduschin angeführt ist, und daß dieser heilige Name, außer an dem Orte, wo der göttliche Wille selbst aus besonderer Gunst es verordnet, keinesweges ausgesprochen werden darf.

Ohne dieses alles aber läßt sich solches auch sehr leicht aus dem weltlichen Umgange erklären: Würde es wohl schicklich sein, wenn ein Unterthan seinen Fürsten in dessen Gegenwart mit seinem eigenen Namen rufen, begrüßen oder benennen möchte? Sind nicht vielmehr andere Benennungen, die die Eigenschaften des Regenten bezeichnen, als z. B. Majestät, Durchlaucht u. dergl. m., dafür eingeführt? Wenn dies nun bei einem aus Staub, von Gott geschaffenen Erdensohn statt findet, um wie vielmehr muß solches nicht bei seinem Schöpfer, der allgegenwärtigen Gottheit, statt haben, daß man dessen eigenen wahren Namen nicht nennen sollte? Ferner muß schließlich bemerkt werden, daß die eigentlichen Vokale — welche überhaupt nach mehrerer Meinungen, und besonders nach M. Mendelssohn in seiner Vorrede zur Uebersetzung des Pentateuchs, erst in Zeiten des zweiten Tempels, von den 120 Gelehrten oder der großen Versammlung wieder eingeführt worden — und die Aussprache des in Rede stehenden Namens gar nicht bestimmt bekannt sind; indem dieser Name (wie die hebr. Sprache überhaupt) gar keine Vokale gehabt, und dessen Aussprache immer von einem hohen Priester dem andern überliefert worden, und deshalb auch nur von diesem, da kein andrer die richtige Aussprache wußte, im

heiligen Tempel ausgesprochen werden durfte. Nach dem Tode des hohen Priesters Simon des Frommen aber — mit welchem auch die Heiligkeit der Nation abgenommen — hörte diese Ueberlieferung auf, und ist dieser Name auch im zweiten Tempel nicht mehr ausgesprochen, sondern wie jezt dafür: Adonai gesagt worden. Es wäre nun gar eine Lästerung, diesen allerheiligsten Namen, da man seine richtige Aussprache nicht kennt, falsch auszusprechen.

Aus dem Gesagten geht deutlich und klar hervor, und ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Name יהוה (Jehova) keineswegs ausgesprochen werden darf.

ad 3. Es ist keineswegs Verletzung des Patriotismus und der Dankbarkeit gegen den Landesfürsten, wenn wir in unsern Gebeten und Gesängen, von dem uns verheißenen Erlöser und Jerusalem erwähnen.

Denn irrig ist es zu glauben, daß unter diesen Erwähnungen unsre politische Existenz gemeint sei; vielmehr haben solche nur auf unsere moralische Existenz (nemlich die Ausübung des Gottesdienstes zu Jerusalem) Bezug. Wer nur weiß, was eigentlich Jerusalem war und hoffentlich einst sein soll, wird gewiß solchen Unsinn nicht hegen.

Jerusalem war die heilige Residenz, wo nur Gottesfurcht und Religion herrschte, wo man die Gottheit durch heilige Opfer versöhnte, wo die göttlichen Lehren und Gesetze von den Sanhedrin der ganzen Nation ertheilt wurden, wo jeder, von welcher Nation er auch sein mochte, sein Herz durch Gebet im Tempel mit Zuversicht ergießen konnte, in dem Tempel, an welchem — nach dem Wunsche und dem ausdrücklichen sehr merkwürdigen Gebete des weisen Königs und Gründers desselben, Reg. I. Kap. VIII. V. 41 — 44.

wo es u. a. heißt: „Selbst der Fremde, der nicht von deinem Volke Israel ist, wenn er aus dem entferntesten Lande kommt deines Namens wegen ꝛc. ꝛc. und betet in diesem Hause, o! so mögest Du von Deinem himmlischen Wohnsitz hören, und alles was der Fremde nach seinem Anrufen verlangt, willfahren; damit alle Völker der Welt Deinen Namen kennen und Dich fürchten mögen," —

gleichsam alle, und die entferntesten Nationen Theil haben und Seelenheil finden sollten, und noch andre moralische Vortheile mehr, die Jerusalem darbot; dieses Jerusalem sollten wir nicht sehnlichst zurück wünschen? Den verheißenen

Erlöser, durch den uns dies wieder hergestellt werden wird, sollten wir nicht erflehen?

Wir wollen aber die Art und Weise dieses unseres Wunsches näher kennen lernen:

Alle Propheten verheißen zu jener Erlösungs-Zeit nur Weisheit, Gottesverehrung und Friede. So heißt es in Jesaia Kap. 2. V. 1—5:

„Er, der Ewige, richtet die Völker, entscheidet zwischen Nationen; sie stumpfen die „Schwerter zu Pflugscharen, ihre Spitzen zu „Rebmessern ab; Völker schwingen kein „Schwert mehr gegen einander, üben sich „nimmer im Kriege."

Ferner in Micha Kap. 4. heißt es desselben Inhalts, und V. 4. wie folgt:

„Friedlich wohnt dann ein jeder nun in seinem Weinstocks-Schoffen, in des Feigen„baumes Schutze rastet alles ungestört."

Rambam oder Maimonides schließt sein Werk Jad Hachsaka von den Gesetzen der Könige, 4tes Gesetz, folgendermaßen:

„Es wünschen die Weisen und Propheten nicht „darum die Erlösungs-Zeit, damit sie die „Herrschaft über die ganze Welt haben, und „von allen Nationen erhoben werden oder „sinnliche Vergnügungen haben sollen; sondern darum, damit sie sich mit Muße in der „heiligen Lehre und Weisheit, ohne Drangsal und Hinderniß, beschäftigen, um desto „leichter zur Seligkeit gelangen zu können, „wie wir bereits in Hilchot Tschuba weitläuftig erklärt haben" — und im 5ten Gesetz:

„Um diese Zeit wird weder Hunger noch „Krieg, weder Neid noch Reiz sein, indem „das Gute in größter Fülle, und das Beste „häufig sein wird; das Geschäft und Streben „der ganzen Welt wird nur dahin gehen, die „Gottheit zu kennen. Und so wird auch Israel „sehr weise sein und den Willen des Schöpfers nach möglichster menschlicher Kraft erkennen und begreifen, wie es heißt: Jesaia „11. V. 9. „Es wird die Welt voll Weisheit „und Erkenntniß sein, wie das Wasser das „Meer bedeckt."

Ferner heißt es im Talmud Tr. Succa, Fol. 45.:

„Es sagt R. Elieser: Siebenzig Stiere sind „am Laubhüttenfeste geopfert worden, gegen „die siebenzig Nationen;" und Jarchi kommentirt „um auf die 70 Nationen zu versöhnen ꝛc."

Ferner daselbst Fol. 55.:

„R. Elieser sagt: Die Nationen der Welt haben verloren und wissen nicht, was sie verlieren haben, denn so lange der Tempel war, „versöhnte der Altar auf sie; jezt aber, was „soll versöhnen?"

Diese gleichsam allgemeine Erlösung der ganzen Menschheit ist es, was wir wünschen, und alle Regenten und Nationen der Welt mögen diese Wünsche mit uns theilen! —

Wir dürfen aber nicht wünschen, und wünschen auch nicht, dies etwa durch Gewalt zu erlangen, denn so heißt es ausdrücklich im Talmud Tr. Kesubot, Fol. 3.:

„Gott beschwor Israel, daß sie gegen die Nationen der Welt nicht widerspenstig sein und „sich nicht mit Gewalt unabhängig machen „sollen."

Nur von Gott allein, auf eine wunderbare Weise, da er seine Allgüte allen Nationen erfahren lassen wird, nicht aber durch Krieg, List oder dergleichen, dürfen wir die verheißene Erlösung hoffen. — Wer wird nicht diese Hoffnungen und Wünsche mit uns theilen wollen?!

Keineswegs aber kann und wird die Erwähnung von Jerusalem und Erlöser in unsern Gebeten als eine Verletzung der Dankbarkeit gegen den Landesherrn und des Patriotismus angesehen werden. Es ist uns vielmehr von unsern Lehrern zur heiligen Pflicht gemacht worden, stets der uns angediehenen Gnade des Landesherrn durch Treue und Anhänglichkeit dankbar eingedenk zu sein, und um dessen Wohl Gott anzubeten, welches wir auch gewiß in Sinn und That befolgen, wie solches ein eigenes, jeden Sonnabend deshalb verrichtete, Gebet für den König, beweiset, welches wir auch in gedachtem angeführten Sinne damit schließen: daß in Seinen — des Königs — und unsern Zeiten Juda und Israel geholfen werden möge! —

ad 4. Es ist laut Schulchan Aruch, Orach Chajim (nach welchem wir uns bekanntlich allgemein rich-

ten) Abschnitt 91. ~~ausdrücklich verboten~~, mit unbedecktem Haupte das Gebet zu verrichten.

Dr. Lamprunty schließt dieses u. a. aus der göttlichen Verordnung, Exodus Kap. 28. V. 40.

„daß die Priester nur mit bedecktem Haupte ihren Dienst „im Tempel verrichten sollten,"

woraus der Wille des Ewigen hervorgeht, daß man nicht unbedeckten Hauptes vor Ihn erscheinen solle, daß indeß die Priester dabei durch besondre hohe Mützen ausgezeichnet sein sollen. Diese Meinung läßt sich noch dadurch bekräftigen, da es in Exodus, Kap. 19. V. 6. heißt: „Ihr sollt mir ein priesterliches Reich sein." In Ezechiel Kap. 11. V. 17. aber heißt es: „Ich werde ihnen ein kleiner Tempel sein „in den Ländern, wo sie hinkommen werden." Jede Synagoge hat also einen Theil der Heiligkeit des Tempels; daher auch in solcher kein Israelit unbedeckten Hauptes sein Gebet verrichten darf. Ferner heißt es im Talmud Tr. Schabbat, 156.

„Bedecke dein Haupt, damit du Gottesfurcht „haben sollst."

woraus sich der Gegensatz ergiebt.

Ueberhaupt aber, da es von jeher bei allen Israeliten in allen Welttheilen eingeführt und Observanz ist, nicht mit unbedecktem Haupte zu beten oder sonst etwas Heiliges zu verrichten, so ist dies vermöge talmudischer Bestimmung eben so kräftig als ein wirkliches Gesetz, und darf nicht übertreten werden.

Dieses ist, was ich über vorstehende Fragen nach meinem Dafürhalten zu sagen habe; welches mittelst eigenhändiger Unterschrift und Siegel bescheinigt wird.

Berlin, den 8ten April 1818.

Vice-Ober-Landrabbiner Meyer Simon Weyl.

Anmerkung für den Leser.

Der Herausgeber hat in dem hier abgedruckten hebräischen heiligen Namen Gottes den Buchstaben ה absichtlich durch ד bezeichnet, da dieser Name nach dem talmudischen Gesetze eben so wenig geschrieben und (außer in den Gebetbüchern und andern heiligen Schriften) gedruckt als ausgesprochen werden soll.

IV. Synagogen- und Gemeindewesen.

1.

Ueber die Berechtigung jüdischer Gemeinden zum Ankauf eines Gebäudes für ihre Synagoge.

Reskript des Königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Potsdam.

(v. Kamptz Annalen Bd. 5. S. 631.)

Es ist die Ansicht der Königl. Regierung in ihrem Berichte vom 27sten v. M. nicht richtig, daß die Juden-Gemeinde in Wriezen durch §. 11. des Edikts vom 11ten März 1812. zum Ankauf eines Gebäudes für ihre Synagoge ohne Weiteres berechtigt gewesen ist. Das Edikt hat in dem Verhältniß der jüdischen Kirchen-Gesellschaft, als einer blos geduldeten nichts geändert, und der §. 24. Tit. II. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts *) bleibt also nach wie vor auf dieselbe anwendbar.

Unter diesen Umständen hat auch das Ministerium zuvörderst nachträglich die Allerhöchste Genehmigung für die in Wriezen errichtete Synagoge nachgesucht, und wird demnächst die Königl. Regierung weiter beschieden werden.

Berlin, den 26sten September 1821.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

*) Der §. lautet:
„Eine blos geduldete Kirchengesellschaft kann aber das Eigenthum „solcher (zu gottesdienstlichen Zusammenkünften bestimmten) Gebäude ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht erwerben.“

2.

Die den Juden nachzulassende Erbauung von Synagogen betreffend.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Danzig.

(v. Kamptz Annalen Bd. 6. S. 902.)

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf Ihre Anfrage vom 18ten v. M. eröffnet, daß, zufolge Allerhöchster Bestimmungen, den mit staatsbürgerlichen Rechten versehenen Juden die Erbauung von Synagogen keinesweges unbedingt verstattet werden kann, sondern vielmehr in jedem vorkommenden Fall der bezeichnete Ort zur Beschlußnahme anher zu berichten ist.

Berlin, den 5ten November 1822.

3.

Ueber denselben Gegenstand.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg.

(v. Kamptz Annalen 1825. 9ter Bd. S. 656.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 21sten v. M. eröffnet, daß, da Sie einmal der Judenschaft zu N. N. die Erlaubniß zu Acquisition eines Bauplatzes Behufs der Errichtung eines jüdischen Bethauses auf demselben ertheilt hat, es nun sein Bewenden dabei behalten kann, vorausgesetzt daß die genannte Judenschaft, was ihr allerdings noch nachträglich zur Pflicht gemacht werden muß, ein nach billigem Verhältnisse zu regulirendes Contingent an Rekrutengeld übernimmt.

Zur Berichtigung der von der Königl. Regierung entwickelten Ansicht, von der Sache, wird übrigens noch Folgendes bemerkt.

Es ist der bei Gelegenheit von Sr. Königl. Majestät ausdrücklich erklärte Wille, daß neue Juden-Synagogen da, wo dergleichen seither noch nicht bestanden, nur mit allerhöchster Genehmigung errichtet werden sollen. Da die Verstattung von Synagogen zu den Bestimmungen wegen der Toleranz

gehört, so bringt auch schon die Verordnung vom 27sten Okt. 1810. über die Verfassung aller obersten Staats-Behörden es mit sich, daß in Fällen der betreffenden Art Allerhöchste Genehmigung eingeholt werde.

Hiernach hat sich die Königl. Regierung in Zukunft zu achten, und Ihre Anträge jedesmal gemeinschaftlich an die Ministerien der Geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten und des Innern zu richten.

Berlin, den 15ten Juli 1825.

4.

Erwerbungen zu religiösen Zwecken.

Reskript des Königlichen Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung in Liegnitz.

(v. Kamptz Annalen 1. Bds. 2. Heft. 1817. S. 126.)

Der Königl. Regierung zu Liegnitz wird auf Ihren Bericht vom 10ten d. M., worin Sie anfragt:

ob jüdische Kirchen-Gesellschaften, als solche, und insbesondere Synagogen, Vermögen zu religiösen Zwecken erwerben können?

zum Bescheide eröffnet, daß, da die jüdischen Gemeinden im Besitz von Synagogen sind, und daher in dieser Hinsicht Grund-Eigenthum haben, im Allgemeinen auch nachgegeben werden kann, daß sie zu religiösen Zwecken gemeinsames Vermögen erwerben und erhalten können; in welcher Art auch des Königs Majestät der hiesigen Judenschaft ausdrücklich zu bewilligen geruht haben, Grundstücke zur Erweiterung des alten Synagogen-Gebäudes käuflich zu acquiriren.

Berlin, den 27sten Mai 1817.

5.

Die Einführung einer allgemeinen Synagogen-Ordnung betreffend.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg.

(v. Kamptz Annalen 1822. 6. Bds. 1. Heft. S. 116.)

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 28sten Januar c. wegen Einführung einer allge-

meinen Synagogen-Ordnung für die israelitischen Gemeinen der Grafschaft Mark eröffnet, daß sie sich lediglich darauf zu beschränken hat, denjenigen einzelnen israelitischen Gemeinen, welche darauf antragen werden, nachzulassen, innerhalb der durch das A. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 46. und folgende festgestellten Grenzen, Synagogen-Ordnungen in Vorschlag zu bringen, deren Prüfung und Bestätigung, so fern sie den berührten Gesetzes-Vorschriften entsprechen, ihr überlassen bleibt.

Berlin, den 11ten März 1822.

6.

Eintragung der Stände der Juden in den Synagogen in das Hypothekenbuch.

Reskript des Herrn Justizministers an das Königl. Kammergericht in Berlin.

(v. Kamptz Jahrb. Bd. 2. Pag. 187. Nr. 13.)

Dem Königl. Kammergerichte wird auf den, über die Beschwerde der Aeltesten der Judenschaft zu Frankfurt an der Oder, wegen der, von dem dasigen Land- und Stadtgerichte beabsichtigten Eintragung der Sitze oder Stände in der Synagoge ad Rescriptum vom 19. Sept. pr. unter dem 23sten Nov. ej. a. erstatteten Bericht, hierdurch zum Bescheide ertheilet:

daß, da die Schulstände und Sitze der Juden in den Synagogen bis jezt weder hier, noch in Frankfurt an der Oder in das Hypothekenbuch eingetragen worden, diese Eintragung auch gegenwärtig zu unterlassen ist.

Das Königl. Kammergericht hat daher die beabsichtigte Einrichtung eines Hypothekenbuches über dergleichen Sitze einzustellen, auch das Stadtgericht zu Frankfurt an der Oder zu instruiren, von der zum Zwecke der Eintragung von der dasigen Judenschaft erforderten Einreichung eines nach den Nummern der Schulstände anzufertigenden Verzeichnisses der Eigenthümer derselben, abzustehen.

Berlin, den 5ten Januar 1813.

Der Justizminister
von Kircheisen.

7.

Repartition der Gemeinde-Abgaben.

a.

Requisitionsschreiben des Magistrats zu Schievelbein.

Die hiesige Gemeinde mosaischer Religion hat einstimmig zur Regulirung ihrer Angelegenheiten Vorsteher aus ihrer Mitte, worunter auch einer von denen, die seit dem Königl. Edikt, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, hieher gezogen sind, gewählt. Diese Vorsteher haben sich den 30sten v. M. mit Zuziehung des unterzeichneten Bürgermeister P... versammelt, um ein jedes Mitglied dieser Gemeinde zu schätzen, damit die nöthigen Ausgaben für das künftige halbe Jahr bestritten, und auch der Schulmeister und Koller beköstiget werden kann. Denen Vorstehern wird hierdurch das Zeugniß gegeben, daß die Abschätzung auf sehr billig ruhenden Grundsätzen geschehen ist. Es gibt aber in dieser Gemeinde zwei oder drei einzelne Mitglieder, die sich dem, von den Vorstehern auf Pflicht und Gewissen abgefaßten Beschlusse, aus Neigung zum Widerspruche, widersetzen wollen, obgleich Unterzeichneter sowohl als die Vorsteher vollkommen überzeugt sind, daß keinem Einzigen zu viel geschehen ist, sondern blos das allgemeine Wohl bezweckt worden. Hauptsächlich ist darauf gesehen worden, daß ein tüchtiges Subjekt zum Unterricht der Juden im Judenthum, zum Vorlesen und Vorsingen in der Synagoge und zum Schächten engagirt worden; dieses Subjekt muß aber auch von der ganzen Gemeinde, da kein anderer Fond dazu da ist, natürlich beköstiget und besoldet werden. Es giebt in dieser Gemeinde zwar einzelne Mitglieder, die die mehresten Kinder zur Schule schicken, allein aber auch sehr arm sind, diese müssen doch wohl von den Andern, wie es Pflicht ist, übertragen werden; allein, wie gesagt, es giebt einige, die dieses nicht beherzigen, und dem von den Vorstehern abgefaßten Beschlusse nicht genügen wollen.

Ew. Hochehrwürden wird daher ganz gehorsamst ersucht, dem unterzeichneten Magistrat mit umgehender Post gefälligst anzuzeigen, ob einzelne Mitglieder der Gemeinde sich dem Beschlusse der Vorsteher nicht auch in Berlin und andern Orten, wo Israeliten wohnen, willig unterwerfen müssen; denn von einem Armen mehr zu nehmen als es seine Kräfte erlauben, würde ja offenbar Sünde sein. Sogar haben sich

die widerspenstigen Mitglieder geäußert, einen separaten Schächter zu halten und sich von der Gemeinde loszureißen.

Sobald mir Ew. Hochehrwürden Ihr Gutachten über diese Gegenstände gegeben haben werden, wird der unterzeichnete Magistrat die Vorsteher der Gemeinde bei einer jeden Sache, die auf Billigkeit beruhet, zu vertreten wissen.

Schievelbein, den 2ten Mai 1815.

Der Magistrat.

An den Vice-Ober-Landrabbiner
Herrn Meyer Simon Weyl in Berlin.

---

b.

Gutachtliches Antwortschreiben des Vice-Ober-Landrabbiners.

Auf Ew. ꝛc. mir sehr geehrtes Schreiben vom 2ten d. M. in Betreff der von einzelnen Mitgliedern der dortigen mosaischen Gemeinde, gegen die von den Vorstehern ihnen auferlegte Lasten gemachten Widersprüche, erwiedere ich ergebenst folgendes:

Im Allgemeinen ist es Ritual-Gesetz, und war auch stets Observanz, daß die Armen in einer israelitischen Gemeinde nicht nur von allen Beiträgen befreit, sondern die Bedürftigen noch unterstützt werden. Um aber wissen zu können, wer in einem kleinen Orte vermögend oder unvermögend ist, wurde sonst, und vor Emanirung des Edikts vom 11ten März 1812, immer der bei der, alle drei Jahre Statt gehabten Versammlung der Land-Judenschaft, wegen Entrichtung des Schutzgeldes und anderer Königl. Abgaben, geschehenen Vermögen-Schätzung jedes Schutzjuden und des ihm auferlegten Beitrages, zur Norm genommen, und darnach die städtische Gemeinde-Lasten repartirt worden. Da dies nun durch die vorangezogene Verordnung cessirt hat, und ein Landesgesetz über den Kultus der Israeliten noch nicht vorhanden ist, so müssen nach meinem ergebensten Dafürhalten auch noch die jüdischen Ritualgesetze entscheiden. Nach diesen aber gehören auch die Kosten eines Lehrers zum Unterricht der Kinder der Gemeinde in der Religion, der Thora und dem Talmud zu denjenigen Commune-Lasten derselben, die von den reichen Hausvätern allein getragen werden müssen. Hinsichts aber um zu bestimmen, wer vermögend oder ganz unvermögend

ist, oder wie viel ein jeder beitragen solle, so ist es bis jezt Gebrauch gewesen, daß die Gemeinde in 3 Klassen, nemlich: 1) ganz reiche, 2) bemittelte, und 3) arme getheilt und von jeder Klasse nach Verhältniß der Zahl der Gemeindeglieder ein oder mehrere Hausväter durchs Loos gezogen wurden, und daß die dergestalt herausgekommenen Personen die Schätzungs-Kommission ausmachten, deren Bestimmungen sich die Gemeinde unterwerfen mußte. Es muß natürlich dieser Kommission, und nachdem sie unter Handschlag versichert hat, ohne Interesse und Rücksicht, und nicht einseitig zu schätzen, der Etat der Ausgaben der Gemeinde vorgelegt werden. Auch dürfen unter der Schätzungs-Kommission nicht zwei oder mehrere solcher Anverwandten sich befinden, die nach dem Ritual-Gesetze kein Zeugniß einer gegen den andern ablegen dürfen. Die Schätzung der von der Kommission selbst zu leistenden Beiträge aber muß, sobald diese mit der Schätzung der übrigen zu Stande ist, von drei andern aus den 3 Klassen der Gemeinde durchs Loos zu wählende Personen erfolgen.

In keinem Falle aber können sich einzelne Mitglieder von der Gemeinde losreißen, und eine besondere Gemeinde ausmachen wollen.

Indem ich nun die fernere Verfügung und Regulirung Ew. ꝛc. anheimstelle, verharre ich ꝛc.

Berlin, den 16ten Mai 1815.

B.

Sämmtliche Mitglieder der Gemeinde müssen zur Unterhaltung eines Badehauses beitragen.

a.

Schreiben der Kurmärk. Kriegs- und Domainenkammer an den Vice-Ober-Landrabbiner, Herrn Meyer Simon Weyl und Assessoren in Berlin.

Die Königliche Kammer fertigt dem Stellvertreter des Rabbi Weyl und dessen Assessoren das abschriftlich anliegende Schreiben der Königl. Pommerschen Krieges- und Domainen-Kammer zu Stettin vom 7ten v. M. und J. nebst dessen beiden Anlagen mit der Anfrage zu, gutachtlich über die Streitigkeit, welche in der jüdischen Gemeine zu Stargardt über die Beitragspflichtigkeit aller Glieder derselben zu

einer allgemeinen Badeanstalt entstanden ist, zu berichten, giebt jedoch dem ꝛc. Weyl und dessen Assessoren hiermit zu erkennen, daß es bei der Unmöglichkeit, in kleinen Städten Badeanstalten der gedachten Art einzurichten, nicht durchaus nothwendig zu sein scheint, daß eine solche Badeanstalt vorhanden, und daß es ferner für rathsam zu halten sei, zur Erleichterung der ärmern Familien, in Ansehung ihrer, zweifelhafte jüdische Ritual-Gesetze so wenig strenge als möglich auszulegen, indem in Religionssachen derjenige Zwang am meisten vermieden werden muß, welcher ohne unmittelbar auf die Sittlichkeit berechnet zu sein, nur die Bequemlichkeit, wenn gleich bei einer übrigens nützlichen Sache, wie das Baden ist, berücksichtiget, welches der Arme auf einem wohlfeileren Wege bewirken könne. Die Anfragen haben der ꝛc. Weyl und dessen Assessoren bei der Berichtserstattung zurück zu reichen.

Berlin, den 6ten Januar 1806.

Königl. Kurmärkische Krieges- und Domainen-Kammer.

---

b.

Antwortschreiben des Vice-Ober-Landrabbiners und der Assessoren.

Ew. K. M. ermangeln wir nicht, über den unter den Stargardtschen Juden-Gemeine obwaltenden Streitpunkt in Betreff der auf gemeinschaftliche Kosten zu errichtenden Anstalt zum warmen Baden dem **Rescripto clementissimo** vom 6ten Jan. c. zufolge, wie hiermit geschieht, gutachtlich zu berichten.

Gern würden wir der uns von Allerhöchstdenenselben ertheilten Anweisung zum Besten der ärmern Klasse in Auslegung eines etwanigen dunkeln Gesetzes so wenig strenge als möglich zu sein, und demnach auch in casu subtracto, wo möglich zur Vermeidung einer Auflage zu urtheilen, nachgelebt haben, wenn nicht hier der Fall eingetroffen wäre,

daß gerade wider ein positives Gesetz gehandelt werden sollte.

Wir müssen daher dem Gutachten des Pommerschen Provinzial-Rabbiners vom 24sten Novbr. p. a. völlig beipflichten und unser allerunterthänigstes unmaßgebliches Gutachten dahin abgeben:

daß die Errichtung einer Bade-Anstalt eine gemeinsame

Angelegenheit betrifft, weshalb der impetrirenden Majorität zu deferiren wäre.

Das Baden der Ehefrauen in Quellwasser unmittelbar nach der Reinigungs-Periode ist nicht wie die negirende Minorität vermeint, eine Zeremonie, sondern wesentliches mosaisches Gesetz. Die eheliche Pflicht darf zufolge dieser Vorschrift nach jener Periode durchaus und unter keinerlei Umständen geleistet werden, wenn die Ehefrau sich nicht zuvor in Quellwasser gebadet und sich bis über die Scheitel-Haare untergetaucht habe. Die Uebertretung dieses Gesetzes ist nicht allein sündlich, sondern es hat sogar einen nachtheiligen Einfluß auf die politischen Verhältnisse eines aus dergleichen gesetzwidriger Umarmung erzeugten Kindes, und berechtigt den Ehemann, auf Scheidung von seiner Ehefrau, welche sich des Bades nach dieser Periode nicht bedient hat, anzutragen und ihr selbst die Illata vorzuenthalten. Eben so ist der dabei auf ein gewisses Maß bestimmte Wasserstand ein nothwendiges Erforderniß, so wie daß ein Sachverständiger (Schriftgelehrter) solchen von Zeit zu Zeit revidire. —

Es ist daher einleuchtend, daß bei bewandten Umständen eine dergleichen Anstalt in aedibus privatis unausführbar sei, und kann daher bei Beobachtung jener (mosaischen) Gesetze nicht anders als eine solche Anstalt öffentlich und folglich auf gemeinsame Kosten angelegt werden.

Daß das Wasser durchaus erwärmt sein muß, ist allerdings kein nothwendiges gesetzliches Erforderniß, allein da das Klima der hiesigen Gegend schon mehr an die kältere als heißere Zone grenzt, der größere Theil der Jahrszeit das kalte Baden unangenehm, mehrere Monate aber unmöglich macht, so würden bei Ermangelung einer Anstalt zum Wärmen des Wassers, zum Theil üble Folgen für den Gesundheits-Zustand der Badenden, noch mehr aber Uebertretung des so wesentlichen Gesetzes zu erwarten sein. Hiezu kommt noch, daß die Anlage zum Erwärmen des Quellwassers gar nicht besonders kostspielig ist, und etwa mit 100 Thlrn. recht gut bestritten werden kann, eine Summe, welche bei der uns beiwohnenden Lokal-Kenntniß des Vermögens-Zustandes der Stargardtschen Juden-Gemeinde, besonders da solche nur ein für alle Mal geleistet werden darf, für dieselbe gar nicht fühlbar ist —; wie uns denn nach eben dieser Lokal-Kenntniß bewußt ist, daß die dissentirenden Mitglieder mehr aus Zank- und Streitsucht als aus Interesse diesen Prozeß unter sich anhängig gemacht haben.

Wir halten uns noch verpflichtet, den von Allerhöchstdero Hochlöblichen Pommerschen Kammer gerügten Widerspruch auszugleichen. Das Erwärmen der Quelle geschieht, wie in dem Gutachten des erwähnten Provinzial-Rabbiners vorgetragen, vermittelst dessen, daß durch eine Pumpe aus der Quelle Wasser in eine geheizte eiserne Röhre geleitet, welches Wasser sodann wieder erwärmt, in die Quelle zurückläuft, wo der Mechanismus so angebracht ist, daß die Quelle, des Auspumpens ungeachtet, immer den erforderlichen Wasserstand behält, durch Hinzukommen der durch die Röhre geleitetes Wasser aber das Quellwasser temperirter wird. —

Wir fügen aber hinzu, daß die Kosten des Heizens, so wie das Honorarium der Frau, welche beobachtet, daß die Badende sich gehörig untergetaucht habe, von dem Individuum, das sich des Bades bedient, jedesmal geleistet werden müsse; hierüber waltet aber keine Streitigkeit ob, und ist aus dem Gutachten qu. zu ersehen, daß das Bad daselbst, so wie an allen Orten, wo dergleichen Bade-Anstalten sind, an eine ehrbare Matrone verpachtet ist, welche neben der Aufsicht auch die Heizung besorgt, und dafür von den jedesmal Badenden ein von den Aeltesten zu bestimmendes Honorar erhält.

Endlich reichen wir auch in der Anlage dem erhaltenen Befehle gemäß das Reskriptum der Pommerschen Kammer, so wie das übersetzte Regulativ und das oft angeführte Gutachten des Provinzial-Rabbiners im Original zurück.

In tiefster Ehrfurcht ersterben wir ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 10ten April 1806.

9.

Ueber denselben Gegenstand.

a.

Requisitions-Schreiben des Königl. Stadtgerichts zu Nauen, an den Vice-Ober-Landrabbiner Meyer Simon Weyl in Berlin.

Die hiesige Judenschaft ist in einem wider einige Mitglieder der hiesigen Judenschaft befangenen Prozeß darüber streitig:

ob es überall Herkommens ist, daß die zur Judengemeinde gehörigen sämmtlichen Familien zur Unterhaltung des allgemeinen Badehauses Beiträge geben müssen, sie mögen sich des Bades bedienen oder nicht; oder ob nur diejenigen dazu beizutragen verpflichtet sind, die sich desselben wirklich bedienen.

Kläger haben deshalb auf das Sentiment des Ober-Landrabbiners Herrn Meyer Simon Weyl provocirt, und ersuchen Dieselben wir daher hierdurch ergebenst

uns Dero Gutachten hierüber gefälligst bald zukommen zu lassen.

Nauen, den 14ten Februar 1810.

Das Stadtgericht hieselbst.

---

b.

Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners.

In Erwiederung der geehrtesten Zuschrift des Königl. Hochlöblichen Stadtgerichts zu Nauen vom 14ten et praes. v. 19ten v. M., betreffend die Anfrage:

ob ein zur jüdischen Gemeinde gehörender Hausvater zur Unterhaltung des gewöhnlichen jüdischen Badehauses, auch wenn er sich solches nicht bedienen will, mit den übrigen mit beitragen muß?

diene ich hiermit gutachtlichst zur Antwort, wie

sowohl nach den allgemein bestehenden Observanzen, als auch nach den jüdischen Ritual-Gesetzen,

Choschen hammischpat, Cap. 163. §. 32.

Niemand der jüdischen Hausvater von Beitragung zu den Kosten der Unterhaltung des jüdischen Badehauses, auch wenn er Wittwer wäre, oder, weder er, noch seine Frau sich solches zur Zeit bedienen sollte, ausschließen könne; so wie die Kosten des Badehauses überhaupt zu den allgemeinen Gemeindekosten gehören, wozu die ganze Gemeinde ohne Ausschluß kontribuiren muß; und es mich befremdet, wie ein jüdischer Hausvater gegen diese allgemeine Usance und Pflicht sich opponiret.

Dieses habe ich pflichtmäßig zu berichten nicht unterlassen. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 5ten März 1810.

10.

Das Verhältniß der Beerdigungs-Gesellschaften zu der Gemeinde.

Entscheidung des Vice-Ober-Landrabbiners in Sachen E. J. M. und Consorten wider die Vorsteher der Beerdigungs-Gesellschaft zu F.

Auf die von dem Hrn. E. J. M. und Consorten zu F. und der dortigen Beerdigungs-Gesellschaft gegenseitig erhobenen, und von beiden Theilen zu unserer gutachtlichen Entscheidung gestellten verschiedenen Beschwerden und Anfragen, haben wir nach vorher eingeholten beiderseitigen Erklärungen, wie folgt, entschieden:

I. Daß die dortige Beerdigungs-Gesellschaft berechtigt ist:

1) von den De- und Ascendenten und besonders aus dem Nachlasse eines dort verstorbenen Einwohners und Mitgliedes der Gemeinde oder dessen Familie für die Grabstäte, den Sarg und das Beerdigen der Leiche auf dem dortigen Kirchhofe, Nachstehendes, als:
   a) wenn die verstorbene Person über 20 Jahr alt geworden — zwei Thaler Courant,
   b) wenn solche aber unter 20 bis 13 Jahre excl. alt war — Einen Thaler und zwölf Groschen Courant,
   c) desgleichen von 13 bis 8 Jahren excl. — Einen Thaler Courant, und
   d) von 8 Jahren und darunter — Sechszehn Groschen Courant, wobei es bei allen von a. bis d. incl. erwähnten Fällen keinen Unterschied macht, von welchem Geschlecht die Leiche ist, und endlich
   e) außerdem für jede Leiche ohne Unterschied des Alters und Geschlechts ein Bettkissen,

   zu fordern und zu verlangen, und zwar, daß solches noch vor der Beerdigung der Leiche entweder resp. baar und in natura an die Vorsteher der Beerdigungs-Gesellschaft berichtiget, oder dafür ein angemessenes bewegliches Pfand bestellet, und den gedachten Vorstehern behändiget werde, und

2) von den De- und Ascendenten, und aus dem etwanigen Nachlasse einer dort verstorbenen fremden, nicht aus der Familie eines dortigen Mitgliedes der Gemeinde angehörenden, oder etwa von einem andern

Orte dorthin zum Begraben bringenden Leiche, für die Grabstäte, den Sarg, und das Beerdigen derselben, eine nach Maßgabe und den Verhältnissen des Nachlasses und verbliebenen Vermögens desselben, von den Vorstehern, und eventualiter durch die Stimmenmehrheit der Beerdigungs-Gesellschaft festzusetzende angemessene und billige Vergütigung und Zahlung in baarem Gelde oder Bestellung eines sichern beweglichen Pfandes auf Höhe derselben, vor der Beerdigung der Leiche zu fordern, und zu verlangen, und bevor weder dies geschehen, noch die ad 1. festgesetzten Verbindlichkeiten erfüllt sind, ist die Beerdigungsgesellschaft nicht verpflichtet, die Leiche zur Grabstäte zu bringen, demungeachtet dürfen dennoch nicht die etwanigen nächsten Anverwandten der Leiche, oder sonst Jemand, die Leiche, ohne Einwilligung der Vorsteher der Beerdigungs-Gesellschaft, eigenmächtig und allein auf dem dortigen Kirchhofe der Gemeinde begraben; oder sich den Anordnungen der benannten Vorsteher widersetzen, vielmehr Lezteren überall genügen, und sich alles diesen Widersprechenden gänzlich enthalten müssen.

3) In beiden Fällen aber, wenn die Descendenten oder Ascendenten der verstorbenen Person des Vermögens nicht sind, oder der Nachlaß des Defuncti nicht hinreicht, die ad 1 und 2 festgesetzten Begräbnißkosten zu bestreiten, oder die Sicherheitsbestellung dafür zu leisten, ist die Beerdigungs-Gesellschaft verbunden, die Leiche auf dem dortigen Kirchhof unentgeldlich zu beerdigen.

Wenn aber wider Verhoffen

4) Die Beerdigungs-Gesellschaft, nachdem den Bestimmungen sub 1 und 2 genügt ist, aus einer oder der andern Ursache, dennoch die Beerdigung der Leiche verweigern sollte; so sind nicht nur die nächsten hinterbliebenen Anverwandten und Freunde der verstorbenen Person und deren etwa nöthige Gehülfen, berechtiget, in den Schranken der herkömmlichen Ordnung, selbige auf dem dortigen Gemeinde-Kirchhof, ohne daß der Beerdigungs-Gesellschaft ein Widerspruch-Recht zusteht, zu begraben, sondern Leztere sind auch verbunden, jenen alle die zur Beerdigung nöthi-

gen dort vorhandenen Geräthschaften ohne Ausnahme herzugeben und auszuhändigen. Dahingegen

5) Die dortige Beerdigungs-Gesellschaft keinesweges verbunden ist, und eben so wenig dazu gezwungen werden kann, ein Mitglied der dortigen oder einer andern Gemeinde ohne Ansehen der Person in ihre verbundene Gesellschaft daselbst aufzunehmen, wenn dasselbe sich hiezu nach ihren Statuten nicht qualifizirt, oder nach der Mehrheit der Stimmen der Gesellschaft dazu für nicht qualificirt erachtet wird, und gleichmäßig ist die gedachte Beerdigungs-Gesellschaft berechtiget, ein bereits in ihrer Gesellschaft aufgenommenes Mitglied, nach den Bestimmungen ihrer Statuten, entweder mit einer Geldstrafe zu belegen, oder dasselbe wieder zu entlassen und zu ermittiren.

II. Daß der ꝛc. S. S. daselbst verbunden für die Beerdigung seiner am 16ten November p. verstorbenen Tochter

1) den Vorstehern der Beerdigungs-Gesellschaft für das Begräbniß
   a) Zwei Thaler Courant, und
   b) ein Bettkissen,
   resp. zu zahlen und zu behändigen;
2) die durch sein bewirktes Beerdigen der Leiche und eigenmächtiges Verfahren dabei an der Thüre des Kirchhofes und an den Beerdigungs-Geräthschaften entstandene Beschädigung zu vergütigen, und solche in den vorigen Stand wieder herzustellen;
3) sobald aber dies alles von ihm bewirkt und berichtiget worden, ihm alsdann sein deponirtes Pfand zurückzugeben ist.

III. Daß außer den Vorstehern der Beerdigungs-Gesellschaft annoch zwei Männer als Vorsteher und Repräsentanten der Gemeinde, und zwar wenigstens einer der nicht in der Sterbegesellschaft aufgenommenen Mitglieder nach der Stimmenmehrheit der ganzen Gemeinde zu wählen, und sobald dies geschehen, selbigem von den zeitigen Vorstehern der Beerdigungs-Gesellschaft die allgemeine Verwaltung des Gemeindewesens sowohl, als auch insbesondere die der Synagoge, der Armen-Kasse u. s. w. übertragen, und von diesem nach den allgemein eingeführten Grundsätzen verwaltet werde, aber nicht, wie bisher geschehen, die Verwaltung dieser Geschäfte, mit denen des Vorstehers der Beerdigungs-Gesellschaft combinirt bleibe. Uebrigens beide

Theile die hierdurch entstandenen Kosten zur Hälfte zu tragen und sich dieserhalb gegenseitig zu berechnen gehalten.

Gründe.

Die sämmtlichen in den hiesigen Königl. Landen befindlichen Einwohner des mosaischen Glaubens machen eine vom Staate geduldete Religions-Gesellschaft, und die an einem jeden Orte befindlichen Mitglieder derselben eine Kommune oder Gemeinde aus, der nicht nur in Ansehung der Ausübung ihres Gottesdienstes und ihrer Gebräuche, sondern auch im Betreff der Kirchen-Rechte, der Verwaltung des Armenwesens, der Synagoge und der Beerdigung, und der sonst dazu gehörigen Güter, eine besondere Autonomie verstattet, weshalb auch jezt noch nach dem neuern Landes-Edikt vom 11ten März c. nichts geändert, sondern nach dem §. 39. desselben die Bestimmungen darüber noch vorbehalten worden sind, daher entscheiden in dergleichen Sachen lediglich sowohl die bis jezt bestandenen Ritual- und Zeremonial-Gesetze der Juden, als die herkömmlichen Gebräuche und Observanzen.

Es besteht nun bei allen jüdischen Gemeinden, selbst im Auslande, die Einrichtung, daß die Verwaltung der Synagoge und des übrigen Gemeinde- und Armenwesens, von der des Begräbniß- und Kirchhofswesens und den Kassen derselben getrennt, und von verschiedenen Vorstehern verwaltet werden. Eben so ist es an allen Orten, wo eine zahlreiche Gemeinde existirt, Observanz, daß eine besondere Beerdigungs-Gesellschaft aus den Mitgliedern der Gemeinde besteht, die ihre eigene Statuten und eine besondere Kasse hat, und wo die Verwaltung des Kirchhofs- und Begräbnißwesens von ihren Vorstehern und Mitgliedern derselben allein besorgt und verwaltet wird.

Dieselbe macht aber dem ungeachtet keine alleinige Corporation aus, und kann nicht als eine für sich bestehende moralische Person, sondern nur als ein Mitglied der ganzen Gemeinde betrachtet werden, die lediglich dieses Geschäft aus Religionseifer unentgeldlich übernommen hat, daher darf ihr Interesse nicht dem der Gemeinde entgegen sein, vielmehr haben sie gar kein anderes Interesse, als das der ganzen Gemeinde, daher auch alle Rechte und Gerechtigkeiten, die sie bereits erworben haben, oder noch acquiriren mögen, sie nur zum Wohl der ganzen Gemeinde erhalten und erwerben. Hiernach leuchtet es von selbst ein, daß der jüdische Kirchhof an

einem Orte nicht das alleinige Eigenthum der daselbst existirenden Beerdigungs-Gesellschaft ist, sondern der ganzen dortigen jüdischen Gemeinde gehört. Hiermit stimmen auch die Allgemeinen Landes Gesetze überein, und besonders schreibt der

§. 188. Tit. II. Th II. des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich vor:

„Kirchhöfe oder Gottesäcker und Begräbnißplätze, welche „zu den einzelnen Kirchen gehören, sind, der Regel nach, „das Eigenthum der Kirchengesellschaft."

Die Statuten der Beerdigungs-Gesellschaft sind nur für die Mitglieder derselben, und für die Gemeinde nur in so fern, als solche das gemeinnützige Wohl betreffen und denen nicht entgegen sind, verbindlich. Es ist daher jedes Individuum der Gemeinde, wenn es auch kein Mitglied der Beerdigungs-Gesellschaft ist, den Statuten derselben, welche das allgemeine Beste, die religiösen und herkömmlichen Observanzen betreffen, unterworfen.

Hierzu gehört nun unstreitig die Bezahlung der Grabstätte und des Sarges, so wie die Ordnung und gewöhnliche Zeremonie bei der Beerdigung einer Leiche. Erstere haben keine allgemeine Bestimmungen, und selbst Letztere weichen an manchen Orten von einander ab, und beruhen auf keinen bestimmten Grundsätzen, sondern hängen lediglich von dem Inhalte der Statuten der Beerdigungs-Gesellschaft und der Verfassung eines jeden Orts ab; jedoch im Betreff der ersteren können nur besonders in Hinsicht der sämmtlichen Mitglieder der Gemeinde und ihrer Familien die schon bestehenden und von der ganzen Gemeinde sanctionirten Statuten und herkömmlichen Gebräuche statt finden und verbindlich sein, und die Beerdigungs-Gesellschaft darf darin kein Aenderung ohne Einwilligung der ganzen Gemeinde oder deren Repräsentanten vornehmen, und daher um so weniger bei demjenigen Individuo der Gemeinde, das nicht Mitglied der Beerdigungs-Gesellschaft ist, eine Ausnahme von der Regel machen; sondern sie muß vielmehr, sobald dem, was sie nach den einmal feststehenden Statuten zu fordern berechtiget ist, genüget worden, die Beerdigung einer Leiche auf dem Kirchhofe der Gemeinde gestatten, und entweder das Beerdigungs-Geschäft selbst vornehmen, oder es den nächsten Anverwandten und Freunden des Verstorbenen überlassen, und diesen nicht nur die Grabstätte, sondern auch die im Besitz habende zur Anfertigung des Grabes und der Beerdigung nöthige Gerathschaf-

ten hergeben. Es hat jedoch die Beerdigungs-Gesellschaft darin stets die freie Wahl, und muß es dieserhalb ihrer alleinigen Erklärung überlassen bleiben.

Das Gutachten vom 30sten März 1807 ist nur dahin zu verstehen, daß, wenn noch nichts deshalb festgesetzt worden, oder es die Leiche eines Fremden, nicht zu den Mitgliedern der Ortsgemeinde und deren Familie Gehörenden betrifft, es von der alsdann erfolgenden Bestimmung der Beerdigungs-Gesellschaft abhängt, nicht aber, wie hier der Fall ist, wo bereits in den Statuten die Bestimmungen darüber feststehen. Ferner ist es aber an allen Orten bei der jüdischen Gemeinde, selbst an einem Orte, wo keine besondere Beerdigungs-Gesellschaft existirt, herkömmliche Observanz, daß aus dem Nachlasse des Verstorbenen, oder von den hinterbliebenen vermögenden De- oder Ascendenten die Begräbniß-Gebühren, und das, was sonst etwa noch bestimmt ist, entweder sofort und noch vor der Beerdigung der Leiche bezahlt und gegeben, oder dafür ein angemessenes bewegliches Unterpfand bestellt wird; so wie es auch hingegen wieder überall allgemeiner Gebrauch und eine Observanz ist, daß von einer in Armuth verstorbenen Person, wo weder der Nachlaß derselben dazu hinreicht, noch die De- oder Ascendenten des Vermögens sind, jenes zu leisten, die Leiche unentgeldlich begraben werden muß. — Jedoch ist alles Vorangeführte, außer — bis auf den letztern Fall, nur hinsichts eines Mitgliedes der Orts-Gemeinde und deren Familie und Zugehörigen daselbst, nicht aber auf eine etwa an dem Orte verstorbene, dort nicht einheimisch gewesene Person, oder gar auf eine von einem andern Orte zur Beerdigung bringende Leiche, anwendbar, sondern dann hängt die Bestimmung der Begräbniß-Gebühren lediglich von dem Gutachten der Vorsteher oder der Mehrheit der Stimmen der Beerdigungs-Gesellschaft, und wo dergleichen nicht existirt, von dem Gutachten der von der Gemeinde zu dem Begräbniß-Geschäft gewählten Vorsteher und eventualiter von der Mehrheit der Stimmen der Gemeinde ab; indeß muß auch hierbei die Billigkeit nie aus den Augen gesetzt, und die Forderung darf nicht zu hoch, sondern nach Maßgabe des verbliebenen Vermögens gemacht, und bestimmt werden.

Es ist nun in F. eine dergleichen Beerdigungs-Gesellschaft errichtet, die ihre besonderen Statuten und Verordnungen hat, die Verwaltung der hierzu gehörenden Geschäfte und der Kasse ist aber bis jetzt mit der der Synagoge und des Armenwesens der dortigen Gemeinde combinirt gewesen. Hierdurch

entstanden nun so manche Inconvenienzien und Inconsequenzen, die auch natürlich entstehen mußten, da die Beerdigungs-Gesellschaft sehr oft das Interesse der übrigen Gemeinde-Mitglieder, welche nicht in ihre Corporation aufgenommen waren, alterirte, weil keine besondern Repräsentanten der Letztern existirten, die ihre Rechte wahrnehmen konnten. Es kann daher auch die pag. 46. der alten Statuten und des Kassen-Buchs festgesetzte Bestimmung, daß die Vorsteher der Beerdigungs-Gesellschaft zugleich Vorsteher der Gemeinde sein sollten, nicht berücksichtiget werden. Denn der Erfolg lehrt es, daß Animosität und Persönlichkeit sich einmischten, und dadurch sowohl der religiöse Zweck verfehlt ward, als auch sogar ein öffentlicher Auftritt entstand, die Mitglieder der Gesellschaft und die der Gemeinde, welche nicht in jene aufgenommen sind, sich gegenseitig beleidigten, und einer des andern Rechte alterirte, wie dies in dem concreten Falle mit der Beerdigung der am 16ten November a. p. verstorbenen Tochter des S. S. sich bewährt hat.

Beide Theile haben sich vielseitig dieserhalb besprochen; beide haben aber die Grenzen ihrer Gerechtsame überschritten. Denn nach der bereits vorangeschickten Ausführung war die Beerdigungs-Gesellschaft von dem S. S. nach den in ihren Statuten §. 4 und 5. bestimmten Sätzen, nicht mehr als 2 Rthlr. Courant und ein Bettkissen für die Grabstätte und Beerdigung seiner verstorbenen Tochter zu fordern berechtiget, und noch weniger durfte sie ihm, wenn er zur Berichtigung dieser Forderung bereit war, die Grabstätte und die alleinige Beerdigung auf dem Kirchhofe verweigern. Denn Letzteres ist, wie oben ausgeführt worden, selbst wenn sie solchen auch auf ihren Namen acquirirt hätten, dennoch das Eigenthum der ganzen dortigen Gemeinde, welches noch um so mehr daselbst der Fall ist, wo die Verwaltung des Gemeindewesens stets mit der Beerdigungs-Gesellschaft vereiniget gewesen, und alle Verhandlungen im Namen der Judenschaft geschlossen, wie dies zum Theil das Protokoll vom 21sten Dezember 1782 ergiebt; daher kann es gar nicht releviren, daß diese Verhandlung von den Vorstehern und Mitgliedern der Gesellschaft geschehen, weil selbige auch zugleich Vorsteher des Gemeindewesens waren, und überdies nirgends hervorgeht daß sie blos nomine der Beerdigungs-Gesellschaft gehandelt und für diese allein den Kirchhof acquirirt haben. Aus eben diesem Grunde kann die Gesellschaft auch hier nicht aus einer possessione continua und Verjährung durch Besitz nach den

allgemeinen Landes-Gesetzen ein Recht verlangen, denn eines Theils mangelt es der Beerdigungs-Gesellschaft an einem eigenthümlichen Besitztitel, und andern Theils befindet sich dieselbe noch nicht im vom alleinigen Besitz des Kirchhofs. Daß selbige bis jetzt die Beerdigung der Leichen allein darauf vorgenommen, kann als eine Besitzergreifung desselben nicht geachtet werden, da es notorisch ist, daß diese Handlungen von derselben nicht aus einer vorhergegangenen Verpflichtung der übrigen Mitglieder der Gemeinde, sondern nur aus religiösen Absichten vorgenommen, und ihnen von den andern überlassen worden.

Allgemeines Land-Recht Th. I. Titel 7. §. 106.

Hiervon abgesehen, so war die dortige Beerdigungs-Gesellschaft auch selbst nach ihren eigenen Statuten weder ein Mehreres von dem ꝛc. S. S. zu fordern, noch ihm die alleinige Beerdigung seiner verstorbenen Tochter auf dem dortigen Kirchhofe zu verweigern berechtiget. Denn der ꝛc. S. S. war vormals ein Mitglied der Gesellschaft, und ist nur nach dem Beschluß vom Listen Oktober a. p. aus derselben zur Strafe seines ungebührlichen Betragens bei der Beerdigung der Leiche des Israel exmittirt worden. Hierdurch ist der Vorschrift des §. 18. der Statuten hinlänglich genüget, indem daselbst auf diesen Fall nur die Alternative festgesetzt ist, daß das Mitglied der Gesellschaft entweder auszustoßen, oder bestraft, d. h. mit einer Geldbuße belegt werde. Da nun das Erstere geschehen, so konnte das Andere nicht weiter angewendet werden, noch weniger konnte die Gesellschaft aus dem §. 18. der Statuten, wenn sie den ꝛc. S. S. als ein fremdes in die Gesellschaft nicht aufgenommenes Mitglied betrachtete, ein Recht hierzu herleiten. Denn eines Theils, so hat dieser §. in dieser Hinsicht für die nicht in ihrer Gesellschaft seiende Mitglieder der Gemeinde keine verbindende Kraft, andern Theils aber, so ist daselbst auch nur alternativisch bestimmt, daß entweder eine Geldbuße erlegt werde, oder der Gesellschaft freistehe, sich mit Beerdigung der Leiche nicht zu beschäftigen; auf diesen Fall aber Niemanden das Recht benommen ist, die Leiche seines Angehörigen allein und ohne Hülfe der Gesellschaft zu beerdigen, und es ist nicht bestimmt, daß diese die Grabstelle verweigern könne.

Von der andern Seite aber involvirt das Verfahren des S. S. bei der Beerdigung seiner Tochter eine eigenmächtige und ungerechte, wenigstens eine irreligiöse Handlung. Er hätte vor der Beerdigung seiner verstorbenen Tochter ent-

weder den Vorstehern der Beerdigungs-Gesellschaft, oder einer dortigen Gerichtsperson ein Pfand auf Höhe der von erstlerer gemachten Forderung mit Vorbehalt seiner Rechte bestellen, die Beerdigung der Leiche in Ruhe abwarten, und alsdann, wie jezt geschehen, seine Beschwerden anbringen und ausführen können, wodurch alle gewaltthätige Handlungen und der öffentlich dadurch gegebene Aerger vermieden worden wäre; er ist deshalb auch die hierdurch entstandene Beschädigung an der Thür des Kirchhofes und an den Beerdigungs-Geräthschaften zu vergüten schuldig.

Es hat daher, um für die Folge dergleichen Auftritte und Streitigkeiten zu evitiren, überall, wie geschehen, entschieden und so festgesetzt werden müssen. Uebrigens rechtfertiget sich der Kostenpunkt dadurch, daß beide Theile gleiche Veranlassung zu den Beschwerden gegeben haben.

So geschehen Berlin den 26sten Juni 1812.

Vice-Ober-Landrabbiner und Assessores

Meyer Simon Weyl, Simon Joachim, L. Hurwitz.

11.

Festsetzung der Beerdigungskosten.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Aeltesten der jüdischen Synagoge zu Inowraclaw.

Es ist über die von Ihnen bei dem unterzeichneten Ministerio unterm 11ten August darüber angebrachte Beschwerde, daß nach einer Verfügung der Königl. Regierung zu Bromberg die Beerdigungs-Gesellschaft der israelitischen Gemeinde zu Inowraclaw aufhören sollte,

von gedachter Behörde Bericht erfordert worden.

Aus demselben ergiebt sich, daß von der Königl. Regierung gar nicht die Aufhebung der gedachten Beerdigungs-Gesellschaft ausdrücklich angeordnet ist, sondern nur ein Tarif regulirt werden soll, nach welchem die jedesmaligen Beerdigungs-Kosten zu bezahlen sind, welches auch nothwendig ist, indem dadurch jeder hierunter bisher statt gefundenen Willkühr für die Folge vorgebeugt werden wird, und wobei es daher sein Bewenden behält.

Berlin, den 2ten Dezember 1817.

Ministerium des Innern, Erste Abtheilung.

12.

Die Festsetzung der Beerdigungs-Kosten für Juden.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg.

(v. Kamptz Annalen Bd. 18. S. 558.)

Von dem jüdischen Glaubensgenossen N. zu N. wird in der urschriftlich angebogenen Eingabe vom 2ten d. M. über Gelderpressungen geklagt, welche sich die hasige jüdische Sterbezunft bei Beerdigung nicht zu ihr gehörig gewesener Mitglieder der Judengemeinde erlaube. Nun stimmt zwar das Ministerium mit dem der Bescheidung der Königl. Regierung vom 11ten v. M. zum Grunde liegenden Prinzip überein, daß die Judenschaft eines Orts eine Privatgesellschaft ist, über deren Verhältnisse, wenn Streit zwischen den Mitgliedern und der Gesellschaft entsteht, der Richter zu entscheiden hat. Allein dieses Prinzip kann nicht so weit ausgedehnt werden, daß man diesen Gesellschaften auch Mißbräuche gestatten kann, welche bedeutende polizeiliche Uebelstände zur Folge haben, und das Privat-Eigenthum der Einzelnen der Willkür preis geben können. Zu diesen Mißbräuchen gehört nun unstreitig die Erhebung übermäßiger Gebühren bei Beerdigungen, zu deren Erlegung der orthodoxe Jude gezwungen wird, wenn er sich auf der einen Seite aus Gewissenhaftigkeit nicht zu entschließen vermag, die Vorschriften des Ritual-Gesetzes unbeobachtet zu lassen, auf der andern Seite aber gleichwohl die Leiche fortschaffen muß, und bis zur Beerdigung richterliche Entscheidung nicht einholen kann. In dem Bericht vom 12ten November 1817 ist die Königl. Regierung selbst von diesem Grundsatze ausgegangen, hat die Festsetzung von Beerdigungs-Tarifen für die Juden für nothwendig angesehen, und ist unterm 2ten Dezember ejusd. a. deshalb das Nöthige zu verfügen autorisirt worden.

Hiernach mag denn die Königl. Regierung auch im vorliegenden Falle und in allen künftigen das Nöthige bestimmen und billige Tarife reguliren, nach welchen vorläufig alle nach dem jüdischen Ritual-Gesetze zur Beerdigung erforderliche Handlungen vorgenommen, und die Leichen innerhalb der dazu gestatteten Zeit zu Grabe gebracht werden müssen. Dabei kann den Beerdigungs-Zünften, wenn sie etwa wegen des

prätendirten Eigenthums an dem Begräbnißplatze höhere Forderungen für die Grabstelle machen zu können glauben, nachgelassen werden, diese Forderung nach dem Begräbniß vor dem Richter geltend zu machen, wenn nicht eine gütliche Einigung statt findet. Allein es kann ihnen nicht gestattet werden, vor dem Begräbniß irgend eine nach dem Ritual-Gesetze nothwendige Handlung einer solchen Forderung wegen zu unterlassen, oder dafür eine höhere als die tarifmäßige Gebühr zu erheben.

Von dem, was die Königl. Regierung hiernach verfügt, möge dieselbe Anzeige erstatten, und die Beschwerde wieder einreichen, den Beschwerdeführer aber bescheiden.

Berlin, den 14ten August 1829.

18.

Die Bezahlung der Grabstäte an die Gemeinde.

a.

Anfrage des Landraths zu Frankfurt a. O. beim Vice-Ober-Landrabbiner M. S. Weyl in Berlin.

Ew. Wohlgeboren gebe ich mir die Ehre, anliegend das aus 1 Bande und 7 Blättern bestehende Aktenstück mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden,

mir Dero Gutachten darüber gefälligst baldigst unter Rücksendung der Akten zukommen zu lassen,

ob es möglich sei, daß die Kirchhofs-Vorsteher für die Grabstelle des Kindes einer Dienstmagd 15 Thlr. zu nehmen berechtigt sein können.

Ueberhaupt bitte ich mich zu benachrichtigen, wie es dort wegen der Grabesplätze gehalten, und was dafür bezahlt wird, auch in welchen Fällen dafür eine größere oder geringere Abgabe entrichtet werden muß.

Frankfurt a. d. O., den 29sten Oktober 1817.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor
Hauschteck.

Gutachten des Vice-Ober-Landrabbinets.

In Gemäßheit, Ew. Aufforderung vom 29sten v. M. die Beschwerde des Herrn L. F. Namens der unverehelichten H. S. über die dortigen jüdischen Kirchhofs-Vorsteher, wegen angeblich für ihr verstorbenes Kind zu viel gezahlten Beerdigungs-Gebühren betreffend, beehre ich mich, Ew. sub remissione der desfalsigen Akten folgendes gutachtlich zu berichten.

Im Allgemeinen machen die Beerdigungs-Gesellschaften der jüdischen Gemeinden, nach den jüdischen Ritual-Gesetzen, eine freiwillige, aus Religionseifer zu diesem wohlthätigen und religiösen Zwecke sich verbindende Comité der Gemeinde jedes Ortes oder Parochie nach dem Sinne des §. 237. Tit. II. Th. II. A. L. R. aus. Ihr allein ist das Kirchhofs- und Begräbnißwesen jedes Orts, wo dergleichen Gesellschaften errichtet sind, abgesondert von dem übrigen Gemeinde-Wesen, übertragen. Wenn daher der Kirchhof selbst, übereinstimmend mit den Vorschriften des Landrechts §. 183. ibid. das Eigenthum der ganzen jüdischen Gemeinde jedes Orts ist, so stehet dieser, namentlich deren Vorstehern, nicht nur die Anordnung des Zeremoniels vor und bei der Beerdigung der Leichen, sondern auch die Verwaltung desselben in vollem Maße und eben so zu, als wären sie von der ganzen Gemeinde gewählt, und haben in dieser Hinsicht die Rechte und Verbindlichkeiten eines Pfarrers und Kirchenvorstehers (§§. 458. 553. 619. l. c.). Es haben daher dieselben das Recht und die Verpflichtung wie jene (§. 423. u. 667. ibid.) die nach den Statuten einer Orts-Gesellschaft und Gewohnheiten — welche hier allein entscheiden, da keine nach §. 425. ibid. bestimmte Taxordnung des Staats vorhanden ist — eingeführte Gebühren und Stellgelder für Begräbnißplätze zu verlangen.

In der Regel ist in diesen Statuten der Beerdigungs-Gesellschaft eines jeden Orts eine desfalsige Taxe hinsichts der Einwohner des Orts und ihrer Familien, welche jüdische Glaubensverwandte sind, angeordnet und festgesetzt, doch ist sich diese nicht überall gleich. Selbige beruhet auf herkömmlichen Observanzen jedes Orts und Beschlüssen der Gemeinde oder auch nur der Gesellschaft allein.

Allgemein ist es Gebrauch, daß für die Leiche, welche eigenes Vermögen oder vermögende De- und Ascendenten

zurückläßt, mehr als für solche, wo dies nicht der Fall ist, jedoch nach den in den Taxe bestimmten Sätzen gegeben werden muß.

Eben so allgemein ist auch die Gewohnheit, daß hinsichts fremder, sich nur momentan an einem Orte aufhaltender Personen, sowohl in Ansehung ihrer selbst als ihrer unmittelbaren Zugehörigen, kein bestimmter Satz und keine Taxe vorhanden ist, sondern es von der Bestimmung der zeitigen Vorsteher der Gesellschaft allein abhängt, was sie für die Beerdigung der Leichen verlangen, insofern der Nachlaß des Verstorbenen sich dazu qualifizirt, oder die De- und Ascendenten vermögend sind.

Die Beurtheilung und Entscheidung hierüber ist das alleinige Recht und die Pflicht der gedachten Vorsteher, wozu ohne Ausnahme die verständigsten, rechtlichsten und religiösesten der Gesellschaft gewählet werden, und bei welchen Billigkeit und unpartheiisches Verfahren vorausgesetzt und erwartet wird. Glaubt indeß Jemand, daß in einem oder anderem Falle ihm von diesen zu viel geschehen sei, so kann er auf das Urtheil eines Ausschusses der Gesellschaft, allenfalls unter Vorsitz des Rabbiners des Orts, provoziren.

Ein Gesinde jüdischen Glaubens gehört nun zwar rücksichtlich der Beerdigung selbst, sowohl nach jüdischem Ritus, als auch nach den Landesgesetzen zu der Parochie der jüdischen Orts-Gemeinde, wo es in Diensten ist, das heißt, daß die Gemeinde oder die Beerdigungs-Gesellschaft, demselben, oder dessen Angehörigen den Begräbnißplatz nicht versagen dürfe. Es können aber von demselben, wenn es nicht ein eingebornes, sondern von einem fremden Orte dahin gekommenes, und dort nicht wohnhaftes Mitglied ist, die willkührlichen Gebühren und Stellgelder, wie von einem andern Fremden nach der vorbemerkten Bestimmung genommen werden.

Im vorliegenden Falle also, wo nach der eigenen Anzeige des Herrn F., und nach Angabe der H. S., ihr Beschwängerer, Vater des verstorbenen und beerdigten Kindes ein vermögender Mann ist, von dem sie auch nach den Gesetzen die desfallsigen Begräbniß-Kosten erstattet verlangen kann,

(§. 84. des ersten Anhanges zum A. L. R.)

sie selbst auch nicht als eine ganz arme Person betrachtet werden kann, da sie den Betrag von ihrem früheren Dienstlohn entnommen und berichtigt hat; so können auch die dortigen Vorsteher der Beerdigungs-Gesellschaft, ihres Versehens

willen, nach den Grundsätzen der Ritual- oder Landes-Gesetze nicht getadelt, noch weniger zur Zurückgabe des bereits zur Kasse gezahlten Geldes angehalten werden. Es muß ihr vielmehr überlassen bleiben, blos im Wege der Güte durch bescheidenes Ansuchen und Vorstellungen bei den Vorstehern solches zu bewirken.

Dieses ist es, was ich pflichtmäßig und gutachtlich zu berichten mich veranlaßt gefunden, und stelle die fernern Verfügungen deshalb Ew. ꝛc. ergebenst anheim.

Berlin den 16ten November 1817.

Der Vice-Ober-Landrabbiner
Meyer Simon Weyl.

14.

Begräbnisse der Juden.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Aeltesten der israelitischen Gemeinde zu Königsberg in Preußen.

(v. Kamptz Annalen Bd. 2. S. 728.)

Es wird Ihnen auf Ihre Eingabe vom 19ten v. M., worin Sie darauf antragen, zu verfügen, daß diejenigen jüdischen Glaubensgenossen, welche auf dem Lande oder in Städten sterben, wo kein jüdischer Todtenacker ist, nach dem nächsten Ort, wo sich ein solcher befindet, transportirt werden dürfen,

zum Bescheid eröffnet, daß dieserhalb eine allgemeine Verfügung nicht erlassen werden kann.

Sobald indeß die Erlaubniß zu dem Transport einer Leiche bei der Orts-Polizei-Behörde in solchen Fällen nachgesucht wird, wo in Hinsicht auf Gesundheits-Polizei nichts Erhebliches entgegenstehet, und namentlich die Leiche noch nicht von der Verwesung angegriffen, oder der Todte nicht etwa an einer ansteckenden bösartigen Krankheit gestorben ist, wird die Erlaubniß auch nicht verweigert werden.

Uebrigens müssen sich die Juden-Gemeinden in den Städten, wo noch kein besonderer Begräbnißplatz für dieselben vorhanden ist, dergleichen beschaffen.

Berlin, den 1sten September 1818.

15.

Die Beerdigung in Särgen.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an das Kollegium der Aeltesten und Vorsteher der israelitischen Gemeinde zu Breslau.

(v. Kamptz Annalen 1818 2ter Bd. 4tes Heft S. 1050.)

Es wird Ihnen auf Ihre von dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das unterzeichnete Ministerium abgegebene Vorstellung vom 1sten d. M., worin Sie sich darüber beschweren, daß die dortige Königl. Regierung Sie mit Ihren Protestationen gegen die Ausführung des Entschlusses mehrerer Familien, die Todten Ihres Glaubens in Särgen beerdigen zu lassen, abgewiesen, und Sie angewiesen hat, sich bei dergleichen Beerdigung jeder Störung zu enthalten, zum Bescheide eröffnet, daß das unterzeichnete Ministerium Ihre Beschwerde ganz unbegründet findet, mithin Sie damit abweisen, und das Verfahren der Königl. Regierung, als der Sache angemessen, genehmigen muß.

Berlin, den 1sten Dezember 1818.

16.

Ueber das Verhältniß eines Gemeinde Mitgliedes zur ganzen Gemeinde und zum Vorstande.

Gutachtliche Entscheidung des Vice-Ober-Landrabbiners Weyl.

Auf die von dem Kaufmann Herrn D. Z. H.....d zu W.....n gegen mehrere Mitglieder der übrigen dortigen israelitischen Gemeinde geführte Beschwerde und angebrachte Provokation ertheile ich den darüber verhandelten Akten gemäß zur gutachtlichen Entscheidung nach jüdischen Ritual-Gesetzen, wie folget:

1) Daß der Provokant D. Z. H.....d verpflichtet ist, eine schriftliche Erklärung dahin auszustellen, daß er am 28sten September v. J. lediglich durch unzuverschiebende Geschäfte verhindert worden ist, in die damalige Gemeinde-Versammlung zu kommen, und

daß dies nicht aus ungerechten und unedlen Absichten geschehen sei,

und diese Erklärung zu den Gemeinde-Akten asservirt werde.

Demnächst

2) daß die Provokaten, die zeitigen Vorsteher und die übrigen Mitglieder der jüdischen Gemeinde zu W.....n verbunden sind, den Fol. 22. b. ihres Gemeinde-Buches befindlichen Beschluß vom 23sten September 1823 aufzuheben, und zwar dadurch, daß unter denselben vermerkt und von ihnen unterschrieben werde,

daß der quästionirte Beschluß wieder aufgehoben werde, da solcher nach der gegenwärtigen Entscheidung den jüdischen Ritual-Gesetzen entgegen ist, und daß besonders in Ansehung der Wahl des Herrn D. Z. H.....d zum Vorsteher keine Ausnahme gegen die andern Mitglieder, sondern mit gleichem Rechte, und daß überhaupt jede künftige Wahl eines Vorstehers niemals nach einer bestimmten Reihefolge, sondern lediglich in einer Versammlung der Gemeinde nach der Mehrheit der Stimmen und der Qualifikation des Kandidaten statt finden soll.

Die Kosten dieses Verfahrens tragen die folgenden 9 Mitglieder der Gemeinde; (hier folgen die Namen.) ein jeder derselben mit $\frac{1}{10}$ in solidum, und der Provokant mit $\frac{1}{10}$.

Gründe und Geschichts-Erzählung.

Am 23sten September v. J., als am Dienstag den 18ten Tischri, den 4ten Tag des jüdischen Laubehütten-Festes anno 584 der kl. jüdischen Zeitrechnung, versammelten sich die jüdischen Gemeinde-Mitglieder zu W.....n angeblich um unter andern Gemeinde-Sachen besonders einen neuen Vorsteher zu wählen, und die Gemeindelasten und Ausgaben zu repartiren. Es wurde auch das dortige Mitglied D. Z. H.....d dazu eingeladen, er erschien aber auf ihm geschehene mehrere Aufforderungen und selbst dann nicht, als er von dem damaligen Vorsteher S. B....n schriftlich bedroht wurde, daß, wenn er nicht erschiene, er von der Gemeinde ausgeschlossen und für die Folge nicht mehr als Mitglied derselben beachtet werden solle. Es wurde hierauf von den versammelten Gemeinde-Mitgliedern folgender Beschluß in das Gemeinde-Buch fol. 22 b. als:

„Herr D. Z. H.....d hat durchaus nicht zur Ge„meinde kommen wollen, daher haben sämmtliche Mit„glieder beschlossen, daß der ꝛc. H.....d gegenwär„tig, da die Reihe an ihn hält, Vorsteher zu sein, nun„mehr nicht eher Vorsteher werden kann, bis einstmal Herr „W....n Vorsteher ist, alsdann kömmt wieder die Rei„he an ihn, und kann alsdann nach dem ältern Be„schluß wieder Vorsteher werden."

W.....n, am 23sten September 1813.

Unterschrift von 9 Mitgliedern,
vermerkt und unterschrieben.

Außer diesem aber wurde auch dem Schächter untersagt, ihm kauscher Fleisch zu verkaufen und für ihn zu schächten.

Auf die desfallsige Beschwerde des ꝛc. H.....d bei dem dortigen Polizei-Bürgermeister wurde jedoch auf des Letztern Befehl die Verordnung an den Schächter wieder aufgehoben. Es beschwerte sich nun aber der ꝛc. H.....d zuvörderst bei der Königl. Regierung über das Verfahren der Gemeinde, wurde aber von jener mittelst Verfügung vom 29sten November v. J. an die dortige Justiz-Behörde, und von dieser laut Dekret vom 16ten Dezember v. J. an mich verwiesen.

Mit seiner desfallsigen Provokation vom 18ten v. M. hat der ꝛc. H.....d ein Original-Billet des Vorstehers vom 23sten September v. J., welches in jüdisch-deutschen Lettern verfaßt ist, wie folgt lautet:

„Herrn H.....d hierselbst. Die sämmtliche Gemein„de ist hier zusammen und fehlt es blos an Ihnen. Sie „werden doch wohl nicht verlangen, daß zehn Männer „auf einen warten sollen?"

„Es ist bei der Gemeinde nun beschlossen, wenn Sie „nicht sogleich erscheinen, so sind Sie von jezt an aus „unserer Mitte ausgeschlossen und können nicht mehr „als Mitglied betrachtet werden."

W.....n den 23sten September 1828.

S. W....n,

als Vorsteher, in Gegenwart der ganzen Gemeinde, zugleich auch Abschrift seiner Eingabe bei der Königl. Regierung vom 4ten Oktober v. J. und der Klage beim Königl. Stadtgericht vom 12ten Dezember v. J. überreicht.

In den beiden Letztern hat er angeblich sein Ausbleiben aus der Gemeinde-Versammlung am 23sten September v. J. damit entschuldigt, daß er an diesem Tage wegen erhaltener Einquartirung in seinen Häusern sehr beschäftigt und dadurch verhindert wurde, zur Versammlung zu gehen. In der Erstern beschwert er sich nur, daß durch den Beschluß der Gemeinde vom 28sten September c. und dessen Vermerkung in dem Gemeinde-Buche:

1) er sehr beleidigt sei,
2) für seine Nachkommen eine Schande entstehen würde,
3) müsse er den Rang nach Herrn A. W.....n haben.

In der desfallsigen Replik der Provokaten, welche am 3ten d. M. eingegangen ist, bestreiten dieselben zwar nicht, daß das vorbemerkte Billet an den Provokanten und der Vermerk in dem Gemeinde-Buche erfolgt sei, sie halten dies aber für keine Beleidigung, sondern glauben sich lediglich in Ausübung ihres Rechtes zu befinden. Gänzlich bestreiten sie aber, daß der Provokant durch Geschäfte, besonders aber durch Einquartirung, verhindert worden wäre, noch weniger hätte er ihnen dies angezeigt. Auf Erfordern übersandten sie auch unterm 15ten d. M. sowohl das Gemeinde-Buch als auch ein vol. Akten, enthaltend mehrere, die hiesige Gemeinde betreffende Verhandlungen und Skripturen. Nach der nähern Prüfung derselben hat sich nun auch die Beschwerde des Provokanten vollkommen gerechtfertigt befunden.

Denn sowohl das ganze Schreiben des Vorstehers S. B....n, als auch der Eingang des Beschlusses und Vermerks vom 23sten September c. in dem Gemeinde-Buche ergiebt schon in seiner Fassung, daß die damaligen versammelten Mitglieder der Gemeinde den Provokaten wegen seiner verweigerten Erscheinung in der Versammlung bestraft haben. Dazu waren und sind sie aber weder nach den jüdischen Ritual-Gesetzen noch nach den Landes-Gesetzen überhaupt und noch weniger in der Art, wie es geschehen ist, berechtigt. Denn wie nach Vorschrift des Chochem, hamischpat Kap. 4. §. 1. Anmerkung Kap. 7. §. 12. und Kap. 163., so wie nach §. 44—45. Tit. 6. Th. II. A. L. R., so ist eine Gesellschaft nur dann zu einem solchen Strafrecht gegen ihre Mitglieder berechtigt, wenn ihnen diese Befugniß durch die Gesellschafts-Statuten und die vorgeschriebenen Gesetze zugestanden ist. Dies ist aber weder behauptet worden, noch ist es wirklich der Fall. Es sind vielmehr, wie sich ergeben

hat, bis jezt überhaupt keine geordneten Statuten bei der jüdischen Gemeinde zu W.....n vorhanden und mithin auch nicht einmal ein Recht zu einer Strafe wegen des angeblich ungehorsamen Ausbleibens des Provokanten vorhanden.

Noch weniger aber waren die Provokaten berechtigt, dem Provokanten eine Strafe, ohne ihn vorher gehört zu haben, zu diktiren, die nicht allein für ihn und seine Nachkommen eine Ehrenkränkung enthält, sondern die auch eine Beschränkung seines gesellschaftlichen Rechts involvirt, welches selbst durch einen Beschluß der Stimmen-Mehrheit nach §. 68. b. c. und den angeführten Stellen des Chosen hamischpat nicht geschehen kann.

Nach diesen Gesetzen ist eine Versammlung nur berechtigt, von denjenigen Gemeinde-Angelegenheiten, die das allgemeine Interesse betreffen, auch im Fall, daß einige Mitglieder nicht in derselben erschienen, das Nöthige durch Stimmen-Mehrheit festzusetzen, wobei die Ausgebliebenen sich den gefaßten Beschluß gefallen lassen müssen. Sie können aber nicht, sobald es lediglich das Vermögen- oder Ehren-Recht eines Einzelnen betrifft, Richter in ihrer eigenen Sache sein.

Es hätten die Provokaten daher auch, wenn sie glaubten, daß der Provokant unrecht gehandelt und Strafe verwirkt habe, nicht eigenmächtig den Provokanten strafen, sondern den vorschriftsmäßigen Weg Rechtens einschlagen müssen.

Aber auch der Beschluß selbst, daß die Vorsteherstelle nach einer bestimmten Reihefolge unter den Mitgliedern angenommen und vorgestanden werden soll, kann nicht als den jüdischen Observanzen gemäß gebilliget werden.

Denn abgesehen davon, daß dies gegen den, in der Verhandlung vom 16ten Oktober 1821 *) enthaltenen Beschluß der Provokaten und dem Herkommen bei anderen Ge-

*) „Bei Führung unserer Gemeinde-Sachen ist zeither viel Streitigkeit entstanden, wodurch so mancher gute Zweck vereitelt und niemals dahin gebracht werden konnte, daß sämmtliche Mitglieder einstimmig wurden. Wir haben daher beschlossen, daß jede Sache, sie mag Namen haben, wie sie wolle, so unsere Gemeinde-Sachen betrifft, jedesmal nach Mehrheit der Stimmen festzusetzen und soll nachhero auf die Protestation einzelner Mitglieder nicht gehört werden."

„Dieses ist unser aller Wille und bekräftigen solches mit unserer eigenhändigen Unterschrift."

W.....n den 16ten Oktober 1821.

Unterschrieben von 7 Mitgliedern.

meinden läuft, so ist es auch an und für sich nicht gut ausführbar, und würde nur zu Streitigkeiten in der Gemeinde Anlaß geben. Denn es läßt sich niemals schon jetzt im Voraus bestimmen, ob das Mitglied, an das die Reihe kommen sollte, die Vorsteherstelle zu verwalten sich dazu rechtlich qualifiziren würde. Tritt nun der letzte Fall ein, so würde man genöthigt sein, dasselbe zu excludiren, und dies würde eine Beleidigung sein und nur Streit und Zwiespalt verursachen.

Es ist nun hiernach einerseits klar, daß der Beschluß der genannten Versammlung vom 23sten September v. J. den gesetzlichen Rechten entgegen ist, und sie verbunden sind, denselben wieder zu annulliren, welches hier nur durch einen anderweitigen Vermerk geschehen kann, da es eines Theils unschicklich sein würde, wenn sich in dem zum öffentlichen Glauben bestimmten Gemeinde-Buche ausgestrichene Stellen befinden sollten, andern Theils aber auch die Aufhebung und den Widerruf jenes Beschlusses eine ausdrückliche und deutliche Erklärung erfordert, wenn der beabsichtigte Zweck, daß dem Provokanten seine Rechte wieder unbeschränkt wie vormals zugestanden sind, erreicht werden soll.

Anderseits aber, sowar es dennoch ein Versehen des Provokanten, daß er sein Ausbleiben aus der Versammlung am 23sten September v. J. nicht durch eine schriftliche Anzeige an den Vorsteher entschuldigt hat; welches er aus Achtung gegen die Versammlung, und da er besonders gesetzlich dringend aufgefordert worden ist, sowohl nach jüdischem Ritus, als nach den allgemeinen Landes-Gesetzen verbunden war. Dies ist aber von ihm, wie die Provokaten behaupten, und von ihm nicht abgestritten worden ist, nicht geschehen. Er hat also die Veranlassung zu dem qu. irrthümlichen Beschlusse gegeben.

Es kann darum auch den Provokaten keine bloße Absicht, ihn zu beleidigen, vorgeworfen werden, sondern sie haben den Beschluß nur aus Irrthum und in ihrer Meinung lediglich zum Wohl des Allgemeinen gefaßt.

Es muß daher auch der Provokant dies noch jetzt thun und die Erklärung abgeben, daß er wegen nicht aufzuschiebender gewesener Geschäfte in der Versammlung vom 23sten September v. J. nicht hat erscheinen können, und mußte er deshalb auch $\frac{1}{10}$tel der Kosten tragen, da er und die Provokaten 10 Personen sind, und einem jeden ein Theil des unrichtigen Verfahrens zur Last fällt. Aus denselben Gründen auch sind die übrigen Mitglieder der Gemeinde, welche in der

Versammlung am 28sten September v. J. nicht zugegen waren und den Beschluß nicht mit unterschrieben haben, zu keinem Beitrag zu den Kosten verbunden, und noch weniger kann und darf dies aus der Gemeinde-Kasse geschehen.

Es rechtfertiget sich daher die Entscheidung überall wie geschehen.

Urkundlich unter meiner gewöhnlichen Unterschrift und Siegel ausgefertigt.

Berlin, den 23sten Februar 1824.

Der Vice-Ober-Landrabbiner
Meyer Simon Weyl.

17.

Gebühren der Synagogendiener bei einer jüdischen Trauung.

a.

Requisitions-Schreiben des Magistrats zu Danzig.

Es sind über die Bezahlung der Gebühren an den Schulbedienten oder Kantor, bei einer jüdischen Trauung hierselbst, Streitigkeiten entstanden, bei deren Entscheidung es vorzüglich auf die durch eine expresse Taxe oder das Herkommen als gewöhnlich angenommene Sätze über folgende Punkte ankommt:

1) Für das Bitten der Hochzeitgäste?
2) = = Aufsetzen des Baldachins bei der Trauung?
3) = = Holen und Hinbringen der Stangen dazu?
4) = = Halten des Glases bei der Trauung?
5) = = Beiwohnen der Zeremonien als Zeuge?
6) = die Unterschrift der dreifachen Kontrakts-Exemplare?

Da wir nun erwarten dürfen, daß diese Angelegenheit in Berlin ganz regulirt sein wird, so ersuchen wir den Herrn Ober-Landrabbiner hierdurch dienstergebenst, uns entweder die dort eingeführte oder approbirte Taxe selbst mitzutheilen, oder uns, wenn solches blos auf Herkommen beruhen sollte, gefälligst Auskunft zu geben, wie viel dort den Kantoren an Gebühren in den benannten Fällen bezahlt werden muß,

wenn die verschriebene Morgengabe etwa 150 Rthlr. beträgt.

Danzig, den 6ten Juni 1806.

Präsident, Bürgermeister und Rath.

An den Herrn Ober-Landrabbiner
zu Berlin.

---

b.

Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners.

Auf Ew. ꝛc. geneigte Zuschrift und Anfrage vom 6ten v. M., welches eher zu beantworten, mir die vielen Geschäfte, mit welchen ich jezt besonders überhäuft bin, unmöglich gemacht haben, — erwiedere ich hierdurch dienstschuldigst ganz ergebenst:

Daß über die mir in gedachtem Dero geneigten Schreiben vorgelegten Punkte, die Gebühren der Schulbedienten bei einer jüdischen Trauung betreffend, zur Zeit keine eingeführte approbirte Taxe existiret, und sind dieselben nur nach dem eingeführten Gebrauche folgendermaßen zu bestimmen; nemlich:

ad 1. der gedachten Punkte, wird für das Einladen der Hochzeitsgäste dem Gemeinde-Bedienten, als welchem dieses Geschäft gemeiniglich aufgetragen wird, 16 gGr., und wenn der Gäste viele sind, 1 Rthlr., das allerwenigste, bezahlt. Reiche Leute aber geben auch wohl 2 Rthlr.

ad 2, 3 und 4. wird dem Synagogen-Bedienten, welcher die in diesen Punkten enthaltenen Dienste verrichtet, und auch den Wein, zum Segensspruch unter dem Baldachin, bestellet, mit 1 Rthlr. vom gemeinen, 1 Rthlr. 8 Gr. vom bemitteltern, und 2 Rthlr. vom reichen Manne bezahlt. Und da endlich

ad 5 und 6. die Zeugen zur Zeremonie unter den Baldachin eben dieselben sind, welche die drei Kontrakts-Exemplare, und zwar

1) Die Verschreibung der Morgengabe, sogenannte Chetubba, welche allein unter dem Baldachin vom Rabbi laut abgelesen und hieselbst auf Pergament geschrieben wird,

2) die Vermehrungs-Verschreibung, und
3) die zweiten Ehepakten, schreiben und unterzeichnen:
so wird für die erste 1 Rthlr. 4 Gr. und für jede der zwei letzten 16 gGr. des allerwenigsten bezahlt. Der Reiche hingegen zahlt nach Belieben mehr. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 8ten Juli 1806.

18.

Verkauf der von den im Judenlazareth zu Berlin verstorbenen Kranken nachgelassenen Effekten.

Reskript des Herrn Justizministers vom 3ten März 1804 an das Königl. Kammergericht.

(Mathis Jurist. Mtsschr. Bd. 2. Pag. 265. Nr. 5.)

Auf Eure Anfrage vom 2ten v. M. in Absicht des Verkaufs der von den in dem hiesigen Judenlazareth verstorbenen Kranken nachgelassenen Effekten wollen wir Euch zur Resolution nicht vorhalten: daß bei dieser Anstalt das nemliche Anwendung findet, was der Charité deshalb durch die Verfügung vom 11ten Julius 1801 zugestanden worden. Wir genehmigen daher den Antrag der Vorsteher des jüdischen Lazareths, diejenigen Sachen, welche die in ihrem Lazareth verstorbenen Kranken nachlassen, ohne Zuziehung eines Auktionskommissarii lizitiren zu dürfen.

19.

1. Ob die Veranstaltungen des Gottesdienstes dem Vorsteher obliegen? 2. Ob ein Religionsvergehen zur Verrichtung des Vorbetens unfähig macht?

a.

Schreiben des Magistrats zu Spandau.

Es hat seit einiger Zeit beständig bei der hiesigen jüdischen Gemeinde ein Streit über die Fähigkeit einzelner Mitglieder, die bei Feier der Feste vorkommenden kirchlichen Aemter zu verwalten, statt gefunden, und es hat sich zuletzt der Vorste-

her der jüdischen Gemeinde J. an uns gewendet, und um Entscheidung einer Streitigkeit gebeten, die wegen Feier des Neujahrs- und Versöhnungsfestes vorgefallen ist. Seine Klage hat folgenden Inhalt:

Am 17ten August d. J. ließ J. die Gemeinde sich versammeln, und erklärte ihr, daß wenn die bevorstehenden Feiertage in seinem Beisein vollführt werden sollten, er zu den beiden Neujahrstagen nur Einen, zu dem Versöhnungsfeste aber zwei Vorsänger verschaffen wollte. In dieser Versammlung erklärte der H.... J.... (nach den Worten des J..g der jüngste der Gemeinde, und nur als ein halbes Mitglied erst seit einem halben Jahre) gegen diesen Vorschlag: wir können solches Geld ersparen, indem wir beide dieses Kirchenamt verrichten können; ich gebe dazu nicht 2 Gr., er, der J..g, könne ihn darauf dreiste verklagen, und die übrigen Gemeindeglieder stimmten dieser Erklärung bei.

Der J..g war damit nicht zufrieden, weil der H.... J.... sich zum öftern religionswidrig betragen habe, und erklärte, daß er unter diesen Umständen die Hauptfeiertage in Berlin zubringen werde, worauf ihn die Gemeinde verließ.

Acht Tage vor dem Fest kam H.... J.... zu J..g und sagte, er wäre zu Ihnen nach Berlin gewesen, habe Ihnen die Sache vorgestellt, habe seine Religionsvergehen bereuet, und mündlich von Ihnen die Erlaubniß zu oben bemerkten Verrichtungen erhalten.

Der J..g hat sich darauf bei Ihnen nach der Wahrheit erkundigen lassen, und erfahren, daß aus Spandow niemand bei Ihnen gewesen sei.

Der J..g hat hierauf die Feiertage in Berlin, seine Frau aber hier begangen, nachdem die Gemeinde sich dennoch einen Vorsänger aus Berlin hat kommen lassen, und es verlangt die Gemeinde von dem J..g nunmehr einen Kostenbeitrag von 1 Rthlr. 12 Gr. 9 Pf. Courant.

Bei näherer Vernehmung des J..g hat derselbe das religionswidrige Betragen des H.... J.... das Nähere dahin angegeben:

er habe vor kurzer Zeit auf einer Auktion am Sonnabend Sachen gekauft, auch am Sonnabend Karten gespielt und Taback geraucht.

Die Gemeinde hat bei ihrer Vernehmung behauptet, der J..g habe drei Vorsänger verlangt, das sei ihr zu theuer gewesen, und darum habe sie gewollt, daß J..g und H.... J.... das Vorsingen verrichteten, und nur zur langen Nacht

noch ein Vorsänger angenommen werden sollte. Die Wahrheit dieser Behauptung hat der J..g jedoch nicht eingeräumt.

Der H.... J.... hat bei seiner Vernehmung die ihm vom J..g gemachten Beschuldigungen wegen seines religionswidrigen Betragens zugestanden, hat aber wiederum den J..g beschuldigt, daß er vor ungefähr 17 Jahren bei dem Brauer Hansche ein Schmalzbrod gegessen habe, und vor etwa zwei Jahren beim Gastwirth Riesenthal an einem Sonnabend mit Licht durch den Saal gegangen sei.

Der J..g hat dem widersprochen, und sich die Abhörung der genannten Personen gefallen lassen, die aber, wenn die Vernehmung wirklich erfolgte, schwerlich davon noch etwas wissen würden, indem dergleichen Vergehen den Christen nicht genug auffallen können.

Die ganze Sache scheint sich nach unserm Urtheil um die Fragen zu drehen:

1) ob dem J..g als Vorsteher der jüdischen Gemeinde auch die Veranstaltungen des Gottesdienstes obliegen, und ob die Gemeinde verpflichtet ist, den Anordnungen des J..g zu folgen?

2) ob die dem H.... J.... zur Last gelegten, und von ihm eingeräumten Religionsvergehen ihn zur Verrichtung der kirchlichen Geschäfte, und in Specie des Vorsingens unfähig machen?

Es betreffen diese Fragen den jüdischen Kultus; wir haben daher den Streit nicht entscheiden wollen, und ersuchen Sie demzufolge ganz ergebenst,

uns gefälligst davon zu unterrichten, was in dieser Sache nach jüdischen Religions-Gesetzen Rechtens sei,

damit wir in diesen und ähnlichen Fällen diejenigen hiesigen jüdischen Gemeinde-Glieder, welche sich der Ordnung widersetzen, zurechtweisen können.

Bei dieser Gelegenheit ersuchen wir zugleich um gefälligste Auskunft, unter welchen Bedingungen es einem hiesigen Juden erlaubt ist, nicht mit der hiesigen Gemeinde, sondern mit einer auswärtigen zu halten, damit wir Streitigkeiten, die wegen ihrer Beitragspflichtigkeit zu hiesigen Gemeinde-Ausgaben entstehen, darnach beurtheilen können.

Spandow den 10ten Dezember 1819.

Der Magistrat.

An den Ober-Landrabbiner
Herrn Weyl Hochehrwürden zu Berlin.

Antwortschreiben des Vice-Ober-Landrabbiners.

Einem Hochedlen Magistrat zu Spandau erwiedere ich hiermit auf Dero gefälliges Anschreiben vom 10ten Dezember v. J. in Betreff der Zwistigkeiten der dortigen jüdischen Gemeinde, daß

ad 1. so obliegen allerdings die Veranstaltungen des Gottesdienstes dem Vorsteher, und müssen seine desfälligen Anordnungen, wenn nicht die Mehrheit der Gemeinde-Stimmen, und zwar ohne den Gesetzen zu widersprechen, dagegen ist, erfolgt wäre.

ad 2. So ist der H.... J...., da er die ihm zur Last gelegten Religionsvergehen, und besonders der öffentlichen Entweihung des Sabbaths eingeräumt hat, und, wie es scheint, nicht läugnen konnte, nach jüdischen Gesetzen zur Verrichtung des Vorbetens so lange unfähig, bis er die Vergehen bereuet, solche nicht wiederholt zu begehen verspricht und eine ihm auferlegte Buße überstanden hat, welches aber bei dem H.... J...., wie ich hier ausdrücklich bemerke, bis jezt nicht geschehen ist.

Was übrigens die Absonderung eines Gemeinde-Mitgliedes, um es mit einer auswärtigen Gemeinde zu halten, betrifft: so ist dieses, ohne rechtlichen Grund, den jüdischen Gesetzen gemäß, unerlaubt.

Berlin, den 7ten März 1820.

20.

Obliegenheiten der Judenältesten.

a.

Schreiben der Königl. Polizei-Intendantur zu Berlin an den Vice-Ober-Landrabbiner Meyer Simon Weyl daselbst.

Es sind zu Frankfurt an der Oder Judenältesten gewählt worden, diese wünschen eine Instruktion über die ihnen obliegenden Pflichten und Befugnisse zu haben. Das Polizei-Direktorium hat mich in dieser Beziehung um Auskunft ersucht, ob und welche Instruktion für die hiesigen Judenälte-

sten existiren. Ich ersuche Sie daher, mir baldmöglichst über diese Angelegenheit das Erforderliche und eventualiter die existirende Instruktion abschriftlich mitzutheilen.

Berlin, den 14ten Januar 1817.

---

b.

Antwortschreiben des Vice-Ober-Landrabbiners.

Ew. Königl. Wohllöbl. Polizei-Intendantur erwiedere ich hiermit auf dessen geehrtes Anschreiben vom 14ten d. M. wie folgt:

Die Funktion der hiesigen Aeltesten bestehet darin,

1) die Finanz-Angelegenheiten der Gemeinde, in sofern solche den kirchlichen Verein betreffen, zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben, welche beide nach feststehenden Prinzipien bestritten werden, durch Rendanten und Vorsteher besorgen zu lassen;
2) die Verordnungen, welche die Synagoge betreffen, um die herkömmlichen Anordnungen aufrecht zu erhalten, unter ihrer obern Leitung respective zu erlassen und zu veranlassen;
3) die Oberaufsicht über die von der Kommune unmittelbar zu unterhaltenden Armen-Anstalten;
4) die Ertheilung ihrer (der) Genehmigung zu den Aufgeboten in der Synagoge;
5) die Anstellung sämmtlicher Offizianten und Kirchendiener der Gemeinde, wo jedoch, wenn es die Wahl eines Rabbiners und Ober-Kantors betrifft, die Zustimmung eines Ausschusses aus der Mitte der ganzen Gemeinde erforderlich ist;
6) mit den Staatsbehörden über Kommunal-Angelegenheiten unmittelbar zu korrespondiren;
7) Atteste jeder Art, welche Gemeinde-Mitglieder betreffen, in sofern solche bei den Königl. Behörden zu irgend einer Legitimation dienen, in glaubhafter Form auszustellen;
8) bei außerordentlichen Fällen, sie betreffen kirchliche oder Geld-Angelegenheiten, veranlassen sie eine Verlosung von 27 Hausvätern aus der Gemeinde; den durchs Loos herausgekommenen wird der Fall vorgelegt und welche alsdann darüber durch absolute Mehrheit der Stimmen entscheiden.

Die Aeltesten sind im Ganzen die exekutive Gewalt und die Repräsentanten der Gemeinde, nach bestehenden Vorschriften oder Herkommen, welche sie, wie §. 9. *) besagt, nicht überschreiten können, und so dürfen sie auch keine neue Schulden negoziren.

Alle drei Jahre geschiehet eine neue Wahl der Aeltesten und Vorsteher der Gemeinde. Die Wahl geschiehet schriftlich. Ein jedes beitragende Gemeinde-Mitglied ist hiezu berechtigt und hat nach vorangegangener Aufforderung der Aeltesten den Stimmzettel offen bei dem Beglaubten bis zu dem festgesetzten Tag abzuliefern. Die Mehrheit der Stimmen bestimmt die Wahl, und die Genehmigung geschiehet von der Königl. Regierung. Die Alten können wieder gewählt werden. Aus hinreichenden Gründen kann auch ein jeder das Amt ablehnen.

Ich hoffe, daß Ew. Wohllöbl. Intendantur diese Anzeige genügen wird, und bemerke noch ergebenst, daß ich vorstehende Nachrichten nur aus vieljähriger Erfahrung zusammen getragen habe, daß mir aber keine Verfassungs(ur)kunde **) bekannt sei, worin sich die Funktionen der Aeltesten nach ihrem ganzen Wirkungskreise aufgezeichnet befinden.

Berlin, den 20sten Januar 1817.

---

*) Hierunter wird die „Norm für die sämmtlichen Mitglieder des Administrations-Korps der jüdischen Gemeinde in Berlin" verstanden. Diese von der Gemeinde selbst ausgegangene Verfassung ist im Jahre 1792 auf Veranlassung des dem General-Direktorium erstatteten Berichts in Betreff der General-Reform der Judenschaft von dem größten Theile der jüdischen Hausväter in Berlin beschlossen und unterschrieben worden. Ein großer Theil derselben ist seit 1812 außer Anwendung gekommen. L. H.

**) Eine Instruktion des Verhaltens der Aeltesten und Vorsteher der Judenschaft zu Berlin, vom 28sten März 1685, verdient, wenn auch einzelne Punkte derselben in neuerer Zeit ihre Anwendung verloren haben, gleichwohl in vieler Hinsicht aufbewahrt zu werden.

Sie lautet:

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen Unser allergnädigster Herr, sowohl in dem neuen General-Juden Privilegio verfüget, als auch die Nothwendigkeit erfordert, daß die Aeltesten und Vorsteher der hiesigen Judenschaft mit einer ordentlichen Instruktion ihres Verhaltens wegen versehen werden; So haben Se. Königliche Majestät denenselben solche hiermit hohin allergnädigst ertheilen wollen und zwar

1. Sollen jederzeit nicht mehr als Sechs Aeltesten und darunter die Ober-Aeltesten mit begriffen sein, jedoch diese nicht mehr, als

einer derer übrigen Aeltesten zu sagen haben, sich nichts zum voraus noch allein anmaßen, und daher die Vorstellungen und Berichte derer Aeltesten ordentlicher Weise von sämmtlichen Aeltesten unterschrieben sein, oder, wenn es nicht geschehen kann, die Ursache davon angezeiget, darnächst diese Aeltesten außer denen Ober-Aeltesten, welche beständig bleiben, alle drei Jahre in der Art, als in dem neuen General-Reglement und Privilegio §. 29. vorgeschrieben erwählet, und nicht eher als dieselben allergnädigst bestätiget, davor erkannt werden. Der Aelteste, an welchem der Monat ist, soll zum wenigsten alle Jahr einmal die sämmtlichen Aeltesten und Beisitzer zur Versammlung auf die Aeltesten-Stube bei der Synagoge zusammen rufen lassen, und dabei, was die Judenschaft angehet, und dieserhalb vorgefallen, vortragen, damit ein gemeiner Schluß gefaßt werden könne.

Von dieser Zusammenkunft soll auch Niemand der Geforderten bei zwei Rthlr. Strafe auszubleiben sich unterstehen, er würde denn wegen Krankheit nothwendiger Weise, oder dergleichen wichtigen Ursachen wegen, daran verhindert, welche er sodann dem Aeltesten, an wem die Woche ist, zeitig anzeigen muß, jedoch soll den solchergestalt Abwesenden der in seiner Abwesenheit gemachte gemeine Schluß gleich andern verbinden.

2. Es müssen aber sowohl die Ober- als übrigen Aeltesten verständige, friedfertige und ehrliche, auch so viel als möglich, bemittelte Leute sein, welche der Judenschaft unpartheiisch und mit Hintansetzung aller Neben-Absichten vorstehen, sich selbst wohl aufführen und andern mit gutem Beispiel vorwandeln.

3. Haben die Aeltesten ihr vornehmstes Augenmerk darauf zu richten, daß dem neuen General-Privilegio und Reglement in allen Stücken sowohl von ihnen selbst, als männiglich den übrigen Juden genau und treulich nachgelebet werde. Insonderheit müssen sie darauf Acht haben, daß keine unvergleitete Juden sich allhier einschlichen und aufhalten, vielweniger beständig bleiben, und wohl gar Handel treiben, als dergleichen sie sofort der Obrigkeit anzeigen, als deren Beistand fortschaffen, und hiebei sich übrigens nach Vorschrift des neuen General-Reglements §. 20. bei Vermeidung ohnfehlbarer Beahndung zu verhalten haben.

4. Dafern sich auch ein oder anderer Jude mit Diebstählen oder deren Hehlereien oder Erkäufung gestohlener Sachen vermenge, ingleichen einen betrüglichen Banquerout machte, und denen ergangenen Verordnungen wegen des Silbers und der Münzen zuwider handelte, sollen sie denselben ohne Ansehung der Person, und Absicht auf Verwandt- oder Schwägerschaft unter der Judenschaft nicht

hulden, sondern solches von Amts- und Pflichtwegen, der Obrigkeit anzeigen und deren Bestrafung nach denen desfalls ergangenen Edikten, welche in unverrückter Beobachtung zu halten veranlassen.

5. Weil Aeltester und Rabbi oder Vice-Rabbi nach dem neuen Reglement denenjenigen, die von neuem angesetzt zu werden suchen, so oft solches von ihnen erfordert wird, ein Attest zu ertheilen haben; so müssen sie solches jederzeit pflichtmäßig nach der Wahrheit ohnentgeldlich und auf Stempel-Papier abfassen; diejenigen, so solches verlangen und nöthig haben, mit selbigen nicht aufhalten, jedoch die Umstände, besonders ihr Recht zur Ansetzung, bisherigen Aufführung und Richtigkeit des zu ihrer Ansetzung erforderlichen Vermögens; ohne daß die Aeltern sich selbst dadurch außer Stand setzen, zuvor untersuchen und das Attest also einrichten, daß solches zuverlässig sei, und sie vor dasjenige, was sie einzeugen, allenfalls selbst stehen und haften können. Im übrigen aber müssen sich die Aeltesten als publique Personen in Privat-Sachen mit Vorschreiben, Befestigung der Memorialien, Prokuriren und Kollicitiren, vor andern keinesweges bemengen.

6. Sollen sie mit allem Fleiß dafür sorgen, daß bei Vorschrift des General-Reglements wegen der Abgaben sowohl überhaupt, als besonders die Schutz-Gelder, sofort mit Ablauf jedes Quartals richtig und ohne Erinnerung gezahlet, und solche, woher bei Zeiten von der Judenschaft eingefordert werden, als worüber keine Nachsicht statt findet, sondern die Kassirer allenfalls die Execution gewärtigen müssen.

Und damit hinführo alle Irrungen wegen des Ostermahls vermieden werden; so sollen die Aeltesten unter ihrer sämmtlichen Unterschrift jedesmal 6 Wochen vor Ostern eine Spezifikation derjenigen Juden, so wegen ein- und ander Verschulden keinen Theil an solchem Mahl haben sollen, verfertigen, dabei die Ursachen anführen, und es zu der Zeit in der Synagoge zu derer Schuldigen zeitigen Nachricht ablegen lassen, damit selbige von solcher Schuld sich behörigermaßen zu entledigen suchen, 14 Tage vor Ostern aber müssen die Aeltesten unter ihren sämmtlichen Unterschrift bei der Kriegs- und Domain-Kammer eine Spezifikation von denenjenigen eingeben, welche sich noch nicht freigemacht, da denn denenselben soweit die Kammer es zuvor gut gefunden hat, andern aber durchaus nicht das Ostermahl versaget werden muß.

7. Damit aber auch Niemand aus der Judenschaft sich mit Grunde über unbilligen oder übermäßigen Beitrag zu beschweren habe; so müssen Aeltesten ihre Pflicht hierbei auf's genaueste beobachten und bei den Anlagen nicht sowohl darauf sehen, daß nur das Quantum

heraus gebracht, als vielmehr, daß der Beitrag nach Verhältniß eines jeden Vermögen und Umstände eingerichtet werde, sie müssen sich selbst nicht dabei übersehen, noch die Anlagen ohne Noth erhöhen oder vermehren. Vor allen Dingen aber müssen sie Sorge tragen, daß die einkommenden Gelder ihrem Entzweck, wozu sie gegeben werden, gemäß und zum wahren Besten der Judenschaft auch also verwendet werden, daß sie davon allezeit richtige Rechenschaft geben können, als zu dem Ende sie auf die Vorsteher und Kassirer zugleich wohl Acht zu geben haben.

8. Lieget denen Aeltesten ob, dahin auch bemühet zu seyn, daß Ordnung und Gerechtigkeit unter der Judenschaft obwalte, Factiones und widrige Parteien sowohl unter ihnen selbst als andern Juden vermieden, dem Armen und Geringen, so wie dem Reichen und Angesehenen gleiches Recht, es sei in Ritual- oder andern Sachen, ohne Verachtung einiger Verwandt- oder Schwägerschaft oder andere Absichten gehandhabet, und wenn die Gemeinde Beschwerde hat, dieselbe ebenfalls damit gehöret, und nach Beschaffenheit der Sachen mit Zuziehung des Rabbi und der gelehrten Assessoren beschieden werden.

9. Obgleich nicht mehr als sechs Aelteste zugelassen werden; so sollen dieselben nach wie vor, in erheblichen Sachen jedesmal ihre 4 Vorsteher, mehr aber nicht, als Beisitzer zum Votiren mit zu Hülfe nehmen. Damit auch die Registratur in guter Ordnung gehalten werde und verbleibe; so sollen nicht nur die dahin gehörigen Sachen bei keinem derer Aeltesten in ihren Privat-Häusern, sondern einzig und allein an dem obbesagten Ort ihrer publiquen Zusammenkunft vornemlich behalten und promt dahin abgegeben, sondern auch einer von vorermeldeten 4 Vorstehern dazu ausgemacht werden, daß er die Registratur perpetuirlich, so lange er dazu vermögend, versehe, und deshalb bei der neuen Aeltesten- und Vorsteher-Wahl nicht mit abwechsele. Die Rechts-Sachen aber und wo es auf die Auslegung und Anwendung ihrer Gesetze und Gebräuche ankommt, gehören nicht vor die Aeltesten, sondern vor den Rabbi und die gelehrten Assessoren, als welche der Rabbi jedesmal mit dazu ziehen muß.

Wie denn in allen Sachen, welche sowohl die Aeltesten als der Rabbi mit seinen Assessoren verhandelt, die Vorfälle nach den meisten Stimmen zu entscheiden, und darüber ordentliche Protokolle gehalten und verwahrlich niedergelegt werden müssen.

Findet sich Jemand beschweret, muß ihm der fernere Weg Rechtens und Provocation an die Königl. Kollegia durch Bedrohung

oder auf andere Art niemals abgeschnitten, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf gelassen und Niemand mit ungebührlichen Kosten beschweret werden.

10. Da zur guten Ordnung auch mit gehöret, daß dem Publico kein Aergerniß gegeben und die erforderlichen Nachrichten richtig eingereicht werden; so haben die Aeltesten darauf gleichfalls Acht zu geben, daß eines Theils nach dem §. 30. des neuen General-Reglements alles Geschrei und Ausschweifungen bei den daselbst verstatteten Privat-Zusammenkünften zum Beten und denen Festen sorgfältig vermieden, anderm Theils die monatlichen und jährlichen Listen von denen bei der Judenschaft vorgefallenen Veränderungen, ingleichen denen Strafen gehörigen Ortes und zu den zeitigen General-Fiskale ohnerinnert abgegeben, nicht weniger demselben die vorfallenden Veränderungen mit denen Juden-Häusern, wenn ein Jude das bisher gehabte Haus verkaufet, oder dergleichen sich neuerlich erwerben, zur Richtigkeit der davon zu haltenden Liste, bei Strafe der Nullität des Handels jedesmal angezeigt werden.

11. Verstehet es sich von selbst, daß die Aeltesten mit davor Sorge zu tragen haben und ihre Pflicht sei, daß männiglich von der Judenschaft treulich nachkommen, was sonsten in dem neuen General-Reglement und Privilegio überhaupt, und besonders wegen Annehmung des publiquen Gebietens mit Vorwissen der Obern des Ranges, der verbotenen Privat-Zusammenkünfte über die nachgegebene Zahl, der Betteljuden, der Pfänder und darüber zu haltenden Bücher, des Hausirens, des Handels ꝛc. vorgeschrieben, dergestalt, daß sie Niemanden unter dem Vorwand oder der irrigen Meinung, ihren Glaubensgenossen zwei nachsehen zu können, verschonen, sondern die Contraventionen bemerken, sie zur Verantwortung ziehen und bestrafen, auch nach Befinden solches gehörigen Orts melden anzeigen.

12. Der zeitige Rabbi oder Vice-Rabbi muß, sofern er mit denen Aeltesten dem Juden-Wesen gemeinschaftlich vorstehet, und bei obbemeldeten Sachen ein Amts-Antheil hat, sowohl diesem allen gleichfalls genau nachleben und in allen gehorsamstem Eifer und Treue ein Gnüge leisten, als auch besonders die Sachen, so seiner Cognition überlassen worden, in der gehörigen rechtlichen und schriftlichen Ordnung führen, widrigenfalls derselbe denen Partheien vor allen daraus entstehenden Schaden und Nachtheil billig verhaftet bleibet.

13. Wie nun die Ober- und übrigen Juden-Aeltesten zur genauen Befolgung dieser Instruction aufs ernstlichste angewiesen worden; also haben sie sich dagegen bei deren gerechten Handhabung alles Schutzes und Beistandes in ihrem Amte zu versprechen und

derjenigen Gnade und Huld zu versehen, welche Se. Königliche Majestät allen Dero treuen und rechtschaffenen Unterthanen angedeihen lassen.

Berlin, den 28sten Martii 1655.

Friedrich.

v. Viereck. v. Boden.

Instruktion für die Aeltesten und Vorsteher der hiesigen Judenschaft.

Ingleichen verdient, was die Wahl der Aeltesten betrifft, nachstehend Allerhöchste Resolution vom 18ten Juni 1750 einer zu beachtenden Erwähnung.

Sie lautet:

Nachdem die Wahl der neuen Juden-Aeltesten allhier durch die Verordnung vom 9ten April a. c. bis zur Publikation des Juden-Reglements sistiret, dieses aber nunmehro Se. Königl. Majestät allergnädigst approbiret und vollzogen worden, die Aeltesten und Vorsteher der hiesigen Judenschaft nebst dem Kassirer auch sothaner neuen Wahl und daß durch den Moses Gumpertz der Hof-Juwelier Veitel Ephraim an die Stelle des Marcus Magnus zum Ober-Aeltesten deklarirt werden möchte, unterm 13ten April a. c. allerunterthänigste Vorstellung gethan; so haben Se. Königl. Majestät nunmehro eine anderweitige neue freie Wahl der Aeltesten, jedoch dergestalt hiermit allergnädigst verstatten wollen, daß zur Erwählung der Aeltesten 2c. 2c. aus denen 3 Klassen 7 taugliche Männer, nemlich 3 von der ersten, 2 von der zweiten und 2 von der dritten Klasse in Gegenwart der sogenannten 15 Männer, des Vice-Rabbi und der gelehrten Assessoren, und wer von der Gemeinde sonst dabei sein will, durch das Loos gezogen, und daß sie keinen wählen wollen, so der Gemeinde vorzustehen nicht tüchtig und nach ihren Gesetzen nicht verwandt, vereidet, von der neuen Wahl auch die zuletzt gewesene Aeltesten, wenn sonst die 7 Männer auch 2 oder mehr dazu nach ihrem Gewissen und Eide benennen möchten, nicht excludirt werden sollen, zumalen das neue Juden-Reglement eine gewisse Zahl deshalb nicht festsetzt. Damit jedoch der Zweifel, daß die Namen der sämmtlichen Juden nicht in die Büchse, woraus die 7 Männer durch das Loos gezogen werden, eingelegt werden, einem jeden benommen werde; so soll künftighin ein eigner Tag, an welchem die Namen in die Büchse gelegt werden sollen, angesetzt, solches 3 Tage vorher in der Synagoge bekannt gemacht und sodann einem jeden Juden selbst seinen Namen in die Büchse zu werfen gestattet, auch in Gegenwart der dazu erschienenen derer etwa abwesenden Namen von

dem Vice-Rabbi und denen gelehrten Assessoren in die Büchse gelegt und darauf mit Ziehung der Loose verfahren werden. Im übrigen haben Se. Königl. Majestät auch gleich dem Moses Gumpertz den Hof-Juwelier Veitel Ephraim in die Stelle des verstorbenen Marcus Magnus zum perpetuirlichen Ober-Aeltesten cum Voto et Sessione, jedoch daß derselbe sich deshalb nichts vorzügliches von den übrigen Aeltesten anmaßen, deklariren wollen, und befehlen der hiesigen Judenschaft, sich danach allerunterthänigst zu achten.

Signatum Berlin den 18ten Juni 1760.

Resolutio
für die Aeltesten und
Vorsteher der hiesigen
Judenschaft.

V. Allgemeine, ergänzende und nachträgliche Bestimmungen.

1.

Glaubwürdigkeit der Atteste der Rabbiner.

a.

Eingabe des Ober-Landrabbiners Hirsch Löbel in Berlin an das Königl. Kammergericht.

Allerdurchlauchtigster.

Ich bin von der hiesigen Judenschaft, nachdem ich lange Zeit bei der Judenschaft in London und verschiedenen anderen großen jüdischen Gemeinden als Ober-Rabbiner gestanden, zum Ober-Landrabbiner hieselbst erwählt, und vor wenig Wochen allhier angekommen, um mein Amt anzutreten. Kaum war solches geschehen, so wurde ich sowol, als wir Endesunterschriebene Assessores der hiesigen Judenschaft mittelst eines unterm 17ten hujus insinuirten Mandats auf den 27sten hujus vorgeladen, um in der J. G.....schen Credit-Sache ad Requisitionem der Mindenschen Regierung über gewisse jüdische Gebräuche eidlich vernommen zu werden.

So bereit wir dazu sind, die Allerhöchsten Befehle Ew. Königl. Majestät in tiefster Unterthänigkeit zu befolgen, so wenig sind wir doch im Stande, darüber eine bestimmte Auskunft in dem Augenblick zu geben, da wir dieserhalb befragt werden; die Ritus in geistlichen Sachen beruhen größtentheils auf Erklärungen, Schriftauslegungen und Meinungen der Gelehrten, die in dieser Materie ganze Folianten geschrieben haben, und zwar in jüdischer Sprache. So wie in allen Wis-

senschaften die Gelehrten in diesem und jenem Fall verschiedener Meinung sind, oder doch bei Erklärung dieses oder jenes Worts in der Grund-Sprache abweichen, eben so verhält es sich auch mit denen Gebräuchen der jüdischen Gemeinde. Es haben sehr viele Gelehrte hierüber geschrieben, und so viel ihrer sind, so verschieden sind auch zuweilen ihre Erklärungen und Meinungen, so daß in vielen Fällen eine sehr genaue Untersuchung angestellt, die Autores nachgeschlagen, ihre Gründe und Gegengründe gegen einander abgewogen und mit einander verglichen werden müssen, wenn dieser oder jener Ritus zuverlässig gewiß bestimmt werden solle. Dieses in Continenti zu bewirken ist eine unmögliche Sache, so ohnmöglich es ist, die Meinung eines jeden Gelehrten auswendig zu wissen. Wir würden demnach auch unserm geleisteten Eide:

daß wir auf alle Fragen die reine Wahrheit sagen wollen,

ohnmöglich nachleben können, und wir nur ungewiß sagen können, wie dieser oder jener Ritus wirklich beschaffen sei. Damit ist aber dem Beweis-Führer so wenig als uns selbst gedient, und wir werden dabei am meisten beunruhiget, weil wir auf Eid und Gewissen die Wahrheit bestimmt sagen sollen, da es doch nicht in unserm Vermögen steht.

Ueberdem ist es schon an und für sich ein Ritus bei der jüdischen Gemeinde, daß unser ertheiltes Gutachten, wenn es auch nicht beeidiget ist, vollkommene Gültigkeit hat, wenn es auf die wahre Bestimmung dieses oder jenes Gebrauchs ankommt.

Damit wir nun im Stande sind, über die in der G....schen Sache desiderirte Gebräuche ein richtiges Urtheil zu fällen, und damit sowohl abseiten unserer als des Beweisführers alle Inconvenienz gehoben werde, so sind wir erbötig, statt einer eidlichen Aussage, die wir ohnmöglich gewissenhaft ablegen können, die Meinungen aus denen Schriften der jüdischen Gelehrten über die erforderten Ritus getreulich zu extrahiren, gewissenhaft ins Deutsche zu übersetzen, und die Richtigkeit der Uebersetzung allenfalls durch den Beglaubten der Judenschaft attestiren zu lassen.

Ew. Königl. Majestät werden diese von uns allerunterthänigst bemerkte Gründe nicht ganz unerheblich finden, und in dieser Absicht allergnädigst geruhen:

die Mindensche Regierung mittelst Communication dieses unsers Exhibiti zu requiriren, den Beweisführer allenfalls zu vernehmen, ob er sich unserer eidlichen Abhörung, die in

aller Absicht unvollständig und also für ihn selbst nicht zureichend ausfallen kann, begeben, und dagegen sich eines Extrakts in der angezeigten Art und in beglaubter Form von uns ausgestellt, zum Beweise bedienen, zu dem Ende diejenigen Ritus specifice anzeigen und uns kommuniziren lassen wolle, über welche er eine gewisse Auskunft verlangt.

Wir getrösten uns allergnädigster Erhörung und ersterben

Berlin den 24sten Mai 1773.

Ew. Majestät
der Ober-Landrabbiner Hirsch Löbel
und Assessores der Judenschaft
hieselbst.

---

b.

Eingabe des Ober-Landrabbiners Hirsch Löbel in Berlin an Se. Majestät den König.

Ew. Königliche Majestät werden aus der Anlage sub a. allergnädigst zu bemerken geruhen, aus welchen Gründen wir Bedenken getragen, ein eidliches Zeugniß über gewisse jüdische Gebräuche in dem Augenblicke abzulegen, da wir darüber befragt werden sollen.

Das Kammergericht hat aber die Gründe nicht hinreichend gefunden, unserm Petito zu dekeriren, und wir können uns dahero ohnmöglich beruhigen, weil es eine sehr delicate Sache ist, auf Eid und Gewissen etwas bestimmt zu sagen, bevor man sich von der Wahrheit hat gehörig versichern können. Der Fall trägt sich sehr oft zu, daß wir zur Bestimmung eines Ritus in Geistlichen und Ehe-Sachen als Zeugen vorgeschlagen werden. Eben jetzt erst ist ein Prozeß wegen eines Ehe-Versprechens beigelegt worden, wo wir ebenfalls ein Zeugniß über die bei Verlöbnissen üblichen Gebräuche ablegen sollten. Die Art und Weise, wie wir die erforderten Ritus bestimmen sollen, ist für uns zu bedenklich, weil wir aus denen in der Anlage sub a. bemerkten Gründen, die in der Wahrheit völlig beruhen, ad Articulos ohnmöglich ex abrupto und ohne erst gehörig darüber nachzudenken, antworten können.

Die Ritus in Geistlichen Sachen beruhen größtentheils auf Erklärungen, Schrift-Auslegungen und Meinungen derer

Gelehrten, die davon ganze **Folianten**, und zwar in jüdischer Sprache, geschrieben haben.

Werden wir nun über einen **Ritum ad articulos probatoriales** vernommen, so ist es ohnmöglich, uns in dem Augenblick aller Meinungen derer Gelehrten genau zu erinnern, und darüber eine bestimmte Antwort zu geben. Wir würden dabei dem Beweis-Führer kein Genüge leisten, und dabei auch unserm geleisteten Eide:

daß wir auf alle Fragen die reine Wahrheit sagen wollten,

nicht nachleben, und nur ungewiß sagen können, wie dieser oder jener Ritus **interpretiret** werde.

Um solchen genau zu bestimmen, ist es nothwendig, daß wir die Gelehrten, so davon geschrieben, nachlesen, und ihre Meinungen genau prüfen. Dieses können wir aber in **Continenti** nicht bewirken, weil es die menschlichen Kräfte übersteigt, die Meinung eines jeden Gelehrten auswendig zu wissen, und solche in einem Augenblick dergestalt zu **conciliiren**, daß dadurch der Zweck unserer Aussage erreicht wird. Um dieser **Inconvenienz** vorzubeugen, unterstehen wir uns, Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigst zu bitten:

uns in dergleichen Fällen, wenn es auf die Bestimmung eines jüdischen Ritus ankommt, von Ablegung eines eidlichen Zeugnisses zu entbinden, und dagegen zu verordnen, daß wir in vorkommenden Fällen nur ein glaubhaftes Attest ertheilen dürfen, wie die Meinungen aus denen Schriften der jüdischen Gelehrten in Absicht des zu bestimmenden Ritus lauten, solche gewissenhaft **extrahiren**, und ins Deutsche übersetzen, auch daß es ins künftige damit so gehalten werden solle, durch einen öffentlichen Aushang bekannt zu machen.

Sollte es noch bedenklich sein, ob wir ein glaubhaftes Attest in der Art bei unserer jetzigen Verfassung ertheilen können, so bitten wir allergehorsamst, Ew. Königl. Majestät geruhen:

um die unnütze Wiederholung des Eides bei jedem vorkommenden Falle zu vermeiden, uns dieserhalb einmal für allemal in Eid und Pflicht zu nehmen, bei sich ereignendem Vorfalle aber uns die Fragen schriftlich zu **insinuiren**, und die gehörige Zeit zur Beantwortung derselben anzuberaumen, um unterdessen die **Autores** nachschlagen, über die Sache reiflich nachdenken, und unsere

Antwort pflichtmäßig schriftlich abfassen zu können, auch das Nöthige dieserwegen an das Land-Gericht zu verordnen.

Wir ersterben in tiefster Submission

Ew. Königl. Majestät

Berlin
den 14ten Juni 1773.

allerunterthänigste
Der Ober-Landrabbiner
Hirsch Löbel und Assessores
hiesiger Judenschaft.

---

c.

Allerhöchstes Königl. Reskript an das Kammergericht.

(Mylius Edikten-sammlung 1773. No. 42. Pag. 543.)

Friedrich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem uns Euer unterm 4ten dieses erstatteter Bericht, betreffend die Beschwerden des Ober-Landrabbiners und Assessoren der hiesigen Judenschaft über das von ihnen erforderte eydliche Gezeugniß in Ritual-Sachen vorgetragen worden: So wollen wir zufolge Eures gethanen Vorschlages hiermit genehmigen:

Daß in allen und jeden Fällen, wo es auf Bestimmung eines jüdischen Ritus in Ehe- und Erbfolge-Sachen ankommt, der Rabbi und Assessores mit der eidlichen Vernehmung **ad Articulos** verschonet werden, selbige jedoch über die ihnen vorgelegte Fragen der Parteien ein glaubhaftes Attest zu ertheilen schuldig sein, und damit die Wiederholung des Eides in jedem einzelnen Falle vermieden werde, ein vor alle mahl zu gewissenhaftigerer Ausfertigung dergleichen Zeugnisse in Eid und Pflicht durch Euch genommen werden sollen.

Wie Ihr Euch nun hiernach sowohl in dem zu gegenwärtiger Vorschrift Gelegenheit gebenden, als in allen künftigen Fällen gehorsamst zu achten habt, also werdet Ihr auch das weiter Nöthige hierunter zu verfügen wissen.

Sind ꝛc.

Berlin, den 16ten August 1773.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten
An das Kammergericht. Spezial-Befehl.

2.

Ueber denselben Gegenstand.

Reskript des Königl. Kammergerichts an das Königl. Stadtgericht zu Berlin.

Dem Königl. Stadtgericht remittiren wir die mit dem Berichte vom 25sten v. M. eingereichten Dokumente in der A—schen Hypotheken-Sache, und eröffnen ihm dabei:

Der Vice-Ober-Landrabbiner und die Assessoren sind allerdings berechtiget noch jezt, auf den Grund der bei ihnen vor dem Edikt von 1812 verhandelten Erbtheilungs-Akten, Legitimations-Atteste auszustellen, da sie sich im Besitze der Akten befinden, und brauchen die Erben sich nicht auf einen nochmaligen Nachweis ihres Erbrechts zur Erlangung eines Legitimations-Attestes Seitens des Kammergerichts einzulassen, dagegen müssen die Verhandlungen, wodurch Erbtheile cedirt und aufgegeben sind, in der Ausfertigung vorgelegt und verlautbart werden.

Berlin den 18ten September 1815.

Königl. Preuß. Kammergericht.

An das Königl. Stadtgericht
hiesiger Residenz.

3.

Ueber die Glaubwürdigkeit jüdischer Zeugen.

Reskript des Herrn Justizministers an das Königl. Kammergericht.

(v. Kamptz Jahrb. Bd. 1. Pag. 60. No. 33.)

Aus dem von dem Königlichen Kammergerichte unter dem 21sten d. M. erstatteten Berichte ist ersehen worden, welche Verschiedenheit der Meinungen bei dem Kollegio über die Frage obwaltet:

ob seit Emanirung des Edikts der bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom 11ten März 1812 ein Jude, welcher die in den §§. 1 und 2 dieses Edikts bestimmte Eigenschaften hat, ein gültiger Instrumentszeuge sei?

Es wird dem Kollegio darauf eröffnet, daß die Meinung derjenigen Mitglieder desselben, welche die aufgeworfene Frage bejahen, nach dem §. 20. des angezogenen Edikts, woselbst die Regel festgesetzt ist, daß die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden nach eben den Gesetzen zu beurtheilen seien, welche andern preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen, vollkommen gegründet, der dagegen aus dem §. 23. des angeführten Edikts hergenommene Zweifel aber ganz unerheblich ist, indem daselbst den Zeugnissen der Juden nur in Kriminalfällen die volle Glaubwürdigkeit, und zwar deswegen abgesprochen wird, weil anzunehmen ist, daß der Jude in den erwähnten Kriminalfällen nach den Grundsätzen seiner Religion zu einem eidlichen Zeugnisse nicht angehalten, eben darum aber seinen freiwilligen Aussagen kein völliger Glaube beigelegt werden könne; wogegen die Beweiskraft der jüdischen Zeugnisse in Civilfällen unbeschränkt, und eben darum die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10. §. 230. No. 12. in das Edikt mit gutem Vorbedacht nicht aufgenommen, sondern nach der in dem Eingange enthaltenen allgemeinen Bestimmung für aufgehoben zu achten ist.

Berlin, den 30sten Mai 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

4.

Ueber denselben Gegenstand.

Reskript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Stadtgericht in Berlin.

(Ibid. Pag. 269. No. 75.)

Dem hiesigen Königl. Stadtgerichte wird auf den, auf Veranlassung der Vorstellung der Aeltesten der hiesigen Judenschaft vom 12ten v. M. in der Rechtssache des Juden N. zu N. wider den sich hier aufhaltenden meklenburgischen Pferdehändler N. gegen das Dekret des Kollegii vom 6ten ejusdem unterm 27sten erstattete Bericht, hierdurch zum Bescheid ertheilt, daß die Vorschrift der allg. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 10. §. 230. No. 12., wornach die Aussagen der Juden in Civil-Sachen niemals einen vollen Beweis zum

Besten der jüdischen Partie gegen einen Christen bewirken sollen, durch das Edikt vom 11ten März d. J. allerdings aufgehoben ist, und die Fassung der Paragraphen 20 — 27 deutlich zu erkennen giebt, daß nur die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung in Ansehung der Form der Eidesleistung und in Rücksicht der Kriminalfälle beibehalten; in Beziehung auf die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Juden in Civil-Sachen hingegen dem Juden völlig gleiche Rechte mit andern Staatsbürgern beigelegt worden, da die Wirkung des Zeugen-Eides in Civil-Sachen wegen der Verschiedenheit der Religions-Begriffe und des Kultus keinesweges an besondere gesetzliche Bestimmungen nothwendig gebunden ist.

Berlin den 13ten Oktober 1812.

Der Justizminister
von Kircheisen.

Vorstehende Ministerial-Reskripte haben späterhin (1815) Gesetzes-Kraft erhalten, indem deren Inhalt in den Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung aufgenommen worden ist:

Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten 1815, zu Theil I. Tit. X., §. 88.
(zu §. 280. No. 12.)

„Juden, welche die Rechte der Preußischen Staats-„bürger erlangt haben, können in Civil-Prozes-„sen, auch wenn sie von einem ihrer Glaubensgenos-„sen gegen einen Christen zu zeugen vorgeschlagen „werden, eben so wie andere Staatsbürger als Be-„weiszeugen abgehört werden."

In Betreff des Eides ist hier ferner nachträglich zu erwähnen, daß nach

Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung rc. 1815. zu Theil I. Tit. X., §. 90.
(zu §. 320.)

außer an den Sabbathen, Festtagen (zwei Neujahrstage, ein Versöhnungstag, der erste, zweite, achte und neunte Lauberhüttentag, der erste, zweite, siebente und achte Ostertag und zwei Pfingsttage) und Bußtagen (vom ersten jüdischen Neujahrstage an bis zum Versöhnungstage) auch

„Der Tag vor dem jüdischen Neujahr,
„der siebente Lauberhüttentag,

und

„der Tag des Andenkens an die Stadt Jerusalem"

zu den Tagen gerechnet sind, an welchen die Juden mit Eidesleistungen verschont werden sollen.

6.

Ueber die Verbindlichkeit der Gerichte, von jüdischen Familien-Stiftungen Kenntniß zu nehmen.

Reskript des Herrn Justizministers an das Königl. Kammergericht.

(v. Kamptz Jahrb. Bd. 8., Pag. 242. No. 7.)

Mit dem Berichte des Königl. Kammergerichts vom 28sten v. M. ist die, von dem Vice-Ober-Landrabbiner Weyl, wegen der jüdischen Familien-Stiftungen geleistete, Anzeige eingegangen. Dem Kollegio wird auf die dabei gethane Anfrage: ob dasselbe auch von solchen Familien-Stiftungen der Juden Kenntniß nehmen solle, welche nicht unter die Aufsicht der Stadtgerichte und Magistrate gestellt sind, hiermit Folgendes eröffnet:

Bei den Verhältnissen, worin die Juden bis zum Jahre 1812 gestanden haben, hat der Staat von ihren Familien-Stiftungen keine Notiz genommen, weil die Familien-Verhältnisse und was darauf Beziehung hatte, unter die Oberaufsicht des Vice-Ober-Landrabbiners und der Vorsteher der Judenschaft gestellt war. Es haben daher auch die Stadtgerichte und Magistrate keine Oberaufsicht auf die Familien-Stiftungen der Juden üben können.

Da indeß die Verhältnisse ganz verändert, und die Juden den christlichen Unterthanen gleich gestellt sind, so tritt in Ansehung ihrer Stiftungen die polizeiliche Oberaufsicht des Staats in eben der Art ein, wie sie auf die Stiftungen der Christen wirksam ist, und das Königl. Kammergericht hat daher von den Familien-Stiftungen der Juden, welche nach der Verordnung vom 26sten August 1809 unter die Aufsicht der Gerichte gestellt sind, die erforderlichen Nachrichten einzuziehen, und solche in die jährlich einzureichenden Tabellen aufzunehmen, auch auf die Erhaltung der Stiftungen zu wachen.

Berlin, den 16ten November 1816.

Der Justizminister
von Kircheisen.

6.

Die Aussagung und Erklärung einiger hebräischer Wörter und Ausdrücke, rücksichtlich einer Verbal-Injurie.

a.

Requisitionsschreiben des vormaligen Westphälischen Distrikts-Tribunals zu Osterode, an den Vice-Ober-Landrabbiner M. S. Weyl in Berlin.

Von der unterzeichneten Behörde ist der Herr Ober-Rabbiner der israelitischen Gemeinde zu Berlin unterm 28sten Mai dieses Jahres um Auslegung einiger damals bekannt gemachten hebräischen Worte ersucht worden.

Da diese Requisition bisher ohne Folge gewesen ist, so wird selbige hiermit in Erinnerung gebracht.

Osterode, den 28sten Juli 1810.

Untersuchungs-Deputation des Königl. Westphälischen Distrikts-Tribunals hieselbst.

---

b.

Gutachtliche Antwort.

Dero verehrte Zuschrift vom 28sten m. p. bringt uns ein früheres Anschreiben in Erinnerung, in welchem wir über den Grad der Injurie befragt worden sind, den man den Worten עם הארץ, חצוף, ממזר (Am Haarez, Chazuf und Mamser) in rechtlicher Hinsicht beilegen müsse. Daß wir in Beantwortung jenes Schreibens rückstellig geblieben sind, entstand durch die Form desselben, indem solches mit keinem Gerichtssiegel, sondern blos mit einer Oblate gesiegelt war, wir ferner ungeachtet der Behauptung des Gegentheils in dem Schreiben selbst doch das Post-Porto bezahlen mußten, und solchergestalt auf die Vermuthung kamen, daß die Anfrage nicht von einer gerichtlichen Behörde, sondern vielleicht von Einem der beiden darin erwähnten Prozessirenden herrühre, und dieses um so mehr, da wir nicht voraussetzen konnten, daß die Gerichte, mit Uebergehung des israelitischen Konsistorii zu Cassel, sich mit einer Anfrage von dieser Natur an uns wenden sollten. Da uns indessen das letztere Schreiben hierüber

keinen Zweifel mehr verstattet, so wollen wir unsere Meinung über die in Frage stehenden Punkte nicht länger vorenthalten.

Das Wort עם הארץ (Am Haarez) findet sich in der Bibel einigemal in dem Sinne, daß es das Volk, der große Haufe, im Gegensatze der Vornehmern und Vorgesetzten heißt, und solchergestalt auf ein Individuum angewandt, gar keinen Sinn geben würde. In spätern Zeiten erst ist dieses zusammengesetzte, und seiner Natur nach nur in der Mehrzahl anwendbare Wort, auch in der einfachen Zahl und zwar in der Bedeutung gebraucht worden, daß man, laut Talmud Brachot f. 47. und Saute f. 22. einen Menschen darunter verstehet, welcher nur einige Kenntnisse der Bibel und Mischna, keinesweges aber des Talmuds und der Kommentaren besitzt.

Wenn jemand auch nicht einmal die Bibel kennt, und daher von der jüdischen Religion, und davon im Allgemeinen angenommen nur so viel weiß, als sich durch Gewohnheit und mechanische Uebung erlernen läßt, so heißt er עם הארץ דאוריתא (Am Haarez deaureisse); laut Talmud Psachim f. 49. aber bedeutet auch der Ausdruck עם הארץ (Am Haarez) einen Menschen, der weder von Bibel noch Talmud, weder Religion noch Menschlichkeit oder Sitten u. dgl. etwas weiß, sondern wie ein Thier in der Welt lebt, dessen Handlung nichts entgegen stehet, welches das Wort Am Haarez als blos irdisch bedeutet, und wird der Welt als schädlich betrachtet. Hieraus erhellet also, daß das Wort nach dem jezigen Sprachgebrauch der Israeliten so viel bedeutet, als Unwissender, Ignorant in mehrerem oder minderem Grade.

Chazuf hat den bestimmten Sinn: Unverschämt, vorlaut, anmaßend, und wird von einem Menschen gebraucht, welcher überhaupt die gesellschaftlichen Rücksichten aus den Augen setzt, und daher insbesondere andern Leuten unangenehme Dinge ins Angesicht sagt, unaufgefordert überall seine Meinung sagt, und die gehörige Achtung für die Würde und das Alter der in der Gesellschaft Anwesenden aus den Augen setzt.

Beider Worte bedient man sich also, wie hieraus zu ersehen ist, freilich nur im herabwürdigenden Sinne, und um den damit Belegten zu beschämen; aber nichts desto weniger führen beide Worte nichts Ehrenrühriges, nichts wahrhaft Injuriöses mit sich, und die rechtliche Folge für denjenigen, welcher sich deren bedient, kann höchstens sein, dem Beleidigten Abbitte thun zu müssen.

Wie viel bei solchen Worten auf die Idee ankomme, welche man im gemeinen Leben damit verbindet, erhellet unter andern daraus, daß das foemininum des Adjectivi חצוף (Chazuf), ungeachtet dieses so wenig Injuriöses enthält, doch eine der größten Injurien ist, indem es der Sprachgebrauch auf die Tugend und Keuschheit eines Frauenzimmers bezieht, daher es eine von Scham und Keuschheit Entblößte, Lüderliche heißt.

Das Wort ממזר (Mamser) endlich ist eine wirkliche und harte Injurie; es heißt, ein durch Ehebruch Gezeugter, und beschimpft also nicht allein den damit belegten, sondern auch seine Mutter. Der Talmud (Kidduschin fol. 28.) und der Choschen hamischpat (Abschnitt 420. Kap. 41.) erkennen darauf die Strafe der Geißelung; jedoch begnügt man sich bei jetzigen Zeiten damit, daß der Injuriant eine verhältnißmäßige Geldstrafe zahlen, und öffentliche Abbitte thun muß, nur daß einige Rechtslehrer wollen, daß die Abbitte auch der Mutter des Beleidigten geschehe.

Dieses ist es, was wir auf die an uns ergangene Anfrage zu antworten haben, und sind mit wahrer Hochachtung

Der Vice-Ober-Landrabbiner und Assessores.

Berlin, den 28sten August 1810.

7.

Ueber denselben Gegenstand.

a.

Schreiben des Königl. Preuß. Friedensgerichts zu Lissa.

In Sachen des Kaufmanns N.... L.... wider den Kaufmann H... M.... hieselbst ersuchen wir Sie unter abschriftlicher Mittheilung des status causae et controversiae ein Gutachten darüber zu geben:

ob die Worte הכל שוחטין (hakol schochtin) und הדיוט קופץ בראש (hediot kofetz barosch),

unter den im status angegebenen Umständen gegenseitige Be-

leidigung enthalten, und uns das Gutachten mit der Liquidation sobald als möglich zu übersenden.

Lissa, den 20sten März 1823.

Königl. Preuß. Friedensgericht.

Willmann.

An den Ober-Landrabbiner
Herrn Meyer Simon Weyl zu Berlin.

---

b.

Antwortsschreiben.

Nach Inhalt des verehrlichen Anschreibens und der Requisition des Königlichen hochlöblichen Friedensgerichts zu Lissa vom 20sten März d. J. in Sachen des dortigen Kaufmanns N. L. Denunciant und Redenunciat wider den Kaufmann H. M. Denunciat und Redenunciant, wird von mir darüber ein Gutachten gefordert, ob die hebräischen Worte:

1. Hedlot kopher baroschl und
2. Hackol schochtin!

unter den, in dem annectirten Status causae, vom 19ten August v. J., angegebenen Umständen, eine Verbal-Injurie involviren oder nicht. Nach den gesetzlichen Prinzipien: so wohl der jüdischen Ritualien, Choschen hamischpat Cap. 421. §. 1., als der Landes-Gesetze

§. 638 sqq. Tit. 20. Th. II. A. L. R.

so kommt es bei Beurtheilungen einer Beleidigung der Ehre eines Andern lediglich darauf an, ob der Beleidiger die Absicht hatte, den andern zu kränken. Ob dieser Vorsatz vorhanden sei, oder nicht, muß nach §. 542. l. c., in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen nach den vorhergehenden, begleitenden und folgenden Umständen beurtheilt werden.

In concreto enthält nun der vorallegirte Status causae noch sehr viele faktische Umstände, die unter den Parteien streitig und von einem evidenten Einfluß auf die Entscheidung sind, ob bei den angeblichen, von beiden Theilen gegenseitig zugefügten Injurien die Absicht und der Vorsatz zu beleidigen statt gefunden hat oder nicht.

Ob nun diese streitigen Fakta durch Beweisnahme und Vernehmung der von den Parteien vorgeschlagenen Zeugen

bereits festgestellt und die Richtigkeit der Angabe des einen oder andern Theils ausgemittelt worden sind, dies ist mir nicht eröffnet worden. Ich kann mich daher auch nur über den eigentlichen Sinn der vorangegebenen Worte, und den im Status causae angegebenen geständlichen und unstreitigen Umstände, wie folget, gutachtlich auslassen.

ad I. so originirt sich das Wort הדיוט (Hediot) von dem griechischen Idiota, ein unwissender Mensch, der nicht so viele Kenntnisse, wie andre hat, oder sich gegen andre nicht so zu nehmen weiß, wie er sich in Erwägung seines und des andern Ranges und Standes benehmen sollte.

Tischbi fol. 24 b, und

Buxtorf Lexicon Chaldaicum Talmudicum et Rabbinicum. Basel 1640, pag. 595.; auch

Campe's Wörterbuch zur Erklärung und Verdeutschung der unserer Sprache aufgedrungenen fremden Ausdrücke. Braunschweig 1801. Band 2. S. 410. Voc. Idiot.

Es wird daher dieses Wort von den Talmudisten und Kommentatoren in zwiefacher Bedeutung gebraucht. Erstens von einem ganz unwissenden Menschen, von der niedrigen Volksklasse; und zweitens, von Jemanden, der einen geringern Stand und Rang als ein andrer hat. Jedoch ist es die letztere, die größtentheils vorkommt, und der sich die Rabbinen und Talmudisten bedienen.

So zum Beispiel sagt man כהן הדיוט (Cohen hediot), ein gewöhnlicher Priester; im Gegensatz von כהן גדול (Kohen Gadol), Ober-Priester. Ferner דין הדיוט (Dajin hediot), ein, nicht von einem Weisen und Obern belehnter, eingesetzter, und nicht als ein großer Gelehrter bekannter Richter, der entweder von den Parteien freiwillig als Schiedsrichter gewählt wird oder sich dazu aufwirft, im Gegentheil von דין מומחה (Dajin mumcha), ein bekannter Gelehrter, סמוך (Samuch), ein Belehnter, und קרוא (Karua), angesetzter Richter.

Choschen Mischpat Cap. 1. §. 1. im Kommentar Meiroth enajim Anmerk. 1.; ibid. das ganze Capitel 3.; Maimonides Iad hachsacka Hilchot Sanhedrin Abschnitt 1., Mischna 1. sqq.; Abschnitt 4. Mischna 1. sqq.; Abschnitt 5. Mischna 18.; Abschnitt 25. Mischna 2., und Abschnitt 26. Mischna 7.

In der Zusammensetzung mit den Worten Kopfes barosch bedeutet es nichts anders, als unter den Anwesenden

in einer Gesellschaft oder Versammlung der Geringere an Stand, Rang und Gelehrsamkeit, der sich erdreistet, andern, gegen ihn höher stehenden Personen den Vorsprung abzugewinnen, das Wort führen, und den andern vorgreifen zu wollen, und über den zur Sprache kommenden Gegenstand früher als die anderen spricht, anstatt er seinem Stande gemäß hätte bescheiden abwarten sollen, was zuvor die Anwesenden höhern Standes und Ranges und gelehrteren als er über die Sache äußern würden. Das Ganze befindet sich als ein Proverbe in dem Talmud Tractat Megila fol. 12. b. und in dem Kommentar Raschi an dieser Stelle und im Midrash Megila auf Vers 14. Kapitel 1. Buch Esther.

Diese Auslegung findet sich ganz richtig von Buxtorf in seinem Lexicon, an der oben angeführten Stelle, bemerkt. Er sagt nemlich:

„Apud Talmudicos Hahedjot kofez berosch. Idiota „prosilit in principio primus ubique vult esse. Me„gilla fol. 116, 2. (soll wohl heißen 12, 2.). Dicitur „ibi Memucham (de quo Esth. 1, 14.) fuisse Hama„nem. Commemoratur autem inter sapientes ulti„mus et postremus, et tamen audacia sua ante „reliquos prosiliit et primo loco Regi respondit, vers. 16. „vide hoc loco Medrasch Megilla etc.“

Hieraus ergiebt sich nun zur Genüge, daß ad quaest. I. des Status causae et controversiae in Conventione Kl. und Bekl. oder Denunciant und Denunciat beide diesen Ausdruck unrichtig übersetzt und interpretirt haben. Denn der erstere will hier lediglich einen sehr geringen, unwissenden Menschen, der in großer Verachtung steht, und aus der niedrigsten Volksklasse abstammet, verstehen. Dieses ist aber nach dem Vordemerkten falsch, indem derjenige, zu dem die mehr erwähnten Worte gesagt werden, eine sonst achtungsvolle und in Würden stehende Person sein könne, wenn sie nur unter den Anwesenden die geringere an Rang und Stand ist. So z. B. würden diese Worte anwendbar sein gegen einen Herzog oder Fürsten eines kleinen Reichs, wenn er sich in einer Versammlung von Kaisern und Königen befände, welche alle höhern Ranges sind, als er, und er früher in einer Sache spräche, bevor die andern gesprochen haben, oder ehe es sein Beruf erforderte. Gleichmäßig könnte dieses Jemanden gelten, der sonst ein Mann von vieler Kenntniß und Gelehrsamkeit, aber in einer Gesellschaft von notorisch älteren und als größere Gelehrten dem

Publikum längst bekannten Personen wäre, und über einen vorkommenden Gegenstand andern zuvoreilend seine Meinung äußerte, ohne erst die Meinungen der übrigen Berufenen zu vernehmen und also ihnen gleichsam zuvorkommen wollte, u. s. w.

Es bezeichnet hier lediglich eine Arroganz, die an Effronterie gränzt.

So und nicht anders können auch in dem vorliegenden Falle die vom Bekl. gegen den Kläger ausgestoßenen Worte interpretirt werden; welches hier noch durch den Umstand argumentirt wird, daß geständlich mehrere Aeltesten der Gemeinde in der statt gehabten Versammlung gegenwärtig waren. Es hat daher der Bekl. nur gemeint, daß der Kläger nur der geringere unter ihnen sei, und dennoch zuerst und bevor noch die übrigen Aeltesten in der Sache gesprochen haben, seine Meinung verlautete. — — Eben so wenig aber kann mit dem Verkl. oder Denünziaten angenommen werden, daß er sich selbst gemeint habe:

„daß auch der Geringste vorspringen könne!"

denn das Wort Kofes bezeichnet das Verbum activum im Tempo praesens: er springt! — und in dem Sinne:

Der Geringere in der Versammlung springt gewöhnlich aus Arroganz und Effronterie zuerst hervor.

Nicht aber er könne springen. Denn in diesem Sinne würde die vorangezogene Stelle des Talmud's gar keinen Sinn haben, wo es doch offenbar nur als ein Vorwurf für Hamann, und zum Beleg seines schlechten Charakters gesagt ist.

Es involvirt daher auch hier einen Vorwurf für den Kläger, daß er früher über die Sache spricht, als die anwesenden Personen, die höheren Ranges und Standes sind als er, und bevor diese ihre Meinungen darüber geäußert haben, und daher unbescheiden sei.

Mithin ist es hier in Rücksicht daß der Kläger nicht der Geringere, sondern der Aelteste der anwesenden Aeltesten der Gemeinde war, zwar eine direkte, jedoch nur eine leichte Verbal-Injurie.

Hierbei kommt es auch nun in Ansehung der Strafbarkeit des Bekl. annoch auf die Ausmittelung der ad quaestionis 24 und 25 streitigen Facta an.

Ad II. in Reconventione, oder Redenunciatione.

Der Ausdruck haskol schochtin findet sich zuerst im Talmud Tractat Chulin, Mischna 1. und in Jore dea Cap. 1. §. 1. Hier bedeutet er, nach der endlichen Erklärung des Talmud's:

„Jedermann darf schächten (schlachten), wenn er die Weise des Schächtens nach den Vorschriften der Ritual-Gesetze versteht, darin erfahren, und im Publikum dies von ihm bekannt ist."

Vid. Mischna, übersetzt von Rabe 1762. Thl. 6. pag. 93. oder Tractat Chulin, Mischna 1. Anmerkung 1.

Diese Worte selbst involviren weder eine direkte noch eine indirekte Injurie, und kommen nirgends im verächtlichen Sinne vor.

Im gewöhnlichen Leben bedient man sich deren jedoch manchmal ironisch gegen Jemand, wenn er bei einer Verrichtung und Handlung sich sehr viel auf seine Person zu gute thut, und mit seinem Vorrang prangen und verlangen will, daß man ihn deshalb besonders auszeichne, ihn höher als andere achte, und sich seiner Willensmeinung unterwerfe. Es werden ihm dann diese Worte entgegnet, womit man andeutet, daß seine Handlung und Verrichtung eben so geringfügig sei, als das Schächten oder Schlachten, und daß es dazu keiner ausgezeichneten Person bedürfe, noch das Schächten selbst Jemanden einen höheren Rang und Stand vor andern gäbe; indem, wie vorhemerkt, Jedermann schächten darf, sobald er nur das Schlachtmesser nach den Vorschriften zu führen verstehe, wozu keine besondern Kenntnisse erforderlich seien.

In concreto kann daher ad quaest. 30 des Status Causae nicht angenommen werden, daß der Redenunciat die gedachten Worte zu den in der Versammlung anwesend gewesenen jüdischen Schlächtern gesagt haben sollte; da in Beziehung auf diese, und besonders, da, wie es scheint, er mit diesen in gar keinem Gespräch begriffen gewesen ist, diese Worte gar keinen Sinn gehabt hätten. Eben so unrichtig sind aber auch die von den Redenunciaten ad quaest. 31. a und b. von Redenunciaten diesen Worten suppedirten Auslegungen.

Es kommt hier lediglich auf Ausmittelung der streitigen facta ad quaest. 23. 24 und 25 an. Denn, bewahrheitet es sich, daß, als der Bekl. äußerte, daß eine Verkaufs-Note

u. s. w. der geradeste Weg wäre und Kl. ihn dabei in einem verächtlichen Tone gefragt habe:

„Was wollen Sie denn?“

der Verkl. ihm darauf erwiederte:

daß er zu den Aeltesten gehöre, und das Meiste zur Einigung der Gemeinde beitrage,

und dann der Kläger die in Rede stehenden Worte: hackol schochtin ausstieß, so ist es auch keinem Zweifel unterworfen, daß solche den vorbemerkten ironischen Sinn hatten.

Nemlich Kl. wollte damit sagen, daß Verkl. sich dadurch, daß er zu den Aeltesten gehöre und zur Einigung der Gemeinde beitrage, nicht so viel zu gute thun mögte, indem ihm dies keinen Vorzug vor andern gäbe, so wenig als dem Schlächter das Schlachten, wozu Jedermann ohne Rücksicht auf die Person zugelassen werde.

Es kann daher hier im äußersten Falle eine symbolische Injurie angenommen werden.

Urkundlich habe ich dieses Gutachten unter meiner gewöhnlichen Unterschrift und Siegel ausgefertigt.

Berlin, den 23sten Mai 1823.

Vice-Ober-Landrabbiner
Meyer Simon Weyl.

8.

Den Stempelwerth von den Scheidebriefen betreffend.

a.

Eingabe des Vice-Ober-Landrabbiners bei des Herrn Justizministers Excellenz.

In dem der Allerhöchsten Stempelverordnung vom 7ten März c. beigefügten alphabetischen Stempel-Tarif ist sub Litt. E. Rubr. Erkenntnisse und Urtheilssprüche der Gerichte, sub A. b. verordnet:

„Bei Erkenntnissen auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett ist der höchste Stempelsatz „von zwanzig Thalern in der Regel anzunehmen, „und nur bei ganz geringen Vermögens-Umständen eine Ausnahme zu gestatten.“

Ferner daselbst ad c.

„Die vorstehend unter ad a und b für die Erkenntnisse „in Civil-Sachen festgesezten Stempel werden nur ein„mal von derselben Sache erhoben. Giebt dieselbe dem„nach zu mehreren vorbereitenden, nachträglichen oder „über Nebenumstände entscheidenden Erkenntnissen An„laß, so wird der vorstehend vorgeschriebene Stempel „nur zu dem Haupt-Erkenntnisse genommen, alle Ne„benerkenntnisse aber blos auf einen Stempelbogen von „15 Sgr. geschrieben."

Hiernächst aber ist sub litt. S. bemerkt:

„Scheidebriefe der Rabbiner, wie Ehescheidungs„erkenntnisse: s. Erkenntnisse Buchst. A. b."

Ich glaube nun zwar unterthänigst und unvorgreiflich, daß die Scheidebriefe der Rabbiner, sowohl nach Vorschrift des §. 27. des Allerhöchsten Edikts vom 11ten März 1812 und des hohen Reskripts Ew. vom 28sten März 1820 in der A....schen Ehescheidungssache lediglich in die Kategorie der im Tarif sub Rubr. Erkenntniß Litt. A. c. bemerkten nachträglichen Neben-Erkenntnissen gehöre, und folglich auch nur ein Stempel von 15 Sgr. dazu nöthig sei.

Wenn nun dies auch aus der hier ausdrücklich enthaltenen Bemerkung, daß der ad a und b oben festgesetzte Stempelbetrag nur einmal erhoben werden soll, hervorzugehen scheint; so verweiset doch der letzte vorangezogene Vormerk des Tarifs in Betreff der Scheidebriefe der Rabbiner, strikte auf Rubr. Erkenntnisse Litt. A. b., anstatt auf A. c. Daher auch, obgleich die Festsetzung ad A. c. als ein Appendix des ad Aa und b. erscheint, dennoch die vorbemerkte direkte Hinweisung auf den Buchstaben A. b. den Anschein haben könnte, als müßte zu den Scheide-Briefen der Rabbiner, so wie zu den Ehescheidungs-Erkenntnissen selbst ein Stempel von 20 Thlrn. genommen werden; welches die Folge haben würde, daß Eheleute meiner Glaubens-Genossen in ihren Ehescheidungs-Sachen zweimal den Stempel von 20 Thlrn. würde erlegen müssen, welches aber die Intention des Allerhöchsten Gesetzgebers nicht sein kann, da in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse die jüdischen Eheleute gleich den christlichen Unterthanen beurtheilt werden sollen.

Um aber hierin außer allen Zweifel zu kommen, und um bei den Ertheilungen des Scheidebriefes keinen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zu machen, finde ich mich

veranlaßt, solches unterthänigst zur Kenntniß Ew. zu bringen, und zu bitten,

Ew. wollen gnädigst mich hierüber bescheiden, wie ich mich in vorkommenden Fällen der Ertheilung des Scheidebriefes, in Betreff des zu erhebenden Stempels, zu verhalten habe.

Indem ich nur noch die unterthänigste Bitte hinzufüge, daß Ew. es verzeihen mögen, daß ich Höchstdieselben mit diesem meinen vermeinenden Zweifel behellige, ersterbe ich in Submission unterthänigst Ew. ꝛc. ꝛc.

Der Vice-Ober-Landrabbiner.

Berlin, den 18ten Juni 1822.

---

b.

Reskript des Herrn Justizministers.

Dem Vice-Ober-Landrabbiner Herrn Meyer Simon Weyl wird auf die Anfrage in der Eingabe vom 18ten Juni c. im Einverständniß mit dem Königlichen Finanz-Ministerium eröffnet, daß von den Scheidebriefen der Rabbiner der volle Werthstempel von Erkenntnissen auf Ehescheidung mit 20 Rthlrn. und nicht blos der Ausfertigungs-Stempel von 15 Sgr. genommen werden muß.

Berlin, den 2ten August 1822.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An den Vice-Ober-Landrabbiner
Herrn Meyer Simon Weyl
allhier.

---

c.

Eingabe des Herrn Justiz-Raths Ludolff beim Königl. Finanzministerium.

Die verehelichte L. geborne B. B. ist nach ihrem Klageantrage durch das Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts de publ. den 13ten Juli c. von ihrem Ehemann rechtskräftig geschieden.

Zur Ergänzung der nach mosaischen Gesetzen nothwendigen Förmlichkeit bedarf es neben dem richterlichen Ehescheidungs-Erkenntnisse noch der Ausfertigung eines von dem Ober-Landrabbiner gegebenen sogenannten Scheidebriefes, welcher auch in dem vorliegenden Falle nachgesucht und ertheilt ist.

Das Königl. Kammergericht hat das eröffnete Ehescheidungs-Erkenntniß, in Rücksicht auf den Stand und die Vermögensverhältnisse der Parteien, auf den Werthstempel von 5 Rthlrn. ausfertigen lassen. Der Ober-Landrabbiner aber hat den Scheidebrief auf 20 Rthlr. Werthstempel ausgefertiget.

Bei diesem Verfahren liegt offenbar eine irrige Auslegung der Stempelverordnung vom 7ten März c. zu Grunde. Richtig ist es, daß in dem der gedachten Verordnung beigefügten Tarif sub litt. S. bemerkt ist:

Scheidebriefe der Rabbiner, wie Ehescheidungserkenntnisse,

und eben so:

daß bei Ehescheidungserkenntnissen der Satz von 5 bis zu 20 Rthlrn. als der höchste des Werthstempels, festgesezt ist.

Bei dem in dem Stempelgesetze allgemein und ausdrücklich ausgesprochenen Grundsatze, daß der gesetzliche Werthstempel in Civil-Sachen von einer und derselben Sache nur einmal genommen werden kann, alle Nebenerkenntnisse aber nur auf den gewöhnlichen Stempel von 15 Sgr. ausgefertigt werden sollen, ist es offenbar Unrecht, wenn der Rabbiner zu dem Scheidebriefe überhaupt einen Werthstempel genommen hat. Ist ein richterliches Ehescheidungs-Erkenntniß vorhanden, so ist der von den geistlichen Vorstehern der Synagoge gegebene Scheidebrief offenbar nur ein Nebenerkenntniß, welches durch die mosaischen Glaubensverordnungen nothwendig wird. Wollten die Rabbiner zu diesen Scheidebriefen Werthstempel adhibiren, so würde die Partei von einer und derselben Sache geradezu zweimal diese gesetzliche Auflage entrichten, und doch will dies das Gesetz nicht.

Ich muß mir daher im Auftrage meiner Mandantin erlauben, Ew. Exzellenz gehorsamst zu bitten:

den Vice-Ober-Landrabbiner M. S. Weyl anzuweisen, den ihr nothwendigen Scheidebrief auf den gewöhnlichen Stempel von 15 Sgr. auszufertigen.

Sollte indeß aus Gründen, die das Gesetz nicht ausspricht, in Ansehung der Ehetrennungen jüdischer Glaubensgenossen wirklich eine Ausnahme statt finden, und sollten diese Staatsbürger wirklich genöthigt werden, den Werthstempel doppelt zu berichtigen, so erlaube ich mir ferner die Bemerkung, daß der Vice-Ober-Landrabbiner offenbar darin gefehlt hat, wenn er den Scheidebrief auf 20 Rthlr. Stempel ausfertigen läßt, da der Richter nur den Stempel von 5 Rthlrn. als den passenden genommen hat.

Wenn nach dem Tarif Scheidebriefe wie Ehescheidungserkenntnisse betrachtet werden sollen, so ist auch bei ihnen die für Ehescheidungserkenntnisse festgesezte Abstufung von 5 Rthlrn. bis 20 Rthlrn. zu beachten, und offenbar ist der Rabbiner verbunden, denselben Maßstab zu nehmen, den der erkennende Civil-Richter gebraucht hat.

Ew. Exzellenz bitte ich daher ganz gehorsamst:

eventualiter anzuordnen, daß die Rabbiner zu den auszufertigenden Scheidebriefen keinen höhern Werthstempel nehmen dürfen, als den der Civil-Richter zur Ausfertigung des Ehescheidungserkenntnisses gebraucht hat.

Indem ich mir zugleich zur Beruhigung meiner Mandantin hochgeneigte Vorbescheidung gehorsamst erbitte, sind es die Gesinnungen des größten Respektes, mit denen ich die Ehre habe zu verharren, als Ew. Exzellenz ganz gehorsamster

Ludolff, Justizrath.

Berlin, den 20sten Oktober 1822.

---

d.

Reskript des Königl. Finanzministeriums.

Auf die Vorstellung vom 20sten v. M. wird Ihnen eröffnet, daß dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände aufgegeben worden ist, sofern zu dem Scheidebriefe der verehelicht gewesene L., geb. B., ein Stempel von 20 Rthlrn. gelöset worden, davon 15 Thaler zurück zahlen zu lassen, da das richterliche Erkenntniß keinen höhern Werthstempel hat.

Berlin, den 1sten November 1822.

An den Herrn Justizrath Ludolff hier.

Finanz-Ministerium Klewitz.

9.

Ueber die Assistenz jüdischer Gelehrten bei Juden-Eiden.

Reskript des Herrn Justizministers an das Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau.

(v. Kamptz Jahrbücher 1814. 1ster Bd. 1stes Heft. S. 62.)

Aus dem Berichte des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau vom 24sten v. M. über die Beschwerde des Kommissarii S. ist zu ersehen, daß dasselbe der Meinung ist, daß die jüdischen Gelehrten im Fall ihrer ferneren Weigerung durch Zwangsmittel zur Assistenz bei dem von dem S. zu leistenden Eide anzuhalten sind. Da diese Meinung nach den Gesetzen für gegründet zu achten, indem die Beurtheilung der Fähigkeit eines Menschen zur Eidesleistung und die Wirkung eines geleisteten Eides keinesweges von der anmaßlichen Entscheidung der Rabbiner und jüdischen Gelehrten abhängig, sondern lediglich dem Ermessen der Obrigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu überlassen, hiernach aber der ꝛc. S. wegen seiner Verheirathung mit einer geschiedenen Frau und seiner supponirten Abstammung von Aaron für unfähig zur Ableistung eines Eides nicht zu halten, am wenigsten aber den Rabbinern und jüdischen Gelehrten die Befugniß einzuräumen ist, in Civil-Streitigkeiten den Fortgang des rechtlichen Verfahrens durch Verweigerung der ihnen nach der Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. X. §. 324. obliegenden Funktionen zu hemmen, und die Definitiv-Entscheidung durch Einwendungen, die nur das Gewissen des Schwörenden und das Interesse seines Gegners angehen, zu verzögern, so hat das Königliche Ober-Landesgericht die Rabbiner und die jüdischen Gelehrten nachdrücklich zurechtzuweisen und weiter in der Sache rechtlich zu verfahren.

Berlin, den 9ten Juni 1812.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

10.

Die Verhältnisse der jüdischen Rabbiner und sonstigen Synagogendiener betreffend *).

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg.

(v. Kamptz Annalen Bd. 5. S. 366.)

Jüdische Rabbiner und sonstige Synagogendiener können nicht zur Kategorie solcher kirchlichen Beamten gezählt werden, deren Qualifikation von den geistlichen Ober-Behörden des Staats zu beurtheilen ist. Die Rabbiner insbesondere sind nichts weiter, als Gesetz- und Schriftkundige, von denen sich die Juden Belehrung über die Auslegung der Zeremonial-Gesetze ertheilen, auch Trauungen und andere religiöse Handlungen vornehmen lassen können, ohne irgend verbunden zu sein, sich derselben zu dem einen oder dem anderen Behuf zu bedienen. Hieraus folgt, daß die Konfirmation und Beaufsichtigung solcher jüdischer Synagogendiener Seitens der Staats-Behörden nur den Zweck haben kann, zu verhüten, daß keine in landespolizeilicher Hinsicht untaugliche, etwa des Lesens und Schreibens, der deutschen oder polnischen Sprache unkundige oder rücksichtlich ihrer Sittlichkeit verdächtige Subjekte gewählt werden.

Dies wird der Königl. Regierung auf den an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und an das unterzeichnete Ministerium gemeinschaftlich gerichteten Bericht vom 1sten v. M. zu Ihrem Verhalten bemerklich gemacht.

Berlin, den 24sten April 1821.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

*) S. Seite 397: 13; auch Seite 275: 11.

11.

Die Ausübung des Oberaufsichts-Rechts in dem jüdischen Kirchen- und Gemeinde-Wesen.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Münster, die Schlichtung der unter den Juden über ihre gesellschaftlichen-, kirchlichen- und Schul-Angelegenheiten vorfallenden Streitigkeiten betreffend.

(v. Kamptz Annalen 1820. 4. Bds. 4. Heft S. 787.)

Das unterzeichnete Ministerium giebt der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 12ten v. M. unter Rücksendung der Anlagen zu erkennen, daß dasselbe die Meinung der Minorität Ihres Kollegii theilt, welche dahin geht, daß die Verwaltung sich zur Zeit in die Streitigkeiten der Juden, betreffend ihre gesellschaftlichen-, kirchlichen- und Schul-Angelegenheiten, den Fall, wo von Polizei wegen, behufs Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Einschreitung zu thun ist, allein ausgenommen, nicht einzumischen, sondern die Schlichtung solcher Streitigkeiten, so fern darauf von dem einen oder andern Theile provozirt wird, den gewöhnlichen Gerichten zu überlassen, und dieselben lediglich als Privat-Angelegenheiten zu betrachten hat.

Berlin, den 3ten November 1820.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

12.

Die Anstellung und Bestätigung jüdischer Rabbiner und Gemeinde-Beamten betreffend *).

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau.

(v. Kamptz Annalen 1823. 7. Bds. 4. Heft. Nr. 61.)

Im urschriftlichen Beschlusse wird der Königl. Regierung ein Gesuch der Aeltesten und Vorsteher der dortigen Juden-Gemeine vom 2ten d. M. um Bestätigung der von lezterer

*) S. Seite 397: 13.

gewählten Rabbiner mit dem Bemerken übersandt, daß von Ihrer Seite bei dem Ministerio des Innern kein diese Angelegenheit betreffender Bericht, worauf Sie der Vorbescheidung noch gewärtig sein könnte, eingegangen ist.

Hiervon abgesehen, muß der Königl. Regierung bemerklich gemacht werden, daß es nach längstens erfolgter Aufhebung des General-Juden-Reglements an einer gesetzlichen Befugniß für die Staats-Behörden ermangelt, Judenschaften in Ansehung der Wahl und Anstellung der Rabbiner und anderer ihrer Beamten zu beschränken, den einzigen Fall ausgenommen, wo polizeiliche Rücksichten die Einmischung der Behörde in diese Gesellschafts-Angelegenheit der Juden rechtfertigen möchten.

Wenn demnach die von der dortigen Juden-Gemeinde erwähnten Rabbiner der obrigkeitlichen Bestätigung jetzt nicht mehr bedürfen, so nimmt das Ministerium nicht Anstand, die Königl. Regierung zu veranlassen, die Aeltesten und Vorsteher dieser Gemeinde durch Zurücknahme der unstatthaften Inhibition der Zuziehung der gewählten Rabbiner zu den gottesdienstlichen Gebräuchen der Juden klaglos zu stellen, und wie dieses geschehen, anzuzeigen.

Berlin, den 14ten Februar 1823.

13.

Ueber denselben Gegenstand.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau.

(daselbst Nr. 62.)

Das unterzeichnete Ministerium kann die Ansichten, welche die Königl. Regierung in Ihrem dem Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 18ten April v. J. erstatteten Bericht, wegen der Wahl der Rabbiner bei der dortigen jüdischen Gemeinde, entwickelt hat, nicht theilen, und muß überdem der Meinung sein, daß der Gegenstand dem Ressort des zuletzt genannten Ministeriums nicht angehöre, da Juden-Rabbiner keine Jugend-Lehrer sind, als Religions-Lehrer im Sinne des christlichen Geistlichen aber, da sie einen geistli-

chen Charakter in diesem Sinne gar nicht haben, noch viel weniger angesehen und behandelt werden können.

Wenn die Königl. Regierung sich von der jezigen Eigenschaft und den Obliegenheiten der Rabbiner näher unterrichten will, so mag Sie von dem Inhalte des gelegentlich erforderten, abschriftlich angeschlossenen Gutachtens des hiesigen Judenschafts-Aeltesten Gumpertz vom 7ten Dezember 1820 Kenntniß nehmen.

Je weniger das unterzeichnete Ministerium sich bewogen finden kann, den Juden-Rabbinern irgend einen andern Einfluß auf die Judenschaften und deren einzelne Mitglieder zuzugestehen, als in diesem Gutachten eines der Verhältnisse kundigen Mannes angedeutet ist, desto nöthiger scheint es, es bei der Verfügung vom 14ten v. M. für jezt und künftig bewenden zu lassen, weshalb die Königl. Regierung Ihr Verfahren darnach abzumessen hat.

Uebrigens wird Derselben auf den Bericht vom 2ten d. M. nur noch bemerklich gemacht, daß aus polizeilichen Gründen der Anstellung jüdischer Gemeinde-Beamten aus Inländern nur in dem Falle nicht statt zu geben ist, wenn die Wahl auf Subjekte von anerkannt schlechtem Rufe und anstößigem Lebenswandel fallen möchte, deren Wirksamkeit in den ihnen zu übertragenden Aemtern dem Gemeindewesen Gefahr drohen, oder zu ärgerlichen Auftritten Anlaß geben könnte.

Berlin, den 14ten März 1823.

14.

Ueber denselben Gegenstand.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau.

(v. Kamptz Annalen 1823. 7. Bds. 2. Heft. S. 322.)

Die Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 4ten d. M. betreffend die Grenzen des Ihr zustehenden Ober-Aufsichts-Rechts in Angelegenheiten des jüdischen Gemeindewesens, Nachstehendes bei Rücksendung der unterschriftlichen Beilagen zu erkennen gegeben.

Unter den Juden besteht keine politische, sondern blos eine kirchliche Verbindung. Als Kirchen-Gesellschaft betrach-

tet gehören Judenschaften aber zu den blos geduldeten, und genießen mithin nach der Vorschrift des Allgem. Preußischen Landrechts im Th. II. Tit. XI. §. 20. nur die Befugnisse erlaubter Privat-Gesellschaften (Tit. VI. §. 11. und ff.) Die Königl. Regierung hat sich demnach in die Gemeinde-Angelegenheiten der Juden überall nur in sofern einzumischen, und Ihren Unterbehörden die Einmischung in selbige zu gestatten, als solches in Ansehung der Angelegenheiten erlaubter Privat-Gesellschaften nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts zulässig, oder aber aus polizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint.

Berlin, den 24sten Juni 1823.

15.

Ueber denselben Gegenstand.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau.

(v. Kamptz Annalen 1823. 7. Bd. 4. Heft. Nr. 63.)

Die Ansichten, welche die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 13ten Juli v. J. bezüglich auf die kirchlichen Angelegenheiten der Juden entwickelt hat, können nicht genehmigt werden.

Im Allgemeinen ist stets der Gesichtspunkt festzuhalten, daß Juden-Gemeinden nicht zu den vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Religions-Gesellschaften, welche als solche die Rechte privilegirter Korporationen genießen, (Allgem. Land-Recht Th. II. Tit. 11. §. 17.) zu zählen, sondern blos als geduldete Gesellschaften anzusehen sind. (Ibidem §. 20.) Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, wird die Königl. Regierung sich überzeugen, daß die Verhältnisse der jüdischen Religions-Gesellschaften überall nicht nach der für christliche Kirchen und für die bei denselben angestellten Geistlichen gegebenen Gesetzes-Vorschriften beurtheilt werden können.

Dies vorausgeschickt, wird der Königl. Regierung in Ansehung der einzelnen Gegenstände, wovon in Ihrem vorerwähnten Berichte gehandelt worden, zur Nachachtung folgendes eröffnet.

Wie es rücksichtlich des Aufgebotes und der Trauung bei jüdischen Ehen zu halten ist, ergiebt sich ganz unzweideutig aus dem §. 25. des Edikts vom 11ten März 1812. Nach den Bestimmungen dieses §., welche die Anwendbarkeit aller Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts in Betreff der bei der Abschließung christlicher Ehen zu beobachtenden Förmlichkeiten auf jüdische Ehen gänzlich ausschließen, ist sich allein zu achten. Insbesondere kann nicht die Rede davon sein, die Vorschriften im 2. Theile, 1. Titel, welche Parochial-Verhältnisse, ingleichen die Rechte und Verpflichtungen christlicher Pfarrer, bezüglich auf das Aufgebot und die Trauung bei christlichen Ehen betreffend, auf Juden anzuwenden.

Der Staats-Behörde muß es genügen, sich davon zu versichern, daß Ehen unter Juden nicht ohne vorgängige Bekanntmachung in der Synagoge (welche die Stelle des Aufgebotes vertritt), und daß sie mittelst des Zusammentritts unter dem Trauhimmel, verbunden mit dem feierlichen Anstecken des Ringes (anstatt der Trauung) abgeschlossen werden. Im übrigen hat sie sich darum, wer die Bekanntmachung in der Synagoge verrichtet, in welcher Form sie vorgenommen, und was etwa sonst bei der die Stelle der Trauung vertretenden Förmlichkeit beobachtet wird, nicht zu bekümmern.

Daß es zu dem Abschlusse jüdischer Ehen eines Rabbiners gar nicht bedarf, und was überhaupt von dem Einflusse und den Geschäften der Rabbiner zu halten ist, hierüber ist die Königl. Regierung durch die Reskripte des Ministerii des Innern vom 14ten Februar und vom 14ten März c. a. hinlänglich beschieden, weshalb darauf lediglich verwiesen wird. Aus diesen Reskripten wird sie sich überzeugt haben, daß die Juden-Rabbiner nicht so angesehen werden dürfen, als hätten sie in Ansehung des jüdischen Kirchen-Wesens diejenigen Verpflichtungen auf sich, welche das Allgemeine Land-Recht den christlichen Pfarrern auflegt.

Uebrigens hat die von der Königl. Regierung bei dieser Gelegenheit zu erkennen gegebene Unbekanntschaft mit den, in der Verordnung des verstorbenen Staatskanzlers vom 25sten Juni 1812 posit. 4. enthaltenen bestimmten Vorschriften wegen Führung der (die Stelle der Kirchenbücher bei den christlichen Gemeinden vertretenden) Verzeichnisse von Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Fällen bei den Juden befremden müssen. Indem die Königl. Regierung auf diese

Vorschriften aufmerksam gemacht und angewiesen wird, sich darnach genau zu achten, glauben wir, bezüglich auf die Aeußerungen am Schlusse Ihres Berichtes wegen des von Ihr noch nicht bestätigten Rabbiners, auf die oben angeführten Reskripte des Ministers des Innern vom 14ten Februar und vom 14ten März v. J. Bezug nehmen zu können.

Berlin, den 10ten November 1825.

16.

Ueber denselben Gegenstand.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurt.

(v. Kamps Annalen 1825. 9r Bd. 3s Heft. S. 657.)

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage in dem Berichte von 10ten d. M.
betreffend die Vereidigung des Doktors N. N. als Erfurter Stadt-Bürgers,
eröffnet, daß, da die jüdische Religion im Preußischen Staate blos geduldet wird, und die Bekenner derselben keine kirchlichen Offizianten haben, welche als solche von der Obrigkeit anzuerkennen oder zu bestätigen wären, die Wahl der Personen, deren die Juden-Gemeinen sich zu ihren kirchlichen Verrichtungen oder sonstigen religiösen Gebräuchen, wie namentlich bei Eidesleistungen, bedienen wollen, lediglich ihnen selbst zu überlassen ist, und daher auch nur die Gemeinde-Vorsteher oder Aeltesten Auskunft darüber geben können, welche Individuen ihres Glaubens zu dergleichen Verrichtungen geeignet und respective zu gebrauchen sind.

Berlin, den 29sten Juli 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

17.

Ueber denselben Gegenstand.

Resolution der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an den Rabbiner N. N.

(v. Kamptz Annalen 1826, 10r Bd, 4s Heft. S. 1035.)

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen Ihnen auf Ihre Vorstellung vom 1sten September d. J., daß Ihr Gesuch, Sie zum Ober-Rabbiner von Preußen zu ernennen, nicht zulässig ist: denn da die jüdische Religion im Preußischen Staate blos geduldet wird, so haben die Bekenner derselben keine kirchliche Offizianten, welche als solche von der Obrigkeit zu bestätigen, oder wohl gar zu ernennen wären.

Die Wahl der Personen, deren die Juden-Gemeinden sich zu ihren religiösen Verrichtungen oder sonstigen religiösen Gebräuchen bedienen wollen, bleibt lediglich ihnen selbst überlassen.

Berlin, den 13ten Oktober 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

18.

Das Verfahren rücksichtlich des von der Judenschaft einzelnen Mitgliedern derselben auferlegten Bannes.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern an die Königl. Regierung zu N. N.

(v. Kamptz Annalen 1827. 11r Bd. S. 411.)

Nach der Beschwerde der N.Nschen Eheleute zu N.N. darüber, daß sie von der dasigen Judenschaft mit dem Banne

belegt worden, hat die Königl. Regierung Ihr diesfälliges Einschreiten verweigert, weil es zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht nöthig sei. Wenn aber das hier, da die Stadt N.N. die Verfassung des Großherzogthums Posen theilt, annoch zur Anwendung kommende General-Judenreglement für Süd- und Neu-Ostpreußen, vom 17ten April 1797 den Rabbinern Kap. IV. §. 3—5. jede eigenmächtige Verhängung eines Bannes und dergl. untersagt; so darf von Staatswegen eine Uebertretung dieses Gesetzes nicht geduldet werden. Die Königl. Regierung wird daher hiedurch angewiesen, den bestimmten Vorschriften dieses Reglements durch den Erlaß der nöthigen Verfügung an die Judenschaft zu N.N. Folge, und hiedurch der Beschwerde der N.Nschen Eheleute Abhülfe zu verschaffen.

Berlin, den 21sten Mai 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

19.

In das gerichtliche Exekutionsverfahren gegen jüdische Kommunen kann keine polizeiliche Einschreitung statt finden *).

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Posen.

(v. Kamptz Annalen 1828. 12r Bd. S. 131.)

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage vom 1sten d. M. eröffnet, daß nach dem klaren Sinne der Verfügung vom 7ten März 1823. die polizeiliche Einschreitung in das gerichtliche Exekutionsverfahren gegen jüdische Kommunen als solche allerdings zu unterlassen ist, in-

*) S. Seite 397: 14.

dem die Vorschrift im §. 153. des Anhanges zur allgem. Gerichts-Ordnung auf Juden-Gemeinden, als blos kirchliche und nicht politische Verbindungen, keine Anwendung finden kann.

Berlin, den 14ten März 1828.

20.

Ueber denselben Gegenstand.

Verfügung der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Auf die Eingabe der Aeltesten und Vorsteher der dasigen Judenschaft vom 22sten April c. eröffnen wir denselben, wie wir genehmigen wollen, daß die zur Deckung der pro 18$\frac{27}{28}$ unvermeidlichen Gemeinde-Ausgaben nach dem anbei zurückfolgenden **Duplicat** im Betrage von ... Rthlr. auf die beitragspflichtigen Gemeindeglieder repartirt werden; von der anbei in **duplo** zurückfolgenden Nachweisung des Synagogen-Bedarfs können wir aber keine Notiz nehmen, da eine Beaufsichtigung der jüdischen Kirchenangelegenheiten von den Staats-Behörden nicht geführt werden soll. Eine Abweichung von dem bisher stattgefundenen Schätzungsverfahren kann aber ohne Beschluß der Korporations-Mitglieder nicht eintreten. Wir müssen es daher lediglich den Aeltesten überlassen, ob sie die Gemeinde dieserhalb zusammen rufen, die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Anordnung in der Schätzungsverfassung und die Art, wie künftig den **Praegravations**-Beschwerden am kürzesten abgeholfen werden könne, derselben vortragen, und sie zu einem zustimmenden Beschluß veranlassen wollen. Kommt dieser Beschluß zu Stande, so ist die darüber aufgenommene Verhandlung zu unserer Genehmigung einzureichen.

Auf den Antrag: die dortige Polizei-Behörde auf Ansuchen der Aeltesten zur Exekutions-Vollstreckung zu autorisiren, kann nicht eingegangen werden, da in Folge hoher Ministerial-Bestimmung dem Verfahren einer exekutivischen Beitreibung der von den Mitgliedern einer blos erlaubten Gesellschaft zu Gesellschafts-Zwecken aufzubringenden Beiträgen im administrativen Wege fernerhin nicht Statt gegeben werden darf, indem Juden-Gemeinden Religions-Verbindungen sind, die blos als erlaubte Privat-Gesellschaften betrachtet werden müssen.

Es wird demnach nichts übrig bleiben, als gegen dergleichen Restanten bei den Gerichts-Behörden klagbar zu werden.

Liegnitz, den 29sten Dezember 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An die Aeltesten und Vorsteher der Judenschaft zu N.N.

21.

Das Verfahren in Angelegenheiten des jüdischen Kommunal-Wesens *).

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Posen.

(v. Kamptz Annalen 1827. 11r Bd. S. 688.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 30sten v. M.,

das jüdische Kommunal-Wesen in Ihrem Verwaltungs-Bezirke betreffend,

zu erkennen gegeben, daß von den in den diesseitigen Verfügungen vom 7ten März 1823 und 28sten Juli 1824 (Anl. a. u. b.) entwickelten Grundsätzen, welche überall, wo das Allgem. Preuß. Landrecht in Gesetzeskraft besteht, zur Anwendung kommen, nicht abgewichen werden kann. Inzwischen mag die Königl. Regierung jede mit Aeltesten oder Vorstehern nicht versehene Judenschaft anhalten, dergleichen Gesellschafts-Repräsentanten zu benennen, mit welchen die Polizei-Obrigkeit in allen vorkommenden Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung verhandeln kann, indem derselben allerdings nicht zuzumuthen ist, sich wegen solcher Gegenstände, welche die Judenschaft in der Gesammtheit betreffen, an jedes einzelne Mitglied ins Besondere zu wenden.

Zu Zwangs-Maßregeln wider solche Juden, welche sich weigern möchten, die Funktionen eines Aeltesten oder Vorstehers, wozu sie erwählet werden, zu übernehmen, kann die Königl. Regierung aber nicht ermächtigt werden, indem es le-

---

*) S. Seite 397: 14.

diglich Sache der Judenschaften selbst bleiben muß, sich mit Gesellschafts-Repräsentanten zu versehen.

Berlin, den 14ten September 1827.

Anlage a.

Das unterzeichnete Ministerium kann die in der Königl. Regierung Bericht vom 17ten v. M. enthaltenen Vorschläge, welche dahin abzwecken, die Gemeinde- oder Gesellschafts-Angelegenheiten der Juden von Amtswegen zu reguliren, nicht genehmigen.

Unter den Juden besteht keine polizeiliche, sondern eine kirchliche Verbindung. Als Kirchen-Gesellschaften betrachtet, gehören Judenschaften aber zu den blos geduldeten, und genießen mithin nach der Vorschrift des Allgem. Preuß. Landrechts im II. Thl. XI. Tit. §. 20. nur die Befugniß erlaubter Privat-Gesellschaften. (Tit. VI. §. 11 ff. ebendaselbst.). Die Königl. Regierung hat sich demnach in die Gemeinde-Angelegenheiten der Judenschaften überall nur in sofern einzumischen, und Ihren Unter-Behörden die Einmischung in selbige zu gestatten, als solches in Ansehung der Angelegenheiten erlaubter Privat-Gesellschaften nach den Bestimmungen des Allgem. Land-Rechts zulässig, oder aber unter besondern Umständen aus polizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint.

Dieses Verfahren wird auch demjenigen am meisten entsprechen, welches zur Zeit des Herzogthums Warschau statt gefunden hat, indem damals die Wahl der Aeltesten oder Vorsteher der Judenschaften, und die Besorgung der Gemeinde-Verwaltung diesen erwählten Vorständen überlassen geblieben ist.

Berlin, den 7ten März 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

An
die Königl. Regierung
zu Posen.

Anlage b.

Das unterzeichnete Ministerium muß Bedenken tragen, die von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 28sten

v. M. nachgesuchte Autorisation, jüdische Gemeinde-Abgaben unter gewissen Umständen im administrativen Wege exekutivisch beitreiben zu lassen, zu ertheilen. Denn die Religions-Gesellschaften der Juden können da, wo das Allgem. Preuß. Landrecht in Kraft besteht, in Ansehung ihrer innern und äußern Verhältnisse nur nach den Grundsätzen und Vorschriften dieses Gesetzbuches beurtheilt und behandelt werden. Da es nun aber mit den letztern nicht in Vereinigung zu bringen sein würde, wenn die Staats-Behörde sich darauf einlassen wollte, die exekutivische Beitreibung der von den Mitgliedern einer blos erlaubten Privat-Gesellschaft zu Gesellschafts-Zwecken aufzubringenden Beiträge im administrativen Wege zu verfügen, so kann einem solchen Verfahren namentlich auch in Ansehung des judenschaftlichen Gemeinde-Abgabenwesens nicht statt gegeben werden, indem Juden-Gemeinden, als Religions-Verbindungen betrachtet, in die Kategorie solcher erlaubten Privat-Gesellschaften gehören. Das zufällige Interesse gewisser kirchlicher oder anderer gemeinnütziger Institute kann dabei gar nicht in Betracht gezogen werden, weil dergleichen Institute rücksichtlich ihrer bei Juden-Gemeinden ausstehenden verzinslichen Kapitalien, oder in Ansehung sonstiger Ansprüche, welche aus einem ähnlichen Fundament abzuleiten sind, vor bloßen Privat-Gläubigern keine Vorzüge verlangen können.

Berlin, den 23sten Juli 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

An
die Königl. Regierung
zu Posen.

22.

Jüdische Schächter brauchen als solche keine Gewerbsteuer zu entrichten.

a.

Kurmärkisches Amtsblatt 1818. Stück 6. Seite 51.

Es bedürfen die jüdischen Schächter keines Gewerbscheins, wenn sie blos ad actum ritualem des Schächtens durch den

Konsumenten oder durch einen Fleischer zugezogen werden; sie müssen sich aber bei Vermeidung der Strafe des sechsfachen Betrages der jährlichen Steuer damit versehen, wenn sie zugleich das Schlachten und den Fleischverkauf treiben.

Diejenigen Schächter, welche nicht zugleich Fleisch verkaufen, dürfen nicht eher schächten, als bis die Steuerquittung gelöst und ihnen vorgezeigt ist. Im Unterlassungsfalle werden sie mit der Strafe des Konsumenten gleich den Fleischern belegt.

Hiernach haben sich die Polizei- und Steuerbehörden, so wie die jüdischen Schächter, zu achten.

Potsdam, den 25sten Januar 1813.

---

b.

Kurmärkisches Amtsblatt 1813. Stück 34. Seite 388. No. 234.

Die im Amtsblatte No. 6. unterm 5ten Februar d. J. sub No. 49. A. P. 1926. November bekannt gemachte Verordnung wegen der Gewerbsteuer der jüdischen Schächter, wird nach der Bestimmung der Königl. Abgabensektion vom 24sten März d. J. dahin deklarirt, daß diese Schächter, wenn sie schlachten, als Schlächter, und wenn sie Fleisch verkaufen, als Fleischer steuerpflichtig sind.

Potsdam, den 8ten August 1813.

23.

Die Anstellung jüdischer Schächter betreffend.

Resolution der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern an die israelitischen Handelsleute N. N.

(v. Kamptz Annalen 10. S. 356.)

Den Handelsleuten N. N. wird in Bescheidung auf ihre Eingabe vom 31sten August v. J. eröffnet, daß die Anstellung qualifizirter Schächter kein Gegenstand der Fürsorge

obrigkeitlicher Behörden ist, indem die Beobachtung der jüdischen Religions-Gebräuche nur als Gewissenssache angesehen werden kann.

Berlin, den 6ten März 1826.

24.

Jüdische Gemeinden können keine Gewerbtreibende ansetzen.

Auszug aus der Verfügung des hohen Ministeriums des Innern vom 11ten Juli 1812.

(Ostpreuß. Reg. Amtsblatt 1812. St. 38. Nr. 295.)

Es kann von der Erlaubniß für eine jüdische Gemeinde, irgend einen Gewerbtreibenden, er sei Schlächter oder was irgend sonst, ansetzen zu dürfen, nicht mehr die Rede sein: denn die Juden bilden nirgends mehr eine besondere Gemeinde, ausgenommen eine kirchliche, in welcher Eigenschaft aber nur die Ansetzung eigentlicher Kirchen- oder Synagogen-Bedienten zur Sprache kommen kann.

25.

Trau-Gebühren. Entrichtung derselben an die Synagoge des Bezirks *).

Verfügung der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Es gehört allerdings zur kirchlichen Ordnung, daß ein jeder im hiesigen Regierungs-Bezirk wohnende Jude sich zu einer vom Staate genehmigten Synagoge halte.

Indessen sind die Juden, welche außerhalb N. N. wohnen, nur dann als zur dortigen Synagoge gehörig zu betrachten, wenn sie nicht durch glaubhafte Atteste nachweisen können, daß sie sich zu einer andern Synagoge halten. In einem solchen Falle sind die im hiesigen Regierungs-Bezirk wohnhaften Juden verbunden, sich bei Verehelichungen entwe-

*) S. nachstehende Nummer.

der von dem Rabbiner zu N. N. oder von dessen Bevollmächtigten trauen zu lassen, oder wenn sie sich einen fremden Rabbiner zur Trauung erwählen, doch die üblichen Trau-Gebühren an die Synagoge zu N. N. zu entrichten. Wir überlassen den Aeltesten die außerhalb N. N. wohnenden Juden des hiesigen Regierungs-Bezirks von dieser Vorbescheidung auf die Eingabe vom 25sten April d. J. in Kenntniß zu setzen.

Liegnitz, den 6ten Mai 1821.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

An die Aeltesten und Beisitzer der Judengemeinde zu N. N.

26.

Nur Rabbiner und die von diesen bevollmächtigten Personen dürfen Trauungen verrichten *).

Verfügung der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Den interimistischen Repräsentanten der alttestamentarischen Gemeinde zu N. N. eröffnen wir auf ihre, mittelst Vorstellung vom 9ten Februar c. im Allgemeinen gerügten Mißbräuche bei den Kopulationen einiger Gemeindeglieder, daß allerdings nur Rabbiner und die von diesen bevollmächtigten Personen Trauungen verrichten dürfen.

Diese Anordnung steht aber bereits gesetzlich fest, und es bedarf daher keiner Anweisung dieserhalb an das jüdische Publikum. Dagegen aber dürfen die Repräsentanten nur die zu ihrer Kunde gelangenden speziellen Fälle, in welchen von jener Anordnung abgewichen worden, bei uns anzeigen, um die deshalb nöthige Rüge zu veranlassen.

Liegnitz, den 17ten Mai 1816.

---

*) S. Seite 275: 11.

27.

Die im Auslande zu vollziehenden Trauungen jüdischer Brautpaare betreffend *).

Verordnung der Königl. Regierung zu Minden.

(v. Kamptz Annalen 1818. 2. Bd. 1. Heft. S. 71.)

Das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. I. §. 137. will zwar die Vollziehung einer gültigen Ehe zwischen Personen eines fremden im Staate geduldeten Religions-Bekenntnisses lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt wissen; dadurch ist aber für solche Personen keinesweges die Befolgung solcher allgemeinen Landes-Gesetze ausgeschlossen, welche die Sicherung bürgerlicher Verhältnisse gegen irgend eine, durch Ehevollziehung ihnen drohende Verletzung oder Verwirrung zum Gegenstande haben.

Es ist daher ein Mißbrauch, wenn Personen jüdischer Religion sich im Auslande trauen lassen, ohne vorher, wenn sie auch sonst durch das im Auslande begründete Domicil des andern Theils dazu befugt sind, dem Ober-Landrabbiner, zu dessen Sprengel sie gehören, davon Anzeige gemacht, und dessen Bescheinigung über Abwesenheit bürgerlicher ihren Vorhaben entgegenstehender Hindernisse erhalten zu haben.

Und da dieser Mißbrauch, den an uns gelangten Berichten zufolge, im Regierungs-Bezirk einzureißen beginnt, so finden wir uns veranlaßt, dagegen zu verordnen, wie folgt:

1) Jede innerhalb unsers Regierungs-Bezirks bürgerlich wohnhafte Person, welche sich im Auslande trauen läßt, ohne vorher bei ihrem Ober-Rabbiner sich gemeldet und die vorgedachte Bescheinigung extrahirt zu haben, hat allein durch diese Unterlassung eine polizeiliche Geldbuße von fünf Thalern verwirkt, welche auf Anzeige des Ober-Rabbiners durch die betreffende landräthliche Behörde sofort eingezogen werden soll.

2) Ist die Trauung außer Landes außerdem in der böslichen Absicht geschehen, die diesseitigen Landes-Gesetze in irgend einer Beziehung zu umgehen oder unwirksam

*) S. Seite 275: 11. u. 409: 26.

zu machen, so kommt die Strafbestimmung des A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 170, zur Anwendung.

3) Der Ober-Rabbiner kann das bei ihm nachgesuchte Attest nur in solchen Fällen verweigern, wo durch die Ertheilung ein Gesetz übertreten, oder die Uebertretung eines Gesetzes veranlaßt werden würde.

Die Herren Landräthe und die Ober-Rabbiner des Regierungs-Bezirks sind mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, welche durch das Amtsblatt und außerdem in allen Synagogen des Regierungs-Bezirks publizirt werden soll.

Minden, den 15ten Februar 1818.

28.

Die Führung der Familien-Register über die Juden.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg.

(v. Kamptz Annalen Bd. 5. S. 82.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 7ten November v. J., in welchem dieselbe die Autorisation dazu nachsucht, die Führung der Familien-Register über die Juden und Zigeuner auch noch fernerhin den Pfarrern übertragen zu dürfen, hierdurch eröffnet, daß solche nicht ertheilt werden kann, da die bisher von der Königl. Regierung dieserhalb getroffene Anordnung sich nur auf die, schon durch die Verfügung des mitunterzeichneten Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Regierung zu Münster vom 1sten Juni v. J. genehmigte, von der Königl. Regierung sogar noch erweiterte Verfügung des ehemaligen Civil-Gouvernements vom 15ten Januar 1815 gründet. Es muß vielmehr die Führung der Familien-Register über die Juden auch im dortigen Regierungs-Bezirke nach der Zirkular-Verfügung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht vom 25sten Juni 1812 eingerichtet werden; auf die Zigeuner kann hingegen diese Verfügung nicht ausgedehnt werden, da sie in keiner Art irgend eine kirchliche oder politische Gemeinde bilden, auch keine eigenthümliche Religion haben, sondern sich unter ihnen Katholiken, Protestanten und

Juden befinden, und es muß daher nach der Verschiedenheit ihrer Konfession die Eintragung geschehen.

Berlin, den 25sten Januar 1821.

29.

Ueber denselben Gegenstand.

Auszug aus dem Reskript der Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern an die Königl. Regierung zu Minden (und abschriftlich an diejenige zu Münster).

(v. Kamptz Annalen Bd. 6. S. 115.)

Uebrigens hat der Umstand, daß in der dortigen Provinz das Edikt vom 11ten März 1812 noch nicht publizirt ist, keinen Einfluß auf die Entscheidung der Frage: ob den christlichen Pfarrern die Führung der jüdischen Familien-Register zur Pflicht gemacht werden könne; vielmehr hat die Königl. Regierung diese Register der allegirten Verfügung gemäß, und mit den Modifikationen, welche sich aus dem Umstande, daß das Edikt vom 11ten März 1812 dort nicht publizirt ist, von selbst ergeben, durch die Polizei-Behörden führen zu lassen.

Berlin, den 10ten Januar 1822.

30.

Ueber denselben Gegenstand.

Bekanntmachung des Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Justiz.

(v. Kamptz Annalen 1825. 9r Bd. 2s Heft. S. 406.)

Um aller Ungewißheit der Behörden über das Verfahren bei Führung und Aufbewahrung der Register von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen unter den Bekennern des jüdischen Glaubens abzuhelfen, wird festgesetzt:

1) daß dieses Verfahren im ganzen Umfange der Monarchie der Instruktion vom 25sten Juni 1812 gemäß einzurichten ist;

2) daß die Duplikate der betreffenden Register gleich den Duplikaten der christlichen Kirchenbücher überall von den Gerichten des Orts aufzubewahren, mithin letzteren jedesmal am Schlusse des Jahres von den Polizei-Obrigkeiten abzuliefern sind;

3) daß diejenigen Königl. Regierungen, welchen die ad 1. berührte Instruktion noch unbekannt sein möchte, sich wegen deren Mittheilung an das Ministerium des Innern und der Polizei zu wenden haben.

Berlin, den 16ten April 1825.

31.

Die Verlegung der Märkte vom Sabbath der Juden auf den nächsten Montag betreffend.

Reskript der Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Handels und des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg.

(v. Kamptz Annalen Bd. 6. S. 648.)

Die unterzeichneten Ministerien können die nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 12ten v. M. statt gefundene Verlegung solcher Märkte auf den Sonntag, welcher auf den vorhergehenden Sabbath der Juden gefallen sein würde, nicht billigen; erwarten vielmehr, daß in einem solchen Falle der Markt auf den nächstfolgenden Montag verlegt werde, und hat die Königl. Regierung also darauf sorgfältig zu achten, daß dem gemäß auch von den Orts-Behörden verfahren wird.

Berlin, den 13ten Juli 1822.

32.

Jüdische Dienstboten, wenn sie Ausländer sind.

a.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Magdeburg.

(v. Kamptz Annalen Bd. 5. S. 83.)

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihren Bericht vom 31sten v. M. eröffnet, daß, wenn den mit staatsbürgerlichen Rechten, im Sinne der Gesetze des vormaligen Königreichs Westphalen, versehenen Juden-Familien zur Zeit auch nicht verboten ist, ausländische Juden als Dienstboten bei sich aufzunehmen, es den Ortspolizei-Behörden doch nicht an Mitteln fehlen kann, zu verhüten, daß diese Freiheit von dergleichen jüdischen Dienstboten, welche Ausländer sind, zur Einnistung oder zum Gewerbebetriebe für eigene Rechnung gemißbraucht werde.

Denn die allgemeine Vorschrift, zufolge deren in den wieder eroberten Provinzen für jezt keine fremden Juden zur Niederlassung, d. h. zur Begründung eines gesetzlichen Domicils, verstattet werden sollen, setzt die genannten Behörden in den Stand, ausländische jüdische Dienstboten nach Ablauf der Dienstzeit auszuweisen. Auch steht ihrer Ausweisung zu jeder Zeit selbst dann nichts im Wege, wenn es etwa dergleichen Juden geglückt sein möchte, sich irgendwo ohne Wissen der Obrigkeit in anderen als den Dienstboten-Verhältnissen aufzuhalten, da sie immer als fremde Juden anzusehen sind.

Berlin, den 20sten Februar 1821.

---

b.

Zirkular-Verordnung.

(v. Kamptz Annalen Bd. 7. S. 628.)

Da es an inländischem jüdischem Gesinde nicht leicht fehlen kann, die Zulassung fremder Juden und Jüdinnen, um in den Gesinde-Dienst zu treten, aber meistens zur Einnistung und zu unerlaubtem Gewerbsverkehr Gelegenheit giebt, so ist solcher in der Regel nicht, sondern nur unter ganz besondern Umständen, nach der Königl. Regierung Ermessen, als Ausnahme statt zu geben.

Berlin, den 9ten August 1823.

---

c.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Danzig.

(v. Kamptz Annalen 1826, 10t. Bds 4t. Heft. S. 1086.)

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf den Bericht vom 23sten v. M. eröffnet, daß, wenn der Zulassung der aus einer neuen oder wiedereroberten Provinz gebürtigen Juden, welche in das Verhältniß von Dienstboten treten, aus polizeilichen Rücksichten nichts entgegen steht, Ihr Seitens des unterzeichneten Ministerii ohne Bedenken überlassen bleibt, diesen Individuen den temporairen Aufenthalt innerhalb Ihres Verwaltung-Bezirks zu gestatten, indem dieser von der Niederlassung, womit das Recht des Wohnsitzes verbunden, wohl zu unterscheiden ist.

Berlin, den 15ten November 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

33.

Das frühzeitige Begraben der Juden *).

Publikandum der Königl. Regierung zu Posen.

(v. Kamptz Annalen 1818. 2. Bd. 2. Heft. S. 368.)

Aus den Gesundheits-Berichten der Kreisphysiker haben wir verschiedentlich ersehen, daß in den israelitischen Gemeinden die Leichen nicht mit derjenigen Sorgfalt behandelt werden, welche der Staat nach der unterm 17ten Mai a. p. bekannt gemachten Verordnung darauf verwandt wissen will, um der Möglichkeit, lebendig begraben zu werden, zuvorzukommen. Ob wir gleich in der gedachten Bekanntmachung auch die Vorsteher der Synagogen verpflichtet haben, auf die Befolgung der deshalb ertheilten Vorschriften zu achten, so nehmen wir doch Veranlassung, die Sache ihrer Wichtigkeit wegen wiederholt in Erinnerung zu bringen, und weisen die Vorsteher sämmtlicher Synagogen und Rabbiner unsers Re-

*) S. die Abhandlung des Prof. Herz: Ueber die frühe Beerdigung der Juden.

gierungs-Bezirks hiermit ausdrücklich an, sich nach den Bestimmungen der mehr erwähnten Bekanntmachung, und zwar in Gemäßheit der Verordnungen des Landrechts Th. 2. Tit. 11. §. 469. 474. u. s. w. überall zu richten, indem bei allem, was von den alttestamentarischen Glaubensgenossen für die frühzeitige Beerdigung der Leichen angeführt wird, immer ein wirklicher Todter vorausgesezt werden muß; die Frage aber, ob Jemand todt oder nicht todt sei, nicht Sache der Religion, sondern der Physik ist, es also nach dem Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 692. nur der Landespolizei zukommt, auf letztere gestützte Vorschriften über die Kennzeichen des Todes zu geben, um darnach die Zeit der Beerdigung, und die zuvor zu beobachtenden Vorsichtsregeln zu bestimmen. Sollte es ausgemittelt werden, so werden diejenigen, denen hierbei ein Verschulden zur Last fällt, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Sämmtliche Magistrate und Ortspolizei-Behörden werden zugleich aufgefordert, dahin zu sehen, daß dieser Verordnung von den jüdischen Gemeinden Genüge geleistet werde.

Posen, den 27sten April 1818.

34.

Den Handelsbetrieb der Juden aus dem Großherzogthume Posen betreffend *).

Reskript der Königl. Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Liegnitz.

(v. Kamptz Annalen 1822. 2tes Heft. S. 388.)

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 10ten d. J. erwiedert, daß, wenn der Aufenthalt eines Ausländers, welche innerhalb Landes rohe oder halbrohe Fabrikate einkauft, und bei einländischen Professionisten für Stücklohn weiter zurichten läßt, blos vorübergehend ist, und die qu. Waaren ausschließlich zur Ausfuhr bestimmt sind, weder die Gewinnung des Bürgerrechts nöthig ist, noch eine Gewerbsteuer-Errichtung statt findet. Was die Posenschen Juden betrifft: so kann denselben bei noch ermangelndem Staats-

*) S. Seite 12: 3.

bürgerrecht die Niederlassung innerhalb der alten Provinzen zwar zur Zeit noch nicht gestattet, dagegen aber ohne Härte nicht versagt werden, was nicht allein Ausländern überhaupt, sondern sogar ausländischen Juden erlaubt ist, nemlich in den Fabrikstädten der alten Provinzen rohe Tuche zu kaufen, um solche, es sei in diesem Zustande, oder aber nachdem sie für des Einkäufers Rechnung zugerichtet worden, nach dem Großherzogthume Posen auszuführen. Dergleichen jüdische Einwohner sind zu weiter nichts verbunden, als an ihrem Wohnort, oder da, wo sie sich mit dem Verkauf beschäftigen, die Gewerbsteuer vom Handel zu erlegen.

Berlin, den 20sten Juni 1822.

Ministerium des Handels	Ministerium des Innern	Ministerium der Finanzen
v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

35.

Die Aufnahme fremder Juden als preußische Staatsbürger betreffend *).

Reskript des Königl. Ministerium des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg.

(daf. 389.)

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage vom 19ten v. M. eröffnet, daß die Aufnahme als preußische Staatsbürger in der Regel nur solchen fremden Juden zugestanden zu werden pflegt, welche entweder eine gemeinnützige Kunst oder Wissenschaft gehörig erlernt haben und wirklich betreiben, oder aber, wenn sie zur Klasse der Gewerbtreibenden gehören, ein eigenthümliches Vermögen von wenigstens 5000 Rthlrn. mit in das Land zu bringen sich verpflichten, und sich über den Besitz eines solchen Vermögens hinreichend auszuweisen im Stande sind.

Allgemeine Erfordernisse der Naturalisation sind außerdem: der Nachweis eines unbescholtenen Lebenswandels und hinlängliche Kenntniß der deutschen Sprache, um sich derselben bei schriftlichen Aufsätzen bedienen zu können.

Berlin, den 17ten Mai 1822.

*) S. Reskr. v. 15ten Juli 1817.

36.

Die Verheirathung inländischer Juden mit Ausländerinnen betreffend.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Münster.

(v. Kamptz Annalen 1825. 9r Bd. 1s Heft. S. 163.)

Das unterzeichnete Ministerium kann mit den Ansichten, welche die Königl. Regierung in dem Berichte vom 10ten dieses Monats,

betreffend das Gesuch des Israeliten N. N. um Gestattung der Verheirathung mit einer ausländischen Jüdin,

entwickelt hat, unter mehreren Beziehungen nicht einverstanden sein.

Im Allgemeinen ermangelt es an aller gesetzlichen Befugniß, die jüdischen Bewohner einer mit der preußischen Monarchie wieder vereinigten oder neu hinzugekommenen Provinz in ihren durch die bestehende, von Sr. Königl. Majestät bis auf weitere Anordnung bestätigten Verfassung wohl hergebrachten Rechten zu beschränken, sofern nicht ausnahmsweise gewisse Beschränkungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, die aber jeden Falles auch nicht vermöge extensiver Auslegung der darüber ertheilten Vorschriften verschärft werden dürfen. Hieraus folgt, daß da, wo den einländischen Juden kraft der bestehenden Verfassung gestattet ist, einen eigenen Hausstand zu begründen, und selbstständig erlaubte Gewerbe zu betreiben, ihrer Freiheit hierunter kein Zwang angethan werden kann. Eben so wenig sind dergleichen Juden in Ansehung der Verheirathung zu beschränken.

Wenn sich der N. N. nun aber in dem Falle befindet, weder in der einen, noch in anderer Rücksicht mehr als andere Einwohner jenes Landestheiles einer Beschränkung unterworfen werden zu können, so bleibt nur übrig, die Zulässigkeit seiner Verheirathung mit einer Ausländerin zu untersuchen.

Das Verbot der Verstattung ausländischer Juden, im Einlande ein Unterkommen als Dienstboten zu suchen, ist auf diesen ganz verschiedenartigen Fall auch nicht einmal analogisch anzuwenden. Ein besonderes Verbot der Verheirathung einländischer Juden mit Ausländerinnen existiret nicht. Ein solches würde auch offenbar eine nicht motivirte Härte involviren. Unter die Kategorie der für jezt noch untersagten

Einwanderung ausländischer Juden lassen die Fälle, wo jüdische Unterthanen eheliche Verbindungen mit Ausländerinnen einzugehen beabsichtigen, sich nicht füglich bringen. Das unterzeichnete Ministerium hält also dafür, daß dergleichen Verbindungen in allen Fällen zu verstatten sind, wo nicht besondere Gründe, welche in den persönlichen Verhältnissen der zur Heirath ausgewählten Ausländerinnen beruhen, entgegen stehen. Gründe dieser Art hat die Königl. Regierung in Betreff der Verheirathung des N. N. mit der N. N. aus Kurhessen nicht zur Anzeige gebracht, und sie wird daher hiermit veranlaßt, diese Verheirathung zuzugeben.

Berlin, den 28sten März 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

87.

Ueber denselben Gegenstand.

Extrakt aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Posen.

(v. Kamptz Annalen 1825. 9r Bd. S. 1054.)

Die Nichtzulassung der Verheirathung einheimischer Juden mit ausländischen Jüdinnen, welche der Vorschrift des General-Juden-Reglements vom 17ten April 1797. im §. 16 rücksichtlich des Vermögens-Nachweises genügt haben, ist gesetzlich gar nicht zu begründen. Die allgemeine Bestimmung, nach welcher ausländischen Juden für jetzt in der Regel die Niederlassung im Großherzogthume Posen nicht erlaubt werden darf, kann auf Fälle der beschriebenen Art selbstredend keine Anwendung finden, da sich jene Bestimmung augenscheinlich darauf nicht bezieht, und der Königl. Regierung steht es durchaus niemals zu, über das Gesetz selbst hinaus zu gehen.

Berlin, den 28sten Oktober 1825.

38.

Die Verheirathung fremder Juden mit einheimischen Jüdinnen, und deren Niederlassung betreffend.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Münster.

(v. Kamptz Annalen 1826. 1s Heft. S. 109.)

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 25sten v. M. eröffnet, daß fremden Juden, welche sich mit einheimischen Jüdinnen verheirathet haben, die Niederlassung im Preuß. Staate um dieser Verheirathung willen nicht zu verstatten ist; indem vielmehr das Verbot der Aufnahme in einländische Provinzen auch auf dergleichen Juden volle Anwendung findet. Nach dieser Vorschrift ist in der Regel zu verfahren.

Berlin, den 3ten Februar 1826.

39.

Die Berechtigung jüdischer Staatsbürger zur Erwerbung von Grundstücken betreffend *).

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg.

(v. Kamptz Annalen 1826. 10r Bd. 3s Heft. S. 781.)

Auf der Königl. Regierung Bericht über das Gesuch eines jüdischen Staatsbürgers aus Westpreußen, um Ertheilung der Erlaubniß zur Acquisition eines Grundstückes in einer im Departement der Königl. Regierung belegenen Stadt vom 27sten v. M. wird derselben Folgendes eröffnet.

Da von den staatsbürgerlichen Rechten aus dem Edikt vom 11ten März 1812. in denjenigen Landestheilen, wo letzteres nicht in Kraft besteht, zur Zeit noch kein Gebrauch gemacht werden kann, so ist dort mit jüdischen Staatsbürgern

*) S. Seite 40: 29.

der alten Provinzen in Betreff der Konsens-Ertheilung behufs eigenthümlicher Erwerbung städtischer Grundstücke eben so zu verfahren, wie mit solchen Juden, welche das Staatsbürger-Recht nicht besitzen.

Uebrigens ist eine bloße Grundstücks-Erwerbung zwar als eine Verletzung des Allerhöchst angeordneten Verhältnisses der Geschlossenheit der dortigen Provinz gegen die älteren Provinzen nicht anzusehen; allein es sind auch rücksichtlich des bloßen Grundbesitzes die noch bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf jüdische Staatsbürger der alten Provinzen anwendbar.

Berlin, den 24sten August 1826.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

40.

Ueber denselben Gegenstand.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg.

(v. Kamptz Annalen 1826. 10r Bd. 4s Heft. S. 1083.)

Das unterzeichnete Ministerium hält sich zu der von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 7ten v. M. in Antrag gebrachten restriktiven Erklärung des landesherrlichen Dekrets vom 19ten November 1808, welches die Erwerbung von Gütern durch Juden verbietet, für nicht befugt, indem unter die allgemeine Kategorie von „Gütern" auch Bauergüter gehören und es auch überdem zur Zeit an bewegenden Gründen fehlt, diese von dem Verbote auszuschließen.

Berlin, den 3ten November 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

41.

Die Häuser-Erwerbung von jüdischen Glaubensgenossen betreffend.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu N. N. im Großherzogthume Posen.

(v. Kamptz Annalen 1826, 10r Bd. 4s Heft. S. 1083.)

Da der Magistrat dem Staate das Recht nicht wird bestreiten wollen, jüdischen Bewohnern der Städte die eigen-

thümliche Erwerbung und die Benutzung vormals christlicher Häuser außerhalb der hin und wieder noch bestehenden Juden-Reviere nach eigner freier Beurtheilung zu verstatten; so findet das unterzeichnete Ministerium sich auch nicht bewogen, die in Ansehung des Juden N. N. dortselbst erlassene Verfügung, wobei es sein Bewenden behält, gegen den Magistrat zu rechtfertigen.

Dieses gereicht den Bittstellern auf die Vorstellung vom 25sten v. M. zur Resolution.

Berlin, den 10ten November 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

42.

Jüdische Glaubensgenossen können wegen freiwilliger Theilnahme an den letzten Feldzügen keine Versorgungs-Ansprüche geltend machen *).

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Danzig.

(v. Kamptz Annalen 1826. 10r Bd. 4s Heft. S. 941.)

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf ihre Anfrage in dem Berichte vom 30sten v. M. eröffnet, daß wenn der mosaische Glaubensgenosse N. N. durch die freiwillige Theilnahme an den Feldzügen 181⅔ gleiche Ansprüche auf eine Versorgung im Staatsdienste erworben hat, er solche doch des jüdischen Glaubens wegen nicht geltend machen kann, indem die allgemeine Vorschrift des Edikts vom 11ten März 1812. im §. 9. ohne irgend eine Ausnahme in Anwendung gebracht werden muß.

Berlin, den 28sten November 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

---

*) S. auch Seite 49: 16.

43.

Lohnfuhren zu Beförderung armer, kranker Israeliten sind abgabefrei.

(Aus dem General-Zirkulär des Herrn General-Postmeisters Exzellenz an sämmtliche Post-Anstalten vom 19ten März 1828. §. 27.)

Da oft arme kranke Individuen mosaischer Religion auf ihren Reisen durch Lohnfuhren von einem Orte zum andern geschafft werden, wofür die Kosten den jüdischen Gemeinde-Gliedern des Orts, nach welchem die Fuhre abgeht, zur Last fallen, so wird hierdurch festgesetzt, daß dergleichen Lohnfuhren nicht mit der geordneten Lohnfuhrabgabe belegt werden sollen.

Die untergeordneten Post-Expeditionen sind hiernach gehörig zu instruiren, auch die Kontroll-Beamten von obiger Abgabe-Befreiung in Kenntniß zu setzen.

44.

Die Ausführung der den Judenschaften gestatteten Haus-Kollekten.

Zirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen.

(v. Kamptz Annalen Bd. 13. S. 902.)

Es ist zufällig in Erfahrung gebracht worden, daß unter den Königl. Regierungen eine Verschiedenheit der Ansichten über die Art obwaltet, in welcher die zuweilen der Judenschaft eines Orts gestatteten Haus-Kollekten zu veranstalten seien, indem einige derselben die Konkurrenz der Behörden, wie bei andern Haus-Kollekten, für nöthig halten, andere aber die Bewilligung blos durch ihr Amtsblatt bekannt machen, und es nun den Bekennern des mosaischen Glaubens lediglich überlassen, die Sammlung durch eines ihrer Mitglieder zu veranstalten, und den Ertrag derjenigen Judenschaft zu übersenden, zu deren Vortheil die Kollekte veranstaltet worden ist.

Da nach den allgemeinen Grundsätzen die Judenschaften nur als Privat-Gesellschaften betrachtet werden, um deren Vermögens-Verwaltung der Staat sich nicht bekümmert, so

muß das Ministerium des Innern das letztgedachte Verfahren als das richtige anerkennen, und daher durch gegenwärtige Zirkular-Verfügung auch die Königl. Regierung veranlassen, in sofern dieselbe nicht zeither schon diesem Grundsatze gefolgt ist, solchen für die Zukunft zu beobachten.

Berlin, den 3ten Oktober 1829.

45.

Beaufsichtigung der Angelegenheiten jüdischer Gemeinden von Seiten des Staats *).

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern an die Aeltesten der Judenschaft in Berlin.

(v. Kamptz Annalen Bd. 13. S. 858.)

Des Herrn Justizminister Exzellenz hat die Vorstellung der Aeltesten der hiesigen Judenschaft vom 16ten v. M., in Betreff der Anwendbarkeit der §§. 676 und ff. Tit. 11. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts, in Bezug auf die Stellen in der hiesigen Synagoge, an das Ministerium des Innern abgegeben, als welches den Supplikanten zum Bescheide eröffnet, daß der Staat durch seine Behörden von den innerlichen Angelegenheiten der jüdischen Gemeinden, als Privat-Gesellschaften, nur in sofern Kenntniß nimmt, als polizeiliche Rücksichten es erheischen. Diese treten aber bei der Frage, ob die Sitze im Bethause nach dem Tode der Inhaber an die Religions-Gesellschaft zurückfallen oder nicht, nicht ein, und es muß daher der Gesellschaft lediglich überlassen bleiben, sich mit den Interessenten in Güte zu einigen, oder die Sache im Rechtswege zur Entscheidung zu bringen.

Berlin, den 23sten Oktober 1829.

---

*) S. Seite 102—106.

46.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten August 1830, über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder erworbenen Provinzen.

(Gesetzsammlung für die Preuß. Staaten 1830. Nr. 1261.)

Ich habe zwar bei mehreren Veranlassungen, unter andern im Eingange der durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Verordnung vom 30sten August 1816, Meine Willensmeinung darüber ausgesprochen, daß das Edikt vom 11ten März 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, nur in den alten Provinzen, in welchen es nach seiner Erlassung publizirt worden ist, Gültigkeit haben solle. Da aber dessen ungeachtet nach dem Berichte des Staatsministerii vom 31sten Mai d. J. neuerlich Zweifel darüber entstanden sind, ob nicht dieses Edikt bei Publikation des Allgemeinen Landrechts und der Gerichts-Ordnung in den neuen und wieder erworbenen Provinzen, als unter den die gedachten Gesetzbücher ergänzenden und erläuternden Bestimmungen mit eingeführt worden sei; so bestimme Ich hierdurch ausdrücklich:

daß das Edikt vom 11ten März 1812 nur in denjenigen Provinzen, in welchen es bei seiner Erlassung publizirt worden, gelten, in den neuen und wieder erworbenen Provinzen dagegen, als mit dem Allgemeinen Landrecht und der Gerichts-Ordnung eingeführt nicht betrachtet, vielmehr in letzteren, bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung, sich in Hinsicht der Verhältnisse der Juden lediglich nach denjenigen Vorschriften geachtet werden soll, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen, als darin gesetzlich bestehend, vorgefunden worden sind.

Diesen Meinen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 8ten August 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

47.

Die Einrichtung des jüdischen Schulwesens.

Extrakt des Zirkular-Reskripts des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen.

(v. Kamptz Annalen Bd. 8. S. 457.)

Auch werden schwerlich die wohlwollenden Absichten, welche man für Verbesserung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes der Juden hegt, erreicht werden, wenn man dabei auf ein bereitwilliges Entgegenkommen von ihrer Seite warten will.

Das dringendste und nächste Bedürfniß, für welches gesorgt werden muß, ist eine angemessene Einrichtung der für sie bestimmten Schulen. Von vielen Seiten wird anjezt diese Sache zur Sprache gebracht; allein, wenn gleich die Einsichtsvolleren unter den Juden selbst darauf bezügliche Veranstaltungen zu wünschen scheinen, so läßt sich doch von der größern Masse nicht hoffen, daß sie aus freier Entschließung sich zu Einrichtungen verstehen werde, die zum Zwecke haben, sie dem verwahrloseten Zustande zu entreißen, in welchem sie sich befindet. Es wird vielmehr nöthig, von Seiten der Regierung mit Ernst und Nachdruck zu verfahren, und die bestehenden Gesetze gewähren dazu einen hinlänglichen Anhalt. Es kommt nur darauf an, daß folgende Punkte, nachdem selbige zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind, mit nachhaltigem Ernst und nöthigenfalls durch angemessene Strenge ausgeführt werden:

1) daß, wie (nach A. L. R. II. 12. §. 43.) jeder Einwohner, so auch die Juden, welche den nöthigen Unterricht für ihre Kinder in ihrem Hause nicht besorgen können oder wollen, schuldig sind, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken;
2) daß auch die jüdischen schulfähigen Kinder erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern, zum Besuch der Schule angehalten werden; (ebendaselbst §. 48.)
3) daß die Juden, wo selbige eigene Schulen ihres Glaubens nicht eingerichtet haben, ihre Kinder in die öffentlichen christlichen Schulen zu schicken verpflichtet sind, in welchen diese jedoch dem Unterrichte in den eigentlich

christlichen Religions-Wahrheiten wider Willen beizuwohnen, nicht gezwungen werden können; (ebendaselbst §. 11.)

4) daß die Prüfung und Bestätigung der Lehr- und Einrichtungs-Pläne auch der jüdischen Schulen, so wie die Prüfung der zum Gebrauch bestimmten Schulbücher, und überhaupt die Aufsicht und Verwaltung des gesammten jüdischen Schulwesens ganz in der Art erfolgt, wie dies durch die Konsistorial- und Regierungs-Instruktion vom 23sten Okt. 1817 im Allgemeinen regulirt worden ist;

5) besonders, daß auch an den jüdischen Schulen kein Lehrer angestellt wird, der nicht in einer Prüfung, die mit ihm, die Religionskenntnisse ausgenommen, in ganz gleicher Art, wie mit einem Lehrer an einer christlichen Schule der nemlichen Gattung, vorzunehmen ist, als tüchtig zum Lehramte erfunden worden; (ebendaselbst §. 24.)

6) daß die vorige Bestimmung sich auf die etwa ausschließlich für den jüdischen Religionsunterricht zu bestellenden Lehrer in soweit erstreckt, daß zwar nicht ihre eigentlich jüdischen Religionskenntnisse Gegenstand der Prüfung sein, wohl aber untersucht werden soll, ob sie die übrigen von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjekte erwarteten Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen;

7) und endlich, daß auch diejenigen jüdischen Privatlehrer, welche Lehrstunden in den Häusern geben wollen, ihre Tüchtigkeit dazu in einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung ausweisen müssen (ebendaselbst §. 8.) und ohne eine, auf den Grund des von der kompetenten Prüfungsbehörde ihnen über ihre hinlängliche Qualifikation ausgestellten Zeugnisses, von der Provinzial-Regierung ertheilte Konzession nicht befugt sein sollen, Lehrstunden zu geben.

Wenn nach obigen Bestimmungen in allen Punkten ernstlich verfahren, wenn alle jüdische Winkelschulen geschlossen, wenn zugleich mit allen bisher noch nicht geprüften jüdischen Lehrern die erforderliche Prüfung vorgenommen, und denjenigen, welche darin nicht bestehen, oder derselben sich zu unterziehen sich weigern, das Unterrichtgeben nicht weiter verstattet, wenn alle schulfähige jüdische Kinder in die Ortsschulen eingewiesen, und die betreffenden Lokal-Behörden zur pünktlichsten und aufmerksamsten Ausführung der gegebenen Vorschriften angehalten, auch allgemeinere Revisionen, um sich von der Art der Ausführung zu überzeugen, vorgenommen

werden, so wird der wohlthätige Erfolg dieser Anordnungen unfehlbar in kurzer Zeit sich erweisen.

Berlin, den 15ten Mai 1824.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Unterrichts-Abtheilung.
v. Kamptz.

An die Königl. Regierung zu Breslau.

48.

Die Nichtbefreiung der jüdischen Religions-Lehrer von öffentlichen und Kommunal-Lasten.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Berlin.

(v. Kamptz Annalen 1825. 9r Bd. 1s Heft. S. 145.)

Dem Magistrat wird in Bescheidung auf die Anfrage vom 4ten d. M. eröffnet, daß von einer Befreiung der jüdischen Religions-Lehrer von öffentlichen und Kommunal-Lasten überall nicht die Rede sein kann, weil die Juden-Gemeinden, welche nach dem Allgemeinen Landrecht keine ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften ausmachen, sondern blos tolerirt werden, und eben deshalb nicht als privilegirte Korporationen zu betrachten sind, keine öffentliche, noch weniger aber bevorrechtete Beamte haben können.

Berlin, den 12ten Januar 1825.

49.

Die Anstellung jüdischer Schullehrer.

Zirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen.

(v. Kamptz Annalen 1827. 11r Bd. S. 431.)

Der Königl. Regierung wird hieneben (sub lit. a.) Abschrift eines von der Königl. Regierung in Stettin eingereichten Entwurfs zu einer an die Magistrate und Schul-

Deputationen ihres Bezirks zu erlassenden, von dem Ministerio zweckmäßig befundenen Verfügung, betreffend die Anstellung jüdischer Lehrer, mit dem Auftrage zugefertigt, auch in ihrem Verwaltungs-Bezirke eine ähnliche Verordnung unter den dort etwa nöthigen Modifikationen zu erlassen.

Berlin, den 29sten April 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

---

a.

Um dem willkürlichen Verfahren, welches bei Anstellung der jüdischen Lehrer bisher statt gefunden hat, und dem häufigen Wechsel dieser Lehrer vorzubeugen, werden auf den Grund der bestehenden Gesetze und früheren Verordnungen insbesondere mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30sten August 1824 und auf unsere Zirkular-Verfügung vom 3ten Dezember 1822 folgende Bestimmungen hiedurch festgesetzt:

1) Es darf kein Lehrer bei einer jüdischen Gemeinde angestellt werden, ohne zuvor über seine Tüchtigkeit dazu in einer mit ihm zu veranstaltenden Prüfung sich auszuweisen, und zu seiner Annahme unsere landesobrigkeitliche Genehmigung und Bestätigung nachgesucht und erhalten zu haben.

2) Die betreffende jüdische Gemeinde hat sich dieserhalb zunächst an den Magistrat der Stadt zu wenden, und ihrem diesfälligen Gesuche:

a) Nachweis des Staats-Bürgerrechts des gewählten Lehrers,

b) einen von ihm selbst in deutscher Sprache verfaßten Lebenslauf,

c) die erforderlichen Zeugnisse über die frühere Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere,

d) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des jüdischen Gemeinde-Vorstandes über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel; ferner

e) das Wahlprotokoll und

f) ein genaues und vollständiges Verzeichniß der mit der fraglichen Lehrerstelle verbundenen Einkünfte beizufügen.

3) Der Magistrat hat diese Angaben und Nachweise sorgfältig zu prüfen, erforderlichen Falls darüber genaue Nachforschungen zu halten, und dann das Gesuch der Gemeinde nebst den sämmtlichen Beilagen (§. 2. a—f.) mittelst gutachtlichen Berichtes an uns einzureichen.

4) Wenn auf den Grund dieses Berichts und der von uns mit dem Gewählten veranstalteten Prüfung unsere Genehmigung zu der Anstellung desselben erfolgt ist, so hat die betreffende Gemeinde über die äußeren Bedingungen dieser Anstellung einen schriftlichen Vergleich mit ihm abzuschließen, und denselben durch den Magistrat an uns zur Genehmigung einzureichen.

5) Der auf diese Weise Gewählte, Geprüfte und anstellungsfähig Erklärte darf jedoch nur provisorisch auf 1, 2 oder 3 Jahre angesetzt werden, und hat nach Ablauf dieser Frist eine feste Anstellung nur alsdann zu erwarten, wenn von dem betreffenden jüdischen Schul- und Gemeinde-Vorstande und von der ihm vorgesetzten Stadtschul-Deputation seine Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Wir behalten uns dann vor, nach den Umständen entweder eine abermalige Prüfung oder sofort die feste Anstellung zu verfügen.

6) Die Gemeinde darf so wenig vor als nach Ablauf des abgeschlossenen Kontrakts den einmal angenommenen Lehrer nach Willkühr wieder entlassen, sondern sie soll vielmehr verpflichtet sein, uns davon bei Ablauf der festgesetzten Frist auf vorschriftsmäßigem Wege Anzeige zu machen, damit wir dann die Gründe der gewünschten Entlassung des Lehrers prüfen und demgemäß darüber entscheiden.

7) Es soll zwar jedem Lehrer frei stehen, seine Stelle auch vor Ablauf des mit ihm abgeschlossenen Kontrakts nie-

derzulegen; aber er hat dabei die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 10. §. 97. und Th. 2. Tit. 6. §. 175. und §. 176. genau zu berücksichtigen.

8) Die jüdischen Gemeinden sollen ermächtigt sein, in den von nun an mit ihren Lehrern zu schließenden Vergleichen als Bedingung der Anstellung festzusetzen, daß sie nur zu Ostern und zu Michaelis, und nachdem sie drei volle Monate vor dem einen oder dem andern Termine ihren bevorstehenden Abgang, unter Anführung der Gründe, schriftlich angezeigt haben, entlassen werden können, es sei denn, daß die durch ihren Abgang erledigte Stelle früher besetzt werden kann.

9) Die Gemeinde muß die erwähnte Anzeige an den Magistrat gelangen lassen, welcher sie dann unverzüglich an uns zu weiterer Entschließung einreichen wird.

10) Wird hierauf der Abgang des Lehrers von uns genehmigt, so muß die Gemeinde sich angelegen sein lassen, einen andern geeigneten Lehrer auszumitteln, und falls er die vorschriftsmäßige Prüfung noch nicht bestanden haben sollte, denselben sogleich auffordern, diese Prüfung zunächst bei dem Superintendenten der Synode nachzusuchen, damit bis dahin, wo der Lehrer abgehen wird, der neue gewählt und angestellt werden kann.

11) Der oben §. 4. erwähnte Kontrakt ist von dem betreffenden jüdischen Gemeinde- und Schulvorstande, so wie von dem Lehrer selbst und von der Stadtschul-Deputation zu vollziehen, und von dem Magistrate behufs der Bestätigung an uns einzureichen. Nur diejenigen Lehrer, welche eine definitive oder feste Anstellung erhalten, werden, auf unsere ausdrückliche Bestimmung, mit einer förmlichen Vokation versehen.

12) Die obigen Festsetzungen erstrecken sich auch auf die ausschließlich für den jüdischen Religions-Unterricht zu bestellenden Lehrer.

Wir machen dem Magistrate und der Schul-Deputation hierdurch zur Pflicht, auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen streng zu halten, und zu dem Zwecke solche der dortigen jüdischen Gemeinde sowohl, als dem betreffenden jüdischen Lehrer in unserm Namen bekannt zu machen. Daß dies geschehen, hat der Magistrat binnen 14 Tagen anzuzei-

gen, und dieser Anzeige zugleich das gehörig vollzogene Einkünfte-Verzeichniß der dortigen jüdischen Lehrerstelle, wenn dasselbe noch nicht mit unserer Bestätigung versehen sein sollte, beizufügen. Unter diesem Verzeichnisse ist zugleich zu bemerken, bis zu welchem Zeitpunkte die provisorische Anstellung des jezigen jüdischen Lehrers von uns genehmigt worden ist.

Von dem Einkünfte-Verzeichnisse sowohl, als von dem obengedachten Kontrakte ist jedesmal eine beglaubigte Abschrift zu unsern Akten mit einzusenden.

Stettin, den ..ten .....

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

50.

Die alljährlich einzureichenden Nachweisungen von dem jüdischen Schulwesen.

Zirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen.

(v. Kamptz Annalen 1827. 11r Bd. 3s Heft. S. 673.)

Die Königl. Regierung wird unter Bezugnahme auf die wegen Einrichtung des jüdischen Schulwesens unterm 15ten Mai 1824 und 10ten Januar pr. erlassenen Zirkular-Verfügungen hiedurch aufgefordert, die alljährlich einzureichenden, diesen Gegenstand betreffenden Nachweisungen künftig in solcher Art einzurichten, wie es in dem (sub lit. a.) beiliegenden Schema vorgeschrieben ist.

Berlin, den 29sten Juni 1827.

---

a.

Haupt-Uebersicht

über die Juden und den Schulbesuch der jüdischen Kinder im Regierungs-Bezirke N. N. pro 18.

No.	Namen der Kreise.	Zahl der jüd. Einwohner.	Jüd. Kinder schulfähig. Alters.	Die christliche Schulen besuchen.	Die jüdische Schulen besuchen.	Zahl der jüdischen Lehrer.	Wer den jüdischen Kindern den Religions-Unterricht ertheilt.	Bemerkungen.

51.

Die Kommunal-Beiträge der Judengemeinden zu den Ortsschulen.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Danzig.

(v. Kamptz Annalen 1827 11. Bd. 3. Heft. S. 675.)

Wenn die Königl. Regierung in dem, wegen Berichtigung der Gehalts-Rückstände der Stadtschullehrer zu Stargard unterm 31sten v. M. erstatteten Berichte unter andern erwähnt, daß die Judengemeinde daselbst in Folge der Errichtung einer eigenen Schule von den Beiträgen für die städtische Schule entbunden sei; so muß das Ministerium voraussetzen, daß dabei nur vom Schulgelde die Rede sei. Dieses kann allerdings jederzeit nur von den Eltern der wirklich die

Stadtschule besuchenden Kinder gefordert werden, und fällt bei denen weg, die nach der ihnen freistehenden Wahl ihre Kinder im Hause, oder in irgend einer andern Schule unterrichten lassen. Anders hingegen verhält es sich mit den Kommunal-Beiträgen für die Ortsschulen, welche in Ermangelung oder bei eintretender Unzulänglichkeit des anderweitigen Schul-Einkommens, namentlich auch des Schulgeldes, der Vorschrift §. 29. seq. Th. II. Tit. 12. des allgemeinen Landrechts gemäß, von den Hausvätern des Orts in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommune und mithin ohne Rücksicht auf wirkliche Benutzung der Schule, geleistet werden müssen. Von der Verpflichtung zu diesen Beiträgen für die Stadtschule können die jüdischen Einwohner niemals befreit werden, da sie als eine blos geduldete Sekte keine besondere öffentliche Schule für sich errichten können, in dem einzigen Falle einer Modifikation der Kommunalpflicht durch das Religions-Verhältniß aber, dessen der §. 30. loco cit. erwähnt, ausdrücklich gemeine, d. h. öffentliche Schulen für die verschiedenen Glaubensparteien vorausgesetzt werden. In sofern hiervon im vorliegenden Falle abgewichen sein sollte, hat die Königl. Regierung dieserhalb Remedur zu treffen.

Berlin, den 22sten September 1827.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Unterrichts-Abtheilung.
v. Kamptz.

52.

Die Aufbringung der Unterhaltungskosten für jüdische Schulen.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern, so wie der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Minden.

(v. Kamptz Annalen 1827. 11. Bd. 3. Heft. S. 676.)

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 6ten d. M. in Betreff des jüdischen Elementar-Schulwesens hierdurch eröffnet, daß, da die jüdischen Schulen jederzeit nur als Privat-Anstalten gelten können, es den Mitgliedern der jüdischen Gemeinden lediglich überlassen bleiben müsse, in welcher Art sie die Kosten zur Unterhaltung dieser Schulen aufbringen wollen.

Können sie sich darüber nicht unter sich in Güte einigen, so muß die Sache zur richterlichen Entscheidung gelangen.

Berlin, den 22sten September 1827.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

In Abwesenheit des Herrn Ministers der Geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten, Exzellenz, v. Kamptz.

53.

Die Wahl und Anstellung jüdischer Religions- und Schullehrer *).

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Münster.

(v. Kamptz Annalen 1828. 12. Bd. 1. Heft. S. 416.)

Die unterzeichneten Ministerien finden es nicht zulässig, dem Antrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 21sten April c. gemäß, die Juden zu verpflichten, ihre Religionslehrer auf Lebenszeit zu wählen und anzustellen, und in diesem Gegenstand überhaupt über die in der Zirkular-Verordnung vom 15ten Mai 1824 bestimmten Grenzen hinaus einzugehen, nach welcher auch die ausschließlich für den jüdischen Religions-Unterricht zu bestellenden Lehrer in einer Prüfung darthun sollen, ob sie, abgesehen von den eigentlich jüdischen Religions-Kenntnissen, die übrigen von einem Lehrer zu fordernden Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen. Sofern aber der Religionslehrer auch wirklicher Schullehrer sein soll, so steht der Königl. Regierung eine bestimmte Einwirkung auf seine Anstellung durch Ertheilung oder Versagung der Konzession zu. Wenn bei den zu diesem Behuf anzustellenden gesetzmäßigen Prüfungen mit der nöthigen Strenge in Absicht der sittlichen und wissenschaftlichen Qualifikation verfahren wird, so werden die von der Königl. Regierung befürchteten Uebelstände und Nachtheile nicht eintreten können. (Conf. die Verordnung wegen Beaufsichtigung der Privat-Schulen vom 11ten August 1818. in den Annalen, Bd. 3. S. 150.)

---

*) S. Seite 428: 49, auch S. 102—106.

Bei den sogenannten jüdischen Gemeindeschulen, d. h. solchen Schulen, welche die jüdischen Gemeinden auf gemeinschaftliche Rechnung anlegen, ist rücksichtlich der Bedingungen ihrer Konzession nach Maßgabe der Zirkular-Verfügung vom 29sten April pr. zu verfahren.

In Betreff der etwa erforderlichen Beitreibung der Beiträge zur Erhaltung des Lehrers ist ebenfalls die Einmischung der Verwaltungs-Behörde nicht statthaft, da auch diese auf gemeinschaftliche Kosten geführten Gemeindeschulen nicht den Charakter öffentlicher Schulen haben, sofern die Juden immer nur als eine geduldete Sekte zu betrachten sind.

Berlin, den 12ten Juni 1828.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In dessen Abwesenheit
Köhler.

54.

Der jüdische Unterricht.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung in Posen.

(v. Kamptz Annalen 1828. 12. Bd. 1. Heft. S. 417.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 22sten v. M., das jüdische Schulwesen betreffend, hierdurch eröffnet, daß es keinesweges einer neuen gesetzlichen Bestimmung bedarf, um die in der über diesen Gegenstand erlassenen Verfügung vom 28sten Januar c. ausgeführten Grundsätze zu rechtfertigen, und daß eben so wenig dieselben mit den allegirten frühern Verfügungen des Ministerii, wenn diese richtig aufgefaßt werden, im Widerspruche stehen. Die Zirkular-Verfügung vom 15ten Mai 1824. beschäftigt sich in der allegirten Stelle gar nicht mit der in dem vorliegenden Berichte angeführten gesetzlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Kommunal-Schulen, sondern mit der davon ganz verschiedenen Verpflichtung der Aeltern, ihren Kindern auf irgend einem zweckmäßigen Wege den gehörigen Unterricht zu verschaffen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können sich die Aeltern, so wie der öffentlichen Schulen eben so auch der Privatschulen,

der Annahme von Hauslehrern, oder jedes sonstigen, den Zweck erfüllenden Mittels bedienen, und daher hat auch die gedachte Verfügung die Verpflichtung der jüdischen Aeltern, ihre Kinder in die christlichen Schulen zu schicken, nur in der Voraussetzung aussprechen können, daß sie nicht eigne Schulen ihres Glaubens haben, und sich vorkommenden Falls über den stattfindenden ordnungsmäßigen Unterricht ihrer Kinder in denselben ausweisen, ohne daß aber durch diese Gegenüberstellung der Charakter aller jüdischen Schulen, als bloßer Privatanstalten, hat tangirt werden können und sollen. Eben so ist auch in der Verfügung vom 4ten April pr. die Gemeindeschule, zu deren Einrichtung die jüdische Gemeinde zu Inowraclaw in Stelle der früher ordnungswidrig daselbst bestandenen Winkelschulen angehalten worden, nur im Gegensatze zu den letztern mit der Benennung einer öffentlichen Schule bezeichnet, keinesweges aber der Kommunal-Schule zur Seite gestellt worden.

Die Verpflichtung aller derjenigen Aeltern aber, die sich für den Unterricht ihrer Kinder der häuslichen Information oder einer Privatschule bedienen, neben dem diesfälligen Aufwande auch die Kommunal-Schulbeiträge unverändert fort zu entrichten, folgt von selbst daraus, daß diese Beiträge Kommunal-Last und gar nicht von den einzelnen Fällen wirklicher Benutzung der Kommunal-Schule abhängig sind, wie dies §. 29. Th. 2. Tit. 12. des Allgemeinen Landrechts wörtlich ausspricht, und selbst diejenigen Mitglieder der Kommune, die keine Kinder haben, dessen ungeachtet zu diesen Beiträgen verpflichtet, mit denen nur das statt derselben an vielen Kommunal-Schulen noch beibehaltene Schulgeld als eine allerdings nur bei wirklicher Benutzung der Schule zu gewährende Leistung nicht verwechselt werden darf.

Von einer Bedrückung der jüdischen Gemeinden durch die Anwendung dieses Grundsatzes kann keinesweges, und noch viel weniger von einer Benachtheiligung derselben gegen christliche Kommunal-Mitglieder die Rede sein. Denn wo die Kommunal-Schule nach dem System des Allgem. Landrechts durch allgemeine Kommunal-Beiträge unterhalten wird, steht nach §. 32. l. c. gegen Entrichtung derselben jedem Kontribuenten das Recht einer übrigens kostenfreien Benutzung der Schule für den Unterricht seiner Kinder zu, und es kommt also nur auf die jüdischen Aeltern selbst an, sich statt des Unterrichts ihrer Kinder in eigenen Privatschulen jenes Rech-

tes zu bedienen, um dadurch den doppelten Aufwand zu vermeiden. Daß in denjenigen seltenen Fällen, wo die Kommunal-Schule nicht alle Kinder des Orts aufnehmen, und wegen besonderer Lokalschwierigkeiten die dazu nöthige Erweiterung derselben nicht bewerkstelligt werden kann, den jüdischen Gemeinden allenfalls durch besonderes Abkommen die einstweilige Befreiung von den Kommunal-Schul-Beiträgen behufs der Beschaffung des Unterrichts für ihre Kinder in eigenen Privatschulen nachgegeben werden kann, hat das Ministerium bereits in der Verfügung vom 28sten Januar c. erklärt, wiederholt aber nochmals, daß dergleichen Bewilligung zur Vermeidung der sonst unausbleiblichen Unordnung im öffentlichen Schulwesen, durchaus nur in wirklich dringenden Nothfällen, nur als temporairer Nothbehelf, und nur mit diesfälliger ausdrücklicher Belehrung aller Interessenten, namentlich auch der unter solchen Umständen sich etablirenden jüdischen Schullehrer, statt finden darf. Wo sich die jüdischen Kommunal-Mitglieder außer solchen Fällen, also nur aus eigenem Gutbefinden für ihre Kinder eigener Privatschulen bedienen wollen, können sie es keinesweges unbillig finden, rücksichtlich der Kommunal-Schul-Beiträge in der nemlichen Weise nach obigem Grundsatze behandelt zu werden, wie demselben auch christliche Aeltern, die für ihre Kinder aus irgend einem Grunde, statt des Besuches der Kommunal-Schule einen anderweitigen Unterricht wählen, sich unterwerfen müssen.

Berlin, den 30sten Juni 1828.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten. Unterrichts-Abtheilung.

v. Kamptz.

Allgemeine Uebersicht der die kirchlichen- und Kommunal-Verhältnisse der Juden betreffenden Gesetze, Verordnungen und Ministerialreskripte seit der Publikation des Königl. Edikts vom 11ten März 1812.

1.

Durch das den Juden ertheilte Staatsbürgerrecht ist das Verhältniß ihrer Kirchengesellschaft als einer blos geduldeten nicht geändert.

Sie können deshalb ohne unmittelbare Genehmigung Sr. Majestät des Königs kein Grundeigenthum erwerben *). Auch sollen neue Synagogen da, wo sie seither noch nicht bestanden, nur mit Allerhöchster Genehmigung errichtet werden. (Reskript des Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 26sten September 1821. Kabinetsordre laut Reskript d. Min. d. Innern v. 15ten Juli 1825).

2.

Als Kirchengesellschaft betrachtet, können die innern und äußern Rechtsverhältnisse der Juden nur nach den Grundsätzen und Vorschriften des Allg. Landrechts Theil 2. Tit. 11. §. 20. und Tit. 6. §. 11. beurtheilt und behandelt werden. Hienach genießen sie nur die Befugniß erlaubter Privatgesellschaften. Die Regierungen haben sich demnach in die Gemeinde-Angelegenheiten der Juden überall nur in sofern einzumischen, als solches in Ansehung der Angelegenheiten erlaubter Privatgesellschaften nach den Bestimmungen der A. L. R. zulässig oder aber unter besondern Umständen aus polizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint. Es kann aus diesem Grunde die Staats-Behörde sich nicht darauf einlassen, die exekutivische Beitreibung der von den Juden aufzubringenden Beiträge zum Gemeindewesen im administrativen Wege zu verfügen; vielmehr gehört die Schlichtung der Streitigkeiten

*) Nach einer Verfügung des Minist. des Innern vom 27sten Mai 1817. konnten jüdische Kirchengesellschaften zu religiösen Zwecken Grundeigenthum erwerben; allein dasselbe hat, zufolge einer unmittelbaren Königl. Entscheidung, die dem A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 24. gemäße Ansicht des Minist. d. Geistl. Angelegenheiten angenommen. (Reskr. d. Minist. d. Innern v. 5. Nov. 1822.)

über kirchliche Schul- und gesellschaftliche Angelegenheiten der Juden, mit Ausnahme der Fälle, wo die Polizei sich zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung darein zu mischen hat, vor die Gerichte. (Reskr. d. Minist. d. Innern vom 3ten Nov. 1820, v. 7ten März und 24sten Juni 1823, vom 23sten Juli 1824, u. v. 30sten Nov. 1826.)

3.

Die Wahl der Personen, deren die jüdischen Gemeinden sich zu ihren religiösen Verrichtungen oder sonstigen religiösen Gebräuchen bedienen wollen, bleibt lediglich ihnen selbst überlassen, indem die Obrigkeit solche weder ernennt noch bestätigt. Den Staats-Behörden steht daher die Befugniß nicht zu, die Juden in Ansehung der Wahl und Anstellung der Rabbiner und anderer ihrer Beamten zu beschränken, ausgenommen, wo polizeiliche Rücksichten die Einmischung der Behörden rechtfertigen möchten. (Reskr. d. Minist. d. Innern v. 14ten Febr. u. 14ten März 1823, v. 29sten Juli 1825. Reskr. d. Minist. d. Geistl. Angelegenheiten u. des Minist. d. Innern v. 18ten Oktober 1826.)

4.

Die jüdischen Gemeinden können innerhalb der in dem Allg. Landrechte Th. 2. Tit. 11. §. 46. u. f. festgesetzten Gränzen bei den Regierungen Synagogen-Ordnungen zur Prüfung und Bestätigung einreichen. (Reskr. d. Minist. d. Geistl. Angelegenheiten u. des Innern vom 11ten März 1822.).

Anhang.

Gesetze fremder Staaten.

I. Königreich der Niederlande.
II. Königreich Dänemark.
III. Königreich Baiern.
IV. Königreich Würtemberg.
V. Großherzogthum Baden.
VI. Großherzogthum Weimar.
VII. Großherzogthum Meklenburg-Schwerin.

I. Königreich der Niederlande.

1.

Niederländische Konstitution, Achtes Hauptstück, Art. 184.

„Sämmtlichen Religionsverwandten wird eine „gleiche Beschirmung gesichert. Sie genießen „insgesammt gleiche bürgerliche Rechte, und „haben gleichen Anspruch auf Würden, Aemter und Bedienungen."

2.

Dekret über die Gleichstellung der Juden mit allen andern batavischen Bürgern, den 2ten September 1796 einstimmig angenommen.

Nach wiederholten Berathschlagungen über die den 29sten März d. J. übergebene Petition einiger stimmgerechten jüdischen Bürger, die das Gesuch enthält: „daß die Versammlung „zu erklären beliebe, daß die Juden, da sie stimmgerechte „Bürger der batavischen Republik sind, und das Bürgerrecht „ausgeübt haben, nun auch in den vollen Besitz und in das „Recht zu ferneter Ausübung des Bürgerrechts eingesetzt wer„den, und dies Recht in seinem ganzen Umfange genießen „sollen," — so wie über den am 1sten August vorgelegten

Bericht in Betreff dieser Petition durch den Repräsentanten von Leeuwen und andere Kommittirte; und in Erwägung dessen, daß das Stimm- und Bürgerrecht blos Individuen zukomme, und daß es eine Ungereimtheit sein würde, es an irgend eine kollektiv genommene Genossenschaft zu erkennen, da die Gesellschaft nicht eine Sammlung von Korporationen, sondern von individuellen Gliedern ist; — in Erwägung ferner, daß die Einschränkungen der Ausübung dieses Rechts in den Niederlanden erst von der Konstitution müssen erwartet werden, welche sich das freie batavische Volk geben soll; daß es aber dennoch ein unbestrittener Grundsatz sei, daß diese Ausübung in einer freien Gesellschaft weder von religiösen Meinungen, wie sie auch immer Namen haben mögen, abhängen, noch durch sie eingeschränkt werden können; — in Erwägung, daß dies bereits in den Grundsätzen liegt, welche durch die Publikation der ehemaligen Generalstaaten vom 4ten März 1795 im Namen des niederländischen Volks öffentlich anerkannt und verkündigt, und durch das Reglement, nach welchem die Glieder dieser Versammlung erwählt worden und zusammen gekommen sind, bekräftigt worden; — in Erwägung endlich, daß aus diesen Grundsätzen die vollkommenste Trennung der Kirche und des Staats folgt, die deshalb auch durch das Dekret vom 5ten August d. J. anerkannt ist, und daß diese Trennung, wie sie einerseits allen religiösen Genossenschaften die Freiheit läßt, solche kirchliche Einrichtungen zu machen, und zu unterhalten, als sie dienlich für sich finden, unter der Bedingung jedoch, die Ordnung der Gesellschaft und die bürgerliche Religion nicht zu beeinträchtigen; — also auch andererseits der bürgerlichen Regierung verbietet, solchen Einrichtungen ferner irgend eine Sanktion zu verleihen;

dekretirt die National-Versammlung:

1) Kein Jude soll von einigen Rechten oder Vortheilen ausgeschlossen werden, die mit dem batavischen Bürgerrechte verknüpft sind, und die er zu genießen wünschen möchte, unter der Bedingung, daß er alle die Erfordernisse besitze, und alle die Verpflichtungen erfülle, die durch die allgemeine Konstitution von jedem Bürger gefordert werden.

2) Durch ein Zirkular-Schreiben sollen die höchsten konstituirten Mächte der verschiedenen Provinzen und Städte von diesem Dekrete benachrichtigt und dabei ermahnt

werden: die Wirkung der Grundsätze, auf welchen dasselbe beruht, jeden Juden, der es begehren möchte, genießen zu lassen, in so weit dies vor der Einführung der Konstitution geschehen kann, und sogleich die Sanktion, welche durch die vormaligen Provinzial- und Stadt-Regierungen den kirchlichen Einrichtungen der Juden gegeben worden, die aber durch die Annahme der gegenwärtig anerkannten Grundsätze bereits als nichtig angesehen werden muß, und welche gegen das Dekret dieser Versammlung vom 6ten August d. J. streitet, für verfallen zu erklären.

3) Die Repräsentanten Schimmelpenninck, Kantelaar, Hahn, van Hamelsveld und de Voß van Steenwyk, werden hiemit aufgefodert und kommittirt, einen Entwurf zu einem solchen Zirkularschreiben, sobald als möglich, der Versammlung zu überreichen;

und es soll ein Auszug dieses an den Repräsentanten Schimmelpenninck, als erstgenannten bei gedachter Kommission, und an die Petitionairs gesendet werden, um ihnen respektive zur Nachricht zu dienen.

II. Königreich Dänemark.

Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Starmarn, Dithmarschen und Oldenburg

thun kund: daß Wir für gut befunden haben, in Hinsicht der Bekenner der mosaischen Religion, die sich in Unserm Reiche Dänemark aufhalten, folgende Bestimmungen festzusetzen.

§. 1.

Die in Unserm Reiche gebornen Bekenner der mosaischen Religion, so wie auch Diejenigen derselben, welchen Wir die Erlaubniß sich daselbst aufzuhalten allergnädigst ertheilt haben, sollen gleich Unseren übrigen Unterthanen von keinerlei erlaubtem Erwerbe ausgeschlossen sein,

wogegen sie aber, die in dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung gemachten Ausnahmen vorbehältlich, auf alle und jede Weise nach den bürgerlichen Gesetzen des Landes sich richten sollen, so daß es ihnen nicht verstattet bleibt, in irgend einer bürgerlichen Angelegenheit sich unter die mosaischen Gesetze oder sogenannten rabbinischen Vorschriften und Verhaltungsregeln zu begeben. Es folgt hieraus, daß sie in Hinsicht des Abtheilungs-, Armen- und Schulwesens (Religionsunterweisung ausgenommen) so wie in jeder andern Angelegenheit, welche nicht in unzertrennlicher Verbindung mit der Religion steht, der Jurisdiktion und Obrigkeit ihres Wohnorts unterworfen sein sollen. Allemal unbeschadet der Ausnahmen, welche Unser unter dem heutigen Dato für Unsere Königliche Residenz-Stadt Kopenhagen in Betreff der Israeliten erlassenes Allerhöchstes Reglement festsetzt.

§. 2.

Sogleich nach Bekanntmachung dieser Unserer Verordnung soll die Polizeiobrigkeit eines jeden Amtsdistrikts ein Verzeichniß aller dort zu Hause gehörenden Bekenner der mosaischen Religion aufnehmen, in welchem Jeder mit einem Familiennamen angeführt werden muß, den der Sohn nach dem Vater unverändert führen soll. Dieses Verzeichniß, welches übrigens übereinstimmend mit dem Schema abgefaßt sein muß, welches **sub Litt. A.** dieser Unserer Verordnung beigefügt ist, soll der Polizeiminister in Kopenhagen direkte, und an den übrigen Orten die Obergerichte an Unsere dänische Kanzlei einsenden. Ein gleiches Verzeichniß soll darnach auf die nemliche Weise jährlich aufgenommen und Ausgang des Januar-Monats eingesandt werden.

§. 3.

Alle Schuldverschreibungen, Testamente, Ehepakten, so wie alle andere Dokumente, welche von Bekennern der mosaischen Religion errichtet werden, sollen, zum Erfordernisse ihrer Gültigkeit, in deutscher oder dänischer Sprache mit gothischen oder lateinischen Buchstaben geschrieben werden, und die Aussteller sich der in Unserm Reiche und Unseren Landen allgemein geltenden Zeitrechnung bedienen. Auf gleiche Weise sollen die Handelsbücher, welche Bekenner der mosaischen Religion führen oder führen lassen, wenn ihnen irgend Glaubwürdigkeit beigelegt werden soll, in dänischer oder deutscher Sprache mit gothischen oder lateinischen Buchstaben geschrieben, und die ob-

benannten Bestimmungen in Rücksicht der Zeitrechnung gleichfalls dabei befolgt werden.

Wenn ein solches Dokument oder ein Handelsbuch zugleich in einer andern Sprache oder auf andere Weise als befohlen worden, abgefaßt ist, so sollen die Zwistigkeiten, welche in Anleitung derselben entstehen möchten, allein nach dem Dokument oder dem Handelsbuch entschieden werden, welches in Uebereinstimmung mit der Vorschrift dieser Verordnung abgefaßt ist.

§. 4.

Die von Israeliten selbst über Geburt und Sterbefälle, so wie über Kopulationen und andere dahin gehörige Gegenstände, den Dispositionen des §. 12. gemäß abzuhaltenden Protokolle sollen ebenfalls in dänischer oder deutscher Sprache, nach der allgemein in Unserem Reiche geltenden Zeitrechnung geführt, und mit gothischen oder lateinischen Buchstaben geschrieben werden. Ueberdies sollen diese Protokolle in Kopenhagen von dem Magistrat und außerhalb Kopenhagen von den Amtmännern legalisirt werden, welche darauf zu sehen haben, daß den obigen Vorschriften nachgekommen werde, um im entgegengesetzten Fall die Beikommenden zur Verantwortung zu ziehen.

§. 5.

Die von Israeliten nach Bekanntmachung dieser Unserer Verordnung errichteten Ehepakten und Testamente sollen, wenn sie nicht anders mit Unserer Allergnädigsten Konfirmation versehen wären, nur in so weit Kraft und Gültigkeit haben, als sie den Vorschriften dänischer Gesetze konform sind. Die vor der Publikation der gegenwärtigen Verordnung errichteten Ehepakten und Testamente sollen, wenn sie innerhalb Jahresfrist, und dafern sie nicht in dänischer Sprache abgefaßt wären, mit beglaubigten Uebersetzungen begleitet, an Unsere dänische Kanzelei eingesandt werden, um nach den Umständen, und dafern sie nicht von den Regeln, welche sonst für die Bestätigung solcher Dokumente gelten, abweichen, mit Unserer Allergnädigsten Konfirmation versehen zu werden. Würde die präfignirte Frist versäumt, so sollen sie, insofern sie nicht den Landesgesetzen gemäß wären, jeder Kraft und Gültigkeit entbehren.

§. 6.

Keine den dänischen Gesetzen zuwider laufende Ehe soll, wenn nicht Unsere Allerhöchste Dispensation erwirkt wäre,

unter den Anhängern des mosaischen Kultus zugelassen werden.

§. 7.

Scheidungen von Tisch und Bett sollen nur von Unseren Gerichten, in Nachachtung Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 23sten Mai 1800 zwischen ihnen verfügt, und keine Ehe anders als durch förmliche Urtheilssprüche, oder durch Unsere Allerhöchste vermittelst der dänischen Kanzlei ertheilte Allergnädigste Bewilligung aufgehoben werden können.

§. 8.

Kein Repräsentant, Priester oder anderes Mitglied ihres Religionsvereins soll unter dem Schein oder Vorschub der Religion sich erdreisten, sie in der Ausübung gesetzlicher Handlungen zu hindern oder zu stören, oder sich irgend eine Macht über ihre häuslichen Verhältnisse anzumaßen.

In Folge dessen wird die unter dem 6ten März 1722 gegebene, und nach der gegenwärtigen Verordnung wegfallende Bewilligung des gelinden Banns hiedurch abgeschafft.

§. 9.

Ohne Unsere Allergnädigste spezielle, schon erworbene oder noch zu erwirkende Bewilligung ist die Haltung keiner Synagoge gestattet.

§. 10.

Bei einer jeden Synagoge soll ein von Uns eingesetzter Priester angestellt werden, welcher seine von Uns annoch allergnädigst näher zu bestimmenden Einkünfte von der Gemeinde zu beziehen haben soll. Wir behalten es Uns außerdem vor, einen obersten Priester einzusetzen, welcher in Kopenhagen wohnen soll, und welchem die Priester der anderen Gemeinden in allen Amtsangelegenheiten untergeben sein sollen.

§. 11.

Keine priesterliche Verrichtung soll von andern als von den von Uns solchergestalt eingesetzten Priestern vorgenommen werden, welche als Unsere Beamte Uns für ihre Handlungen verantwortlich sind. Diejenigen, welche bei den Gemeinden bisher zu priesterlichen Verrichtungen berechtigt waren, sollen es drei Monate nach Bekanntmachung dieser Verordnung, nach Ablauf dieser Frist aber nur in so fern bleiben, als sie von

Uns bei einer Synagoge angestellt werden, wozu sie, falls sie dazu würdig befunden werden, auf ihr Allerunterthänigstes Ansuchen sich Hoffnung machen können.

§. 12.

Zur Pflicht der Repräsentanten oder Vorsteher der israelitischen Gemeinde soll es an denjenigen Orten, an welchen die Haltung einer Synagoge ihnen verstattet worden, gehören, zwei gleichlautende Protokolle entweder selbst zu führen, oder durch obrigkeitlich ernannte Personen führen zu lassen, in welchen unter Angabe des Datums, Geburts- und Sterbefälle, so wie Kopulationen zu verzeichnen sind. Diese Protokolle, welche auf die in §. 4. vorgeschriebene Weise legalisirt werden sollen, sollen dem dieser Unserer Verordnung sub B. annektirten Schema konform eingerichtet werden. Beide Protokolle dürfen nicht in der Gewähr eines der Protokollisten bleiben. Zweimal jährlich, am ersten Mai und ersten November sollen die Bücher der Obrigkeit vorgelegt werden, welche über ihre Konkordanz zu registriren hat.

An denjenigen Orten, wo keine Synagoge ist, soll die Orts-Obrigkeit ein, dem Schema Lit. B. gemäß abgefaßtes Protokoll führen, in welchem Geburts- und Sterbefälle, so wie geschlossene Ehen eingetragen werden.

§. 13.

Um den Vorschriften der vorstehenden §§. genügen zu können, sollen die Geburten und Sterbefälle von den Aeltern oder nachgelassenen Angehörigen, die Ehen aber von dem Priester, welcher sie vollzogen hat, dem Protokollführer einberichtet werden. Dieser Bericht muß bei Vermeidung einer nach Beschaffenheit des Vermögens und der Schuld zu verhängenden Mulct innerhalb 24 Stunden eingeliefert werden. An dem Orte, wo keine Synagoge ist, die Anmeldung also bei der Orts-Obrigkeit geschehen muß, sollen die Beikommenden unter Androhung gleicher Mulct pflichtig sein, das Ereigniß an die Repräsentanten der Gemeinde, zu welcher der Geborne, Verehelichte, oder Verstorbene gehört, zu melden, welchemnächst diese das Behufige in die Kirchenbücher der Gemeinde einzeichnen lassen müssen.

§. 14.

In Gemäßheit der von Uns geschehenen Autorisation eines Religions-Lehrbuches für die israelitische Jugend ordnen wir

Allergnädigst, daß sowohl Knaben als Mädchen derselben hienächst geprüft, ein feierliches Glaubensbekenntniß ablegen, und das Gelübde ertheilen sollen, den ihnen nach jenem Lehrbuche eingeprägten, und von ihnen anerkannten Grundsätzen niemals mit freiem Willen entgegen handeln zu wollen.

§. 15.

Nur da, wo mit Unserer Allergnädigsten Erlaubniß eine Synagoge gehalten wird, und nur von den bei derselben angestellten, oder von Unserer dänischen Kanzlei dazu autorisirten Personen darf eine solche Prüfung geschehen.

§. 16.

Die Prüfung soll jährlich zweimal, in der ersten Woche im Mai, und in der ersten Woche im November geschehen. Der Examinand muß sein dreizehntes Jahr zurückgelegt haben, ehe er zur Prüfung zugelassen werden kann.

§. 17.

Nur diejenigen, welche nach Publikation dieser Verordnung ihr vierzehntes Jahr bereits zurück gelegt, oder nach dem Eintritt in dies Alter in unser Reich gekommen sind, mögen von dieser Prüfung dispensirt bleiben, ohne welche, und ohne welche Ableistung des Glaubensbekenntnisses, sonst kein Anhänger des mosaischen Kultus zur Leistung eines Eides, zur Kopulation, zur Einschreibung als Geselle in Zünfte, zur Gewinnung des Bürgerrechts an Handelsorten, zur Ausübung eines Gewerbes irgend einer Art, zur Erlangung der Studentenmatrikel, oder nach erreichter Mündigkeit, zur Disposition über Vermögen und Güter gelangen kann.

§. 18.

Der bei der Synagoge angestellte Priester soll über die von den Jünglingen und Jungfrauen geschehene, dergestalt ge Ableistung des Glaubensbekenntnisses ein Protokoll führen, welches auf die in §. 4. gedachte Weise legalisirt, und nach dem dieser Verordnung sub Lit. C. annektirten Schema eingerichtet sein muß.

§. 19.

Fremde Israeliten, ohne Unterschied, ob sie zu der sogenannten portugiesischen oder hochdeutschen Gemeinde gehören,

sollen, wenn sie einen längern Aufenthalt in unserm Reiche, als zur Durchreise erfoderlich ist, wozu ein Termin von 14 Tagen hiemit beraumt wird, wünschen möchten, — bei einer Mulct von 20 bis 1000 Rthlr. S. W. nach Beschaffenheit der Sache, und ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht verpflichtet sein, die Erlaubniß eines verlängerten Aufenthaltes bei Unserer dänischen Kanzlei nachzusuchen, welcher Wir die Befugniß ertheilt haben, eine solche nach den Umständen auf mehrere Monate zu ertheilen.

Sollte der Fremde während seines Aufenthaltes etwas verschuldet haben, sei es in unzulässigem Handel, der sogenannten Schacherei, der Bettelei, oder einer andern Uebertretung bestehender Gesetze, so soll er, nachdem ihm der Prozeß gemacht worden, bestraft, nach ausgestandener Strafe aber auf Veranstaltung der Polizei aus dem Lande geschafft werden.

§. 20.

An denjenigen Orten, wo die Bekenner mehrgedachter Religion eine besondere Gemeinde bilden, sollen deren Repräsentanten oder Vorsteher unter Androhung einer der Sachenlage gemäßen Mulct gehalten sein, die Ankunft eines Fremden bei ihrer Gemeinde der Polizei zu melden, um dieser bei ihrer Aufsicht über dieselben an die Hand zu gehen.

Wornach alle Beikommende sich Allerunterthänigst zu achten haben. Gegeben in Unserer Königl. Residenzstadt Kopenhagen, den 29sten März 1814.

Unter Unserer Königl. Hand und Siegel.

Frederik R.

Kaas

Gold. Bülow. Monrad. Örsted.
Berner. Lassen.

III. Königreich Baiern.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um den jüdischen Glaubensgenossen in Unserm Königreiche eine gleichförmige und der Wohlfahrt des Staats angemessene Verfassung zu ertheilen, haben Wir nach Vernehmung Unseres geheimen Raths beschlossen, und beschließen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Nur diejenigen jüdischen Glaubensgenossen können die in diesem Edikte ausgesprochenen bürgerlichen Rechte und Vorzüge erwerben, welche das Indigenat in Unsern Staaten auf gesetzliche Weise erhalten haben.

§. 2.

Zum Genuß derselben wird die Eintragung in die bei Unsern Polizei-Behörden anzulegenden Juden-Matrikel vor Allem vorausgesetzt.

§. 3.

Zu diesem Ende müssen binnen drei Monaten nach der Kundmachung dieses Ediktes alle in Unserm Reiche befindlichen Juden bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts mit Angebung ihres Standes, Alters, Familienzahl, und Erwerbungsart sich melden, und ihre Schutzbriefe, Konzessionen oder Aufenthalts-Bewilligungen urschriftlich vorlegen.

§. 4.

Diese Polizei-Behörde hat die Aufnahms-Urkunden nach Unsern frühern Edikten und Deklarationen vom 31sten Dezember 1806 (Regierungsblatt 1807, Seite 199), vom 19ten März 1807 (Reggsbl. Seite 476.), dann 28sten Juli 1808 (Reggsbl. Seite 1835.) zu prüfen, und wenn sie dieselben gültig findet, von dem Juden die Erklärung abzufordern:

1) ob und welchen bestimmten Familien-Namen derselbe, wenn er nicht schon einen hätte, annehmen wolle, und

2) ob er den durch die Konstitution des Reichs Tit. 1. §. 8. vorgeschriebenen Unterthans-Eid ablegen wolle?

§. 5.

Den Juden ist nicht erlaubt, hiebei Namen von bekannten Familien, oder solche, welche ohnehin schon häufig geführt werden, zu ihren künftigen Familien-Namen zu wählen. Es bleibt jedoch denjenigen Juden, welche eine Handlungs-Firma unter ihrem vorigen Namen führen, unbenommen, denselben noch ferner neben ihrem neuen Namen beizubehalten.

§. 6.

Die Polizei-Behörde hat die in Folge dessen gegebenen Erklärungen dem General-Kommissariate vorzulegen, welches entscheidet: ob der Jude zur Aufnahme in die Matrikel sich eigne, oder nicht.

§. 7.

Wenn das General-Kommissariat den Juden zur Aufnahme in die Matrikel geeignet findet, muß derselbe den oben vorgeschriebenen Unterthans-Eid auf die Bibel ablegen, worauf dessen Eintragung in die Matrikel geschieht, und ihm zu seiner Legitimation ein Auszug aus derselben ertheilt wird, welche für ihn und seine Nachkommen die Stelle der bisherigen Schutzbriefe vertritt.

§. 8.

Die Matrikel muß den alten und den neuen Namen der Juden-Familien enthalten und bei dem General-Kommissariate hinterlegt werden. Jede untere Polizei-Behörde erhält hievon den betreffenden Auszug.

§. 9.

Der Jude ist verbunden, den in der Matrikel eingetragenen neuen Namen ist allen seinen Geschäften zu führen.

§. 10.

Diejenigen Juden, welche binnen 3 Monaten entweder
1) ihre Aufnahms-Urkunde nicht vorlegen, oder
2) einen Familien-Namen anzunehmen, oder
3) den Unterthans-Eid abzulegen sich weigern, sollen künftig lediglich als fremde Juden behandelt werden.

§. 11.

Jede Einwanderung und Niederlassung fremder Juden im Königreiche ist durchaus verboten.

§. 12.

Die Zahl der Juden-Familien an den Orten, wo sie dermal bestehen, darf in der Regel nicht vermehrt werden, sie soll vielmehr nach und nach vermindert werden, wenn sie zu groß ist.

§. 13.

Die Ansäßigmachung über die Zahl an denselben Orten, wo sich bereits Juden befinden, oder die Ansäßigmachung in Orten, wo noch keine Juden sind, kann nur von der allerhöchsten Stelle, und wird auch von derselben nur unter den nachstehenden Voraussetzungen bewilligt werden.

1) wegen Errichtung von Fabriken oder großen Handelsunternehmungen;
2) bei Ergreifung eines ordentlichen Handwerks, wenn sie die Ausübung eines Meisterrechts erhalten haben;
3) wenn sie so viel an Grund und Boden zur eigenen Bearbeitung erkaufen, worauf eine Familie vom Feldbau, ohne daneben Handel zu treiben, sich gut ernähren kann.

Es giebt daher der Ankauf eines unbedeutenden Gutes, eines Hauses ohne Feldbau, oder ohne Treibung eines Handwerkes, die Errichtung eines gewöhnlichen Waarenlagers oder Bude, und die Treibung eines andern, wiewohl erlaubten Handels, den Juden kein Recht, weder in dem Orte ihres Aufenthalts über die dort festbestimmte Zahl, noch in einem andern Orte sich ansäßig zu machen.

§. 14.

Auch bei der Fortsetzung rezipirter Familien wird künftig die Erlaubniß zur Heirath auf den Schächerhandel nicht mehr ertheilt, wenn auch die Zahl der rezipirten Familien hiedurch nicht vermehrt würde; sondern der die Heirath nachsuchende Jude muß neben der Ausweisung, daß dadurch die bestimmte Zahl nicht überschritten werde, noch besonders darthun, daß er mit Ausschluß des Schächerhandels einen ordentlichen durch das Gesetz gebilligten Erwerbszweig treibe, und sich und seine Familie dadurch zu ernähren im Stande sei.

§. 15.

Um die Juden von ihren bisherigen eben so unzureichenden als gemeinschädlichen Erwerbs-Arten abzuleiten, und ihnen jede erlaubte, mit ihrem gegenwärtigen Zustande vereinbare Erwerbs-Quelle zu eröffnen, sollen dieselben zu allen bürgerli-

chen Nahrungszweigen, als Feldbau, Handwerken, Treibung von Fabriken und Manufakturen und des ordentlichen Handels, unter den nachfolgenden Bestimmungen zugelassen, dagegen der gegenwärtig bestehende Schächerhandel allmählig, jedoch sobald immer möglich, ganz abgestellt werden.

§. 16.

Den Juden soll daher gestattet sein, das volle und das Nutz-Eigenthum (Dominium plenum et utile) von Häusern, Feld und andern liegenden Gründen zu erwerben, und dieses Eigenthum auf jede durch die Gesetze erlaubte Art zu benutzen. Das abgesonderte Ober-Eigenthum (Dominium directum) über Gründe, deren Nutz-Eigenthum andern zusteht, so wie gutsherrliche Rechte überhaupt zu erlangen und zu besitzen, bleibt den Juden durchaus untersagt.

Einem Juden ist jedoch erlaubt, das Ober-Eigenthum desselben Grundes, von welchem er das Nutz-Eigenthum selbst besitzt, an sich zu bringen, um hievon das volle Eigenthum seines Grundes zu erlangen.

Häuser und liegende Güter, welche die Juden nicht zur eigenen Bewohnung und Bebauung, sondern zum Wiederverkauf an sich bringen wollen, können sie nur bei öffentlichen Versteigerungen oder in Konkursfällen jure delendi erwerben.

Zur Erkaufung von Häusern, auch zur eigenen Bewohnung in der Residenzstadt wird die Genehmigung der allerhöchsten Stelle erfodert.

§. 17.

Die Juden können durch jüdische oder christliche Dienstboten ihre Felder bearbeiten lassen; die Verwendung ausländischer Juden wird jedoch nicht gestattet.

Die Pachtung von Feldgründen ist ihnen erlaubt, die Verpachtung untersagt.

§. 18.

Die Betreibung aller Manufakturen, Fabriken, Gewerbe und Handwerke, sie mögen zünftig oder nicht zünftig sein, (Bräuereien, Schenk- und Gastwirthschaften ausgenommen) ist den Juden in so ferne ihrer Ansäßigmachung nichts im Wege stehet, wie dem Christen gestattet.

Die zünftigen Gewerbe können von ihnen nur betrieben werden, wenn sie ordentlich eingezünftet sind. Es sollen aber keine eigenen jüdischen Zünfte bestehen, sondern die zu Betreibung ei-

nes Gewerbes oder Handwerkes hinlänglich Befähigten mit Personal-Konzessionen oder auch mit erworbenen Realgerechtigkeiten versehenen Juden können sich in die bestehenden Zünfte aufnehmen lassen. Die von einem Meister in die Lehre und als Gesellen aufgenommenen Juden sollen von den Zünften wie christliche Lehrjungen und Gesellen eingeschrieben, aufgedungen, freigesprochen, und mit Lehrbriefen versehen werden. Den Juden wird erlaubt, eigene Prämien für christliche Handwerks-Meister, welche jüdische Kinder aufnehmen, auszusetzen. Es versteht sich, daß jeder Jude, welcher einmal zur Meisterschaft gelangt ist, selbst wieder christliche und jüdische Lehrjungen und Gesellen aufnehmen und halten dürfe.

§. 19.

Eben so sollen die Juden zu dem ordentlichen Wechsel-, Groß- und Detailhandel mit ordentlicher Buchführung (welche jedoch nur in deutscher Sprache geschehen darf,) zugelassen werden, wenn sie das hinreichende Vermögen, die gute Aufführung, und die Gewerbsbefähigung, welche die Gesetze vorschreiben, ausgewiesen, und eine ordentliche Real- oder Personal-Handels-Konzession nach den allgemein geltenden Grundsätzen erlangt haben.

§. 20.

Aller Hausir-, Noth- und Schächerhandel soll in Zukunft gänzlich verboten, und eine Ansäßigmachung hierauf durchaus untersagt bleiben. Nur von denjenigen hierauf bereits ansäßigen jüdischen Hausvätern, welche sich dermal auf andere Art zu ernähren nicht vermögen, darf derselbe noch in so lange fortgesetzt werden, bis sie einen andern ordentlichen Erwerbszweig erlangt haben, wozu die Polizeibehörden bestens mitzuwirken wissen werden.

Das Hausiren unterliegt den besondern polizeilichen Bestimmungen.

§. 21.

Alle in dem Königreiche noch bestehenden Juden-Korporationen werden aufgelöst, die Korporations-Diener entlassen, und die Korporations-Schulden unter jene Distrikte, welche bisher jede Korporationen gebildet haben, mit völliger Sicherstellung der Gläubiger vertheilt. Diese Auflösung soll in Zeit von 6 Monaten nach Kundmachung dieses Edikts in Wirkung treten, und die General-Kommissariate, in deren Bezirke sich

dergleichen Korporationen befinden, werden angewiesen, in Zeit von drei Monaten nach dieser Publikation ihrer detaillirten Gutachten über die Vollziehung der Auflösung bei jeder Korporation insbesondere, und ein vollständiges Projekt der Schulden-Vertheilung an das Ministerium des Innern einzusenden.

§. 22.

Die in den verschiedenen Orten des Königreichs wohnenden Juden, sie mögen sich von ordentlichen bürgerlichen Gewerben, oder noch ferner von dem Nothhandel ernähren, bilden keine eigenen Juden-Gemeinden, sondern schließen sich an die christlichen Bewohner des Orts in Gemeinde-Angelegenheiten an, mit welchen sie nur eine Gemeinde ausmachen. Sie theilen mit den übrigen Bewohnern die Gemeinde-Rechte und Verbindlichkeiten, jedoch mit der Ausnahme, daß die Nothhandel treibenden Juden an den Gemeinde-Gründen jener Orte, in welchen sie wohnen, (in so ferne ihnen nicht bisher schon Rechte darauf zustanden, welche ihnen vorbehalten bleiben) keine Nutzung und keinen Antheil haben. Die Landbau oder ordentliche konzessionirte Gewerbe treibenden Juden genießen hingegen auch in Rücksicht der Gemeinde-Gründe die vollen Rechte der Gemeinde-Glieder.

§. 23.

Den jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche wird vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert. Sie genießen alle, den Privat-Kirchengesellschaften durch das Edikt vom 24sten März 1809 im 2ten Kapitel des II. Abschnittes (Reggsblatt 1809, St. XL., Seite 904 u. f. w.) eingeräumten Befugnisse, in so ferne sie in der gegenwärtigen Verordnung nicht abgeändert oder näher bestimmt sind.

§. 24.

Wo die Juden in einem gewissen, mit der Territorial-Eintheilung des Reichs übereinstimmenden Bezirke, in einer Zahl von wenigstens 50 Familien vorhanden sind, ist ihnen gestattet, eine eigene kirchliche Gemeinde zu bilden, und an einem Orte, wo eine Polizei-Behörde besteht, eine Synagoge, einen Rabbiner und eine eigene Begräbnißstätte zu haben.

§. 25.

Wo sie keine kirchliche Gemeinde bilden, sind sie lediglich auf die einfache Hausandacht beschränkt, und alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind ihnen nach §. 6. des 1. Kapitels I. Abschnittes des Edikts vom 24sten März 1809. (Reggsblatt 1809, St. XL., Seite 899.) verboten.

Wo eine Synagoge besteht, darf, außer dem Rabbiner oder dem bestätigten Substituten, kein Anderer kirchliche Verrichtungen ausüben.

§. 26.

Die Ortsrabbiner und Substituten werden von den Mitgliedern der Kirchen-Gemeinde vorgeschlagen, von den General-Kreis-Kommissariaten geprüft, und nach Befund bestätigt oder verworfen.

Die Bestätigten können ohne Bewilligung des General-Kommissariats nicht entlassen werden.

§. 27.

Der zum Rabbiner oder Substituten vorgeschlagene Jude muß

a) als königlicher Unterthan in die Matrikel eingetragen,
b) der deutschen Sprache mächtig, und überhaupt wissenschaftlich gebildet,
c) ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Banquerouts, und sonst von einem guten und sittlichen Lebenswandel sein.

§. 28.

Bei der Bestätigung hat der Rabbiner einen feierlichen Eid dahin abzulegen, daß er den Gesetzen des Reiches durchgehends schuldige Folge leisten, nichts gegen dieselben lehren oder gestatten, wo er etwas dagegen erfahren würde, solches der Obrigkeit treulich anzeigen, und in keine Verbindung irgend einer Art mit ausländischen Obern sich einlassen werde.

§. 29.

Die in den drei vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die dermal bestehenden Rabbiner ihre Anwendung.

§. 30.

Der Wirkungskreis der Rabbiner wird ausschließend auf die kirchlichen Verrichtungen beschränkt, und alle Ausübung

von Gerichtsbarkeit, unter welchem Vorwande sie immer angesprochen werden wollte, so wie alle Einmischung derselben und der Barnosen in bürgerliche oder Gemeinde-Angelegenheiten wird bei ernstlichen Geld- und Arrest-Strafen, nach Umständen selbst der Entlassung, verboten, wobei sich die Nichtigkeit der Handlung von selbst versteht. Die Juden haben demnach, gleich den übrigen Unterthanen, bei unsern Behörden Recht zu nehmen, und alle Gesetze unseres Reiches, in so weit nicht rücksichtlich der Juden Ausnahmen gemacht sind, finden auch auf sie ihre Anwendung.

§. 31.

Das jüdische Kirchen-Vermögen bleibt dem jüdischen Kultus ausschließend überlassen. Es wird in den einzelnen Kirchen-Gemeinden durch den Rabbiner und zwei von der Gemeinde erwählte Mitglieder verwaltet.

§. 32.

Die Juden-Kinder beider Geschlechter sind gleich jener unserer übrigen Unterthanen zum öffentlichen Schulbesuche in Städten und auf dem Lande verbunden, und sie erhalten, mit Ausnahme der Religionslehre, gleichen Unterricht mit denselben, unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungswesen bestehenden Verordnungen; der Zutritt zu allen höhern Lehranstalten ist ihnen gestattet.

§. 33.

Den Juden ist bewilliget, eigene Schulen zu errichten, wenn sie vorschriftmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufstellen, welche königliche Unterthanen sind, und denen ein Gehalt von wenigstens 300 fl. gesichert ist. Dieselben sind an den allgemeinen Lehrplan gebunden, die Aufnahme von Hauslehrern richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§. 34.

Die Erlaubniß zum Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit soll keinem jüdischen Jünglinge ertheilt werden, bevor er von einer öffentlichen Studien-Anstalt des Königreichs über seine hinreichende Vorbereitungs-Kenntnisse ein günstiges Zeugniß erhalten hat.

In diesen Bestimmungen werden die in unserm Reiche befindlichen Juden einen Beweis unserer auf das Wohl un-

ferer sämmtlichen Unterthanen sich erstreckenden Sorgfalt eben so dankbar erkennen, als gesammte Polizei-Behörden kräftig mitzuwirken haben, daß diese Verordnung allenthalben genau in Vollzug komme, weßwegen Wir dieselbe durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen.

München, den 10ten Juni 1813.

Max Joseph
Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

IV. Königreich Würtemberg.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

In der Absicht, die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen im Königreich durch eine zeitgemäße Gesetzgebung mit der allgemeinen Wohlfahrt in Uebereinstimmung zu bringen, und die Ausbildung und Befähigung dieser Staatsangehörigen zum Genusse der bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme der bürgerlichen Pflichten möglichst zu befördern, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres geheimen Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erste Abtheilung.

Von den bürgerlichen Verhältnissen der Israeliten.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Allgemeines Rechtsverhältniß. Die im Königreiche einheimischen Israeliten genießen, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz eine Ausnahme begründet, die Rechte der würtembergischen Unterthanen. Sie sind allen bürgerli-

chen Gesetzen unterworfen, und haben alle Pflichten und Leistungen der übrigen Unterthanen zu erfüllen.

Art. 2. Huldigungseid. Jeder dem Staate angehörige Israelit hat den in der Staatsverfassung vorgeschriebenen Huldigungseid wie andere Unterthanen abzulegen.

Art. 3. Annahme von Familiennamen. Jeder einheimische Israelit hat für sich und seine Nachkommen einen bestimmten Familiennamen mit Genehmigung der betreffenden Staatsbehörde anzunehmen, welchen er für immer und in allen Verhältnissen führen muß. Diejenigen Israeliten, welche ein Handlungs-Firma unter ihrem bisherigen Namen führten, können den letztern als Handlungs-Firma neben ihrem neuen Geschlechtsnamen beibehalten.

Art. 4. Gebrauch der deutschen Sprache. Bei allen Aufsätzen über Rechtsgeschäfte, sowohl unter sich, als mit Christen, insbesondere bei Verträgen, Verschreibungen, Testamenten, Ehepakten ꝛc., so wie bei ihren Handelsbüchern, Rechnungen und Zeugnissen haben die Israeliten, bei Strafe der Nichtigkeit, der deutschen Sprache und Schrift, so wie der christlichen Zeitrechnung sich zu bedienen. Doch ist es ihnen unbenommen, bei ihrer Unterschrift deutsche oder lateinische Schriftzüge zu gebrauchen.

Art. 5. Zeugenschaft. In Absicht auf die Fähigkeit, Zeugnisse abzulegen, und auf die Glaubwürdigkeit abgelegter Zeugnisse findet zwischen den Israeliten und den übrigen Staatsgenossen in der Regel (vergl. Art. 35.) kein Unterschied statt.

Art. 6. Abtretung von Forderungen. Das bisherige Verbot, wornach Israeliten ihre Forderungen an Christen nicht an andere Christen abtreten durften, ist ohne Unterschied, ob die Abtretung im Inlande oder im Auslande, von einem inländischen oder ausländischen Israeliten geschehen ist, auch in Beziehung auf Forderungen, die mit keinen hypothekarischen Rechten versehen sind (Pfandgesetz Art. 92.), aufgehoben. Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft auf die der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes vorangegangenen Cessionen.

Art. 7. Eide. Bei Eidschwüren, die ein Israelit in Rechtssachen abzulegen hat, werden sowohl in Hinsicht auf den Inhalt der Eidesformel, als in Hinsicht auf die Art der

Ablegung die seinen Religionsbegriffen gemäßen Eigenthümlichkeiten beobachtet.

Art. 8. Beobachtung der äußern Ruhe an christlichen Sonn- und Feiertagen. An den christlichen Sonn-, Fest- und Feiertagen hat der Israelit aller Handlungen, welche die Feier dieser Tage stören könnten, nach Maßgabe der Polizeigesetze über die Sonntagsfeier sich zu enthalten.

Art. 9. Fremde Juden. Ausländische jüdische Dienstboten, Handlungs- und Handwerksgehülfen ꝛc. dürfen nur, wenn sie sich mit Heimathscheinen ausweisen können, in dem Königreiche geduldet werden. Im Uebrigen verbleibt es bei den in Beziehung auf ausländische Juden bestehenden Gesezzen und Verordnungen.

Art. 10. Einwanderung ausländischer Israeliten. Einem fremden Schacherjuden kann in keinem Falle, einem andern Israeliten aber nur dann, wenn derselbe von einer bestimmten Gemeinde des Königreichs die freiwillige Zusicherung des Ortsbürgerrechts erhalten hat; die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht ertheilt werden (vergl. Art. 14). Eine Ausnahme findet jedoch bei gesetzlich befähigten Rabbinen zum Behuf der Anstellung derselben in so lange statt, als es für das Bedürfniß der israelitischen Kirchen-Gemeinden an befähigten Inländern fehlt. Die Aufnahme eines für seine Person befähigten Israeliten kann nicht auf diejenigen Söhne erstreckt werden, welche zur Zeit der Einwanderung ihres Vaters bereits das funfzehnte Lebensjahr zurückgelegt und noch keinem ordentlichen Gewerbe sich gewidmet haben.

Zweiter Titel.

Von den Verhältnissen der Israeliten zu den Gemeinden.

Art. 11. Gemeindeangehörigkeit. Jeder in dem Königreiche einheimische Israelit muß einer bestimmten Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören. Demjenigen, welcher nicht bereits ein örtliches Bürger- oder Beisitzrecht besitzt, wird nach dem über die Heimathverhältnisse bestehenden Gesetz das örtliche Beisitzrecht in einer Gemeinde angewiesen.

Art. 12. Aufhebung des bisherigen Schutzverbands. Der auf die Person beschränkte Schutzverband der bisheri-

gen Schutz-Juden, so wie die besondern Abgaben an Schutz- und Schirmgeld und Waisenhausbeitrag, welche dieselben bisher an die Staatskasse zu entrichten hatten, sind vom 1. Juli 1828. an aufgehoben. Auch kann in Zukunft keinem Israeliten ein blos persönliches Schutzrecht (ohne erbliches Bürger- oder Beisitzrecht) ertheilt werden.

Art. 13. Uebersiedlung in andere Gemeinden. Jeder würtembergische Israelit kann von jeder Gemeinde des Königreichs zu jeder Zeit und unter allen Umständen in das Bürger- oder Beisitzrecht aufgenommen werden. Zur unfreiwilligen Aufnahme eines von einer andern Gemeinde des Königreichs übersiedelnden Israeliten ist die Gemeinde nur dann verpflichtet, wenn derselbe nicht allein die in dem Gesetze über das Gemeinde-, Bürger- oder Beisitzrecht (Art. 18—20.) erforderlichen Eigenschaften besitzt, sondern auch mit Verzicht auf jede Art von Schacherhandel (Art. 36.) sich von dem Feldbau oder vom Betrieb eines Handwerks zu nähren gedenkt, und sich hiefür wenigstens zehn Jahr lang, (die etwaige Unterbrechung durch Militärdienste eingerechnet) berufsmäßig ausgebildet hat. Ohne diese Vorbildung kann ein Israelit die Aufnahme für den Betrieb des Feldbaues in dem Fall und unter der Bedingung ansprechen, daß er so viele Güter auf der Ortsmarkung erwerbe, als zur Ernährung einer Familie erfordert werden. Bei dem Bäcker-, Metzger-, und Schneiderhandwerk wird zur unfreiwilligen Aufnahme noch weiter erfordert, daß dieses Gewerbe in der betreffenden Gemeinde nach dem Ermessen der Regierungsbehörde noch nicht übersetzt sei; es wäre denn, daß der Aufzunehmende schon vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes sich einem dieser Gewerbe ordnungsmäßig gewidmet hätte.

Art. 14. Beschränkung der eingewanderten Israeliten. Einem vom Ausland eingewanderten Israeliten, so wie denjenigen Söhnen desselben, welche zur Zeit der Einwanderung bereits das funfzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten, kommt ein gesetzlicher Anspruch auf unfreiwillige Aufnahme (Art. 13.) nicht zu statten. Ihre Uebersiedlung in eine andere Gemeinde des Königreichs ist demnach von der freien Zustimmung der letztern abhängig.

Art. 15. Anspruch auf das Bürgerrecht. Der Uebersiedler wird, wofern nicht der Gemeinderath selbst die Ertheilung des Bürgerrechts für angemessen erachtet, zunächst nur in das Beisitzrecht der Gemeinde aufgenommen. Die

Aufnahme in das Bürgerrecht kann derselbe, so wie der jüdische Beisitzer überhaupt, erst dann verlangen, wenn er den Feldbau oder ein Handwerk bereits wenigstens zehen Jahre lang selbstständig betrieben hat.

Art. 16. Aufnahme der Frauenspersonen und Kinder. In Hinsicht auf die Aufnahme israelitischer (in- oder ausländischer) Frauenspersonen, so wie der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder in das Gemeinde-, Bürger- oder Beisitzrecht finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung. Nur die Aufnahme derjenigen Söhne, welche zur Zeit des Aufnahmegesuchs das funfzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt und noch keinem ordentlichen Gewerbe sich gewidmet haben, bleibt der freien Entschließung des Gemeinderaths überlassen.

Art. 17. Suspension der Rechte des Gemeindebürgers wegen Betreibung des Schacherhandels. So lange ein Israelit in einem oder mehreren der unten (Art. 36.) als Schacherhandel bezeichneten Erwerbsmittel seine Nahrung sucht, ist derselbe zu Ausübung der Rechte des Gemeindebürgers, es mögen ihm diese nun vermöge seiner Geburt oder vermöge besonderer Aufnahme zustehen, nicht berechtigt, und namentlich von dem Mitgenusse der bürgerlichen Nutzungen ausgeschlossen.

Art. 18. Strafe des Rückfalls in den Schacherhandel. Der Israelit, der nach einer unter dem Titel des Feldbaues oder des Handwerks vollzogenen Uebersiedlung zum Schacherhandel (Art. 36.) zurücktritt, unterliegt neben Suspensionen der etwa bereits erlangten Rechte des Gemeindebürgers (Art. 17.) der Konfination, und im Falle der Ueberschreitung derselben den durch die Polizeiverordnung vom 11. September 1807, §. 22. hierauf gesetzten Strafen. Diese Bestimmung findet auch auf die mit ihrem Vater übersiedelten Söhne, welche zur Zeit der Uebersiedlung das funfzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten, ihre Anwendung.

Art. 19. Aufenthalt in anderen Gemeinden. Zum längeren Aufenthalt in einer andern Gemeinde, welcher der Israelit weder als Bürger noch als Beisitzer angehört, hat derselbe die Zustimmung des Gemeinderaths einzuholen. Gegen die Verweigerung der letztern ist ihm der Rekurs an die Staatsbehörde gestattet.

Art. 20. Anlegung eigener Gemeinden. Den Israeliten ist gestattet, zu Anlegung besonderer Kolonien mit

eigener Markung und Gemeindeverfassung sich zu vereinigen, und zu diesem Zwecke das erforderliche Grundeigenthum anzukaufen, wobei ihnen von dem Staate jede billige Erleichterung gewährt werden wird.

Art. 21. Armenversorgung. Die Ernährung der armen Israeliten ohne Unterschied zwischen Bürgern oder Beisitzern liegt zunächst derjenigen israelitischen Kirchengemeinde ob, welcher der Arme angehört. Ist jedoch eine solche Kirchengemeinde nach dem Ermessen der betreffenden Staatsbehörde so unvermögend, daß sie jene Ernährungskosten ganz oder theilweise nicht zu bestreiten vermag, so hat die bürgerliche Gemeinde, welcher der arme Israelit angehört, zwei Drittheile und die israelitische Zentralkasse ein Drittheil des Fehlenden zu übernehmen.

Dritter Titel.

Bestimmungen in Beziehung auf die Wahl des Berufs und den Betrieb von Gewerben.

Art. 22. Recht der freien Ausbildung. Der Israelit ist gleich den christlichen Staatsgenossen berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, insbesondere auch den Künsten und Wissenschaften sich zu widmen, und zu Erlernung derselben die Landesanstalten zu benutzen. Derjenige, welcher nach erstandener akademischer Vorprüfung und erhaltener Erlaubniß die israelitische Gottesgelahrtheit studirt, ist in Hinsicht auf die Rekrutirungspflicht einem Zögling der evangelisch-theologischen Seminarien oder des katholisch-theologischen Konvikts gleich zu achten. Auch die israelitischen Schulamtszöglinge sind in Beziehung auf öffentliche Wohlthaten den christlichen gleichgestellt.

Art. 23. Betrieb wissenschaftlicher Erwerbszweige. Ein wissenschaftlicher Erwerbszweig, z. B. durch die Advokatur, durch die Heil- und Wundarzneikunde, Geburtshülfe, Pharmacie, ist dem Israeliten auf gleiche Weise wie dem christlichen Staatsgenossen gestattet.

Art. 24. Ausübung anderer Gewerbe. Zu allen ordentlichen bürgerlichen, zünftigen oder nicht zünftigen Gewerben, insbesondere zum Betrieb des Ackerbaues, der Handwerke, der Fabriken und Manufakturen, des ordentlichen

Wechsel-, Groß- und Detailhandels ist jeder Israelit unter Beobachtung der in der allgemeinen Gesetzgebung dafür vorgeschriebenen Bedingungen, mit den nachstehenden Ausnahmen befähigt: a) die Zahl der jüdischen zünftigen Detailhandlungen kann in keiner Gemeinde des Königreichs ohne Zustimmung des Gemeinderaths durch Errichtung neuer oder durch Erwerbung christlicher Detailshandlungen vermehrt werden. Nur diejenigen Israeliten, welche sich am 1sten Oktober 1827 bereits dem Detailhandel oder der ordnungsmäßigen Vorbildung für denselben gewidmet haben, und sich hierüber binnen drei Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes bei dem Gemeinderath ihrer Heimath ausweisen werden, sind bei ihrer dereinstigen Ansäßigmachung in diesem Heimathorte der vorstehenden Beschränkung nicht unterworfen. b) Die den zünftigen Handwerken durch die allgemeine Gewerbeordnung eingeräumte Befugniß zum Handel mit fremden Fabrikaten ihres Gewerbes kommt dem israelitischen Handwerker nur, wenn und so lange er sein Handwerk selbst betreibt, zu Statten. c) Ein dingliches Wirthschaftsrecht oder eine Apotheke kann ein Israelit nur in Orten, in welchen zuvor schon Juden ansäßig sind, und selbst in diesen Orten nur in dem Fall erwerben, wenn je auf ein solches Gewerbe, das ein Jude besitzt, in demselben Orte wenigstens ein zweites gleicher Art von einem Christen betrieben wird.

Art. 25. Vorbehalt wohlerworbener Rechte. Auf diejenigen Israeliten, welche schon vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes das volle Unterthanenrecht durch ihre Geburt oder durch besondere Aufnahme erlangt haben, so wie auf deren Kinder und Nachkommen finden die Beschränkungen des nächstvoranstehenden Art. 24. keine Anwendung.

Art. 26. Strafe des Mißbrauchs der Befugniß zum Großhandel. Der Israelit, welcher die gesetzliche Befugniß zum Großhandel zu einem unbefugten Detailhandel oder zum Schächerhandel mißbraucht, wird im ersten Uebertretungsfalle mit einer Geldbuße von 10 fl. bis 75 fl., im Wiederholungsfalle aber mit einer wenigstens vierzehntägigen Freiheitsstrafe belegt.

Art. 27. Erwerb von Liegenschaften. Der Israelit kann Häuser und liegende Güter, seien es einzelne Stücke oder geschlossene Höfe, auch Lehengüter jeder Art zur eigenen Bewirthschaftung erwerben. Die mit dem Gutsbesitz etwa verbundenen Patronatrechte, Gerichtsbarkeits- und Po-

lizeirechte können, so lange sich das Gut in dem Besitz eines Israeliten befindet, nicht ausgeübt werden; die auf den Besitz jener Rechte ruhenden dinglichen Verbindlichkeiten hat derselbe dessen ungeachtet unmangelhaft zu erfüllen.

Art. 28. Verbot des Güterhandels. Der Erwerb liegender Güter zum Wiederverkauf ist dem Israeliten verboten. Er darf daher ein erkauftes Gut erst, nachdem er dasselbe zuvor drei Jahre lang selbst bewirthschaftet hat, wieder verkaufen oder verpachten. Eine Ausnahme hievon findet bei denjenigen Gütern, die er als Gläubiger im Gante zum Behuf seiner Befriedigung oder im Wege gerichtlicher Exekution unmittelbar an sich bringt, außerdem aber nur mit besonderer Genehmigung der Kreisregierung statt. Bei Käufen und Verkäufen liegender Güter unter Christen, so wie bei der Eigenmachung von Fallehen eines christlichen Besitzers ist dem Israeliten jede Theilnahme als Unterhändler, Bevollmächtigter, Mäkler oder Bürger bei Gefängnißstrafe und bei doppelter Erstattung des bedungenen oder erhaltenen Vortheils an den Anbringer verboten.

Art. 29. Erwerb von Grundgefällen. Der Kauf und Verkauf von Grundgefällen ist den Israeliten gestattet. Auf die mit dem Besitze derselben etwa verbundenen Patronatsgerichtsbarkeits- und Polizeirechte finden die Bestimmungen des Art. 27. Anwendung.

Art. 30. Aufnahme in die Zünfte. Jeder einheimische Israelit ist auf sein Ansuchen unter Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse, als Mitglied einer Zunft oder Innung aufzunehmen. Derjenige, welcher sich in die Aufnahme in die kaufmännische Innung meldet, hat seine Befähigung entweder durch die ordentliche Prüfung oder durch eine wenigstens siebenjährige Vorbereitung (als Lehrling und Gehülfe) nachzuweisen.

Art. 31. Fürsorge für die Erlernung ordentlicher Gewerbe. Die Ortsvorsteher und Bezirksämter haben auf jede Weise (durch Ermahnung der Aeltern und Vormünder, durch Aufsuchung von Lehrmeistern, durch Bildung von Unterstützungsvereinen u. s. w.) dahin zu wirken, daß die israelitischen Knaben, sobald sie das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, der Erlernung ordentlicher Gewerbe gewidmet werden.

Art. 32. Beschränkung des Schacherhandels. Dem Israeliten, welcher kein ordentliches Gewerbe erlernt

hat, sondern ausschließend oder theilweise dem Schacherhandel sich widmen will, wird die Ansäßigmachung und Verehelichung erst nach zurückgelegtem fünf und dreißigsten Jahre gestattet. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung a) auf diejenigen, welche bei Erscheinung dieses Gesetzes das zwanzigste Jahr schon zurückgelegt hatten, und b) auf diejenigen, welche in den nächsten vier Jahren nach Erscheinung des Gesetzes unter das königliche Militär ausgehoben werden.

Art. 33. Fortsetzung. Dem israelitischen Jüngling, welcher bis zu der Aushebung in seiner Altersklasse kein ordentliches Gewerbe erlernt, noch auch den Wissenschaften mit Erstehung der akademischen Vorprüfung sich gewidmet hat, kommt, im Fall er durch die gesetzliche Ordnung zur Einreihung unter das Militär bezeichnet wird, die Wohlthat der Stellung eines Ersatzmannes nicht zu Statten.

Art. 34. Fortsetzung. Dem Israeliten, der weder in dem vollen Genusse des Bürgerrechts steht, noch durch den Feldbau oder einen andern ordentlichen Erwerb unter gänzlichen Verzicht auf die im Art. 36. genannten Erwerbsarten seine Nahrung gewinnt, kommt für alle nach der Verkündigung dieses Gesetzes entstandenen Forderungen an nicht wechselfähige Christen die Beweisführung durch die Unterschrift des Schuldners in Schuldscheinen, Quittungen, Abrechnungen ꝛc., oder durch ein der gerichtlichen Einklagung der Schuld vorangegangenes Bekenntniß desselben nicht zu Statten. Es hat vielmehr derselbe, so wie jeder dritte Inhaber der Forderung, er sei Christ oder Jude, Inländer oder Ausländer, durch andere Mittel den Beweis herzustellen, daß der Schuldner die Summe der Forderung wirklich und vollständig erhalten habe. Die Thatsache, daß ein Israelit zur Zeit der Entstehung der Forderung der vorstehenden Beschränkung nicht unterworfen gewesen (im vollen Genusse des Bürgerrechts der im Betrieb eines ordentlichen Gewerbes gestanden) sei, ist von dem Israeliten nöthigenfalls durch ein vom Gemeinderathe seines Wohnortes ausgestelltes und vom Oberamte beglaubigtes Zeugniß nachzuweisen.

Art. 35. Fortsetzung. Auf den Israeliten, der sich weder den Wissenschaften, noch dem Feldbau, noch einem ordentlichen Gewerbe gewidmet hat, findet die oben (Art. 5.) ausgesprochene Gleichstellung in Absicht auf die Beweiskraft der Zeugnisse nicht unbedingt ihre Anwendung. Es bleibt vielmehr die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit seines Zeug-

nisses dem besonderen Ermessen der zuständigen Gerichtsstelle überlassen.

Art. 36. Nähere Bezeichnung des Schacherhandels. Zu den ordentlichen Erwerbszweigen, welche den Israeliten von den in den Artikeln 10, 13, 16, 17, 18, 32 — 35. festgesetzten Beschränkungen befreien, werden nicht gezählt: 1) der Hausirhandel, 2) der Trödelhandel, der in dem Kauf und Verkauf alter Waaren besteht, 3) das Leihen auf Faustpfänder, 4) die Mäklerei jeder Art, wofern nicht der Israelit, der sie treibt, obrigkeitlich dazu aufgestellt ist, und 5) das sogenannte Viehverstellen.

Vierter Titel.

Bestimmung über die Ehe und Familienverhältnisse.

Art. 37. Heirathserlaubniß. Zu der Verehelichung eines Israeliten wird besondere Erlaubniß des Bezirksamtes, zu welchem sein Wohnort gehört, erfordert. Ohne diese Erlaubniß ist den Rabbinen sowohl die Verkündigung als die Trauung bei Strafe verboten. Die Trauung darf nur durch den zuständigen Rabbinen vorgenommen werden.

Art. 38. Verkündigung der Ehen. Der kirchlichen Trauung muß die Verkündigung an drei Sabbathen in den Synagogen der Kirchengemeinden, welchen der Bräutigam und die Braut angehören, vorangehen.

Art. 39. Ehehindernisse. Die nach den Gesetzen des Königreichs bestehenden Eheverbote finden auch auf die Israeliten ihre Anwendung.

Art. 40. Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Israeliten steht den ehegerichtlichen Senaten der Gerichtshöfe zu, welche bei ihren Entscheidungen die Religionsgrundsätze und Ritual-Gesetze der Juden zu berücksichtigen und in Anstandsfällen das Gutachten eines israelitischen Gottesgelehrten einzuziehen haben. Der erste Versöhnungsversuch in dergleichen Ehestreitigkeiten ist durch den ersten Ortsvorsteher und den zuständigen Rabbinen vorzunehmen.

Art. 41. Vermögensverhältnisse der Ehegatten; Erbfolge; Fürsorge für die Pfleglinge. Die allgemeinen Landesgesetze über die Vermögensverhältnisse der Ehegatten, über die eheliche Errungenschaftsgesellschaft, über ver-

tragsmäßige, testamentarische und gesetzliche Erbfolge, über die Aufnahme von Zubringensinventarien, Theilung der Verlassenschaft des Verstorbenen, und Fürsorge für die Minderjährigen und für Andere, welche eines Vormundes bedürfen, finden auch bei den Israeliten ihre volle Anwendung. Das ordentliche Waisengericht des Wohnorts ist für die Aufnahme der Inventuren, Eheverträge, Theilungen und Vermögensübergaben, für die Einleitung zu Bestellung der Vormünder und für die Aufsicht über die Verwaltung des pflegeschaftlichen Vermögens die zuständige Stelle. Die Pfleger sind zunächst aus den israelitischen Glaubensgenossen zu nehmen. Die früher errichteten Privatinventuren und Privatehevertrage der zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes in der Ehe lebenden Israeliten sind den zuständigen Waisengerichten zur Solennisirung vorzulegen.

Zweite Abtheilung.

Von dem Schulwesen der Israeliten.

Art. 42. Pflicht des Schulbesuchs. Die israelitischen Aeltern und Pfleger sind bei Strafe verbunden, ihre Kinder und Pfleglinge beider Geschlechter vom zurückgelegten sechsten bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr in öffentlichen Schulen unterrichten zu lassen. Eine Ausnahme hievon findet nur für diejenigen Kinder statt, welche durch gesetzlich befähigte Hauslehrer (Art. 46.) einen vollständigen Schulunterricht erhalten. Es sind jedoch diese Kinder zu den periodischen öffentlichen Prüfungen in der Ortsschule jedesmal beizuziehen.

Art. 43. Errichtung israelitischer Elementarschulen. Jede israelitische Kirchengemeinde ist befugt, eine besondere öffentliche Elementarschule für ihre Kinder zu errichten, wenn sie für die Gehalte der Lehrer, deren Betrag nach dem für die christlichen Schulen bestehenden Maßstab bestimmt wird, und für die übrigen Schulbedürfnisse Sicherheit leistet. Der Schullehrer wird von der Staatsbehörde nach vorher erstandener Dienstprüfung ernannt, und auf den Gehorsam gegen die Staatsgesetze, und daß er im Widerspruche mit diesen nichts lehren oder zulassen wolle, verpflichtet. Er muß das württembergische Unterthanenrecht und die für den Elementarlehrer überhaupt erforderliche Bildung besitzen. Die Entlassung eines Schullehrers kann aus hinlänglichen Ursachen

von derselben Staatsbehörde verfügt werden, welche denselben ernannt hat.

Art. 44. Staatsaufsicht über die israelitischen Schulen. Die israelitischen Schulen unterliegen der Aufsicht und der periodischen Visitation der Staatsbehörde. Die Schulgesetze und der Lehrplan bedürfen der Bestätigung derselben.

Art. 45. Besuch der allgemeinen Ortsschule. In Orten, in welchen keine israelitische Elementarschule besteht, sind die israelitischen Kinder zum Besuch der allgemeinen Ortsschule, und wo deren mehrere solche bestehen, der von der Schulbehörde hiezu bezeichneten Schule gleich den Kindern der übrigen Einwohner, und zur Theilnahme am gesammten Unterricht mit Ausnahme der Religionslehre anzuhalten. Die Israeliten sind in diesem Falle in Hinsicht auf die Leistungen an Schulgeld, Schulhaus-Baukosten, ꝛc. den übrigen Ortseinwohnern gleich zu behandeln. Wenn jedoch bei einer Ortsschule durch den erstmaligen Hinzutritt der israelitischen Kinder die Anstellung eines weitern Lehrers oder die Erweiterung des Schulgelasses nöthig wird, so haben die israelitischen Ortseinwohner an den hiedurch entstehenden Kosten einen angemessenen Voraus zu übernehmen, dessen Betrag in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft von der Regierungsbehörde zu bestimmen ist. Das Schulgeld für die Armen wird nach der Vorschrift des Art. 21. aufgebracht.

Art. 46. Hauslehrer. Als Hauslehrer, namentlich für den Religionsunterricht, dürfen nur solche gebraucht werden, welche die Prüfung der zuständigen Staatsbehörde erstanden haben, und mit einem Befähigungszeugnisse derselben sich ausweisen können.

Art. 47. Transitorische Bestimmung. Die bestehenden israelitischen Privatschulen sind binnen Jahresfrist nach Erscheinung des Gesetzes entweder in öffentliche Schulen umzubilden oder aufzulösen.

Dritte Abtheilung.

Von dem Kirchenwesen der Israeliten.

Art. 48. Religionsfreiheit. Den israelitischen Glaubensgenossen ist die Ausübung ihrer Religion im Königreiche nicht nur mittelst der Hausandacht, sondern auch mittelst öffentlicher Versammlungen zu gemeinschaftlichem Gottesdienste

in den Synagogen unter den hienach folgenden Bestimmungen gestattet.

Art. 49. Bildung eigener Kirchengemeinden. Für den Zweck der gemeinschaftlichen Gottesverehrung vereinigen sich die inländischen Israeliten zu gewissen Kirchengemeinden, deren jede ihre eigenen Kirchenvorsteher und ihre Synagogen hat. Jeder im Königreich ansäßige Israelit muß Genosse einer solchen Kirchengemeinde seyn. Die Bildung und Eintheilung der Kirchengemeinden geschieht nach vorgängiger Vernehmung der Israeliten durch die Staatsbehörde.

Art. 50. Erforderniſſe dazu. Zur Errichtung einer solchen Gemeinde wird erfordert, daß die Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse, insbesondere angemessener Gehalte für die anzustellenden Religionsdiener, sei es durch Ausmittelung besonderer Kirchenfonds, oder durch Anordnung regelmäßiger Beiträge der Kirchengenossen, sicher gestellt sei.

Art. 51. Religionsdiener. Der Gottesdienst in der Synagoge muß unter der Aufsicht und Leitung eines israelitischen Gottesgelehrten (Rabbinen) stehen. Ist der Rabbine für mehrere Kirchengemeinden gemeinschaftlich angestellt, so hat er in der Leitung des Gottesdienstes unter den Synagogen seines Bezirks regelmäßig zu wechseln. Der Gehalt des Rabbinen wird, so weit nicht hiefür besondere Stiftungen in dem Bezirke bestehen, aus der israelitischen Zentral-Kirchenkasse abgereicht, an welche dagegen die besondern Beiträge der Kirchengemeinden zu dem Rabbinatsgehalte zu entrichten sind.

Art. 52. Anstellung des Rabbinen. Der Rabbine wird auf Vorschläge der israelitischen Kirchen-Oberbehörde von der Staatsregierung ernannt. Zu seiner Befähigung ist erforderlich, 1) daß er nicht blos die mosaische Theologie, sondern auch die allgemeinen Vorbereitungswissenschaften, und zwar die letztern auf einer Universität nach erstandener Vorprüfung studirt und hierüber gute Zeugnisse aufzuweisen habe, und 2) daß er bei der von der Staatsbehörde angeordneten Prüfung als fähig gefunden worden sei. Nach seiner Ernennung wird er auf den Gehorsam gegen die Staatsgesetze, und daß er im Widerspruche mit diesen nichts lehren oder zulassen wolle, verpflichtet. Die Entlassung eines Rabbinen kann nur aus hinlänglichen Ursachen von der Staatsbehörde, welcher die Bestätigung desselben zukommt, verfügt werden. Das Amt eines Schächters oder irgend ein anderes Nebenamt kann

er nicht bekleiden; auch der Gemeinde hat er sich, gleich den christlichen Kirchendienern, zu enthalten.

Art. 53. Bestellung des Vorsängers. Bei jeder Kirchengemeinde, welche nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit andern Gemeinden einen Rabbinen hat, ist ein Vorsänger anzustellen. In Orten, in welchen eine öffentliche israelitische Schule besteht, ist die Stelle des Vorsängers in der Regel mit der des Schullehrers, nach dem Ermessen der Staatsbehörde zu verbinden. Findet keine solche Verbindung statt, so wird der Vorsänger von der Kirchengemeinde gewählt, jedoch erst nach vorgängiger Prüfung durch die Staatsbehörde zur Ausübung seines Amtes zugelassen. Er kann von der israelitischen Kirchen-Oberbehörde zu jeder Zeit wieder entlassen werden.

Art. 54. Religionsbildung. Neben dem bisherigen Gottesdienste hat der Rabbiner, oder wenn dieser in der Gemeinde nicht anwesend ist, nach dessen Anleitung der Vorsänger, an jedem Sabbath einen Vortrag über die Vorschriften der Religion und der Sittenlehre zur Erbauung der Erwachsenen, und eine katechetische Erklärung jener Vorschriften zum Unterricht der israelitischen Jugend, beides in deutscher Sprache und in öffentlicher Synagoge zu halten. An beiderlei Vorträgen haben auch die (verheiratheten sowohl als unverheiratheten) Frauenspersonen Theil zu nehmen.

Art. 55. Fest- und Sabbathtage. Der Israelit ist schuldig, auch an seinen Fest- und Sabbathtagen auf Verlangen vor der Obrigkeit zu erscheinen. Er ist jedoch an diesen Tagen nur in dringenden Fällen vorzuladen. Von der persönlichen Leistung der Staats- und Gemeinde-Frohnen an jenen Tagen ist der Israelit, Nothfälle ausgenommen, freizulassen; er ist jedoch verbunden, entweder einen Ersatzmann zu stellen, oder seinen Dienst in der Folge nachzuholen (Gesetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitz-Recht Art. 54).

Art. 56. Kirchenvorsteher. Zur Ausübung der Kirchenzucht und zu Besorgung anderer die ganze Kirchengemeinde angehender Geschäfte soll bei jeder Gemeinde ein Vorsteheramt bestehen, das neben dem Rabbinen und seinem Stellvertreter, dem Vorsänger, wenigstens drei Beisitzer zählt, die von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt, und dem Oberamt, in dessen Bezirke die Synagoge sich befindet, zur Bestätigung angezeigt werden. Das Vorsteheramt ist befugt, gegen die einzelnen Kirchengenossen Verweise und Geldbußen

bis zum Betrage von drei Gulden, welche letztere der Kasse der Kirchengemeinde zufließen, zu ernennen. Der Kirchenbann, so wie die Geltendmachung irgend einer Folge desselben ist bei schwerer Strafe verboten. Jeder andern Art von Gerichtsbarkeit, so wie jeder Einmischung in bürgerliche Angelegenheiten der Israeliten, hat sich sowohl der Rabbine als das Vorsteheramt bei Strafe zu enthalten.

Art. 57. Oberbehörde. Die Aufsicht und Leitung über das ganze israelitische Kirchen- und Armenwesen wird einer von der Regierung zu bestellenden Oberbehörde übertragen, welche aus einem Regierungskommissär und wenigstens vier israelitischen Beisitzern bestehen soll. Diese Behörde hat insbesondere auch für die Feststellung von Normen zu Aufbringung der Mittel für die Kirchen- und Armenbedürfnisse zu sorgen. Zur Berathung wichtigerer Angelegenheiten kann die Oberbehörde sich durch Beiziehung eines oder mehrerer der im Königreiche angestellten Rabbinen verstärken.

Art. 58. Bildung von Kirchenfonds. Zur Sicherung der besondern Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse der Israeliten, insbesondere auch zu Unterstützung junger Israeliten, welchen es, um zu den ordentlichen Gewerben überzugehen, an den erforderlichen Mitteln fehlt, wird, unter Beiziehung der etwa schon hiezu vorhandenen Fonds, darauf Bedacht genommen, allmälig a) bei jeder Kirchengemeinde einen Fonds für die örtlichen Zwecke, und b) einen Zentralfonds für die allgemeinen Zwecke und insbesondere für die diesem Fonds obliegenden Gehalte der Rabbinen (Art. 51.) zu bilden. Die Quellen zu diesem Fonds haben die israelitischen Kirchengemeinden, unter Benützung dessen, was der Israelit schon vermöge seiner Religionsgrundsätze für milde Zwecke zu verwenden hat, auszumitteln. Auch sind die wohlhabenden Israeliten im Königreiche bei Vollziehung dieses Gesetzes zu Beiträgen und Stiftungen aufzufordern.

Art. 59. Personalbeiträge zu diesen Fonds. Jeder selbstständig lebende Israelit hat zu dem israelitischen Kirchenfonds einen jährlichen Beitrag von sechs Gulden und jede für sich lebende israelitische Witwe einen Beitrag von drei Gulden zu entrichten. Die Vertheilung dieser Beiträge zwischen den Zentralfonds und den örtlichen Fonds bleibt dem Ermessen der Regierung überlassen.

Art. 60. Umlage des weitern Bedürfnisses des Zentralfonds. Das weitere Bedürfniß, welches der

Zentralfonds zu den ihm obliegenden Leistungen nöthig hat, wird von der israelitischen Kirchen-Oberbehörde auf die sämmtlichen israelitischen Kirchengemeinden umgelegt.

Art. 61. Verwaltung der Kirchenfonds. Die örtlichen Kirchenfonds werden von dem Vorsteheramt unter der Aufsicht des betreffenden Oberamts, welches die Jahresrechnung zu prüfen und abzuhören hat, verwaltet. Die Verwaltung des Zentralfonds steht der israelitischen Kirchen-Oberbehörde unter der Aufsicht des Staates zu.

Art. 62. Transitorische Bestimmung. Vorstehende Bestimmungen werden auch auf die bereits bestehenden Synagogen angewendet. Jede Synagoge, die bei der neuen Bildung der israelitischen Gemeinden von der zuständigen Staatsbehörde nicht die Bestätigung erhält, wird aufgehoben, jede weitere Versammlung in derselben ist verboten, und es sind die Israeliten in solchen Orten lediglich auf die einfache Hausandacht beschränkt. Auch müssen spätestens nach Verfluß von fünf Jahren die zu bildenden Rabbinats- und Vorsängerstellen mit Männern, welche die vorgeschriebene Prüfung erstanden haben, besetzt sein. Diejenigen der bisherigen Rabbinen und Vorsänger, welche diese Prüfung nicht erstehen, werden nach Ablauf dieser fünf Jahre auf ihren Stellen nicht mehr geduldet.

Die Bestimmungen der Art. 1—41. treten mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit. Zum Vollzuge der übrigen, das israelitische Kirchen- und Schulwesen betreffenden Vorschriften (Art. 42—62.) wird demnächst besondere Anordnung getroffen werden.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 25sten April 1828.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

V. Großherzogthum Baden.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.
haben durch Unser sechstes Konstitutions-Edikt die Juden unsers Staates in den staatsbürgerlichen Verhältnissen gleich gesetzt.

Diese Rechtsgleichheit kann jedoch nur alsdann in ihre volle Wirkung treten, wenn sie in politischer und sittlicher Bildung ihnen gleichzukommen allgemein bemüht sind; damit Wir nun dieses Bestrebens sicher werden, und inzwischen ihre Rechtsgleichheit nicht zum Nachtheil der übrigen Staatsbürger gereiche; so setzen und ordnen Wir in dieser Hinsicht folgendes:

I.

Kirchliche Verfassung.

Die Judenschaft des Großherzogthums bildet einen eigenen konstitutionsmäßig aufgenommenen Religionstheil unserer Lande, der gleich den übrigen unter seinem eigenen angemessenen Kirchenregiment steht, wie solches weiter unten näher bestimmt wird.

II.

Abtheilung in kirchliche Gemeinden.

Er theilt sich in eigene kirchliche Gemeinden, deren jede ihre eigene Gemeinde-Synagoge hat, zu welcher ein bestimmter Theil des von ihren Religionsgenossen bewohnten Antheils desjenigen Staatsgebiets gehört, das Kirchspielsrechte genießet. Die Bestimmung behalten Wir uns nach vernommenem Vorschlag bevor. Bis diese Eintheilung geschehen ist, gehören die Juden ferner zu derjenigen Synagoge im Lande, zu welcher sie sich bis daher hielten; und wo sie keiner bestimmten angehörten, sind sie einstweilen der im Lande nächstgelegenen zuzurechnen.

III.

Gottesäcker.

Jeder Synagogensprengel kann eigene Gottesäcker, die er hat, so lange nicht aus polizeilichen Ursachen eine Schließung und Verlegung nöthig wird, beibehalten; auch wo er keine,

oder keine hinlänglich geräumigen oder gelegenen hat, neue, auf eigenthümlich erworbenen, von der Polizei dafür zulässig erkannten Plätzen solche anlegen; muß aber in Absicht ihrer Einfassung, der Tiefe der Gräber, der Zeit der Beerdigung u. dgl. nach den allgemeinen Polizeigesetzen sich richten, wogegen er auch dafür die gleiche Achtung und den gleichen Schutz gegen Beleidigungen zu erwarten hat, den andere kirchliche Begräbnißstätten landesverfassungsmäßig genießen.

IV.

Bisherige eigene Gemeindeschulden.

Die Schulden, welche den einzelnen, jüdischen Gemeinheiten bisher und bis zum Eintritt der Kraft dieses Gesetzes oblagen, bleiben ihnen auch ferner allein zur Last, sie mögen vorhin aus kirchlichen oder bürgerlichen Lebensverhältnissen erwachsen sein, und müssen von denen, welchen sie oblagen, durch desfalsige besondere Umlagen gedeckt, und sobald es füglich geschehen kann, getilgt werden, wogegen sie auch an der Tilgung aller Schulden der christlichen Gemeinden bis auf jenen Tag keinen Theil zu nehmen, noch an den Umlagen, welche zu deren Tilgung beliebt werden, auch nach angetretenem Gemeinde- oder Schutzbürgerrecht, irgend etwas weiteres zu tragen haben, als was etwa nach der Natur der Umlagen verhältnißmäßig ihren besitzenden oder erwerbenden Liegenschaften oder Gewerben zufällt.

V.

Künftige Gemeindeschulden.

Künftig können einige jüdische örtliche Gemeindeschulden nicht entstehen, da für ihre kirchlichen Bedürfnisse alle Sprengel der ganzen Provinz zusammen einstehen müssen, und daraus also jüdische Provinzschulden erwachsen; und da in allen Verhältnissen, die das bürgerliche Leben betreffen, sie mit den christlichen Gemeinde- oder Schutzbürgern des Orts, dem sie angehören, eine unzertrennte Gemeinde ausmachen, und sie in allen geeigneten Vorfällen gleich diesen durch die Gemeindekasse in gemeinen Leistungen und Geldaufnahmen nicht begriffen und vertreten werden müssen.

VI.

Unvermischbarkeit der wechselseitigen Kirchen-Kassen.

Die jüdische kirchliche Gesellschaft des Landes hat auf dessen bisherige Kirchenkassen und auf die christlichen milden

Stiftungen keinen Anspruch, da solche der christlichen Kirche überhaupt, und jenen Konfessionen, denen sie besonders angehörten, ungeschmälert vorbehalten bleiben, wogegen ihnen ihre jetzigen und künftigen Kirchenkassen und Stiftungen, ohne irgend eine Theilnahme anderer Religionsgenossen, zur eignen Leitung, Verwaltung und Verwendung verbleiben.

VII.

Hülfskassen.

Da das Armenwesen von jeher hauptsächlich als Anhang des Kirchenwesens behandelt worden, und sowohl wegen getheilt bleibenden Stiftungsmitteln als auch wegen der mancherlei eigenen religiösen Verpflichtungen, welche die Juden desfalls auf sich haben, abgesondert bleiben muß, so haben dieselben ihre Armen, Waisen und Kranken allein zu versorgen, und können desfalls von den Christen andere als freiwillige Beiträge oder Gnadenzuschüsse des Staats, wie er sie andern armen Ortssassen auch verwilligt, nicht erwarten, wogegen sie auch zu den christlichen Armenversorgungsanstalten, an denen sie nicht mitgenießen, beizusteuern, nicht angehalten werden mögen. Falls jedoch eine jüdische Gemeinde an einer gemeinschaftlichen Armen- oder Kranken-Versorgungsanstalt Theil nehmen will, so stehet ihr solches gegen Leistung der verhältnißmäßigen Beiträge frei, in sofern die ältern Interessenten dieser Anstalt, welche ein Einwilligungsrecht haben, hier einwilligen, und die Ordnung der innern Einrichtung keine Störung leidet.

VIII.

Theilnahme an öffentlichen Anstalten.

An jenen öffentlichen Anstalten, die wegen Mangel oder Unzulänglichkeit eigener Stiftungsmittel aus allgemeinen Landesumlagen unterhalten werden müssen, haben sie gegen Mitübernahme der Umlagen auch den Mitgenuß zu erwarten, jedoch ohne wegen ihrer Religion eigene Einrichtung darin fordern zu können, für welche sie vielmehr, wenn sie nöthig würden, aus ihren besondern Mitteln zu sorgen haben.

IX.

Eigene Umlage.

Ihre besonderen Mittel, woraus sie die Erfordernisse ihres Kirchenregiments, ihres Gottesdienstes und ihrer Armen-

versorgung zu bestreiten haben, sind in eigenen, auf sie nach dem Vermögensverhältnisse zu machenden Umlagen zu suchen, die jedoch nicht ohne Genehmigung der obersten Staats-Behörde jährlich ausgeschlagen werden dürfen.

X.

Theilnahme an allgemeinen Schulen.

Bis dahin, daß einst aus ihrer Mitte hinlänglich gebildete Männer zur guten Führung eines politischen Schulamts werden aufgewachsen sein, und ihnen alsdann eigene Landschulanstalten bewilligt werden können, sollen sie für Lesen, Schreiben, Rechnen, Sittenlehre und Aufsätzemachen, auch für Geographie und Geschichte, wo diese gelehrt werden, mit und neben den christlichen Ortskindern die Ortsschulen besuchen, und das Schulgeld, gleich Christenkindern, dahin einreichen, dagegen auch an den Prämien und andern Vortheilen Theil nehmen. Ortsvorgesetzte und Schullehrer sind dafür verantwortlich, daß die Judenkinder zu gleicher Reinlichkeit, Ordnung und Anständigkeit, wie die Christenkinder, angewöhnt werden, daß ihnen aber auch weder von diesen noch vom Lehrer selbst eine geringschätzende oder gar zu beleidigende Behandlung widerfahre.

XI.

Wahl zwischen verschiedenen Ortsschulen.

Wo zwei Ortsschulen sind, die sich nach dem Geschlechte theilen, da muß auch der Schulbesuch der jüdischen Kinder nach dieser Theilungs-Regel sich richten, wo sie aber nach andern örtlichen Verhältnissen getheilt sind, da soll für das erste, bis etwa bewegende Ursachen zu einer bestimmten Eintheilung eintreten, den jüdischen Aeltern frei stehen, in welche Schule sie ihre Kinder schicken wollen; nur können die, welche einmal der einen Schule übergeben sind, nicht willkührlich aus ihr heraus, und in die andere Ortsschule eintreten, sondern es werden dazu solche Ursachen erfordert, welche von der Schulpolizei-Behörde geprüft und erheblich befunden worden sind. Aus keinen andern Gründen können sie ausgeschlossen werden, als aus den nemlichen Ursachen, welche bei den Christenkindern statt finden, mit denen sie auch durchaus der gleichen Schulzucht unterliegen.

XII.

Hauslehrer.

In Absicht der Annahme der Hauslehrer gilt ihnen alles das, was unter gleichen Umständen den christlichen Staatsbürgern gestattet ist, wozu sie jedoch, sie mögen jüdische oder christliche Lehrer wählen, keine andere nehmen können, als solche, die von der allgemeinen dazu bestimmten Behörde über ihre Fähigkeit zum politischen Unterricht geprüft und zulässig erfunden worden sind.

XIII.

Religions-Unterricht.

Gleichwie die Judenkinder in den Landsschulen von den christlichen Religionsstunden befreit bleiben, und deßwegen in jenen Schulen, wozu Juden hinzutreten, diesem Religionsunterricht solche Zeiten und Stunden angewiesen werden müssen, für welche die Judenkinder ohne Anlaß zu Unordnungen entlassen werden können; so muß dagegen von der jüdischen Behörde gesorgt werden, daß sie einen hinlänglichen und zweckmäßigen Unterricht in ihrer Religion erhalten.

XIV.

Vorschriften für den Unterricht überhaupt.

Der Inhalt ihres Unterrichts für die Kinder, so wie jener in ihren gottesdienstlichen Versammlungen für die Erwachsenen muß Sittlichkeit, allgemeine und besondere Nächstenliebe, Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt, und bürgerliche Ordnung nach den reinen Grundsätzen aus Moses und den Propheten einschärfen, auch über ihre Zeremonien und Gebräuche jene Aufklärung geben, wodurch sie mit allen bürgerlichen Pflichten für Krieg und Frieden, eben so verträglich werden, als sie es damals waren, wo die Nation noch einen eigenen Staat bildete.

XV.

Kirchliche Versammlung.

Ihre kirchlichen Zusammenkünfte müssen öffentlich in den dazu gewidmeten Synagogen zu den dazu bestimmten Zeiten, oder wenn eine außerordentliche Versammlung nöthig wird, nach vorheriger Anzeige an den Ortsvorstand geschehen, damit dieser für Ruhe, Ordnung und Stille wachen könne, da

er sie gleich andern erlaubten kirchlichen Versammlungen gegen alle Störung kräftigst zu schützen hat. In ihren Gottesdiensten haben sie sowohl die gewöhnliche Fürbitte für den Regenten und dessen ganzes Haus, als jene Gebete, die jeweils außerordentlich verlangt werden, in der ihrer Religion gemäßen Art abzulegen.

XVI.

Höhere Schul- und Studienbildung.

Diejenigen aus ihnen, welche für künftigen Lebensbedarf einer wissenschaftlichen Bildung bedürfen, müssen die Mittelschulen durchaus unter gleichen Rechten und Lasten wie Christenkinder, unter solchen Umständen besuchen, unterliegen auch, soweit sie die weltlich höheren Studien ergreifen, in Absicht der Beziehung der hohen Landesschulen gleichen Gesetzen; sofern sie sich aber zu Lehrern ihrer Religion bilden, bleibt die besondere Anordnung, wie sie sich dazu befähigt haben, in Beziehung auf den §. 38. dieser Verordnung noch vorbehalten. Indem Wir unserm Ministerium des Innern andurch auftragen, desfalls das Erforderliche durch die Behörden vorbereiten zu lassen, und uns binnen drei Monaten vorzulegen.

XVII.

Berufs-Wahl.

Diejenigen, welche sich nicht den höhern Studien widmen und zu ihnen sich eignen, müssen gleich den Christenkindern nach vollendeten Schuljahren zu irgend einer ordentlichen Lebens- und Berufsart im Staat, im Landbau oder in Gewerben aller Art nach den dafür allgemein bestehenden Regeln angezogen und gebildet werden. Wo Zünfte oder Meister sich unterstehen würden, hierin Hindernisse in den Weg zu legen, da ist die Polizeiobrigkeit verantwortlich durch strengen Vollzug des Satzes 23. Litt. c. und Satzes 24. Litt. k. im IV. Konstitutions-Edikte jene ordnungswidrigen Anmaßungen zu erledigen.

XVIII.

Gemeinde- und Bürgerrechts-Erfordernisse.

Niemand von jenen, welche dermalen noch nicht voll ein und zwanzig Jahre alt sind, hat künftig Hoffnung zum Antritt eines Gemeinde- oder Bürgerrechts, mithin zu einer eigenen Niederlassung im Lande gelassen zu werden, er habe

denn zu einem auch für Christen bestehenden Nahrungszweige sich befähiget. Von der Handelsschaft gehöret dazu der Kaufmannshandel, der mit ordentlicher Buchführung, oder durch Fabrik-Betreibung, oder in offenen Läden mit einem zur Ernährung hinlänglichen Vorrathe in Metall, Leder, Ellenwaaren, Spezerei, Wechselgeschäften u. dgl. betrieben wird, so weit sie sich wie die Christen ordnungsmäßig dazu befähigen. Ingleichen der freie Handel, derjenige nemlich, welcher ohne an eine Erlernung oder Befähigung gebunden zu sein, in Landeserzeugnissen an Vieh, Wein, Frucht u. dgl. betrieben wird, insofern er mit hinlänglichem Verlage begonnen wird, und unter der Verbindlichkeit über Einnahme und Ausgabe gesetzmäßig eingerichtete Tagebücher zu führen. Hingegen wird dahin derjenige Nothhandel nicht gerechnet, womit sich zeither vorzüglich die jüdische Nation aus Mangel der Gelegenheit zu einem freiern Gewerbsfleiße häufig abgegeben hat, und womit sie nur ein unhinlängliches Auskommen gewöhnlich sich erwerben konnte, das nachmals sie zu unerlaubter Gewinnsvermehrung geneigt machen mußte.

XIX.

Nothhandel.

Zu diesem Nothhandel (auf welchem, er werde von Christen oder Juden betrieben, der Verdacht des Wuchers ruhen bleibet, und desfalls gesetzliche Fürsorge statt findet) rechnen Wir die Mäklerei, da Jemand nur für Ausmittelung und Unterhandlung der Ein- und Verkaufs-Gelegenheiten den Zwischenträger macht, wo sie nicht in einer Handelsstadt zum Vortheil des Handels obrigkeitlich aufgestellet ist; die Viehmäklerei, wohin auch diejenigen Gattungen vom schlechten Viehhandel gehöret, da Jemand im einzelnen an einem Platze ein Stück aufkauft, um es gleich wieder an einem andern loszuschlagen; der Hausirhandel, da Jemand, es sei nun mit oder ohne eigenen Kramladen, sein Auskommen auf Herumziehen zur Feilbietung seiner Waaren berechnet, wobei das Beziehen der Märkte allein für ein solches Herumziehen nicht anzusehen ist, sondern nur das Herumlaufen in den Orten und Häusern zur Erweckung einer Kauflustigkeit; der Trödelhandel, da Jemand sich mit dem Ein- und Wiederverkauf alter Waaren zu nähren sucht; und der Leihhandel, da Jemand mit Ausleihung des Geldes im Kleinen auf Faustpfänder, oder Handschriften allein oder neben und mit andern vorgenannten Zweigen des Nothhandels sich beschäftigt.

XX.

Verfügung über den Nothhandel.

Auf diesen Nothhandel kann künftig Niemand mehr eine eigene Niederlassung, sei es auch nur als Schutzbürger, verlangen, der jezt nicht schon das vorgedachte Alter überschritten hat, sondern derselbe bleibt nur als Nebengewerbe jenen vorbehalten, die wegen Orts- oder eigenen Verhältnissen von einem ordentlichen erlernten Gewerbe sich nicht allein nähren können, und als Hauptgewerbe denen, welche durch erweisliche Unfälle außer Stand kommen, einen ordentlichen Lebensberuf zu erlernen, oder den erlernten zu betreiben, jedoch unter der Beschränkung, daß sie dazu obrigkeitlichen Schein alsdann nehmen müssen.

XXI.

Erforderniß einer desfallsigen Urkunde.

Diejenigen Juden, welche dermalen im Schutz stehen und mit dergleichen Nothhandel sich ernähren, behalten zwar nun mehr als Schutzbürger auch das Recht dazu fernerhin, wenn sie nicht mittelst rühmlicher Anstrengung ihrer Kräfte und zu Unserm besondern gnädigsten Wohlgefallen ein anderes ehrenvolleres Gewerbe ergreifen wollen oder können; sie müssen aber bis zu dem Zeitpunkte, wo dieses Gesetz in seine Kraft tritt, vor ihren unmittelbaren Polizei-Vorgesetzten erklären, ob sie sich mit allen obgenannten Gattungen derselben, oder mit welchen zeither abgegeben haben und ferner abgeben wollen, damit diese einen Schein darüber ausstellen, der zu jeder Zeit für und wider sie desfalls Urkunde geben möge; dieser soll jedoch (da sie seiner Zeit schon ihre Schutzbriefe gelöset haben) ihnen unentgeltlich bloß gegen Zahlung des Stempels mit sechs Kreuzern gegeben werden.

XXII.

Aufnahmsalter für künftige Betreibung des Nothhandels.

Wer noch nicht im Schutz ist, aber doch jenes Alter überschritten hat, in welchem er laut des Satzes 18 noch zur Nachholung der Erlernung irgend eines ordentlichen Gewerbes schuldig ist, hat zwar, er sei erster, zweiter oder folgender Sohn, gleich den christlichen Eingebornen an seinem Geburts-

ort das Recht, auf diejenige Lebensart, wozu er befähigt ist, das Schutzbürgerrecht, oder nach Befinden der Befähigung das Gemeindebürgerrecht nachzusuchen, jedoch erst wenn er das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, falls er von einem ordentlichen Gewerbe, oder Handel sich nähren will, und erst wenn er das dreißigste Jahr zurückgelegt hat, falls er vom Nothhandel leben will, und in beiden Fällen nur, wenn jeder der übrigen in den Bürgerrechtsgesetzen vorgeschriebenen Erfordernisse besonders eine gute, von allem Verdachte des Wuchers rein gehaltene Aufführung bei ihm gefunden wird.

XXIII.

Heiraths-Erlaubniß.

Verheirathen kann sich künftig jeder, der einmal zum Gemeinde- und Schutzbürgerrecht aufgenommen ist, oder ein ihm angebornes Bürgerrecht angetreten, Heirathsalter erreicht hat, und an sich alle ehevordnungsmäßige Rechtserfordernisse nachweisen kann, sobald seine Verlobte, wenn sie außer Orts, oder wenn gleich im Orte, doch außer der Bürgerrechts-Klasse, in welcher er selbst steht, geboren ist, die Aufnahme zu seiner Bürger-Klasse erlangt hat; dabei muß er in Absicht der verbotenen Grade der bürgerlichen Trauungserfordernisse, der Ehezernichtung und Ehescheidung, der Form und Feierlichkeit der Eheverträge, und sonst durchaus in Rechten und Pflichten nach der bürgerlichen Eheordnung des Landes behandelt werden, und sich danach bequemen.

XXIV.

Annahme erblicher Zunamen.

Jeder Hausvater der jüdischen Religion, der nicht jezt schon einen auszeichnenden erblichen Zunamen hat, ist schuldig, einen solchen für sich und seine sämmtlichen Kinder, die noch in seiner Gewalt sind, anzunehmen, dessen Wahl bei ihm steht, jedoch daß er keinen solchen wähle, womit ein Eingriff in die Familienrechte Anderer geschehe. Es muß dabei ein jeder sämmtlichen bisher geführten Namen als Vorname beibehalten, und darf keinen ablegen. Diejenigen, welche schon erbliche Familien-Namen hatten, können mit diesen sich begnügen, oder nach Belieben einen neuen wählen. Alle, sie mögen im ersten oder zweiten Falle sein, müssen noch vor der Zeit, wo dieses Gesetz in seine volle Kraft tritt, ihre Namenwahl mit Angabe ihres Alters, des Alters ihrer Ehewei-

ber und Kinder, die an dieser Benennung Theil nehmen, und deren bisher geführten Namen, mit Vorlegung ihres Geburtsscheins, oder anderer dessen Stelle vertretender Urkunde zu Protokoll erklären, und davon beglaubte Ausfertigung zur Beurkundung ihres bürgerlichen Standes erheben. Desgleichen müssen alle, mit Staatserlaubniß und im Lande sich niederlassende jüdische Familienhäupter gleich bei Berichtigung der Bürgerannahme bewirken, oder daß es zuvor schon zufolge der Verfassung ihres Heirathsstandes geschehen sei, nachweisen.

XXV.

Kontrakte und letzte Willen.

In allen Kontrakten und letzten Willen unterliegen sie allen, aber auch keinen andern Verpflichtungen, als welche im gleichen Falle auch den christlichen Unterthanen obliegen, womit es inzwischen nicht die Meinung hat, um etwa wucherlichen Unternehmungen freien Spielraum zu schaffen, sondern vielmehr durch die ihnen bewiesene Staatsachtung sich anzufeuern, diesen desto gewisser zu entsagen.

XXVI.

Zeugenschaft.

In Absicht der Gültigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugnisse zwischen jüdischen und christlichen Zeugnissen findet durchaus kein Unterschied statt: hingegen soll das Zeugniß solcher Personen, die sich vom Nothhandel nähren, noch mehr jenes solcher Personen, die ohne ein ordentliches Gewerbe im Betteln und Müßiggange leben, durchaus, es mag ein solcher Jude oder Christ sein, für unächt gelten, mithin keine volle Glaubenswürdigkeit haben, und der mehr oder mindere Grad des ihm beizumessenden Glaubens von dem übrigen sittlichen Charakter des Zeugen und seiner Aussagen abhängen.

XXVII.

Eide.

Auch wegen der Haupt- und Neben-Eide tritt jene Gleichstellung ein; nur mit Ausnahme des Inhalts der Formel und der Art der Ablegung, wovon ersterer nach einer demnächst vorzuschlagenden und zu sanktionirenden schicklich und bündig eingerichteten neuen Formel, letztere aber, so oft es

die Wichtigkeit der Sache und das Verlangen des Gegentheils nöthig macht, in einer hinlänglichen Versammlung in der Synagoge vor der aufgerollten Thora geschehen muß.

XXVIII.

Abgaben.

Wegen ihrer Abgaben, und wie diese von dem jezigen Stand in denjenigen, den ihre Gemeinde- oder schutzbürgerliche Rechtsverhältnisse fordern, übergehen sollen, bleibt noch bis zu Einlangung eines von jeder der drei Provinz-Regierungen und Kammern über die für alle Betheiligte vortheilhafteste Art und Einrichtung zu erstatteten Gutachtens (wozu solche anmit aufgefordert sind) eine besondere Verordnung vorbehalten.

XXIX.

Gerichtsbarkeit.

Eine eigene Gerichtsbarkeit in allem, was das bürgerliche Leben betrifft, kann ihnen ferner nicht zustehen, sondern sie müssen nach ihren verschiedenen bürgerlichen Eigenschaften, als Staatsamt oder Kanzlei säßig, gleich allen andern Unterthanen in peinlichen bürgerlichen und polizeilichen Sachen Recht geben und nehmen; nur die Rechte der Kirchenzucht in und außer der Synagoge zu üben, bleibt ihren kirchlichen Beamten eben so wie jenen der andern Religionsbeamten in der ihrer Religion angemessenen Art vorbehalten.

XXX.

Orts-Synagogen.

Jede Orts-Synagoge hat zu ihren kirchlichen Beamten einen Orts-Rabbiner, der gehörig studirt haben, ordnungsmäßig geprüft, von der Behörde ernannt, und von der Provinz-Regierung bestätigt sein muß, und einen Ortsältesten, der aus den gebildetsten jüdischen Bürgern ernannt, und von den Beamten, unter welchen die Synagoge liegt, bestätigt sein muß. Der erstere ist für den Religionsunterricht und beide sind für die Kirchenzucht, für die Unterstützung des Vollzugs der von der Obrigkeit ergehenden Befehle, welche die Juden-Gemeinden betreffen, und für den Vollzug der von den kirchlichen Beamten der Provinz-Synagoge erhaltenden gesetzmäßigen Aufträge verantwortlich.

XXXI.

Provinz-Synagogen.

Alle Orts-Synagogen einer Provinz sind von den Provinz-Synagogen abhängig, wozu nach der noch zu erwartenden Benennung diejenige bestimmt ist, in welcher die mehresten gebildeten und vermöglichen jüdischen Gemeindeglieder angesessen sind, und von welcher daher die sicherste Verbreitung einer zweckmäßigen Bildung auf die übrigen Orts-Synagogen der Provinz zu hoffen ist.

XXXII.

Kirchliche Beamten der Provinz-Synagogen.

Die kirchlichen Beamten der Provinz-Synagogen bestehen aus einem Landrabbiner und zweien Landältesten, wegen deren Prüfung, Ernennung und Bestätigung das Nemliche wie bei den Orts-Synagogen gilt, nur daß hier auch die beiden Aeltesten ihre Bestätigung von der Regierung zu erwarten haben. Diese sind für die Pflichterfüllung der kirchlichen Beamten der Orts-Synagoge, für Ertheilung der zweckmäßigen Aufträge an sie in den kirchlichen Angelegenheiten, und für die Betreibung der Vollzüge der an sie ergehenden Staatsbefehle und höherer kirchlichen Weisungen verantwortlich.

XXXIII.

Unmittelbare Kirchenbeamte der Orts-Synagoge.

Der Landrabbiner und jüngste der Landältesten sind zugleich die unmittelbaren Kirchenbeamten ihrer Orts-Synagoge, und haben als solche alle Rechte und Pflichten derselben.

XXXIV.

Oberrath.

Die sämmtlichen Provinz-Synagogen mit allen ihren anhängigen Orts-Synagogen stehen unter einem in dem Sitze der Staats-Regierung aufzustellenden jüdischen Oberrath; dieser besteht aus einem eigenen Obervorsteher, welcher aus Rabbinen, oder aus hinlänglich geistig gebildeten weltlichen Gliedern der jüdischen Gemeinde genommen werden kann, sonst aber weder bei der Provinz, noch bei der Orts-Synagoge eine weitere Anstellung haben darf; aus zwei der drei Landrabbiner, wovon der eine immer derjenige der Provinz ist, wo der Ober-

rath seinen Sitz hat, aus zwei besonders angestellten Oberräthen, welche weltliche, zweckmäßig gebildete jüdische Gemeindeglieder sein müssen, aus drei zugeordneten Oberräthen, deren jeder einer der zwei Landältesten einer Provinz sein muß, und aus einem Oberrathsschreiber, welcher die Ausfertigung des Oberraths besorget.

XXXV.

Gesammtheit und Ausschuß des Oberraths.

Dieser Oberrath soll theils im vollen Rathe, theils durch einen Ausschuß handeln. Der volle Rath versammelt sich jährlich zu einer noch zu bestimmenden Zeit, um die dahin gewiesenen Hauptgeschäfte abzuthun. Durch den Ausschuß, der aus dem Obervorsteher, dem an dem Sitz anwesenden Landrabbiner, den zweiständigen Oberräthen, und dem im Ausschuß, nicht aber in dem gesammten Oberrath zugleich Stimme führenden Oberrathsschreiber besteht, und wobei in Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen des Obervorstehers, der Landrabbiner, im Mangel eines der übrigen Glieder aber einer der am Ort anwesenden Landältesten an dessen Stelle einstweilen eintritt, werden nachmals die laufenden und alle nicht dem Rath zugewiesene Geschäfte besorgt.

XXXVI.

Bestellung des Oberraths.

Die Ernennung des Oberraths behalten wir uns jezt erstmals durchaus vor. Für die Zukunft soll solche in dem Maße geschehen, daß uns zu der Stelle des Obervorstehers, der ständigen Oberräthe, und des Oberrathsschreibers bei jeder Eröffnung zwei Personen von dem gesammten Oberrath zu dem Ministerium des Innern in Vorschlag gebracht werden, damit wir denjenigen, der uns als der Tauglichste erscheint, daraus ernennen und anstellen. Die aus den Landrabbinern und Landältesten zu wählenden Mitglieder ernennen wir in Vakaturfällen auf vorher erhobene Gutachten des Ausschusses über die Tauglichkeit des Einen und Andern derjenigen, zwischen welchen die Wahl ist.

XXXVII.

Einführung in das Amt.

Die Einführung in das Amt hat bei dem Obervorsteher ein von dem Ministerium des Innern dazu beauftragender

geheimer Referendär, bei den übrigen Oberrathsgliedern der Obervorsteher zu besorgen.

XXXVIII.

Ernennung der Landrabbiner und Landältesten.

Die Ernennung der Landrabbiner und Landältesten geschiehet von dem gesammten Oberrath an die Provinzregierung, welche die Bestätigung ertheilet, und wo diese keinen Anstand hat, auch deren Einführung im Amt durch einen Regierungsrath besorgen läßt.

XXXIX.

Ernennung der Ortsrabbiner und Ortsältesten.

Die Ernennung der Ortsrabbiner und Ortsältesten geschiehet von dem jüdischen Landvorstand der Provinz, jedoch erstere nur aus Personen, die vom Oberrath zu Rabbinern hinlänglich befähigt erklärt sind, und geht an den einschlagenden Beamten, welcher die Einführung in das Amt zu besorgen hat.

XL.

Geschäfte des gesammten Oberraths.

Die Geschäfte des gesammten Oberraths bestehen außer dem, was wegen der Ernennung ihm zugewiesen ist:

1) in dem Vorschlag zur ersten Eintheilung der Synagogen-Sprengel, und deren etwa jeweils nöthig werdenden Aenderung;
2) in der Regierung des Schuldenstandes der einzelnen Judengemeinden, und ihres Tilgungsplans,
3) in der Festsetzung kirchlichen Umlag-Fußes und der jährlichen Umlags-Summen;
4) in Ausmittelung der Anordnungen, welche nöthig sind, um dem Religionsunterricht seine oben verordnete Stiftung und Wirksamkeit zu geben;
5) in Beurtheilung des Prüfungserfunds derer, die bei ihnen Religionslehrer werden wollten, nach näher auszumittelnden Vorschriften;
6) in Entwerfung und Verbesserung des Studienplans für ihre künftigen Religionslehrer;
7) in dem ersten Vorschlag zu einer bei ihnen einzuführenden verbesserten Eidesformel;

8) in dem Beschluß desjenigen, was zu Verbesserung der Kirchenzucht bei ihnen nöthig erscheint;
9) in Berathung desjenigen, worüber der Regent sein Gutachten fordert.

XLI.

Geschäfte des Ausschusses des Oberraths.

Die Geschäfte des Ausschusses sind außer jenen ihm oben zugewiesenen Ernennungen:

1) die Vorbereitung aller dem vollen Rathe angewiesenen Geschäfte, durch Sammlung aller nöthigen Nachrichten, und Fertigung der erforderlichen Vorarbeiten;
2) die Vollziehung derer durch landesherrliche Sanktion dazu reifgewordenen Beschlüsse des vollen Raths;
3) die Anordnung und Besorgung alles dessen, was zur laufenden Aufsicht auf die Kirchenverfassung gehört;
4) die Sorge, daß wo die Anwendung bürgerlicher Gesetze Anstände findet, die Judengemeinde darüber zweckmäßig belehrt werde;
5) die Veranstaltung, daß, so lange noch nicht die besondere Staatsbeurkundung des bürgerlichen Standes in Gang gesetzt ist, ihre Rabbiner alles dahin Gehörige wohlständig aufzeichnen; wenn aber jenes einmal geschehen ist, daß alsdann die Rabbinen die darauf Bezug habenden kirchlichen Handlungen, der Beschneidung, Trauung, Beerdigung nicht eher vornehmen, oder vorgehen lassen, als bis ihnen der Schein der bürgerlichen Beurkundung vorgelegt ist;
6) die kirchliche Zulassung der zuvor der weltlichen Behörde erkannten Ehetrauungen;
7) die Vorstellung über gesammte Angelegenheiten der jüdischen Kirchenpartei an den Regenten.

XLII.

Vorbehalt höchster Genehmigung.

Weder der volle Rath noch der Ausschuß kann eine Verfügung erlassen, wodurch etwas neues eingeführt, oder etwas altes abgeschafft, oder die kirchlichen Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeindeglieder unter sich geändert werden, ohne bei dem einschlagenden Ministerium die Staatsgenehmigung dazu eingeholt zu haben.

XLIII.

Zeit des Vollzugs dieser Verordnung.

Dieses Gesetz tritt in allem, wo nicht ausnahmsweise ein früherer Vollzug geordnet ist, oder in einem oder andern Punkte vorbereitungsweise nachgeordnet wird, mit dem 1. Juli d. J. in seine volle Kraft und Wirksamkeit.

Hiernach hat sich Jedermann zu richten.

Gegeben Carlsruhe, den 13ten Januar 1809.

Vdt. Frhr. von Hacke. Karl Friedrich.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Hoheit besonderen Befehl

Vdt. Büchler.

VI. Großherzogthum Weimar.

Carl August, k. k.

Um die Rechte der Juden in Unserm Großherzogthume fester zu bestimmen, um ihnen mehr Ordnung in ihren Gemeindeangelegenheiten zu sichern, um hierdurch, so wie insonderheit durch eine geeignete und hinlängliche Aufsicht über Religions-Uebung und Schulen auf die Verbesserung ihrer Verhältnisse in der Mitte Unserer übrigen Unterthanen hinzuwirken, zugleich aber auch mit noch gebotener Rücksicht auf ihren dermaligen Zustand und die daraus sich ergebenden Folgen, setzen, wollen und verordnen Wir, unter Beirath und mit Zustimmung Unserer getreuen Landstände, wie folget:

§. 1.

Alle Juden, welche in dem Großherzogthume als Unterthanen aufgenommen worden sind, haben als solche mit den übrigen Staatsunterthanen gleiche Rechte und gleiche Verbindlichkeiten, vorbehältlich der Bestimmung im §. 22. des Grundgesetzes über die landständische Verfassung vom 5ten Mai 1816, und in so weit nicht das gegenwärtige Gesetz oder andere Gesetze nach ihm eine Ausnahme anerkennen oder begründen. Unter gleicher Beschränkung sollen dieselben bei der

Ausübung ihrer väterlichen Religion und ihrer gottesdienstlichen Gebräuche freigelassen und geschützt werden.

§. 2.

Es stehen die Juden in Justiz- und Polizei-Sachen unter den sonst in der Landesverfassung angeordneten Behörden und Instanzen, ohne Ausnahme, auch was die Streitigkeiten über das eheliche Verhältniß und aus Eheversprechen anlangt. Eben so erstreckt sich die Zuständigkeit der Landes-Direktion, wie solche gesetzlich bestimmt worden ist, auf die jüdischen Unterthanen und ihre Gemeinden. Demselben Landes-Kollegium sind in solcher Beziehung die Rechte, welche dem Staate in Ansehung der Religions-Uebung überhaupt und der Religions-Gesellschaften insbesondere zukommen, anvertraut. Es hat aber, wo es sich um die Beaufsichtigung des Gottesdienstes, die Beaufsichtigung der Schulen, die Besetzung dahin einschlagender Aemter und die deshalb nöthigen Prüfungen und Visitationen handelt, mit den Ober-Konsistorien und zwar nach Maßgabe des einem jeden derselben angewiesenen Geschäftskreises, sich zu benehmen.

§. 3.

Auch was die öffentlichen Abgaben betrifft, stehen die jüdischen Unterthanen unter den allgemeinen Landesgesetzen, namentlich dem Grundgesetze über die Steuerverfassung vom 29sten April 1821, und den Finanz-Behörden. Der Judenleibzoll, wo solcher statt fand, ist in den Grenzen des Großherzogthumes aufgehoben. Ein besonderes Schutzgeld soll da, wo dasselbe bisher zu den grundherrlichen Befugnissen mit Recht gezählt und in dessen Gemäßheit wirklich erhoben wurde, zwar fortbestehen, aber nirgends erhöhet, auch an anderen Orten auf keine Weise eingeführt, oder hergebracht werden können.

§. 4.

Die Juden und Judengemeinden erhalten einen Landrabbiner und einen Adjunkten desselben für den Fall, daß der Rabbiner selbst an der Ausübung seines Amtes gehindert sein sollte. Zu diesem Amte gehört neben den kirchlichen und liturgischen Verrichtungen insonderheit auch die nächste Aufsicht über die jüdischen Schulen, Synagogen, milden Stiftungen und Armenanstalten. In dieser Hinsicht und überhaupt in Ansehung solcher Sachen, welche nach den Konsistorial-Ord-

nungen als Konsistorial-Sachen zu betrachten sind, besteht, mit Vorbehalt des Rekurses an die Landes-Direktion, in der ordentlichen Obrigkeit des Ortes (dem Stadtgerichte, dem Amte, dem Patrimonial-Gerichte) eine Unterbehörde, bei welcher dem Rabbiner eine berathende Stimme eingeräumt wird.

Der Rabbiner führt die Geburts-, Heirathe- und Sterbelisten nach den gesetzlichen Vorschriften und vorbehältlich der älteren Einrichtung, nach welcher die Geburten, Heirathen und Todesfälle der Juden auch in die allgemeinen Register ihres Wohnortes einzutragen sind.

§. 5.

Es bezieht der Rabbiner nach der Bestimmung der Landes-Direktion einen angemessenen Gehalt, welcher von den Juden und Judengemeinden aufzubringen ist. Zur Besetzung des Amtes haben die Judengemeinden Vorschläge zu thun. Der Vorgeschlagene hat sich einer Prüfung bei dem Ober-Konsistorium zu Eisenach zu unterwerfen, welche Prüfung vorzüglich auf Gegenstände der Moral-Philosophie, auf Kenntniß der deutschen und der orientalischen Sprachen, auf Kenntnisse in dem Schulfache, auf Lehrgabe und Lehrfertigkeit zu richten ist.

Wird der Vorgeschlagene hierbei nicht tüchtig befunden, oder erscheint derselbe um anderer Eigenschaften willen nicht annehmbar: so geht die Wahl und Ernennung ohne Weiteres auf die Landes-Direktion, unter Beirath des Ober-Konsistoriums zu Eisenach, über. Dieselben Bestimmungen gelten von dem Adjunkten. Der Rabbiner sowohl, als der Adjunkt, soll von der Landes-Direktion als Staatsunterthan und öffentlicher Beamte verpflichtet werden.

§. 6.

Der jüdische Gottesdienst darf nur in deutscher Sprache gehalten und der Unterricht in jüdischen Schulen soll nur in dieser Sprache ertheilt werden. Es sind dabei keine anderen Religions-, Gebet-, Gesang- und Schulbücher zulässig, als solche, welche bei einem der Ober-Konsistorien (§. 2.) geprüft worden sind und von solchem die Billigung erhalten haben. — Untersuchungen deshalb, insonderheit Untersuchungen der jüdischen Schulen, sind von Zeit zu Zeit, und wenigstens des Jahres ein mal, anzuordnen.

§. 7.

An denjenigen Orten, an welchen besondere jüdische Schulen nicht bestehen, sind die jüdischen Einwohner an die öffentlichen Ortsschulen gewiesen, den Religions-Unterricht ausgenommen. In solchen Schulen, welche von Christenkindern und Judenkindern besucht werden, ist von Seiten der Vorgesetzten und Lehrer streng darauf zu sehen, daß von beiden Seiten die Aeußerungen liebloser Gesinnung unterbleiben.

Wie alle öffentliche jüdische Lehrer vor ihrer Anstellung, Verpflichtung und Einweisung einer Prüfung bei dem Ober-Konsistorium (§. 2.) zu unterwerfen sind: so soll in Ansehung der Privat-Lehrer, welchen ein jüdischer Hausvater für seine Kinder halten will, eine solche Prüfung ebenfalls statt finden.

§. 8.

Will sich ein Jude den höheren Wissenschaften widmen: so steht ihm der Zutritt zu den Gymnasien und zu der Landes-Universität offen. Er hat, gleich seinen jungen christlichen Mitbürgern, Ansprüche auf Unterstützung, Stipendien u. s. w., in so weit nicht die Gesetze der hierzu gemachten Privat-Stiftungen ihm entgegen treten.

§. 9.

Eine jede Judengemeinde hat sich einen Parnaß oder Schuldheißen zu bestellen. Die Bestätigung desselben hängt von derjenigen Behörde ab, welche an demselben Orte den Schuldheißen einer christlichen Gemeinde zu bestätigen haben würde.

§. 10.

Nach dem Gutachten des Rabbiners und der Parnasse werden Gemeindeordnungen entworfen. In demselben ist auch festzusetzen, was die jüdischen Einwohner neben den christlichen Einwohnern zu den öffentlichen Ortsanstalten, Gebäuden, Brunnen, Wegen u. s. w. beizutragen haben. Die gleiche Theilnahme und der gleiche Vortheil begründen die Verbindlichkeit zu gleichen Lasten. Einstweilen und so lange die neuen Gemeindeordnungen noch nicht zu Stande gebracht worden, verbleibt es bei der schon bestehenden Einrichtung und dem Herkommen eines jeden Ortes.

Allein und für sich haben die Juden aufzubringen: 1) die Kosten ihres Kultus; 2) die Kosten ihrer Schulen; 3) die Kosten ihrer Armenversorgung; doch sollen sie, was die Schu-

len, die Schuleinrichtungen, die Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäude betrifft, verhältnißmäßig auf diejenige Unterstützung rechnen dürfen, welche den christlichen Parochianen, unter gewissen Bedingungen, aus den Landeskassen und sonst gesichert ist. — Auch die Schulden der jüdischen Korporationen behalten die Juden auf sich allein, wenn sie gleich aus früheren Verbindungen herrühren.

§. 11.

Der Rabbiner und die Parnasse haben keine Art der Gerichtsbarkeit. Selbst freiwillig können dieselben von streitenden Parteien nur als Schiedsmänner (Vermittler), nicht als Schiedsrichter gewählt werden. Die Parteien sind in einem solchen Falle nicht an ihren Ausspruch gebunden, verlieren keineswegs ihr Klagrecht bei der ordentlichen Gerichtsstelle. Nur in den Grenzen der ihm verbleibenden Kirchen- und Schul-Disciplin darf der Rabbiner, mit Genehmigung der Ortsobrigkeit, Bann- und Schulstrafen aussprechen. Es sollen Mißbräuche und Ueberschreitungen dieser Vorschriften gegen den Rabbiner von der Landes-Direktion, gegen die Parnasse von der Ortsobrigkeit, auch ohne Klage, von Amtswegen bemerkt und geahndet werden.

§. 12.

Alle Juden in dem Großherzogthume haben, wo es noch nicht geschehen ist, Familien-Namen anzunehmen und sich binnen acht Wochen nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes bei der Landes-Direktion in die Juden-Matrikel eintragen zu lassen. Unterlassen sie solches: so werden dieselben durch Strafauflagen dazu angehalten.

§. 13.

Von mehreren Söhnen eines jüdischen Vaters, welche sich dem Handelsstande widmen, darf künftig nur einer heirathen. Diejenigen aber, welche sich durch ein anderes Gewerbe in den Stand gesetzt haben, eine Familie zu ernähren, dieses bei der Landes-Direktion genügend nachweisen und auf den Zurücktritt zu dem Gewerbe des Handels ausdrücklich verzichten, unterliegen einer solchen Beschränkung nicht. Das Gesetz über das zum Heirathen erforderliche Alter vom 15ten Mai 1821 gilt als allgemeines Landesgesetz auch für die jüdischen Unterthanen.

§. 14.

Ohne vorgängige Anzeige bei der Ortsobrigkeit und ohne hierauf erhaltene Erlaubniß darf der Rabbiner kein Judenpaar trauen. Handelt er dagegen: so verfällt derselbe in eine Geldstrafe von funfzig Thalern und im Wiederholungsfalle in Gefängnißstrafe oder nach Befinden in die Strafe der gänzlichen Dienstentsetzung. Trauungen, welche, um diese Gesetze zu umgehen, ohne Erlaubniß der Landes-Direktion außerhalb Landes vollzogen wurden, sind null und nichtig, und sollen an den Getrauten selbst mit einer Geldstrafe von funfzig Thalern oder achtwöchentlichem Gefängnisse geahndet werden.

§. 15.

Die Ehe zwischen Christen und Jüdinnen, Juden und Christinnen ist verstattet, unter der Bedingung jedoch, daß die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder in der christlichen Religion erzogen und darüber die bündigsten Versicherungen vor Gericht zum Protokolle erklärt werden.

Ist die Einsegnung einer solchen Ehe von dem Pfarrer des christlichen Theiles geschehen: so ist dieselbe in allen ihren Folgen als eine bürgerlich gültige Ehe zu beurtheilen. Spätere Verträge der Ehegatten über die Religions-Bestimmung der Kinder sind durchaus ungültig.

§. 16.

Die Ehe zwischen Juden und Jüdinnen ist in ihren privat-rechtlichen Wirkungen der Ehe zwischen Christen und Christinnen ebenfalls völlig gleich. Dieß gilt vornehmlich auch von den Gerechtsamen der Ehefrau und dem damit verbundenen gesetzlichen Pfandrechte, es mögen dieselben in den Landesgesetzen, oder in den subsidiarischen Rechten, oder in besonderen statutarischen Rechten gegründet sein.

§. 17.

Weder Juden-Familien, noch einzelne Juden und Jüdinnen dürfen fortan in das Großherzogthum aufgenommen werden, außer 1) in dem Falle, wo ein schon eingebürgerter Jude mit einer auswärtigen Jüdin sich verehelicht und dazu von der Landes-Direktion die Erlaubniß erhalten hat und 2) in dem Falle, wo die Besetzung des Rabbineramtes mit einem tüchtigen Manne die Aufnahme nothwendig macht. —

Auch in den Patrimonial-Gerichtsortschaften ist sich hiernach zu achten und ohne Unterschied, es möge von dem Bürger- und Nachbarrechte, oder von dem Rechte eines bloßen Schutzverwandten die Frage sein.

§. 18.

Fremde Juden, wenn sie mit richtigen Pässen versehen sind, haben während ihres zeitlichen Aufenthaltes in dem Großherzogthume gleichen Anspruch auf den Staatsschutz wie andere Fremde, vorbehältlich der Bestimmungen über den Judenhandel §. 22 und 28. Begründet ein längerer Aufenthalt derselben den Verdacht, daß die Verordnung des §. 17. umgangen werden solle: so ist die Ausweisung schleunigst zu verfügen, oder bedenklichen Falles an die Landes-Direktion zu berichten.

§. 19.

Die Juden des Großherzogthumes sind, abgesehen von dem ihnen allerdings zustehenden Rechte, sich gleich Anderen an jedem Orte des Inlandes bloß zeitlich aufzuhalten, auf ihre dermaligen Wohnorte und wenn sie noch keinen eigenen Wohnsitz begründet haben, auf den Wohnort ihrer Aeltern eingeschränkt, sollen aber in diesen unweigerlich aufgenommen und geduldet werden. Wo ihnen ein eigner Bezirk des Ortes zum Aufenthalte angewiesen ist, verbleibt es bei dieser Einrichtung. Wollen sich Juden an einem andern Orte oder außer dem ihnen angewiesenen Bezirke niederlassen: so müssen sie durch einen förmlichen, von zwei Dritttheilen sämmtlicher stimmfähigen Einwohner gefaßten, Gemeindebeschluß und durch die Erlaubniß der Landes-Direktion dazu berechtiget werden. Die Landes-Direktion darf, des Gemeindebeschlusses ungeachtet, die Aufnahme versagen, nie aber gegen den Gemeindebeschluß die Aufnahme anordnen.

§. 20.

Eine Ausnahme von der Bestimmung im §. 19 findet in dem Falle statt, wenn nach §. 15 eine gemischte Ehe zwischen einem Christen und einer schon eingebürgerten Jüdin abgeschlossen worden ist. Der Aufnahme und Duldung eines solchen Ehepaares stehen an keinem Orte des Großherzogthumes andere Gründe entgegen, als diejenigen, welche nach den Landesgesetzen und der Ortsverfassung auch dem blos christlichen Ehepaare entgegen stehen würden.

§. 21.

Unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen dürfen die jüdischen Unterthanen jede Art von Gewerbe treiben, mit Ausnahme der Bierbrauerei, der Bäckerei, der Metzgerei, der Schenk- und Gastwirthschaft. — Sie dürfen namentlich Fabriken und Manufakturen anlegen, Professionen und Handwerke erlernen, auch solche, nach ordnungsmäßig erworbenem Meisterrechte, als Meister ausüben.

Die Verordnung des allgemeinen Zunftgesetzes vom 15ten Mai 1821 §. 27: „Nur solche Religionsverwandte ꝛc." ist auf die Juden des Großherzogthumes nicht mehr zu beziehen.

§. 22.

Aller und jeder Handel ist, als für sich bestehendes und als Nebengewerbe, demjenigen unerlaubt, welcher darauf verzichtet und durch diesen Verzicht die Erlaubniß zu seiner Verheirathung erlangt hat (§. 13.). Außer dem gelten in Ansehung des Handels für inländische Juden folgende Bestimmungen:

1) der Handel im Großen, so wie die Haltung eines offenen Ladens ist nur von den allgemeinen, auch für Christen geltenden Bedingungen und davon abhängig, daß der Jude, welcher sich als Kaufmann etabliren will, im Stande sein muß, auch in deutscher Sprache ein Handelsbuch ordnungsmäßig zu führen;

2) anlangend den Handel auf Jahrmärkten, verbleibt es lediglich bei den Einrichtungen, Statuten und Privilegien derjenigen Orte, wo derselbe getrieben werden soll;

3) dasselbe wird bestätiget für den Hausirhandel, so lange nicht diese Art des Handels durch ein allgemeines Landesgesetz geordnet und überhaupt in andere Grenzen gewiesen ist.

Fremde Juden dürfen in dem Großherzogthume keinen Handel treiben, ausgenommen 1) größere Geschäfte, zu welchen sie eine ausdrückliche Erlaubniß der Landes-Direktion berechtiget hat, 2) den Viehhandel, einschließlich des Pferdehandels, auf richtige Handelspässe, 3) den Handel auf Jahrmärkten nach Maßgabe der örtlichen Einrichtungen, Statuten und Privilegien.

§. 23.

Wer gegen die Bestimmungen des §. 22. sich vergehet, hat Konfiskation der noch nicht verkauften Waaren, oder wenn sich diese am Werthe über zehen Thaler Konventions-Geld belaufen, so wie sonst nach dem Ermessen der Landes-Direktion, eine Geldstrafe von zehn bis funfzig Thalern zu erwarten.

Fremde Juden, welche sich blos um eines ihnen nicht verstatteten Handes willen in dem Großherzogthume aufhalten, sind durchaus nicht zu dulden.

§. 24.

Kein Jude darf an den christlichen Sonn- und Feiertagen Handel treiben, jedoch, was den Handel im offenen Laden anlangt, nur so lange und in soweit nicht, als solches auch den christlichen Kaufleuten desselben Ortes gesetz- und ordnungsmäßig untersagt ist.

Eine jede Uebertretung dieses Gesetzes ist mit zwei bis zwanzig Thalern Strafe zu ahnden, von denen ein Drittheil der Kirche, ein Drittheil der Armenkasse und ein Drittheil der Polizei-Strafkasse des Ortes zufällt.

§. 25.

Das Obereigenthum an Grundstücken ohne das nutzbare Eigenthum, Zinsen und Zehnten, die nicht zu Grundstücken gehören, ingleichen solche Güter, mit denen das Recht der Landstandschaft oder andere grundherrliche Rechte verbunden sind, dürfen noch zur Zeit von Juden nicht besessen werden. Sind dergleichen Gerechtsame oder Güter einem Juden entweder auf dem Wege der Exekution und Subhastation gerichtlich zugeschlagen oder vererbt worden: so muß er solche binnen Jahresfrist wieder veräußern, bei Vermeidung des gerichtlichen Anschlages.

§. 26.

Andere Grundstücke — Häuser wie Feldgüter — dürfen die Juden an ihren Wohnorten sowohl pachten, als eigenthümlich erwerben; was Feldgüter anlangt, unter der Bedingung jedoch, daß sie dieselben entweder selbst bewirthschaften oder durch andere Juden bewirthschaften lassen.

Wird einem Juden außerhalb seines Wohnortes ein Grundstück entweder auf dem Wege der Exekution und Subhasta-

tion zugeschlagen oder vererbt: so hat er solches ebenfalls binnen Jahresfrist und unter der oben (§. 25.) ausgesprochenen Androhung wieder zu veräußern.

§. 27.

Bloß nach den sonst in dem Großherzogthume bestehenden, für Christen gleich verbindlichen Rechten sind, ohne Ausnahme, die Geschäfte derjenigen jüdischen Kauf- und Handelsleute zu beurtheilen, welche in den Städten Weimar und Eisenach größere Handels- und Wechselgeschäfte treiben, oder daselbst als Innungsverwandte oder Konzessionisten einen offenen Laden halten, ohne Unterschied über was, mit wem und wo sie kontrahirt haben, ob auf baare Zahlung, oder auf Kredit.

Auch andere Juden dürfen ohne an besondere, sonst in den Rechten nicht enthaltene Beschränkungen und Förmlichkeiten gebunden zu sein, mit denjenigen Personen Geschäfte eingehen, welche entweder schriftsäßig, oder nach der Wechselordnung vom 20sten April 1819 wechselfähig sind. Wenn aber dieselben mit solchen Personen, welche weder schriftsäßig, noch wechselfähig sind, kontrahiren: so ist zu unterscheiden:

a) Verträge zwischen Juden und Juden, ingleichen solche Verträge, welche von beiden Seiten sogleich erfüllt werden, durch welche kein dauerndes Schuldverhältniß begründet wird, bestehen ohne eigene Förmlichkeit;

b) dasselbe gilt von Verträgen, welche ein Schuldverhältniß zurücklassen, sobald der christliche Mitkontrahent Gläubiger bleibt, oder im umgekehrten Falle die Schuld desselben nicht über fünf Thaler Konventions-Geld ansteigt;

c) Verträge aber, welche eine Schuld des christlichen Mitkontrahenten an den Juden begründen sollen und zwar eine Schuld von mehr als fünf Thalern, geben dem Gläubiger nur dann eine Klage oder eine Einrede vor Gericht, wenn sie 1) nicht im Auslande, sondern in dem Großherzogthume und hier 2) entweder vor der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des einen oder des andern Theiles, oder vor dem Gerichte des Kontraktes abgeschlossen worden sind.

Auch auswärtige Juden sind diesen und den darauf bezüglichen weiteren Verordnungen (§. 28 und 29) unterworfen.

§. 28.

Das Gericht hat in solchen Fällen

a) die Kontrahenten und zunächst den christlichen Theil zu verwarnen und aufzufordern, daß sie alle Bedingungen des Geschäftes genau angeben, indem sie späterhin mit der Behauptung oder Einrede der anders verhandelten als hier angebrachten Sache durchaus nicht gehört werden sollen;

b) die Bedingungen, wie sie angegeben werden, sammt dieser vorausgeschickten Verwarnung, genau in einem Protokolle aufzunehmen, auch dem Protokolle sämmtliche Berechnungen und Urkunden, auf welche sich die Parteien bezogen haben, beizufügen, und dasselbe von den Parteien mit unterschreiben oder bezeichnen zu lassen;

c) eine genaue Prüfung des Geschäftes (causae cognitio) nach Befinden unter Zuziehung der Ehefrau des christlichen Theiles und unter Zuziehung Sachverständiger vorzunehmen;

d) erst auf dem Grunde dieser Prüfung und, wenn sich auf keiner Seite der Verdacht einer Gefährde, einer wucherlichen Absicht, zu Tage legt, das Geschäft zu bestätigen und für verbindlich auf beiden Seiten zu erklären.

Die Parteien erhalten auf Verlangen beglaubte Abschriften oder Auszüge der über die ganze Verhandlung aufgenommenen Protokolle.

Nachlässigkeiten, welche in Beziehung auf solche Geschäfte sich ein Gericht zu Schulden bringt, sollen mit Ordnungsstrafen von fünf bis zehn Thalern geahndet werden.

§. 29.

Aus einem Vertrage, welcher gegen die Bestimmungen im §. 27 und 28 außergerichtlich abgeschlossen worden ist, sei es in dem Großherzogthume oder im Auslande, welcher die gerichtliche Bestätigung nicht erhalten hat, steht dem jüdischen Gläubiger weder eine Klage, noch eine Einrede zu, auch kann derselbe dasjenige, was er seinen Mitkontrahenten in Folge des Geschäftes bereits gezahlt, gegeben, überlassen hat, auf keine Weise vor Gericht zurückfordern.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bei dem Viehhandel statt, und zwar in der Maße, daß, wenn ein solcher Handel außergerichtlich abgeschlossen worden ist und der Jude entwe-

der das verkaufte oder vertauschte Vieh an den Christen auf Kredit überlassen, oder demselben Geld oder Geldeswerth auf nur behandeltes und noch nicht abgeliefertes Vieh gezahlt oder übergeben hat, auch auf seiner Seite eine Klage auf Zurückgabe des Gezahlten oder Uebergebenen zulässig ist. Es verjährt aber diese Klage mit gänzlicher Vernichtung des Anspruchs binnen drei Tagen von dem Tage der Zahlung oder Uebergabe an und diesen — den Tag der Zahlung oder Uebergabe selbst — nicht mit gerechnet.

§. 30.

Neben diesen Verordnungen (§. 26—28) werden die Gesetze über den Wucher, über wucherliche Geschäfte und deren Bestrafung, in Erinnerung gebracht und ausdrücklich bestätiget. Es ist Pflicht der Gerichts- und Polizei-Behörden auf vorkommende Uebertretungen dieser Gesetze ein aufmerksames Auge zu haben und wegen solcher mit aller Strenge zu verfahren.

§. 31.

Urkunden, welche in den Prozessen der Juden vor Gericht gebraucht werden sollen, dürfen weder in hebräischer, noch in jüdisch-deutscher Sprache abgefaßt und sollen mit deutschen oder lateinischen Buchstaben, nicht mit andern Schriftzügen geschrieben sein.

§. 32.

In Ansehung der Judeneide ist nach der diesem Gesetze unter □ beigefügten Vorschrift sowohl in bürgerlichen als in peinlichen Sachen zu verfahren.

§. 33.

Mit ausdrücklicher Aufhebung der L. 21 Cod. de hered. und der L. ult. Cod. de Judaeis bleibt es auch in dem Falle, wo ein Jude als Zeuge gegen einen Christen aufgetreten ist, lediglich dem Richter überlassen, den Werth des Zeugnisses nach den vorliegenden Umständen zu ermessen.

Aber ein voller Beweis bloß durch jüdische Zeugen ist in einem solchen Falle nur dann für hergestellt anzunehmen, wenn die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses durch die bekannte, achtbare Persönlichkeit der Zeugen selbst, durch den innern Gehalt der Aussage und durch die erörterten Gründe der Wissenschaft erhöht wird.

§. 34.

Ueberhaupt alle mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehenden Gesetze und Verordnungen, welche bisher noch in dem Großherzogthume oder in einzelnen Theilen desselben verbindende Kraft gehabt haben, namentlich auch der Reichsabschied vom Jahre 1551. §. 79. und die Reichs-Polizei-Ordnung vom Jahre 1577 tit. 20., so wie für den Eisenachischen Kreis: die Eisenachischen Juden-Mandate von 1750 und 1770 nebst den darauf bezüglichen Reskripten an das Amt Lichtenberg und Amt Kaltennordheim vom 4ten Juni 1787; für den Neustädtischen Kreis und die übrigen vormals Königlich Sächsischen Gebietstheile: das Mandat, die Einschränkung der Anzahl der Juden und ihres Handels betreffend (Cod. Aug. Cont. 1165.), das Patent vom 28sten August 1780. (II. Cont. Cod. Aug. I. 375.) und das Mandat die zu mehrerer Beschränkung des jüdischen Wuchers bei Schuld- und Wechselverschreibungen, auch Cessions-Urkunden zu beobachtende Verfahren betreffend vom 1sten August 1811; für die vormals Königlich Preußischen Ortschaften; das Edikt vom 11ten März 1812, sind von dem Tage der Publikation dieses Gesetzes an, als gänzlich aufgehoben anzusehen.

Nur auf früher vorgekommene Handlungen, Begebenheiten und Geschäfte und die Beurtheilung der daraus sich entwickelnden bürgerlichen Rechtshändel hat das gegenwärtige Gesetz keine rückwirkende Kraft.

In der gewissen Erwartung, daß Unsere sämmtlichen Unterthanen den Hauptzweck dieses Gesetzes richtig auffassen und denselben, ein jeder nach seinem Vermögen und bei ihm sich darbietender Gelegenheit, thätig fördern, daß Unsere christlichen Unterthanen sich hierbei den Vorschriften ihrer zur Duldung und Liebe auffordernden Religion erinnern, daß Unsere den jüdischen Glauben bekennenden Unterthanen selbst und zunächst die gebildeteren unter ihnen sich mit allem Eifer befleißigen werden, durch strenge Gesetzlichkeit und Rechtlichkeit, überhaupt durch Beispiel, auf ihre Glaubensgenossen wohlthätig einzuwirken und somit Unsere fernere Gnade zu verdienen, haben Wir das gegenwärtige Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen, begehren auch, daß solches, nach seiner verfassungsmäßigen Bekanntmachung im Regierungs-Blatte, von Unseren

Landesbehörden pflichtgemäß zur Anwendung gebracht und streng gehandhabt werde.

So geschehen Weimar, am 20sten Juni 1823.

Karl August.

C. W. Freih. v. Fritsch. Freih. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

Vorschriften über die Eidesleistung der Juden.

1.

Alle Eide der Juden, die ihnen von dem Gegentheil zu- und zurückgeschoben, oder von dem Richter auferlegt werden, sollen in der Synagoge oder Schule abgeleistet werden.

2.

Zu jeder Eidesleistung hat der Schwörende zwei Zeugen mitzubringen, auch soll ein Rabbiner oder in dessen Ermangelung ein jüdischer Assessor oder Gelehrter gegenwärtig sein.

3.

Ist die Gegenpartei des Schwörenden ein im Orte sich aufhaltender Jude, so soll auch dieser bei der Eidesleistung in Person erscheinen. Diesem wird durch den Rabbiner, Assessor oder Gelehrten die Strafe des Bannes angedrohet, wenn er etwa ohne Grund auf der Eidesleistung bestünde. Er selbst hat diese Ankündigung mit Amen zu beantworten.

4.

Der Schwörende soll sich zur Eidesleistung durch Abwaschung der Hände, sowie durch Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnur vorbereiten.

5.

Es hängt von dem Richter ab, ob er den Schwörenden vom Rabbiner privatim vor dem Schwörungs-Termine oder öffentlich in demselben vor dem Meineide verwarnen lassen will. Im letztern Falle muß der Rabbiner dem Schwörenden folgende Warnung vorhalten:

Ein jeder gläubige Israelit ist schuldig, der Obrigkeit, sie sei jüdisch oder christlich, bei Rechtsstreitigkeiten die Wahrheit zu gestehen und solche, auf Begehren, mit einem Eide zu bekräftigen. Ein von der christlichen Obrigkeit geforderter Eid ist also, nach der Lehre der Rabbiner, für keinen unrechtmäßiger Weise erzwungenen Eid zu achten. Wer die christliche Obrigkeit durch einen falschen Eid hintergehet oder dabei etwas anderes denkt, als er sagt, der entheiliget den Namen Gottes und begehet einen Meineid. Der Meineid ist das schrecklichste Verbrechen, dessen sich der Mensch schuldig machen kann. Die ganze sittliche Welt beruhet auf dreierlei, auf Recht, Wahrheit und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen sind also schon an sich selbst höchst strafbare Verbrechen, indem sie die Zerrüttung der sittlichen Welt zur Folge haben. Bei einem Meineide kommt der Frevel dazu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit und den Gott der Gerechtigkeit selbst zu Bestrafung der Ungerechtigkeit auffordert, also den Namen des Allerhöchsten bei einer sehr schändlichen That mißbraucht, daher auch die ganze Welt erschüttert worden, als der Gott unserer Väter auf dem Berge Sinai die Worte hat hören lassen:

Du sollst den Namen des Ewigen deines Gottes nicht bei einer Unwahrheit mißbrauchen.

Wenn jeder andere Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung von der Strafe Gottes sich befreien kann, so kann doch der Meineidige durch die stärkste Buße ohne hinlänglichen Ersatz keine Vergebung hoffen, denn es heißt ausdrücklich:

der Ewige, dein Gott, wird denjenigen nicht ungestraft lassen, der seinen Namen bei einer Unwahrheit mißbraucht.

Bei einem jeden andern Verbrechen trifft die Strafe bloß den Sünder und die Mitschuldigen oder die dem Uebel hät-

ten steuern können; bei einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers, denn die vorsätzlich beleidigte göttliche Allmacht will rächen bis ins dritte und vierte Glied.

Bei einem jeden andern Verbrechen wird dem Verbrecher öfters durch die Langmuth des barmherzigen Gottes eine Zeitlang nachgesehen, auf einen Meineid aber folgt die Strafe unverzüglich und alsofort, denn so heißt es in dem Propheten Zachar. Kap. 5, V. 4.

ich will den Fluch hervorbringen, spricht der Herr Zebaoth, daß er soll kommen über das Haus des Diebes und über das Haus derer, die bei meinem Namen fälschlich schwören, und er soll bleiben in ihrem Hause und soll es verzehren sammt seinem Holz und Steinen.

6.

Dem Rabbiner oder Gelehrten steht es frei, dieser vorgeschriebenen Warnung noch andere schickliche, den Umständen angemessene Vermahnungen und Gründe beizufügen.

7.

Nach der Admonition soll die dabei gegenwärtige Gerichtsperson, mit Beihülfe des jüdischen Gelehrten, die Sühne nochmals versuchen.

8.

Läuft dieser Versuch fruchtlos ab, so redet nunmehr der Rabbiner den Schwörenden folgender Gestalt an:

Wisse, daß du nicht nach deinem Sinne und deiner Auslegung der Worte, sondern nach dem Verstande, den wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ablegst.

9.

Nach dieser zweiten Ermahnung tritt der Schwörende vor den Gesetzschrank, der Klopfer öffnet die Thür des Schrankes, nimmt eine bekleidete Thora heraus und giebt sie dem Schwörenden in den Arm.

10.

Der Rabbiner sagt hierauf die Eidesformel dem Schwörenden vor, und dieser spricht sie nach.

11.

Die Formel fängt mit den Worten an:

Ich schwöre bei Adonai, dem Gott Israels, daß ꝛc.

sie schließt mit der Betheurung:

„wenn ich falsch schwöre, so sollen alle jene Verwünschungen und Strafen, die im göttlichen Gesetzbuche dem Sünder angedroht werden, über mein Haupt kommen, dagegen aber, wenn ich der Wahrheit gemäß schwöre, alle Segnungen, die dort den Frommen verheißen sind, an mir erfüllt werden, Amen!“

12.

In der Eidesformel soll das Wort Adonai mit den hebräischen Mitlautern des Wortes Jehova verzeichnet sein.

13.

Es darf derjenige, welcher den Eid abnimmt, das Wort Adonai nicht mit vorsagen, vielmehr hat er dasselbe auf der in der Schule befindlichen Tafel, oder in der geschriebenen Eidesformel dem Schwörenden vorzuzeigen, damit dieser (der Schwörende) selbst es ausspreche. Um die Eideshandlung nicht zu unterbrechen, hat derjenige, welcher den Eid abnimmt, den Schwörenden wegen dieses Umstandes vorläufig zu unterrichten.

14.

Die bei der Eidesleistung gegenwärtige christliche Gerichtsperson soll den gangen Vorgang umständlich zum Protokolle verzeichnen und darauf Acht geben, daß der Eid dieser Vorschrift gemäß abgenommen werde.

15.

Mit Zustimmung des Gegners können diese Feierlichkeiten ganz oder zum Theil unterbleiben. Soll die Eides-Ableistung an der Gerichtsstätte geschehen, so muß der schwörende Jude die Zeugen und den Rabbiner, und dieser eine Thora mitbringen.

16.

Auch jüdische Zeugen haben, wenn nicht beide Parteien eine oder die andere Förmlichkeit nachlassen, den Zeugeneid

in der oben beschriebenen Weise abzulegen, doch mit Ausnahme der Vorschriften unter Nummer 3 und 7.

17.

In Kriminal-Sachen hängt es von der Landes-Justiz-Behörde ab, zu bestimmen, in wie weit die Förmlichkeiten sowohl bei Haupt- als bei Zeugeneiden wegzulassen seien.

18.

Judenweiber dürfen zur Zeit ihrer monatlichen Reinigung und als Kindbetterinnen vor erfolgter Reinigung zur Ableistung eines Eides keineswegs angehalten werden. — An Sabbaths- und Festtagen sind alle Juden mit Ableistung eines Eides zu verschonen.

VII. Großherzogthum Meklenburg-Schwerin.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Meklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, u. s. w.

Fügen hiemit Jedermann zu wissen: daß Wir, in landesherrlicher Erwägung der Nachtheile, welche mit den bisherigen Verhältnissen der jüdischen Glaubensgenossen zum Staate in unsern Herzog-Fürstenthümer und Landen verknüpft gewesen sind, in Gnaden beschlossen haben, gedachten Glaubensgenossen eine andere, den Zeitumständen angemessenere Verfassung zu ertheilen, und solchemnach dieserhalb nach vernommenem rathsamen Bedenken unserer getreuen Ritter- und Landschaft, folgende nähere Bestimmungen kraft dieses verordnet und festgesetzt haben.

I.

Alle bisher in unsern landesherrlichen Schutz genommenen privilegirten Juden sollen hinführo mit ihren Ehefrauen und

unabgesonderten Kindern für Einländer geachtet werden, und nach Maßgabe der weiter folgenden Modifikationen gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

II.

Ihren Söhnen, welche sich selbst in unsern Landen etabliren wollen, und sich deshalb mit gnügender Bescheidigung ihrer Fähigkeiten dazu, bei unserer Regierung anmelden werden, soll die Concession dazu, anstatt der bisherigen Schutzbriefe und Privilegien, ertheilt werden, und sie sollen sodann eben derselben Rechte sich zu erfreuen haben, als ihre Väter genießen.

III.

Fremden Juden bleibt der Eintritt in unsere Lande zur Durchreise, oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte fernerhin nach den bisher bestehenden Landesgesetzen, insonderheit unserer Verordnung vom 14ten Oktober 1811 verstattet. Es ist ihnen aber nicht erlaubt sich in unseren Landen niederzulassen, wenn sie nicht zuvor von uns ein Naturalisations-Patent und eine Concession zu irgend einem Gewerbe erwirkt haben, in welchem Fall sie den einländischen Juden gleich zu achten sind. Auch dürfen sie nicht als Gewerks- oder Hausdiener angenommen werden, sondern es hat deshalb bei unserer Verordnung vom 14ten August 1810 in der Regel das Verbleiben, in sofern wir uns nicht in einzelnen Fällen aus bewegenden Gründen entschließen möchten, einem recipirten Juden die Annahme eines ausländischen Gehülfen zu gestatten.

IV.

Alle einländische Juden sollen fortan festbestimmte erbliche Familiennamen führen. Die bereits privilegirten sollen binnen vier Wochen den von ihnen gewählten Namen der Obrigkeit ihres Wohnorts anzeigen, welche die intendirte Veränderung solcher Namen unserer Regierung vorlegen, und nach deren Genehmigung auf einmal in den öffentlichen Blättern bekannt machen soll. Auf die Verabsäumung der Anmeldung und Anzeige des anzunehmenden Namens steht die Strafe des Verlustes des bisherigen Privilegii.

Von den künftig etwa aufzunehmenden fremden Juden soll der neue Geschlechtsname ebenfalls allemal publizirt werden.

V.

Die einländischen Juden sind verpflichtet, sich bei der Führung ihrer Handelsbücher und bei Abfassung ihrer Verträge oder Testamente, bei Strafe der Nichtigkeit und Ungültigkeit, jederzeit der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, nie aber des sogenannten Jüdisch-Deutschen zu bedienen; auch ihre Namen nicht anders als mit deutschen und lateinischen Schriftzügen zu schreiben.

VI.

Indem ihnen die Unterweisung ihrer Kinder in ihrer Religion allein überlassen bleibt, soll zugleich den jüdischen Kindern auch der freie Zutritt zu allen christlichen Schulen ohne Ausnahme offen, und allen christlichen Lehrern untersagt sein, ihnen die Aufnahme darin zu verweigern, oder sie auf einige Art zurück zu setzen.

VII.

Den Vorstehern aller Judengemeinden in unsern Landen wird hierdurch zur Pflicht gemacht, genaue Kirchenbücher zu führen, und darin künftig die vorfallenden Geburts- und Sterbetage, auch die Verheirathungen eines jeden Juden richtig und genau zu verzeichnen, bei Vermeidung einer Strafe von zwanzig Thalern für jeden Fall, da dieses länger als drei Tage versäumt wird, neben der unfehlbaren Absetzung von der Vorsteherstelle. In kleinern Städten, wo keine großen Judengemeinden mit mehrern sichern Vorstehern befindlich sind, soll dies Kirchenbuch zu desto mehrerer Glaubwürdigkeit in den Händen des Magistrats sein, welcher für die Gebühr von 16 Schillingen für jeden Fall dafür sorgen soll, daß derselbe von den Vorstehern angemeldet, und unter obrigkeitlicher Aufsicht ins Buch eingezeichnet werde.

VIII.

In Absicht des Gerichtsstandes und der Vormundschaften soll zwischen Christen und Juden kein Unterschied statt finden. Alle rabbinische Gerichtsverwaltung soll hingegen gänzlich aufgehoben sein, und die Rabbis sollen sich schlechthin in gar keine welt-

lichen Händel ihrer Glaubensgenossen auf irgend eine Weise mischen.

IX.

Den in unsern Landen recipirten Juden steht ein jedes, den übrigen Landeseinwohnern erlaubtes Gewerbe unter gleichen Bedingungen und Verpflichtungen, in gesammten unsern Städten und Flecken wie auf dem platten Lande frei, und sollen sie also auch nicht von Handwerkern, Zünften und Aemtern weiter um ihrer Religion willen ausgeschlossen werden.

Es versteht sich dabei von selbst, daß, wenn ein concessionirter Jude den Hausirhandel oder sonst irgend ein nicht allgemein in unsern Landen gestattetes Gewerbe treiben will, er dazu eben so, wie unsere christlichen Landeseinwohner, sich zuvor unsere spezielle landesherrliche Erlaubniß bewirken, und den ihm dabei gesetzten Bedingungen unterwerfen muß. Die mit einem Hausirhandels-Privilegio versehenen Juden sollen die ihnen darin gegebene Erlaubniß, so lange überhaupt noch Concessionen zum Hausiren ertheilt werden, und nicht anders als in dem in ihrem Privilegio bestimmten Maße, behalten.

X.

Wenn ihnen gleich in der Feier des Sabbaths und der Beobachtung sonstiger Religionsgebräuche nichts vorgeschrieben sein soll, so wird doch hiermit allgemein festgesetzt, daß jüdische Soldaten, Lehrlinge, oder Gesellen bei christlichen Meistern, in öffentlichen christlichen Aemtern stehende Juden, und überhaupt alle Juden, die mit Christen in Verbindung treten, ihre damit nicht verträglichen Gebräuche niemals zum Vorwande sollen nehmen dürfen, sich ihren übernommenen Verbindlichkeiten zu entziehen, daß sie sich derer vielmehr, bei Verlust ihrer durch diese unsere landesherrliche Anordnung erhaltenen Rechte, auch, den Umständen nach, anderer angemessenen Strafe in allen Fällen enthalten sollen, wo solche ihren Dienst- oder kontraktlichen Pflichten im Wege sind.

XI.

In Ansehung der jüdischen Ehen, mithin auch der Ehescheidung, der verbotenen Grade, der Trauerzeit, der Ehever-

träge, und der von andern abhängigen Consense zu selbigen, und dergleichen müssen in Zukunft mit alleiniger Ausschließung der Trauungs-Zeremonie, alle für unsere christlichen Unterthanen vorhandenen Gesetze, gelten und beobachtet werden. Die Ehescheidungen der Juden sind aus den gemeinrechtlichen Gründen bei dem competenten Richter nachzusuchen, und das Erkenntniß desselben soll zu Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung unter den Juden hinreichend sein. Die Ausfertigung eines Scheidebriefes aber ist unnöthig, und soll daher unterbleiben.

Bei Ehescheidung, aus landesherrlicher Machtvollkommenheit treten eben dieselben Vorschriften ein.

XII.

Ehen zwischen Christen und Juden sollen hinführo unverboten sein. Jedoch müssen die Trauungen solcher Ehepaare von christlichen Predigern geschehen, auch die aus solchen Ehen erzeugten Kinder allemal getauft, und nur in der christlichen Religion erzogen werden.

XIII.

Da die Juden ihren bisherigen Gebrauch, daß die erstgebornen Söhne allemal einen doppelten Erbtheil, die Tochter hingegen von den Vätern einen beliebigen Ausspruch erhalten, für ein in ihrer Religion begründetes ansehen, so soll es dabei fernerhin verbleiben, und haben unsere Gerichte in den ihnen vorkommenden Erbtheilungsangelegenheiten hiernach ihre Erkenntnisse unter den jüdischen Glaubensgenossen mithin mit Ausschluß des im vorhergehenden §. bezeichneten Falles und der daraus herrührenden Beerbungen, als bei welchem das Gemeinde-Recht zur Richtschnur dienen muß, allemal einzurichten.

XIV.

Denen als Einländer aufgenommenen Juden soll gestattet sein, Grundstücke jeder Art in unsern Städten, wie auf dem Lande, gleich unsern christlichen Unterthanen zu erwerben. Es können jedoch bei requirirten Landgütern die Patronatsrechte von ihnen nicht ausgeübt werden, sondern es sind solche während ihres Gutsbesitzes von unsern nächstbelegenen Beamten in unserm Namen zu verwalten. Die mit dem Patronat verbundenen Leistungen bleiben jedoch fortwährend dem Gute zur Last.

XV.

Anlangend die gerichtlichen Eidesleistungen der Juden, so behält es zwar vor der Hand dabei sein Bewenden, daß sie in der Regel auf der Thora geschehen müssen. Wenn aber hinführo andere Eide, als Bürger-, Amts-, Homagial- oder Lehneide vorkommen können, so soll statt derer eine persönliche, feierliche Angelobung desjenigen, was in den anwendlichen Eiden enthalten ist, mit dem Zusatze: So wahr mir Gott helfe! ausgenommen werden.

XVI.

Außer den fortwährend jährlich zu erlegenden Receptions-Geldern sollen die einländischen einmal concessionirten Juden, als solche, nirgend mit irgend einer besondern Abgabe belästigt werden.

XVII.

Alle Magistrate in unsern Städten werden hiemittelst befehliget, denjenigen Juden, welche nach vorstehender unserer Verordnung sich als Einländer qualificiren, wenn sie den 2. und 4. §. derselben Genüge geleistet haben, und sich nach dem 15. §. zur Leistung des Bürgereides anmelden: das Bürgerrecht auf die gewöhnliche Weise zu ertheilen.

XVIII.

Alle bisherigen gesetzlichen oder usuellen Beschränkungen der Rechte jüdischer Landeseinwohner in unsern Herzog- und Fürstenthümern gegen die Christen sollen kraft dieses aufgehoben sein.

XIX.

In wie fern die Juden zu öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, behalten wir uns bevor in Folge der Zeit näher zu bestimmen.

Gebieten und befehlen demnach allen obern und niedern Civil- und Militärbehörden, auch gesammten unsern Unterthanen und Einwohnern in unsern Landen hiedurch gnädigst und ernstlich: Vorstehender unserer Verordnung in allen ihren besondern Vorschriften, so viel an ihnen ist, nicht nur selbst allewege zu genügen, sondern auch darauf, daß denselben von ihren Unterbehörden gehörig nachgekommen werde, ernstlich zu halten.

Zur allgemeinen Bekanntmachung solcher unserer Willensmeinung haben wir diese Constitution in dem hiesigen offiziellen Wochenblatt abzudrucken befohlen. Urkundlich unter unserem Handzeichen und Insiegel.

Gegeben auf unserer Festung Schwerin, den 22sten Februar 1812.

(Gez.) Friedrich Franz.

(L. S.)

A. G. v. Brandenstein.

Vorstehendes Edikt hatte leider nur ein kurzes Dasein. Es ward durch folgendes zweites Edikt vom 11ten Februar 1817 suspendirt:

Großherzogthum Meklenburg-Schwerin.

Reskript in Bezug auf die Juden.

Auf die wiederholten und noch kürzlich in einer unmittelbaren Eingabe vom 4ten dieses erneuerten Vorstellungen, welche Uns von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft gegen die Verordnung in Betreff der bürgerlichen Rechte der Juden gemacht worden, finden wir uns gnädigst bewogen, Unsern getreuen Landständen eine nach Lage der Sache und den gegenwärtigen Umständen thunliche Beruhigung zu gewähren. In Erwägung nun, daß schon die Bestimmung der Bundesakte, und die seitdem in den Verhandlungen der Bundesversammlung getroffene Einleitung eine baldige und gleichförmige Gesetzgebung über diesen Gegenstand erwarten lassen, wodurch auch hoffentlich alle Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten zu beseitigen sein werden, so wollen wir denselben die gnädigste Zusicherung ertheilen, daß die besagte Konstitution, vom 22. Febr. 1812, einstweilen für gesammte Unsere Lande in ihrer Wirkung und Anwendung suspendirt sei und bleiben solle, bis dahin, daß wegen der bürgerlichen Rechte der Juden die allgemeinen Bestimmungen von der Bundesversammlung aus erfolgen werden. Es ist auch Unsere Absicht, daß inzwischen keine fremden Juden in Unsern Landen privilegirt, die Einheimischen aber auch nur nach Befinden und nach der von Uns zu ermessenden Nothdurft mit Handelsprivilegien versehen werden sollen. Indem wir solchergestalt für den jetzigen Zeitpunkt jeglichen Beschwerden abgeholfen oder vorgebaut zu sehen wünschen, haben Wir auch nur den gegenwärtigen Besitzstand dabei bis zu obigem Zeitpunkt feststellen wollen. Zugleich ist Unsere Regierung mit dieser Unserer Willensmeinung bekannt gemacht, und zu deren Befolgung angewiesen.

Doberan, den 11ten September 1817.

Friedrich Franz.

(An den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft zu Rostock.)

Alphabetisches Sachregister.

Abgaben S. Ortsabgaben.

Aeltesten. Befugnisse der Gemeinde-Aeltesten. S. 362. —

Aemter. Akademische Lehr- und Schulämter, auch Gemeindeämter können jüdische Staatsbürger verwalten. S. 2. — Akademische Lehr- und Schulämter sind nach einer spätern K. Kabinetsordre ausgenommen. S. 46. — Staatsämter; ob Juden zugelassen werden, soll noch bestimmt werden. S. 2. — Auktionskommissarien-Stellen können sie nicht erhalten. S. 37. — Auch können sie den Dienst eines Feldmessers nicht bekleiden. S. 49. —

Anstellung und Bestätigung der Rabbiner und Gemeindebeamten. S. 395. 396. 400. 401. 407.

Assistenz jüdischer Gelehrten bei Eiden, kann von diesen nicht verweigert werden. S. 393. —

Atteste der Rabbiner. S. 371. 376. —

Aufgebot. Dieses wird durch die Bekanntmachung in der Synagoge ersetzt. S. 4. —

Bad. Das Baden der jüdischen Frauen. S. 316. — Alle Mitglieder einer Gemeinde müssen zu dem Badehause beitragen. S. 332. —

Bann. Die Judenschaft kann kein Mitglied derselben mit dem Bann belegen. S. 401. —

Beerdigungen. Das Verhältniß der Beerdigungs-Gesellschaft zur Gemeinde. S. 337. — Beerdigungskosten. S. 345. 346. 347. — Beerdigungen derer, welche auf dem Lande oder in Städten sterben, wo kein Kirchhof ist. S. 350. — Beerdigung in Särgen. S. 351. — Frühzeitige Beerdigungen. S. 416. —

Dienstboten. Verhältniß derselben. S. 5. 41. 48. 414. 416.

Edikt vom 11. März 1812. S. 1. — Instruktion über dasselbe. S. 6. — Ergänzungen und Erläuterungen zu demselben. S. 13. — Ausführung desselben. S. 15. —

Ehe. Die Gültigkeit jüdischer ohne Trauung geschlossener Ehen. S. 277. —

Ehebündnisse können einländische Juden frei schließen, in so fern nicht nach allgemeinen Vorschriften die von Andern abhängige Genehmigung erfoderlich ist. S. 3. —

Ehegelöbnisse. Deren Verbindlichkeit für die Parteien zur Vollziehung der Ehe. S. 128. —

Ehepakten u. Ehestiftung. Kann die Ehefrau des Gemeinschuldners auf den Grund der Ehestiftung den Ansatz resp. in der 4. und 5. Klasse rechtlich verlangen? S. 90. — In wie weit sind die vor 1812 nach jüdischem Ritus geschlossenen zweiten Ehepakten für die Frauen hinsichtlich des Erbrechts verbindlich? S. 103. —

Ehescheidung. Es kann jeder Theil aus den im Allg. Landrechte festgesetzten Ursachen darauf antragen. S. 4. — Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung ist das richterliche Erkenntniß hinreichend. S. 4. — Ehegatten, die durch ein richterliches Erkenntniß getrennt sind, können anderweit nicht getrauet werden, so lange nicht die Ausfertigung eines Scheidebriefes statt gefunden hat. S. 241. — Ritual bei Ehescheidungen. S. 244. — Zulässigkeit der Ertheilung des Scheidebriefes. S. 245. 251. — Zulässigkeit der Zwangmittel zur Annahme des Scheidebriefes. S. 278. 280. —

Ehestiftung. S. Ehepakten.

Eidesleistungen. Hiebei sind die Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung u. der Krim. Ord. zu beobachten. S. 3. — Die Zeugeneide der Juden sind, ausgenommen in Kriminalfällen, in allen Civilsachen vollkommen gültig. 376. 377. — Die mangelhafte Beschaffenheit des bei den Eidesleistungen gebrauchten Gebetmantels und Gebetschnur schwächen die Wirksamkeit des Eides nicht. S. 281. — Bei den Eidesleistungen der Jüdinnen, bedarf es keines Gebetmantels und der Gebetschnur. S. 299. — Formation der Eide. S. 301. — In welchem Falle die Eide außerhalb der Synagoge geleistet werden können. S. 304. — Homagial-Eid. S. 308. — Militär-Eid. S. 309. — Ob der Handschlag an Eides Statt erlaubt sei? S. 313. —

Einländische Juden. Die, welche zwar im Lande geboren, jedoch mit dem Staatsbürgerrechte nicht versehen sind, können, wenn sie eingeliefert würden, durch diesen Zurücktritt über die Grenze dennoch nicht als Staatsbürger betrachtet werden; und es soll in ihren Pässen nach dem Auslande dieser Umstand bemerkt werden. S. 33. — Einländische Juden können in allen Provinzen als Dienstboten verbleiben, sobald keine Niederlassung dabei beabsichtigt wird. S. 41. 48. 416. — Können auf den Jahrmärkten, in den vormals sächsischen Städten und Marktflecken ihre Waaren im Einzelnen verkaufen. S. 42. 48. — Können in den vormals sächsischen Landen keinen Hausirhandel treiben. S. 45. — Die, welche sich der medizinischen Praxis widmen, können zu solcher nicht eher zugelassen werden, als bis sie sich über das Staatsbürgerrecht ausgewiesen haben. S. 48. —

Erbfolge. S. 54. 56.

Erbrecht. Wenn eine Ehefrau ihrem Ehemanne einen Sohn und eine Tochter hinterläßt, wer erbt die während der Ehe ihr zugefallene, noch nicht ausgezahlte Erbschaft? S. 100. —

Erbrecht im Großherzogthum Posen. Solches wird bei Erbfällen, die sich vor dem 1. Mai 1808 ereignet haben, nach den Ritualgesetzen ausgeübt; bei Fällen, die vom 1. Mai 1808 bis zum 1. März 1817 statt gefunden haben, nach französischen Gesetzen beurtheilt; bei Fällen

hingegen, die seit dem 1. März 1817 sich ereignet haben, nur nach den Vorschriften des Allgem. Landrechts ausgeübt, insofern nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen etwas abgeändert ist. S. 57. —

Erbtheil, halbmännlicher. S. H.

Erlöser. S. Messias.

Erwerbungen. Gemeinden können zu religiösen Zwecken gemeinsames Vermögen erwerben. S. 328. — Sie können auch zur Erweiterung von Synagogen Grundstücken erwerben. S. 328. — Zur Erwerbung eines Gebäudes, um eine Synagoge zu erbauen, bedarf es der Erlaubniß des Staats. S. 326. 327.

Exekution. In das gerichtliche Exekutionsverfahren gegen jüdische Kommunen kann keine polizeiliche Einschreitung statt finden. S. 402. 403. —

Familiennamen muß jeder jüdische Staatsbürger annehmen. S. 2. 10. 16. —

Familienregister. Führung derselben. S. Liste.

Fremde Juden dürfen sich in den Preuß. Staaten nicht niederlassen, so lange sie nicht das Staatsbürgerrecht erworben haben. S. 4. — Sie können dazu nur auf den Antrag der Provinz, in welcher sie wohnen wollen, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, gelangen. S. 5. — Sie dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrburschen, noch zu Diensten bei Geldstrafe von 300 Thlr. oder angemessene Gefängnißstrafe angenommen werden. S. 5. (Als Dienstboten können sie sich jedoch in den vormals westphälischen Theilen mit Erlaubniß der Polizei temporär aufhalten. S. 414.) — Sie dürfen aber zur Durchreise oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte in das Land eintreten. S. 5. — Sie dürfen sich in den Meßstädten während der Messe aufhalten. S. 5. — Sie können sich in der Eigenschaft als Fremde gegen eine zu lösende und von Zeit zu Zeit zu erneuende Aufenthaltskarte in den Preußischen Staaten aufhalten, wobei der Zweck des Aufenthalts der Polizeibehörde den Maßstab giebt. S. 34. — Studirenden kann der Aufenthalt während der Studien nicht versagt werden. S. 34. — Werden, wenn sie ohne gehörige Unterhaltungsmittel zum Besuche inländischer Bäder über die Grenze kommen, gleich ausländischen Christen betrachtet werden. S. 45. — Können innerhalb Landes rohe oder halbrohe Produkte kaufen, zurichten lassen und ausführen. S. 47. — Die, welche sich zu den Prüfungen für Medizinalpersonen melden, nicht die Approbation in Antrag bringen, als bis sie das Staatsbürgerrecht nachgewiesen haben. S. 48. — Aufnahme derselben als Staatsbürger. S. 417. — Sie können durch die Verheirathung mit Einländerinnen das Staatsbürgerrecht nicht begründen. S. 420. —

Gebet. Die Gebete in der Synagoge dürfen nicht mit unbedecktem Haupte verrichtet werden. S. 317. —

Geleits-Scheine. Die Nichtlösung desselben soll bei den im Lande aufgegriffenen polnischen Juden, bei denen weder Waaren, Geld noch Geldeswerth gefunden worden, nicht als Defraudation bestraft werden. S. 39. —

Gemeinde. Zu den Gemeinde-Abgaben müssen alle Mitglieder, außer den Armen, beitragen. S. 330. — Zu diesen Gemeinde-Abgaben gehört auch die Unterhaltung eines Badehauses. S. 332. 335. — Verhältniß der einzelnen Gemeindeglieder zur Ge-

meinde und zum Vorstande. S. 351. 362. — Gemeinde-Aeltesten; ihre Befugnisse. S. 362. — Oberaufsicht des Staats in dem Gemeindewesen. S. 395. 396. 397. 398. 402. 403. 404. 424. — Anstellung und Bestätigung der Gemeindebeamten S. 395. 396. 400. 407. — Die Gemeindeältesten können kein Mitglied mit dem Bann belegen. S. 401. — Die Gemeinden können keine Gewerbtreibende ansetzen. S. 408. — Die jüdischen Gemeinden sind von den Kommunal-Beiträgen für die christlichen Ortsschulen nicht befreit. S. 433. —

Gerichtsstand. In Absicht desselben findet zwischen Christen und Juden kein Unterschied statt. S. 4. — Rabbiner und Aeltesten dürfen sich keine Gerichtsbarkeit anmaßen. S. 4. —

Gewerbe können jüdische Staatsbürger, mit Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, treiben. S. 2. —

Gott. Der heilige Name Gottes (יהוה) darf eben so wenig in den Gebeten und Gesängen als sonst ausgesprochen werden. S. 317. —

Gottesdienst. Die Veranstaltung desselben liegt dem Vorsteher ob. S. 359. —

Großherzogthum Posen. Die dortigen Juden können die Jahrmärkte ihres Departements, eben so wie die christlichen Unterthanen, besuchen. S. 36. — Es kann ihnen die eigenthümliche Erwerbung eines Landgutes (worunter auch Bauergüter verstanden werden) nicht gestattet werden. S. 40. 421. — Sie können jedoch vormals christliche Häuser erwerben. S. 422. — Sie können in den Fabrikstädten alter Provinzen rohe Produkte kaufen, um sie, zugerichtet, nach dem Großherzogthum auszuführen. S. 417. — Erbrecht daselbst; s. Erbrecht.

Grundstücke können jüdische Staatsbürger gleich den christlichen Einwohnern erwerben. S. 2. — Sind mit den erworbenen Grundstücken Abdeckereigerechtigkeiten verbunden, so müssen sie in vorkommenden Kriminalfällen für einen zur Verrichtung der Exekution qualifizirten Stellvertreter sorgen. S. 49. —

Gütergemeinschaft. Das Güterverhältniß der Eheleute wird lediglich nach den Bestimmungen des Allg. Landrechts beurtheilt. S. 55. 61. —

Halbmännlicher Erbtheil. Ueber die aus solchen Verschreibungen entspringenden Rechte. S. 84. 145. —

Handel, gehört zu der aus dem Staatsbürgerrechte fließenden Gewerbefreiheit. S. 8. — steht den auf dem platten Lande wohnenden Juden nur in so weit frei, als er den übrigen Bewohnern gestattet ist. S. 8. —

Handelsbücher müssen in deutscher oder in einer andern lebenden Sprache geführt werden. S. 1. —

Handschlag. Ob derselbe an Eides Statt erlaubt sei? S. 613. —

Handwerksgesellen. Einländische, mit dem Staatsbürgerrechte nicht versehene Handwerksgesellen können im ganzen Preuß. Staate, in der Absicht bei Meistern in Arbeit zu treten, zu diesem Behufe verweilen. S. 38. —

Hausiren. Dieserhalb hat es bei den Polizeigesetzen sein Bewenden. S. 5. —

Haus-Kollekten. Ausführung derselben. S. 423. —

Injurie. Auslegung einiger hebräischer Ausdrücke rücksichtlich

einer Verbal-Injurie. S. 380. 382. —
Instruktion, über die Ausführung des Edikts vom 11. März 1812. S. 6. — Instruktion für die Polizeibehörden über das Verfahren gegen die ausländischen Juden. S. 10. —
Kirchhof. S. Beerdigungen.
Kollekten. S. Hauskollekten.
Konfirmation. Die Konfirmation jüdischer Kinder ist als eine Neuerung im Kultus nicht zuzulassen. S. 317. —
Lazareth. Die Sachen, welche die daselbst verstorbenen Kranken hinterlassen, dürfen die Vorsteher dieser Anstalt ohne Zuziehung eines Auktionskommissarius lizitiren. S. 359. —
Legate. In wie fern kann ein, in einem vor 1812 errichteten Testamente bestimmtes Legat revozirt und in Ansehung der Verwendung von der Disposition des Testators abgegangen werden? S. 98. —
Legitimation der staatsbürgerlichen Juden. S. 23. —
Lehrer. Jüdische Religionslehrer sind von öffentlichen und Kommunallasten nicht befreiet. S. 428. — Anstellung jüdischer Lehrer. S. 428. 435.
Liste. Aufnahme der Listen der Juden. S. 6. 15. 22. — Die Listen über Geburten, Beschneidungen, Trauungen und Sterbefälle müssen nach dem christlichen und jüdischen Kalender geführt werden. S. 37. — Führung derselben. S. 411. 412. 413. —
Lohnfuhren zu Beförderung armer und kranker Juden sind abgabefrei. S. 423. —
Märkte. Verlegung derselben, vom Sabbath auf den nächsten Montag. S. 413. —
Messias. Die Stellen in den Gebeten, so auf den Erlöser Bezug haben, können nicht als eine Verletzung der Vaterlandsliebe angesehen werden und dürfen daher nicht ausgelassen werden. S. 317. —
Militärpflichtigkeit. Die jüd. Staatsbürger sind derselben unterworfen. S. 3. — Sie können jedoch wegen geleisteter Kriegsdienste auf eine Versorgung im Staatsdienste nicht Anspruch machen. S. 49. 422. — Militär-Eid. S. 309. —
Minderjährigkeit. Den jüdischen Minderjährigen ist ihr Erbtheil nicht zu extradiren. S. 67. —
Niederlassung. Jüdische Staatsbürger können sich in Städten und auf dem platten Lande niederlassen. S. 2. — Fremden Juden ist die Niederlassung verboten. S. 4. —
Nieder-Lausitz. Bestimmung in Beziehung auf die dasigen Juden rücksichtlich deren Rechte daselbst. S. 48. —
Oberaufsichtsrecht in dem jüdischen Kirchen- u. Gemeindewesen, Seitens des Staats. S. 395. 396. 397. 398. 402. 403. 404. 424. —
Ortsabgaben müssen die Juden in den Städten, wo sie von besonderen Abgaben befreit sind, mit den Christen gleichmäßig tragen. S. 89. —
Pflichten. Die jüdischen Staatsbürger sind gehalten alle bürgerliche Pflichten zu erfüllen. S. 3. —
Pommern. Die in Ansehung der Juden in Vorpommern stattgefundene Verfassung hat seit dem 11. März 1812 aufgehört. S. 15. — Die Juden in Neu-Pommern genießen zur Zeit nicht die bürgerlichen Staatsrechte der übrigen Juden. S. 27. —
Privatrecht. Privatrechtliche Verhältnisse der Juden sind nach denselben Gesetzen, welche allen Staatsbürgern zur Richtschnur

denen, zu beurtheilen, sobald sie nicht an religiös gesetzliche Bestimmungen und Formen gebunden sind. S. 3. — Privatrechtliche Streitigkeiten über Handlungen, die sich vor dem 11. März 1812 ereignet haben, sind nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen, wenn nicht die dabei Interessirten, befugterweise, sich der gegenwärtigen Verordnung unterworfen haben sollten. S. 4. 54. — Ueber die rechtliche Wirkung der halbmännlichen Verschreibung eines Vaters an seine Tochter, und die fernere Disposition des Erstern über sein Vermögen mittelst Testaments. S. 145. —

Provinzen jenseits der Elbe und der neu acquirirten Länder. Die jüdischen Bewohner derselben haben zur Zeit nicht das Staatsbürgerrecht wie die in den alten Provinzen. S. 425. — Die Einwohner der Provinzen auf dem linken Elbufer sollen denen auf dem rechten Elbufer in allen Beziehungen gleich behandelt werden. S. 25. — In einem spätern Reskripte ist bestimmt, daß, so lange die Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder eroberten Provinzen noch nicht gesetzlich feststehen, das Ueberziehen der Juden in andere Provinzen, woselbst eine andere Judenverfassung besteht, nicht zu gestatten sei. S. 26. 28. 29. 30. 31. 32. — Der Besitz und die Bewirthschaftung von Grundstücken ist auch in den neu acquirirten Provinzen den Juden zu gestatten. S. 27. — Die bei der Besitznahme der neuen Provinzen vorgefundenen ansässigen oder wohnhaften und gewerbtreibenden Juden müssen ganz in der Verfassung und bei den Rechten geschützt und erhalten werden, welche sie nach der früheren Verfassung bei der Besitznahme hatten. S. 29. — Die Juden in jenen Provinzen können innerhalb derselben überall ihren Wohnsitz nehmen. — S. 31. — Die Juden in den neuen und wieder eroberten Provinzen können Ausländerinnen heirathen. S. 417. 419. —

Rabbiner. Das Verhältniß derselben in Beziehung auf die Eheverbindungen und Ehetrennungen. S. 264. 275. — Sollen, wo es auf Bestimmung eines jüdischen Ritus ankommt, mit der eidlichen Vernehmung verschont werden, dagegen bei einzelnen Fragen ein glaubhaftes Attest ausstellen, und deshalb ein für alle Mal in Eid und Pflicht genommen werden. S. 371. 376. — Verhältnisse der Rabbiner im Allgemeinen. S. 394. — Anstellung und Bestätigung der Rabbiner. S. 395. 396. 400. 401. — Verrichten der Trauungen. S. 409. —

Rechtsstreit über die Auslegung e. Testaments in Beziehung auf eine später anderweit dem ältesten Sohne zugesagte bestimmte Summe. S. 147. —

Religion. Neuerungen in den Religionsgebräuchen, die von dem herkömmlichen Ritus abweichen, sind unerlaubt. S. 317. — Religionsvergehen machen zur Verrichtung des Vorbeters unfähig. S. 359. —

Ritualgesetze. Sind, in so weit sie Vermögensverhältnisse betreffen, seit Einführung (und Wiedereinführung) der Preuß. Gesetzgebung nicht wieder hergestellt worden. S. 61. — Anwendung derselben in verschiedenen Fällen. S. 207. —

Schächter, brauchen als solche keine Gewerbsteuer zu entrichten. S. 406. — Anstellung derselben ist nicht Sache des Staats. S. 407. —

Scheidebrief. Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung ist die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig. S. 4. — Stempelwerth von Scheidebriefen. S. 388. —

Schuldbokument. Ob eine Frau in stehender Ehe, von ihrem Ehemanne eine ihm dargeliehene Summe nach jüdischen Gesetzen zurückfodern könne? S. 87. —

Schulden. Die Korporations-Schulden der Judenschaften können nur denjenigen jüdischen Familien zur Last fallen, welche die ehemaligen Korporationen an jenen Orten ausgemacht haben, nicht aber auch von denen getragen werden, die gegenwärtig daselbst domicilirt sind. S. 74. 76. —

Schulen. Einrichtung des jüdischen Schulwesens. S. 426. — Alljährlich einzureichende Nachweisungen. S. 432. — Aufbringung der Unterhaltungskosten für jüdische Schulen. S. 434. — Der jüdische Unterricht. S. 436.—

Staatsbürger sind alle am 11. März 1812 in den Königl. Preuß. Staaten wohnhaften Juden und deren Familien. S. 1. — Sie können sich mit Ausländerinnen verheirathen. S. 418. 419. — Diese werden rücksichtlich der Konsens-Ertheilung zur Erwerbung von Grundstücken in den neuen und wieder eroberten Provinzen wie diejenigen, welche das Staatsbürgerrecht nicht besitzen, behandelt. S. 420. —

Stempel. Der Stempelwerth von den Scheidebriefen. S. 388. —

Stiftung. Können Erben eine, in einem Testamente angeordnete milde Stiftung anfechten und aufheben? S. 212. — Von Familienstiftungen müssen die Gerichte Kenntniß nehmen. S. 379. —

Synagoge. Gebete in der Synagoge dürfen nicht mit unbedecktem Haupte verrichtet werden. S. 317. — Zum Ankauf eines Gebäudes zur Synagoge bedarf es der Erlaubniß des Staats. S. 326. 327. — Synagogen-Ordnungen können in Vorschlag gebracht werden. S. 328. — Synagogenstände können nicht in das Hypothekenbuch eingetragen werden. S. 329. — Synagogendiener; ihre Gebühren bei Trauungen. S. 357. — Deren Verhältnisse im Allgemeinen. S. 394. — Oberaufsicht des Staats in dem Synagogenwesen. S. 395. — Synagogensitze können nach dem Tode der Inhaber ohne Einwilligung der Letztern nicht an die Gemeinde fallen, wenn diese nicht einen Anspruch im Wege Rechtens geltend machen kann. S. 424. —

Synagogendiener. S. Synagoge.

Testamente. Die nach dem Ritualgesetze vor der Publikation des Edikts vom 11. März 1812 errichteten Testamente sind für gültig erachtet. S. 50. — Sind diese Testamente oder andere Verträge in hebräischer oder rabbinischer Sprache abgefaßt, so sollen sie in deutscher Sprache umschrieben und den Gerichten übergeben werden. S. 51. — Form der Testamente. S. 82. — Müssen die vor dem 11. März 1812 errichteten und bei einem dritten niedergelegten Testamente nunmehr bei einem Gerichte deponirt werden? S. 95. — Auslegung eines Testaments in Beziehung auf eine spätere Disposition. S. 147. —

Tradition. Ein Israelit, der nur an das schriftliche mosaische Gesetz glaubt, die mündliche Tradition (im Talmud) aber verwirft, ist nicht als Israelit zu achten. S. 317. —

Trauscheine sind bei jüdischen Ehebündnissen nicht nöthig. S. 3. —

Trauung. Dieselbe besteht in der Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und in dem feierlichen Anstecken des Ringes. S. 4. — Bekanntmachung der jüdischen Aeltesten in Berlin. S. 233. 234. — In den hergebrachten religiösen Formen wegen Zulassung der jüdischen Trauung ist nichts abgeändert. S. 234. — Wirksamkeit der Förmlichkeiten eines Ehebündnisses. S. 235. — Trauung unbekannter Personen kann nicht statt finden. S. 239. — Findet bei ohne Ehescheidungsbrief geschiedenen Personen nicht statt. S. 241. — Trau-Ritual S. 274. 276. — Traugebühren S. 406. — Trauung verrichten die Rabbiner. S. 409. — Trauungen, die im Auslande vollzogen werden. S. 410. —

Unterricht. S. Schulen.

Unterschriften der Namen, sollen deutsche oder lateinische Schriftzüge sein. S. 2. —

Verfassungen. Alle in Ansehung der Juden statt gefundenen besonderen Verfassungen sind seit dem 11. März 1812 aufgehoben. S. 14. 15. —

Verträge müssen in deutscher oder in einer andern lebenden Sprache abgefaßt werden. S. 1. 53. —

Volljährigkeit. Diejenigen Juden, welche vor der Publikation des Edikts vom 11. März 1812 das 20ste Jahr zurückgelegt hatten, fallen nicht wieder in die Minderjährigkeit zurück. S. 66. 67. 68. — Die Großjährigkeit der Juden im Großherzogthum Posen tritt auch ferner mit dem vollendeten 20. Jahre ein. S. 73. —

Vormundschaft. In Absicht vormundschaftlicher Verwaltung findet zwischen Christen und Juden kein Unterschied statt. S. 4. — Rabbiner und Aeltesten dürfen sich keine vormundschaftliche Einleitung und Direktion anmaßen. S. 4. — Vormundschaftsforum der Juden in Berlin. S. 69. 70. 71. — In welcher Art die vor dem 11. März 1812 beim jüdischen Gerichte geschwebten Vormundschaften an die christlichen übergeben werden müssen. S. 96. —

Vorstand. Verhältniß desselben zu der Gemeinde. S. 330. — Verhältniß desselben zu den einzelnen Mitgliedern. S. 351. — Dem Vorsteher liegen die Veranstaltungen des Gottesdienstes ob. S. 359. —

Vorsteher. S. Vorstand.

Wechsel, wegen deren Präsentation am Sabbath oder an jüdischen Festtagen bleibt es bei der Bestimmung des Allg. Landrechts. S. 4. — Wechselfähigkeit. S. 56. 77. — Wechsel, die mit jüdischen Schriftzügen unterzeichnet sind, verlieren darum ihre Wechselkraft nicht. S. 78. — Ob und wann ein Wechselgläubiger Vorzug vor der Wittwe hat? S. 210. —

Zeugen. Die Zeugnisse der Juden in Civilsachen sind vollgültig; in Kriminalfällen jedoch nicht. S. 376. 377. —

Zinsen, darf kein jüdischer Staatsbürger höher nehmen, als den Kaufleuten zu nehmen erlaubt ist. S. 31. —

Verbesserungen.

Seite 47 Z. 4 von unten lies statt so lange nicht: so lange.
= 192 = 15 = oben = = Schichtgeber: Schenkgeber.

Bei dem Verleger dieses Werkes sind unter andern auch nachfolgende brauchbare und anerkannt gute Schriften erschienen, und durch alle solide Buchhandlungen Deutschlands zu beziehen:

Amler, J. (Pfarrer). Die Weihe des Christen zum geistigen Leben, oder Erweckungen zur Tugend der Frömmigkeit ꝛc. 12°. 1830. Velinpap., gebunden in feinem gepreßten Saffianband mit Goldschnitt. 1 Rthlr. 8 Gr.

Arnheim, H. (Oberlehrer). Leitfaden beim Unterricht in der mosaischen Religion. 8. 1829. brosch. 3 Gr.

Berkenhagen, C. W. Kaufmännische Notizen und Waarenberechnungen zum Gebrauch für junge angehende Kaufleute. 4°. 1822. 1 Rthlr.

Gaudy, Frhr. v. Erato. 12°. Velinpap. brosch. 1830. 1 Rthlr.

Gebührentaxe, allgemeine, für die Justizcommissarien und Notarien in den Preuß. Staaten. d. d. Paris 1815 nebst den später darüber erlassenen Deklarationen und Reskripten. 4°. 4 Gr.

Kastor (W. Förster, Lieut. und Dr.). Sappho, oder die Regeln der deutschen Dichtkunst, in Briefen an eine Dame. Taschenformat. Velinpap. brosch. 1826. 12 Gr.

Lehrbuch des Subalternen-Dienstes, oder faßliche und gründliche Anweisung, sich in der kürzesten Zeit auf jedes Subalternen-Examen vorzubereiten. Von mehreren Geschäftsmännern. 8. 1830. 12 Gr.

Ludwig, C. W. (Geh. Justiz-Rath). Erläuterungen der Rechtstheorie vom Schadenersatz aus unerlaubten Handlungen, vom Besitz, vom Eigenthum, und von einigen Erwerbsarten des Eigenthums, besonders durch Erbanfall, nach den Grundsätzen des Allgem. Preuß. Landrechts in Verbindung mit dem Römischen Rechte. 2 Thle. gr. 8°. 2 Rthlr. 8 Gr.

Rechte und Pflichten der unehelichen Kinder und ihrer Aeltern. Von einem prakt. Juristen. 8. broch. 4 Gr.

Reiche (Dr.), und K. Fr. R. Der Führer auf dem Lebenswege, in klassischen Lehren der Moral. Ein Geburtstags- und Weihnachtsgeschenk für jedes Alter und Geschlecht. gr. 12°. Velinpap. brosch. 1 Rthlr.

Schmalz, E. A. W. (Verfasser des Geschäfts- und Conversations-Lexikons; des Haus- und Taschengesetzbuches ꝛc.). Der Hausſekretair, oder faßliche und gründliche Anweiſung, alle nur mögliche Arten von Bittſchriften, Vorſtellungen und Berichte, auch Protokolle, Kontrakte, Bekanntmachungen, und andre ſchriftliche Aufſätze, die im bürgerlichen und gemeinen Leben vorkommen, ſelbſt auszuarbeiten. Nebſt einem Unterricht in den Landesgeſetzen, und einem Wegweiſer in den wichtigſten Rechtsangelegenheiten. Ein brauchbares Hülfsbuch für ſtädtiſche Beamte, Kaufleute, Schullehrer ꝛc. 3te Aufl. 1827. 1 Rthlr.

Taſchenbuch für Hausbeſitzer, und die es werden wollen, oder Anweiſung, wie man ſich beim Ankauf, Beſitz, und Verkauf eines Gebäudes, ſowohl in rechtlicher und polizeilicher als baulicher Hinſicht zu verhalten habe, um ſich vor Schaden und Nachtheil zu bewahren. Herausgegeben von einem praktiſchen Juriſten und praktiſchen Baumeiſter. 8. 1827. 1 Rthlr. 4 Gr.

Wander, K. Fr. (Lehrer an der Stadtſchule zu Hirſchberg). Der Satz in ſeiner Allſeitigkeit. Lehrbuch und Sprachlehre in nothwendiger und zweckmäßiger Verbindung. 8. 1830. 20 Bogen. 12 Gr.

Acme
Bookbinding Co., Inc.
100 Cambridge St.
Charlestown, MA 02129